Handbuch der Geschichte

der Lande

Hannover und Braunschweig.

Zum Gebrauch
beim Unterricht in den oberen Classen der höheren vaterländischen Lehranstalten

von

A. F. H. Schaumann, Dr. jur. et phil.,
Archivar, Ober-Bibliothekar und Historiograph des Erlauchten Hauses der Welfen 2c. 2c.

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.
1864.

Schrift und Druck von Fr. Eulemann.

Seiner Majestät

Georg V.

von Gottes Gnaden König von Hannover, Herzog zu

Braunschweig und Lüneburg &c. &c. &c.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Von demselben Augenblick an, wo Eure Majestät es als eine Nothwendigkeit erkannten, daß auf den Schulen Ihres Landes auch die vaterländische Geschichte Gegenstand des Unterrichts werde, und mir der ehrenvolle Auftrag wurde, ein kleines Handbuch auszuarbeiten, durch dessen Hülfe diese Absicht sich verwirklichen lasse, habe ich es weder an Fleiß noch an Sorgsamkeit fehlen lassen, eine Arbeit Eurer Majestät zu Füßen zu legen, welche dem Zweck, zu dem solche hervorgerufen ist, einigermaßen entspreche.

Da dieses Buch, was die demselben zum Grunde liegende Idee überhaupt betrifft, eigentlich ganz Eurer Majestät angehört, während ich nur der Ausführer Allerhöchster und wohlthätiger Absichten bin, so würde es für mich der schönste Lohn sein, wenn es sich wirklich einiger praktischer Erfolge bei der hannoverschen Jugend rühmen könnte. Denn da es zugleich in seiner Art ein erster Versuch ist, so wird es ihm, wie es bei jedem Menschenwerk der Fall

ist, zugleich an Mängeln und Unvollkommenheiten vorerst nicht fehlen. Aber auch diese werden sich dann im Laufe der Zeit mit Hülfe weiterer Erfahrung immer mehr der Vollkommenheit entgegen führen lassen. —

Mit der unterthänigsten Bitte um gnädige Fortdauer der mir bisher erzeigten Huld verharrt

Eurer Majestät

treugehorsamster Diener

A. Schaumann,
Archivar.

Vorwort.

Die Geschichte der Lande Hannover und Braunschweig ist identisch mit der des welfischen Hauses. Zwar hat dieses noch eine Vorgeschichte, die in Süddeutschland und Italien spielt, und der Volksstamm der alten Sachsen im nordwestlichen Deutschland konnte bis gegen das Jahr 1100 unter seinen edlen Geschlechtern das der Welfen noch nicht mit aufzählen. Erst damals traten sich beide näher; als aber bald darauf alle die mächtigsten und edelsten Familien der Sachsen, eine nach der andern, in dem Geschlechte der Welfen aufgingen, eben so wie sich die kleinen Gewässer in den Hauptstrom eines Landes ergießen, da ward die Vereinigung der neuen Herrscherfamilie mit dem Volke eine durch und durch nationale, unabänderliche, und für alle Zeiten geschlossene. Aus ihr sind alle diejenigen Ereignisse hervorgegangen, welche in ununterbrochenem Gange uns, wie wir dastehen, Fürst und Volk, zu den heutigen Zuständen geführt haben.

Eine innigere Vereinigung kann nun schon aus dem Grunde, weil sie länger als 750 Jahre bestanden, kaum gedacht werden und die Geschichte der europäischen Staaten vermag schwerlich noch ein zweites Beispiel dieser Art nachzuweisen.

Beide, Welfen und Sachsen, Fürsten und Volk, haben während jener langen Zeit, wie das nicht anders sein kann, viel zusammen durchgelebt. Kaiser und Reich und andere zur Zeit mächtige Für-

sten haben Angriffe auf jene Vereinigung zur eigenen Bereicherung gemacht; Jahrhunderte der mittelalterlichen Barbarei; Zeiten schwerer Kriege mit allen Folgen der Zerstörung und Verarmung; furchtbare Unglücksfälle, durch Elemente verursacht; Zwiespalt der Religionen im eignen Vaterlande; Trennungen im Innern aus allen andern möglichen Gründen; Eroberungen und selbst zeitweilige Occupationeu von Feinden; — Alles ist nicht nur glücklich überwunden, sondern häufig ist aus dem Unglück sogar neuer Segen für die folgenden Geschlechter erwachsen, wenn nur Fürst und Volk in den Tagen der Trübsal ihr Schicksal als ein gemeinsames erkannten und in der festen Absicht, nur mit einander zu stehen und zu fallen, von Anfang bis zu Ende treu zu einander hielten. So ist es gewesen 750 Jahre hindurch, und ebenso wird es wieder sein in den nächsten Jahren und Jahrhunderten.

Diese große Lehre der wahren praktischen Staatsweisheit, deren Wahrheit unsere Landesgeschichte durch hundert und aber hundert Beispiele beweis't, kann der Jugend unseres Vaterlandes, vom Kronprinzen bis hinab zum Sohne des untersten Standes, nicht früh und eindringlich genug dargelegt und eingeprägt werden, damit diese Jugend, wenn sie demnächst zu der Generation herangewachsen sein wird, welche die Aemter des Staates bekleidet, oder ihm nach Außen Ehre machen muß durch Kunst, Wissenschaft und jede Beschäftigung des bürgerlichen Lebens, sofort wisse, und keinen Augenblick zweifeln könne, was sie zu thun habe und wo ihre Stellung sei in Zeiten der Noth und Bedrängniß, die unserm guten Vaterlande für die Zukunft schwerlich ganz erspart bleiben werden.

Zu diesem Zweck, die Jugend durch Lehre und Beispiel der vaterländischen Geschichte schon früh zu solchen Einsichten zu bringen, ist auch dieses Buch geschrieben. Nicht minder wichtig aber bleibt nebenbei noch die Aufgabe für den Lehrer in der Schule, den Unterricht so einzurichten, daß dabei auf Alles, was jenen Zweck fördert, ein ganz besonderes Gewicht gelegt werde.

Der Lehrer darf sich daher nicht darauf beschränken, einige übersichtliche Stammtafeln mit ihren chronologischen Angaben von Geburts- und Sterbetagen einzelner Fürsten, wozu die Aufzählung von deren Kindern kommt, auswendig lernen zu lassen; er muß vielmehr in zusammenhängender Erzählung die wirklich historischen Daten besonders hervorheben und deren Bedeutung dem noch unkundigen Schüler klar machen. Ganz besonders ist auch des Zusammenhangs der Ereignisse der braunschweig-lüneburg'schen Geschichte mit denen der deutschen und europäischen Geschichte stets zu gedenken. —

Der Lehrer darf sich ferner nicht darauf beschränken, den Text des Lehrbuchs nur vorzutragen. Einer Menge von Fakten hat darin nur andeutungsweise gedacht werden können; gerade diese müssen in mündlicher Darstellung commentirt werden. Dagegen kann er immer wieder einzelne, im Lehrbuche selbst vollständig im Zusammenhange erzählte Daten dem Schüler zunächst in einem kurzen Resumé mündlich verständlich machen, und alsdann das vollständige Nachlesen im Buche veranlassen. Der Lehrer wird auf diese Weise manche Zeit für eigene Vorträge gewinnen.

Unbedingt ist aber beständiges Nachlesen und Repetition im Buche zu veranlassen und genau zu controliren.

Das Lehrbuch muß daher auch eben so unbedingt in der Hand jedes einzelnen Schülers sein. —

Da die vaterländische Geschichte auf den hiesigen Landesschulen bisher niemals, wenigstens nicht in der Art, wie es geschehen sollte, vorgetragen ist; dieser Lehrgegenstand daher auch dem Lehrerpersonal bisher zugleich fern geblieben ist, so versteht es sich von selbst, daß auch von ihm für die Folge ein umfassenderes Studium derselben gefordert werden muß. Denn ohne solches würden diejenigen Vorträge, wie sie oben charakterisirt sind, und bei denen der Vortragende seinen Stoff vollständig beherrschen muß, ganz unmöglich sein. Die Examina der sich dem Lehrstande Widmenden müßten über diesen Punkt vollständige Garantie geben. In dem

Lehrbuche geben eine Menge Citate zunächst dem Lehrer die Wege an, auf denen er vor der Hand am Besten zur Vervollständigung des Textes gelangen kann. Sie können später nach Jahren einmal ganz wegfallen, wenn das Studium der hannover'schen Landesgeschichte schon allgemeiner geworden ist. Eine vollständige Literatur-Geschichte sollen jene Citate nicht geben; von dieser wird in vorliegendem Schulbuche vorerst ganz abstrahirt. Kenntniß des Namens solcher Werke über Landesgeschichte, wie: Rehtmeier's Chronik, Havemann's Geschichte, und andere, wird ohnehin schon vorausgesetzt.

Eben so wird aber auch obiger Umstand, daß hannover'sche Geschichte bisher nicht auf den Landesschulen gelehrt ist, seinen nachtheiligen Einfluß auf das erste umfassende Lehrbuch, nach dem dies zuerst geschehen soll, ausüben müssen. Eine Menge von Erfahrungen jederlei Art, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit allein nur durch die Praxis des Unterrichts selbst dargethan werden kann, haben noch nicht benutzt werden können, sollen vielmehr mit Hülfe dieses Lehrbuchs erst gemacht werden. Gern wird der Verfasser jede Bemerkung eines verständigen Lehrers, die sich einem solchen bei Benutzung des vorliegenden Lehrbuchs aufgedrängt hat, bei einer zweiten Auflage des Buchs zur Verbesserung des Textes benutzen; gern wird er hier zusetzen, dort wegnehmen, so wie sich nur, als Grund für solche Aenderungen, die Praxis des Unterrichts selbst, nicht die blos individuelle Ansicht eines Schulmannes, anführen läßt. Denn eine solche kann und darf in einem bisher noch nicht getriebenen Fache nicht allein durchschlagend sein; hier hat der Historiograph selbst einen eben so großen, und vielleicht noch größern Anspruch auf Durchführung seiner eigenen Ansicht.

Auf Einzelheiten aufmerksam zu machen, wird kaum nöthig sein. Um bei den vielfachen Theilungen im Hause Braunschweig-Lüneburg die Darstellung nicht allzu oft bei dem Uebergange von einer Linie zur andern zu zerreißen, habe ich es einmal versucht, die kurze Uebersicht der grubenhagen'schen Geschichte erst beim Aus-

sterben dieser Linie, 1596, zu geben, während natürlich der Stiftung derselben unter Henricus Mirabilis schon bei dem Jahre 1286 gedacht war. Ebenso ist die braunschweig-wolfenbüttel'sche Geschichte ohne Unterbrechung in einem fünften Buche zusammengefaßt, und erst nach Vollendung der hannover'schen Geschichte, 1837, vorgeführt und Anderes mehr.

Wenn seit der Zeit der Reformation und des dreißigjährigen Krieges sich Literatur-Citate zur Erläuterung und Vervollständigung des Textes nicht mehr so häufig finden, wie in früheren Perioden, so liegt der Grund darin, daß jene spätere Geschichte ganz besonders nach den besten archivalischen Quellen bearbeitet worden ist, daher weder Beweise noch Belege aus andern Arbeiten bedarf, vielmehr eher selbst in manchen Abschnitten, wie z. B. bei Herzog Georg, bei der Erzählung der Erwerbung der Kurwürde, des englischen Thrones und anderem mehr, wieder als Quelle für anderweitige Darstellungen angeführt werden kann. —

Stammtafeln erläutern die Verzweigung der Linien und die Verwandtschaft der Familien, so weit es sich auf diesem Wege deutlich machen ließ. Sie finden sich bei den einzelnen Stämmen und Linien. Es würde für den Schüler eine eben so lehrreiche als seinem Gedächtniß zu Hülfe kommende Arbeit werden, wenn ihm aufgegeben würde, jene kleineren Stammbäume zu einem oder mehreren größeren und umfassenden zu vereinigen.

An die Kritik habe ich nur die eine, jedoch unabweisbare Forderung zu stellen: stets, auch bei dem kleinsten Satze, eingedenk zu sein, daß es sich nicht um eine Grundlage für Special-Forschung, sondern um eine Arbeit handele, welche dem jugendlichen unerfahrenen Schüler die ersten Kenntnisse eines Gegenstandes beibringen soll. Sollte dagegen, ganz dem entgegengesetzt, dieser Arbeit ein Vorwurf daraus erwachsen, daß einzelne Paragraphen, namentlich im vierten Buche, Deduktionen enthalten, welche viel zu sehr in's Einzelne gehen und sich daher nicht für ein Schulbuch eigneten: so erwiedere ich darauf, daß Verstand und Fassungsvermögen

der Schüler der oberen Classen ganz gewiß so weit ausgebildet sind, den Causalzusammenhang der geschilderten Ereignisse schon allein, noch mehr aber mit Hülfe eines unterrichteten Lehrers, zu begreifen. Statt daher die Vorträge über die interessantesten Gegenstände der welfischen Geschichte nach der gewöhnlichen Methode der Handbücher zu verflachen, habe ich gemeint, eine Behandlung derselben nach pragmatischer Methode könne nur dazu dienen, den Geschichtsunterricht auf Schulen, namentlich aber den in vaterländischer Geschichte, ein wenig zu heben. —

Die Verlagsbuchhandlung, stets bereit, vaterländische und gemeinnützige Zwecke zu befördern, hat es sich vorzugsweise auch bei diesem Werke zur angenehmen Pflicht gereichen lassen, neben angemessener Ausstattung, den Verkaufspreis im Interesse des vaterländischen Geschichtsunterrichts verhältnißmäßig so billig als nur möglich zu stellen.

Inhalt.

Erstes Buch.
Aelteste Geschichte des Landes und seiner Bewohner.

Erstes Capitel.
Von den ältesten Zeiten bis zum Zusammenstoß des niedersächsischen Volkes mit dem Reiche Karl's des Großen.

Zweites Capitel.
Von der karolingischen Eroberung bis zur Gründung des Herzogthums Sachsen unter Hermann Billing.

Drittes Capitel.
Von Hermann Billing bis zur Ankunft und zur beginnenden Macht der Welfen in Niedersachsen.

Zweites Buch.

Von der Ankunft der Welfen im nordwestlichen Deutschland bis zur Theilung vom Jahre 1428.

Erstes Capitel.

Die Welfen bis zum Tode Heinrich des Löwen.

Zweites Capitel.

Die Erben Heinrich des Löwen bis zur Gründung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg u. zur Theilung desselben 1267.

Drittes Capitel.

Alt-Lüneburg'sche, alt-braunschweig'sche und göttinger Linie bis zum Theilungsvertrage von 1428.

Drittes Buch.

Von der Theilung von 1428 bis zu der vom Jahre 1635.

Erstes Capitel.

Mittleres Haus Lüneburg und mittleres Haus Braunschweig in ihren Verzweigungen bis zur hildesheim'schen Stiftsfehde und den Anfängen der Reformation.

Zweites Capitel.

Geschichte der welfischen Stämme vom Anfange der Reformation bis zum Aussterben des wolfenbüttel-calenberg'schen Stammes unter Friedrich Ulrich 1634.

Viertes Buch.

Von der Theilung von 1635 bis auf die Jetztzeit.

Erstes Capitel.

Herzog Georg und der westphälische Frieden.

Zweites Capitel.

Regierung der Söhne des Herzogs Georg.

Drittes Capitel.

Erwerbung der englischen Krone und das Kurfürstenthum Hannover unter englischen Königen.

Fünftes Buch.

Geschichte des Hauses Braunschweig=Wolfenbüttel von 1635 bis auf die Jetztzeit.

Erstes Capitel.

August der Jüngere als Stifter der braunschweig-wolfenbüttel'schen Linie und seine nächsten Descendenten.

Zweites Capitel.

Die bevern'sche Linie.

Erstes Buch.

Aelteste Geschichte des Landes und seiner Bewohner.

Erstes Capitel.

Von den ältesten Zeiten bis zum Zusammenstoß des niedersächsischen Volkes mit dem Reiche Karls des Großen.

---

§. 1. Kurze geographische Ansicht des Schauplatzes der Begebenheiten.

Die nördliche Küste unseres deutschen Vaterlandes wird durch die große dänische Halbinsel in eine westliche und eine östliche getheilt, von denen die erstere sich an die Nordsee, die letztere an die Ostsee anlehnt. So verschieden diese beiden Meere, eben so verschieden sind auch die Küsten und ihre Anwohner. Die große, nicht einmal nach Gränzen zu bestimmende Nordsee hat schon von den frühesten Zeiten an Kampf und Widerstand der Bewohner des nordwestlichen Deutschlands gefordert. Denn wenn die unermeßliche Wassermenge regelmäßig durch die täglich zweimal steigende Fluth, oder gar zu außergewöhnlicher Zeit in haushohen Wellen bei Spring- und Sturmfluthen auf das niedrige, durch einige vorliegende, mit der Zeit stets kleiner und weniger werdende Inseln schlecht geschützte und fast ganz offen daliegende Küstenland gedrängt wurde, so gewann das Meer augenblicklich meilenweite Strecken, die dann wieder, wenn die Ebbe das Wasser zum Ocean zurückströmen ließ, sumpfig und sandig mit den Produkten des Meeres bedeckt dalagen. In der Beschreibung der Häuslichkeit der Chauken bei Tacitus tritt ein altes aber augenscheinliches Bild hervor, durch welche Einrichtungen Menschen selbst auf einem solchen Gebiet ihr Leben zu fristen, und es als Vaterland über Alles zu schätzen vermocht haben.

Von einem solchen scheinbar halb dem Meere und nur halb dem Festlande angehörigen Gebiete, was man sich am besten unter dem heutigen sogenannten Watt vorstellen kann, nach Süden fortschreitend, wird der Boden unmerklich höher. Zunächst gelangt man an das üppig fruchtbare Marschland, gebildet durch die Mündungen der großen, nach Norden strömenden Flüsse, Ems, Weser und Elbe, in einem Processe so alt als die letzte Form unserer Erdoberfläche überhaupt, indem sie den fruchtbaren Schlick, der sich hauptsächlich durch die Vermischung von See- und süßem Flußwasser erzeugt, rechts und links von ihren Ausströmungen als neue Küste ansetzten. Aber stets blieb diese ein trügerischer heimathlicher Boden für ihre Bewohner. Denn selbst als im 11. Jahrhundert holländische Colonisten die Kunst gelehrt, durch Deiche die Fluthen zu bekämpfen und ihnen Gränzen zu setzen, haben diese doch noch bis auf unsere Zeit mitunter ihren Sieg über Menschenwerk durch den Untergang ganzer Gegenden auf's traurigste vor Augen gestellt. Der Dollart und der Jahdebusen, und noch in neuerer Zeit die Sturmfluthen von 1717 und 1825 sind hierfür ein trauriger Beweis. —

Auf die Marsch folgt die Geest, ein Strich Mittellandes, so hoch liegend, daß er schon jedem Wellenandrang unerreichbar bleibt. Wenn auch im Allgemeinen gesagt werden kann, daß Sandboden sein Hauptbestandtheil sei, so ist doch nach und nach seine Oberfläche von verschiedenem Aussehen geworden. Während ein Theil den gewöhnlichen Ackerbau erlaubt, ist ein anderer als Moor, und in den tiefer liegenden Orten als versumpfte Strecken, nur wenig lohnend für eine eigenthümliche Cultur. Dieser Landstrich bedarf der stetigen Entwässerung durch Siehle, die oft durch vorliegende höhere Deiche nicht wenig schwer wird.

Jener merkwürdige sandig-haidige Strich Landes, der sich von den Pyrenäen von Südwesten nach Nordosten, freilich mit bedeutenden Unterbrechungen fortschreitend, bis in das innere Rußland ausdehnt, und vielleicht einst die alte Nordküste Europa's in unvordenklicher Zeit gebildet hat, berührt, — im Allgemeinen als Lüneburger Haide am besten bekannt, — sodann die südliche Gränze der Geest. Diese Haidgegend bildet einen breiten, schon an 100 Fuß über das Meer erhobenen Gürtel, dessen Fläche meist von Kiessand und eigenthümlichem Staub, mit einer dichten Decke der Erica vulgaris überkleidet, gebildet ist. Torfmoor und Föhren-Anpflanzungen, so wie die Ansiedlungen der genügsamen Bewohner, die

zu grünen, mit den schönsten Eichen bestandenen Oasen werden, wo nur genugsam Wasser quillt, unterbrechen nebst fruchtbaren Ufern kleinerer Flüsse die unermeßliche Ebene. In ihr finden sich, wie überall, jene erratischen Blöcke granitischen Gesteins, über deren Vaterland so viel gestritten ist. Zuweilen, wenn sich die Sage von Opferaltären heidnischer Götter oder von Grabdenkmalen alter Helden längst untergegangener Völker an solche Steindenkmale knüpft, scheut sich das Volk, sich an ihnen zu vergreifen; unzählige von ihnen haben jedoch schon das Bedürfniß einer materiellen Zeit beim Bau und Straßenpflaster befriedigt.

Immer höher hebt sich von da ab gegen Süden die Gegend. Die Bergzüge des Deisters, Süntels, der sieben Berge, des Sollings, des Elms, des Ids, des Huy's bilden mit anderen weniger nach Namen bekannten Gebirgen gleichsam als Gerippe mit den sich daran lehnenden Thälern und Ebenen einen breiten Gürtel Landes, über den in lieblichster Abwechselung von Wald und Feld, Berg und Thal, Stadt und Land, die Natur das volle Horn ihrer Segnungen ausgegossen hat. Seine höchste Erhebung findet dieser Landstrich südlich im Harzgebirge, das zwar in seinen Höhen nicht mehr der ackerbauenden Cultur fähig ist, wohl aber nach Außen die schönsten Wälder zeigt und mehr wie 900 Jahre schon den fleißigen Bergmann mit einem reichen Segen von Metallen gelohnt hat, aber leider gerade in unserer Zeit auch der traurigen Besorgniß Raum giebt, ob es der menschlichen Kraft noch lange vergönnt sein werde, aus dem immer mehr in die Tiefe gehenden Gruben auch ferner noch gleiche Schätze zu fördern.

Eine Welt im Kleinen und für sich mit Bergen und Wäldern Mooren nebst Sand- und Haideflächen, fruchtbarem Lande und Wiesen, bildet das Osnabrück'sche. Nördlich daran und an den Lauf der Ems lehnt sich eine Gegend, welche die Bewohner zum Theil einer nicht günstigen Natur erst abgerungen haben. Beweglicher Flugsand, von Winden bald hier bald da zu Hügeln aufgehäuft, oder zu Flächen zerstreut, hemmte von jeher oft die fleißigste Bewirthschaftung, bis menschliche Vorsicht durch Anlage größerer Wälder dem beweglichen Element gewisse Grenzen zu setzen gesucht hat.

So stellt sich in flüchtiger Uebersicht und im Ganzen und Großen die Oberfläche des Bodens unseres Königreichs dar, denn es bildet für sich den wahren Kern und die größte Masse der eben geschilderten Landesstrecke.

§. 2. Aelteste Bewohner des nordwestlichen Deutschlands.

Die beste allgemeine Uebersicht in: Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme 1837.

Der Pfahlgraben. Kurze allgemeine Beschreibung des limes Rhaeticus und Transrhenanus des römischen Reichs, von James Yates. Aus dem Englischen vom Verfasser übersetzt. Augsburg 1858. (Enthält zugleich sämmtliche frühere Literatur über die römischen Gräntzen gegen Deutschland.

De Arminio, Germanor. principe ed. Massmann.

Wilhelm, die Feldzüge des Drusus im nördl. Deutschland. Halle 1826.

Clostermeier, wo Hermann d. Varus schlug. 1822.

Giefers, de Alisone castello et de cladis Varianae loco. Crefeld 1844.

Essellen, d. römische Castell Aliso, der Teutoburger Wald und die Pontes longi, Hannover 1857.

v. Wietersheim, d. Feldzug des Germanikus an der Weser im Jahre 16. (Abhandlung der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften von 1850.)

Die ältesten Bewohner jener Gegenden sind diejenigen deutschen Stämme, von denen wir seit den Römerkriegen in Deutschland durch ihre Historiker die früheste Kunde haben. Folgt man dabei den Angaben des Cäsar, des Tacitus, des Ptolemäus und Anderer bis zum Ammianus Marcellinus, so wird sich folgendes Resultat herausstellen:

An der Nordsee, westlich von der Weser, saßen Friesen, merkwürdig genug dadurch, daß sie den einzigen deutschen Volksstamm bilden, der unverändert bis auf den heutigen Tag die alten Namen und Wohnsitze bewahrt hat. Oestlich von der Weser bis zur Elbmündung hatten Chauken das Land inne, beide wahrscheinlich eine Vereinigung mehrerer Stämme und musterhaft von zwei Römern geschildert, von denen Plinius (hist. naturalis 16. 1.) das dem verwöhnten Römer schrecklich erscheinende Bild einer deutschen Nordseeküste giebt, während Tacitus (Germania cap. 35.) uns lehrt, daß ein Volk, wenn es selbst nur will, auch auf solchem Terrain zu einer Achtung gebietenden Machtstellung gelangen könne.

Südlich von ihnen, an den Ufern der Weser, etwa von Einmündung der Aller bis zur Porta Westphalica, werden die Angrivarier aufgeführt, während östlich von ihnen, etwa in gleicher geographischer Breite bis zur Elbe ausgedehnt, Longobarden und Fosen genannt werden.

Südlich von diesen, bis zu beiden Seiten des Hochgebirges hatte sich in großer Ausdehnung das mächtige Volk der Cherusker angesiedelt, derjenige Stamm, der in der früheren Geschichte Deutschlands die bedeutendste Rolle spielt.

Der große Stamm der Marsen hatte im heutigen Osnabrückschen seine Wohnsitze, dehnte sich aber ohne Zweifel im Westen bis an die Ems und nördlich bis zu den Friesen aus.

Mit diesen, meist innerhalb der heutigen Gränzen des Königreichs Hannover wohnenden Stämmen standen angränzende Stämme wieder in vielfacher Berührung. Hauptsächlich sind als solche im Westen und innerhalb des heutigen Westphalens zu nennen: Chamaven, Brukterer und Dulgibiner; im Süden, im heutigen Hessen, die Chatten; im Osten und Norden, an der Elbe, vielleicht nicht allein am rechten, sondern auch noch am linken Ufer die Anglen und Warner. Letztere sind merkwürdig dadurch, daß ihr eigenes Volksgesetz sie Thüringer nennt, was noch auffallender wird, wenn man diese Nachricht mit dem Ereigniß in Verbindung bringt, daß Sachsen, als sie später die Nordelbe überschritten, ihren eigenen Traditionen gemäß auf Thüringer gestoßen sind.

Untersuchungen, ob diese kleineren Stämme größeren Volkstheilen, Ingaevonen, Istaevonen oder Herminonen,*) oder dem hundertfach getheilten Stamm der Sueven zuzuschreiben seien, sind von geringer practischer Bedeutung, weil die Unterscheidungsmerkmale derselben unter einander in neuerer Zeit meist nach willkürlichen Annahmen festgestellt sind und für kein einziges eine unverfänglich alte historische Nachricht angeführt werden kann.

Wohl aber fallen folgende bedeutende Ereignisse der frühern deutschen Geschichte entweder ganz oder zum Theil mit der der genannten Stämme zusammen:

Ungewiß bleibt, ob der Völkerzug der Cimbern und Teutonen in seinen Anfängen die nordwestlichen deutschen Gegenden berührt habe, und ob der Name des Chersonesus Cimbrica allein hinreiche, diese Gegend als Anfangspunkt jener gewaltigen Wanderung nach Süden zu bezeichnen.

Gewiß aber ist, daß der am Rhein und an der Donau ausgeführten Eroberung der Römer und deren weitern Vordringen von den Stämmen unserer Gegenden in der Schlacht am Teutoburger Walde, 9 nach Christi, Gränzen gesetzt wurden. Die Feldzüge des Tiberius, des Germanikus, seine Schlachten auf dem campus Idistavisus und am Loccumer Berge, so wie die Thaten des Caecina

*) cf. zunächst: Tacitus, Germania, cap. 2. Plinius, hist. naturalis IV., 14.

hatten, bei oft wechselnden Erfolgen im Einzelnen, doch im Ganzen und Großen bis zum Jahre 17 n. Ch. das Resultat, daß die Römer nie wieder einen ernsthaften Versuch machten, ihre Herrschaft bis in unsere Gegend auszudehnen, und daß die Freiheit der daselbst wohnenden Stämme von ihrer Seite nie wieder in Gefahr gebracht wurde.

Dieser Freiheit konnten sie von da ab sich wohl zwei Jahrhunderte in Ruhe und Frieden erfreuen, wenigstens meldet die Geschichte während der gedachten Zeit weniger ihre Thaten und Namen, als die anderer in anderen Gegenden Deutschlands wohnender Stämme, z. B. der Markomannen. Lebensart, Sitten und Gebräuche, Religion, Verfassung und inneres Staatsleben, sind im Ganzen dieselben, wie bei allen deutschen Stämmen, — leider aber auch tritt zugleich das Ur-Uebel unseres Vaterlandes bis auf den heutigen Tag gleichfalls schon in der ältesten Geschichte seiner Stämme im nordwestlichen Deutschland nur zu deutlich hervor: Trennung derselben in Eifersucht und Feindschaft, die bis zu Kriegen unter einander und Bündnissen mit dem allgemeinen Feinde führten.

§. 3. Geschichte der sächsischen Eroberung.

Mit dem Ausgange des zweiten und dem Anfange des dritten Jahrhunderts veränderte sich jedoch nach und nach Alles im nordwestlichen Deutschland. Es beginnt die Zeit der sogenannten Völkerwanderungen. Ein neuer bis dahin nicht genannter deutscher großer Volksstamm, der der Sachsen, überschwemmt in unwiderstehlicher Eroberung das Land, und vor seiner jungen Kraft sinken die übrigen Stämme dahin, von denen nur einige kümmerlich Namen und Geschichte sich zu erhalten wissen.

Der Geograph Ptolemäus erwähnt zum erstenmale der Sachsen, als im Süden des Chersonesus Cimbrica, also in Holstein und Schleswig und auf den benachbarten Inseln wohnhaft. Ihre früheren Schicksale und Züge, so wie die Veranlassung ihres weiteren Vordringens über die Elbe nach Südwesten wird nicht von der unverfänglichen Geschichte, sondern nur von der Sage des Stammes also erzählt:

Im Lande Hadeln geschah der Elbübergang; man stieß hier auf Thüringer, — wahrscheinlich Angler und Warner —*) und mit

*) Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum

einem an den Kunstgriff der Dido erinnernden Geschäfte ward den alten Einsitzern das Land abgehandelt, und sie selbst mit dem eigenthümlichen Schwert der Eroberer, dem Sahs, von dem Viele den Namen derselben ableiten wollen, vernichtet oder zur Auswanderung gezwungen. Immer mehr sächsische Züge folgten den ersten Eindringlingen und langsam schob sich nun die Eroberung nach Südwesten bis gegen die Flüsse Lippe und Rhein hin. Jahrhunderte gingen hin bis sich aus dieser Einwanderung, die mit schweren Kriegen verbunden sein mußte, (denn bei den Angreifern sowohl wie bei den Angegriffenen handelte es sich um eigene Existenz,) ein neuer friedlicher und geordneter Zustand der Dinge entwickelte, und nur einzelne Resultate meldet die Geschichte aus dieser wüsten Zeit.

Die Stämme der Chauken, Warner, Fosen, Angrivarier, Cherusker, Marsen, Dulgibiner, Brukterer und Chamaven verschwinden ihrem Namen nach so gut wie ganz aus der Geschichte; wenn dies auch nicht allein Folge gänzlicher Vernichtung ist, so doch zum Theil, und sicher von gänzlichem Verluste der eigenen Freiheit und Selbständigkeit und der dadurch folgenden Verschmelzung mit dem großen Stamm der Eroberer. Denn es lag grade im Charakter jener großen weltverändernden germanischen Völkerzüge, daß der Anstoß gebende Stamm durch Vermengung der Besiegten mit sich nicht nur den eignen Verlust ersetzte, sondern selbst immer mächtiger und unwiderstehlicher wurde, gleich wie ein Strom nach jeder Aufnahme eines Zuflusses immer gewaltiger und stolzer daherzieht.

Die Longobarden retteten, wenn auch nicht ihre heimathlichen Wohnsitze, doch ihre Unabhängigkeit.*) Sie zogen nach Süden, um sich eine neue Heimath zu suchen. Also im beständigen Kriegszuge sich durch andere Stämme durchschlagend, finden wir sie im Verein mit 20,000 Sachsen, welche sich ihnen angeschlossen, im 5. Jahrhundert zwischen Donau und March, dann nach Zerstörung des Reichs der Heruler an der Theis, dann, seit der König Alboin 566 die Rugier besiegt, im südlichen Pannonien. Von hieraus brachen sie nach dem nördlichen Italien auf, dessen Eroberung mit der Einnahme Pavia's 572 als vollendet angenommen werden kann. Die Folge davon war unter Alboin und seinen Nachfolgern nach noch weiter gehenden Eroberungen die Gründung eines

*) Paulus Diaconus (Warnefried) de gestis Longobardorum. (Pertz monumenta).

neuen italienisch-longobardischen Staates, dessen Stamm noch bis auf den heutigen Tag den Namen der Lombardei führt.

Daß die Friesen unangefochten von der sächsischen Eroberung sich in ihren Wohnsitzen an der Nordseeküste von der Ems bis zur Weser erhalten konnten, verdankten sie wahrscheinlich der Natur ihres Landes, das im Norden von der See überfluthet, im Süden von einem Kranz von Haide und Moor umzogen, für Eroberer wenig Anlockendes hatte, so daß der Strom derselben südlich um dasselbe herumzog.

Daß der Name der Chamaven nachher noch einmal kümmerlich mit dem Zusatz: qui el pranci (ohne Zweifel Fehler des Codex, statt: qui et Franci) vorkommt, beweis't ihren Auszug nach dem Rhein hin, und wenigstens ihre theilweise Vereinigung mit jenem größeren Volksstamme.

Wichtiger für europäische Geschichte ist folgende Thatsache geworden:

Schon in den ursprünglichen Wohnsitzen der Sachsen vor ihrer Eroberung mußten viele Stämme Seeanwohner sein. Sie fanden nach Ueberschreitung der Elbe wiederum das große Volk der Chauken in gleichem Verhältniß. Es ist eine durch die Erfahrung aller Jahrhunderte bestätigte Thatsache, daß das Seeleben mit seinen Beschäftigungen für Anwohner derselben einen solchen Reiz hat, daß sie nie davon lassen. So kam es, daß die Ueberbleibsel der Chauken und Angler, sowie diejenigen Sachsen, welche von der Elbe bis zur Weser nicht die genügenden Ansiedelungsplätze an der See fanden, in neuen Zügen und Vereinigungen zur See, und nicht wie andere Stämme zu Lande, sich eine endliche Heimath suchten. So geschah es, daß nach den vielfachen Meldungen römischer Historiker seit dem Ausgange des dritten Jahrhunderts „sächsische Seeräuber" (also werden diese neuen Feinde von den Römern bezeichnet) die Küsten Belgiens und des nördlichen Frankreichs (Armorica) beunruhigten. Eine Zeitlang wehrte der Gegenkaiser Carausius solchem Andringen, bis endlich nach dessen Ermordung von jenen Stämmen ein ganz neues Reich als Litus Saxonicum gegründet wurde, was die heutige Normandie und einen Theil der Grafschaft Artois umfaßte, — ja in Folge einer weiteren Eroberung gehörte, aber nur bis 410, sogar ein kleiner Strich des gegenüberliegenden Englands dazu. Zwar zählten es die Römer in ihren Reichsverzeichnissen zu ihren Pro-

vinzen, aber mehr dem Namen nach, und in dem Reiche ihrer Nachfolger, der Franken, kommen in diesen Gegenden Saxones Bajocassini, — bei dem heutigen Bayeux — und ein Pagus Otlingua Saxonum bis tief in das neunte Jahrhundert hinein vor. Von diesen Gegenden, nicht direct von den Ufern der Elbe oder Weser aus, wie die gewöhnliche Tradition meldet, geschah 446 der Zug des Hengist und Horsa zur Eroberung Englands; und die Stiftung des blühenden Angelsächsischen Reiches daselbst spricht schon durch diesen Namen genugsam aus, daß es auch Anglische Stämme waren, welche nicht untergegangen, sondern mit den Sachsen vereint die Schicksale ihrer Züge bis zu jenem folgenreichen Ereignisse getheilt hatten. In dieser Art und Weise ist die gewöhnliche Tradition der Eroberung Englands zu berichtigen.*)

Ein anderes Ereigniß bestimmt die Zeit, welche nöthig war, um von Seiten der Sachsen ihren Angriffs- und Eroberungskrieg bis dahin zu führen, daß endlich feste Gränzen nach Außen und ein neuer Staat im Innern mit einem neuen nationalen Leben entstehen konnte.**)

Das unter Chlodwig zunächst in Frankreich und Belgien entstehende neue Reich der Franken mit seinen vielfachen Eroberungen und Erweiterungen ward schon nach dem Tode des Stifters 507 in zwei große Haupttheile, einen westlichen (Neustrien) und einen östlichen (Austrasien) getheilt. Der letztere mit der Hauptstadt Metz dehnte sich aber bald über Cöln südwärts von den Ansiedelungen der Sachsen in das mittlere Deutschland aus, und schon unter Chlodwigs Sohn, Theoderich, stießen hier Franken und Thüringer zusammen, welche letztere zwischen Harz, Werra und Sale unter eigenen Königen gleichfalls ein neues Reich gebildet hatten. Von diesen konnte Hermanfried, obwohl nach dem Verbrechen des Brudermords Alleinherrscher, dem mächtigen Frankenkönig nicht widerstehen. Besiegt zog er sich in seine feste Burg Scheidungen

---

*) Alles zusammengestellt in: Schaumann, zur Geschichte der Eroberung Englands durch germanische Stämme in: Göttinger Studien von 1845.

**) Die Erzählung dieser Ereignisse kommt zuerst vor in: Gregorii Turonensis hist. eccles. Francorum lib. X. und in Fredegarii Chronicon. Nachher mit Benutzung dieser früheren Quellen vollständiger und mit Benutzung der nationalen Tradition in: Widukindi Corbejensis res gestae Saxonicae (Pertz Monum. T. V.)

zurück, mußte auch hier, nachdem Theoderich einen Theil des angränzenden Sachsenvolks zu seiner Hülfe entboten, nach einer tapferen Vertheidigung und darauf folgenden großen Schlacht an der Unstrut 530 abermals unterliegen, um nachher in der Gefangenschaft meuchlings zu enden. Zur Belohnung erhielten die hülfeleistenden Sachsen das Gebiet vom Harz bis zur Unstrut — und nach dieser letzten Erweiterung der nationalen Gränzen nach Außen konnte das Volk Zeit und Kraft der inneren Entwickelung zuwenden. Zwar war es natürlich, daß, da zwei große erobernde, an einander gränzende Völker nie ruhige Nachbarn sein werden, Sachsen und Franken an den Gränzen sich ewig beunruhigten. Nach Süden und Westen gingen die Einfälle der Sachsen in das Frankenreich bis nach Cöln, was wieder mit Gleichem von Seiten der Franken vergolten wurde. Für die neue thüringische Eroberung blieben die sächsischen Einwohner den Frankenkönigen zinsbar, angeblich mit einem Tribut von 500 Kühen. Als 553 nochmals Thüringer, jetzt mit Sachsen vereint, ihr Unterwerfungsverhältniß brechen wollten, führte dies unter dem fränkischen Könige Chlotar nur zu schärferer Anziehung desselben. Allein trotz aller dieser ewigen Unruhen auf den Gränzen kann man für den im Innern wohnenden Kern des sächsischen Volks im Allgemeinen die Zeit von 500 bis 771 als die annehmen, wo sich nach Vollendung der eigenen Eroberung ungestörter die inneren Einrichtungen dem Character des Volksstammes gemäß feststellen und weiter ausbilden konnten.

§. 4. **Gränzen Niedersachsens. Innere Theilung. Sprache und Character des erobernden Stammes.**

Alle das Land, was die Sachsen in Deutschland erobert und zu ihren bleibenden Wohnsitzen erkoren hatten, ward nach ihnen mit dem neuen allgemeinen Namen: „Sachsen" benannt. Erst dann tritt der unterscheidende Beisatz: „Niedersachsen" hinzu, als sich im Innern Deutschlands viel später ein „Obersachsen" bildete, was noch später sogar den ursprünglichen Namen „Sachsen" allein führte, obwohl es eigentlich, was Oertlichkeit und Bewohner angeht, dazu wenig berechtigt ist.

Jene große Eroberung hatte noch Außen folgende Gränzen:

Zwischen Weser und Elbe bildet das Meer die Nordgränze. Die Westgränze wird zunächst durch Friesland bestimmt, welches

beinahe, aber nicht ganz bis zum linken Ufer der Weser sich ausdehnte. Dann waren fränkische Gebiete bis zum Süden, und zwar von der alten Yssel bis zur Lippe und Ruhr die Gränze, deren äußerste Erstreckung nach Westen etwa durch die heutigen Orte Haltern und Dülmen bestimmt wird. Die Südgränze lief von der Ruhr fast in grader Linie bis zur Diemel, von da weiter bis zur Unstrut und dann mit geringer Neigung nach Nordosten bis zu der Gegend, wo die Sale sich in die Elbe ergießt. Die Ostgränze folgte sodann ziemlich genau dem letzten Strome bis zu dessen Einfluß in die Nordsee.

Zwar saßen im Norden der Elbe, im heutigen Holstein, von wo die sächsische Eroberung eigentlich ausgegangen war, noch transalbingische Sachsen. Sie traten jedoch erst nach späteren Eroberungen Karls des Großen mehr in die örtliche Geschichte des nordwestlichen Deutschlands ein. Einige wendische Stämme im heutigen Lüneburgischen sind wahrscheinlich Ueberbleibsel einer alten Bevölkerung, über die wir jetzt nicht mehr vollständig Rechenschaft geben können.

Innerhalb dieser weiten äußeren Gränzen theilte sich das Volk wieder nach drei Stämmen, Westphalen im Westen, Ostphalen im Osten und zwischen beiden die Engern. Die Gränzen des Gebiets der letzteren gegen die Westphalen erstreckten sich von der Nordsee auf beiden Ufern der Weser bis zur Südgränze, etwa bis dahin, wo die Diemel einmündet; gegen Osten kann man den Lauf der Oker, seit ihrem Einfluß in die Aller nach Norden bis zur Elbe verlängert, als Gränze gegen die Ostphalen bezeichnen.

Eine Theilung der Engern wiederum in östliche und westliche, welche erst später vorkommt, gehört nicht in die Zeit vor Karl dem Großen. Ja es wird sogar bezweifelt, ob die allgemeine Dreitheilung der Sachsen auch noch als vor demselben bestehend anzunehmen sei. Jedenfalls hat man sie sich nicht als eine scharfe politische Scheidung dreier getrennt von einander gehaltener Gebiete zu denken. Ist sie wirklich so alt wie das Volk selbst, so kann sie nicht mehr bedeuten, als eine Characteristik der Stämme ihrer äußern Erscheinung nach, was am besten durch den Mangel jeder Nachricht ganz bestimmter und fester Gränzen gegen einander bewiesen wird.

Allein wenn auch jene weiten Districte einen neuen Namen von ihren Eroberern führten, so darf man sie sich darum nicht als

von ihnen allein neu bevölkert denken. Es ging vielmehr aus einer langjährigen Vermischung mit den früheren besiegten Stämmen ein neuer einheitlicher deutscher Volksstamm hervor, der sächsische, später niedersächsische genannt, der historisch als der eigentliche Urstamm für die heutigen Generationen in unseren Gegenden anzunehmen ist. Grade nach solcher Vermischung mit ursprünglich gesonderten und verschiedenen Stämmen war es möglich, daß innerhalb einer neuen auf Einem erobernden Stamme als Grundlage beruhenden Volkseinheit, doch noch solche kleine Unterschiede hervortreten konnten, welche man, abgesehen von dem allgemeinen Namen: „Sachsen“, den man nie verläugnete, mit den oben erwähnten Namen, Westphalen, Engern und Ostphalen, bezeichnen durfte.

Schon die äußere Erscheinung der Bewohner der geschilderten Gegenden, namentlich in den zahlreichen niederen Ständen, zeigt bis auf den heutigen Tag, daß ein wirklich einheitlicher Volksstamm allein nur die Vorältern späterer Bevölkerung abgegeben haben könne.

Mehr noch weis't die eine allgemeine Sprache, die niederdeutsche oder plattdeutsche, auf das gleiche Resultat. Ihr eigentliches Gebiet fällt meistens genau mit den Landesgränzen des alten Sachsens zusammen, daß man sogar noch heutiges Tages dessen älteste Gränzen, — namentlich im Süden, — ziemlich genau mit der Schnede gleichlaufend annehmen kann, welche die Dialecte des Platt- und Hochdeutschen von einander trennt. Die weitere Verbreitung des ersteren nach Osten jenseits der Elbe, namentlich in Mecklenburg und der Mark, ist erst Folge solcher Eroberungszüge, die in späteren Jahrhunderten von dem eigentlichen Sachsen ausgegangen sind.

Von der gleichen Verfassung innerhalb Sachsen soll gleich mehr die Rede sein.

Endlich ist, um manches von Niedersachsen ausgehende historische Factum nach allen Seiten hin richtig aufzufassen, noch nöthig, den allgemeinen Volkscharacter seiner Bewohner in's Auge zu fassen.

Alle Stämme und Provinzen unseres großen allgemeinen deutschen Vaterlandes sondern sich in den ältesten Zeiten, deren wir bisher gedacht haben, nach einigen Hauptunterschieden in der

Art, daß, was Lebensart, Verfassung und Religion angeht, drei nach scharfen Unterscheidungen kennbare Bilder hervortreten:

1) Stämme und Provinzen, einst der römischen Herrschaft unterworfen oder verbündet; also hauptsächlich die Gebiete des Ober=, Mittel= und des westlichen Ufers des Niederrheins, sowie die südlich der Donau gelegenen Länder umfassend. Allenthalben tritt hier der römische Einfluß in der Art hervor, das das eminente organisirende Talent jenes Volkes es auch hier erreichte, barbarische Germanen nicht nur zu besiegen, sondern sie auch schnell willig und gefügig zu machen, römische Institutionen auf eigene Gewohnheiten zu pfropfen. Das Christenthum, seit Constantin zunächst römische Staats=Religion, fand hier weniger Widerstand; Staat, Verwaltung, Gesellschaft und Recht bequemten sich leicht zu römischen Ideen. Der bewegliche, zu Aenderungen geneigte Character der Bewohner jener Gegenden, der noch heutiges Tages in den Rheingegenden ganz besonders hervortritt, stammt vielleicht aus der Zeit der römischen Eroberung her.

2) Stämme und Provinzen des östlichen Deutschlands, wo das slavische Element mit dem deutschen vielfach gerungen, wo aber das erstere, bei wechselnden Gränzen gegen einander, noch bis auf den heutigen Tag entschieden das Uebergewicht behauptet.

3) Solche germanische Stämme, welche länger heidnischer Religion zugethan in völliger Unabhängigkeit und Abgeschlossenheit gegen große welthistorische Ereignisse Alles, was zum eigenthümlichen germanischen nationalen Leben gehört, auch länger und somit fester im Innern ausbilden konnten. Die Erscheinungen, durch welche sich solche Stämme characterisiren, erklären sich eine aus der andern. Aus dem langen Festhalten am Heidenthume folgt Widerwillen gegen das Christenthum und daraus zugleich wieder das Abweisen aller der Institutionen für Recht, Staat und Gesellschaft, welche das Christenthum als ihre letzte Grundlage ansehen. Gefährdete ja doch auch schon das damalige Christenthum als Staats=Religion erobernder und mächtiger Herrscher die eigne politische Unabhängigkeit! Auf diese Art ward das Verlangen, an denjenigen Institutionen, welche man aus eignem innern Leben gewonnen, zu halten, nur beständig größer, und ging leicht soweit, auch absichtlich im Lauf der Zeit nothwendig gewordenes Neues abzuweisen, weil man grade allein im starren Festhalten am Alten allein Aufrechthalten der eignen Selbständigkeit und eine nationale Ehre suchte.

Gerade die Niedersachsen bildeten den Stamm, bei welchem sich das kurz Angedeutete im höchsten Grade entwickelt hat. Bei ihm konnte das Christenthum erst nach 33jährigem blutigen Kampfe Boden gewinnen, und so ist es auch bis auf den heutigen Tag geblieben, sobald Neuerungen bei dem Stamm der Niedersachsen in Frage gekommen sind.

Die sparsamen Ueberreste, welche von dem Leben der alten sächsischen heidnischen Bewohner Niedersachsens und ihrer noch älteren Vorfahren im Lande Kunde geben, bestehen meist in Waffen, Schmuck und Hausgeräthen. Sie ruhen in der Erde, aus der sie als Grabesfunde zu Tage gefördert werden, reichlich genug, um der Sammlungen viele zu gründen und zu bereichern, aber doch nicht vollständig genug, um Ein gewisses historisches Resultat in Beziehung auf Stammnamen, oder eine gewisse Chronologie darauf zu bauen. Das Einzige, was zu erzielen, ist, daß man die so gefundenen Antiquitäten einer der bekannten für sie festgestellten Perioden zutheilen kann, von denen man nur weiß, daß die des Stein- und Bronze-Materials die älteren, die des Eisens dagegen die jüngeren Perioden sind. Gewisse Jahre für die Gränzen dieser Perioden zu finden, hat, aller Bemühungen ungeachtet, bis jetzt nicht gelingen wollen.

§. 5. Aelteste Volksverfassung der Sachsen.

a) Bildung der Stände im Volk.

Die Verfassung der Sachsen als die eines alten germanischen Volksstammes weicht natürlich in ihren Grundlagen und in vielen Haupt-Erscheinungen nicht von der anderer germanischer Stämme ab. Und doch hat ein Bild derselben auch seinen eigenthümlichen Charakter, der durch Zeit, Örtlichkeit und andere Verhältnisse bedingt wird, die bei der Entwicklung eines niedersächsischen Staats thätig gewesen sind.

Das einen solchen ausmachende Gebiet muß man sich ja nicht als nur von Sachsen allein bevölkert, und von den früheren Stämmen entvölkert denken. Nur die freien Grundbesitzer aus diesen — mit Ausnahme derer, welche früh genug zu den neuen Eroberern hielten — fielen entweder im Vertheidigungskampfe oder wanderten aus; ihre unfreien Landbebauer hatten gar kein Interesse, Leben oder festen Wohnsitz aufzuopfern. Sie mußten immer die Ernährer ihrer Herren sein, und blieben daher ruhig in ihrem

Besitz. Dieser Stand bildete ohne Zweifel immer die überwiegende Mehrheit der Einwohner an Zahl.

Also treten die beiden Hauptstände der Nation: Freie und Unfreie, vor unsere Augen. Erstere waren gleichbedeutend mit den neuen Grundeigenthümern. Unfrei war, wer von ihnen unter verschiedenen Bedingungen Land zum Anbau erhielt, und von diesem Landbau sowohl sich selbst, als auch durch jährliche festgesetzte Abgaben allerlei Art den auf dem Haupthofe wohnenden Herrn ernähren mußte. Zu diesem unfreien Stande konnten nun dieselben Personen gehören, die schon stets in früheren Zeiten dazu gehört hatten; allein auch mancher Freier der älteren Stämme mußte wohl, dem Schicksal der Kriegsgefangenschaft folgend, von da ab eine Erniedrigung seines Standes erfahren.

Die Sieger theilten nun das Land nach soviel Theilen, als neue Eroberer selbst vorhanden waren. Jedoch hat man sich hierunter nicht nach unserm Maßsystem abgezirkelt gleiche Kopftheile zu denken; die damaligen Verhältnisse waren einfacher. Wahrscheinlich theilte man Jedem an ertragsfähigem Lande oder Höfen das zu, was er bedurfte, nach zuvoriger Abschätzung und Ausgleichung.

Gab es bei den ersten Eroberern auch schon einen höhern Stand des Geschlechts=Adels, so ist auch dieser gewiß schon damals bei der Theilung bevorzugt. Allein dies ist wohl vermuthet, aber nicht bewiesen. Die älteste Quelle für die nationalen Einrichtungen der Sachsen, die Lex Saxonum nämlich, kennt nur Einen ungetheilten Stand der Freien, in welchem sie Edel und Frei für gleichbedeutend nimmt. Die früheren Ereignisse lassen dies als das Richtige erscheinen.

Die sächsische Eroberung geschah offenbar durch Auswanderung eines ganzen Volkes, um sich neue Wohnsitze zu suchen, nicht durch Züge einzelner Optimaten mit ihrem Gefolge. Die spätere Verfassung zeigt dies; aus Eroberungen letzter Art, — selbst die Angelsachsen beweisen dies, — wird stets eine monarchische Verfassung. Die sächsische Verfassung blieb noch lange in den Händen des ganzen Volkes. In ihr tritt nicht sofort ein auch schon nominell ausgebildeter Geschlechts=Adel hervor.

Aber die Elemente für einen Adel der Sache nach sind in jedem geordneten Staat enthalten und machen sich in Begünstigungen in geistiger und materieller Hinsicht, in Aemtern im Kriege und im Frieden u. s. w. geltend. So auch in Sachsen.

Als daher Karl der Große hier Alles mit seinen übrigen Staatseinrichtungen ausgleichen wollte, auch den nominellen Geschlechts-Adel, brauchte er solchen nicht erst zu schaffen, sondern blos die fränkischen Namen dafür auf längst vorhandene Verhältnisse in Sachsen überzutragen, wo wir denn von da ab einen in Nobiles und Liberi getheilten Stand der Freien vorfinden.

Der Stand der Unfreien theilte sich von jeher in zwei Theile, Liti und Servi.

Der Litus, Lito, Lazze, Late, ist der unfreie Ackerbauende in Sachsen, von seinem neuen sächsischen Herrn meist schon vorgefunden. Das sagt schon der Name, der von „Lassen", was den Begriff des „Bleibens" in sich schließt, abzuleiten ist. Darum heißt auch das Grundstück, das er inne hat, stets: „Mansus", er selbst auch in späterer Zeit „Mansionarius". Sieht man von persönlicher Unfreiheit ab, so war die Lage des Standes eine keineswegs unglückliche. Das Land, das er bebaute, war reichlich, um selbst bei den Abgaben wohlhabend zu werden; wahrscheinlich gestand man einer Litenfamilie von Anfang an sogar schon Erbrechte auf solchen übergebenen Grundbesitz zu; wenigstens war das Verhältniß zwischen Herrn und seinem Litus in Beziehung auf diesen Grundbesitz ein geregeltes und keineswegs nur ein in die Willkür des Herrn gestelltes, indem schon sehr früh ein förmliches Hofrecht aus solchen ständig gewordenen Gewohnheiten als bindende Norm erwachsen konnte. Auch das persönliche Ansehn des Laten, was sich in seinem Wehrgelde aussprach, war nicht unbedeutend. Wir finden in diesem Stande den Kern des kräftigen spätern niedersächsischen Bauernstandes und seiner eigenthümlichen späteren Verhältnisse zu Grund und Boden, die in so eigenthümlicher Mitte stehen zwischen Abhängigkeit von einem Gutsherrn und Eigenthumsbefugnissen, die trotz dessen den Bauern nicht abgesprochen werden durften.

Der Stand der Servi oder der vollkommen Hörigen war hingegen bei weitem tiefer, auch was das persönliche Ansehen betrifft, gestellt. Sie hatten bei vollkommen persönlicher Unfreiheit auch keinen nach Recht und bindender Gewohnheit zugestandenen Grundbesitz, und der Herr konnte jeden Augenblick über sie verfügen. Die später jedoch nur in wenigen Gegenden Niedersachsens vorkommenden Leibeigenen, welche ohne Hofbesitz als Tagelöhner oder Pächter einiger Aecker sich kümmerlich ernähren und dabei doch ihre Abgaben zahlen, mögen im Allgemeinen ein zutreffendes Bild

dieses Standes geben. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß selbst der Litus noch Servi unter sich haben konnte.

Freilassungen kamen allerdings vor, allein selten gelang es Freigelassenen, sich oder ihre Familien gänzlich und dauernd einem höheren Stande zu amalgamiren. Denn das Verhältniß der Stände zu einander war so schroff, daß eine Heirath mit Jemand aus einem niedern Stande, Verlust des eigenen höheren für die Descendenz nach sich zog. Das Kind folgt der ärgern Hand, war die alte Regel. Ursprünglich Freie und Edle hielten sich immer noch höher als Freigelassene; war dieser nun gezwungen, bei anderen niederen Ständen Heirathen zu suchen, so war, wenigstens für seine Nachkommen, das persönliche Privileg des Vaters schon nicht mehr vorhanden.

b) Weitere Entwickelung der Verfassung.

Die Form der Verfassung der alten Sachsen war eine demokratische, d. h. sie bildete sich auf den größeren allgemeinen Volks-Versammlungen aus den Ergebnissen der dort gefaßten Beschlüsse, bei denen aber einzig und allein der Stand der Freien und Begüterten erscheinen und eine Stimme abgeben durfte. Man hat demnach nicht an eine wüste Demokratie der Neuzeit zu denken, wo Jeder nach Belieben streben kann, sich geltend zu machen. Nur die Besseren im Volke, die ein wahres und wirkliches Interesse an den Staatsinstitutionen hatten, waren es, von denen solche ausgingen.

Da jedoch diese allgemeinen Volksversammlungen regelmäßig nur selten, — wahrscheinlich nur einmal im Jahre, — zusammenkamen und nach geschehener Berathung jedesmal vollständig wieder auseinandergingen, ohne ständige Regierungsbehörden für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse aus sich auszuscheiden und als höchste Landesbehörden hinzustellen: so folgt daraus, daß auf solchen Volks-Versammlungen wohl die allgemeine Grundlage einer Verfassung zum Gesetz erhoben, und die allgemeinen Bestimmungen, nach welchen in Fällen des Regierens und des Rechts vorgegangen werden sollte, festgestellt werden konnten, daß aber die eigentliche practische Ausführung alles Verfassungswerks und des gewonnenen Rechts anderen Händen anheimfallen mußte. Solche executorische Gewalten die mit der Volksversammlung die Grundlage aller Staatsverbindung bildeten, waren dann die Gemeinde und die Familie.

Einer der ersten Missionaire für Sachsen, der heilige Lebuin, wußte schon von einer solchen allgemeinen Volksversammlung, welche regelmäßig jährlich an den Ufern der Weser in Marklo, — wahrscheinlich bei dem heutigen Markonah im Hoya'schen*), — zusammenkam, um über alle allgemeinen Interessen des Volks zu berathen. Leider ist die Schilderung derselben erst von dem im zehnten Jahrhundert lebenden Erzähler der Thaten jenes Heiligen, dem Mönch Hucbald**), und so kam manches Unwahrscheinliche in die Schilderung. Allein es bedarf gar nicht der Frage: hat Hucbald Recht, wenn er Abgesandte einzelner Stände als Mitglieder der Versammlung erwähnt; wenn er von Gauen Sachsens redet; oder wenn er überhaupt diese Versammlung für Westphalen, Engern und Ostphalen als die allein bestehende annimmt? Ob nur eine einzige Volksversammlung, oder ob es deren mehrere innerhalb Sachsens für gewisse große Landstrecken gab, ist gleichgültig, und auch ohne weitere Kritik der Hucbald'schen Einzelheiten ist seine Nachricht im Allgemeinen von unschätzbarem Werthe, indem sie uns sagt, wo im sächsischen Volke die letzte Quelle für seine Verfassung und sein einheitliches Recht zu suchen sei. Die allgemeinen Volksrechte, wie wir sie in der zur Zeit Karls des Großen aufgeschriebenen Lex Saxonum wiederfinden***), und andere eben so weitgreifende Bestimmungen für Verfassung überhaupt waren es, welche auf solchen Versammlungen aus den dort gefaßten Beschlüssen entstanden.

Ging die allgemeine Versammlung auseinander, so galt es nunmehr, die dort gewonnenen gesetzlichen Resultate practisch zu Haus auszuführen. Diese brauchten nur in wenigen principiellen Bestimmungen zu bestehen. Bei dem gänzlichen Mangel aller Städte, bei den nur in wenigen Gegenden vorkommenden geschlossenen Dörfern, bei dem vielmehr häufiger stattfindenden getrennten Wohnen auf einzelnen Gehöften, und endlich bei den daraus folgenden wenigen

*) Nach den neuesten Untersuchnngen in: „v. Hodenberg, die Diöcese Bremen und ihre Gauen in Sachsen nnd Friesland“, war die Oertlichkeit der jetzige Gemeindewald zu Lohe, Amts Nienburg.

**) Pertz, Monumenta II., pag. 361.

***) Ebenso entstanden natürlich neben der Lex Saxonum auch die anderen hierher gehörigen alten Volksrechte, die Lex Angliorum et Verinorum h. e. Thuringorum, und die Lex Frisionum, cf. Leibnitz SS. rr. Brunsvicensium Tom. I., so wie Gärtner, Saxonum leges tres accessit Lex Frisionum Lpz. 1730. Die Gaupp'sche Ausgabe führt den Text nicht weiter.

socialen Berührungspunkten der dünneren Bevölkerung, gab es eine freiere Bewegung des Einzelnen, ohne daß er, wie heutiges Tags geschieht, bei jeder Handlung daran hätte zu denken brauchen, ob sie auch nicht etwa mit einem der unzähligen erlassenen Gesetze collidire.

Die Gemeinde hielt dann weiter Alles in Ordnung, was zum Eigenthum, namentlich zum Grund und Boden, der Hauptquelle des altdeutschen Reichthums, gehörte. Die allgemeine Form, unter welcher dies geschah, von der hier und da einige durch Oertlichkeit gebotene Ausnahmen Statt gefunden haben mögen, war folgende:

Die bebauten Höfe nahmen natürlich mit ihren Gränzen nicht alles Land überhaupt ein; Wald, Moor und Bruch, Haide oder andere Weidestrecken kamen genugsam vor, und in einzelnen von der Natur wieder vorgezeichneten Revierstrecken sahen die Eigenthümer sehr wohl ein, daß sie solcher Strecken zur eigenen Nutzung nicht entbehren konnten. So ward bald das allgemein nothwendige Bedürfniß klar, sich die eigene Nutzung dadurch zu sichern, daß Keiner dem Andern erlaubte, von dem, was dem allgemeinen Bedürfnisse dienen mußte, etwas zu seinem ausschließlichen Eigenthume zu machen. So viele Freie also mit ihren und den Höfen ihrer Liten von der Natur auf ein großes allgemeines Nutzungs-Gebiet verwiesen waren, — was man Mark nannte, — traten zu einer Verbindung, Markgenossenschaft, zusammen, die als ein kleines abgeschlossenes Ganze ihren Mitgliedern Gewähr für den festen Bestand ihres Eigenthums gab. Diese Markgenossen, auch vicinati später geheißen, setzten nämlich zunächst in ihrem Bezirk die Gränzen des ausschließlichen Eigenthums fest; in speciellen Zusammenkünften, Markgerichte genannt, meist zweimal, im Frühjahr und Herbst, gehalten, wurden zunächst die Nutzungen festgesetzt, welche ordnungsmäßig aus der Mark ein jeder Theilnehmer ziehen durfte, so wie die Strafen für Uebertretungen verhängt; dann wurden Gränzfragen und alle die Punkte erledigt, welche Eigenthum angingen, also wahrscheinlich auch alle die Collisionen, zu welchen Unfreie verschiedener Herren die Veranlassung gegeben. Die Execution gegen denjenigen, der sich den Beschlüssen dieser Markversammlungen oder Markgerichte nicht fügen wollte, mußten alle übrigen Markgenossen in Folge speciell dazu übernommener Verbindlichkeit vollziehen. In dieser Art bekam die unverletzliche Stetigkeit des Eigenthums von

Grund und Boden, der Hauptquelle für Lebensunterhalt und Wohlstand, auch eine nie ausgehende Garantie ihrer Existenz.

Alles dagegen, was die persönlichen Verhältnisse anging, ward durch die Familie in Ordnung gehalten. Es kann hier natürlich nicht von den Berechtigungen die Rede sein, die man in der ganzen Welt dem Familienvater innerhalb der eigenen Familie und dem Kreise seiner Unfreien (wo solche noch existiren) zugesteht; es kommt hier nur auf das staatsrechtliche Verhältniß der einzelnen gleich freien und unabhängigen Sachsen zu einander an, und bei diesem Verhältniß steht dann wieder die alle anderen umschließende Frage obenan: wie ward Sicherung des Lebens und Unantastbarkeit der Person durch ein rechtliches Verhältniß erreicht?

Es stand zunächst gesetzlich fest, daß auf Mord oder Todtschlag die Blutrache, ultio proximi, faida folgen mußte. Der nächste Verwandte war zunächst dazu verpflichtet, nächst ihm die ganze Verwandtschaft des Getödteten. Einer solchen weitverzweigten Rache konnte ein Thäter nie entgehen, und wenn daher von einem psychischen Zwang überhaupt die Rede sein kann, der Menschen in Aussicht eines gleichen Uebels von dem schwersten Verbrechen abzuhalten vermag, so war dieser eben so sicher vor anderthalbtausend Jahren vorhanden, wie jetzt. Das Institut der Blutrache war daher für jene Zeiten nicht etwa ein Zeichen der Barbarei, sondern die erste Stufe zu einer Civilisation, die nie ohne Sicherheit des Lebens erstiegen werden kann. Ohne sie würde das reine Recht des Stärkern, was nie ohne blutige Hand ausgeübt wird, geherrscht haben.

Aber das Uebel der Blutrache würde, einmal durch das Verbrechen des Mordes in Gang gesetzt, nie aufgehört haben, sondern stets wechselseitig fortgesetzt sein. Um dem zu entgehen, und um einen Zustand der Rachefehde auf den der ursprünglichen Ruhe und des Friedens zurückzuführen, erfand man die Sühne, oder das Wehrgeld. Diese bestand aus Summen von Geld und Gut, (früher war es Vieh, was als Geld galt) mit welchen der Thäter die Familie des Beschädigten abkaufen konnte, wenn diese damit zufrieden war. Denn die letztere hatte stets die Wahl der Fehde oder der Sühne. Eine lange Praxis bei Uebereinkünften dieser Art, die alle öffentlich abgeschlossen wurden, brachte es bald dahin, daß ganz feste Sätze als Wehrgeld für erschlagene Personen sowohl, als für Verletzungen einzelner Körpertheile festgestellt werden konnten,

und solche Bestimmungen bilden den Hauptinhalt der schon oben genannten Gesetze der Sachsen, Angler und Friesen, — der beste Beweis, daß sie selbst diesen Gegenstand für den wichtigsten ihres allgemeinen öffentlichen Rechts angesehen haben. So galt, um ein Beispiel bei den Sachsen anzuführen, ein Freier (im Gesetz Nobilis genannt, ohne eines Freien besonders zu erwähnen) 1440 Solidi; ein Auge mußte mit der Hälfte, ein Daumen mit dem Viertel obiger Summe gebüßt werden u. s. w.

Kam es auf einen Beweis solcher zu büßenden Handlungen, oder auf einen Gegenbeweis gegen eine Beschuldigung derselben an, so geschah dies durch Eideshelfer und zwar in der Art, daß stets für eine in Frage kommende Summe von 12 Solidi Ein Eideshelfer gestellt werden mußte. Jedoch geht dies Verhältniß nur bis zu 12, die höchste Zahl der Eideshelfer überhaupt.

Alle persönlichen Angelegenheiten der Unfreien eines Herrn unter einander, wurden zunächst von diesem im besondern Verfahren besorgt. Da dieser auch auf gleiche Art diejenigen dinglichen Verhältnisse derselben unter einander, so weit sie nicht mit denen anderer Herren- oder der Mark collidirten, anzuordnen hatte, so haben wir in solchen kleineren geschlossenen Bezirken, wo ein Herr der Richter über Personen und Sache war (Hofrecht), ohne allen Zweifel den Anfang der spätern niedern Gerichtsbarkeit, namentlich der Patrimonial- und der Amtsgerichtsbarkeit. Denn wenn auch die letztere im Laufe der Jahrhunderte bedeutender wurde, und sich mehr und mehr an die Person des Landesherrn knüpfte, so muß man sich stets erinnern, daß für die Zeit, von der hier geredet wird, ein solcher nicht vorhanden war, und daß gerade nur durch das Eingehen der unendlich vielen Freien, welche einst als die höchstberechtigten zugleich das Volk selbst bildeten, ein Verhältniß entstehen konnte, wo der Landesherr oder dessen Beamten zugleich die reichsten Grundbesitzer wurden, und wo daher die von ihnen ausgehende niedere Gerichtsbarkeit an Umfang um ebensoviel größer werden mußte, als ihr Grundbesitz in späteren Jahrhunderten den der freien Sachsen vor Karl dem Großen überragte.

Die ordentlichen großen Volksversammlungen bestimmten auch die Kriegspflicht des einzelnen Freien und den Aufzug, in dem er nebst Gefolge beim Heere erscheinen mußte. Außerordentliche und unvorhergesehene Kriege waren ohne Zweifel wohl die nächsten Ver-

anlassungen zur Zusammenberufung der größeren Volksversammlungen zu außerordentlichen Zeiten.

Ein beständiger lebenslänglich gewählter Anführer (Herzog) existirte nicht. Er ward zu jedem Kriege gewählt. Die Erzählung des Feldzuges gegen Hermanfried giebt genugsam Beweise. Wenn man ferner in dem langen Kriege der Sachsen gegen Karl den Großen neben Witichind noch die Namen verschiedener Anführer, namentlich der Ostphalen, genannt findet, so darf man daraus wiederum auf verschiedene Wahlen verschiedener großer Volksversammlungen schließen, so daß also auch aus diesem Umstande das Resultat hervorgehen würde, daß die im Leben des heiligen Lebuinus erwähnte allgemeine Volksversammlung zu Marklo nicht die einzige für Westphalen, Ostphalen und Engern gewesen sein könne.

§. 6. Heidnische Religion in Niedersachsen.

Jac. Grimm, deutsche Mythologie. Wilh. Müller, Geschichte und System der altdeutschen Religion.

Vita St. Bonifacii. Vita St. Lebuini. Pertz, Mon. T. II. Vita St. Columbani. Translatio St. Alexandri. Pertz, T. II. Annales Laurissenses Fuldenses etc.

Mit unserer Kenntniß der altdeutschen Religion ist es schlecht bestellt. Es ist dem Eifer derer, welche sie als sündhaftes Heidenthum auszurotten und das Christenthum an deren Stelle einzuführen hatten, nur zu wohl gelungen, Alles zu vernichten, was daran im Entferntesten erinnern konnte. Und so sind uns höchstens einige Namen und unzusammenhängende Andeutungen erhalten worden, in welche wir uns bemühen, Zusammenhang zu bringen. Ob es selbst den bewährtesten Forschern auf diesem Gebiete gelungen ist, den Geist zu fesseln, der einst die todten Buchstaben belebte, steht als eine mit Recht unentschiedene Frage dahin; denn die Schwierigkeiten, hier ohne Fehl das Wahre zu treffen, sind fast zu groß, und der combinirende Geist von heute ist ein anderer, als der eines Deutschen vor 1500 Jahren.

Ein System einer allgemeinen altdeutschen Religion kann es eben so wenig geben, wie es für die früheren Jahrhunderte eine

allgemeine deutsche Geschichte eines einigen Deutschlands giebt. Man kennt bis auf Karl den Großen nur die Geschichte einzelner deutscher Stämme. Allein diese gelangten zu verschiedenen Zeiten, auf ganz verschiedenen Wegen, und nach den verschiedensten Schicksalen und eingegangenen Verbindungen in ihre neue Heimath; ihre religiösen Anschauungen können von solchen einwirkenden Motiven nicht unberührt geblieben sein. Mag ein gleicher Grundgedanke auch die höchste und letzte religiöse Anschauung aller germanischen Stämme durchzogen haben, sei es die Idee des Monotheismus, der sich an das höchste Wesen „Wodan" knüpft, oder irgend ein anderer: — jedenfalls kann man nur für solche Höhen der Anschauung noch Allgemeinheit des Glaubens erwarten; in allen sich davon entfernenden Einzelnheiten war ohne Zweifel die Religion jedes Hauptstammes verschieden nach Zeit, Ort und solchen Schicksalen, die dessen Geschichte wieder besonders unterscheiden. Tacitus Angaben über die Religionen der ihm bekannten Stämme paßt nicht mehr vollkommen für dasjenige Deutschland, was einige Jahrhunderte nach ihm von ihm unbekannten Stämmen eingenommen war, und nunmehr von solchen beherrscht wurde.

Statt die uns erhaltenen Nachrichten nun so zu ordnen, daß man das, was nach Zeit und Völkerstämmen zusammengehört, auch in derselben Art abgesondert hinstellt, soll Alles im Zusammenhange für alle Stämme in Anspruch genommen werden. Der skandinavische Norden, länger heidnisch wie Deutschland, und in seinen Bewohnern mit letzterm stammverwandt, hatte das große Glück, in den beiden Edden, der Sämundischen und der Snorroschen, ein vollständiges System seiner Religion erhalten zu sehen. Man läßt dessen Inhalt nun ohne Weiteres das innere verbindende Glied abgeben, an das alle deutschen Einzel-Nachrichten über Religion geknüpft werden, um also ein zusammenhängendes Ganze herzustellen — mit welchem Recht und mit welcher Aussicht, das Wahre zu treffen, liegt in Obigem.

Die Frage: „Welche Religion bekannten die Bewohner des alten Niedersachsens?" ist also nicht mit einem allgemeinen Hinweis auf eins der so construirten allgemeinen Werke über altdeutsche Religion beantwortet. Der Stamm hat seine Eigenthümlichkeiten gehabt, und diese, so weit sie Religion betreffen, grade in diesem Geiste zusammenzufassen, muß ganz besonders Aufgabe unserer Special-Geschichte sein.

Als Special-Quellen für eine solche Darstellung sind außer denen, die für allgemeine deutsche Mythologie gelten, zunächst diejenigen Aufzeichnungen anzuführen, welche über diesen Gegenstand in den alten Lebensbeschreibungen der ersten Missionarien, oder in den ältesten Annalen aus der carolingischen Zeit vorkommen. Ganz besonders sind zwei Urkunden aus der Zeit des heiligen Bonifacius zu erwähnen. Die erste ist die sogenannte Abrenuntiations- oder Abschwörungsformel, eine kirchliche Vorschrift, nach welcher die zu taufenden Heiden ihren Göttern, unter denen besonders Wodan, Thunaer und Saxnote genannt werden, so wie allen heidnischen oder teuflischen Ansichten entsagen mußten. Die zweite*) ist ein Verzeichniß über heidnische Gebräuche und Aberglauben, auf dem Concil zu Lestines 743 angefertigt zur Kenntniß aller fränkischen Bischöfe, um danach in ihrer kirchlichen Wirksamkeit bei Austilgung des Heidenthums zu verfahren. Leider sind uns nur die 30 Ueberschriften, nicht die wirklichen eigentlichen Schilderungen jener Aberglauben und Gebräuche, von denen offenbar nicht alle religiöser, sondern einige auch ökonomischer Natur waren, erhalten. Obgleich beide Stücke nicht direkt für Niedersachsen, sondern für das den fränkischen Bischöfen überhaupt bekannte, und von ihnen zu verfolgende Heidenthum entworfen waren, so liegt es, abgesehen von dem Namen des Gottes „Saxnote", auf der Hand, daß die meiste Kenntniß des Heidenthums doch nur daher kommen konnte, wo dieses überhaupt am meisten gehegt wurde, und wo es dem Staat der Franken am nächsten angränzte, d. h. aus Niedersachsen. Hierüber kann um so weniger Zweifel sein, weil das berühmte Gesetz Karls des Großen, 785 zu Paderborn erlassen, (Pertz, Mon. Leg. Tom. I. p. 48) und in welchem er seine ersten Befehle für die neuen kirchlichen und bürgerlichen Einrichtungen in Sachsen niedergelegt hat, vollkommen mit dem Inhalte der eben angeführten beiden älteren Quellen übereinstimmt.

Als höchstes göttliches Wesen stellt sich demnach Wodan dar, — der nordische Othin. Er ist der Schöpfer und Halter der Welt und der Vater der Götter und Menschen, namentlich aller ihrer Einrichtungen, ganz besonders der Staaten und der Gesetze. In dieser politischen Eigenschaft ist er es, der bei Kriegen den Sieg verleiht. Nach Vollendung des Kreises des Daseins nimmt er die

---

*) Beide oft abgedruckt, am besten in Pertz, Mon. Legum Tom I., pag. 19.

Menschen, je nach ihren Thaten, in die Unterwelt, oder in die Walhalla zu beständigen Freuden bei sich auf.

In wieweit er mit den Bezeichnungen: Ares, Mars, Mercurius, Hercules u. s. w. früherer Quellen über Deutschland als identisch zu nehmen ist, kann nur vermuthet werden.

Thunaer, wahrscheinlich der nordische Thor, auch wohl Donar genannt, kann höchstens mit einiger Wahrscheinlichkeit als der Gott hingestellt werden, der die Erscheinungen des Donners und Blitzes repräsentirte, der aber durch die wohlthätigen Gewitter zugleich der Erde Fruchtbarkeit und dem Ackerbaue den Segen der Erndte sicherte.

Über den in der Abrenuntiationsformel vorkommenden Gott „Saxnote" wissen wir weiter nichts, als daß der Name „Schwertgenoß" bedeutet, und daß in der Stammtafel der Könige von Essex „Saxneat" als Sohn Odins erscheint.

Wahrscheinlich ward in Niedersachsen noch eine Gottheit, Osta oder Ostara, verehrt. Ist sie identisch mit der angelsächsischen Göttin Eastre, so war sie die Gottheit der himmlischen Erscheinungen, die den Frühling anzeigten und regierten, und mit ihm die Erde nach langem Winterschlaf verjüngten.

Was die berühmte Irminsäule bei Stadtberg an der Diemel war, welche Karl der Große auf seinen ersten Feldzügen gegen die Sachsen zerstörte, steht dahin. Die besten Quellen nennen sie bald fanum, bald lucus, bald idolum, ja nach Rudolf von Fulda ist sie nur ein truncus ligni non parvae magnitudinis in altum erectus. Die Erklärungen, daß Irminsäule universalis columna bedeute, so wie die Nachrichten, daß die Sachsen einen ihrer Götter: „sub effigie columnarum" verehrt hätten*), geben über die Natur dieser angeblichen Gottheit selbst, ob dabei an Wodan oder einen andern zu denken sei, keine genügende Auskunft. Die Irminsäule für die specielle höchste Gottheit aller Sachsen und das wahre Idol ihres Heidenthums zu nehmen, ist schon um deswillen mißlich, weil sie an der äußersten südlichen Gränze und nicht mitten im Lande sich befand.

Dies sind die Namen der gewiß für Niedersachsen vorkommenden Gottheiten, denn andere, z. B. Krodo u. s. w., gehören der

---

*) cf. Witichindus Corbej. I. 12. Meibom de Irminsula Saxon. 88. German. T. III. p. 2. Grimm Mythologie p. 105. Müller Mythologie p. 69, 71, 73.

Phantasie und der Erdichtung an. Kümmerlich muß man sich einige weitere Data aus den oben angeführten Quellen zusammensuchen.

Ist es richtig, daß Wodan als Vater der Welt und der Götter und Menschen anzusehen ist, so ist damit nichts anderes gesagt, als daß er das wahre Urwesen, die eigentliche Urgottheit sei. Weitere Kräfte und Erscheinungen in der Natur, von ihr ausgehend, wurden, nachdem sie einzeln aufgefaßt und personificirt waren, natürlich als seine Kinder hingestellt. Ist aber eine Religion einmal auf dem Stande, für einzelne Erscheinungen Personificationen, von denen sie ausgehen sollen, anzunehmen, so erweitern sich die Gränzen, hier willkürlich zu verfahren, nur zu leicht, und neben den Kindern der ersten Urgottheit, die selbst noch Hauptgottheiten bleiben, ist bald eine weitere Anzahl göttlicher Wesen erschaffen, die an Verwandtschaft, Rang, Kraft und Wirksamkeit weit von denen abstehen, welche die ersten Repräsentanten einer höhern Macht waren. Späterer Aberglaube zeigt deutlich, daß in Niedersachsen das Heer der Kobolde als Gottheiten für das geheimnißvolle Innere der Gebirge, der Nixen und Elfen für Quellen und Gewässer (auch wohl „Holde“ genannt, mit der bekannten Frau Holle an der Spitze), der Riesen und Zwerge u. s. w. vollkommen anerkannt war.

Da weder die Heere Karls des Großen, noch seine bis zu den einzelnen Wohnstätten vordringenden Missionäre jemals einem sächsischen Priester begegnet sind, so darf man annehmen, daß die Wahrnehmung der gottesdienstlichen Gebräuche nicht einer gesonderten Kaste, sondern neben so mancher andern wichtigen Thätigkeit, dem Familienhaupte oblag.

Die Verehrung der Götter geschah in heiligen Hainen, von denen das Andenken noch im 11. Jahrhundert lebendig war, und bekämpft werden mußte*). Eben so waren Quellen geheiligt. Einzelne kleine Idole, zu den entsprechenden Festen angefertigt, dienten zur Erinnerung an die Gottheit, waren jedoch nie selbst Gegenstand der Verehrung.

Zu Anfang des Oktobers, auch im Februar, muß eine besondere Zeit zur Feier gottesdienstlicher Feste gewesen sein.

---

*) Adamus Bremensis cap. 86. Vita Meinwerci. Indiculus superstitionum Nr. VI. und XI.

Die Todtenfeste, verbunden mit den Gebräuchen, welche nöthig waren, um dem Abgeschiedenen seinen Übergang in ein Reich der ewigen und bessern Fortdauer zu sichern, waren von hoher Bedeutung. Opfer wurden reichlich gespendet und zu ihnen neben Stieren und Widdern am liebsten das edelste und kostbarste Thier, das Pferd*), verwandt; was davon den Göttern nicht besonders geweiht wurde, ward in großen Schmausereien verzehrt. Wegen dieser Erinnerung war später noch durch die Gesetze der christlichen Kirche in Niedersachen der Genuß des Pferdefleisches bei Todesstrafe verboten. Noch gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts verbot die römische Synode unter Leo IV. den Sachsen „Carmina diabolica, quae nocturnis horis super mortuos vulgus facere solet."

Beschwörungen**), Glauben an Hexen und Menschen mit einer meist von böser Macht herrührenden gesteigerten geistigen und leiblichen Machtvollkommenheit, so wie der Glaube an verschiedene Vorzeichen und überhaupt an die Möglichkeit, die Zukunft vorher zu enthüllen u. dgl. m., bildeten für den heidnischen Niedersachsen solche gewöhnliche Zugaben des täglichen Lebens, daß schwerlich Ein Tag ihm hingegangen sein mag, ohne daß er daran erinnert worden wäre. Steht ja doch selbst unsere heutige Zeit einem solchen Glauben noch nicht allzu fern, mag sie auch mitunter für ihn eine andere Form annehmen!

In der neuesten Zeit hat man angefangen, den Sagen und alten Überlieferungen, die sich im Volke fortpflanzen, in sofern eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, als man in ihnen eine besondere Quelle gefunden zu haben meint für heidnische Religion. Dem mag auch wohl in einzelnen Fällen so sein, allein es ist auch hiebei gegangen, wie man es so oft bemerkt, man übertreibt und erreicht damit natürlich gar nichts. Denn im Allgemeinen vorauszusetzen, nur das religiöse Element werde es allein sein, was, indem es den Kern einer Sage bilde, diese so lange im Volke wach erhalten könne, ist schon zu weit gegangen; weiter denn die richtige Kritik der Sage dahin zu stellen, daß es unter jeder Bedingung darauf ankomme, diesen Kern in der verschiedenartigsten Umhüllung zu erkennen und wieder herauszufinden, heißt den ersten Fehler noch

*) Bonifacii epp. 44 und 82. Indiculus No. XXIV.

**) Indiculus No. XII., XIII., XIV.

weiter treiben. Es ist daher wunderlich und komisch, wie oft der Inhalt einer Sage gedreht und gewendet wird, damit endlich in sie hinein komme, was man von Anfang an mit aller Gewalt hat darin finden wollen!

Die deutschen Sagen stammen nicht alle einzig und allein aus der heidnisch-mythologischen Zeit; jedes Jahrhundert erschafft sie, oder giebt wenigstens bei der Tradition seine Zuthaten. Wer will hier sich vermessen, aus der letzten mündlichen Tradition Alles in's Einzelne gehende zu erkennen, und zwar auf einem Gebiete, wo Individualität des Festhaltenden, Phantasie und Romantik, gradezu herausgefordert sind, ihr schaffendes Leben zu entfalten?

Darum ist nur anzurathen, vorsichtig auf dem Gebiet der Sage nach Resultaten für heidnische Religion sich umzusehen. Es ist besser, sich mit dem wenigen Gewissen der unangreifbaren Quellen zu begnügen, als durch Ungewisses das Ganze in eine Vollständigkeit zu bringen, die nur scheinbar und ganz von der Ansicht und Individualität der Forscher in diesem Geiste abhängig ist. Verschiedene Meinungen derselben und ewige Streitigkeiten unter sich darüber sind die nächsten traurigen Früchte einer solchen Art der Auffassung.

Zweites Capitel.

Von der carolingischen Eroberung bis zur Gründung des Herzogthums Sachsen unter Hermann Billing.

---

§. 7. Carolingische Eroberung 772—804.

Annales Laurissenses majores und Annales Einhardi und dessen Vita Caroli bei Pertz, Monum. SS. Tom. I.

Die Eroberung unserer Gegenden des nordwestlichen Deutschlands durch den Volksstamm der Sachsen im 3. Jahrhundert läßt sich für inneres Staatsleben an Wichtigkeit längst nicht mit der vergleichen, welche gegen den Ausgang des 8. Jahrhunderts nochmals innerhalb desselben Umfangs von Karl dem Großen für das fränkische Reich gegen die ersten Eroberer ausgeführt ist. Der Beweis ist leicht geführt, wenn man auf obige Data hinweis't: die Demokratie weicht der Monarchie, und das Heidenthum dem Christenthum. Diese beiden Grundpfeiler einer vernünftigen und dauerhaften Ordnung des menschlichen Gesellschaftslebens werden von da an für Niedersachsen die Quellen für jede Entwickelung der staatlichen Gemeinschaft, sind es dann geblieben bis auf den heutigen Tag, und werden es auch ferner sein für die Jahre der Zukunft.

Das Jahr 772, das vierte der Regierung Karls des Großen, war für eine ganze Reihe späterer Ereignisse das den Grund legende. In Rom war der Pabst Stephan gestorben; sein Nachfolger Hadrian nahm die Angelegenheiten der römischen Kirche mit erneuter Energie in die Hand, und schickte sofort Gesandte an Karl, um ihn aufzufordern, die Longobarden — Arianer in der Nähe

Roms — und ihren König Desiderius zu bekriegen und ihrem Reiche ein Ende zu machen. Auf derselben Reichsversammlung in Worms, wo dieser Gegenstand besprochen wurde, ward dann auch der wahre Charakter des Kriegs gegen die heidnischen Sachsen in Deutschland festgestellt. Wenn ihn Karl der Große auch nur als Vermehrer seines eigenen weltlichen Reichs bis zur Elbe zu unternehmen schien, so war er in diesem Kriege nicht minder der vom Pabst geheiligte geharnischte Apostel und Verbreiter des Christenthums bis zur gedachten Gränze. Daher war die Kirche insofern Verbündeter und Theilnehmer des Feldzugs, als auch ihre Gränzen dadurch sich erweitern sollten, und sie selbst die wahre und dauernde Sicherung der Eroberung durch ihre Institutionen übernehmen mußte.

Von Mainz aus zog das fränkische Heer gegen die Mitte der Südgränze Niedersachsens. Nach der Zerstörung der Irminsäule bei Stadtberg an der Diemel ward die mitten durch Engern fließende Weser zur Operationsbasis gemacht, und die Heerzüge gingen im Westen nach West- und im Osten nach Ostphalen.

Die erste Periode des nun folgenden denkwürdigen Kampfes geht bis 785; sie ist die eigentlich blutige Zeit desselben, denn der Angriff war besonders gegen die kriegerischsten und am meisten gerüsteten Gränzstämme der Niedersachsen gerichtet, die noch dazu in dem von ihnen erwählten, besonders begabten gemeinschaftlichen Anführer (Herzog) Witichind einen bedeutenden Mittelpunkt hatten. Tradition und Sage läßt seine Thaten bis auf den heutigen Tag im verdienten Glanze erscheinen.

Karls Politik nach den Feldzügen von 772, 775 und 777 war, sich mit dem Versprechen, das Christenthum anzunehmen, so wie mit der Stellung einiger Geißeln vorerst zu begnügen und es noch nicht zu weiteren äußersten Schritten kommen zu lassen. Allein jedesmal nach Entfernung der fränkischen Heere brach das sächsische Volk wieder hervor und die Früchte des Feldzugs waren dahin. Da erdrückte Karl 779 den Widerstand der Westphalen in der blutigen Schlacht bei Bocholt, drang über die Oker in Ostphalen bis zum Zusammenfluß der Ohra und Elbe vor, und verlangte nun von dem um Nachsicht bittenden Volke neben früheren Forderungen schon die Anstellung fränkisch-königlicher Richter statt der nationalen Volksversammlungen. Von allen Seiten setzte man sich dagegen, und es gelang, einen nicht unbedeutenden fränkischen

Heertheil 782 am Süntel zu überfallen und zu vernichten, was Karl mit der bekannten Niedermetzelung 4500 gefangener Sachsen bei Verden rächte. Zwar vermehrte sich dadurch der Widerstand, allein auch Karl richtete demgemäß seine Angriffskräfte ein, und nach zwei blutigen Schlachten im Jahre 783, bei Detmold und an der Hase, war der Hauptwiderstand gebrochen. Ein Winterlager bei Herstelle, 785, sicherte die Unterwürfigkeit, und in demselben Jahre konnte in Paderborn, in dem sogenannten Capitulare Patharbrunnense*) das erste Edikt eines Eroberers für das unterjochte Land erlassen werden. In demselben wird zunächst das Kirchliche in der Art eingerichtet, daß es offenbar die Grundlage für die neue politische Unterwürfigkeit bildet; ja jedes politische Vergehen kann durch schnelle und gesteigerte Unterwürfigkeit unter die kirchliche Ordnung gesühnt werden. Schon muß das Volk Zehnten an die Geistlichkeit geben, Karl als ihren weltlichen höchsten Herrn anerkennen, und sich, wenn auch noch von Belassung der alten Volksrechte die Rede ist, doch nach und nach zu fränkischen Verfassungseinrichtungen bequemen. Ein Heerzug Karls in drohender Haltung durch das ganze Land bis Bardowiek und die Taufe Witichinds zu Attigny, der damit seinen Widerstand aufgab und als fruchtlos erklärte, beschloß in demselben Jahre diesen Abschnitt des Kriegs.

Die zweite, bis zum Jahre 797 gehende Periode des Krieges hat bereits einen ganz verschiedenen Charakter. Während Karl schon in entfernteren Kriegen, in Italien, gegen die Hunnen und einzelne slavische Stämme, die Contingente der Sachsen, mit denen er eben unter leidlichen Bedingungen Frieden geschlossen hatte, mit benutzen konnte, blieben ihm in Niedersachsen selbst nur die den fränkischen Gränzen bisher ferner liegenden Stämme noch zu bezwingen übrig. Allein da diese, selbst getrennt von einander, ein Talent wie Witichind zum Mittelpunkt ihres Widerstandes nicht finden konnten, so bedurfte es für die fränkischen Heere keiner eigentlichen Schlachten. Schon Züge durch das Land in voller Rüstung genügten, um einen vollständigen Erfolg herbeizuführen. Aber gerade deswegen glaubte auch Karl nunmehr den Unterworfenen nicht mehr diejenigen günstigen Bedingungen gewähren zu brauchen, welche ein kraftvoller begeisterter Widerstand immer erzwingen wird.

*) Pertz, Monum. LL. I. pag. 48.

Ausführungen ganzer Massen der alten Bevölkerung verfügte die fränkische Politik zu allen Zeiten dieser Kriegsperiode, zuletzt nach dem bedeutenden Aufstande der Rustringer Friesen 793, welche wieder von den eminentesten Folgen waren. Die Besitzungen der Exilirten wurden zunächst für die Ausstattung der Kirchen verwandt; außerdem aber eignete sich der Kaiser einen noch größeren Theil zu und gründete damit ein ungeheures Domanium in Sachsen, mit dem er wieder theils Franken, theils ihm schon treuergebene Sachsen belehnte, und sich aus ihnen einen Stand von Beamten und nach Lehnrecht ergebenen Dienstmannen gründete, der sich von da ab als neuer Stand des Adels und Stütze der kaiserlichen Herrschaft in Niedersachsen von Jahr zu Jahr fester hinstellte. Nachdem Karl 796 und 797 nochmals das Land bis in die äußerste Spitze des Landes Hadeln durchzogen, dann durch ein abermaliges Winterlager alles in Furcht gesetzt, konnte er am 28. October 797 zu Achen in dem Capitulare Saxonicum*) ein neues ausführliches Gesetz für Sachsen erlassen, dessen Inhalt für das Land entschieden ungünstiger war, als das zu Paderborn 785 erlassene. Zunächst war wieder auf gleiche Art der Kirchen darin gedacht und manches Frühere wiederholt; dazu kommt aber der vollständige Heerbann für die ganze Bevölkerung; die gesetzliche Aufhebung der gesetzgebenden und regierenden Gewalt der Volksversammlungen mit Einsetzung des königlichen Missus und der anderen Beamten an deren Stelle; die förmliche gesetzliche Erhebung des Standes des Adels, so wie Einrichtung der übrigen Stände mit deren Wehrgeld im Geiste der Monarchie; und endlich ein neues Decret über Geld und Geldeswerth.

Von da ab, in der dritten Periode des Krieges, waren nur noch seit 798 die jenseit der Elbe wohnenden Nordliudi zu bekriegen; für das übrige Sachsen bedurfte es nur Sicherung der Eroberung durch weiteres Verfolgen der Politik der Volksausführungen, um den alten Stamm des Volks zu schwächen. Im Jahre 804 scheint in den nördlichen Gegenden des heutigen Königreichs die letzte Maßregel dieser Art vorgekommen zu sein**), so daß von da ab das Begonnene ohne weiteren Widerstand von Karl vollendet werden durfte.

---

*) Pertz, Mon. LL. Tom. I. pag. 797.

**) Annales Einhardi b. Pertz, Mon. SS. Tom. I. ad. ann. 804.

Die Annahme, daß der Krieg durch einen allgemeinen Frieden zu Selz 803 beendet sein sollte, beruht von Anfang an allein auf einer Tradition, die noch dazu verschiedene Ereignisse vielfach verwechselt hat. Wenn ein späterer Chronist des 9. Jahrhunderts, der Poeta Saxo*), die Bedingungen dieses angeblichen Friedens so darstellt: daß Karl den Sachsen nach Anerkennung der christlichen Religion und seiner monarchischen Herrschaft erlaubt habe, unter fränkischen Richtern (Grafen) und königlichen Missis nach eigenem vaterländischen Rechte zu leben, so ist dies nur zum Theil richtig; es ist wenigstens dessen gar keine Erwähnung geschehen, was an der ganzen Einrichtung schon fränkisch war, und was unausbleiblich bei fortgesetzter Ausführung noch mehr dazu hinleiten mußte. Im Ganzen ist der Inhalt des Capitulars von 797 für die angeblichen Friedensbedingungen von Selz 803 genommen, während offenbar Krieg und Widerstand an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten beendet sind.

§. 8. Christliche Kirche in Sachsen.

Die für die früheren Jahrhunderte besonders hochgebildete angelsächsische Geistlichkeit hat direkt und indirekt auf die Christianisirung des europäischen Nordens den entschiedensten Einfluß gehabt. So auch bei Niedersachsen, wohin sie, durch Vermittlung der Zwischenstation Utrecht schon vor Karl dem Großen einzelne Missionare sandte, wie die **Fratres Ewaldi**, den heil. Lebuin, Willibrord und Andere; Bonifacius ist nie in Sachsen gewesen; er könnte höchstens von Thüringen aus auch auf den Gränzen eine schwache Wirksamkeit entwickelt haben, und sein Tod erfolgte nicht bei den Deutschen, sondern bei den Westfriesen in Holland.

Alle Bemühungen, vor Karl dem Großen die christliche Kirche in Niedersachsen einzuführen, blieben jedoch nur Stückwerk. Er erst begann und vollendete das Werk mit einem Schlage im größten Maßstabe, denn das Christenthum sollte nicht allein für das Heil der Seelen, sondern auch für seinen Staat wirken. Daher der langjährige Widerstand der Einwohner, der nur nach und nach durch die zum Theil bedeutenden Talente der ersten Bischöfe gebrochen werden konnte, denen dabei dann noch der Umstand zum Vortheil gereichte, daß damals sämmtliche Geistlichkeit zum

*) Pertz, Mon. SS. Tom. I. pag. 261.

3*

ehrwürdigen Orden der Benediktiner gehörte, zu dem das Volk wirklich Zutrauen fassen konnte. Die Geschichte der Gründung manches Klosters ist zugleich die Geschichte der Cultivirung ganzer Landstrecken, Hebung des Ackerbaues und Beförderung des Wohlstandes, nicht minder die Geschichte der Anlegung von Schulen und Hebung der geistigen Bildung. Als später verschiedene andere Orden nach anderen Tendenzen wirkten, wie die Benediktiner der frühern Zeit, war in jeder Hinsicht ein Zurückkommen der Geistlichkeit zu bemerken.

Karl theilte das ganze Land acht neu gestifteten bischöflichen Diöcesen zu; als solche werden genannt: Osnabrück (Jahr der Stiftung ungewiß), Münster (776), Paderborn (777), Minden (780), Verden (786), Bremen (787), Halberstadt (796) und Hildesheim (zuerst in Elze 806). Jedoch sind diese Zeit-Angaben sehr ungewiß, denn nicht zwei Chronisten stimmen darin überein. Die Gründung einer Kirche an dem spätern Bischofssitze wird häufig für Gründung des Bisthums angesehen. Der Kriegsgeschichte gemäß kann schon vor 785 kein Bisthum gestiftet sein, und vor 797 ist es überhaupt wahrscheinlich nicht geschehen. Von den genannten Diöcesen liegen vier, Bremen, Verden, Osnabrück und Hildesheim fast ganz, zwei andere, Minden und Halberstadt, mit nicht unbedeutenden Strecken im Gebiete des heutigen Königreichs Hannover.*)

An der Spitze seiner Diöcese stand der Bischof. Nur in der ersten Zeit bemerkt man eine Ernennung desselben durch den Kaiser; bald wird er durch Wahl der Geistlichkeit ernannt. Bei der Aufsicht über seine Kirchen steht ihm als rathende Behörde das Capitel zur Seite, und abgeordnete Archidiakonen führen wieder die Aufsicht in den größeren Sprengeln der Diöcese. Wichtige Bestimmungen wurden in Zusammenkünften (Synoden), zu welchen auch die Archidiakonen und andere hohe angesehene Geistliche, — Aebte von Klöstern, — beschieden wurden, gefaßt, und bildeten unter dem Namen statuta synodalia neben dem allgemeinen canonischen Recht das besondere Gesetzbuch jeder einzelnen Diöcese.

Zum Unterhalt der Kirche im Allgemeinen war der von Karl dem Großen schon in seinen ersten Verfügungen angeordnete

*) Die Gränzen dieser Diöcesen sind vollständig angegeben bei Havemann, Geschichte d. Lande Braunschweig und Lüneburg, Th. I., p. 12 sqq.
v. Hodenberg, die Diöcese Bremen. 1857.
Lüntzel, die Diöcese Hildesheim rc. 2 vol. 1858.

Zehnten bestimmt; außerdem mußten die Parochialen jeder einzelnen Kirche diese nach gleicher Verordnung mit Land und Leuten ausstatten und zwar so*), daß von 120 Einwohnern zum Vermögen der Kirche ein Unfreier und eine Unfreie, außerdem ein Hof mit Ertrag gestellt werden mußte. Aber der Reichthum jeder Kirche vermehrte sich außer dieser Vorschrift durch die Freigebigkeit der Gläubigen. Jede größere Kirche konnte alsbald ordentliche Verzeichnisse solcher Schenkungen (Traditiones) anlegen**), die uns mitunter jetzt noch zur Hauptquelle der mittelalterlichen vaterländischen Kirchengeschichte geworden sind.

Nicht minder war es dem Privat-Eifer der Gläubigen überlassen, innerhalb der Diöcesen, auf eigne Hand Kirchen und Klöster anzulegen und aus eigenen Mitteln zu dotiren. Diese Stiftungen standen natürlich unter dem Bischof, aber da sie immer Mittelpunkte für durch weitere Schenkungen entstehenden Reichthum wurden, so machten solche Stifter, wenn sie sich für ihre Familien dort Rechte vorbehalten, bei solchen Anlagen im Ganzen und Großen oft noch gute Geschäfte.

Die „ecclesia militans“ bedurfte eines kräftigen weltlichen Schutzes. Dieser ward auf die Art herbeigeschafft, daß ihr, außer dem allgemeinen Schutz des Kaisers und der Reichsgesetze, dieser ganz besonders durch einen Vogt (Advocatus) gewährt wurde.

Zuerst war wohl das Verhältniß, daß der mächtigste weltliche Beamte diesen Schutz innerhalb des Bezirks seiner Wirksamkeit zu leisten hatte. Später, wie die Kirche in Allem Freiheit für sich nach Belieben zu handeln erreichte, wählte sich jede einzelne Kirche ihren besondern Advocatus — es sei denn, daß weltliche Familien bei Stiftung von Kirchen und Klöstern sich das beständige Jus advocatiae vorbehalten hatten, und dies ihnen von der Kirche zugestanden war. Der Advocatus mußte die Kirche gegen jeden Angriff von außen mit gleicher offener Gewalt vertheidigen und die Leute dazu unterhalten; außerdem mußte er die Gerichte über die weltlichen Unfreien derselben halten. Die Vergütung, die er dafür von der Kirche erhielt, bestand in zu Lehn gegebenem Lande,

---

*) Schon gleich nach dem Cap. Patharbrunnense vom Jahre 785. Pertz Mon. LL. T. I. pag. 48.

**) Die bekanntesten, vielfach in das Gebiet unseres Vaterlandes übergreifenden sind die von Falcke herausgegebenen Traditiones Corbejenses. fol.

und mit diesem Lehns-Verhältniß ward zugleich das Amt des Advocatus ein erbliches. Die Größe dieser Lehen richtete sich natürlich nach Größe und Reichthum der betreffenden Kirche. Bei bischöflichen Domkirchen und reichen Klöstern, wie Gandersheim, Corvey rc. waren Amt und Lehen des Advocatus von solcher Bedeutnng, daß sie wiederum zu einem guten Theil mit beigetragen haben, einen Theil des Grundes der Macht späterer regierender Familien zu bilden.

Durch eine solche Constitution im Innern erstarkte die Kirche in Niedersachsen bald so, daß für sie schnell genug die Zeit kam, die politischen Ereignisse der übrigen Welt nicht spurlos an sich vorüber gehen zu lassen, sondern auch ihnen gegenüber eine entsprechende Stellung zu behaupten.

Die Geistlichkeit in Niedersachsen ward natürlich schon als Geistlichkeit im fränkischen Reiche dem römischen Stuhl untergeordnet; obwohl man anfangs den Pabst seine obersten Rechte wenig, jedenfalls nie auffallend ausüben, auch dem Kaiser selbst wohl manche anordnende Bestimmung ausführen lassen sah, so wuchs sein Ansehen und die Bereitwilligkeit, ihm zu gehorchen, grade dadurch nicht wenig. Hatte doch schon Bonifacius*) in seinem Eide als Primas der fränkisch-deutschen Christenheit dem Pabst die Unterwürfigkeit derselben zugesagt; die sächsische Geistlichkeit mußte daher schon nachkommen!

Leider suchte die Kirche nun, um diese Abhängigkeit von einem auswärtigen Herrn wieder einzubringen, sich gegen den Herrn des Landes, in dem sie wirkte, desto unabhängiger hinzustellen. Alles, was zu ihr gehörte, bildete eine privilegirte, vom übrigen Staate ausgeschlossene Masse, welche stets dahin strebte, und es auch stets erreichte, durch das Privilegium der Immunität von den gewöhnlichen Steuern, Abgaben und vom Heerbann verschont zu werden. Die Richter und Beamten des weltlichen Staats hatten auf Kirchengebieten keine Gerichtsbarkeit und überhaupt keinen Akt der weltlichen Autorität auszuüben, — die Kirche that dies selbst oder

*) Promitto ego tibi, beate Petre, et vicario tuo beato Gregorio et successoribus ejus, — me fidem et puritatem meam et concursum tibi et utilitatibus tuae ecclesiae, cui a Domino potestas ligandi et solvendi data est, et praedicto vicario tuo ejusque successoribus per omnia exhibiturum! Für seine Geistlichkeit schreibt er: Consensimus et decrevimus subjectionem nostrae Romanae ecclesiae usque ad finem vitae servare velle sancto Petro et vicario ejus velle subjici, et per omnia praecepta ejus sequi etc.

durch ihre Advocati. Ja, das Kirchengebiet war ein Asyl für jedes auf dem weltlichen Gebiet des Staats begangene Verbrechen.

Kein Wunder war es daher, wenn die Kirchenfürsten diese ihnen gefallende selbstständige Stellung immer weiter ausdehnten und dadurch, sobald sie den Schutz des weltlichen Staates nicht mehr anzusprechen benöthigt waren, zuweilen gradezu dessen Feinde, des eignen individuellen Vortheils wegen, wurden. Der entfernte oberhoheitliche Mittelpunkt in Rom erhöhete die Macht und die Stellung jedes einzelnen Bischofs in Deutschland, ohne ihn hier besonders zu beeinträchtigen. Man konnte, wenn es sich auch um total weltliche Tendenzen handelte, stets Kirche und Religion unterschieben. So konnte in dem spätern Kampfe der Kirche mit dem Staate um höchste Gewalt der Sieg nicht zweifelhaft sein; focht der Staat doch nur für weltliche Zwecke, die Kirche anscheinend für die höchste den Menschen inwohnende geistige Idee, — freilich mit sehr weltlichen Mitteln, die sie nicht entbehren konnte, was aber damals noch Keinen besonders stutzig machte.

§. 9. Staatliche Veränderungen.

Die Sachsen, bisher an ein unabhängiges Gemeinwesen gewöhnt, waren mit Einemmale abhängiger Theil einer Monarchie geworden. Natürlich konnte die wahre Idee dieser Staatsform nicht so plötzlich begriffen werden; sie hatte sich nicht nach und nach im Volke selbst ausgebildet, sondern war mit Waffengewalt eingeführt; darum konnte auch in der ersten Zeit die Monarchie selbst nur durch ein überwiegendes Maß von materieller Macht erhalten werden. Es galt daher, in der Verfassung dem Monarchen eine solche Macht zu schaffen. Dies geschah also:

Der Krieg und seine Folgen, namentlich aber die ungeheuren Ausführungen seit der zweiten Hälfte desselben, hatten dem Sieger allenthalben gewaltige Landstrecken zur Verfügung gestellt, von denen Karl der Große, außer den weiteren Vergebungen, einen großen Theil für sich behielt; daraus ward in allen Gegenden ein Domanium für den Monarchen gebildet, was ihm eben sowohl die wirklich materielle Macht gewährte, als auch ihm, als reichsten Grundbesitzer, alle die hervorragenden Rechte im Volke sicherte, welche dieses in seiner alten Verfassung, die auf Grundbesitz basirte, immer an den umfassendsten zu knüpfen gewohnt war. Es kann nicht früh genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß darum von

hieran sich auch eine ganze Reihe von den wichtigsten Veränderungen im Innern des Staats stets an das Schicksal des Domaniums des Regenten geknüpft haben.

Darauf ward das ganze Land in eine Menge einzelner Distrikte getheilt, Gaue genannt, deren jeder wieder eine größere Anzahl von Marken und Gemeinden in sich faßte. Daß diese Unterabtheilungen nach einem regelmäßigen Maßstab, — etwa der Neun- oder Dreizahl nach, — eingerichtet gewesen wären, läßt sich für Niedersachsen keineswegs nachweisen. Diese Marken oder Centenen, wie man sie verschieden nennt, blieben immer die alten Gemeindeverbände des Volks, und die Gauen enthielten nach bequemen örtlichen Gränzen deren fast immer eine verschiedene Anzahl.

Jedem einzelnen Gau ward ein Vorsteher, Graf, Comes, (anfangs ein reines Amt) vorgesetzt. Seine Thätigkeit bestand hauptsächlich in Folgendem:

1) Exekution aller kaiserlichen Verfügungen, sowie Erhaltung der Ordnung innerhalb seines Bezirks.

2) Gericht zu halten Namens des Kaisers über alle Freien, anstatt der kleinen Volksversammlungen.

3) Aushebung und Anführung des Heerbanns, so weit der betreffende Gau sein Contingent aus den dazu Verpflichteten zu stellen hatte.

Damit der Graf wiederum die materielle Macht zur Aufrechthaltung einer solchen Stellung erhielte, bekam er einen großen Theil des kaiserlichen Domaniums innerhalb seines Gaues zu Lehen. Daraus sollte er theils den Aufwand seines Amts bestreiten, theils sich durch weitere Untervergebung eine ihm persönlich ergebene und verpflichtete Dienstmannschaft (Ministeriales) erschaffen. Da zu solchen Grafen-Ämtern anfangs meist gleichfalls schon von Haus aus reiche und begüterte Personen genommen wurden, so war in der That ihre überwiegende materielle Macht groß genug. Vice-Comites, welche gleichfalls innerhalb einzelner Gaue vorkamen, waren Unterbeamte, von den Grafen bestellt, und diesen zunächst verantwortlich.

Diese Gau- und Grafen-Verfassung war bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts die Hauptgrundlage aller weltlichen Verfassung; von da ab beginnt sie mehr oder weniger zu schwanken.

Die Ueberwachung sämmtlicher Grafen, so wie die Verbindung dieses mächtigen und zahlreichen Beamten-Standes mit dem Kaiser

ward in Niedersachsen anfangs durch das von Karl dem Großen geschaffene Amt der Missi regii hergestellt. Schon die ersten Gesetze von 785 und 797 besagen dies; allein bekanntlich verfiel dies Institut bald, und als sich unter Ludwig dem Deutschen überhaupt die deutschen Provinzen mehr von denen des fränkischen Reichs abgesondert und consolidirt hatten, ward für Niedersachsen seit 852 ein Herzogs=Amt geschaffen, um in beständiger ununterbrochener Wirksamkeit eine den Kaiser und die Grafen verbindende Oberbehörde zu bilden. Die Hauptbefugnisse des Herzogs waren folgende:

1) Oberaufsicht über die Thätigkeit der Grafen in jeder Beziehung.

2) Recht der Berufung und Leitung allgemeiner Volksversammlungen, insoweit solchen namentlich bei der Gesetzgebung, bei Bewilligung außerordentlicher Abgaben rc. noch eine Mitwirkuug vorbehalten war.

3) Verkündigung der neuen kaiserlichen Gesetze.

4) Anführung des gesammten, aus den Contingenten der einzelnen Gaue gebildeten Heerbanns.

Die Macht für dieses Amt lag, — abgesehen von eignem Privat=Vermögen der Herzöge, — in dem noch übrigen Theil des kaiserlichen domanii, was der Herzog zu Lehn erhielt. Es bestand aus solchen Gütern, welche zerstreut innerhalb der verschiedenen Gaue lagen, und bisher von solchen besessen waren, welche dem Kaiser direkt zu Abgaben oder Diensten verpflichtet, jetzt aber an den Herzog gewiesen waren (Ministeriales regis), oder es ward auch wohl so gewonnen, daß der Herzog das Grafen=Amt mit den Güterbelehnungen in einzelnen Gauen erhielt, und dann die Amtsbefugnisse wieder durch einzelne Vice=Comites ausüben ließ.

Der Kaiser, der somit Niedersachsen beherrschte, hatte jedoch wenig eigentliche Revenuen daraus zu beziehen. Einige Paläste, erst später Revenuen aus Regalien, namentlich Bergwerke, sind kaum anzuschlagen. Die Verwaltung im Lande verzehrte das Vermögen und die Einnahme des Kaisers im Lande, und seine eigne wirkliche Gewalt, nachdem er Alles weggegeben, ging nur so weit, als die Treue der von ihm Angestellten reichte. Dieses ungünstige Verhältniß, dazu, wie anfänglich bemerkt, im Volke nicht die mit ihm entstandene Idee der Monarchie und des dadurch geheiligten Rechts des Monarchen, — Alles dies mußte natürlich zu einer demgemäßen Katastrophe führen.

Darum soll schon hier auf einige der nächsten Folgen, welche aus dieser veränderten Verfassung hervorgingen, aufmerksam gemacht werden, weil sie für die inneren Zustände unserer Gegenden von solcher Bedeutung sind, daß sie deren Geschichte nicht nur erst erläutern, sondern die Geschichte eigentlich selbst sind.

1) Die Besoldungeu der Aemter waren die zu Lehn gegebenen Stücke des domanii; mit den in Folge Lehnrechts vererbenden Gütern mußte auch das Amt in gewissen Familien erblich werden. Bei also gewonnener Grundlage erwarben diese leicht immer größeren Reichthum, namentlich vereinten wohl einzelne Glücksfälle mehrere Grafenämter in Einer Hand. Das Recht der Erblichkeit erzeugt mit dem Gefühle des Eigenthums unwiderstehlich auch das weitere Streben danach. Die aus dem Amte folgende Machtausübung ward daher bald als persönliches Eigenthum von den Grafen in Anspruch genommen, und gegen den Kaiser, der immer weiter bei jeder Erbgeneration in den Hintergrund trat, zu geeigneter Zeit durchgesetzt. Alle diejenigen Dynasten-Familien, welche in den nächsten Jahrhunderten nach Karl dem Großen die neuen Herren der an Größe verschiedenen Territorien des einst gesammten deutschen Reichs wurden, namentlich aber in unseren Gegenden, stammen sämmtlich aus den herzoglichen und gräflichen Familien der alten Zeit, und haben den Grund von Macht und Ansehen, die nöthig waren zur Erringung ihrer neuen Stellung, einzig und allein in ihrem Amte gefunden.

2) In einem monarchischen Staate werden stets die Persönlichkeiten derer, welche Friedens- oder Kriegsämter bekleiden, die hervorragendsten sein. So verhielt es sich auch im karolingischen Reiche theils mit den hohen Beamten, welche direkt vom Kaiser ernannt waren, theils mit der viel größeren Anzahl derer, welche von diesen wieder zur Ausübung besonderer Verrichtungen im Kriegs- und Friedensdienst ernannt waren. Die ganze Kette hing durch Lehnrecht zusammen, und es entstand daraus die Wechselwirkung, daß das Ansehen des Amts zugleich dies Lehnsverhältniß, was mit demselben unumgänglich verbunden war, erhöhete und wünschenswerth erscheinen ließ. Diese große Reihe der belehnten Beamten ward die Grundlage des neuen Adels in seinen Abstufungen, wie er seit den Gesetzen Karls des Großen, vorzüglich seit 797, in Niedersachsen völlig nachweisbar dasteht, und durch höheres Wehrgeld ausgezeichnet ist. Was Personen und Geschlech-

ter früherer Zeiten schon auszeichnete, oder die Elemente des Adels älterer Zeiten, verliefen sich in der Form, wie Karl der Große sie für diesen Stand seines Reiches festsetzte. Der bisherige freie Stand im Volke konnte sich neben diesem neuen Stande nicht halten; er ward zurückgedrängt oder drängte sich zu der Lehnsverbindung mit höheren Beamten, um an dem Ansehen des neuen Adels Theil zu nehmen. Aber die Gliederung im Staate unter den Ständen will nicht den plötzlichen Sprung vom Adel zum abhängigen Bauer; es muß ein verbindendes Mittelglied vorhanden sein. Der alte Stand der Freien war untergegangen mit den alten Staatsverhältnissen; wollte sich ein neuer bilden, mußte es in neuen Verhältnissen geschehen, — Städte und ein Bürgerstand in ihnen entstehen. —

In diesen beiden allgemeinen Andeutungen liegt der Kern der Geschichte der zunächst folgenden Jahrhunderte.

§. 10. Kurze Erzählung der politischen Ereignisse bis zur Gründung des Herzogthums Sachsen unter Hermann Billing 961.

Die Sachsen mußten vorerst, indem sie mit in die carolingische Gesammt-Verfassung hineingezogen waren, die Schicksale dieser Monarchie theilen. In den letzten Kriegen, welche Karl der Große noch persönlich gegen wendische und slavische Stämme, dann in den traurigen Familienfehden, welche Ludwig der Fromme mit seinen Söhnen führte, begegnen wir sächsischen Contingenten. Als in der Theilung der Carolinger zu Verdun 843 Deutschland als ein von der übrigen fränkischen Monarchie unabhängiger Staat hingestellt wurde, ward bekanntlich Ludwig der Deutsche dessen Herrscher. Während der Unruhen, durch diese neuen Einrichtungen hervorgerufen, wüthete in Sachsen der Aufstand der sg. Stellinga, — in den Quellen meist als liberti angegeben. Wahrscheinlich war es der untergehende Stand der alten Gemeinfreien, welcher vergeblich seine Stellung, wie sie unter der früheren Verfassung bestand, aufrecht zu erhalten suchte. Nach Unterdrückung solcher Bemühungen ward, um eine beständige Oberaufsicht in Sachsen für die carolingischen Verfassungs-Einrichtungen zu haben, 852 die schon erwähnte herzogliche Würde daselbst geschaffen. Der erste Vorsteher derselben,

Ludolf,*) war aus einer vornehmen und reichen sächsischen Familie entsprossen, die mit der Witichinds, und von weiblicher Seite auch mit der des Kaisers verwandt war. An diese knüpft sich von da ab lange Zeit hindurch das Geschick des Landes, um so mehr, da sie im Innern desselben von Tage zu Tage mehr als die eigentliche nationale Herrschaft angesehen wurde, während die fränkischen Kaiser Karl der Dicke, Arnulf von Kärnthen, Ludwig das Kind und Konrad nicht im Stande waren, das hohe Ansehen des Stifters ihrer Dynastie aufrecht zu erhalten.

Während Sachsen im Innern seinen Culturgang weiter ging, Klöster**) und Städte gestiftet wurden, auch im Innern der Friede nicht wieder gestört wurde, waren von Außen die Verhältnisse nicht immer so günstig. Von Osten her droheten beständig slavische Stämme, und da ihre Einfälle zum großen Theil über Thüringen gingen, so mußte diese Provinz schon zur Sicherung von Sachsen mehr in das Interesse von dessen Herzögen gezogen werden. Die Markgrafen von Meißen entstehen aus diesem Stamm. Noch gefährlicher war gegen Norden die Nachbarschaft der kleinen Dynasten, oder sogenannten Seekönige der Normannen, welche in ewigen Plünderungs- und Raubzügen die Anwohner der Küsten beunruhigten. Eine Flotte derselben, durch Vereinigung mehrerer stark, setzte im Jahr 880 ein ansehnliches Heer ans Land, was den her-

*) Theoderich
Egbert—Ida
Berno, Gemahlin: Hasala, Tochter Witichinds.
Bruno II.
Ludolf, Herzog 852. † 874.
Bruno III., † 880, Otto Illustris † 912,
Heinrich I., König 919. † 936.
Otto I. † 973.
Otto II. † 983.
Otto III. † 1002.
Heinrich II. 1024.

**) Hamburg, Brunshausen, Gandersheim, Corvey, Fischbeck, Ramelsloh, Lamspringe rc. rc.

anziehenden Sachsen am 2. Februar bei Eppendorf eine Schlacht lieferte, deren noch lange als eines der unglücklichsten Ereignisse des Landes gedacht ist. Ludolfs Sohn, Herzog Bruno, die Bischöfe von Minden und Hildesheim mit der Blüthe des sächsischen Adels blieben auf dem Platze, und fast sämmtliche Kirchen des Landes mußten sich ihrer Kostbarkeiten entäußern, um die Gefangenen auslösen zu können.

Die herzogliche Würde ging auf des Gefallenen jüngeren Bruder Otto mit dem Beinamen: der Erlauchte (Illustris), über. Während seiner langen Regierungszeit von 880—912 brachte er das politische Ansehen der Herzöge von Sachsen auf die höchste Stufe des Ansehens, so daß sich mit ihnen kein deutscher Fürst messen durfte. Es beruhete dieses Ansehen nicht allein auf glücklichen Kriegen, welche Otto wider die, gegen Sachsen andringenden feindlichen Grenzvölker führte, zu denen seit den Tagen des Kaisers Arnulf von Kärnthen auch die Ungarn gekommen waren; viel mehr beruhete es noch auf der Stellung, welche er gegen die höchste Reichsautorität, den Kaiser selbst, zu behaupten wußte. Nie haben sich die Carolinger besonderer Liebe und Anhänglichkeit im Volke der Sachsen zu erfreuen gehabt; diesen Geist benutzte die herzogliche Familie daselbst, um mit seiner Hülfe die Herrschaft über das Land als eine nationale, gleichfalls den Carolingern feindliche, und von ihnen möglichst unabhängige hinzustellen. Zwar führten die letzten derselben, Ludwig und Konrad, Kriege genug gegen solches Beginnen; aber deren Schwäche ließ Otto stets aus solchen als Sieger hervorgehen, so daß er am Ende seines Lebens, 912, sich als einen vollkommen unabhängigen Fürsten Deutschlands ansehen durfte.

Sein Sohn und Nachfolger, Heinrich, wußte die von seinem Vater gewonnene Stellung in ganz gleicher Art und Weise aufrecht zu erhalten, so daß Kaiser Konrad, abgemattet und verzweifelnd, auf seinem Todtenbette seinem Bruder Eberhard den Befehl gab, die Insignien der Herrscher Deutschlands diesem Heinrich zu überreichen.

Die Ausführung dieses Befehls brachte 918 die sogenannten sächsischen Kaiser, die Nachkommen Herzog Ludolfs, auf den Thron Deutschlands, den sie bis zum Jahre 1024 einnahmen. Sie hatten bisher als Herzöge von Sachsen das ungeheure Domanium der Kaiser daselbst in Niesbrauch und als Vasallen besessen; jetzt, als Kaiser

und Herrscher Deutschlands, bekamen sie als Lehnsherren das Obereigenthum aller dieser Güter dazu, — sie sahen sie bald, vermöge dieses eigenthümlichen Verhältnisses, als ihr wirkliches Privat-Eigenthum an. Sie benutzten sie wenigstens in dieser Eigenschaft, und in den ersten Zeiten der Dynastie unter Heinrich I. und Otto I. vergab man jene Güter keineswegs als Lehn, wie es gebräuchlich war, sondern benutzte sie, um aus ihnen die gehörige Hausmacht zu erschaffen, welche nöthig war in den unruhigen Zeiten, in den Kriegen gegen Normannen, Slaven, Ungarn und in den Aufständen gegen die Dynastie sowohl von Seiten der Familie selbst, als Anderer.

Es ist bekannt, daß die durch Thüringen und im Süden Deutschlands vordringenden Ungarn durch die Schlachten bei Merseburg, 933, auf dem Lechfelde, 955, und durch die Anlage von Gränzburgen und Städten*) für immer abgewehrt wurden; als Otto I. sodann in blutigen Kriegen die Gränze Deutschlands gegen Norden und Osten erweitert und sicher gestellt, auch die Zwiste und Fehden in der Familie vollkommen ausgeglichen hatte, suchte er den ihm werthesten Theil seines Reichs, sein Stammland Sachsen, zu eigner Erleichterung treuen Händen zu übergeben. Ein Zug nach Italien, 961, um die römische Kaiserkrone zu empfangen, gab die nächste Veranlassung.**)

So ward ein als treuer Diener erkannter Vasall, Hermann Billing, zum Schwiegersohn des Kaisers und zugleich 961 zum Herzog des östlichen Sachsens erhoben.

Die Familie Billing ist ein altes Grafengeschlecht in Sachsen, dessen Genealogie vor Hermann und dessen Vater aber nicht ganz sicher feststeht. In Ostphalen und Thüringen lagen dessen Besitzungen, die Hermann, geb. 911, schon in seiner frühern Stellung als Markgraf und Erzieher des Sohnes des Kaisers vermehren konnte. Eine größere Schenkung aus dem kaiserlichen Domanium fügte Otto I. in den Gütern hinzu, die von der Stecknitz, Bille, Schwartau und Trave begränzt werden, sowie in solchen, welche in der Gegend von Lüneburg und Bardowiek belegen waren. Die Burg auf dem Kalkberge bei ersterer Stadt ward bald der Hauptsitz der Familie.

---

*) Hauptstelle Witichind v. Corvey Pertz, Mon. SS. Tom. III.

**) Wedekind, Herzog Hermann v. Sachsen. 1817.

In der Stellung, als Inhaber des erblichen Herzogthums über das östliche Sachsen, erhielt außer diesen Gütern nun noch die Familie den Niesbrauch solcher Domanialstücke, welche als Lehn des deutschen Kaisers die Besoldung jenes hohen Amtes bildete. Und bei diesem Theile der Billing'schen Familienmacht muß besonders bemerkt werden, daß der Schwiegersohn des Kaisers solche Stücke unter günstigeren Bedingungen besaß, als irgend ein anderer hoher Beamter des Reichs, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn die Billinger später auch solche Güter, als ihnen zu förmlichem Eigenthum gegeben, ansahen. Glückliche Heirathen blieben nicht aus, und so kam es, daß die eigentliche Hausmacht der Billinger, ihre Güter und Besitzungen, von dem Rhein bis jenseit der Trave reichten, in 24 verschiedenen Gauen lagen, und in ihrer Vereinigung später die Grundlage der Macht abgeben konnten, auf welche zwei mächtige Dynastien Deutschlands, welche viele Jahrhunderte als Fürsten daselbst geherrscht haben, die Grundlage ihrer neuen Stellung bauen konnten.*)

---

*) Stammtafel der Billinger:

Amelang I. ?
|
Billing I. ?
|
Wigmann ?
|
Billing II.
|
Hermann I., Herzog 961 † 973.
|
Bernhard I., † 1011.
|
Bernhard II., † 1059.
|
Ordolph † 1071.
|
Magnus, † 1106.

Wulfhild. Eilika.

Drittes Capitel.

Von Hermann Billing bis zur Ankunft und zur beginnenden Macht der Welfen in Niedersachsen.

---

§. 11. Die Billinger und die Verhältnisse in Niedersachsen bis zum Ausgange der sächsischen Kaiserdynastie 1024.

Die Haupt=Chroniken für die Geschichte Niedersachsens bis zum Tode Lothars von Supplinburg sind:

Annales Hildesheimenses von 815—1137 in Pertz, Mon. SS. Tom. III. pag. 22 sqq.

Thietmari Merseburgensis Chronicon von 919—1018, ibid p. 723. Ausgezeichnet vor allen.

Annalista Saxo von 741—1139 ibid. Tom. VI.

Lambertus Schaffnaburgensis Annales 1039—77. ibid. T. V. Bruno de bello Saxonico. ibid.

Adamus Bremensis historia ecclesiae Bremensis ibid. Tom. V.

Chronicon Urspergense.

Das alte Herzogthum Sachsen, von den Carolingern so ziemlich auf die Gränzen des niedersächsischen Volkes überhaupt ausgedehnt, gab seinen Vorstehern eine Macht, daß diese nach Aussterben der carolingischen Kaiser als die mächtigsten Fürsten Deutschlands die anerkannten Erben in jener hohen Würde geworden sind.

So lange die sächsischen Kaiser Heinrich I. und Otto I. in der ersten Zeit ihrer Regierung die Grundlage der eigenen Macht, ihr Herzogthum Sachsen, ungetheilt zusammenhielten und dessen Verwaltung unmittelbar von sich abhängig machten, konnten sie

mit Hülfe einer solchen Hausmacht Alles, was sich ihnen nach Innen und Außen zu widersetzen versuchte, daniederwerfen und die Stellung eines Kaisers von Deutschland auf die höchste Stufe der Majestät heben. Mit Aufgeben der Hausmacht sank nicht nur die Würde der eignen Stellung, sondern eine Reihe anderer welthistorischer Ereignisse entwickelte sich im langsamen Gange weiter daraus.

Es ist angeführt, daß Hermann Billing einen Theil Sachsens, die Ostmark, oder Lüneburg, einen Theil der auf beiden Seiten der mittlern und untern Weser gelegenen Provinzen, die Schutzvogtei über das Stift Bremen, — anderer kleinerer Gebiete nicht zu gedenken, — als neues Herzogthum Sachsen seit 961 bekommen hatte, nicht minder, daß die nahe Verwandtschaft mit dem kaiserlichen Hause dazu diente, daß sich auf dem angegebenen Umkreise die kaiserlichen Domainen nach und nach mit den Familiengütern der Billinger so vermischten, daß alles Gut und Besitzthum der Familie Charakter und Ansehen von allodialem Eigenthum erhielt. Die Ottonen von 961—1002 ließen solche Anmaßungen naher Verwandten vielleicht absichtlich zu; aber, selbst wenn dies nicht ihre Absicht gewesen wäre, hätten sie entsprechende Handlungen ihrer Verwandten nicht hindern können, seitdem ganz andere Interessen das Lebensziel Otto II. und Otto III. geworden waren.

Otto I. und Hermann Billing waren in demselben Jahre, 973, gestorben. Schon in den letzten Jahren hatte der große Kaiser alle seine Blicke nach Italien und dem Süden gewandt; die Heirath seines Sohnes mit einer griechischen Prinzessin wandte auch dessen Gedanken nach dem Süden, so daß sogar unter dem dritten Otto die Idee aufkommen konnte, seine Residenz als gekrönter römischer Kaiser nach Rom zu verlegen. Aber die italischen weltlich-politischen Verhältnisse, an sich schon schwierig, nahmen dadurch noch mehr alle Gedanken der Ottonen ein, daß sie nicht zugleich ohne die kirchlichen verhandelt werden konnten.

So hatten Hermanns Nachfolger im Herzogthum Ostsachsen von Bernhard I. an freie Hand, unter dem Schilde der Autorität kaiserlicher Beamten in jenen Gegenden alle ihre Handlungen, als von eigner Macht ausgehend, darzustellen, weil man von der Person des Kaisers daselbst wenig oder gar nichts mehr gewahr wurde.

Die Zerreißung des alten großen National-Herzogthums Sachsen, durch die Ertheilung der Ostmark an die Billinger eingeleitet, vollendete sich dann weiter, indem die Oberaufsicht anderer Distrikte anderen reichen Familien gegeben werden mußte, welche, wenn auch in kleineren Kreisen, die kaiserliche Autorität aufrecht halten sollten. Aber alle wurden durch gleiche Umstände gradezu aufgefordert, ebenso zu handeln, wie die Billinger, d. h. ihre als Besoldung besessenen kaiserlichen Domainen zu ihrem Familiengut und zu privativem Eigenthum zu machen, und nach gleichem Verfahren mit ihrer Amts-Autorität, sich als selbstständige Fürsten hinzustellen. Die Entstehung mächtiger alter Dynastengeschlechter in unseren Gegenden fällt, bei angegebener Veranlassung, in die Zeit der Ottonen. Außer den Billingern selbst sind folgende Familien die bedeutendsten:

1) Die der alten Markgrafen von Stade. Ihr Stammsitz war Stade und das später zum Kloster erhobene Harsefeld im Rosogau; ihre Besitzungen umfaßten mit Ausnahme Frieslands fast alle nördlichen Gegenden unseres Königreichs, mit Einschluß einiger holsteinischen Güter, so weit nicht alles den Billingern untergeben war. Da die Markgrafschaft selbst zur Abwehr der Einfälle der Normannen gestiftet war, so mußten deren Besitzer von vorn herein mit bedeutender Macht ausgesteuert werden. Ihre Verbindungen*) mit der Familie des Herzogs Ludolf, nachher mit den Billingern, erhöheten diese Macht um Vieles mehr, ließen aber auch diese Familien dann in ihren Plänen und in ihrer Politik ganz Hand in Hand gehen.

---

*) Der Stammbaum nach orig. Guelph. IV p. 380 ist:

Herzog Ludolf

- Herzog Otto d. Erlauchte
  - Heinrich d. Vogelsteller
    - Otto I Kaiser
      - Gemahl = Hermann Billing
        - Herzog Bernhard II. v. Sachsen
- Euda, vermählt mit Lothar I Grafen v. Stade
  - N. N.
    - Lothar II Graf v. Stade
      - Heinrich Graf v. Stade
        - Hildegard (vermählt mit Herzog Bernhard II. v. Sachsen)

2) Die der jüngeren Brunonen*), im Besitz der um Braunschweig am nördlichen Abhang des Harzes gelegenen Landschaften, und im Besitz des Grafen-Amtes in verschiedenen Gauen, die sich von da ab gen Osten bis nach Thüringen erstrecken. Auch diese Familie, ganz dieselbe mit obigen beiden, schloß sich an sie bei allen den großen Ereignissen näher an, welche Deutschland länger als ein halbes Jahrhundert erschüttern sollten.

3) Die der Grafen von Nordheim und Bomeneburg. Diese Familie**) tritt zuerst um das Jahr 982 urkundlich mit Siegfried, Grafen im Rittegau, Morunga und Suilbergi, auf, und zweigte von dessen zweiter Gemahlin Ethelinde noch die Grafen v. Catlenburg von sich ab. Jedoch ist es mehr als Vermuthung, wenn man annimmt, daß dessen Vorfahren wegen solchen Güterbesitzes, der einestheils mit dem der Immedinger und anderer Nachkommen Witichindschen Geschlechts, anderntheils mit dem der Grafen von Stade übereinstimmt, schon früh mit diesen Familien in Blutsverwandtschaft gestanden haben. Zusammenflüsse glücklicher

*) Havemann I, p. 109. Der Güterbesitz bis ins Einzelne angegeben bei Böttger, allmähl. Entstehung d. Welf. Lande, p. 13. Der Stammbaum ist folgender:

Aufwärts als Ahnen Heinrichs die älteren Brunonen

Heinrich d. Vogelsteller
- Otto I Kaiser
- Heinrich I Herzog in Baiern
  - Heinrich II Herzog in Baiern
    - Heinrich III (Als Kaiser II)
  - Bruno Stammvater d. jüngeren Brunonen Graf in Braunschweig ꝛc.
    - Bruno
      - Ludolf
        - Egbert I Markgraf v. Meißen
          - Gertrud bringt durch Vermählung mit Heinrich v. Nordheim d. brunonischen Erbgüter an die Nordheimer.
          - Egbert II ermordet 1090.

**) Schrader, ältere Dynastenstämme zwischen Weser, Diemel und Leine, 1832; ist das Hauptwerk. Die Genealogie, soweit sie zum Verständniß nöthig ist, ist folgende:

Umstände aller Art vermehrten den ursprünglichen Familienbesitz, der hauptsächlich in Göttingen, Grubenhagen und dem nördlichen Hessen gelegen war, aufs Höchste. Durch Heirathen wurden die Grafschaften Warburg und Werla in Westphalen gewonnen, und die Zahl der Lehen, vom Herzogthum Baiern an, was einmal ein Graf von Nordheim besaß, bis zu den kleineren Stücken, von Fürsten und Bischöfen ertheilt, erstreckte sich vom Theilen der Grafschaft Stade an bis tief in Westphalen und gegen den Rhein hin. Solchen Reichthum beurkunden genugsam die Stifter St. Blasii in Nordheim, St. Alexandri in Einbeck, die Abteien Lippoldsberg, Bursfelde, Amelunxborn, Catlenburg u. a. m., welche sämmtlich Familienstiftungen der Nordheimer waren. Siegfrieds Großsohn war der berühmte Otto, Herzog von Baiern, der Hauptgegner der Pläne Heinrich IV.; dessen Sohn, Heinrich der Fette, steigerte die Macht des Hauses aufs höchste, indem er mit der Erbtochter der Brunonen, Gertrud, auch noch den ganzen Güterbesitz dieser reichen Familie erheirathete. Allein dies blieb nicht lange also. Schon 1101 blieb Heinrich in einer Schlacht bei Norden gegen die Friesen, deren Land ihm gleichfalls noch als Lehn zufallen sollte, dessen sich aber dies Volk erwehrte. Seine Gemahlin, welche am 28. December 1117 starb, hatte ihm drei Kinder geboren: einen noch vor ihr verstorbenen Sohn, Otto, die Pfalzgräfin Gertrud, und eine zweite Tochter, Richenza, welche somit die einzige Erbin aller eigenen und zusammengeheiratheten Güter der Nordheimer wurde.

Siegfried † 1004
Gem. 1. Mathilde, Gräfin v. Nordheim — Gem. 2. Ethelinde, Gräfin v. Catlenburg bis 1144

Siegfried II † 1025 — Benno † 1047

Otto I
Herzog v. Baiern † 1083.

Heinrich d. Fette † 1101
Gemahlin: Gertrud v. Braunschweig † 1117

Otto Debilis † 1116 — Richenza
Gemahlin Lothars v. Suplingenburg, bringt somit d. brunonischen u. nordheimschen Güter an ihren Gemahl.

4) Die der Grafen von Supplinburg. Diese reiche Familie wird zuerst urkundlich am Anfange des 11. Jahrhunderts mit einem Grafen Lüder erwähnt, erreichte mit dessen Sohn Gebhard († 1075) und Enkel, dem Kaiser Lothar*), ihre höchste Blüthe und zugleich ihren Ausgang. Ihre Besitzungen, — die Stammsitze Supplingenburg und Haldensleben und das Kloster Königslutter sind bekannt, — lagen am südlichen und östlichen Abhange des Harzes, das ganze Wolfenbüttelsche mit umfassend. Später kamen, aus nicht bekannten älteren Verwandtschaften, große Strecken im Magdeburgischen, so wie die Grafschaften Sommerschenburg und Querfurth hinzu. Lothar, als er die Erbtochter der Nordheimer, Richenza, heirathete, und dadurch deren ungeheuren ererbten und erheiratheten Landbesitz an sich brachte, war ohne Zweifel der mächtigste Fürst Deutschlands, und wenn später diese Macht vereint wieder durch Heirath auf ein anderes, schon an sich hoch begütertes Geschlecht, die Welfen, überging, so kann schon im Voraus darauf aufmerksam gemacht werden, welche politische Folgen von einer solchen Fürstenmacht abhängig waren.

Zu diesen, durch Politik oder Verwandtschaft eng verbundenen Familien kommen in dieser Zeit im Umkreise unseres Vaterlandes noch andere minder reiche, aber immer noch mächtige Dynastengeschlechter, vielleicht Abzweigungen jener Sippschaften, deren Genealogie aber bei dem im Laufe des 11. Jahrhunderts noch selten, und erst gegen das Ende desselben öfter vorkommenden Familiennamen nicht bis zum ersten Stammvater verfolgt werden kann. Alle hatten aber das gleiche politische Interesse, das kaiserliche Amt und alle Vortheile desselben an Lehen und Regalien als Eigenthum an ihre Familie zu binden. Dahin gehören u. A. die Grafen von Reinhausen**), eines Stamms mit den Grafen von Wintzenburg***); die Grafen von Immenhausen, von Blankenburg, von Everstein****) u. A.

---

*) Gervais, Geschichte Deutschlands unter Heinrich V. und Lothar III., 2 voll Jaffe, Geschichte Deutschlands unter Lothar d. Sachsen 1843. Köpke, Lothar d. Sachse u. seine neuesten Bearbeiter, (in Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, Märzheft 1844.

**) Ueber die Genealogie derselben cf. die Urkunden v. 1112, 1135 und 1152, bei Leibniz, SS. II., p. 703. sqq.; namentlich letztere giebt die Reihe der Grafen an. Alles ist bearbeitet in Wenck, hessische Landesgeschichte II., 2, pg. 693, 733.

***) Koken, Geschichte d. Grafen v. Wintzenburg.

****) Spilker, Geschichte d. Grafen v. Everstein.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht kann es nicht mehr zweifelhaft sein, wie es kam, daß grade unter den sächsischen Kaisern alle Macht und alle Rechte der kaiserlichen Krone verloren, und in die Hände neuer Geschlechter übergingen. Die Billinger, die mächtigste Autorität in Sachsen, gingen in ihrem Gebiet mit eigensüchtigen Bestrebungen voran; einestheils ließen sie es ruhig geschehen, wenn andere Verwandte gleiche Vortheile anstrebten, noch weniger aber würden sie für kaiserliche Rechte zum Vortheil der Kaiser gegen andere thätig gewirkt haben, — sie hätten ja im Principe ganz dasselbe bekämpfen müssen, für dessen Erwerbung sie alle Segel aufzogen. So bildete sich natürlich und von selbst grade in Niedersachsen durch die Umstände jene große innig zusammenhaltende Coalition der weltlichen Großen, welche in Vertheidigung der dem Kaiserthum entzogenen Rechte siegreich unser Vaterland in eben so viele geschiedene Gebiete unter einer nominellen Oberherrschaft theilte, — denn alle übrigen Großen Deutschlands schlossen sich bald solchen Absichten an, — als dazumal reiche, gegen das Kaiserthum streitende Familien waren.

Aber auch die Geistlichkeit sah in dieser, für die Stellung der weltlichen Großen so entscheidenden Zeit nicht müßig darein. War schon jedes Kloster und jede kleine Stiftung ein Mittelpunkt sich sammelnden Reichthums an Land und Leuten geworden, so trat dies bei den größeren Abteien und den Bisthümern natürlich noch mehr hervor. Eine lange Zeit hatten sich die Kirche und ihre Vorsteher mit der geistlichen Gerichtsbarkeit über ihren Sprengel und der rein gutsherrlichen über ihr specielles Eigenthum begnügt; die Zeit lud von selbst ein, es zu Höherem zu bringen. Theils durch Schenkungen, dann aber auch bei der allgemeinen Verwirrung auf manchem andern Wege gingen gelegentlich viele solcher alten kaiserlichen Domanialstücke in die Hände der Kirchen über, welche theils der Lage nach dazu sich eigneten, theils noch nicht an weltliche Große vom Kaiser vergeben waren. Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß an solche Besitzungen sich örtlich immer der Sitz der Ausübung aller kaiserlichen Regierungsrechte knüpfte, die vom Besitzer dann zeitweilig ausgeübt wurden. Mit solchen Erwerbungen ward die Stellung der Kirche auf einen Schlag eine gänzlich veränderte. Die bisher an verschiedenen Orten getrennt und einzeln gelegenen Güter der Kirchen wurden durch solche Domanialerwerbungen, an deren zweckmäßiger Auswahl es nicht

fehlte, zu förmlichen zusammenhängenden und geschlossenen Territorien; die unbedeutende gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Oberhoheit erweiterte sich durch die mit dem domanio verbundenen Grafen- und anderen Aemtern zu einer förmlichen Regierung über Unterthanen erst in des Kaisers, bald im eignen Namen; und so bildete sich um jede Kirche, besonders natürlich um die Bisthümer innerhalb der geistlichen Diöcese, ein weltliches Gebiet, was der Bischof gleich jedem andern weltlichen Fürsten besaß und regierte.

Es gehörten natürlich Jahrhunderte dazu, solche Verhältnisse bei den Kirchen bis zur letzten Vollendung auszubilden; aber in Niedersachsen ist in keinem Zeitabschnitt dafür so viel geschehen, als in den letzten Jahren der sächsischen Kaiserdynastie, — dieselbe Zeit, wo die weltlichen Dynasten den Grund zu ihren Territorien legten. Der letzte Kaiser, Heinrich II. (1002—24), ohne männliche Nachkommenschaft und mit der Gewißheit, daß seine Krone einer ganz andern und fremden Familie zufallen würde, dazu ein großer Begünstiger der Geistlichkeit und von ihr hauptsächlich gewählt, ließ diese ohne Reue Erwerbungen in den Gütern des Reichs machen, und bestätigte Alles ohne Weiteres.

Zeit und Umstände wecken die Energie und die Thatkraft der Menschen; das von Einem gegebene Beispiel treibt wieder Andere zu gleichen Entschlüssen und Thaten. Zu keiner Zeit hat Niedersachsen in seinen Bisthümern so viel große Kirchenfürsten gesehen, als am Schluß des 10. und im Lauf des 11. Jahrhunderts, die es vollenden konnten, sich außer als Hirten der geistlichen Heerde, noch als weltliche Fürsten Deutschlands hinzustellen, und zwar auf dem Wege der Politik, der eben angegeben ist. Es sei beispielsweise erinnert an Meinwerk (1009—36) und Imad (1051—76) v. Paderborn; Bernward (993—1022) und Godehard (1022—38) v. Hildesheim; Anno v. Cölln (1056—75), Suitger v. Münster (993—1011); Detmar (1003—23) und Benno I. und II. (1052—88) v. Osnabrück; Unwanns (1013—29) und Adalbert (1045—72) von Bremen u. A. m.

Wenn wir nun alsbald die ganze katholische Kirche in Deutschland im Principe, und die Bischöfe persönlich mit wenigen Ausnahmen, in einer genauen politischen Verbindung mit den weltlichen Großen einen Kampf auf Leben und Tod mit dem Kaiser daselbst durchfechten sehen: so kann uns weder dieser noch eine solche Gliederung der Partheien wundern. In diesem Kampfe der

weltlichen Macht mit der Kirche, der von nun an ein Hauptgrundzug des beginnenden Mittelalters wurde, und in welchem der Pabst zu Rom und der deutsche Kaiser als höchste Repräsentanten des Princips und der Partheien in der Regel hingestellt werden, hat es sich keineswegs principiell um rein geistige und ideale Interessen der Menschheit gehandelt; begonnen hat er um sehr materielle Tendenzen. Was sich später in jener Art daraus zum Vortheil der Menschheit losgerungen hat, ist in solche Bahnen von einer höheren Hand geleitet, welche es versteht, aus blutigen Jahren segensreiche folgende Zeitalter entstehen zu lassen.

Da nun in einen solchen Kampf bald ganz Deutschland mit verwickelt wurde, weil allenthalben die geschilderten Zustände daselbst sich gleich waren, so ist natürlich die in den Gegenden unsers Vaterlandes ausbrechende 50jährige Bewegung nur ein Abschnitt jenes großen Kampfs; aber sie ist nicht allein die interessanteste, sondern gradezu für alle künftige Jahrhunderte die entscheidende Parthie desselben. Hier in unseren Gegenden waren die Verhältnisse für eine letzte Entscheidung die reifsten; hier war deshalb Alles für eine solche am meisten vorbereitet; hier war deshalb der Kern, an den sich alle übrigen Theilnehmer in Deutschland nur anzuschließen brauchten bei vollständig ausgebildeter Partheistellung. Der Kaiser hätte siegen können gegen den Pabst und die Kirche, wenn er der Verwendung seiner weltlichen Macht stets Herr gewesen. In jenem 50jährigen sächsischen Kriege stellten sich aber, nachdem sie ihren Kaiser besiegt, dessen ehemaligen Beamten als neue selbständige Fürsten hin, theilten Deutschland in nie wieder vereinte Gebiete, und gingen sogar als ewige Opposition, um das Erstrittene zu schützen, zu dem Feinde des Kaisers, dem Pabste, über, um mit ihm eine Parthei zu bilden. Damit war für die Folge nicht allein der Sieg des Pabstthums über das Kaiserthum, sondern auch noch mehr der Sieg der Kirche über den weltlichen Staat überhaupt für alle Zeiten entschieden. Denn die getrennte weltliche Macht der vielen Fürsten, hätten sie auch einmal später jenen Kampf um Principe gegen den Pabst zum Vortheil des weltlichen Staats von Neuem aufnehmen wollen, würden nichts gegen die stets einige Macht des Stuhls Petri vermocht haben. Das Alles sollte sich in dem 50jährigen sächsischen Kriege entscheiden, und das ist seine eminente welthistorische Bedeutung.

Uebersieht man die Friedensbedingungen, die Stellung und Forderungen der Geistlichkeit, so wie endlich die Stellung der weltlichen Großen zu ihren eigenen Untergebenen, so kann man unmöglich zweifelhaft darüber sein, daß jener 50jährige Kampf, der in Sachsen begonnen, um ein großes allgemeines politisches Princip geführt, und nicht wegen der persönlichen Unerträglichkeit eines einzelnen Herrschers ausgebrochen sei.

Das Aussterben einiger der mächtigsten Familien Niedersachsens während jener langen Kriegszeit, sodann die gedachten Friedensbedingungen; lassen ganz natürlich die unausbleibliche Folge dieser Fakten erwarten: daß eine andere Reihe kleinerer, jedoch selbstständiger Dynasten-Geschlechter an ihrer Stelle sich bemerkbar macht. Die Grafen von Dassel, von Homburg, von Hallermund, von Wunstorf, von Lauenrode, von Poppenburg, von Spiegelberg, von Schauenburg, von Schwalenberg, diejenigen kleineren Dynasten, wie z. B. von Stumpenhausen, Bruchhausen u. a., deren Besitzungen sich später meist wieder in der Grafschaft Hoya consolidiren, von Bentheim, die Dynasten von Plesse, und viele andere können ihr Entstehen mit völliger Gewißheit nur bis in die Zeiten des sich entwickelnden großen sächsischen Kriegs nachweisen.

Aber neben ihnen erscheint in Niedersachsen, wie wir bereits gesehen haben, das mächtigere süddeutsche Geschlecht der Welfen. Indem ein günstiges Geschick diesem durch glückliche Heirathen und Erbschaften den bei weitem größten Theil der Besitzungen jener ausgestorbenen Familien zuführte, zwang es damit zugleich die kleineren Dynasten zum Anlehnen an den stärkeren Stamm, und war somit vom Schicksal bestimmt, nicht allein eine neue Ordnung der Dinge in unseren Gegenden überhaupt herzustellen, sondern auch dazu, diese neue Ordnung von da ab bereits länger als 700 Jahre fest und unzertrennlich an die eigne Familie zu knüpfen. Die hieher gehörigen Thatsachen wird die folgende Geschichte erzählen.

§. 12. Geschichte Niedersachsens von dem Regierungsantritt der salischen Kaiser 1024 bis zum Erscheinen der welfischen Familie daselbst.

Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Leipzig, 1827. 2 voll.

Als die sächsische Dynastie der deutschen Kaiser am 23. Juli 1024 mit Heinrich II. ausgestorben war, gelangte die Familie der Salier auf den erledigten Thron, und zwar mit Konrad II., da=

mals Herzog in Franken. Mit ihm und seinem ihm am 11. Juni 1039 folgenden Sohn Heinrich III. erhielt das deutsche Reich zwei Herrscher, so kräftig und umsichtig, wie wenige ihrer Vorgänger. Die von diesen an weltliche Große verlorenen Rechte, Herzogthümer, Lehen und andere Regalien wurden in den Gränzen Deutschlands nicht allein zum Theil wieder mit der kaiserlichen Krone vereinigt, sondern auch außerhalb Deutschlands, in Italien, namentlich gegen den Pabst, ward die Stellung des Kaisers zu neuem Glanze gehoben. Dreimal wurden Stellvertreter Petri von Heinrich III. ihrer Würde entsetzt, als sie Miene machten, sich allzuviel in weltliche Händel zu mischen.

Es konnte nur absichtlich sein, daß jene beiden Kaiser ihre Augen wenig nach Sachsen richteten. Offenbar scheuten sie dies Gebiet wegen der seit Jahrhunderten bekannten Macht, die es entwickeln konnte; offenbar wollten sie anderwärts erst Ruhe und eine sichere Stellung für sich gewinnen, bevor sie hier den letzten Schlag einer Politik durchzuführen versuchten, die ihnen in anderen Gebieten leichter werden mußte. Aber auch die sächsischen Großen verhielten sich ruhig und vermieden in ihren Unabhängigkeitsbestrebungen jeden äußersten Schritt gegen solche Kaiser. So verging in zweifelhafter Ruhe, aber unter steten mißtrauischen Beobachtungen die Zeit bis zum Tode Heinrich III. am 5. October 1056; länger konnte es so nicht bleiben, die Verhältnisse waren zu gespannt. Jetzt gelangte Heinrich IV. als 6jähriges Kind unter Vormundschaft seiner Mutter Agnes von Poitou zur Krone, und damit war das Signal für Alle gegeben, welche, um eigensüchtige Zwecke durchzusetzen, eine vormundschaftliche Regierung für die geeignete Zeit hielten.

Die Politik der salischen Kaiser war offenbar, diese ihre Würde wieder auf den Punkt nach Innen und Außen zu heben, den sie unter ihrem Stifter Karl dem Großen einnahm. Auch der junge Heinrich IV. hat diese Familienaufgabe, und wieweit ihm Großvater und Vater darin vorangegangen, nie vergessen. Seine Erziehung, wiewohl sie oft in verschiedene Hände, die der Frauen, Geistlichen und Fürsten, überging, welche aber für die längste Zeit ihrer Dauer Erzbischof Adalbert von Bremen besorgte, ließ durch diesen solche Hauptgrundsätze der Familie in dem jugendlichen Gemüthe leicht zur Anschauung kommen; leider konnte nur bei dem oftmaligen Wechsel der Vormundschaft ein eben so oftmaliger Wechsel politischer Gesinnung der Vormünder nicht vermieden

werden, und die traurigsten Folgen für den Charakter des jungen Kaisers mußten entstehen, wenn er von Menschen, die in allen Zweigen als die Höchsten und zum Beispiel für Andere dastanden, so Verschiedenes über seine Rechte und Pflichten gegen Andere, und über Endzweck und Mittel, um zum Ziele zu gelangen, ihm anempfehlen hörte. Entstanden ja förmliche Verschwörungen, um durch Erwerbung der Vormundschaft zugleich die Regierung zu erlangen, und den Kaiser zum reinen Mittel für die Ausführung egoistischer politischer Pläne zu machen! Otto v. Nordheim, seit 1061 Herzog von Baiern, Erzbischof Hanno v. Cölln, und Graf Eckbert v. Braunschweig stifteten 1062 die gefährlichste derselben; sie ward verhindert hauptsächlich durch Adalbert von Bremen, und dieser Umstand brachte das Amt der Vormundschaft dauernd in die Hände dieses merkwürdigen Mannes.*)

Seit 1043 in dem Besitz des Erzbisthums Bremen, das von jeher wegen seiner steten Verbindung mit dem skandinavischen Norden auch den größten Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten daselbst ausübte, entstand in ihm bald die Idee, daselbst ein von Rom unabhängiges nordisches Patriarchat zu gründen, dessen Gränzen zunächst so weit gehen sollten, als die Einheit des germanischen Urstamms der Bewohner jener Gegenden reichte. Diese Idee stellte ihn dem Pabst in Rom gegenüber, und kettete ihn dagegen bei der entwickelten Stellung der großen politischen Partheien, wo der Pabst auch schon den deutschen Kaiser direkt und indirekt durch dessen eigene Große bekämpfte, desto fester an letzteren. Natürlich waren also schon die sächsischen Großen die Feinde des Erzbischofs geworden; unzählige Einzelnheiten kamen dazu, diese Feindschaft noch erbitterter und unauslöschlicher zu machen. Waren ja die mächtigen Billinger Kirchenvögte für Bremen; Uebergriffe bei diesem Amte blieben nicht aus; sie wurden mit Gleichem von anderer Seite vergolten, bis es endlich dahin kam, daß sich die Billinger vermaßen: der Erzbischof solle fortan keine ruhige Stunde wieder haben.

Nach welchen Grundsätzen unter solchen Umständen die Erziehung und der politische Unterricht Heinrich IV. erfolgten, liegt auf der Hand. Der Erzbischof kann sich in Manchem geirrt haben, aber Recht hat er gehabt bei seinen Ansichten über die Stellung

*) Grünhagen, Adalbert, Erzbischof von Hamburg. Leipzig. 1854.

der weltlichen Großen und über ihre unrechtmäßigen Anmaßungen dem Kaiser gegenüber; noch ehrenwerther wird sein Charakter durch seine unwandelbare Treue, die er Heinrich IV., dem er sich einmal angeschlossen, bis zum Tode bewahrte, so wie durch eigne Uneigennützigkeit in einer Zeit, wo in Kirche und Staat für weltliche Vortheile von Allen Alles zu erlangen war.

So standen die Verhältnisse in Niedersachsen beim Tode des dritten billingischen Herzogs Bernhard II. im Jahre 1059; sein Nachfolger Ordolph, obwohl er eine Zeit lang gegen den bedeutenderen Otto von Nordheim zurücktreten mußte, führte dann mit seinem Sohne Magnus die Parthei der weltlichen Großen in einen 50jährigen Kampf mit ihrem Kaiser, dessen Ende sie selbst nicht mehr vollständig erleben sollten.

Sobald Heinrich IV. in die Jahre gelangte, wo er die Politik, welche sein Vater und Großvater begonnen, selbstständig weiter fortsetzen konnte, beschloß er auch, in Sachsen das zu erringen, was diese schon in dem übrigen Deutschland und Italien durchgesetzt hatten. Denn in Sachsen war noch am wenigsten geschehen, und hier schlossen die mächtigen Beamten den Kaiser, den sie kaum der Sache nach als höchsten Lehnsherrn anerkannten, was Macht und Autorität betraf, vollkommen aus. Vom Süden, namentlich von den Harzgegenden aus vorschreitend, begann Heinrich IV. seit 1067 den Bau einzelner Burgen, unter denen besonders die Harz- und Staufenburg genannt werden, und zwar zunächst, um einige Punkte zu schaffen, von denen aus überhaupt kaiserliche Autorität und kaiserliche Rechte zur Ausführung gebracht werden konnten.

Die sächsischen Großen aber stellten sofort ein solches Beginnen als den Anfang der Ausführung eines complicirten, vom Erzbischof Adalbert von Bremen dem Kaiser eingegebenen Planes zur tyrannischen Unterdrückung des ganzen Sachsenlandes dar. Die Geistlichkeit trat auf ihre Seite, denn sie sah alsbald ein, um was es sich handelte, — um Wiedererwerbung von Gütern und Rechten des Kaisers, von denen sie selbst sich eine bedeutende Menge angemaßt hatte. Der Krieg begann; in einem solchen gelten alle Mittel, und außer mit dem Schwert sucht ein Jeder seinem Gegner auch moralisch zu schaden. Da nun die einzigen Geschichtsschreiber jener Zeit Geistliche waren, so hören wir natürlich von ihnen über ihren Gegner wenig Loblieder; stellen sie ihn aber als den abscheulichsten Tyrannen dar, der das ganze Sachsen politisch

knechten will, und Burgen baut zu diesem und dem Zwecke, um von deren Mauern aus auch den Frieden und die Ehre der Familien auf empörende Art anzugreifen: so muß so etwas auf das Maaß der Gerechtigkeit zurückgeführt werden. Dazu genügt die Frage: Welche Gefahr bei der Unbehülflichkeit der Bewaffnung jener Zeiten können einige Harzburgen mit ein paar hundert Mann Besatzung wohl für ein Gebiet von mehr als 1000 □M. mit mehreren Millionen Einwohnern haben?

Die vereinigte dem Kaiser feindliche Parthei befolgte diesen Kriegsplan: Während im Norden die Billinger unter Herzog Ordolph mit ihren nächsten Anhängern dahin strebten, den gefürchteten Rathgeber Heinrichs, Adalbert von Bremen, aus seinem Bisthum, dem Sitze seiner Macht, zu vertreiben, und ihnen dies auch seit 1066 vollkommen gelang; führte Otto von Nordheim die übrigen vereinten sächsischen Großen unmittelbar gegen den Kaiser, der von seinem Erzieher und Vormund getrennt war. Als Anführer der Opposition gegen seinen Kaiser nimmt Otto von Nordheim, seit 1061 auch zum Herzog von Baiern ernannt, die erste Stelle ein. Erfahren und tapfer im Kriege, klug und verschlagen bei Beurtheilung der Zwecke und Mittel der Politik seiner Zeit; durch eine mächtige Hausmacht schon von selbst der Mittelpunkt einer Verbindung, würde er noch einstimmiger den großen Männern seiner Zeit beizuzählen sein, wenn sein Charakter größer gewesen wäre. Die Handlungen während seines Lebens verfolgten nicht Einen Plan; Eigensucht und persönlicher Vortheil ließen ihn oft von einer zur andern Seite schwanken, und es mag wohl wahr sein, daß ungemessener Ehrgeiz manche nicht zur Ausführung gekommene Absicht bei ihm erweckt habe, denn auf seinem Todtenbette meinte er, sich mit dem Himmel durch Stiftung der Abtei St. Blasii in Nordheim noch ganz besonders für die Absichten und die Thaten seines Lebens versöhnen zu müssen. Nur bei einem solchen Charakter war überhaupt eine Anklage möglich: daß Otto dem Kaiser nach dem Leben trachte, um selbst sich um dessen Würde zu bewerben; die Anklage ward geläugnet, hatte aber eine Verurtheilung wegen Majestätsbeleidigung zur Folge, so wie einen Spruch auf Verlust von Lehen und Würden. Der Kaiser überzog zur Ausführung desselben das Gebiet Otto's, besiegte ihn am 2. Septbr. 1070 bei Eschwege, als er Widerstand versuchte, und gewährte nur unter der Bedingung Frieden, daß sich Otto und

sein Freund Magnus, der Sohn des billing'schen Herzogs Ordolph, dem Kaiser zu freiwilliger Gefangenschaft stellten.

Dieser glückliche Anfang des Krieges brachte auch den Erzbischof Adalbert wieder in seine alte Stellung und in sein Verhältniß zum Kaiser. Jedoch raffte ihn bald darauf am 16. März 1072 der Tod dahin, und mit ihm entbehrte Heinrich IV. fortan in seinen jungen Jahren den Rath der Klugheit und der Erfahrung. Die Folgen sollten sich bald zeigen!

Am 20. März 1071 war der Herzog von Sachsen, der Billinger Ordolph, gestorben, und sein gesetzlicher Nachfolger wäre sein zur Zeit in Gefangenschaft des Kaisers befindlicher Sohn Magnus gewesen. Statt diesen jetzt durch eine großmüthige Abfindung zu gewinnen, und ihn unter leidlichen Bedingungen eben so frei zu geben, wie Otto von Nordheim seit Pfingsten 1072 in Freiheit gesetzt war, hielt Heinrich den Sachsenherzog in noch strengerm Gewahrsam, indem er glaubte, auf solche Weise in dem seines Herrn beraubten Herzogthume nach Belieben Anordnungen treffen zu können. Das führte die Opposition gegen den Kaiser nur zu höherer Erbitterung; sie consolidirte sich von neuem in einer am 30. Juli 1073 zu Goslar gehaltenen großen Versammlung. Das Gefährliche derselben lag weniger in dem erneuten gegenseitigen Versprechen, sich in ihren Bestrebungen gegen den Kaiser nicht zu verlassen; es lag vielmehr darin, daß von den übrigen Gegenden Deutschlands geistliche und weltliche Große sich dem Bunde zu gleichen Bestrebungen anschlossen, und daß die hohe Geistlichkeit mehr und mehr die politische Leitung und Zusammenhaltung desselben in die Hand nahm. Von ihr war der eifrigste der Bischof Bucko von Halberstadt. Statt, wie seines Amts war, zum Frieden zu wirken, war er es, der Krieg und Feindschaft von neuem anfachte, wenn die Leidenschaft Ruhe zu verlangen schien. Ein Heer von 60,000 Mann, von der Opposition unter Anführung Otto's von Nordheim gestellt, rückte von Haldensleben aus gegen den Kaiser und seine Burgen, so daß er kaum durch Flucht sich der Gefangenschaft entzog, und nach Freilassung des Herzogs Magnus sich in das südliche Deutschland begab.

Unterhandlungen, die seitdem eröffnet wurden, führten zu nichts. Nach Zerstörung aller Anlagen des Kaisers in Sachsen richteten die Großen daselbst ihre eigne Herrschaft mit Vertheilung der kaiserlichen Rechte nach Belieben ein. Allein auch Heinrich sammelte

von neuem ein Heer, mit dem er gegen die Verbündeten vorrückte. Bei Hohenburg an der Unstrut erfolgte am 9. Juni 1075 eine entscheidende Schlacht. Nach vollständiger Besiegung der Sachsen rückte der Kaiser in ihr Land ein. Für Beurtheilung des Geistes des Krieges überhaupt giebt es nichts wichtigeres, als was von nun an selbst die dem Kaiser ungünstigen Quellenschriftsteller berichten. Das Volk daselbst zwang die eigenen Großen zum Frieden mit dem Kaiser, weil es längst einsah, daß nur deren eigene persönliche Interessen von ihm angefochten werden sollten und daß für dasselbe gar kein Kriegsgrund existirte. Die Großen beeilten sich wirklich zu einem solchen Abkommen, weil sie fürchteten, die eigenen Untergebenen könnten sonst von ihnen abfallen und auf die Seite des Kaisers treten. Bei Spier an der Helme unterwarfen sich Bischöfe und Fürsten dem Kaiser, fast alle unter günstigen Bedingungen. Otto von Nordheim wird in Amt und Würden und alle Besitzungen wieder eingesetzt, und handelte eine Zeitlang als des Kaisers Beamter. Eine unkluge Erbitterung gegen die Billinger verfügte allein über Herzog Magnus eine ungerechte Gefangenschaft.

Bald aber sollte es sich zeigen, daß Heinrich IV., obwohl der weltlichen Großen vollkommen Herr, doch noch keineswegs damit die Coalition besiegt hatte, sondern daß deren gefährlichster Theil, die Geistlichkeit, noch gegen ihn im Felde stand. Die Bischöfe wandten sich an das Haupt der großen kirchlichen Gemeinschaft, die immer in ungetheiltem Interesse gehandelt und dadurch alle anderen sich unterworfen hat. Unvorsichtigkeiten und unbedachte Handlungen im Privatleben schienen ein Recht des kirchlichen Tadels zu geben, während ein solcher in tausend anderen Fällen nicht nur vom Pabste zurückgehalten ist, sondern dieser schlimmere Handlungen gut geheißen und unterstützt hat. — Von neuem trieben die sächsischen Bischöfe die weltlichen Großen zu einer sogenannten Reichsversammlung zu Tribur zusammen; der von dem Pabst in den Bann gethane Kaiser ward als des Gehorsams und der Anhänglichkeit unwürdig und für abgesetzt erklärt. Dem konnte er nicht widerstehen, und es erfolgte im Winter 1076—77 jene bekannte Bußfahrt nach Italien mit der Sühne zu Canossa, die so gern jeder Deutsche aus der Geschichte unseres Vaterlandes gestrichen wünschte.

Während dem wählte die Opposition im Frühjahre 1077 zu Forchheim im Herzog Rudolph von Schwaben einen Gegenkaiser,

auf dessen Seite auch Otto von Nordheim gegen seinen rechtmäßigen Herrn trat, obwohl er sich kurz vorher unter den günstigsten Bedingungen mit diesem vertragen hatte. Aber auch Heinrich IV. erholte sich von seinem tiefen Fall und fand in Böhmen und bei den rheinischen Städten genugsam Unterstützung, um seinen Feinden mit Waffengewalt entgegen zu treten. Drei blutige Schlachten erfolgten, bei Melrichstadt am 7. August 1078, bei Fladenheim am 27. Jan. 1080 und bei Mölsen am 15. Octbr. desselben Jahres; obwohl in allen das Heer des Königs das Feld nicht behauptete, waren es auch keine Siege für seine Gegenparthei. Verluste und Uneinigkeiten schadeten dieser viel mehr als Heinrich, und obwohl der Pabst nach dem Tode des Gegenkönigs Rudolph einen andern in der Person des Grafen Hermann von Salm, den sogenannten Knoblauchskönig, gewählt, so fand dieser keineswegs allgemeinen Anklang. Otto von Nordheim schwankte, ohne Entscheidendes vorzunehmen, hin und her; die Billinger versprachen, sich der ferneren Theilnahme am Kriege zu entziehen; und an den Hohenstaufen fand Heinrich einen neuen Bundesgenossen. Als nun gar 1083 mit dem Tode Otto's von Nordheim der gefährlichste und mächtigste Gegner des Kaisers starb, dem bald Gregor VII. folgte, schienen sich seine Angelegenheiten überall zu bessern. Aber Friede ward darum doch nicht; den kriegerischen Zustand hielt die Geistlichkeit besonders wach, selbst indem sie später den Sohn, den nachherigen Kaiser Heinrich V. zum Abfall gegen seinen Vater verleitete, und so war Krieg ohne Schlachten bis zum Tode des vielgeprüften Heinrich IV. 1106.

In demselben Jahre starb mit Herzog Magnus die männliche Linie der Billinger aus. Er hinterließ zwei Töchter, von denen die weniger bedachte Erbin Eilika den Grafen Otto den Reichen von Ballenstedt heirathete; die andere Wulfhild aber den größten Theil der Macht und des Reichthums ihrer Familie auf ihren Gemahl Heinrich den Schwarzen aus dem edlen süddeutschen Geschlecht der Welfen brachte. Zwar mußte er wohl durch diese Erbschaft, die auch seinen Wohnsitz nach Norddeutschland verlegte, in die Politik seiner Erblasser wieder eintreten; allein da er eben so große Güter in Süddeutschland, wo der Kaiser mächtig war, besaß, an denen daher viel zu verlieren war, so brachte dieser Umstand wenigstens Gesinnungen, die Frieden und Vertrag wünschen ließen, bei einem Haupt der Opposition zu Wege.

Der unentschiedene und unverglichene Kampf vererbte sich also auf den neuen Kaiser Heinrich V. Klug, verschlagen und gewandt in allen Künsten der Politik, verkannte er seine Lage nicht. Im Laufe des langen Kriegs war in Sachsen die Familie der Brunonen und die der Nordheimer ausgestorben, und die Macht aller dieser Familien war durch Erbgang auf den Grafen Lothar von Supplinburg übergegangen, so daß dieser, außer dem Welfen Heinrich, fast die ganze weltliche Opposition gegen den Kaiser repräsentirte. Klug ernannte dieser nun seinen Gegner zum neuen Herzoge von Sachsen, und gab dieser Würde einen Umfang, den sie selbst früher nicht gehabt hatte. Allein noch konnte dies keinen Vergleich über den eigentlichen Grund des Kriegs herbeiführen; ein neuer Bund der sächsischen Großen, dem Lothar beitrat, und der zu Kreuzburg beschworen wurde, sollte abermals den Krieg erklären, als man die Absicht des Kaisers sah, die selbstständige Stellung der Großen ihm gegenüber als gleichberechtigter Fürsten nicht ganz nach Gefallen der letzteren anerkennen zu wollen. Zwar sprengte sein Feldherr Hoyer von Mansfeld diesen Bund 1114 durch einen kühnen Ueberfall auseinander; allein eine folgende Schlacht am 11. Februar 1115 am Welfesholze, in welcher das Heer des Kaisers vom Herzog Lothar vollkommen besiegt wurde, stellte von da ab die Partheien von Neuem feindlich und auf dem Kriegsfuße einander gegenüber. Abermals in dieser Periode des Krieges ist es ein hoher Geistlicher, Erzbischof Adalbert von Mainz, der Alles anwandte, um es nicht zum Frieden, sondern zur tiefsten Erniedrigung des Kaisers kommen zu lassen. Er vertrat namentlich die Forderungen der Geistlichkeit überhaupt, die unter dem allgemeinen Namen des Investiturstreites dahin gingen, daß die rein kirchliche Unabhängigkeit der hohen Beamten der Kirche vom weltlichen Staate und dessen Oberhaupte, die der Sache nach schon in dem letzten Kriege erstritten war, so weit ausgedehnt werden sollte, daß auch alle weltlichen, vom deutschen Reiche stammenden Territorien, Rechte und Regalien, welche ein Kirchenfürst besaß, von Kaiser und Reich eben so unabhängig sein sollten, als die Kirche, oder das kirchliche Amt selbst. Der Character des ganzen Kriegs wird abermals durch diese Forderung aufs deutlichste characterisirt.

Nach verschiedenen Zügen der Heere der Partheien kamen aber doch die weltlichen Fürsten am ersten zu der Ueberzeugung, daß es

zu keinem glücklichen Ende führe, wenn man die Tendenzen des Krieges bis auf das Aeußerste gegen den Kaiser durchsetzen wollte; namentlich sahen sie den Schaden für das gemeinsame Deutschland, der aus den Forderungen der Geistlichkeit erwachsen mußte, am ersten ein und wirkten dem dann gradezu entgegen. Ein großer Theil unseres Vaterlandes war ganz und gar unter Italien gestellt. So beredete man sich, einträchtig dem entgegen zu wirken, und ganz besonders thätig in diesem Geiste trat der Welfe Heinrich der Schwarze auf. Seit October 1121 kamen alle weltlichen Großen zu Würzburg auf einem Reichstage zusammen. Nach mehrwöchiger Berathung kam Friede zwischen dem Kaiser und den Sachsen zu Stande, der aber eine weiter gehende Bedeutung hatte, und der Sache nach ein allgemeiner für Deutschland war, indem dieses dem Princip des von Sachsen aus angeregten Krieges beigetreten war.

Der von 24 weltlichen Fürsten vermittelte Friede war diesen unbedingt günstig. Sie erlangten, was sie wollten. Fast in allen Gegenden waren Gut und Rechte der deutschen Kaiserkrone in ein erbliches Lehn der hohen Reichsbeamten, oder in einen eignen Staat derselben verwandelt, der mit der Kaiserkrone nicht mehr wie ehemals durch die Unterwürfigkeit des Amts, sondern allein durch Lehnrecht verbunden war. Die Zersplitterung Deutschlands in eben so viel Staaten, als hohe Reichsbeamte oder große Lehen da waren, war ausgesprochen — die Grundlage für das Schicksal unsers Vaterlandes in allen folgenden Jahrhunderten.

Der Vortheil für den Kaiser bei dieser Nachgiebigkeit lag darin, daß die weltlichen Fürsten in ihrer eben gestifteten Verbindung mit ihrem Kaiser nunmehr der Geistlichkeit das Heft der Politik aus der Hand wanden, indem sie dieser in ihren Ansprüchen entgegen traten, und sie somit zwangen, im folgenden Jahre, 1122, zu Worms in einem besondern Concordate (Concordatum Calixtinum) mit dem Kaiser dahin Friede zu schließen: daß zwar die Wahl und Ernennung zu geistlichen Würden, so wie die Einsetzung darin durch Ring und Stab rein Sache der Kirche unter höchster Autorität des Pabstes sein solle; daß aber die Wahl in Gegenwart eines kaiserlichen Commissarius erfolgen müsse, und daß Kirchenfürsten in Deutschland vor, außerhalb Deutschland dagegen gleich nach der päbstlichen Investitur die Belehnung per sceptrum mit weltlichen Gebieten und anderen kaiserlichen Rechten beim Kaiser nach-

zusuchen haben, dem sie dadurch, gleich jedem weltlichen Fürsten, nach Lehnrecht verpflichtet bleiben müßten. Somit war freilich die Einheit Deutschlands nach Außen, nicht aber nach Innen gerettet, und eine folgende traurige Politik der deutschen Fürsten ward nur noch mehr durch den Umstand befördert, daß ein Theil derselben ihre doppelten Verbindlichkeiten ihres zweigestaltigen Amtes, des kirchlichen und des staatlichen, oft genug vorschoben, um sich jeder, auch der wohlthätigsten und gerechtesten Anforderung des Augenblicks ganz und gar zu entziehen.

Zweites Buch.

Von der Ankunft der Welfen im nordwestlichen Deutschland bis zur Theilung von 1428.

Stammtafel des welfischen Hauses.

I. Vorhistorische Zeit.

Ethico,
Fürst der Scyren zur Zeit Attila's 450.

Odoacer, † 493; stürzt das weströmische Kaiserthum.

Welf, Fürst der Scyren, Rugier und Turcilinger, gegen 483.

Wolfgang 546.

Wolfgang 550.

Wolfgang 590.

Eatwin, Missus Regius 635.

Eathicus s. Bonfacius, Missus Regius in Alemannien 670.

Welf, Graf in Bajoarien 680.

N. Sohn des Vorigen gegen 690.

Ruthard, Missus Regius in Alemannien 768. Von ihm stammen die deutschen Welfen ab.

II. Historische Zeit.

Deutsche Linie.

Welf I.,
Sohn Ruthards, Graf in Bajoarien, zu Altorf, † 824.

Jutta, † 813, Gemahlin Ludwigs des Frommen.

Eticho,

Welf II., 858.

Eticho, 910.

Conrad, † 862. Von ihm u. seinem Sohne Rudolph stammen die burgundischen Könige ab, deren Länder 1032 an Kaiser Conrad II. fallen.

Heinrich m. d. goldenen Wagen, 912.

Lucardis, Gemahlin Kaiser Arnulphs.

Rudolf I., 940.

Welf III., 960.

Rudolf II., 990.

Welf IV., 1030, Gem.: Irmgart, † 1060.

Welf V., 1055, unvermählt.

Cunitza 1057, vermählt mit d. Markgrafen Azo II. v. Este.

Italienische Linie.

Bonifacius I.,
zur Zeit Karls des Großen. Graf von Lucca.

Bonifacius II., 834.

Adalbert I., Markgraf von Tuscien, 878.

Bonifacius III., 884.

Obert I., 974.

Obert II., 1014.

Azo I., Markgraf in Italien, Graf zu Este, 1029.

Azo II., 1097, vermählt mit der deutschen Cunitza.

Welf VI., † 1101, vereinigt die deutsche und italienische Linie und wird Stammvater der sg. jüngeren Welfen.

Welf VII., † 1120.

Heinrich der Schwarze 1126; wird durch seine Gemahlin, Wulfhildis, Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen, Erbe der billingschen Güter und verlegt dadurch sein Wohnsitz v. Süddeutschland n. Sachsen.

III. General-Uebersicht

der Verwandtschaft der Welfen mit den berühmtesten Fürstengeschlechtern Deutschlands.

Welfen.

Heinrich der Schwarze, † 1126.

Heinrich der Stolze, † 1139, erwirbt durch seine Vermählung mit der supplinburgischen Gertrud, 1127, alle deren Güter.

I. Billinger.

Wulfhildis, † 1126, Erbtochter der Hälfte der billingschen Güter, welche sie an ihren Gem Heinrich den Schwarzen bringt.

Jutta, Gemahlin Friedrichs v. Schwaben.

II. Brunonen. vide Buch I., Cap. III.

Ekbert, Markgraf v. Meißen, † 1068.

Gertrud, Erbtochter, bringt die Güter an die Nordheimer

III. Nordheimer.

Heinrich der Fette, † 1101, Gem. der brunonischen Gertrud.

Richenza, † 1141, Erbtochter der brunonischen und nordheimischen Güter.

IV. Supplinburger.

Lothar, Kaiser, † 1137, Gemahl der Richenza.

Gertrud, † 1143, Erbtochter der brunonischen, nordheimischen und supplinburgischen Güter.

Heinrich der Löwe, Geschwisterkind mit Kaiser Friedrich Barbbarossa.

V. Salier und Hohenstaufen.

Bertha, † 1088, Gemahlin Kaiser Heinrich IV.

Heinrich V., Kaiser,

Agnes, Gemahlin Friedrichs von Staufen 1080—1106.

Conrad III., erster hohenstaufischer Kaiser, † 1152.

Friedrich, Herzog v. Schwaben. Gemahlin: Jutta, Schwester Herzogs Heinrich d. Stolzen.

Friedrich Barbarossa, Kaiser, Geschwisterkind mit Heinrich dem Löwen.

Erstes Capitel.

Die Welfen in Deutschland bis zum Tode Heinrich des Löwen.

---

§ 13. Die Welfen und ihre Ankunft im nordwestlichen Deutschland bis auf den Tod Heinrich des Stolzen.

Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen von J. G. Eichhorn.

Orig. Guelphicae, Tom. I. et II. Prolegg. (Hauptwerk von Leibnitz nach den fleißigsten Forschungen in Deutschland und Italien begonnen und von seinen nächsten Nachfolgern im Amte bis zu 5 Bänden fortgesetzt, deren letzter 1780 erschienen.

Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Tom. I., Pag. 1 sqq.

Die erste gewisse historische Kunde, welche wir von dem erlauchten Hause der Welfen haben, stellt dasselbe unter dem Grafen Welf I. bereits zur Zeit Karls des Großen als ein mächtiges freies Dynastengeschlecht im südlichen Baiern und Schwaben dar. Dessen schon für damalige Zeiten höchst bedeutender, in Gütern und Ländereien bestehender erblicher Familienbesitz, als dessen Mittelpunkt Altorf erscheint, ist der genügendste und unumstößliche Beweis, daß jener Fürst nicht der erste Stifter der Familie überhaupt gewesen sein kann; eine Reihe von Vorfahren hat ohne Zweifel erst in vielen Generationen zusammentragen können, was wir bereits um das Jahr 800 in der Hand eines Einzelnen, jenes Welf I., vereinigt sehen. Allein weder die Männer noch deren Thaten, durch welche grade dies Ereigniß selbst nach nnd nach geschah, sind allenthalben durch ganz sichere urkundliche Aufzeichnungen der Geschichte verbürgt; vielmehr begegnen wir hier Erzählungen, — selbst noch bei Heinrich mit dem goldenen Wagen, — deren Inhalt Sage und Romantik in dasselbe Gewand gekleidet haben, was wir schon seit tausenden von Jahren bei den verschiedensten Völkern in

Beziehung auf ihre Entstehungsgeschichte kennen gelernt haben. Und doch bedarf ein mehr als tausend Jahre altes Geschlecht bei der sichern Gewißheit überhaupt, daß sein Ursprung noch weit höher hinauf reichen müsse, Erdichtungen über fabelhafte erste Quellen desselben zur Vermehrung des eignen wahren Glanzes so wenig!

Zur Zeit jenes Welf I. war schon ein anderer Zweig dieses Geschlechts seit dem Grafen Bonifacius zu Lucca im nördlichen Italien mächtig. Beide Linien vereinigten sich später im 11. Jahrhundert wiederum, und wurden seitdem unzweifelhaft für Eine angesehn. Zwar ist oft gestritten, ob die Linie in Italien auch schon beim Entstehen zur welfischen Familie gehört habe, oder ob sie nicht erst bei ihrem Ausgang unter Azo von Este dazu getreten sei; allein das Erstere scheint bei Weitem das richtigere, und somit würden alsdann zwei Linien in einer Familie schon um das Jahr 800 ein noch viel höheres Alter derselben über allen möglichen Zweifel erheben.

Graf Welf I. war schon so angesehen, daß Kaiser Ludwig der Fromme dessen Tochter Judith, die nachherige Mutter Karls des Kahlen, des Stammvaters der französischen Könige, zur Gemahlin erkor. Auch der Stifter des 888 gegründeten burgundischen Königreichs, Rudolph, ging aus Welfs Nachkommenschaft hervor.

Die übrigen Nachkommen des Grafen Welf I. der deutschen Linie vermehrten während der Regierungszeit der carolingischen, sächsischen und salischen Kaiser ihr Besitzthum in Süddeutschland um ein Ansehnliches. Die Stiftung verschiedener Klöster, ganz besonders derer zu Altorf und Weingarten, ist das sprechendste Denkmal des Reichthums der Familie. Allein auch sie neigte sich ihrem Ausgang zu. Welf IV. hatte von seiner Gemahlin Irmgard aus dem salischen Hause der Grafen von Luxemburg zwei Kinder, einen Sohn Welf V. und eine Tochter Kunitza. Ersterer ward zum Herzog von Kärnthen und Markgraf von Verona ernannt, und that mit Kaiser Heinrich III. 1055 einen Zug nach Italien, von dem er nicht heimkehrte. Männliche Erben waren von ihm nicht vorhanden.

Während derselben Zeit ungefähr war die italienische Linie der Welfen gleichfalls bis auf den Markgraf Azo II. von Este ganz ausgestorben. Er hatte aber die einzige überlebende Erbin der deutschen Linie, Kunitza, geheirathet, und aus dieser Ehe war

ein Sprößling, Welf VI.*), hervorgegangen, dem es fortan bestimmt war, Reichthum und Macht beider bisher getrennten Linien, als Stammvater eines neuen Geschlechts, der sogenannten jüngeren Welfen, zu vereinigen.

Nach dem frühen Tode seiner Mutter Kunitza, 1037, ging sein Vater Azo II. noch zwei verschiedene Ehen ein. Die bis zum Jahre 1060 noch lebende Großmutter des jungen Welf VI. (IV.), Irmgard, nahm seine Interessen wahr und ließ ihn sofort nach Deutschland kommen, um hier die mütterlichen Erbgüter, jedenfalls die bedeutendste Besitzung der welfischen Familie, in Empfang zu nehmen. Aber nebenbei nahm er auch einen Theil der mütterlichen italienischen Güter in Anspruch, welche meist und ausschließlich seinem Halbbruder Fulco, dem Stammvater der Herzöge von Modena, vom Vater zugesprochen waren. Allein nur mit Strenge und Krieg konnte Welf hier einen Theil seiner Ansprüche durchsetzen, der jedoch von da ab noch lange der Familie erhalten blieb.

Dieser Welf VI. (IV.), der Stammvater der jüngeren Welfen, wird durch die obige Wendung seines Schicksals zugleich der wahre Stifter der Macht seines Hauses in Deutschland. Er hielt in dem großen Kampfe Kaiser Heinrich IV. gegen die Sachsen und die übrigen Fürsten daselbst zu Ersterem, wiewohl er durch eine Heirath mit Ethelinda, Tochter Otto's von Nordheim, auch den Fürsten nicht fern stand. Diese politische Stellung brachte ihm 1071 das seinem Schwiegervater genommene Herzogthum Baiern ein. Aber nichts desto weniger verließ er mit dieser Belehnung seinen Herrn nach dessen Inachtserklärung, und hielt als deutscher Fürst zu den übrigen Dynasten und vereint mit ihnen zum Pabste, — auch wohl schon um seine italienischen Besitzungen, unter denen gleichfalls päbstliche Lehen waren, nicht in Gefahr zu bringen. Zwar verlor er nun Baiern, aber söhnte sich 1096 wiederum mit dem Kaiser aus, so daß er, außer Baiern, noch das Versprechen erhielt, dies Herzogthum auf einen Sohn vererben zu dürfen.

---

*) Dieser Welf VI. ist bisher von den norddeutschen Schriftstellern in der Regel der IV. genannt, während ihn die meisten süddeutschen und alle österreichischen Chronisten obige Unterscheidungszahl geben, welche auch die richtigere ist. Denn man hatte bisher in der genealogischen Stammlinie zwei Grafen Welf, jedoch ganz mit Unrecht, angezweifelt und sie ausgeschieden.

Außerdem wußte er durch Lehne, die er von verschiedenen Stiftern erwarb, sein Besitzthum zu vermehren und dessen Gränzen auszugleichen, so daß sein Ansehen weder durch Belehnung anderer Ministerialen, noch durch Schenkungen an Weingarten oder die neue Stiftung des Klosters Raitenbuch litt, sondern vielmehr stieg. Am Ende seines Lebens unternahm er noch einen Zug ins gelobte Land; auf der Rückkehr von demselben starb er 1102 zu Paphos.

Er hinterließ zwei Söhne, von denen zunächst der älteste Welf VII. (V.), der Nachfolger seines Vaters, noch größere Pläne zur Vergrößerung der Macht seines Hauses hatte. Noch bei Lebzeiten Welf VI. heirathete er 1089 in Italien die bekannte Markgräfin Mathilde, welche mit ihrer Hand die heutigen Gebiete Parma, Placentia, Mantua, Toskana und einen großen Theil der Provinzen, welche später den Kirchenstaat bildeten, zu vergeben hatte. Es geschah dies auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Pabstes selbst, welcher diesen Fürsten dadurch von der kaiserlichen Parthei abzuziehen gedachte, und diesen Plan wirklich vorerst erreichte. Eine Urkunde, in welcher Mathilde noch vor der Ehe ihrem künftigen Gemahl schon jene Gebiete zu erblichem Besitz übergeben haben soll, ist falsch; zweifelhaft, ob für einige Gebiete dergleichen verabredet; und so nahm natürlich Mathilde, die wegen ihres bekannten frühern anstößigen Verhältnisses zu Gregor VII., und weitern wunderlichen Lebenswandels berüchtigt war, nach der Trennung ihrer Ehe, auf der Welf bald bestand, ihre Erbstücke als ihr Eigenthum wieder in Anspruch, um sie dem päbstlichen Stuhl zu Rom zu vermachen, dem höchst wahrscheinlich in dieser Hinsicht schon frühere bindende Versprechungen gegeben waren. Zwar sind jene Güter wohl später noch einmal als welfisches Eigenthum in Anspruch genommen, allein um so mehr ohne Erfolg, weil aus der Ehe zwischen Welf VII. und Mathilde keine Erben entsprossen waren.

Die Erbschaft Welfs von seinem Vater bestand also meistentheils aus den alt-welfischen deutschen Besitzungen und dem Herzogthum Baiern. In dem großen Kriege zwischen Sachsen und dem Kaiser, oder richtiger zwischen den Fürsten mit dem Kaiserthume, der nach dem Tode Kaiser Heinrich IV. auf dessen Sohn Heinrich V. vererbt war, suchte Welf, der nach Trennung seiner Ehe mit Mathilde sofort auf die kaiserliche Seite übergegangen war, seit dem

Jahre 1115 beide Partheien zu einem gegenseitigen Frieden zu bewegen, und wendete nicht minder Alles an, auch den Pabst Paschalis II. dahin zu stimmen, Schritte zu einer vernünftigen und zeitgemäßen Stellung des Pabstthums gegen das weltliche römische Kaiserthum zu thun. Mitten in solchen lobenswerthen Bemühungen übereilte ihn ein früher Tod 1120.

Da Descendenten von ihm nicht vorhanden waren, beerbte ihn sein jüngerer Bruder Heinrich, mit dem Beinamen: „der Schwarze". Auf diesen waren bei der Erbtheilung des väterlichen Nachlasses zunächst die alten welfischen Allodien in Italien, so wie einige kleinere süddeutsche Domanial=Stücke gefallen. Bei ausgezeichneten Anlagen und Drang zum Handeln genügte dem von größeren zukünftigen Plänen erfüllten jungen Helden diese geringe Hausmacht nicht. Denn eine amtliche Stellung als Fürst nahm er früher nur von den geringen italischen Besitzungen an, während er in Deutschland nur appanagirter Grundbesitzer blieb. Er vermehrte aber sein Ansehen bald auf ausgezeichnete Weise im Jahre 1101 oder 2 durch die Heirath mit Wulfhildis, der ältesten Erbtochter des letzten Sachsenherzogs Magnus, welche mit ihrer Hand den größten Theil der gewaltigen Besitzungen des billing'schen Herzogshauses zu vergeben hatte und nach dem Tode ihres Vaters 1106 auch wirklich vergab.

Durch dieses Ereigniß ist Heinrich einer der merkwürdigsten Persönlichkeiten für die Geschicke seiner Familie geworden. Er legte damit den Grund für ihre neue Zukunft, die noch glorreicher wie ihr Anfang werden sollte. Denn durch die ungewöhnliche Erwerbung in Norddeutschland ward zunächst die nach jeder weitern Erwerbung immer mehr hervortretende Nothwendigkeit der Uebersiedelung dorthin bedingt; daraus folgte weiter von selbst, derjenigen Politik, die mit jenem norddeutschen Grundbesitz verbunden war, zu folgen; und endlich gestaltete sich dann wieder daraus die wahre politische Bedeutung des welfischen Hauses durch weitere 750 Jahre. Der Gegenstand ist zu wichtig, um nicht noch etwas durch allgemeine Hinweisungen erläutert zu werden.

Heinrich der Schwarze erhielt nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Herzogs Magnus, im Jahre 1106 zwar nicht dem Namen nach das Amt des Herzogthums Sachsen, was auf den bisherigen Grafen Lothar von Supplinburg überging, wohl aber fast die ganze Macht des Fürstenhauses der Billinger, womit es

selbst diese Würde behauptet. Heinrich war schon der mächtigste Fürst in Norddeutschland und trat in dem großen Kampfe der Fürsten gegen das Kaiserthum natürlich sofort in die Stellung, die durch seine ererbte Hausmacht bedingt und eingeleitet war. Je mehr später die welfische Familie von dem Gute derjenigen Dynasten ererbte, welche in Opposition gegen das Kaiserthum grade diese Güter zu vom Reiche möglichst unabhängigen erblichen Familien-Territorien zu machen gestrebt hatten, desto sicherer ward auch die welfische Familienpolitik jene Politik ihrer Erblasser. Zwar schien sie sich unter Heinrich dem Stolzen, dem Schwiegersohn und Erben eines Kaisers, einmal ändern zu wollen; allein das scheinbare Ergreifen der Parthei des Kaisers war bei ihm nur auf eine kurze Familienverbindung begründet; so wie diese aufhörte, trat natürlich wieder ein, was in der Nothwendigkeit der Situation lag, und Heinrich der Löwe ward wieder der Vorkämpfer der weltlichen Fürsten gegen ein unumschränktes Kaiserthum, bei näherer Verbindung mit dem Pabste gegen dasselbe. Man hat so oft über die Motive der Handlungsweise Heinrich des Löwen gegen seinen Kaiser Frage erhoben und die verschiedensten Erklärungen versucht. War er der Erbe aller Fürsten und Territorien in Sachsen, welche einen 50jährigen principiellen Kampf gegen das Kaiserthum zu siegreichem Ende geführt hatten, — war es wohl anders möglich, als daß er zugleich der Erbe jener Principe sein mußte? Denn Erbe und Gut, eigene Macht, — Alles beruhte wieder auch bei ihm auf weiterer Aufrechthaltung jenes Princips, das jene Fürsten in ihrem 50jährigen Kampfe gegen das Kaiserthum vertreten hatten. Die Einzelnheiten innerhalb solcher allgemeinen Umrisse werden das Obige noch näher erläutern.

War nun freilich Heinrich der Schwarze nach 1106 durch sein Erbe der mächtigste Fürst in Niedersachsen und somit von selbst auch Vorsteher der großen Verbindung der anderen weltlichen Dynasten, die mit ihm gegen das Kaiserthum gleiche Interessen verfolgten: so war aber seine Stellung im Vergleich zu diesem doch noch eine andere durch seine in Süddeutschland belegenen welfischen Stammgüter. In Gegenden belegen, wo die Macht der Kaiser noch ungebrochener war, verlangten sie vorsichtigeres Benehmen ihres Eigenthümers, was zur endlichen Ausgleichung mit dem Kaiser auch mehr wie irgend ein anderes Motiv geführt hat. Von demselben Augenblick an, wo das Haupt der Parthei der sächsi-

schen Fürsten noch andere Interessen hat, wird der damalige allgemeine Kampf weniger lebhaft, und grade Heinrich der Schwarze ist es, welcher nach dem Tode seines Bruders Welf 1120, eben so wie dieser, am meisten beide Partheien zum Frieden beredet. Schon auf den Tagen von Bamberg und Würzburg 1121 geschah dieses; dann war er auch mit unter den Fürsten, welche im folgenden Jahre 1122 zu Worms im Concordatum Calixtinum das Kaiserthum gleichfalls mit dem Pabstthum aussöhnten. In der Regel wird nur von Beilegung des sogenannten Investitur-Streites gesprochen; allein dieser ist nur eine Seite des viel größern Kampfes zwischen Kaiserthum und Pabstthum, der gleichfalls durch die Partheistellungen in dem langen 50jährigen sächsischen Kriege bedingt war.

Nach diesem glücklichen und segensreichen Wirken wird der Name Heinrich des Schwarzen nur noch zuweilen gehört. Nach dem Tode Kaiser Heinrich V., 1125, schien er Schwierigkeiten zu machen, dessen erwählten Nachfolger, Lothar v. Supplinburg, anzuerkennen; allein sie glichen sich bald aus durch die Verbindung beider Familien, welche die wahre Grundlage der ausgebildeten welfischen Macht wurde. Heinrich der Schwarze starb 1126 in einem Jahre mit seiner Gemahlin Wulfhilde. Beide ruhen unter einem von der Pietät der Nachkommen neuerdings errichteten Denkmale in der Abtei Weingarten, welche Heinrich 1124 durch neue Bauten und Erweiterungen prachtvoller hergestellt, und gleichsam zum zweitenmale gegründet hatte.

Heinrich der Schwarze hinterließ 4 Söhne, von denen für die Geschicke der hiesigen Lande unzweifelhaft der älteste, Heinrich, der Stolze (Superbus) genannt, der wichtigste ist.

Als nach dem Tode Kaiser Heinrich V. 1125 die Wahl des Herzogs Lothar von Supplinburg zum deutschen Kaiser trotz der Bemühungen des Herzogs Friedrich von Schwaben aus staufischem Geschlechte, diese Würde selbst zu erlangen, zwar durchgesetzt war, fühlte es sich deutlich heraus, daß jene hohe Reichswürde in dem langen eben beendeten Kriege gegen die Fürsten fast alles Ansehen und jede Macht über dieselben verloren hatte. Wollte Lothar daher ein Kaiser über die Fürsten sein, so mußte er die eigentliche Macht dazu wieder unter ihnen selbst, die sie dem Kaiserthum entzogen hatten, suchen. Er wandte sich klug an den mächtigsten derselben, Heinrich den Stolzen, damals Erbe des Herzog-

thums Baiern von seinem Vater her, übertrug ihm dazu das bis dahin noch beibehaltene Herzogthum Sachsen und knüpfte ihn noch mehr an das eigne Haus, indem er ihm im Jahre 1127 zu Gunzinlech die einzige Tochter, Gertrud, vermählte. Wir haben schon oben gesehen, wie sie mit ihrer Hand, neben den Erbgütern der eignen supplinburgischen Familie, auch zugleich die der Brunonen und Nordheimer ihrem Gemahle übertrug. Endlich verafterlehnte ihm sein Schwiegervater, Kaiser Lothar, noch die mathildinischen Güter in Italien, die er selbst vom Pabst zu Lehn empfangen*).

Ein Fürst von einer solchen Macht, die von der Nordsee bis tief in Italien hinein reichte, war bisher noch nicht erhört. Kämpfte er mit ihr für das Kaiserthum, so war dessen Ansehen wieder hergestellt. Und so geschah es; aber nie hat auch Heinrich der Stolze vergessen, daß die eigentliche Macht seines Hauses ursprünglich aus der Opposition gegen das Kaiserthum hervorgegangen war, und daß fast alle Fürsten Deutschlands in gleichen Bestrebungen einst verbündet gewesen. So stand er zwar nun gegen diese auf Seiten des Kaisers; allein er trat, wie das namentlich aus den Kriegen gegen Friedrich von Schwaben ersichtlich ist, nie schroff und mit seiner ganzen Macht erdrückend gegen sie auf. Er scheint Alles nur bis zum Vergleich und zum Frieden haben führen wollen. Die eigne Verwandtschaft mit dem eigentlichen Haupte der damaligen Opposition gegen den Kaiser, Herzog Friedrich von Schwaben, welcher der Gemahl seiner leiblichen Schwester war, begünstigte diese Stellung. Trug nunmehr jetzt diejenige Parthei die deutsche Kaiserkrone, welche einst im Verein mit dem Pabste gegen Deutschlands Kaiser gestritten, so konnte unter Lothar endlich einmal die Zeit erscheinen, von der die Chronisten sagen: Et pax fuit in diebus ejus inter sacerdotium et inter regnum. Aber daß es zu einem solchen Resultate, was man seit länger als 100 Jahren nicht gekannt hatte, kommen konnte, beruhete zum großen Theil auf der Stellung Heinrich des Stolzen und dem Gewichte der von ihm einzuwerfenden Macht.

Aber noch in anderer Hinsicht war er für das Reich von großer Bedeutung. Als Herzog von Baiern war er der Schutzherr des von Heinrich II. gestifteten Bisthums Bamberg, von wo aus die Kirche zunächst feste Beziehungen mit den heidnischen

*) Eichhorn, deutsche St. u. R. G. II. § 237, Not. a.

Slaven im Südosten Deutschlands anknüpfte, die nachher von Seiten der weltlichen Politik zu staatlichen Verbindungen führten. Grade hierfür konnte ein Fürst wie Heinrich thun, was bisher keiner leisten konnte. Dazu knüfte er den Landgrafen Ludwig III. von Thüringen, dessen Gebiet von hoher Bedeutung schon durch die Lage zwischen Nord- und Süddeutschland geworden war, durch besondere Bündnisse und Verträge an sich, so wie an Kaiser und Reich. Dadurch ward der Frieden in demselben nicht wenig befördert.

In seinen eigenen Gebieten hielt er streng auf Ordnung und Erhaltung des Landfriedens, namentlich in Baiern, wo bis 1130 eine große Anzahl mächtiger Vasallen, die sich gegen den Herzog in besonderen Verbindungen erhoben hatten, besiegt waren. Damit war die eigne Herrschaft über Baiern fest begründet.

Auf zwei Zügen nach Italien begleitete er seinen Kaiser. Der Tod desselben auf dem letzten, 1137, sollte auch für das Schicksal Heinrich des Stolzen entscheidend werden.

Mit Recht mochte dieser glauben, daß bei dem kinderlosen Hingang Lothars, und einer neuen Kaiserwahl Niemand ihm selbst vorgezogen werden dürfe. Er war ja schon lange durch die eigne Macht das wahre Schwert des Reichs, und die Insignien desselben waren bereits von seinem Schwiegervater her in seinen Händen.

Allein die Fürsten dachten anders; sie sahen die eigne Unabhängigkeit, die sie eben gegen das Kaiserthum erstritten, unter einem energischen, durch eigne Macht unterstützten Kaiser von Neuem gefährdet. Ihr politisches Princip forderte für einen solchen weniger Macht. Auch der Pabst fürchtete für seine Politik einen Charakter, wie ihn Heinrich gezeigt. Ward er Kaiser, so war er auch Lehnsfolger in den grade dem Kaiser zu Lehn gegebenen mathildinischen Gütern; kam er nicht zu dieser Würde, so war die Frage, ob nicht nach dem Tode des eigentlichen Lehnsträgers jene Ländergebiete wiederum dem päbstlichen Hofe zur Verfügung ständen. Diese Hauptgesichtspunkte entschieden. Pabst und Fürsten Deutschlands widersetzten sich in inniger Verbindung der Wahl Heinrichs zum Kaiser.

Als die kaiserliche Witwe Richenza daher auf den 2. Februar 1138 einen Wahltag nach Quedlinburg ausgeschrieben, war keiner

eifriger, diesen zu verhindern, als Markgraf Albert der Bär, der Sohn der jüngern Erbtochter der Billinger, Eilika, die im Vergleich zu ihrer ältern, an den Welfen Heinrich den Schwarzen verheiratheten Schwester Wulfhild, weniger bedacht war. Albert dachte es sich, es sei die Zeit jetzt, auf das ganze Herzogthum Sachsen Anspruch zu erheben. Für solche Zwecke suchte er Verbindungen, die bis Böhmen und den Herzog Sobieslaus daselbst gingen. Von da ab traten die östlichen slavischen Fürsten näher und direkter in den Kreis der deutschen Politik.

Aber um schnell einen andern gesetzlichen Wahlakt in der alten Stadt Mainz unter dem dortigen Erzbischof, den Primas des Reichs, zu verhindern, versammelte Erzbischof Adalbero von Trier eine große Anzahl von Fürsten zu gleichem Zwecke in Coblenz. Selbst ein Freund der Staufen, empfahl er natürlich dieses Geschlecht für die Kaiserwürde, die Conrad III., dem Bruder des Herzogs Friedrich von Schwaben, zuerkannt wurde. Der Pabst erklärte sich einverstanden, und eine Krönung erfolgte zu Achen am 6. März 1138.*)

Aber der ganze Akt war den Rechten, so wie dem Herkommen entgegen. Die Stimme der bedeutendsten weltlichen Herzogthümer, Baiern und Sachsen, so wie die der Erzbischöfe von Mainz und Cölln, war gänzlich umgangen. Nichts desto weniger beschlossen die wählenden Fürsten, zu Pfingsten, im Mai des Jahres 1138, in Bamberg zusammen zu kommen, um förmlich Heinrich dem Stolzen die Reichsinsignien zur Uebergabe an Conrad III. abzufordern. Allein noch stand jener an der Spitze eines Heeres in Baiern und ließ sich daher nicht bereitwillig für Befolgung eines solchen Befehls finden; auch der neue Kaiser selbst vermochte nichts der Art zu erzwingen. Da erfolgte von Würzburg aus die Verkündigung einer förmlichen Reichsacht über Heinrich, und auf einem weitern Tage zu Goslar ward das Herzogthum Sachsen Albert dem Bären, und Baiern dem Markgrafen Luitpold von Oesterreich, dem Halbbruder des Kaisers, welcher die Tochter des Herzogs Sobieslaus von Böhmen geheirathet hatte, zugesprochen, aber nur mit Gewalt vermochten sich beide neu ernannten Herzöge in den Besitz der ihnen zuerkanten Gebiete setzen.

---

*) F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. 6 Bände.

In Sachsen konnten die Kaiserin Richenza und ihre Tochter Gertrud, die Gemahlin Heinrichs, im Verein mit treuen einheimischen Großen, den Grafen von Stade, Bomeneburg, Sommerschenburg und Holstein, den Anfall Albert des Bären nicht abhalten; es schien hier fast für die Welfen Alles verloren. In Baiern konnte, so lange Heinrich der Stolze selbst hier war, die ihm feindliche Parthei nichts gegen ihn gewinnen. Aber er glaubte, eben so durch seine Gegenwart in Sachsen Alles wieder herstellen zu können. Darum eilte er dorthin, und überließ es seinem Bruder Welf VIII. (VI.), mittlerweile ihm Baiern zu erhalten.

Es währte auch nicht lange, daß Albert der Bär, der wenigstens das nördliche Sachsen erobert, und in Nordalbingien einen Beamten, Heinrich von Botwede, den Stammvater der späteren Grafen von Ratzeburg, eingesetzt hatte, völlig wieder vertrieben war; alle Eroberungen, namentlich Holstein, wurden den ursprünglichen Besitzern zurückgestellt. Nach diesen Siegen zog Heinrich nach Süden und traf den ihm entgegenrückenden Kaiser in der Mitte Deutschlands an der westlichen Gränze Thüringens. Hier ward statt einer Schlacht noch einmal der Weg der Unterhandlung versucht, und beschlossen, im December 1139 auf einem allgemeinen Fürstentage alle Streitpunkte zu vergleichen. Da plötzlich, wenige Wochen vorher, am 22. Oktober 1139 (Andere geben den 20. an) starb Heinrich der Stolze zu Quedlinburg, wahrscheinlich vergiftet.

Bei seinem Tode schien das Gebäude der eben gegründeten welfischen Macht allenthalben zu wanken, doch nur um bald in neuem Glanze zu erscheinen.

Heinrich der Stolze hatte drei Brüder, den eben erwähnten Welf VIII. (VI.), Adalbero, als Abt zu Corvey 1144 gestorben, und Conrad, welcher schon 1126 in einem Jahre mit seinen Eltern gestorben war. Von seinen Schwestern hatten außer der gedachten, mit Herzog Friedrich von Schwaben vermählten Judith oder Jutta, noch drei andere seine Familie mit den mächtigsten Fürsten Deutschlands verbunden: Sophie, vermählt an Berthold von Zähringen, nachher an Markgraf Leopold von Steier; Mathilde, die Gemahlin des Markgrafen Theobald von Vosburg, dann des Grafen Gebhard von Sulzbach, und endlich Wulfhilde, Gemahlin des Grafen Rudolph von Bregenz.

§. 14. Heinrich der Löwe, Herzog in Sachsen und Baiern.

Böttcher, Geschichte Heinrich des Löwen. Hannover.

Heinrich der Stolze hinterließ nur einen Sohn, Heinrich den Löwen, geb. 1129, in welchem sich die eignen und seiner Gemahlin Gertrud überreiche Erbansprüche vereinigten. Aber diese waren ungeachtet ihrer Größe, wegen der ungünstigen Stellung des Vaters, schwer zu realisiren. Die meisten Lehen und Allode, als in Schwaben und Sachsen gelegen, waren in Nord- und Süddeutschland auseinandergerissen und getrenntem Angriffe der Feinde des welfischen Hauses Preis gegeben. Zwar versuchte der Oheim Heinrichs, Welf VIII., das Mögliche, die in Baiern belegenen Güter des Neffen mit dem Schwerte in der Hand zu schützen; allein da auch hier die Familiengüter wieder zum Theil einzeln lagen*) und kein großes geschlossenes Territorium für sich bildeten, so wäre ein dauernder Erfolg schwerlich zu hoffen gewesen. In Sachsen, wo die Erbgüter der Familie größer waren und gedrängter lagen, auch das Volk mehr an dem angebornen Herrn hing, konnte die Vormundschaft der Kaiserin Richenza und der Mutter Heinrichs, Gertrud, sich glücklicherer Resultate rühmen.

Politische Gründe der Klugheit führten daher eher zu einer Aussöhnung der zur kaiserlichen Würde erhobenen Familie der Hohenstaufen mit der der Welfen, als Macht oder Recht solches Resultat bewirkt hätten. Die Kaiser hatten die Absicht, zunächst ihre Krone in der Familie erblich zu machen, und ihr Ansehen in Italien wieder auf den Punkt zu bringen, wo es gestanden zur Zeit Karls des Großen und der Salier, Conrad und Heinrich III. Dazu bedurfte man aber der Hülfe des Reichs und der Ersten desselben; ein Krieg mit ihnen ließ an keine auswärtigen Pläne denken. Verwandtschaft und Heirath mußten auch hier zum Ziele führen. Als Luitpold, Markgraf von Oesterreich, 1141 starb, folgte ihm in seiner Würde sein Bruder Heinrich Jasomirgott, zugleich Halbbruder des Kaisers Conrad des Hohenstaufen. Er warb um die Mutter Heinrich des Löwen, Gertrud, welche eigenmächtig für ihren Sohn auf das Herzogthum Baiern verzichtete, um diese hohe Reichswürde ihrem neuen Gemahl zuzubringen. Obwohl auch vom welfischen Herzogthum Sachsen die Mark Brandenburg gleichfalls als

*) Ueber diese und die in Schwaben belegenen Güter vid. Orig. Guelph. Tom. III. Lib. VII. Cap. I. § 16.

selbstständiges Besitzthum für die Ascanier abgeschieden wurde, so ward doch nunmehr das noch übrige Sachsen laut des Ausspruchs der Fürsten auf einem frankfurter Reichstag, 1142, Heinrich dem Löwen zugesprochen, und damit der erste Grund zu einem friedlichen Verhältniß zwischen Kaiser und Welfen gelegt. Zwar starb die neuvermählte Gertrud bereits nach zwei Jahren, 1143, im Kindbette; allein ohne daß sich in dem eben Gewonnenen etwas verändert hätte. Der Stiefvater stand vielmehr zugleich als Verwandter des Kaisers seinem Stiefsohn Heinrich dem Löwen durch besondere Verträge gegen die Ascanier bei, welche ihr neuerworbenes Gebiet auf den Vorwand alter Ansprüche aus der billing'schen Zeit gegen das eigentliche Herzogthum Sachsen stets erweitern wollten.

Seit den Jahren 1144 und 45 war auch von Heinrich die mit dem Tode des letzten der alten Grafen, Rudolph, eröffnete Grafschaft Stade eingezogen und besessen.

Während der Vormundschaft hatte Gertrud auf eigne Hand von den transalbingischen, zum Herzogthum Sachsen gehörigen Gebieten das von Adolph II. von Holstein verwaltete Wagrien abgenommen und es Heinrich von Botwede verliehen, einem jener Kämpfer, welche jenseit der Elbe germanische Elemente auf slavischen Boden zu pflanzen bestimmt waren. Adolph bat um Ausgleichung dieser Ungerechtigkeit der mütterlichen Vormünderin, und erlangte auch die Anweisung Heinrichs von Botwede auf das neuerrichtete Ratzeburg, wo er der Gründer einer neuen Dynastie wurde. Adolph nahm sich des wiedererworbenen Wagriens desto eifriger an. Colonien von Holländern, welche ins Land gezogen wurden, lehrten mit der Kunst des Deichbaus und der Entwässerung ein neues ergiebigeres System der Ackerwirthschaft*); vor allen Dingen aber wichtig ist die von ihm seit 1143 geschehene Anlage der Stadt Lübeck, welche bald dazu bestimmt war, eine Hauptvermittlerin des Verkehrs zwischen dem Westen und dem bis dahin so gut wie gar nicht bekannten Osten Europas zu werden, ein Verkehr, der eben sowohl die höchsten geistigen Interessen, als auch die materiellen des Handels und des Luxus zu umfassen bestimmt war.

Im Jahre 1146 gelangte Heinrich zur Volljährigkeit. Nunmehr scheute er sich nicht, im folgenden Jahre, 1147, als Kaiser Konrad zur Betreibung eines von Bernhard von Clairveaux ge-

*) Wersebe, Niederländische Colonien rc.

predigten und veranlaßten Kreuzzuges und zur Krönung seines unmündigen Sohnes einen glänzenden Reichstag in Frankfurt angesetzt hatte, hier mit allen seinen alten Familienansprüchen, unter diesen auch mit denen auf das Herzogthum Baiern, hervorzutreten. Konrad wußte klug eine letzte Entscheidung dieser Angelegenheiten bis zu seiner Heimkunft aus dem heiligen Lande aufzuschieben, und auch Heinrich, der sich um dieselbe Zeit mit Clementia von Baden verlobt hatte, ward von anderen Plänen eingenommen, und ließ sich daher augenblicklich diese Verzögerung schon gefallen. Die Heirath erfolgte bald nachher und brachte das Schloß Baden mit zubehörigen Gütern in das Allodium der Welfen*).

Während der letzteren Ereignisse und des Kreuzzuges des Kaisers, der besonders in Begleitung der süddeutschen Fürsten unternommen war, benutzten die norddeutschen Fürsten ihre Zeit besser. Namentlich war unter ihnen besonders Heinrich der Löwe bemüht, sein eigenes Territorium durch solche Eroberungen zu vergrößern, welche im Osten, in Wagrien, gegen die dort ansässigen slavischen Stämmen versucht wurden. Nicht dem Reiche, sondern dem eigenen Familienbesitz solche zuzubringen, war die Absicht, obwohl Verbreitung des Christenthums als der eigentliche Grund des Kriegszuges von den dazu verbündeten Fürsten ausgegeben war. Dies erhellt deutlich aus dem Umstande, daß Heinrich später dem Erzbischof von Bremen, der sich bei den kirchlichen Anordnungen in jenen eroberten Gegenden eine entscheidende Stellung ausmachen und zu weit gehende Diöcesen-Ansprüche erstreben wollte, selbst mit Gewalt von diesem Beginnen zurückhielt. Unumschränktes Eigenthum in Norddeutschland sollte die welfische Macht für Verluste in Süddeutschland entschädigen.

Seit dem Jahre 1147 beginnen diese Eroberungszüge. Zwar ward der erste durch die Sorgfalt des Obotriten-Fürsten Niclot vereitelt, und hatte weiter keine Folgen, als ein unzuverläßliches Versprechen der Annahme des Christenthums; allein unverbrüchlich behielt Heinrich seine Pläne im Auge, und kam, wenn größere und wichtigere Ereignisse ihn nicht abhielten, stets wieder darauf zurück. Man kann das Unternehmen etwa 1164—1167 als vollen-

*) Diese Güter vertauschte Heinrich später, 1157, dem Kaiser Friedrich I. gegen Herzberg, Scharzfeld, Pölde und Burgdorf, wodurch das welfische allodiale Territorium am Harz noch mehr geschlossen wurde. Cf. Orig. Guelph. III, p. 466.

der ansehen. Das Eroberte, was die Grundlage der heutigen mecklenburg'schen Staaten werden sollte, ward nämlich um jene Zeit von Heinrich dem Löwen in eine neu gegründete Grafschaft, Schwerin (Zuerin), vereinigt, und diese als Lehn des welfischen Hauses einem bewährten Treuen, Gunzelin von Hagen, dessen Stammschloß in der Gegend von Salder lag, übergeben. Dieser Zweig des Hagen'schen Geschlechts legte bald seinen alten Namen ab, um sich nach der neuen Stellung nun Grafen von Schwerin zu nennen, von denen weiter die Großherzöge und Herzöge von Mecklenburg ihre nächste Abstammung herleiten.

Damit aber diese neuen Grafen von Schwerin die neue Eroberung jenseit der Elbe auch zu behaupten vermöchten, ward ihnen als eine allzeit verläßliche Grundlage ihrer Macht eine bedeutende Menge von Gütern und Besitzungen im Lüneburgischen, welche meist aus der Erbschaft der Billinger stammten, mitgegeben, und für einen Theil der Grafschaft Schwerin erklärt. Diese überreichen Besitzungen auf dem linken Ufer der Elbe sind lange damit vereint gewesen, und erst nach und nach wieder mit dem welfischen Obereigenthum vereinigt*).

Der Kreuzzug des Kaisers hatte im gelobten Lande gar keine Erfolge; im deutschen Vaterlande war die Abwesenheit desselben nur Veranlassung zu größeren Verwirrungen und Unruhen unter den einzelnen Fürsten. Der neuernannte Herzog von Baiern, Heinrich Jasomirgott, und Heinrich der Löwe waren nach dem Tode der Vermittlerin Gertrud von Neuem wegen der Ansprüche auf Baiern in Mißhelligkeiten und offene Feindschaft gerathen. Wenn Letzterer die Wiedereinsetzung in jene Würde als altes Recht forderte, antwortete jener damit, daß er die in Baiern noch belegenen welfischen Allode, Rechte und anderen Besitzungen feindlich und mit der Absicht, sie als Eroberungen der eigenen Hausmacht einzuverleiben, angriff. Herzog Welf VIII., der Oheim Heinrichs des Löwen, war bisher der treue Vertheidiger der Rechte der Familie gewesen; zwar war er bei dem Kreuzzuge betheiligt,

*) Ueber diese Verhältnisse vid. in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsens 1857, p. 1—191, die ausgezeichnete Abhandlung: Die Besitzungen der Grafen v. Schwerin am linken Elbufer und der Ursprung dieser Grafen. — Von Lisch ist ein Auszug daraus erschienen, wo die Abstammung vom Geschlechte der Hagen noch weiter begründet wird.

kehrte aber schon 1148 wegen Krankheit, oder nur unter dem Vorwande derselben, zurück, um sich ganz wieder seiner Aufgabe, die welfischen Feinde von den süddeutschen Besitzungen abzuhalten, widmen zu können.

Denn die Zeiten wurden schwerer. Auch Kaiser Konrad war 1149 von seinem ganz verfehlten Kreuzzuge wieder zurückgekehrt. Sogleich übertrug er seinem Sohne Heinrich die Besorgung der deutschen Reichsgeschäfte, um sich sofort nach Italien zu begeben, um hier an Ort und Stelle alle Absichten der hohenstaufischen Familie auf dieses Land am zweckmäßigsten verfolgen zu können. Der noch unmündige Reichsverweser war kein gerechter Reichsrichter; statt die Unruhen zwischen Heinrich Jasomirgott und den Welfen in Baiern, und die gegenseitigen Ansprüche um das Land in Güte beizulegen, stellte er sich in kriegerischer Haltung ganz und gar als Parthei auf eine Seite, und der Krieg, — das letzte Auskunftsmittel, — brach in hellen Flammen zwischen Welfen und Hohenstaufen in Baiern aus, um bald ganz Deutschland und Italien in hundertjährige Verwirrung zu setzen.

Heinrich der Löwe begab sich sofort nach Süddeutschland. Ein Reichstag zu Ulm im Juni 1151, auf welchem er nochmals seine alten Ansprüche auf Baiern vorbrachte, führte zu keiner Verständigung, der Krieg ward vielmehr mit neuer Erbitterung weiter geführt. Während also Heinrich fern von seinen sächsischen Stammlanden war, fiel noch dazu Albert der Bär in dieselben ein, weil ihm die Lage am günstigsten schien, seine alten, freilich ungegründeten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen mit dem Schwerte in der Hand geltend zu machen. Der Kaiser als Hohenstaufe war auf seiner Seite.

Bei dieser verzweifelten Lage, wo die getrennt liegenden welfischen Stammlande in Nord- und Süddeutschland von allen Seiten von überlegener Feindesmacht bedroht waren, zeigte sich zum erstenmale die Charakterstärke des jungen Fürsten. Unerschrocken, ohne etwas nachzugeben, war er selbst stets persönlich am Orte der größten Gefahr, um die Seinigen zu ermuthigen, und rettete namentlich also, indem er sich verkleidet bis Braunschweig durch die Lande seiner Feinde durchgeschlichen, diese seine hart belagerte und bedrängte Hauptstadt. Allein immer hätte, trotz solcher Erfolge und der unbegränzten Anhänglichkeit des niedersächsischen Volks an seinen Herrn, der Ausgang des Kriegs ein sehr verderblicher

werden können, wenn nicht ein anderes unerwartetes Ereigniß Alles verändert hätte.

Der an Jahren noch nicht sehr alte Kaiser Konrad III. starb plötzlich zu Bamberg am 15. Februar 1152. Statt seines noch unmündigen Sohnes Friedrich, — der ältere Heinrich war schon vor dem Vater gestorben, — wählten die deutschen Fürsten seinen älteren Neffen, Friedrich von Staufen, als Friedrich I. Barbarossa so berühmt, zum Kaiser.

Dieser war, wie oben angeführt ist, Geschwisterkind mit Heinrich dem Löwen, und schien daher wegen dieser nahen Verwandtschaft vor Allen dazu ausersehen, den zum Kriege erstandenen Zwist zwischen Welfen und Hohenstaufen in Güte beizulegen. Demgemäß begannen sofort im ersten Regierungsjahre des Kaisers, 1152, die Erörterungen zwischen Heinrich dem Löwen und Markgraf Albert dem Bär über die Ansprüche, welche letzterer sowohl an die Würde des Herzogamts Sachsen, als auch an einzelne Güter, Lehne und Besitzungen daselbst, namentlich die der um jene Zeit ausgestorbenen Grafen von Winzenburg und Plötzke, erhoben hatte. Die Ascanier stützten ihre Rechte darauf noch immer auf die billingsche Erbtochter. Der Spruch des Kaisers in dieser Sache erfolgte bald auf einem Reichstage zu Würzburg. Heinrich der Löwe ward als der rechtmäßige Herzog von Sachsen anerkannt, und in den Besitz aller Güter gesetzt, welche von seinen Ahnen, den Nordheimern, herstammten, wozu auch die Grafschaft Winzenburg zum größten Theil gehörte*). Albert der Bär erhielt die Erbschaft der Grafen von Plötzke.

Heinrich der Löwe konnte sich in seinen sächsischen Landen nunmehr mit größerer Ruhe dem Ordnen der inneren Verhältnisse widmen. Sein Streben, in den bis dahin gemachten slavischen Eroberungen jenseit der Elbe selbstständiger Herr zu werden, ward vom Kaiser am meisten dadurch gefördert, daß dieser dem Welfen in einer Urkunde (Orig. Guelph. III. p. 27, zwar ohne Datum, doch gewiß 1153 oder 54) die Freiheit gab, in jenen Landen nach Gefallen Kirchen zu gründen, zu dotiren, und die Vorsteher selbst zu ernennen. Dadurch erhielt Heinrich als Herzog gegen jene

*) Dazu gehörte noch Sesen, oder das Schloß Schiltberg, sowie die von den Winzenburgern gekaufte Erbschaft Siegfrieds v. Homburg, als: Homburg, Grene, Hörter u. d. Vogtei über Gandersheim.

Kirchen dieselben Rechte, wie der Kaiser sie gegen die Geistlichkeit des Reichs hatte, und jedenfalls war damit in allen weltlichen und politischen Angelegenheiten ein Einfluß des Diöcesan=Oberhirten, wonach solche so gern strebte, ganz ausgeschlossen. Ferner namentlich geschah noch, daß er die Handelsstreitigkeiten zwischen Bardowiek und dem neu gegründeten Lübeck ausglich; das Bisthum Ratzeburg in Folge seines neuerworbenen Rechts gründete und es reich dotirt dem ersten Bischof Evermodus, einem Schüler Norberts, übergab; sich aber auch schon in Adolph von Holstein durch eigenmächtige Handlungen, über das von diesem neugegründete Salzwerk Oldeslohe veranlaßt, einen künftigen Feind hervorrief. Dabei vergaß er seine Ansprüche auf das von seiner Mutter eigenmächtig an seinen Stiefvater vergebene Herzogthum Baiern keineswegs. Der Kaiser, begierig die hohenstaufische Politik in Italien weiter zu verfolgen, sah bald, er könne dabei nichts erringen, wofern nicht Friede im eigenen Reiche und Hülfe der ihm geneigten deutschen Fürsten ihn dazu in den Stand setze. Darum setzte er, als Heinrich der Löwe ihn wiederholt drängte, zur Untersuchung der Ansprüche an das Herzogthum Baiern einen Fürstentag zu Goslar, im Juni 1154, an. Nach Untersuchung der Sache lautete zwar der Spruch: daß Baiern dem Welfen gebühre; allein Heinrich Jasomirgott weigerte sich natürlich, diesem ohne Weiteres nachzukommen. Der Kaiser, dessen sämmtliche Wünsche und Hoffnungen vorerst nur nach Italien reichten, vermochte Heinrich den Löwen, die Erfüllung seiner durch jenen Spruch begründeten Ansprüche auf bessere Zeiten aufzuschieben, und ihn zunächst auf einem Römerzuge mit sämmtlicher ihm zu Gebote stehenden Macht zu begleiten. Er gewann auch in dem Welfenherzog bei allem, was zunächst geschah, einen Freund und Bundesgenossen. Der Widerstand der widerspänstigen, ein freies Gemeindewesen anstrebenden norditalischen Städte ward hauptsächlich durch Heinrichs Tapferkeit gebrochen, und die Anerkennung der Reichsoberhoheit von ihrer Seite von Neuem gesichert. Pabst Hadrian IV., der die Krönung Friedrich I. zum römischen Kaiser an solche Bedingungen knüpfen wollte, welche diese Würde ganz in des Pabstes Hand legen sollten, mußte am 18. Juni 1155 diesen Akt in der Peterskirche, ohne Zugeständnisse zu erlangen, vollziehen. Wahrscheinlich aber auf seine Veranlassung, weil er unwillig auf die seiner Politik entgegen gehende unumschränkte Stellung Friedrich I. gewor=

den, brach unmittelbar nach jenem Krönungsakte ein Aufstand der Römer gegen die Deutschen aus, und in der dabei entstandenen Verwirrung, in welcher der unvorbereitet überfallene Kaiser schon unter sein Pferd gerathen war, rettete Heinrich der Löwe durch persönliche Entschlossenheit und Tapferkeit seinem Herrn nicht nur das Leben, sondern vereitelte auch hauptsächlich das ganze Unternehmen.

Dadurch zum innigsten Dank gegen den Welfen verpflichtet, war der Kaiser um so mehr geneigt, dessen politische Stellung in Deutschland sofort nach der Rückkehr vom italischen Zuge vollständig zu ordnen. Zwei deutsche Reichsfürsten, Hartwig, Erzbischof von Bremen, und Heinrich Jasomirgott hatten durch ihr Ausbleiben ihre Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt. Ein ernstes Gericht erging daher über sie. Der Vortheil sollte auf Heinrich des Löwen Seite sein. Hartwig ward seiner Reichslehen für verlustig erklärt (Schlösser zu Harburg, Bremervörde, so wie Freiburg und Stade) und diese jenem zugesprochen. Konnte nun auch der Kirchenfürst vorerst bei Ausführung dieses Urtheils der Macht des Herzogs nicht widerstehen, so behielt er doch das Andenken an diesen Verlust wohl im Gedächtniß, um sich dafür zu anderer gelegener Zeit an seinem Gegner zu rächen. Heinrich hatte zwar etwas Land, aber nur einen grimmigeren Feind gewonnen.

Trotz ganz gleichen Vergehens gegen das Reich hatte Heinrich Jasomirgott schon wegen seiner nahen Verwandtschaft mit dem Kaiser mehr Aussicht auf vortheilhaftere Ausgleichung. Auf dem Reichstage zu Regensburg, 1156, geschah diese. Heinrich der Löwe erhielt Baiern zurück; nun ward die östliche Mark und die dazu gehörigen Grafschaften diesseits der Ens unter den vortheilhaftesten Bedingungen in ein neues Herzogthum zusammengefaßt und dieses seinem Stiefvater übergeben*). Weitere Eroberungen nach Osten waren ihm nicht nur erlaubt, sondern er war gradezu darauf hingewiesen. Als Beschützer der Ostgränze Deutschlands gegen die alten Angriffe der Ungarn brauchte er amtlich dem Reiche hier nur freiwillig mit seiner Heermacht zu dienen; alle Lehne des Reichs innerhalb seiner Stellung sollten ihm zufallen oder von ihm genommen werden zur Hebung der eignen Macht; alle Gerichte, auch die zu Hals und Hand, gehen von ihm aus,

*) Dipl. de 1156, Orig. Guelph. III, p. 460.

und selbst auf Töchter vererbt beim Mangel von Söhnen das neue Herzogthum. Dies war der Anfang des später so mächtigen Oesterreichs. Aber Heinrich der Löwe war damals, nachdem unbestritten und auf friedlichem Wege auch Baiern in seinen Besitz gekommen war, der mächtigste Fürst Deutschlands. Zwar hatte er den Titel: Dux Bavariae et Saxoniae eigentlich zur Verwahrung seiner Ansprüche niemals abgelegt, allein von jetzt an war er auch in der Wirklichkeit erst ganz das, was jener nur in Worten besagte.

Besitzungen jedoch von solchem Umfange, die von der Ost- und Nordsee bis tief in Italien hinein reichten, dazu schon in den Hauptmassen Baiern und Sachsen getrennt von einander lagen, konnten unmöglich mit gleicher beständiger Aufmerksamkeit von Einer Hand verwaltet werden. Indem daher Heinrich in Baiern zur Verwaltung die wittelsbachsche Familie einsetzte, selbst aber persönlich sich regelmäßig in Sachsen aufhielt, erklärte er dieses Herzogthum schon dadurch für das für ihn wichtigste. Und das war es in der That. Hier ersetzte der zu Sachsen geschlagene eroberte Theil der slavischen Länder die von Baiern an Oesterreich abgegebene Ostmark; hier war der wahre Sitz der welfischen Familie seit dem 12. Jahrhundert; hier besaß sie vermöge ihrer Erbschaften und Heirathen ein so ungeheures freies Allodium, daß ein solches im ununterbrochenen Zusammenhange eine Hausmacht für den regierenden Herrn bildete, wie es in diesem Maße wohl weder in Baiern, noch in irgend einem andern deutschen Territorio jemals vorgekommen ist.*) War somit ferner das Verhältniß der eigentlichen Unterthanen zu einer solchen Regentenfamilie ein viel engeres und innigeres, als in den Landen, wo der Herzog allein durch das Amt den Vorgesetzten repräsentirte, so liegt ferner die Absicht Heinrichs auch nahe, in solchem Territorio, was schon ohnehin größtentheils durch Eigenthum das seinige war, dem Kaiser so wenig wie möglich einzuräumen. In Baiern hätte er eine solche Politik nicht durchführen können.

Nachdem er sodann im Innern Sachsens in diesem Geiste Verhältnisse geregelt, Braunschweig als Hauptstadt ganz besonders begünstigt und vergrößert, die Stellung seiner herzoglichen Gewalt

---

*) Eine genügende Zusammenstellung der einzelnen Besitzungen findet sich in Koch, pragmat. Geschichte rc. p. 31 sqq.

zur Kirche in dem Geiste zu ordnen versucht, wie das Privileg für die slavischen Lande es ihm hier erlaubte; Kirchen und Klöster als Bildungsanstalten jener Zeit neu begründet und begünstigt*), und Handel und Wandel befördert hatte; machte alsbald die Politik der damaligen Zeit weitere Ansprüche an den jungen Fürsten, und zwar waren dies vor allen anderen die Pläne der Hohenstaufen auf Italien und die dem entsprechenden Kriegszüge. Es ist wohl an der Zeit, diese und deren Absicht etwas näher zu erläutern.

Pabst und Städte waren die dem Uebergewichte der hohenstaufischen Kaiser in Italien gegenüberstehenden Mächte, welche gebrochen werden mußten. So lange der Pabst noch behauptete, die deutsche Kaiserkrone sei ein von ihm zu vergebendes Beneficium, war damit zugleich eine Oberhoheit in Anspruch genommen; wenn auch später der Pabst durch seinen Legaten Roland diesen Akt als: „bonum factum" erklärte, so sah man leicht ein, daß durch ein solches trügerisches Wortspiel nichts Dauerndes gewonnen sei.

Die Städte hatten behauptet, sie haben allein beim Erscheinen des Kaisers eine Abgabe für den Heeresunterhalt zu leisten; ihr Territorium vom Kaiser zum Lehn zu nehmen, und kaiserliche Richter und Notarien anzuerkennen. Allein der Kaiser vermißte dauernde Einkünfte, — allerdings die Grundlage für eine dauernde Macht; und um hier zum Ziele zu kommen, nahm er zunächst die einträglichen Regalien (Münze, Zoll, Markt, Bergbau etc.) in Anspruch. Dieser Streitpunkt ward einer Reichsversammlung auf den roncalischen Feldern, 1158, vorgelegt, welche zwar auch von den Städten mit 28 Abgeordneten beschickt wurde, wo aber doch der Kaiser, der auch die berühmten Juristen der Universität Bologna, Irnerius, Bulgarus u. A. für sich hatte, überwog. Es ward ihm zugesprochen:

1) Bestätigung und Einsetzung des Bürgermeisters in den Städten (Podesta).

2) Alle obigen Regalien, dazu noch Salinen, Mühlen, Fischereien, Confiskationen und Sporteln, so wie nochmals jene Abgabe zu Römerzügen, — es sei denn, daß besondere Privilegien davon befreien.

*) Cf. Orig. Guelph. III., Praefat. § 13 pag. 35, und ibid. Lib. VII., Cap. I., § 121.

3) Alle Verpfändungen und Veräußerungen der Gemeinden sind ungültig, weil sie kaiserliche Lehen geschmälert.

4) Alles Recht ist nur bei kaiserlichen Richtern zu nehmen.

Ja die Versammlung ging so weit, dem deutschen Kaiser als unmittelbarem Nachfolger der römischen Kaiser ein Dominium mundi zuzusprechen, so daß sein Wille Gesetz für die ganze Christenheit sei.

Diese Verhandlung charakterisirt am genauesten die Absichten der hohenstaufischen Kaiser.

Pabst und Städte setzten sich natürlich dem entgegen, — Mailand mit Como und Lodi, Brescia, Piacenza, Crema, Verona und andere traten in ein enges Bündniß. Schon 1158 unternahm Friedrich I. einen Heerzug gegen dasselbe, an welchem auch Heinrich der Löwe sich von 1159—60 betheiligte und sich besonders bei der Eroberung Crema's auszeichnete. Dann erhielt er wegen der damals noch fortwährenden Kriege gegen die Slaven Erlaubniß zur Rückkehr nach Sachsen. In Italien tobten Krieg und Unruhen weiter. Pabst Hadrian war gestorben, durch normannischen Einfluß Cardinal Roland als Alexander III. gewählt, dem Friedrich I. durch Wahl des Volks einen Gegenpabst in Victor III. entgegen stellte. Namentlich die denkwürdige Belagerung und Eroberung Mailands zeichnet diese Kriegszeit, während welcher Heinrich der Löwe seit Ende des Jahres 1161 gleichfalls, jedoch nur wenig thätig war, aus. Denn schon 1162 fielen in Sachsen wichtige Ereignisse vor, die seine Anwesenheit forderten.

In Costnitz war nämlich die förmliche Scheidung von seiner Gattin Clementia, die ihm keinen männlichen Erben geboren hatte, unter dem Vorwande zu naher Verwandtschaft ausgesprochen. Er ließ schon im Jahre 1165 wiederum um die Hand der Mathildis, Tochter König Heinrich II. von England, werben und vollzog die Heirath auch am 1. Februar 1168 mit seiner damals erst 12 Jahre alten Gemahlin. Die dadurch mit dem englischen Königshause gegründete Verbindung ist in mehr als einer Hinsicht wichtig für das Geschick der Welfen geworden.

Heinrich der Löwe, damals auf dem Gipfel seiner Macht und erfüllt von dem Gefühl derselben, schadete sich selbst und seiner Stellung nicht wenig durch das unbedingte Ausüben seiner Rechte gegen seine Untergebenen und Beamten innerhalb der Gränzen seines Gebietes. Da nach ewigen Weltgesetzen Verschiedenheiten

in Beziehung auf Stand, Rechte und andere Schicksals-Begünstigungen sein müssen, so ist in der Verbindung des Staates nicht das Verhältniß dieser Abstufungen selbst dasjenige, was Unzufriedenheiten erregen kann, sondern diese entstehen nur durch die Art und Weise, wie höher Begünstigte ihre Stellung gegen Niedere geltend machen. Hier spricht die Geschichte Heinrich den Löwen von unvorsichtigen und zu raschen Schritten gegen viele seiner höheren Vasallen, z. B. gegen die Schauenburger Grafen in Holstein, nicht frei. Aber auch außerhalb des Gebietes erwachte der Neid der minder mächtigen Nachbarn der Welfen, namentlich der der Geistlichkeit und schon 1166 wird von einer Verbindung von verschiedenen Fürsten und Grafen außerhalb und innerhalb Sachsens, an deren Spitze die Geistlichkeit, angeführt vom Erzbischof Wichmann von Magdeburg, stand, uns Kunde gegeben. Der Plan war Zersplitterung des Gebiets Heinrich des Löwen, wobei es natürlich auf Bereicherung der Verschworenen ankam. Aber die Wachsamkeit und Energie Heinrich des Löwen zersprengte diese Verbindung durch einen kleinen Feldzug und dem entsprechende andere Maßregeln vollkommen im Laufe des Jahres 1167. Der Kaiser, der während dieser Zeit einen unglücklichen Zug nach Italien unternommen hatte, sprach selbst auf einem Reichstage zu Bamberg, 1169, gegen die thüringischen und sächsischen Großen, welche sich gegen Heinrich den Löwen erhoben hatten, sein entschiedenes Mißfallen aus, und gebot ihnen bei allen Strafen des Reichs, Frieden mit dem Herzoge von Sachsen und Baiern zu halten.

Eine Zeitlang konnte Heinrich nun wieder in Frieden der Sorge der eigenen Länder widmen. Freundlich wurden die Angelegenheiten mit dem nordischen Nachbar, Waldemar, König von Dänemark, ausgeglichen, und des letzterm Sohn, Kanut, die älteste Tochter Heinrichs, Gertrud, als Braut verlobt. Die slavischen Bisthümer Ratzeburg, Lübeck und Schwerin, — das letztere kürzlich erst hieher verlegt, — mußten von Neuem das Abhängigkeits-Verhältniß von dem Herzoge von Sachsen anerkennen, wurden dagegen aber auch wieder mit reichen Begabungen bedacht; und endlich alle Verhältnisse mit den weltlichen Vasallen neu geregelt.

Während dieser Zeit, 1166 und 67, hatte der Kaiser abermals einen unglücklichen Zug nach Italien unternommen, von dem er, nachdem Krankheiten fast sein ganzes Heer hingerafft, gedemüthigt

und allein zurückkehrte. Auch der einzige Sohn des alten Welf VIII. war dort geblieben, und dieser alte Oheim Heinrich des Löwen, der geldbedürftig war, bot seinem Neffen seine Allodial-Güter in Baiern und Schwaben um eine mäßige Summe zum Kauf an. Allein der Herzog meinte damals, er sei schon der gesetzliche Erbe und es bedürfe des Kaufes überall nicht. Da erhielt er mit einem Male die Nachricht, daß der Kaiser nicht allein jene Güter, sondern auch die welfischen Ansprüche auf die mathildinischen Güter in Italien vom alten Welf erkauft habe. Das konnte Herzog Heinrich, — obwohl er dem strengen Rechte nach keinen Grund sich zu beklagen hatte, — dem Kaiser nie vergessen, und, um Anforderungen desselben für Theilnahme bei einem neuen italienischen Feldzug aus dem Wege zu gehen, unternahm er im Anfange des Jahres 1172, begleitet von den meisten Großen weltlichen und geistlichen Standes in den sächsischen Landen, einen Zug in das gelobte Land, von dem er erst im folgenden Jahre, 1173, wieder zurückkehrte. Für die Geschichte des Helden giebt er kein Resultat; die Romantik seines Lebens verklärt er aber zum höchsten Lichte*)

Mittlerweile war auf der Reichsversammlung von Worms, 1172, schon wieder ein neuer Römerzug beschlossen, allein die Ausführung verzögerte sich bis in das folgende Jahr, so daß Heinrich der Löwe nicht umhin konnte, sich dabei zu betheiligen. Abermals hatten sich die italienischen Städte für Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit fester als je verbündet, und die neue Stadt Alessandria dem Pabst zu Ehren gebaut und getauft. Denn stets ward nur Alexander III. in Italien anerkannt, obwohl der Kaiser, nach dem Tode des Gegenpabstes Paschalis III., in der Person von Calixtus einen neuen Widersacher Alexanders erwählen ließ. — So drehete sich, dem Kaiser nicht allzu günstig, der Kampf jahrelang bis 1176 meist nur um Alessandria; die deutschen Verstärkungen, namentlich die der Erzbischöfe von Köln und Magdeburg, trafen spärlich ein, und als der Kaiser endlich mächtig genug zu sein glaubte, um einen Hauptschlag zu wagen, trat Heinrich der Löwe auf und wollte nur noch ein Geldcontingent und keine persönliche Truppenstellung mehr zum italienischen Feldzuge leisten. In Chiavenna kamen die beiden Fürsten zusammen; hier war die Scene, wo der

*) Hauptquelle ist Lubeci Chronicon. Alle Data der Pilgerfahrt sind zusammengestellt in: Schmidt, Henrici leonis iter Hierosolymitanum, Helmstedt 4.

Kaiser den Herzog fußfällig gebeten haben soll, ihn nicht in dieser Noth zu verlassen, — jedoch vergeblich; Heinrich der Löwe zog mit seinem Heertheil nach Hause. Der Krieg verlief für den so geschwächten Kaiser unglücklich; am 29. Mai 1176 verlor er die Schlacht bei Lignano, entging kaum der Gefangenschaft, und mußte mit dem Pabste und den Städten Italiens einen Frieden schließen, der alle Pläne der Hohenstaufen in jenem Lande, die auf unumschränkte Herrschaft gerichtet waren, vernichtete.

Was hier verloren war, sollte bei den Besitzungen des Welfenfürsten in Deutschland wieder eingebracht werden. Kaum war Friedrich wieder in Ruhe und hatte im Juli 1178 zu Arles die burgundische Krone empfangen, so ward Heinrich dreimal, nach Worms, Magdeburg und Goslar, vorgeladen, um sich wegen seines angeblichen Treubruchs zu verantworten. In Würzburg, 1180, geschah endlich ein Spruch auf Erlegung einer Strafe von 5000 Mark Silber; als Heinrich auch hier nicht erschien, ward über ihn zu Gelnhausen die förmliche Reichsacht ausgesprochen, 13. April 1180, und ihm beide große Reichslehen abgesprochen. Baiern konnte am wenigsten gehalten werden; es ging sofort in die Hände der bisherigen Verwalter desselben, Markgrafen von Wittelsbach, über. Das Herzogthum Sachsen ward getheilt; den westlichen Theil (Westphalen) erhielt der Erzbischof von Cölln, den östlichen bekam Bernhard von Askanien, Sohn Albert des Bären, welcher Lauenburg baute und den Titel: Herzog von Sachsen ganz besonders führte, ihn aber an eine ganz andere Gegend heftete.

Heinrich der Löwe, welcher in seinen Herzogthümern die Geistlichkeit übersah, und ihr nicht allzuviel schenkte, hatte, als er erst Widerstand gegen obiges Urtheil versuchte, an ihr keine Hülfe, eher Feinde. Auch war er gegen seine großen weltlichen Vasallen stets der entschiedene Herr und Gebieter. Daher fand sich leicht eine Verbindung weltlicher und geistlicher Fürsten, welche nach dem erfolgten Reichsachtsspruche zugriffen, um von der Haut des Löwen zu profitiren. Am weitesten verzweigte sich das Bündniß, das bereits 1178 der Erzbischof von Cölln und der Bischof von Halberstadt, mit Zuziehung einer großen Anzahl weltlicher Dynasten schlossen*).

*) Wigand, Archiv VI. p. 287. — quia non sumus canes muti non valentes latrare, halberstadensis ecclesia, quae hactenus mammis regum

Alles fiel über Herzog Heinrich her; zu seinem Unglück entzweite er sich noch mit wenigen ihm treu gebliebenen Anhängern, und so kam er bald so weit, sich im November 1181 zu Erfurt dem Kaiser als ein um Gnade Bittender zu Füßen werfen zu müssen. Er behielt nur seine Allode in Sachsen, verlor aber Alles, was er von Reichsamtswegen hatte, und mußte noch dazu eine längere Zeit zu seinem Schwiegervater nach England in die Verbannung gehen. Das war das Ende des mächtigsten deutschen Fürsten!

Wenn man als Grund der ganzen Unglücksreihe, welche Heinrich den Löwen seit 1176 betroffen, die Scene in Chiavenna annimmt, so greift man damit auch nicht fehl. Um so mehr aber muß es vom höchsten Interesse sein, die wahren Motive einer solchen Handlungsweise zu ergründen. Man findet in jeder historischen Ausführung verschiedene Gründe für das Verlassen Friedrichs Barbarossa von Seiten Heinrich des Löwen, und man findet dazu den Schritt erörtert und beurtheilt nach Grundsätzen der Moral und des Rechts; aber das Richtigste, die einfache historische Sachlage, findet man verhältnißmäßig am wenigsten berücksichtigt.

Das Zurückziehen der Truppen Heinrich des Löwen zu einer Zeit, wo sie dem Kaiser so nöthig waren, ist gewiß nicht allein aus einer persönlichen Feindschaft beider Männer zu erklären, die vielleicht noch von dem Kauf der welfischen Güter herstammen könnte; dazu hatten Beide sich gegenseitig zu viel zu danken. Eine viel größere zwingende Nothwendigkeit konnte allein jenen Schritt bedingen. Man findet hier leicht das allein Richtige, wenn man sich erinnert, daß die politische Lage der europäischen Welt abermals dieselbe war, wie unter Heinrich IV. und dem durch die Politik seines Hauses veranlaßten großen 50jährigen Kriege der Sachsen gegen das deutsche Kaiserthum.

Abermals war nämlich mit Friedrich Barbarossa ein Kaiser auf dem Throne, der gleich den Saliern, die Rechte des Kaiserthums gegen Pabst und die großen Vasallen wieder auf den alten Punkt der Hoheit unter Karl dem Großen herstellen wollte. Zwar fing unter Friedrich I. diese Politik in Italien, und nicht bei den weltlichen Großen in Deutschland an; allein diese sahen ihr eigenes Schicksal in den an die Italiener gestellten Forderungen, und

---

lactata, nunc autem a domino Henrico ducis Saxoniae pedibus conculcata et ad nihilim fere redacta est etc.

hatten hundertfache Gelegenheit, einzusehen, daß die Reihe an sie selbst mit gleichen Forderungen kommen würde, wenn sie mit eigener Macht die Italiener zur Unterwürfigkeit gezwungen. Derjenige deutsche Fürst, der nun am meisten bei solchen Absichten des Hohenstaufen Friedrich I. zu verlieren hatte, war Heinrich der Löwe; was war natürlicher, als daß er sich von solchen italienischen Feldzügen loszumachen strebte, die nach glücklicher Vollendung nur die größere Möglichkeit ähnlicher Anforderungen an ihn selbst bedingten? Aber noch mehr; schon Opposition mußte auch gradezu der Kaiser mit seinen Absichten bei den Fürsten finden, die eben die Reichsunmittelbarkeit in einem 50jährigen Kampfe erstritten, welche jetzt in Beziehung auf viele Rechte den Hohenstaufen gegenüber gefährdet erschien.

Bestand die Opposition gegen gleiche Bestrebungen der Salier zunächst und vorzüglich aus den großen Dynasten Sachsens in enger politischer Verbindung, den Billingern, Nordheimern, Brunonen, Supplinburgern u. A., so waren diese Familien jetzt zur Zeit Heinrich des Löwen ausgestorben, alle ihre Besitzungen durch Erbgang auf die Welfen übergegangen, und ganz Sachsen war nunmehr nur als etwas Vereinigtes und von Heinrich dem Löwen allein Repräsentirtes anzusehen; seine Opposition, als die Opposition weltlicher Großen gegen das deutsche Kaiserthum, war somit seit dem Regierungsantritt Friedrich I. dieselbe, wie die der vereinten weltlichen Großen gegen Heinrich IV.

Aber noch schlagender wird diese Gleichheit politischer Sachlage durch Folgendes. Auch der Pabst stand bekanntlich in jenem großen Kriege der Salier gegen die deutschen Großen auf Seite der letzteren; abermals hatte sich an ihren Erben und Nachfolger, Heinrich den Löwen, auch Alexander III. gewandt, und er war es vorzüglich, welcher den deutschen Herzog durch jede Ueberredung der Kirche und der weltlichen Politik dahin brachte und von der Nothwendigkeit überzeugte, die Politik seines Herrn nicht nur nicht zu befördern, sondern ihr auch, wenn er nicht selbst den größten Schaden davon haben wolle, gradezu entgegenzutreten. Der Pabst war es, welcher den Welfenherzog unter besonderer Versprechung der Belehnung mit den schon so oft zur Erreichung von politischen Zwecken benutzten mathildinischen Gütern in Italien zu jenem äußersten Schritte der Felonie überredete, der sein ganzes Geschick bestimmte, und dann nach wahrer Art der Curia den Herzog in

seiner größten Noth verließ und ihn ruhig auch von der Kirche berauben ließ, während dieser eben noch die Oberhoheit derselben und ihres Hauptes gegen den gefährlichsten Angriff des weltlichen römischen Kaiserthums gerettet hatte. Später erkannte dies ein Nachfolger Alexander III., Pabst Innocenz III., förmlich an. — In den Manuscripten des Odoricus Raynaldus annales ecclesiasticae ad 1198 schreibt er bei der Wahl Otto IV., des Sohnes Heinrich des Löwen, zum deutschen Kaiser: Tandem obtinuit Innocentius III., ut ille Otto IV. ad imperium coheretur, cujus parens ob defensam Pontifici Romani causam Saxoniae ducatus depulsus fuerat*).

Diese große allgemeine politische Sachlage hat die Handlungsweise Heinrich des Löwen nicht nur bedingt, sondern sie ihm zwingend vorgeschrieben. Was vorgefallen war, wegen des Kaufs der welfischen Güter, oder das angebliche Abschlagen der goslarschen Bergwerke als von Heinrich geforderte Entschädigung für obige Einbuße, kann etwas, aber nur sehr wenig auf seinen letzten Entschluß eingewirkt haben. Wirkliches Motiv ist: Opposition eines weltlichen deutschen Fürsten gegen ein unumschränktes Kaiserthum zur Verhinderung desselben in Verbindung mit dem Oberhaupt der römischen Kirche. Derselbe principielle 50jährige Kampf von 1073—1123 ist wieder da als Kampf der Guelphen und Gibellinen, aber unter diesem Namen nur deswegen, weil das Geschick die Guelphen als Repräsentanten des Fürstenthums, und die Gibellinen als Repräsentanten des Kaiserthums auftreten ließ.

Ein ganz anderes politisches Verhältniß entstand nunmehr in Beziehung auf das nordwestliche Deutschland, seitdem der mächtige Herzog bei seinem Schwiegervater in der Verbannung weilte. Als überwiegende politische Macht war er bisher der Willkür Einzelner stets wehrend entgegentreten, und hatte so Kirche und Staat, wenn auch nicht in Allem, doch in den wichtigsten Dingen zu einer ineinandergreifenden Handlungsweise zwingen können. Jetzt fiel Alles in Einzelgebiete auseinander, deren Gebieter grade im höchsten Egoismus und in eigenmächtigster Sonderung den höchsten Triumph ihrer Würde der Unabhängigkeit fanden. —

---

*) Msc. Hannoveran, Lib. copial. Paderborn. (Vom Bischof Ferd. v. Fürstenberg, welcher dieses Excerpt selbst im Vatican niedergeschrieben.)

Zunächst und vor allen Dingen war es die Geistlichkeit, welche von nun an mit ihren Gebieten als ganz unabhängige reichsunmittelbare weltliche Fürsten dastanden. Die Erzbischöfe von Cölln, Magdeburg und Bremen; die Bischöfe von Verden, Osnabrück, Minden, Hildesheim, Halberstadt, so wie die in den neugegründeten slavischen Ländern wurden dem Kaiserthum gegenüber hauptsächlich dadurch als deutsche Reichsfürsten anerkannt, daß ihnen alle diejenigen Reichsgüter und Lehne in ihren Diöcesen überwiesen wurden, welche einst den Gehalt des Herzogs von Sachsen innerhalb der alten Gränzen dieses großen Herzogthums ausgemacht hatten; ja mehr noch: auf denen die Würde dieses hohen Amts erst recht eigentlich beruhete, indem alle hohen Befugnisse eines Reichsverwesers an Kaisers Statt ganz besonders an dieses alte Reichsdomanium geknüpft erschienen.

Ähnlich ward es nun in den Gebieten weltlicher Großen, welche früher als Lehnsträger und Unterbeamte des Herzogs von Sachsen in gewissen Territorien gewirkt hatten. Dahin gehören die Grafen von Ravensburg, Schaumburg nebst der Holsteiner Linie; die Grafen von Lippe, Wölpe, Lüchow, Dannenberg, Schwerin, Ratzeburg, Wunstorf, Hallermund; ferner besonders die Grafen mit Besitzungen im Göttingischen, Hildesheim'schen und am Harze, — alle diese wurden kleine Herren in unabhängigen reichsunmittelbaren Gebieten, die, so lange sie als solche existirten, nur dazu dienten, die Macht des alten Sachsens in Zersplitterung aufzulösen, und in ewigen gegenseitigen Fehden jeden Fortschritt zum Bessern aufzuhalten. Die meisten dieser Familien aus jener Zeit sind wieder ausgestorben und ihre Territorien in den Staaten der späteren Jahrhunderte kaum noch nach dem alten Namen zu erkennen.

Das neu gegründete Lübeck ward freie Reichsstadt und hat, während alle Theile des alten Sachsens in den nächstfolgenden Jahrhunderten eher, was ihre Entwickelung angeht, zurückgingen, allein den Ruhm, den Grund einer großen Zukunft durch sein Losreißen von dem Ganzen damals gelegt zu haben.

Von der eigentlichen alten Herzogswürde des National=Herzogthums ist von da ab immer weniger die Rede. Der Name blieb zwar noch; aber namentlich im Osten konnten Bernhard von Askanien und seine Nachfolger die mit dem Namen verbunden Sache

nicht mehr im alten Glanze erhalten; immer selbstständiger traten die sich vom Ganzen absondernden Theile auf.

Die eigentlichen welfischen Erb- und Familiengüter, die ursprüngliche Grundlage der Macht, sind dieser Familie durch die Acht nicht entzogen; nur was vom Reiche hinzugelegt war, ward wieder genommen. Aber dies hatte außer dem direkten Verlust doch noch den Nachtheil, daß dadurch der Zusammenhang des welfischen Territoriums häufiger unterbrochen, und die welfischen Güter nunmehr oft getrennt in weitab von einander gelegenen Gegenden Sachsens angetroffen wurden. Sie ließen sich schwerer also beschützen, und mancher Verlust gegen angreifende Feinde konnte nicht abgewehrt werden.

Während der Zeit seines Exils unternahm Heinrich der Löwe eine Wallfahrt nach St. Jago di Compostella; als er kaum 1183 wieder nach England zu seinem Schwiegervater Heinrich II. zurückgekehrt war, gebar ihm seine Gemahlin Mathilde einen Sohn, Wilhelm, — der später zum eigentlichen Stammvater der welfischen Fürsten geworden ist. Im Jahr 1185 ward, in Folge besonderer Unterhandlungen des Königs von England mit dem Pabst und dem deutschen Kaiser, Heinrich dem Löwen die Rückkehr in sein Vaterland erlaubt. Allein er mußte bald inne werden, daß die Zeit des Friedens und der Ruhe für ihn noch nicht gekommen sei. Das Verhältniß mit dem Kaiser blieb ein gespanntes; noch gespannter war das des Herzogs zu seinen ehemaligen Vasallen, sodann zu den Nachfolgern in seiner herzoglichen Würde, seinen besonderen Feinden, so daß selbst die Versuche, sich nur einigermaßen zu vertragen, scheiterten. Als daher nach den Ereignissen im heiligen Lande seit 1187 ein neuer Kreuzzug dahin gepredigt wurde, an dem sich Kaiser Friedrich und aus Sachsen der größte Theil des Adels und unter Anderen auch die Grafen von Holstein, Oldenburg und Hallermund betheiligten, da schien es dem Kaiser bei der Feindschaft Heinrich des Löwen zu dem neuen Herzog Bernhard von Sachsen wohl an der Zeit, nicht ohne vorsorgliche Einrichtungen für den Landfrieden aus Deutschland zu scheiden. In Folge eines im August 1188 zu Goslar an Heinrich ergangenen Spruchs ward ihm die Wahl gestellt: zufrieden mit geringem Ersatz für das Verlorne sich zu erklären, oder mit den Kreuzfahrern aus Deutschland zu ziehen; oder endlich von Neuem mit seinem ältesten Sohne auf drei Jahre in das Exil zu gehen. Er wählte

das Letztere und schiffte sich abermals 1189 zu seinem Schwieger=vater nach England ein.

Bald aber, bei Abwesenheit des Kaisers, fielen von Neuem die Feinde Heinrich des Löwen über seine Besitzungen in Sachsen her, um sich abermals durch Raub zu bereichern. Der kurz hinter einander erfolgte Tod seiner Gemahlin Mathildis, sowie seines Schwiegervaters vermochte den Herzog, nach dem Geschehenen selbst auf Wahrung seiner Rechte zu sinnen, — er erschien plötzlich an den Küsten Deutschlands, vertrug sich mit dem Erzbischof Hartwig II. von Bremen, der ihm die Grafschaft Stade und die anderen bremischen Lehne wieder übergab, um Rache an seinen Feinden zu nehmen. Eine Menge von abtrünnig gewordenen Lehnsleuten traten auf Seite ihres alten Herrn zurück; das nördliche Niedersachsen war bald wieder in seiner Hand, und mit Hülfe der Grafen von Ratze=burg, Schwerin und Wölpe ward die mächtige Stadt Bardowiek, die am meisten ihren Pflichten untreu geworden, erobert und von Grund aus zerstört. Die wachsende Bedeutung der Stadt Lüne=burg begann von da ab. Ebenso ward Lübeck wieder besetzt, Braunschweig, das von dem Sohne des abwesenden Kaisers hart bedrängt war, entsetzt, und der Krieg weiter siegreich gegen den Bischof von Hildesheim, dann Bernhard von Askanien fortgesetzt, die am meisten von dem Eigenthum des Löwen an sich gerissen. Eben war man im Begriff sich mit diesem in Güte zu vergleichen, als die Nachricht von dem am 10. Juni 1190 im heiligen Lande erfolgten Tode Kaiser Friedrichs anlangte. Nunmehr hatte dessen Sohn Heinrich, — als Kaiser der VI., — keine anderen Gedanken, als schnell die Kaiserkrone und die neapolitanischen Lande in Ita=lien für sich zu erwerben, die er als Erbstücke seiner Gemahlin Constantia in Anspruch nahm. Aber er mußte auch beim Nach=gehen solcher Pläne Friede in Deutschland haben, und somit wurden die Bedingungen dazu für Heinrich den Löwen immer gün=stiger, dessen ältester Sohn Heinrich den Kaiser gleichsam als Geißel nach Italien begleiten sollte. Allein der Tod des alten Grafen Welf fiel in dieselbe Zeit; als nunmehr Kaiser Heinrich VI. die schon von seinem Vater Friedrich I. erkauften Allodial=Güter des=selben wirklich einziehen wollte, gab dieser Umstand von Neuem Gelegenheit, das gute Vernehmen zwischen der Kaiser= und der Welfen=Familie zu brechen. Heinrich verließ heimlich das Heer des Kai=sers; dieser, darin einen Bruch des Friedens mit dem Löwen er=

blickend, liess letztern und dessen Besitzungen durch Graf Adolph von Holstein und den Grafen von Ratzeburg angreifen. Stade und Lübeck, das von da ab sich bald zur freien Stadt aufschwingen konnte, gingen verloren und trotz eines Bündnisses, welches Heinrich der Löwe mit Tancred, dem Könige von Neapel und Sicilien abschloss, wäre dieser Krieg für den Welfen leicht ein sehr verderblicher geworden, wenn nicht ein anderes Ereigniss eine neue dauerhaftere Aussöhnung der streitenden Partheien herbeigeführt hätte. Heinrich (der jüngere) hatte im Jahre 1194 die Tochter des reichen und mächtigen Pfalzgrafen Conrad von Staufen, Bruder Kaiser Friedrich I. und Oheim des jetzigen Kaisers Heinrich VI., die ihm schon früher zugesagt war, ihm jetzt aber der politischen Verhältnisse wegen vorenthalten wurde, entführt und sich ehelich mit ihr verbunden. Der Vater hiess das Geschehene gut, übertrug auf seinen neuen Schwiegersohn noch die eigene ihm bei seinem Alter zur Last werdende Rhein-Pfalzgrafenwürde und vermittelte durch diese neue Familien-Verbindung endlich noch die vollständige Aussöhnung und einen dauernden Frieden zwischen Welfen und Hohenstaufen in demselben Jahre, 1194, zu Tilleda. Der ruhige Besitz aller eigenen Besitzungen ward Heinrich dem Löwen von Neuem zugesagt.

Von da ab scheint dieser in ruhiger Zurückgezogenheit zu Braunschweig sich nur der Verwaltung seines Eigenthums gewidmet zu haben, bis ihn der Tod am 6. August 1195 abrief und somit einem Leben voll Mühe, Sorge und Anstrengungen, beschienen von der Sonne des Glücks und des Ruhmes ebenso, wie beschattet von Noth und Trübsal und erschüttert von den gewaltigsten Schlägen eines widrigen Geschicks, ein Ende machte. Aber bei Allem, was er auch hatte erleben müssen, war er gleichmässig immer der grosse Mann geblieben, den wir mit Recht den Löwen nennen und als das strahlendste Gestirn in der erlauchten Familie der Welfen preisen, die doch vor ihm und nach ihm wahrlich niemals Mangel an ruhmwürdigen Erscheinungen gezeigt hat.

Zweites Capitel.

Die Erben Heinrich des Löwen bis zur Gründung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg und zur Trennung der beiden Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg in der Theilung von 1267.

---

§. 15. Die Erben und nächsten Nachfolger Heinrich des Löwen.

Heinrich der Löwe hinterließ am 7. August 1195 bei seinem Tode drei Söhne, Heinrich den Pfalzgrafen, Otto und den erst 1184 in England gebornen, noch minderjährigen Wilhelm. Diese Brüder besaßen zuerst die vom Vater ererbten Lande gemeinschaftlich zur gesammten Hand, bei welchem Verhältniß der Aelteste sich besonders der Regierung annahm. Hätte dies als etwas Bleibendes bestehen können, so wäre durch ein solches Zusammenhalten aller Macht mancher Unfall abzuwenden gewesen. Allein selbst wenn ein angebliches Testament Heinrich des Löwen, in dem er schon eine Theilung bestimmt haben soll*), sich offenbar als falsch ankündigt, so verwickelten doch die politischen Verhältnisse jener Tage die Brüder bald in zu verschiedene Interessen, als daß es hätte möglich sein können, sie selbst mit ihrer Erbschaft in stets inniger Gemeinschaft zu erhalten.

Der älteste, Pfalzgraf Heinrich, nannte sich noch beständig, auch wohl weil er der am meisten Regierende war, Herzog von Sachsen. Nach dem durch seine Heirath vermittelten Frieden mit den Hohenstaufen war er seit 1194 in immer freundschaftlichere

*) Falcke, tradd. Corbej., pag. 775.

Verhältnisse zu diesen getreten. Dadurch hatte er aber wieder andere Verbindlichkeiten auf sich geladen, die mit einer Regierung der väterlichen Lande in rein welfischem Geiste schwer vereinbar waren. Dazu entfernte ihn ein im September 1197 angetretener Kreuzzug bald ganz aus der Heimath, wo es doch so viel aufzusehen und zu ordnen gab.

Der zweite, Otto, schon immer unruhig, und mehr romantischen als practischen und ausführbaren Plänen zugänglich, begab sich bald, statt alle Zeit und Kräfte dem Grundstein einer soliden Macht, der eignen Hausmacht in Deutschland zu widmen, nach England, an den Hof seines Oheims, des Königs Richard Löwenherz. Eine beabsichtigte Heirath mit einer schottischen Königstochter kam so wenig zu Stande, als eine wirkliche Belehnung mit Poitou und Guyenne jemals wirklich in Frage gekommen ist.

Der damals noch unmündige dritte Bruder, Wilhelm, konnte sich noch um nichts bekümmern, und auch um ihn selbst bekümmerte man sich wenig.

Von einem Gesammtleben und Gesammtwirken der Brüder konnte daher keine Rede sein, und es erklärt sich genugsam schon hieraus, daß unter solchen Umständen die Macht des welfischen Hauses täglich einbüßen mußte, sowohl gegen die Bemühungen der gewaltigen stets einigen Kirche, als auch gegen die ewigen Versuche der nach völliger Unabhängigkeit strebenden geringeren weltlichen Dynasten.

Unter solchen Verhältnissen langte in Deutschland die Nachricht an, daß der damalige Kaiser, Heinrich VI., am 28. Septbr. 1197 zu Messina gestorben sei. Alles drängte zu schnellem Ersatz des Verlustes durch neue Wahl. Obwohl eine solche allein Sache des deutschen Reichs gewesen, so ließ der Pabst in Rom im eigenen Interesse seinen Ausschluß von diesem Geschäfte schon lange nicht mehr zu.

Schon immer hatte die Familie der Hohenstaufen dahin gearbeitet, den Glanz des deutschen Kaiserthrons auch durch Wiedererwerb dessen zu heben, was an den Stuhl Petri verloren war. Der verstorbene Kaiser, Heinrich VI., schien durch eine zwar arglistige und nicht zu lobende, aber darum doch erfolgreiche Politik schon näher zum Ziele gekommen zu sein, als seine beiden größeren Vorgänger. Er gebot ohne Widerspruch in Deutschland, und war dazu unbestrittener Herr in Ober=Italien, Neapel und Sicilien.

Damals war der große Innocenz III. Pabst in Rom. Er übersah das Gefährliche einer solchen, seinen kleinen Kirchenstaat einengenden Nachbarschaft vollkommen. Konnte er nun die Wahl eines neuen Kaisers aus einem dem päbstlichen Stuhle weniger feindlichen Geschlecht bewirken, so mußten für ihn sich eine Menge bestehender Nachtheile in Vortheile verwandeln.

Richard Löwenherz hätte demnach kaum nöthig gehabt, sich noch speciell brieflich an Innocenz III. zu wenden, um ihn für seine Vermittlung bei Uebertragung der Kaiserkrone auf das welfische Haus geneigt zu machen. Der Pabst war sogleich bereit; zwar dachte er zunächst an den Pfalzgrafen Heinrich, als Heinrich des Löwen ältesten Sohn; allein dieser war auswärts auf einem Kreuzzuge. Die Sache selbst aber litt keinen Verzug, und so ward der Kirche in Deutschland alsbald anempfohlen, die Wahl Otto's zum deutschen Kaiser allenthalben zu befördern. Ein großer Theil der Geistlichkeit gehorchte; der Erzbischof von Cölln ging im Mai 1198 mit seiner Stimme einer Menge anderer Prälaten des nordwestlichen Deutschlands voran, und wenn auch nicht in Uebereinstimmung mit allen deutschen Fürsten, die meistens noch gar nicht in eigentlicher Reichs-Wahl-Versammlung um ihre Stimme befragt waren, so hörte man doch, daß der Erzbischof von Aachen am 12. Juli 1198 in seinem Dome Otto IV. zum Kaiser ausgerufen und gekrönt habe.

Sein Bruder, Pfalzgraf Heinrich, kehrte auf Kunde des Geschehenen sogleich 1198 aus dem gelobten Lande zurück. Die beiden Brüder hätten aus der Geschichte des deutschen Vaterlandes freilich längst die Lehre ziehen können, daß die Würde von dessen Kaiser sehr ausnahmsweise Wenigen zum Heil, und kaum Einem zum Vortheil gereicht habe; daß sie dagegen schon oft Einzelnen und ganzen Familien Grund des Verderbens und Untergangs gewesen sei; aber wiederum übte der geheimnißvolle, ja dämonische Glanz derselben von Neuem seinen ganzen Zauber aus, daß die Brüder beschlossen, Alles aufzubieten, das Angetragene zu ergreifen. Aber das Erste, was man erfahren mußte, war, daß ohne bittere Opfer nichts geschehen könne. Die Geistlichkeit wollte sich ihre Stimme bei der geschehenen einseitigen Wahl und ihre fernere Unterstützung nur gegen reelle Vortheile abkaufen lassen. Der Erzbischof von Cölln erhielt das unbestrittene Herzogamt über Westphalen, auf welches die Welfen für ewige Zeiten verzichten mußten; dem Erzbischof

von Trier mußte die Schirmvogtei über dessen Stift, welche dem Pfalzgrafen Heinrich bisher zugestanden, zurückgegeben werden. Andere wurden anders abgefunden. Das von Richard Löwenherz hergegebene Geld genügte nicht; Versetzungen von Land und Leuten, so gut wie reelle Verluste, konnten allein das Fehlende ersetzen, um die ewig fordernde Parthei bei gutem Willen zu erhalten. Kaum hatte die Katastrophe Heinrich des Löwen mehr Schmälerungen der Macht des welfischen Hauses im Gefolge gehabt, als jetzt nach und nach das Projekt, die deutsche Kaiserkrone zu gewinnen und zu behaupten.

Diese Schwächung, einer feindlichen Parthei und der Kirche gegenüber, mußte von den traurigsten Folgen sein.

Denn der größte Theil der deutschen Fürsten und ein Theil der großen Prälaten erkannte, wie voraus zu sehen war, die Wahl Otto IV. nicht an, namentlich alle die nicht, welche sich einst durch den Sturz des Löwen bereichert hatten. Sie wollten natürlich ihren Erwerb nicht durch die Kaiserwahl seines Sohnes in Gefahr kommen sehen. Alles drängte, mit Baiern, Bernhard von Askanien und dem Erzbischof von Mainz an der Spitze, auf die Seite Philipps von Schwaben, der zum deutschen Kaiser ausgerufen wurde. Die Erklärung Innocenz III. durch seinen Legaten 1201, Otto IV. sei der rechtmäßige Kaiser, glich den Streit nicht aus; es begann vielmehr ein offener Krieg der politischen Partheien, bei dem den Welfen eine ungetheilte wohlerhaltene Hausmacht nöthiger als Alles gewesen wäre, und allein einen Erfolg gesichert hätte.

Allein ganz dem entgegen drangen grade jetzt mitten in diesem Kriege die Söhne Heinrich des Löwen auf eine förmliche Todtheilung der von ihrem Vater auf sie vererbten Güter und Lehen. Wahrscheinlich waren es zunächst Heinrich und Wilhelm, welche sie von ihrem Bruder, dem Kaiser, verlangten. Sie mochten wohl einsehen, daß die ewigen Vergebungen, der Erhaltung der Kaiserkrone wegen, auch ihr Schaden sein mußte, wenn nicht Jeder ausschließlich über seinen Erbtheil als Eigenthum zu verfügen hätte. Zu Paderborn im Jahre 1202 vereinte man sich in Güte über eine solche Auseinandersetzung, und in vier noch erhaltenen Urkunden gaben sich die Brüder gegenseitig die Garantien über ihre Portionen.*) Diese Dokumente sind um deswillen so wichtig

*) Cf. Leibnitz, Orig. Guelph. III. 626 sqq. und 852. Zwei Urkunden

für die Geschichte unseres Landes, weil sie das beste Zeugniß über den damaligen Stand der Macht des welfischen Hauses geben.

Denkt man sich den untern Lauf der Seve und ihren Einfluß in die Elbe im Allgemeinen, den Ort Danlo*) als besondern Knotenpunkt der Theilung, und zieht nun eine Linie nach Süden über Celle und Hannover, dann die Leine stromaufwärts bis Göttingen, endlich von da über den Hanstein bis zu der nach Mainz laufenden Königsstraße: so bekam Pfalzgraf Heinrich Alles, was westlich dieser Theilungslinie lag, namentlich Dithmarschen, Land Hadeln, Landschaft Wursten, Grafschaft Stade, die an Heinrich den Löwen von den Bisthümern Bremen und Verden ertheilten Lehne; ferner den westlichen Theil des Lüneburg'schen, das Eichsfeld und die Güter in Hessen und Westphalen mit den Städten Celle, Hannover, Nordheim, Eimbeck u. a. m.

Die östlich jener Theilungslinie liegenden Besitzungen wurden dann nochmals so getheilt, daß der jüngste, Wilhelm, alle überelbischen Lande, soweit sie bis zur Ostsee den Slaven abgenommen waren, nebst den welfischen Erbstücken in der Mark Brandenburg bekam; sodann erhielt er den östlichen Theil des eigentlichen Lüneburg'schen und den Oberharz mit den Städten und Schlössern Lüneburg, Lewenburg bei Quedlinburg, Blankenburg, Regenstein, Heimburg, Hitzacker, Dalenburg, Berge, Lüchow, Dannenberg 2c.

Alles Ueberbleibende erhielt Kaiser Otto, namentlich Stadt und Gebiet von Braunschweig, einen mittleren Theil des Lüne=

über die Portionen Heinrichs und Otto's sind im Original erhalten; deren Garantien über die Wilhelms sind aus Lüneburger Copieen. Die Annahme, daß die Theilung 1203 geschehen, beruht auf der chronologischen Angabe dieses Jahres in den Urkunden; allein die gleich folgende Erläuterung: „im 4. Jahre der Regierung Kaiser Otto's" fordert eben so gut das Jahr 1202, als die Verfolgung der Aufenthaltsorte Kaiser Otto's, welcher um 1202 in Paderborn war; cf. Böhmer, Kaiserregesten.

*) Nach den neueren genügenden Forschungen ist dies kein Wald, sondern der jetzige Ort Dalle, nicht weit von Eschede.

Die Oertlichkeiten, namentlich insoweit sie Gränzpunkte sind, sind erörtert in Grupen, Orig. Germaniae II., 313—336. Ihm sind die späteren: Havemann, Böttger u. A. meist gefolgt. Neuerdings sind zu den unerklärt gebliebenen Stellen der Urkunde oft Zusätze gegeben, z. B. in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1858/59 von Hammerstein.

burg'schen, den ganzen Unterharz und die welfischen Besitzungen in Thüringen, mit den Schlössern Lichtenberg, Asseburg, Schiltberg, Sesen, Staufenburg, Osterode, Herzberg, Scharzfeld, Lutterberg, Hohnstein rc.

Wir sehen also das welfische Erbe in drei getrennte langgestreckte Theile aus einander gesplittert, die noch dazu häufig von Besitzungen anderer selbstständiger Dynasten unterbrochen waren und so ihren besten Zusammenhang verloren. Ob dies Grund genug gewesen sei, daß sich eine solche Theilung auf die Dauer nicht hätte halten können, wie wohl behauptet ist, braucht nicht untersucht zu werden. Zwei Theilende starben bald ohne Erben, und daß also eine günstige höhere Vorsicht alles wieder in Eine Hand kommen ließ, macht eine weitere Kritik der Theilung unnütz.

Die Geschichte der Bemühungen Otto IV. um die Erhaltung seiner Kaiserkrone zeigte bald, daß die Macht, der er dazu bedurft hätte, durch diese Theilung nicht gewachsen war. Nur Anfangs schien ihm noch einmal das Glück zu lächeln. Er hatte der Parthei seines Gegenkaisers am Niederrhein, in Thüringen und Süddeutschland zu begegnen. Eine Ueberwerfung mit dem Erzbischof von Cölln ward 1202 noch einmal ausgeglichen; der Pabst gewann den Landgrafen von Thüringen und den König von Böhmen für ihn; damit aber gelangte er auch auf den Höhepunkt seines Ansehens, das von da ab unaufhaltsam sank.

Sein Gegner Philipp war siegreich in Thüringen; dessen Landgraf mußte sich unterwerfen; der Pfalzgraf Heinrich ward bei Verlust seiner rheinischen Besitzungen aufgefordert, die Parthei seines Bruders zu verlassen, und als an den Kaiser Otto IV. nun von diesem als Garantie für mögliche Verluste das Ansinnen der Abtretung von Braunschweig gestellt wurde, jedoch vergeblich, trat Heinrich wirklich 1204 auf Philipps Seite. Ebenso thaten der Erzbischof von Cölln und der Herzog von Brabant, so daß sich Otto auf das kleine Gebiet von Braunschweig beschränkt sah, und nur noch durch Unterhandlungen mit Philipp sich eine Zeit lang hinhalten konnte.

Da plötzlich am 21. Juni 1208 geschah durch Otto v. Wittelsbach die Ermordung seines Gegners Philipp. Jetzt hätte sich Alles ändern können; Otto war Alleinregent; seine Feinde schlossen sich nach und nach, freilich oft auf für ihn unvortheilhafte Bedingungen, an ihn an, und eine Verlobung mit des ermordeten

Gegners Tochter Beatrix schien die feindlichen Partheien noch mehr zu versöhnen.*) Aber Otto IV. verstand sein Glück nicht zu nutzen, und statt die Verworrenheiten in Deutschland bis auf den Grund zu ordnen, entfernte er sich im August 1209 von dem Schauplatz der Begebenheiten, um eine Romfahrt anzutreten, in Folge deren er drei Jahre, bis 1212, abwesend blieb. Damit war seine Sache so gut wie verloren. Die am 4. Oktober 1209 zu Rom empfangene Kaiserkrone war für das Aufgegebene geringer Ersatz; dazu glaubte Otto nun keine Rücksichten, auch gegen den Pabst nicht, nehmen zu brauchen, und forderte von ihm, auf Grund des schon gedachten zweifelhaften Testaments**), die mathildinischen Güter zurück. Die Antwort des Pabstes war der Bannstrahl, und die Krönung des jungen Staufen Friedrich II. zum römischen Kaiser. Alles dies trieb Otto wieder nach Deutschland, aber zu einigermaßen gebieterischem Ansehen ist er nicht wieder gelangt.

Abermals entbrannte nun ein neuer Kampf mit einem Gegenkaiser. Eine Heirath, 1214, mit der ihm schon 1198 verlobten Marie von Brabant vermehrte seine Macht nicht; er blieb in Beziehung auf solche allein auf seine Erblande beschränkt; hier hätte er bei Zusammenhalten seiner Mittel noch viel ausrichten können, allein auch diesmal gab er durch die unsinnigste Politik seine Sache auf. Statt sich auf die Defensive zu beschränken, suchte er auswärtige Angriffskriege, 1212 gegen die Grafen von Holland, 1214 gegen die von Geldern und in demselben Jahre im Interesse Englands gegen die Franzosen. Im letztern Kriege verlor er 27. Juli 1214 in der Schlacht bei Bouvines mit seinem Heere den Grundstein aller seiner noch übrigen Macht und von da ab wird bis zu seinem Tode auf der Harzburg, 19. März 1218, sein Name, seinem Gegenkaiser gegenüber, kaum noch genannt. Kinder ließ er nicht zurück.

Pfalzgraf Heinrich hatte sich seit der Ueberwerfung mit seinem Bruder Otto auf immer freundlicheren Fuß mit den Staufen gestellt. Schon von Philipp hatte er die Vogtei über Goslar bekommen; als Otto 1209 nach Italien zog, ward er so gut dessen Reichsverweser, als 1219 der des Staufen Friedrich II., — wenig-

*) Die Heirath kam 1212 am 7. August zu Stande; allein schon nach 4 Tagen starb die junge Kaiserin.

**) Cf. oben pag. 105.

stens für Norddeutschland —, als dieser damals seine Römerfahrt antrat. Auch bekam er vom Erzbischof von Magdeburg alle welfischen, von dessen Stift abhängigen Lehne zurück. Nach seines Bruders, des Kaisers Tode, nahm er dessen ganze Verlassenschaft in Besitz, und hatte deswegen, wie wir gleich sehen werden, Uneinigkeit mit seines Bruders Sohne. Dagegen gab er die Vogtei von Bremen und die Grafschaft Stade dem Erzbischof von Bremen zurück und behielt sich nur den lebenslänglichen Nießbrauch dieser Stücke bevor. Er starb 1227, und hinterließ nur zwei Töchter, von denen die älteste, Agnes, an Herzog Otto illustris von Baiern, die andere, Irmgard, an Markgraf Hermann IV. von Baden vermählt war.

Wilhelm, der jüngste zu Winchester 1184 geborne Sohn Heinrich des Löwen, hatte sich 1202 mit der dänischen Prinzessin Helene vermählt, war dann aber, nachdem ihm 1203 diese einen Sohn Otto, mit dem Beinamen Puer, geboren, schon 1213 gestorben.

Auf diesem Otto Puer beruhte jetzt allein die Hoffnung der Fortdauer des welfischen Geschlechts. Aber er ist nicht allein als Fortpflanzer desselben zu einer der merkwürdigsten Persönlichkeiten seines Geschlechts geworden, — mehr ist er es noch dadurch, daß er den wahren, eigentlichen Grund des welfischen Staats gelegt hat, so wie er noch heutiges Tags in Norddeutschland besteht. Sein Oheim, Pfalzgraf Heinrich, führte noch eine Zeitlang die Vormundschaft für ihn, erkannte ihn aber den Rechten nach 1223 für volljährig und für seinen eigenen Erben, indem er ihm die Stadt Braunschweig und die Lehne übergab, welche er selbst von geistlichen Stiftern hatte.

Otto hatte eine schwere unruhige Zeit durchzumachen. Im Jahre 1224 und 1225 kriegte er, freilich vergeblich, gegen den Grafen Heinrich von Schwerin, um seinen Oheim, König Waldemar von Dänemark, aus dessen Gefangenschaft zu befreien. Während der Zeit fiel Erzbischof Gerhard von Bremen in die Grafschaft Stade ein und eroberte sie. Als später Otto nochmals auf Seite des freigelassenen Königs Waldemar gegen die Grafen von Holstein und Schwerin stand, ward er in der verlornen Schlacht bei Bornhövede, 1227, gefangen und erst im folgenden Jahre auf Vermittlung des Pabstes wieder frei gelassen.

Während dieser Zeit hatten Kaiser Friedrich II. und sein Sohn, der Reichsverweser Heinrich (VII.), verschiedene Versuche ge-

macht, von dem Erbe der Welfen für sich zu erwerben. Sie hatten sich an die verheiratheten Töchter des Pfalzgrafen Heinrich gewandt, und unter dem Vorwand, ihnen ihr Allodium abzukaufen, Rechte auf Braunschweig von ihnen erworben. Allein Otto wußte mit Hülfe der treuen Bürger der Stadt Braunschweig alle Versuche der Kaiserlichen zu vereiteln, sich in Besitz derselben zu setzen.

Dann, nach seiner Freilassung, suchte er im Frieden Alles auszugleichen. Er demüthigte diejenigen Dienstmannen, welche ihm feindlich und den kaiserlichen Plänen freundlich gewesen waren. Dann machte er Friede mit den mächtigen Kirchenfürsten, deren Staaten sein Gebiet umgränzten. Mit dem Kaiser kam er auf guten Fuß, als er alle päbstlichen Anforderungen, als Gegenkaiser aufzutreten, von sich wies, und so konnte es, als Friedrich II. wegen der durchzukämpfenden italienischen und päbstlichen Unruhen außerhalb Deutschlands genug zu thun hatte, leicht zu einem Verständniß zwischen ihm und Otto Puer kommen. Auf einem feierlichen Reichstage zu Mainz am 15. August 1235 übergab dieser seine Allode, Braunschweig und Lüneburg mit allen Zubehörungen, dem Kaiser, um sie als Fahn-Lehn aus seiner Hand zurückzuempfangen*). Die Besitzungen wurden ein neues Herzogthum des Reichs für Otto, in welches auch Frauen succediren**), und in dem die Ministerialen die Rechte der Reichsministerialen haben sollten.

Dies Ereigniß war von größter Bedeutung. Nicht nur, daß von da an der Name: „Herzogthum Braunschweig-Lüneburg" gehört wird; wichtiger ist, daß die unabhängige Stellung der Welfen mit ihren Alloden gegen das Reich, die stets mehr oder weniger zur Opposition gegen die allgemeine Regierungsordnung führen mußte, aufhörte, indem durch das Lehn ein ganz anderer Nexus hergestellt, und der Herzog Otto mit in die Reihe der Reichsfürsten aufgenommen war.

Nach dieser Angelegenheit erlebte Otto noch eine Reihe erfreulicher Ereignisse. Der Kaiser unterstützte ihn, 1236, die Grafschaft Stade wieder vom Erzbischof von Bremen zu erlangen. Hannover und Münden bekam er 1241 zurück, Celle schon 1235.

---

*) Urkunde in Origg. Guelph. IV. p. 49.

**) Die Urkunde sagt: feudum ad haeredes suos filios et filias haereditarie devolvendum.

die mainzischen Lehen, wie sie sein Großvater Heinrich der Löwe besessen, bekam er 1239 vom Erzbischof Siegfried zurück; 1232 die gandersheimischen Lehen und die Vogtei der Stadt Helmstedt. Dazu kamen Käufe und andere Erwerbungen; so die Besitzungen der Grafen von Osterburg in Altenhausen in der Altmark, die Mark Duderstadt mit Giboldehausen, die Erbgüter des Grafen Heinrich von Lauenrode, die Burg Lauenstein u. a. m.

Von geistlichen Stiftern wurden während seiner Regierung gegründet: Wienhausen 1233, Höckelheim 1242, Isenhagen 1243, Lilienthal und Scharnbek 1244. —

Es ist ein, die Regierung Otto's noch besonders charakterisirender Umstand, daß er die Städte, die ihn bei seinen Streitigkeiten gegen Kaiser, Kirche und Dienstmannschaften ganz besonders unterstützten, auch wieder seinerseits begünstigte, und somit den Grund der Bedeutung und Wohlhabenheit für manche Städte unseres Landes schuf. Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Göttingen, Osterode, Nordheim und andere haben in ihren Stadtrechten die erste Reihe von Privilegien und Vergünstigungen von Otto Puer aufzuweisen. Zwischen Lüneburg und Hamburg ward z. B. der Zoll aufgehoben, und dadurch der Handel erst zu ersprießlicher Lebendigkeit gebracht. In Hannover und Lüneburg ward das Erbrecht des Hergewedde und der Gerade in ein mehr allgemeines Erbrecht umgewandelt.

Otto starb schon früh, am 9. Juni 1252, mit Hinterlassung von 5 Söhnen, von denen wieder Otto, der älteste, schon vor dem Vater starb; und da die beiden jüngsten, Otto und Conrad, den geistlichen Stand erwählten, so erbten nur die zwei übrigen, Albrecht und Johann.

Eben so viele Töchter überlebten den Vater; Helene heirathete den Landgrafen Hermann von Thüringen und nach dessen Tode den Herzog Albrecht von Sachsen; Mechtild den Grafen Heinrich den Fetten von Anhalt; Elisabeth den Grafen Wilhelm von Holland, später deutscher Kaiser; Adelheid den Landgrafen Heinrich I. von Hessen und Agnes den Fürsten Witzlaf von Rügen.

§. 16. Die Söhne von Otto Puer bis zu ihrer Auseinandersetzung von 1267.

Da von den Söhnen Otto des Kindes, welche den geistlichen Stand erwählt, Konrad bald zum Bischof von Verden, und Otto

1261 zu einer gleichen Würde über Hildesheim erhoben wurde, und jeder nur aus den väterlichen Landen noch eine Rente von 500 Mark erhielt, so blieben nur noch die beiden Brüder Albrecht, mit dem Beinamen der Große, und Johann zur Succession übrig. Ersterer führte noch eine Zeit lang die Vormundschaft über seinen noch minderjährigen Bruder, dann regierten beide einige Jahre gemeinschaftlich, was jedoch einen überwiegenden Einfluß des bedeutenderen Albrecht nicht ausschloß.

Daß dieser mehr Krieger als Politiker war, that in den trüben Zeiten den welfischen Landen nicht gut. Es war die unglückliche Zeit der Gegenkaiser Konrad IV. und Wilhelm von Holland, der dann die noch unglücklichere des Interregnums unter Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien folgte, und da Albrecht Schwager Wilhelms von Holland war, so ward er schon dadurch in eine Menge von Unruhen hineingerissen. Weit ab zogen ihn solche Verhältnisse von der Heimath, z. B. 1253 und später 1271 seine Hülfszüge für Ottokar von Böhmen gegen die Ungarn, während im eigenen Lande es keinen Augenblick ruhig blieb.

Denn die Fehden begannen gleich nach des Vaters Tode. Albrecht, der gern sich an der Elbe ausbreiten wollte und früheren Verträgen gemäß Harburg als einen Stützpunkt für eine solche Politik wieder aufgebaut hatte, stieß hier sogleich auf den Erzbischof Gerhard von Bremen als seinen natürlichen Gegner. Zwar verglich man diesen 1253 begonnenen Krieg noch in demselben Jahre, aber nur auf die alte, dem Erzstift günstige Bedingung.

Während dieser Zeit hatte dann auch der niedere Adel sich in Verbindungen zusammengethan, um also Ansehen und Unabhängigkeit seinem wirklichen Lehns- und Landesherrn gegenüber zu erstreiten. Busso von Asseburg, verbunden mit den Herren von Peina und Wolfenbüttel traten 1255 und 1256 gradezu in Waffen gegen Albrecht auf. Sie hatten Peina in eigenem Vortheil an den Bischof von Hildesheim verkauft, obgleich es welfisches Lehn war, und diese Handlung durch Krieg und Aufstand rechtfertigen wollen. Nach langen Kriegen wurden zwar Wolfenbüttel und die Asseburg wieder erobert, auch die Aufrührer hingerichtet, aber als Albrechts Bruder, Otto, 1260 Bischof von Hildesheim wurde, mochte man gegen diesen nicht weiter streiten; Peina blieb von da an doch bei dem Stifte und den Welfen verloren.

Während dieser Zeit fiel der Erzbischof von Mainz mit mehreren Verbündeten von Süden her in die welfischen Lande, allein der Landvogt Wilke von Bodenhausen schlug den Angriff siegreich ab, nahm 1257 den Erzbischof von Mainz gefangen, der sich mit 5000 Mark und Abtretung von Gieselwerder lösen mußte.

Auch die Stadt Hameln ward um diese Zeit von Albrecht erworben. Sie war, bei Errichtung des Stiftes Fulda, diesem von Karl dem Großen geschenkt; allein dasselbe verkaufte 1249 diese weitabgelegene Besitzung dem Bischofe von Minden. Die Bürger der schon selbstständig gewordenen Stadt sahen darin Gefahr für ihre Freiheit, beredeten Albrecht zu ihrer Hülfe, und setzten sich in Verbindung mit diesem feindlich gegen ihren neuen Herrn. Zwar besiegte dieser 1259 bei Sedemünder einmal seine Feinde in einer großen Schlacht, allein die Stadt, welche sich ganz in Albrechts Arme und Schutz geworfen, gab ihren Widerstand nicht auf, und seit 1270 ward Hameln die Eigenschaft einer welfischen Stadt vom Bisthum Minden nicht mehr angefochten.

Die Belehnung der beiden Brüder Albrecht und Johann mit der Schutzvogtei über Corvey von Seiten des Abtes Tammo 1265 läßt sich als gewiß zwar urkundlich nachweisen; indessen ward sie angefochten, und hat in der Wirklichkeit niemals als eine Vermehrung der welfischen Macht zur Ausführung gebracht werden können.

Eine andere Fehde mit dem Herzog Albrecht von Sachsen ward am 28. Februar 1258 durch Vermittlung des Markgrafen Johann von Brandenburg dahin verglichen, daß zwar einige streitige Güter, Teltow und das Bruch zwischen Bleckede und Hachede, getheilt wurden, auch Braunschweig=Lüneburg die sächsischen Lehen in Allendorf und Witzenhausen erhielt; indessen mußten an Sachsen Hitzacker, Bleckede und Artlenburg abgetreten werden, ein Geschäft, was durch die Ausschließung des lüneburgischen Gebietes von der Elbe entschieden zum Nachtheil des letztern gereichte.

Allein bald sollten sich die wirklichen Verluste noch mehr häufen, indem theils Kriegslust, theils das Verlangen nach einer einflußreichen politischen Stellung den Herzog Albrecht zu Unternehmungen verleiteten, die ganz andere häusliche Verhältnisse und auch eine bedeutendere Hausmacht erfordert hätten.

Nach dem 1247 erfolgten Tode des unbeerbten Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen stritten sich als Nebenbuhler um dies Land Heinrich der Erlauchte von Meißen und dessen Nichte Sophia, Tochter des Landgrafen Ludwig und der heiligen Elisabeth, vermählt mit Heinrich II., Herzog von Brabant, aus welcher Ehe Heinrich, nachher als „Kind von Brabant" so berühmt, entsprossen war. Thüringen selbst war mehr für Heinrich von Meißen, während Hessen Sophia in einem förmlichen Kriege um Thüringen unterstützte. Allein letztere wußte seit 1254 durch Verlobung ihrer Tochter Elisabeth mit Albrecht diesen an ihr Interesse zu fesseln, so daß er sich von da ab ernsthaft an einem Kriege betheiligte, der für ihn persönlich und sein Land wenig Interesse hatte.

Allein nicht genug, daß schon so Zeit, Geld und Kräfte vergeudet wurden, mischte sich Albrecht noch in seiner schon nichts mehr bedeutenden Stellung eines Schutzherrn von Lübeck in nordische Angelegenheiten. Der dänische König Erich Glipping und seine Mutter Margarethe waren 1261 nach der Schlacht auf der Loheide in die Gefangenschaft der Grafen von Schleswig und Holstein gerathen. Nichtssagende Versprechungen ließen Albrecht zur Hülfe der Gefangenen ziehen, deren Befreiung ihm zwar gelang, wo aber wieder bei schon so verwickelten eigenen politischen Verhältnissen unnöthig Kräfte versplittert wurden. Es kam nicht einmal zu einer theilweisen Vergütung der Kriegskosten.

Diese Unruhen machten sich nicht allein die das braunschweig-lüneburgische Gebiet begränzenden geistlichen Fürsten zu Nutze, und erwarben manchen Vortheil, — auch der größere thüringische Krieg dauerte dabei ununterbrochen fort. In diesem kam es am 27. Oktober 1263 zu der entscheidenden Schlacht bei Wettin, — Herzog Albrecht fiel mit der größten Zahl der mit ihm ausgezogenen Ritter in Gefangenschaft. Aus dieser mußte er nach Jahresfrist sich und die Seinigen mit 8000 Mark lösen, und außerdem die schönen ehemaligen nordheimischen Besitzungen Eschwege, Allendorf, Witzenhausen, Fürstenstein, Arnstein, Sontra, Bülstein und Wanfried abtreten. Diese gab nachher Heinrich der Erlauchte zur Abfindung an seinen Gegner, das Kind von Brabant, und dieses, für das Albrecht gestritten, bereicherte das von ihm neu gegründete Hessen ruhig mit dem Blute dessen, der ihm wohl gethan.

Bis dahin hatte Herzog Johann dem Treiben seines Bruders Albrecht ruhig zugesehen, allein nunmehr mochte ihm die Gewiß-

heit kommen, daß andere Einrichtungen nöthig seien. Er drang auf Theilung, damit Jeder dem Seinigen mit alleiniger Verantwortlichkeit vorzustehen habe. Diese Theilung kam auch 1267 zur Beredung, so daß Albrecht die Theile anordnete und Johann wählte. Demnach wurden die welfischen Gebiete in zwei Hauptmassen zusammengelegt. Die einen bildeten das Land um Braunschweig und Wolfenbüttel, das Eichsfeld, Grubenhagen, das Land zwischen Deister und Leine, jedoch ohne die Stadt Hannover, und das Land Oberwald mit Göttingen; dazu kam noch die Vergebung der Abteien Königslutter und St. Aegidii in Braunschweig. Den andern Theil bildete das mehr geschlossene Lüneburg und Celle, so wie auch die Stadt Hannover mit nächster Umgegend und Vergebung der Abteien in Lüneburg und Nordheim. Gemeinschaftlich blieben die Stadt Braunschweig, Gieselwerder, die Rechte auf Hörter und Hameln, so wie die außer Landes wohnenden Dienstmannen. Erst 1269 kam das Geschäft ganz zu Ende, indem Johann den lüneburgschen Theil wählte, und Stifter der sogenannten alt-lüneburgschen Herzoge wurde. Albrecht, dem der andere Theil übrig blieb, gründete die sogenannte alt-braunschweigsche Linie innerhalb der welfischen Familie.

Diese Theilung, seit welcher bis auf diesen Tag niemals wieder alle welfischen Lande zusammengekommen sind (Braunschweig-Wolfenbüttel), bildete den wahren eigentlichen Anfang eines von da ab durch Jahrhunderte weiter fortgesetzten förmlichen Systems von ferneren Theilungen, in denen sich die wahre Macht und das innere und äußere Ansehen des welfischen Hauses zersplitterten. Dessen Lande waren freilich wohl schon bedeutend, allein im Norden schlossen der Erzbischof von Bremen und der Bischof von Verden noch dieselben von der Nordsee und den Ausflüssen der Elbe und Weser aus; vom Rhein und Westphalen waren sie seit der Acht Heinrich des Löwen und dem Vertrage zu Cölln von 1260 abgeschnitten; im Süden überwog die Macht des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Hildesheim, so wie im Osten die des Erzbischofs von Magdeburg und die des Bischofs von Halberstadt. Ferner waren noch Brandenburg und die Herzöge der sächsischen Linien Lauenburg und Wittenberg im Osten, und Hessen im Süden wohl zu fürchtende weltliche Gegner. In solcher Umgebung hätte nur das strengste Zusammenhalten aller eigenen Macht und deren stetige Verwendung auf einem Punkt die Welfen

zu einer überwiegenden politischen Stellung führen können. Allein die ewigen Zersplitterungen und Theilungen konnten nur auf jegliche Weise das Gegentheil bewirken. Und daß es wirklich geschah, darüber liefert Jahrhunderte hindurch die Geschichte den traurigen Beweis. Das politische Ansehen der kleinen braunschweig-lüneburgschen Herzöge innerhalb der vielfach getheilten Linien sank um eben so viel, als die eigene Macht zersplittert und getheilt wurde. Darum verdient derjenige doppelt und dreifach den Dank der Nachwelt, der zuerst den Gedanken der Wiedervereinigung und Untheilbarkeit zur wirklichen Ausführung brachte. Von da ab wird die ganze Geschichte des welfischen Hauses eine andere.

Drittes Capitel.

Alt-lüneburg'sche, alt-braunschweig'sche und göttinger Linie bis zum Theilungsvertrage von 1428.

§. 17. Die alt-lüneburg'sche Linie bis zum Ausgange 1369 und zum Beginn des lüneburgschen Erbfolgekrieges.

Lüneburger Linie.
Johann, † 1277.

○ Otto Strenuus, † 1330.

○ Wilhelm, † 1369.

□ Elisabeth, vermählt an Otto v. Sachsen.

□ Mechtild, vermählt an Ludwig, Sohn Magnus I. von Braunschweig; zum zweitenmal an Otto von Schaumburg.

Die Regierung Johanns in seinem selbst erwählten lüneburger Lande verfloß bis zu seinem Tode, 13. Dec. 1277, ruhig und im Frieden. Seine Thätigkeit war mehr den inneren Zuständen des Landes als der äußern Politik zugewandt. Mit seiner Gemahlin Luitgard, des Grafen Gerhard I. von Holstein und Schauenburg Tochter, hatte er vier Töchter und einen Sohn, der ihm in der Regierung folgte.

Dieser, Otto, mit dem Beinamen Strenuus, konnte während seiner langen Regierung dagegen manches nur mit Strenge und mit dem Schwerte ordnen.

Es war die allgemeine Zeit, wo die Ritter und der niedere Adel in Deutschland sich in Verbindungen zusammenthaten, um

die Umstände und die meist gedrängte Lage ihrer Landesherren zu benutzen, durch Erpressungen ihre eigenen Vortheile und Privilegien zu vermehren. So trat auch der lüneburgsche Lehnsadel in förmlichen Zusammenkünften gegen Otto auf, der ihn jedoch seit 1287 durch strenges Einschreiten ganz zu seiner alten Schuldigkeit zurückbrachte.

Förmliche Fehden um alte Landesansprüche wurden mit Sachsen-Lauenburg, Brandenburg und Mecklenburg geführt. Von grösserer Bedeutung noch war eine solche mit dem Bischof von Hildesheim, gegen welchen zum Schutz Hannovers die Veste Calenberg von Otto gebaut war; jener dagegen hatte das Schloß Ruthe gegenüber angelegt, und der förmliche Krieg stützte sich auf diese Festungspunkte. Er muß im Ganzen unglücklich für Otto verlaufen sein, denn er mußte Hannover, um Friede zu haben, dem Bischofe als Lehn auftragen, von dem er nur den Besitz zurückerhielt. Diese hildesheimsche Oberlehnsherrschaft über die Stadt verlief sich jedoch ohne weitere Folgen schon im Anfange des nächsten Jahrhunderts, und Otto sorgte natürlich für dieselbe durch Anlage von Mauern, Beförderung des Handels, Gildenprivilegien und Ertheilung einer ausschließlichen Münze für das ganze Land.

Das Wohlthätigste und Wichtigste der Regierung Otto's sind jedoch die verschiedenen Erwerbungen, mit denen er das welfische Gebiet vergrößert hat.

Von Lauenburg erwarb er seit 1303 Bleckede, Hitzacker und durch Kauf vom edlen Herrn von Meinersen 1321 Schloß Neubrück. — Vom Grafen Nicolaus II. von Dannenberg, dem letzten seines Stammes, kaufte er in demselben Jahre dessen Grafschaft; vom Grafen Günther von Kefernburg 1320 die Grafschaft Lüchow, und 1326 fiel ihm als dem Lehensherrn die Grafschaft Wölpe anheim, als Otto, der letzte seines Stammes, starb.

Außerdem kaufte er 1282 vom Grafen Gerhard von Hallermund das Hauptschloß von dessen Grafschaft und ließ sich den Verkauf der ganzen Grafschaft, wenn diese einmal veräußert werden sollte, zusichern. Mit dieser war das Gebiet der Edelherren von Adenoys, deren Erbtochter Jutta mit dem Vater Gerhards von Hallermund, Ludolf, verheirathet war, verbunden, und mit diesem Geschäft wurden dann weitere Verhältnisse, Oberlehnsherrlichkeit über die Grafen von Hallermund, eingeleitet, so daß der

Erwerb von deren schöner Grafschaft vollständig gesichert war, als diese Dynastenlinie 1411 wirklich ausstarb.

Otto starb am 10. April 1330. Er hatte mit seiner Gemahlin Mechtild, der Schwester des Kaisers Ludwig des Baiern, vier Söhne: Otto und Wilhelm, seine Nachfolger, Johann, später Erzbischof von Bremen, und Ludwig, der zum Bischof von Minden erwählt wurde.

Während der gemeinschaftlichen Regierung Otto's II. und Wilhelms wurden der Ort Fallersleben, so wie 1348 vom Edlen Arnold von Warberg Schloß Hachmöhlen, und von Balduin von Bodenteich sein Schloß gleiches Namens erworben. Als Otto II. am 10. August 1352 unbeerbt starb, blieb sein Bruder Wilhelm alleiniger Herr des ganzen lüneburgischen Landes.

In seinem Leben war nichts von solcher Bedeutung, als seine Fehde mit den Herzögen Erich I. und II. von Sachsen-Lauenburg, die mit letzterm so verglichen wurde, daß dessen Tochter Agnes die dritte Gemahlin des söhnelosen Wilhelm von Lüneburg wurde. Dadurch trat dieser Sachsen noch näher, als es schon durch die Vermählung seiner Tochter Elisabeth 1339 an Otto von Sachsen, dem Sohn des Kurfürsten Rudolph, geschehen war. Aus dieser Ehe war bereits ein Sohn, Albrecht, geboren.

Als nun auch die dritte Ehe Wilhelms von Lüneburg kinderlos blieb, bestürmten die sächsischen Vettern ihn von allen Seiten, die Nachfolge in seinen Landen zu ihren Gunsten zu ordnen. Hatte Wilhelm keine Söhne, um seinen Stamm fortzupflanzen, so hatte er von seiner Tochter doch einen Enkel, der zu seiner Familie gerechnet werden konnte und da auch, von den sächsischen Fürsten getrieben, der Kaiser Karl IV. sich dieser Angelegenheit annahm, so mochte man augenblickliches Schweigen Wilhelms von Lüneburg in dieser Sache eigenmächtig so auslegen, als sei sein Enkel Albrecht von Sachsen schon wirklich zu seinem Nachfolger von ihm ernannt. Dieser, unterstützt von seinen Oheimen Wenceslaus und Rudolph, erschien 1355 in Prag vor Karl IV., trug seine Sache vor und erreichte schon eine eventuelle Belehnung mit dem Fürstenthum Lüneburg, auf den Fall des Ablebens des Herzogs Wilhelm ohne männliche Lehnsfolger, indem man unter dieser Bedingung das Lehn für eröffnet und dem Kaiser anheim gefallen erklärte.

Das war aber eine große Ungerechtigkeit. Denn gerade die deutschen Kaiser hatten bei Gründung des neuen braunschweig-

lüneburgschen Herzogthums den Erbfall desselben dahin urkundlich festgestellt: daß nach dem Aussterben einer Linie zuerst alle anderen männlichen Mitglieder der anderen Linien, dann auch die weiblichen Descendenten erben sollten; erst nach dem Ausgehen aller dieser Erbberechtigten konnte also von eröffnetem Lehn die Rede sein. Und dann hatten in den Theilungen die Mitglieder der welfischen Familie genugsam durch Einrichtungen (gemeinschaftlichen Besitz) erklärt, daß sie sich nicht auf ewige Zeiten in streng geschlossene und für immer getrennte Linien (Todtheilung) auflösen, sondern ihr gemeinschaftliches Erbrecht auf das Ganze wohl erhalten wollten.

Allein die Sache war geschehen, und Sachsen und Herzog Albrecht sahen sich schon im Geiste als Herren des Herzogthums Lüneburg.

Inzwischen erhielt Herzog Wilhelm zu Haus von Familie, Ständen und Adel so viele Vorwürfe über seine übereilte Handlungsweise, daß er sich bald entschloß, um jeder falschen Auslegung seiner Handlungen entgegen zu arbeiten, urkundlich zu erklären und festzustellen, wie es auf den Fall seines kinderlosen Abgangs mit seiner Succession zu halten sei.

Als er am 23. Juni 1355 seine jüngere Tochter Mechtild mit Ludwig, dem Sohne des Herzogs Magnus des Aeltern von Braunschweig, verlobte, stellte er zwei Urkunden aus, in deren einer er dieser Tochter die Herrschaft Lüneburg als Mitgift zusagte, in der andern aber sich verpflichtete, auf den Fall des eignen söhnelosen Todes einen der Söhne jenes Magnus zum Erben einzusetzen. Daß dies nur der Schwiegersohn Ludwig sein konnte, verstand sich von selbst. Herzog Magnus dagegen versprach, auch diesem die Erbschaft über Braunschweig zuzusichern, so daß alsdann die welfischen Lande sich wieder vereinigten. Außerdem kam man mit den Ständen Lüneburgs überein, daß ein Rath, bestehend aus Geistlichen, Lehnsadel und Bürgern in allen Regierungshandlungen Ludwig bis zu seinem 30. Jahre zur Seite stehen und ohne dessen Genehmigung Nichts geschehen solle. Seit der Zeit nahm Ludwig noch bei Lebzeiten seines Schwiegervaters an allen dessen Regierungshandlungen Antheil, so daß auch die Urkunden darüber gemeinschaftlich ausgestellt wurden.

Die Sachsen beruhigten sich natürlich dabei nicht. Sie rüsteten und suchten sich durch alle möglichen Künste eine Parthei im

Lande zu verschaffen. Auch brachten sie eine Klage beim Kaiser gegen Wilhelm von Lüneburg wegen Ungehorsams gegen kaiserliche Anordnungen an, und es erfolgte eine förmliche Achtserklärung gegen den Herzog.

Doch bald sollte die Angelegenheit noch verwickelter werden. Ludwig, der künftige Nachfolger, mit dem Alles geordnet war, starb 1367. Wer sollte nun Lüneburg erben? Alles verwies den Herzog Wilhelm auf die eigne Urkunde von 1355, worin er einem der Söhne Magnus die Erbfolge zugesichert. Darum ersuchte er auch sein Land, nunmehr Herzog Magnus II., den ältern Bruder des gestorbenen Ludwig, als künftigen Erben und eignen Nachfolger anzuerkennen. Nachdem nun dieser am 18. October 1367 feierlich in Lüneburg gelobt, ganz in die Stellung seines Bruders zu treten, alle alten Rechte und Privilegien ungeschmälert zu erhalten, auch die Angelegenheit mit den Sachsen und mit dem Kaiser zu ordnen, huldigte ihm als künftigen Nachfolger die ganze Landschaft Lüneburg.

Allein der Kaiser ließ auf eine Anfrage dem Rath der Hauptstadt Lüneburg eröffnen, ein in des Reiches Acht befindlicher Fürst habe keine Gewalt, über ein Reichsland und Lehn gültige Bestimmungen zu treffen. Er bezeichnete nochmals ihnen Herzog Albrecht von Sachsen als einzigen rechtmäßigen künftigen Landesherrn, dem er auch förmlich als solchen zu huldigen befahl.

Allein während dieser Unruhen starb am 23. November 1369 Herzog Wilhelm von Lüneburg. Sein Nachfolger Magnus verbitterte ihm durch seine Handlungsweise seine letzten Jahre, und als letzterer noch einen vergeblichen Versuch gemacht, am Hofe des Kaisers seine Nachfolge in Lüneburg in Frieden anerkannt zu sehen, da lag nur der einzige Entscheidungsweg durch Krieg und durch das Schwert vor. Denn eine andere Abfindung mit Sachsen und dem Kaiser gab es nun nicht mehr.

§. 18. Die alt-braunschweig'sche Linie und ihre Theilungen bis zum lüneburg'schen Erbfolgekriege 1369.

Alt-braunschweig'sche Linie.

Albrecht der Große. † 1279.

Heinrich der Wunderliche, Gründer des grubenhagenschen Stammes. (vid. später.)	Albert Pinguis erhält Göttingen.	Wilhelm, † 1292, ohne Erben; sein Land kommt an Albert.
Otto, † 1344 ohne Erben.	Ernst, Stifter der göttinger Linie, † 1367.	Magnus der Fromme, † 1369.
	Otto der Quade, † 1394.	Magnus II. Torquatus † 1373. (Seine Nachkommenschaft vid. im folg. §.)
	Otto Cocles, † 1463.	

Albrecht, der Gründer der alt-braunschweiger Linie, regierte bis zu seinem Tode, 15. September 1279, allein in dem ihm zugefallenen Antheil. Er erwarb durch Einziehen das den Herren von Gruben bisher zu Lehn ertheilte Schloß Grubenhagen, so wie Stadt und Schloß Schwanebeck. Mit Herzog Albrecht von Sachsen gemeinschaftlich bekam er 1277 die Verwaltung aller kaiserlichen Güter und Regalien in den sächsischen, thüringischen und slavischen Ländern. Für Städte sorgte er nicht minder. Helmstedt erhielt er als Vogtei; in Braunschweig wurden die bis 1269 getrennten Weichbilder Altstadt, Neustadt und Hagen vereinigt, und Nordheim erhielt göttingisches Stadtrecht. Eine Menge Klöster, Medingen, Mariengarten, Lühe im Bremischen, das Franziskaner Kloster zu Göttingen, die Hospitäler zu Eimbeck und Hannover, der Kaland daselbst, Marienrode und andere mehr wurden theils gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann, theils während seiner Alleinregierung gegründet.

Von zwei Gemahlinnen hatte er sechs Söhne: Heinrich, Albrecht, Wilhelm, Otto, Conrad und Lüder. Während die drei letzten andere Versorgungen suchten, — Otto trat in den Templer-Orden und Lüder ist wahrscheinlich Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen geworden, — succedirten nur die drei ersten in die väterlichen Lande, welche aber sofort durch eine Theilung in drei neue Gebiete zersplittert wurden.

Heinrich, der älteste, Mirabilis oder der Wunderliche genannt, bekam das Land Grubenhagen und gründete die gleichnamige Linie der braunschweig-lüneburgischen Herzöge. Es umfaßte das Gebiet vor dem Harze nebst dem Eichsfelde, mit den Städten Eimbeck, Osterode, Gieboldehausen und Duderstadt zur Hälfte. Später ward das Land durch Anfall der Grafschaft Lauterberg vermehrt. Die Linie dauerte bis 1596; ihre Geschichte soll später*) nachgeholt werden. Das kleine Land, was ungefähr 70,000 Einwohner zählen mochte, zersplitterte sich dann noch durch weitere Theilungen; die Gebieter waren daher nur kleine Herren ohne Einfluß auf größere Ereignisse, und wir folgen deshalb, ohne auf nur verwirrende Namen und Genealogien vorerst Rücksicht zu nehmen, den wichtigeren Begebenheiten des welfischen Stammes.

Wilhelm, der jüngere unter den Brüdern, erhielt Braunschweig und Wolfenbüttel, nebst Papendiek und dem Hasenwinkel. Allein da dieser bereits 1292 ohne Erben starb, ward der mittlere der Brüder, Albrecht, Pinguis oder der Feiste genannt, der ursprünglich Göttingen oder das Land Oberwald, so wie Calenberg und Hannover erhalten hatte, dessen einziger Erbe, der von nun an, als Herr von den genannten vereinten Provinzen, in Braunschweig residirte.

Seine Regierungszeit kann als eine wohlthätige für seine Länder bezeichnet werden, indem er stets bedacht war, sowohl äußere Fehden, wie mit seinem Bruder Heinrich, der mit dem grubenhagenschen Erbtheile nicht zufrieden war, oder mit Hessen, als auch die Zwistigkeiten der Bürger Göttingens mit dem umwohnenden Adel in Güte zu vertragen. Vom Grafen Otto von Waldeck kaufte Albrecht mit Bewilligung des Lehnsherrn, Grafen Simon von Dassel, 1303 das Schloß Nienover, und erwarb noch außerdem Lauenförde, Fürstenberg und Lauenberg, nebst den Klöstern Fredelsloh und Hilwartshausen. Schon 1292 hatte er mit seinem lüneburgschen Vetter Otto einen Erbvertrag über ihre gegenseitigen Gebiete abgeschlossen, so wie angeordnet, daß Einer des Andern minderjähriger Kinder Vormund sein sollte, so wie, daß beide sich ihre Burgen, Festungen und Städte zu gegenseitiger Hülfe offen halten wollten. Wegen eines bedeutenden Aufwandes folgten aber auch mehrere Verpfändungen von Gerecht-

*) Im § 26, bei Erwähnung des Aussterbens dieser Linie.

famen, wobei namentlich verschiedene Städte sich gut standen, wie z. B. Helmstedt und Braunschweig, welche Gerichtsbarkeit und Einkünfte (Zoll und Mühlen) gewannen. Albrecht starb 22. September 1318. Von seiner Gemahlin Rika, des Fürsten Heinrich von Wenden Tochter, hatte er eine Menge Kinder.

Eine seiner Töchter, Adelheid, vermählt an Johann, Sohn des Landgrafen Heinrich I. von Hessen, ist später unter die Heiligen versetzt.

Zwei Söhne, Wilhelm und Johann, die kurz vor und gleich nach dem Vater starben, werden wenig erwähnt.

Ein anderer, Albrecht, ward 1325 Bischof von Halberstadt, trat diese Würde aber 1358 freiwillig wieder ab. Heinrich ward Bischof von Hildesheim und starb 1362.

Die noch übrigen Brüder, Otto, Magnus und Ernst gelangten zur Regierung der väterlichen Lande zur gesammten Hand, jedoch so, daß der älteste, Otto, lange Zeit als Vormund der jüngeren Brüder regierte. Er war zum zweitenmal vermählt 1319 mit Agnes, der Wittwe des Markgrafen Waldemar von Brandenburg, wodurch er, jedoch nur für die Lebensdauer seiner Gemahlin, Rechte auf die Alt- und Mittelmark gewann. Allein dem Hause Baiern schien schon dies Zugeständniß zuviel, und ewige Fehden und Unruhen folgten, bis 1343 Otto gegen 3450 Mark auf alle Rechte auf die Mark verzichtete. Er starb 30. August 1344.

Die übrigbleibenden Brüder hoben sofort die Sammtregierung auf und nahmen 1345 zu Ostern eine neue Theilung vor, durch welche Braunschweig und Wolfenbüttel an Magnus, das Land Oberwald, mit den ehemals in Braunschweig gelegenen gemeinschaftlichen Stücken, an Ernst kamen. Gemeinschaftlich blieben die außer Landes belegenen Lehen, die Erb-Aemter, die Präbenden in den Stiftern zu Braunschweig und das Mußhaus daselbst.

Diese letztere, von Ernst gestiftete göttinger Nebenlinie, dauerte unter ihm selbst bis zu seinem Tode, 24. April 1367, unter seinem Sohne Otto dem Quaden (Malus) bis 1394, und unter seinem Enkel, Otto dem Einäugigen (Cocles) bis 1463, 118 Jahre lang fort, bis sie sich abermals mit der braunschweigschen Linie, von der sie ausgegangen war, vereinigte. Die Regierung war zu Göttingen, das durch das Hoflager an Glanz und Bedeutung, namentlich durch Turniere und Ritterfeste bedeutend gewann, später, nach verschiedenen Zerwürfnissen mit der Stadt, in Hardegsen, das Stadtrechte von seinem Fürsten bekam.

Die Geschichte dieser göttinger Linie ist fast nur die Geschichte fortgesetzter innerer und äußerer Fehden, und in ihrer vorübergehenden Existenz liegt zugleich der Grund ihrer geringen Bedeutung für das welfische Haus.

Otto der Quade (auch Herzog an der Leine) nahm 1370 den Grafen vom Wernigerode die alte Harzburg, wegen welcher Erwerbung er sich aber erst lange mit dem Bischof von Hildesheim herum schlagen mußte, der einen solchen Gegner dicht an der Gränze des eigenen Landes nicht wünschte. Später ward die Burg den Schwicheldts, wegen ihrer günstigen Gesinnungen gegen Herzog Otto, übergeben. Ferner zog dieser 1380 Hardegsen, Harste, Gladebeck und halb Moringen von den von Rostorf als verwirktes Lehn ein. Auch hatte er immer mit Unmuth der wachsenden Macht der Städte zugesehen. Im Verein mit der Ritterschaft begann er sie zu kränken und ihren Handel durch Plünderung zu schmälern, wo es ging. Dafür erstürmten die Göttinger 1387 die fürstliche Burg Bolrutz in ihren Mauern, schlugen das Heer des Herzogs am 22. Juni 1387 bei Rostorf, und begannen seit der Zeit ein noch unabhängigeres Gemeindeleben. Ansprüche auf Hessen, — Landgraf Heinrich II. der Eiserne war Oheim Otto's, — welche er als Haupt des Ritterbundes der Sterner und Sichelbrüder zu realisiren hoffte, schlugen fehl, indem Heinrich sich mit den thüringischen Brüdern Friedrich, Balthasar und Wilhem einte, und ihnen die Nachfolge urkundlich sicherte. Otto starb am 15. December 1394 zu Hardegsen.

Otto des Einäugigen lange Regierung verging ohne große Ereignisse. Zum Frieden und zur Ruhe geneigt, war er dies jedoch nur des eigenen guten und bequemen Lebens wegen, nicht um Zeit und Raum für lobenswerthe Regentenhandlungen zu gewinnen. Zwar zerstörte er 1397 mit Hülfe der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen die Raubschlösser Hindenburg und Greifenstein, so wie 1411 das Schloß Brackenburg, aber großen Gewinn wußte er seinem Lande nicht dadurch zu verschaffen. In den lüneburger Erbschaftsstreit seiner braunschweigschen Vettern ward er gleichfalls mit hineingezogen, jedoch ließ er sich dabei ganz von den Ereignissen treiben und leiten, ohne die Macht und den Verstand zu haben, im Geringsten auf solche sich selbst eine Einwirkung zu verschaffen.

Vermählt war er mit Agnes, Tochter des Landgrafen Hermann von Hessen, die ihm nur eine unverheirathet gebliebene Tochter Mar=

garethe gebar. Aber selbst in der Familie war kein Glück. Während Otto zu Uslar im Sollinge Hof hielt, lebte seine Gemahlin getrennt von ihm zu Münden. Theils war es der Aufwand Otto des Quaden, theils diese doppelte Hofhaltung seines Nachfolgers, der sich um nichts als die materiellsten Lebensgenüsse kümmerte, welches eine Zerrüttung der Finanzen herbeiführte, die mit einem förmlichen Staatsbankerott endigte. Da der Fürst selbst ohne Erben war, geschah nichts von seiner Seite dem entgegen zu arbeiten. So überließ er schon 1437 und 1442 seine Lande seinen braunschweigschen Vettern, Heinrich und Wilhem, gegen die Uebernahme seiner Schulden und das Versprechen, ihn so lange er lebte frei zu halten und ihn persönlich in seiner fürstlichen Stellung anzuerkennen. Mit seinem Tode, 1463, ging also die göttingische Linie wieder zu Ende.

Wir kehren nach dieser Abweichung abermals zu der alt-braunschweigschen Hauptlinie zurück, so wie solche in der Theilung von 1345 unter Magnus dem Aelteren, auch Pius oder der Fromme genannt, gegründet wurde. Seine Vermählung mit Sophia, Tochter des Markgrafen Heinrich von Brandenburg-Landsberg und Agnes, der Schwester Kaiser Ludwig des Baiern, ward Ursache, daß ihn der Kaiser mit der Mark zu Landsberg, der Pfalz zu Sachsen und Sangerhausen belehnte, Besitzungen, die jedoch nicht zu lange im Hause der Welfen bleiben sollten. Denn ein Bruder Otto's, Albrecht, der 1324 zum Bischof von Halberstadt von einer Parthei des Stifts erwählt war, fand ewig Widerspruch, was zu den weitgehendsten Unruhen mit den dem Stift noch verbundenen Grafengeschlechtern der Reinsteine, Anhalte, Mannsfelde und Anderen führte. Diese ewigen, sogenannten halberstädtischen Fehden mußte Magnus für seinen Bruder mit auskämpfen, und die Ausgaben dieserhalb führten wahrscheinlich schon 1347 zur Verpfändung der Mark Landsberg an Thüringen. Eine andere magdeburger Fehde mit dem Erzbischof Otto kostete die Schlösser Calvörde, Vorsfelde, Bardorf und Hötensleben; denn schon war auch Scheningen verloren, was man jedoch gegen Hötensleben wieder erhielt.

Auch an einer bremischen Fehde nahm Magnus Theil. Sie lief glücklich ab, und einem Sohne von ihm, Albrecht, ward die Succession in die erzbischöfliche Würde von Bremen, freilich nicht ohne große Opfer an Geld und Gut, gewonnen.

Auch mit den Städten seines Landes, namentlich Braunschweig, hatte er viel durchzufechten. So wie Reichthum und innere Bedeutung des Gemeinwesens wuchsen, wollten die Städte auch eine größere Unabhängigkeit haben, ihr Gemeinwesen, den Umständen und eigenen Bedürfnissen gemäß, selbst zu regeln. Namentlich strebten sie nach dem Privileg, sich selbst zu schützen, statt daß der Landesherr als Voigt der Schützende war; ferner nach eigener Gerichtsbarkeit und Freiheit der Wahlen für die städtischen Aemter. Solche Versuche nun wurden zwar, — wie 1340, — von Magnus blutig unterdrückt; allein sie wiederholten sich, und am Ende seiner Regierung hatte er nicht allein alle jene Privilegien den Städten geben müssen, sondern das reiche Braunschweig war auch im Besitz der Schlösser Scheningen, Asseburg, Jerxheim, Hessen, Vorsfelde und Campen, theils durch Kauf, theils als Pfand für Darlehen, und hatte dadurch die eigene Macht dem Landesherrn gegenüber nicht wenig vergrößert.

Allein nicht diese oder ähnliche Ereignisse, die sich mit schwankendem Erfolge hier nach großem, dort nach kleinerem Maßstabe in allen Ländern und Gegenden Deutschlands damals wiederholten, sind es, welche die Regierung Magnus des Frommen merkwürdig machen. Sie wird es im höchsten Grade durch die Familien-Verhältnisse und die dadurch entstandenen Verwickelungen der einzelnen Linien im welfischen Hause zur Zeit, als eine derselben, die lüneburg'sche, unter Herzog Wilhelm im Begriff war einzugehen. Es sei hierbei vorerst nochmals auf das verwiesen, was schon im vorigen §. 17 bei Erwähnung der letzten Regierungsjahre jenes Fürsten gesagt ist. Um hier in zusammenhängender Erzählung der Schicksale der braunschweig'schen Linie zu gedenken, sei daran erinnert, daß Magnus nach dem Tode seines für die lüneburg'sche Succession bestimmten Sohnes Ludwig, sofort, den Tractaten von 1355 gemäß, dessen Bruder Magnus II. den Jüngern, Torquatus, an dessen Stelle und in dessen künftige Rechte einsetzte.

Die Aussicht, daß sich in dieser Hand demnächst die meisten welfischen Besitzungen wieder vereinigen sollten, machen diese Persönlichkeit zu einer höchst merkwürdigen in der vaterländischen Geschichte.

Von Jugend auf eigenwillig, veränderlich, ohne Ausdauer und nur der augenblicklichen Laune, nicht festen Grundsätzen folgend, war ihm das Fehde-Leben die einzige Beschäftigung, die sei-

nen Neigungen zusagte. Der Vater, die künftigen Nachtheile eines solchen Charakters wohl vorhersehend, glaubte ihn den Umfang künftiger Regentenpflichten durch Uebergabe der Verwaltung von Sangerhausen kennen zu lehren, allein der Jüngling benutzte diese Stellung nur zu Fehden und Ritterzügen, namentlich hielt er sich berufen, die Städte wieder um gewonnene Rechte zu bringen. Nichts konnte den jungen Magnus von seiner Lebensart abbringen; das Verhältniß zu seinem Vater ward dadurch so gespannt, daß die Erzählung sogar geht, dieser habe seinem Sohne mit dem Strang gedroht.

Schon 1367 hatte sich Magnus der Jüngere durch seinen Oheim, Bischof Albrecht von Halberstadt, in eine weitaussehende Fehde mit dem Bischof Gerhard von Hildesheim verwickeln lassen. Sie ward am 3. September 1367 durch die große Schlacht von Dinklar beendet, in welcher Magnus II. gefangen wurde, um später mit 7000 Mark gelöst zu werden. Sangerhausen ging bei Aufbringung dieser Summe verloren. Der Erzbischof von Magdeburg hatte 6000 Mark für Lösung seiner gefangenen Vasallen zahlen müssen, und von einem Theil dieser Erträge hat der Dom zu Hildesheim sein vergoldetes Dach erhalten.

Schmerz und Trauer über das Leben und die Folgen der Thaten seines Sohnes sollen dem alten Magnus eine Krankheit zugezogen haben, von der er nicht wieder erstand. Er starb im Juli 1369.

Doch war dies Ereigniß noch nicht dasjenige, was die eigentliche und wahre Veranlassung zu den im welfischen Hause nun folgenden Begebenheiten geben sollte. Das war vielmehr der bald nachher am 23. November 1369 erfolgte Tod des letzten Herzogs von Lüneburg, Wilhelm, wodurch die Verhandlungen über die Succession in seinen Landen, wo die Rechte des welfischen und sächsischen Hauses sich bisher mit unentschiedenen Prätensionen gegenüber standen, nunmehr allein durch das Recht des Schwertes und des Siegers sich erledigen mußten.

Denn Magnus II. Torquatus, sobald er in den braunschweigischen Landen als Nachfolger seines Vaters anerkannt war, ergriff nunmehr auch in Folge früherer Bestimmungen die ihm angefallene lüneburger Erbschaft, und sein ganzer Charakter war nicht danach, mit den mit ihm concurrirenden sächsischen Prätendenten in Güte zu tractiren, oder sie gar als die ihm den Rechten

nach Vorzuziehenden anzuerkennen. Der sogenannte lüneburger Erbfolgekrieg brach aus, ein Krieg der 19 Jahre, — freilich auch mit Unterbrechungen, — dauerte, aber doch hinreichte, in seinen Resultaten alle Verhältnisse der Einwohner, Gemeinden und Stände innerhalb der welfischen Lande von Grund aus umzugestalten.

§ 19. Lüneburgischer Erbfolgekrieg und seine nächsten Folgen bis zur abermaligen Theilung von Braunschweig und Lüneburg.

a. Braunschweigische Linie.
Magnus Torquatus, † 1373,
(vid. § 18.)

- Friedrich, † 1400.
- Bernhard, † 1434.
- Heinrich, † 1416.
- Otto, Erzbischof von Bremen.

b. Sächsische Linie.
Rudolf I., Kurfürst von Sachsen.

- Otto, verm. mit Elisabeth von Lüneburg, † 1350, (vid. § 17.)
  - Albrecht, Prätendent für d. lüneburgische Succession † 1385.
- Rudolph II., † 1370.
- Wenceslaus II., † 1388.
  - Rudolph III., † 1418.
  - Albert III., † 1422.
  - Wenceslaus III., † 1402.

Um eine Erzählung solcher Begebenheiten im völligen Zusammenhange geben zu können, mag deren Wichtigkeit einzelne kleine Wiederholungen entschuldigen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die vacant gewordene lüneburger Erbschaft den Rechten nach nur innerhalb des welfischen Hauses zur Vertheilung kommen durfte. Die kaiserliche Urkunde für den Gründer des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg von 1235 setzt die Erbfolge in demselben bekanntlich dahin fest, daß zunächst den filiis, dann erst den filiabus des welfischen Stammes, und dann erst fremden Competenten solche gebühre.

Theilte sich nun auch die welfische Familie bald in mehrere Linien, so haben diese doch in allen Theilungen durch gemeinschaftlich gelassene Stücke deutlich genug erklärt, daß niemals Totheilungen beabsichtigt seien, daß vielmehr bei aller augenblicklichen Trennung im Einzelnen die Rechte der Familie im Ganzen und auf das Ganze doch stets conservirt sein sollten.

Es hätte daher höchstens die Frage sein können, welcher der verschiedenen Linien innerhalb der welfischen Familie ein nächstes Erbrecht auf die lüneburgische Erbschaft gebührt habe. Aber auch in dieser Hinsicht konnte kein Zweifel sein; die alt-braunschweigische war die berechtigte. Wir verweisen auf die schon erwähnten Erbverträge zwischen Albrecht dem Fetten von Braunschweig und Otto dem Strengen von Lüneburg von 1292; auf die weiteren darauf fußenden Verträge von 1355, geschlossen, als die lüneburgische Erbtochter Mechtild dem Sohne Magnus des Frommen von Braunschweig, Ludwig, vermählt wurde; wir erinnern ferner daran, daß Wilhelm von Lüneburg diesen seinen Schwiegersohn Ludwig zum Mitregenten angenommen und seinen Ständen als solchen und eignen Nachfolger vorgestellt; daß ein Gleiches mit Magnus Torquatus laut Urkunde von 1367 geschehen war, als Ludwig im gleichen Jahre frühzeitig mit Tode abgegangen.

Die göttingische und grubenhagensche Linie, welche die altbraunschweigische dazu als eigne Stammlinie anerkannten, sahen letztere daher auch ohne Widerspruch als die allein und zunächst berechtigte an. Nicht so der Kaiser, welcher nach anderen Grundsätzen verfuhr.

Mag es wahr sein, daß Wilhelm von Lüneburg mit seinem zweiten Nachfolger und Mitregenten Magnus Torquatus weniger als mit dessen Bruder Ludwig zufrieden war; wirkliche Dispositionen aber, die er über Absetzung desselben und Einsetzung sächsischer Herzöge getroffen, haben sich niemals gefunden, und sind auch nie getroffen. So etwas ist allein durch Machinationen jener Concurrenten bei einem Kaiser bewirkt, der, um eine feindselige Stimmung gegen das welfische Haus auszulassen, den Grundsatz eines dem Reiche eröffneten Lehnes in diesem Familien-Erbschaftsfalle aufzustellen sich beeilte. Es führt heutiges Tages zu nichts, wollte man weitläuftige Forschungen anstellen, ob es wahr sei, der Kaiser Karl IV. sei den welfischen Herzögen um deswillen Feind gewesen, weil sie seine eigne Kaiserwahl zum Vortheil des baierischen Hauses zu hintertreiben gesucht; es genüge das Faktum, daß eine solche Animosität vorhanden, die sich sogleich bereit zeigte, 1355 Herzog Albrecht von Sachsen, — Sohn der lüneburgischen Elisabeth und Enkel des Kurfürsten Rudolph von Sachsen, — und dessen Oheimen Wenceslaus und Rudolph auf ungenügende, vielleicht

ganz falsche und erfundene Vorlagen eine Eventual=Belehnung auf Lüneburg zu ertheilen. Denn daß nicht etwa, wie wohl behauptet ist, ein früherer Antrag Herzogs Wilhelm von Lüneburg auf eine sächsische Belehnung vorgelegen, geht am Besten daraus hervor, daß seine urkundliche Einigung mit den braunschweigischen Vettern und deren Erbschaftszusage schon vom 3. Juni 1355 ist, während jene kaiserliche Belehnung für Sachsen erst das Datum des 3. Octobers desselben Jahres trägt. Auch haben alle Stände des lüneburgischen Landes damals nur die Gerechtigkeit der braunschweigischen Succession anerkannt, und von keiner andern Zusage ihres Landesherrn gewußt. Darum kümmerte sich auch Niemand in den lüneburgischen Landen um des Kaisers Belehnung.

Die sächsischen Herzöge, sobald sie dies für sie ungünstige Verhältniß sahen, erhoben 1357 eine Klage beim Kaiser, daß man dessen Befehlen nicht zu folgen gedenke. Neue Befehle und Vorladungen für Herzog Wilhelm von Seiten des Kaisers, — dieselbe Nichtachtung von Seiten Jenes und des Landes. Eine Belegung mit des Reiches Acht und Bann von Seiten des Kaisers, 1363, und durch den Bischof von Minden 1366 mit dem Bann der Kirche war die Antwort darauf. Als nun Ludwig, der ernannte Nachfolger von Lüneburg, 1367 starb, und man sofort dessen Bruder Magnus von Seiten der Stände und des ganzen Landes in einer Urkunde vom Allerheiligen=Tage 1367 als demnächstigen Erben und zeitigen Mitregenten anerkannte; als dieser dagegen alle Rechte und Privilegien des Landes anerkennen und zu halten versprach, schien wenig für die Sachsen zu hoffen. Zwar ließ der Kaiser die Stadt Lüneburg besonders bedrohen, wenn sie sich, statt an seine Befehle, an die Anordnungen eines in Acht und Bann befindlichen Fürsten, der dergleichen gar nicht treffen könne, halten würde; allein Magnus hätte nicht dadurch gelitten, wenn er nicht seine Sache selbst verdorben. (Vergleiche oben §. 18.)

Denn während die sächsischen Herzöge sich klug und ohne großes äußeres Aufsehen zu erregen nach und nach eine Parthei im lüneburgischen Lande zu schaffen und einzelne Personen und ganze Stände durch Versprechungen zu gewinnen wußten, suchte Magnus nicht einmal seine kaum gegebenen Zusagen zu halten, sondern verwickelte sich durch Unternehmungen und die Art und Weise, sie nach seinem Charakter durchzuführen, in die größten Schwierigkeiten.

Ein Verbündeter für die Absichten der Sachsen und Ausführer kaiserlicher Mandate gegen Lüneburg ward Herzog Albrecht von Mecklenburg. Statt erst sich selbst im eben gewonnenen Lande zu befestigen und in Frieden mit den neuen Unterthanen sich zu verständigen, zog es der unruhige Magnus vor, diesen neuen Gegner sofort im eignen Lande anzugreifen. Er begann einen Krieg; gleich im Anfang desselben, am 23. November 1369, starb Herzog Wilhelm von Lüneburg, und schon am 29. desselben Monats ward Magnus, fern von dem Orte, wo sich nach dem Tode seines Erblassers Alles für ihn entscheiden mußte, in einer großen Schlacht bei Roggendorf unweit Grabow überwunden und fast alle seine adlichen Dienstmannen entweder erschlagen oder gefangen. Für die letzteren forderte der Mecklenburger 6000 Mark Lösegeld.

Statt jetzt durch doppelt festes Anschließen an die lüneburger Stände diesen Unfall auszugleichen, war das herrische und befehlerische Auftreten gegen die Stadt, womit er unter ganz unziemlichen Bedingungen von ihr jene Summe oder andere ungerechte Zugeständnisse ganz gegen seine urkundlichen Zusagen forderte, zunächst und weitergehend Grund des übeln Verlaufes seiner Herrschaft. Denn so schlimm schon jetzt Alles für ihn stand, konnte er doch nicht den Groll gegen die reich gewordenen Städte und das Verlangen bezwingen, sie zu unbedeutender Abhängigkeit hinabzudrücken, sie, die allein im Stande gewesen wären, in unruhiger Zeit ihn selbst zum Sieger seiner Feinde zu machen. Die Stadt schlug dem verarmten Fürsten jene geforderten 6000 Mark, um seine Ritter zu lösen, ab; er dachte dagegen nur daran Rache dafür an ihr zu nehmen und übersah es, daß er sich selbst nur schadete mit dem, was er zu ihrem Nachtheil ausdachte. Das Erste, was er that, war gegen alles Recht eine neue Besatzung in das Schloß auf dem Kalkberge bei Lüneburg zu legen, und die Stadt auf alle Weise dadurch zu ängstigen und zu beeinträchtigen. Sie würde sich, meinte er, dann schon in seinen unbeschränkten Willen fügen.

Zwar streckte in Folge weiterer Unterhandlungen der Rath zu Lüneburg seinem Herrn dennoch nochmals eine bedeutende Summe vor, womit er allen augenblicklichen Verlegenheiten abhelfen konnte, jedoch nur gegen Pfandschaft und Sicherheit. Dieser Vorfall ver-

mehrte nur die Erbitterung des Herzogs und sein Verlangen, dies nachzutragen.

Ruhiger gingen die sächsischen Herzöge ihren Weg. Im März 1370 erhielten sie ihre förmliche Belehnung mit Lüneburg vom Kaiser, der am 24. Juni ein weiteres Schreiben an die Stadt und alle Stände des Landes erließ, bei namhafter Strafe seinen Befehlen zu gehorchen, und Albrecht von Sachsen zum Herrn anzuerkennen. Zugleich ward Albrecht von Meklenburg zum Exekutor der kaiserlichen Verordnungen eingesetzt. Nichts desto weniger blieb das Land noch treu bei Magnus und kehrte sich an keine Befehle.

Dieser, seine bedrängte Lage wohl erkennend, entwarf zur selbigen Zeit ein Testament, und bestimmte darin die Rechte seiner Nachfolger und die Art künftiger Regierung bei seinem Tode. Aber bei solchen Anordnungen gedachte er nur der Ritterschaft mit Rechten, die Städte wurden mit keinem Worte erwähnt, und alle ihre Befugnisse, die sie in Jahrhunderten mit Aufopferung und Ausdauer erworben, schienen vergessen oder gar vernichtet werden zu sollen. Dabei hatte die Hauptstadt die brutalsten Vexationen der Besatzung des Schlosses zu erdulden, scheinbar sogar auf Befehl des Herzogs, der den Rath außerdem mit Anschuldigungen schlechter Verwaltung und Münzverschlechterung bei den Bürgern verdächtig zu machen suchte.

Da endlich machte die Stadt Lüneburg die ersten Versuche, sich von einem Herrn, von dem man sich nur Böses zu versehen hatte, zurückzuziehen. Sie fragte bei anderen Städten und Schöppenstühlen an, wie man es anzustellen habe, in der unglücklichen politischen Stellung, wo ihr bisheriger Herr und der Kaiser allein befehlen zu dürfen vorgaben, das Rechte zu treffen. Von allen Seiten kam der Bescheid: den Befehlen des Kaisers müsse gehorcht werden.

Von nun an wurden direct und durch den Herzog von Meklenburg Unterhandlungen mit den sächsischen Herzögen eröffnet, und als diese nicht allein Anerkennung aller alten Privilegien für alle Stände zugesagt, sondern sogar deren Vermehrung versprochen, ward Albrecht ins Land gerufen und ihm die Anerkennung als Oberherr versprochen.

Am 1. Februar 1371 erstürmten die Bürger Lüneburgs nach heimlichem Anschlage die herzogliche Burg auf dem Kalkberge und

damit und Vertreibung der Besatzung ward die Macht Herzogs Magnus innerhalb der Mauern seiner Hauptstadt gänzlich gebrochen. Am folgenden Tage schon nahm Herzog Albrecht, dem sogleich gehuldigt wurde, als neuer Herr Besitz von Lüneburg. Das Land folgte der Hauptstadt, innerhalb der die alte Burg sogleich gebrochen wurde.

Eben so handelte Hannover; auch hier erlaubte Albrecht die Burg Lauenrode der Erde gleich zu machen, und die Stadt schützte sich fortan durch angelegte Mauern selbst. Auch Uelzen huldigte Albrecht.

Noch einmal versuchte Magnus nun, während er einen Waffenstillstand mit seinen Feinden abgeschlossen, und sie damit und mit dem Versprechen, sich der Entscheidung eines neuen Spruchs in seiner Sache von Seiten des Kaisers zu unterwerfen, getäuscht hatte, sich durch gewaltsamen Ueberfall seiner verlorenen Hauptstadt zu bemächtigen. Statt sich nach dem angesetzten Tage nach Pirna zu begeben, rüstete er heimlich 700 Ritter und überfiel damit in der Nacht des 19. Octobers 1371 Lüneburg. Allein das Unternehmen mißlang so gänzlich, daß fast Alle dabei ihren Tod fanden oder in Gefangenschaft geriethen. Nur Wenige entkamen. Damit war seine Macht gänzlich gebrochen; der Stand, auf den allein er sich in seiner Politik verlassen wollte, hatte eine zu große Niederlage erlitten.

Nunmehr schien für Herzog Albrecht Alles gewonnen; er nahm das lüneburgische Land fast allenthalben als sein Territorium ein, und Magnus konnte sich nur kümmerlich noch neben ihm halten, indem er von seinem Eigenthum ein Stück nach dem andern verpfändete, um Kriegskosten zu erschwingen. Aber auch diese Lage ließ ihn noch nicht einmal seine wenigen noch übrigen Kräfte auf den Hauptentscheidungspunkt richten. Als seine Schwägerin Mechtild sich abermals mit dem Grafen von Schauenburg vermählte, nahm er gewaltsam Besitz von deren, ihrem neuen Gemahl einzubringenden Gütern. Dieser suchte den Schimpf in einer neuen Fehde zu rächen, in welcher am 25. Juli 1373, in einer Schlacht bei Levesté, Herzog Magnus erschlagen wurde.

Seine hinterlassenen Söhne Friedrich, Bernhard und Heinrich, — der letzte zur Zeit noch unmündig, — gaben jedoch die Rechte ihres, des braunschweigschen, Hauses auf Lüneburg keineswegs auf, und die Sachsen mochten wohl einsehen, daß diese jungen

Fürsten, welche nicht mit den Fehlern ihres Vaters ihre Politik verfolgten, ihnen gefährlichen Gegner sein mußten. Darum schlossen sie schon vorläufig, 1373 am 29. September, jenen merkwürdigen Vergleich, der eigentlich schon wie ein Zweifel am eignen Recht schien, und daher schon als Verlust ihrer Sache angesehen werden kann. Es sollten nämlich zuerst die sächsischen Herzöge Wenceslaus und Albrecht, — Rudolph war bereits gestorben, — dann nach ihrem Tode der Älteste der Descendenz von Magnus Torquatus, dann wieder eine sächsische und darauf abermals eine braunschweigische Descendenz, — dann abwechselnd weiter eben so, — regieren, und zwar stets Namens der beiderseitigen Dynastien. Demgemäß sollte das Land Lüneburg die Huldigung leisten; der Kaiser genehmigte den Vergleich, und mehrere Jahre geschahen die Regierungshandlungen in diesem Geiste.

Als darauf 1374 jedoch die Söhne Magnus den Vertrag unter sich errichteten, daß der Älteste ausschließlich den braunschweigischen Theil erhalte, beschränkte sich demgemäß Herzog Friedrich allein auf diese Quote, und legte die Verfolgung der lüneburgischen Ansprüche ganz in die Hände seiner Brüder Bernhard und Heinrich.

So vergingen einzelne Jahre in leidlicher Ruhe, bis Herzog Albrecht in einer Fehde mit den Herren von Mandelsloh bei Belagerung ihres Schlosses Riklingen 1385 durch einen Steinwurf sein Leben verlor. Da er keine männlichen Erben hinterließ, so wandte sich sein bisheriger Mitregent und Oheim Wenceslaus noch bei eigenen Lebzeiten an den braunschweigischen Bernhard, vermählte ihm seine Tochter und versprach ihm Mitregierung in Lüneburg. Der Vertrag darüber ist von 1386. Bernhards Bruder jedoch, Heinrich, wird dabei gar nicht erwähnt, obwohl er, laut der obigen Familienverträge, gleiche Rechte mit seinem Bruder auf das Lüneburgische haben sollte. Versuche, die 1387 angestellt wurden, auch ihn in die Mitregierung zu ziehen, mißlangen. Inzwischen ward Bernhard in einer Fehde mit den Steinbergs und Schwicheldts gefangen. Als man die Stadt Lüneburg aufforderte, einen Beitrag zu dem Lösegelde ihres Herrn zu geben, verweigerte sie dies unter dem Vorwande, nicht er, sondern allein Herzog Wenceslaus sei ihr Herr. Diese Rechtsansicht, die sich letzterer auch gefallen lassen zu wollen schien, — denn er that so wenig etwas für Bernhard als für dessen Bruder Heinrich, — brachte das ganze braunschweigische Haus in Aufruhr; Friedrich

und Heinrich zunächst verbanden sich gegen Wenceslaus, und der Krieg war unvermeidlich. Letzterer starb während der Vorbereitungen dazu bei der Belagerung von Celle, 15. Mai 1388; drei Söhne, Albrecht III., Rudolph III. und Wenceslaus II., welche er hinterließ, waren zugleich die Erben dieses Krieges gegen die Herzöge Friedrich und Heinrich von Braunschweig. Er ward schnell am 11. Juni 1388 durch die Schlacht von Winsen entschieden, die Sachsen wurden geschlagen und ihre Herrschaft in Lüneburg hatte damit ihr entschiedenes Ende.

Dies sahen denn auch die Herzöge Rudolph, Albrecht und Wenceslaus bald ein, und durch Vermittlung hoher Prälaten, der Ritterschaft und der Städte wurden alsbald Tractate über ihre Abfindung mit den welfischen Herzögen geschlossen, die aber zugleich auch dahin arbeiteten, den Frieden im Lande selbst unter den sich daselbst feindlich gegenüber gestandenen Partheien zu vermitteln. Zuerst ward am 15. Juli 1388 zu Ülzen die Urkunde vollzogen, in welcher die sächsischen Herzöge auf den Besitz von Lüneburg vollständig zu Gunsten der braunschweigischen Herzöge verzichteten. Beide Dynastien schlossen dann noch eine Erbverbrüderung über gegenseitiges Erbrecht in ihren Landen nach eventuellem Ausgange des Mannsstamms. Den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen ward vollständige Sühne wegen ihres Haltens am sächsischen Interesse zugesagt. Jener Erbvertrag ward sodann nochmals in ausgedehnter Form am 21. Januar 1389 zu Wittenberg wiederholt.

Die braunschweigischen Herzöge verglichen sich unter einander durch eine Urkunde vom 6. Juli 1388 dahin, daß der älteste, Friedrich, abermals Braunschweig-Wolfenbüttel erhielt, was aber mit den ehemaligen lüneburgischen Parcelen Gifhorn, Fallersleben, Lichtenberg, Campen, Vorsfelde, Westhausen, Bardorf, Brunsrode, Thune, Twiflingen und die Hälfte der Schlösser Meinersen, Neubrück und Brome vermehrt wurde. Bernhard und Heinrich bekamen das Lüneburgische gemeinschaftlich, mußten aber dagegen geloben, die Rechte aller Stände und Städte, namentlich der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen, nicht anzugreifen, vielmehr sie wörtlich zu bestätigen und kein neues Schloß im Lande zu bauen und Niemand zu Räthen zu nehmen, als solche Leute aus den lüneburgischen Mannen, welche die Stadträthe zu Lüneburg und Hannover als zuverläßig bezeichnen würden. Als Schlußstein der

Bedingungen ward noch hinzugefügt, daß künftig keinem Herrn gehuldigt werden solle, wenn er nicht zuvor geschworen, alles Verbriefte aufrecht zu erhalten, und daß Deputirte der Prälaten, Ritter und Städte Richter darüber sein sollten, wenn Klagen über eine Rechtsverletzung zwischen Fürsten und Unterthanen entstehen würden.

Dagegen lieferte die Stadt Lüneburg alle Schlösser, welche als Pfandschaften während des Kriegs in ihre Hände gekommen waren, ihrem neuen Herrn wieder aus, gab 8000 Mark zur Lösung des Herzogs Bernhard aus der Gefangenschaft, und zahlte außerdem noch jährliche 1000 Mark an die Landesherren, bis die diesen zustehenden Zölle in Winsen und Bleckede, welche derzeit Herzogin Agnes von Grubenhagen als Leibzucht genoß, wieder frei geworden.

Dann leisteten die Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen die förmliche Huldigung.

Des vierten Bruders der Herzöge, Otto, welcher seit 1395 Erzbischof von Bremen wurde, wird nur zuweilen dem Namen nach Erwähnung gethan; wichtig für die Geschichte im welfischen Lande ist er nicht mehr.

Mit diesem Friedensschlusse erreichte nun wohl allerdings der lüneburgische Erfolgekrieg dem Namen nach sein Ende; allein man glaube ja nicht, daß man, wie es wohl nach anderen langen Kriegen zu geschehen pflegt, schon im Gefühle der Erschöpfung von allen Seiten nur Ruhe und Frieden verlangt habe, um Verlorenes und Verwüstetes wieder zu ersetzen. Dieser Krieg hat vielmehr die Eigenthümlichkeit, daß während seiner Dauer sich fast alle inneren Staatsverhältnisse verschoben. Die Unruhe des Kriegs ließ dies weniger bemerken, als grade erst die Ruhe des Friedens, und somit war dessen einziger nächster Gewinn, daß man die trostlose Bemerkung machte, man habe, um einer augenblicklichen Verlegenheit zu entgehen, Zustände in einem Frieden sanktionirt, die auf die Dauer nicht bestehen konnten, deren Abstellung aber, weil man ihnen einen rechtlichen Entstehungsgrund gegeben, nur gegen das Recht, d. h. mit Gewalt und weiterer Verwirrung unter den Betheiligten geschehen konnte. So waren also im Lüneburgischen die Aussichten für die nächsten Friedensjahre; sie standen um nichts besser, als während der Jahre des eigentlichen Krieges.

Dies lag eben sowohl in den damaligen allgemeinen deutschen, wie in besonderen lüneburgischen Verhältnissen. Denn man braucht nur daran zu erinnern, daß es überhaupt die Zeit der Unruhe und Gesetzlosigkeit war, wo die Autorität der allgemeinen Staatsgesetze nirgend so weit respektirt wurde, daß der Einzelne hätte unter ihrer Garantie genugsam Schutz für seine Existenz gefunden. Alles strebte daher zu entsprechenden Verbindungen, um also aus der vereinten Macht Mehrerer neue Körper mit der Fähigkeit, die eigenen Glieder selbst zu schützen, zu schaffen. Aber jede dieser Verbindungen sah alsbald sich selbst und den eigenen Vortheil als einziges Ziel für ihre Bestrebungen an. Die Idee eines Staatszwecks, wo Jeder zum Besten seiner selbst, aber auch des Ganzen, nicht allein Rechte, sondern auch Verbindlichkeiten und Aufopferungen hat, schwand ganz. Jede Verbindung wollte für sich nur Rechte, und eine Verbindlichkeit, war sie auch noch so klein und erbärmlich, gestand man höchstens durch Contracte in augenblicklicher Noth dem Staate zu, um sich, sobald es die Umstände gestatteten, wieder davon frei zu machen. Jede Verbindung glaubte, sie allein sei der Staat. Die bekanntesten darunter waren, gleichmäßig in allen deutschen Territorien, die der Städte und ihrer Bürger, die der Ritterschaft und die der Prälaten, und diese alle dann wieder in verschiedenen Gegenden in den verschiedensten Verzweigungen und Gestalten. Aber stets hat man sich unter jenen Namen nicht Menschen mit der Absicht zu denken, unter verschiedenem Beruf für Alle in einem diese umfassenden Ganzen zu wirken, sondern als politische Partheien, die jede am liebsten alle Rechte des Staates gehabt, den anderen aber möglichst wenige davon gegönnt hätte. Grade die Zeit, von der wir reden, bietet das seltene Schauspiel, daß sich einmal alle drei Stände einigten, aber nur, um die Gewalt des Fürsten als Repräsentanten der Staats-Allgemeinheit herabzudrücken, und so die eigne Macht und Unabhängigkeit zu mehren. Viel häufiger ist es zu sehen, daß die Verbindungen und Stände bei Theilung der Rechte der ganz aufgelös'ten und zersplitterten Staatsgewalt in Hader und Krieg geriethen, und sich einzeln oder wieder in verschiedenen Verbindungen mit größerer Wuth befehdeten, als man solche bei äußeren Feinden zu finden vermag.

Alle diese Zustände waren nun aber durch die Verhältnisse des letzten Krieges im Lüneburgischen ganz besonders drückend geworden. Zwei Prätendenten, die gleiche Rechte darauf zu haben

behaupteten, streiten sich um das Land; beide sehen bald ein, daß allein durch die Erklärung desselben, wen es zum Herrn anerkennen wolle, diese Streitsache auf dauernde Art entschieden werden könne, nicht durch geworbene Bundesgenossen oder gar durch kaiserliche Aussprüche, an die man sich damals nur so viel kehrte, als man wollte. Darum wenden sich die Prätendenten alsbald an die eigentlichen Repräsentanten des Landes, an jene Corporationen, und versprechen ihnen für ihren Beistand von beiden Seiten Rechte und Privilegien die Hülle und die Fülle, denn Jeder meinte, es käme nur auf einen augenblicklichen Sieg über den Gegner an; die Folgen solcher Versprechungen für die Zukunft zu erwägen, fiel Keinem ein, so wie überhaupt damals der Augenblick und die Gegenwart allein eine Gränze für die Handlungen der Menschen bildeten, die mit voraussichtigem Blick zu überschreiten, Niemand der Mühe werth hielt. Sehr bald hatte das Land selbst sich lange Zeit auf die Seite gestellt, welche am Ende doch nicht die siegreiche war, und es erhielt einen Herrn, dem es lange einen solchen Erfolg nicht zugetraut, und daher eben so lange gradezu feindlich gegenüber gestanden. Darum galt es doppelte Vorsicht, mit einem solchen jetzt zu verhandeln. Man ließ ihn nicht allein alle von beiden Seiten, von ihm und seinem Gegner, gemachten Versprechungen erfüllen; wichtiger war es noch, die landesherrliche Gewalt des neuen Herzogs von Lüneburg überhaupt so weit herabzudrücken, daß er, auch wenn er gewollt hätte, niemals die Macht finden konnte, es denen zu gedenken, die seine Ansprüche zum Besten eines Andern mit gewaffneter Hand bekämpft hatten. Denn die Corporationen fühlten wohl, daß hiergegen nicht ein bloßes Versprechen, sondern allein die eigene Macht zum Schutze Garantie sei. Darum ließen sie sich zur Bestätigung aller alten Rechte und Privilegien noch verschiedene neue zulegen, als Preis ihrer Anerkennung des neuen Herrn. Wenn man noch dazu nimmt, daß Domainen und Eigengüter, die wahre Grundlage dessen, was allein damals einen Fürsten zur wirklichen Autorität seinen Unterthanen gegenüber hätte machen können, zum größten Theile während des langen Kriegs und vorher, versetzt, verpfändet und in fremden Händen waren; daß ferner die Fehden mit den Nachbarn geistlichen und weltlichen Standes nie abrissen: so hat man Data genug, um die Lage der Söhne des Herzogs Magnus Torquatus unmittelbar nach Beendigung des lüneburgischen Erbfolge=

kriegs zu beurtheilen, und die Wahrheit der Behauptung eines neuen Historikers zu erkennen, daß die ersten Friedensjahre für sie schlimmer gewesen, wie die Jahre jenes Krieges selbst. Eine kurze Erzählung der Begebenheiten wird dies noch mehr darthun.

Der älteste dieser Söhne, Herzog Friedrich, dem in den verschiedenen Verträgen mit seinen Brüdern Braunschweig-Wolfenbüttel zugefallen war, hatte um seinen Theil erst manchen Kampf zu bestehen. Sein Vater Magnus hatte mit Otto dem Quaden von Göttingen 1370 einen gegenseitigen Hülfsvertrag abgeschlossen, der aber auch Nachfolge in den gegenseitigen Landen bei kinderlosem Tode der Fürsten feststellte. Obgleich keine dieser Bedingungen vorhanden war, bemächtigte sich Otto sofort nach dem Tode Magnus in böser Absicht dessen Länder, setzte sich in Wolfenbüttel fest, und ließ, unterstützt durch den Ritterbund der Sterner, unter dem Vorwande, der gesetzliche Vormund des Herzogs Friedrich zu sein, diesen nicht in den Besitz seiner Länder kommen. Ein Aufstand in Braunschweig, in welchem die Zünfte den Patriciern die Regierung der Stadt entrissen, der wegen seiner gefährlichen politischen Tendenz und seines blutigen Verlaufs so bedenklich schien, daß die Stadt auf eine Zeit aus der Verbindung der Hansa gestoßen wurde, kam 1374 dem Herzog Otto in sofern nicht ungelegen, als er die Zwistigkeit zur Befestigung der eignen Stellung benutzen konnte. Erst 1381 gelang es Friedrich mit List und Gewalt Wolfenbüttel wieder einzunehmen, worauf 1383 die völlige Räumung des Landes von Seiten Ottos folgte, und von da ab kann jener erst als wirklicher Regent über Braunschweig-Wolfenbüttel angesehen werden. Die ersten Jahre seiner Regierung scheinen ziemlich ruhig in dem Bestreben, sich in seiner neuen Stellung festzusetzen, vergangen zu sein. Mit dem in Behauptung seiner Rechte übermüthigen Adel seines Landes kam es zuerst zum Bruch und zum förmlichen innern Kriege. Die Schlacht von Beinum 1393 entschied für den Fürsten, der dadurch und durch kluges Befördern des Ansehens und der Macht der Städte, — er war Schutzherr der Reichsstädte Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, der Städte Lüneburg und seit 1395 auch von Erfurt auf dessen freiwilliges Begehren, — auch über die Gränzen seines Landes hinaus in hohe Achtung und den Ruf eines weisen und klugen Regenten kam. Dies ging so weit, daß man ihn einlud, im Mai 1400 nach Frankfurt zu kommen, um als Bewerber um die deutsche Kaiserkrone aufzutreten, die man dem

unwürdigen Wenzel vom Haupte zu nehmen gedachte. Alles schien hier nach Wunsch zu gehen, mehrere Stimmen waren bereits für Friedrich abgegeben, als er leider auf der Rückreise nach Haus am 5. Juni 1400 bei Klein-Englis in der Nähe von Fritzlar vom Grafen Heinrich VI. von Waldeck auf Anstiften des Erzbischofs Johann II. von Mainz, der einen andern Competenten begünstigte, überfallen und meuchlerisch erschlagen wurde. Da er keine Nachkommenschaft hinterließ, so waren seine jüngeren, in den Familienverträgen bisher auf Lüneburg angewiesenen Brüder Bernhard und Heinrich seine Erben und Nachfolger auch in Braunschweig-Wolfenbüttel.

Diese, bevor sie nur einmal hier zum völligen Verständniß ihrer Stellung bei gemeinschaftlicher Regierung gelangten, wurden unmittelbar nach dem Frieden mit der brandenburgischen Ritterschaft in eine weitaussehende und verderbliche Fehde verwickelt, welche die Schulden auf eine erschreckende Weise vermehrte. Steuern und willkürliche Schatzungen konnten nicht ausgeschrieben werden; man mußte sich an die Stände und Corporationen wenden. Diese sahen ihrerseits wohl ein, daß es ihr eigner Vortheil sei, ihre Fürsten nicht ganz in der Noth zu verlassen und sie zu äußersten Schritten zu zwingen, und entschlossen sich allerdings zu einer, für damalige Zeit außerordentlichen Beihülfe, um den fürstlichen Brüdern die Mittel zu gewähren, ihrer augenblicklichen Noth abzuhelfen. Diese erhielten ein freiwilliges Darlehn von 50,000 Mark, um die versetzten Schlösser Hitzacker, Bleckede, Rethem und Lüdershausen, so wie den Salzzoll zu Lüneburg und den Elbzoll zu Schnackenburg wieder einzulösen. Auch wurden ihnen von Lüneburg besonders Pfandbriefe zum Werth von 60,000 Mark zurückgegeben.

Dagegen aber verlangten die Stände zur Dankbarkeit von ihren Fürsten Gegenleistungen, und zwar solche Bewilligungen, wodurch ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander auf ewige Zeiten geordnet und festgestellt sein sollte, — freilich auf eine Art, wo der Vortheil allein auf Seiten der Stände, der Nachtheil allein auf Seiten der Fürsten war. Dies unnatürliche Verhältniß, das also trotz des Bemühens und Glaubens der Stände etwas Ewiges zu gründen, schon den Keim des Untergangs in sich trug, fand in den berühmten Satebriefen seine urkundliche Grundlage.

Der erste derselben, die sogenannte Sicherheitsacte, vom 21. Sept. 1392, von den beiden Herzögen ihren Ständen gegenüber feierlichst

beschworen, verspricht, daß sie zunächst das Beste des Landes fördern, und keine neue Steuer, Schatzung und Bede ausschreiben wollen, als nur bei den Meiern ihrer eigenen Güter, was als reine Vermehrung der Dienstpflicht angesehen wurde. Jeder sollte bei seinen Rechten gelassen, und den Ständen ihre Gerichtsbarkeit, auch Wahlrechte, wo sie solche hatten, nicht entzogen werden. Die Fürsten durften keine neuen Festen im Lande selbst anlegen oder anlegen lassen, wohl aber konnten Städte und Adel neue Gräben, Wälle, Landwehren und Schlagbäume errichten. Keine den Städten zuführende Hauptstraße konnte verlegt werden, wohl aber durften die Städte zu ihrem Vortheil neue Wasserstraßen anlegen. Zölle und Geleite blieben, wie sie waren; auch hier durfte nichts zum Vortheil der Landesherrschaft erhöhet werden.

Diese Zusicherung, die als allgemeines Landesprivilegium anzusehen ist, konnte wirklich, wie sie war, das Beste des Landes bei treuer Haltung fördern. Allein unter dem äußern Vorwande und der Form einer besondern Zusage über die wirkliche Haltung der obigen Zusicherung drangen die Stände ihren Landesherren in deren Noth noch eine zweite Urkunde ab, in welcher sie sich geradezu als feindliche Corporation jenen gegenüber hinstellten, und sich solche Gerechtsame ausbedingen und beschwören ließen, durch welche sie handgreiflich die höhere, ihre Landesherren dagegen die untergeordnete Stellung erhielten. Dies ist die berüchtigte sogenannte Friedenssate von demselben 21. September 1392.

Zuerst mußten die Landesherren allen denen, welche in die Sate aufgenommen waren (d. h. Theil an obigen Verträgen hatten), Prälaten, Pfaffheit, Mannschaft, Rittern, Burgemeistern, Rathsleuten und Bürgern der Herrschaft Lüneburg, nochmals feierlich ihre alten Rechte versichern, auch ihnen dazu gestatten, unter einander in förmliche Bündnisse treten, um diese selbst direct und durch die neue Friedenssate schützen zu dürfen. Ein aus den Städten und der Ritterschaft errichteter Ausschuß, der aus 5 Mitgliedern der Ritterschaft beim Deister, der Leine und Aller, aus 3 der zu Lüneburg, aus 4 Rathsmännern von Lüneburg, aus 2 von Hannover und aus 2 von Uelzen bestand, mußte halbjährig bald in Lüneburg, bald in Hannover zusammenkommen. Er entschied jede Klage über Friedensbruch, die auf den Satevertrag gegründet, und der Landesherr mußte sich solchen Sprüchen ohne Appellation unterwerfen. That er ihnen nicht binnen 8 Wochen genug, so

mußte er in Hannover sich zum Einlager stellen. Brach er dies, oder kam gar nicht, so behielten die Sateleute sofort alle seine Einkünfte in Gewahrsam und Beschlag, so lange bis die vorgestreckten 50,000 Mark zurückgezahlt waren. Keinem Landesherrn sollte eher gehuldigt werden, bis er diese Sate feierlich beschworen, ja die Unterthanen konnten ihm die geschehene Huldigung kündigen, wenn er sich gegen den Vertrag vergangen, und erst nach geschehener Genugthuung sollte das Unterthanenverhältniß wieder hergestellt werden. Der Landesherr sollte nur solche Räthe wählen und die Magistrate nur solche Mitglieder haben, welche gleichfalls zu dem großen Bunde der Sate gehörten &c. &c.

Die Noth von Bernhard und Heinrich, die sie zwingen konnte, solche Bedingungen zu beschwören, muß sehr groß gewesen sein; sie thaten es, aber es konnte auch nicht anders sein, daß die erste Stunde ruhigen Bedenkens, die ihnen ward, ihnen auch die Einsicht gab, daß sie solchen Vertrag, obwohl ihn sogar der Kaiser Wenceslaus am 26. Juli 1393 durch eine besondere Urkunde bestätigte, weder halten konnten noch durften.

Und so geschah es auch. Nur begingen die Herzöge den Fehler, zu glauben, sie hätten gleich nach der Einlösung einiger Schlösser schon genügende Macht gewonnen, um den Satevertrag gewaltsam umwerfen zu können. Schon 1392 forderten sie nämlich Ritterschaft und Städte gebieterisch auf, von der Sate zu lassen. Man schlug dies aus, und Lüneburg wählte sich den eignen Bruder der Herzöge, Friedrich, zum Schutzherrn; der Satebund schloß weitere Verträge mit Otto dem Quaden und 1394 mit dem Markgrafen Jost von Brandenburg. Im folgenden Jahre 1395 kam es zum förmlichen innern Kriege, und im April 1396 ließen Bernhard und Heinrich die Sate förmlich aufkündigen. Allein diese gab nicht in Frieden nach; ein Ueberfall Uelzens von Seiten Heinrichs und andere gewaltsame Schritte gegen andere Städte fielen für die Herzöge verderblich aus; der Bund schloß sich näher aneinander, und am 28. October 1397 mußte ein abermaliger Frieden auf die alten Bedingungen geschlossen werden.

Erst als die Herzöge auf ruhigerem Wege ihr Ziel verfolgten und der Zeit und den Umständen mehr in die Hände legten, gelang ihr Vorhaben. Bei dem Satevertrage hatten offenbar die Städte den größten Vortheil; dies gab stets Gelegenheit, die Eifersucht der Ritterschaft zu reizen. Man nährte klug diese Elemente

der innern Uneinigkeit. Als nun gar nach Friedrichs Tode, 1400, das Land Braunschweig, was nicht zur Sate gehörte, an die Herren von Lüneburg kam, gewannen sie damit eine mehr von ihnen allein abhängige Grundlage der Macht, mit der sie der Sate gegenüber treten konnten, und als endlich in der Theilung von 1428 ein bedeutender Strich des Sategebietes, nämlich das Deisterland, abgerissen und zu Braunschweig gelegt wurde, war es der Sache nach mit ihrem Bestehen aus. Zwar wird des Vertrags noch lange erwähnt, z. B. gehörte Hannover bis 1512 zur Sate, allein mehr dem Namen nach, und nach Verkündigung des Landfriedens Maximilian I. traten im September 1519 Prälaten, Ritterschaft und Städte von Lüneburg zusammen, um förmlich und urkundlich die Aufhebung der Sate auszusprechen.

Das nach dem Tode Friedrichs, 1400, den Brüdern Bernhard und Heinrich angefallene Braunschweigsche ward von ihnen anfangs gleichfalls gemeinschaftlich besessen, und da alle drei Geschwister schon am Himmelfahrtstage 1394 vertragsmäßig*) bestimmt hatten, daß Braunschweig und Lüneburg als vereintes Ganze dem Aeltesten ihrer Mannserben anheimfallen solle, so schien jetzt diese wohlthätige Anordnung in Erfüllung gehen zu können.

Vorerst aber galt es, noch mehrere äußere Fehden auszufechten. Eine solche ward zunächst gegen die Mörder Friedrichs, den Erzbischof von Mainz und den Grafen von Waldeck geführt. Sie dauerte mit kurzer Unterbrechung im Jahr 1402 bis zum Jahre 1405, wo ein nichtssagender Vergleich den überhaupt zu nichts führenden Krieg endete.

Unglücklicher verlief die lippische Fehde. Mehrere Lehnsleute des Herzogs Heinrich, auf Friedensbruch angeklagt, hatten bei dem Grafen Simon von Lippe Schutz gefunden, um ihre Vexationen weiter fortsetzen zu können. Auch hatte sich letzterer und sein Sohn Bernhard durch eine Erbverbrüderung mit den Grafen von Everstein deren Land erwerben wollen, obgleich daran nach Aussterben jener Familie das welfische Haus die älteren und besseren Rechte des Lehnsherrn hatte. In dem hierüber ausgebrochenen Kriege ward Herzog Heinrich in der Schlacht bei Hameln den 19. November 1404 gefangen, und erst 1405, nachdem er ein Viertel von der ausbedungenen Summe von 100,000 rheinischen Gulden Löse=

*) Kleinschmidt, Landtags=Absch., Th. I., p. 380.

geld bezahlt hatte, in Freiheit gesetzt. Darauf ließ er sich aber seiner weiteren Verbindlichkeiten und seines Eides durch den Pabst entbinden, und durch Vermittlung des Kaisers Ruprecht von der Pfalz ward diese Angelegenheit gleichfalls auf alte Zustände beigelegt.

Jetzt endlich schien Ruhe werden zu wollen. Da kam auch über die jetzigen Welfen das unselige Verlangen, was erblich in dieser Familie schien, sich durch Theilung auseinander zu setzen. Am 22. Juli 1409 geschah die Theilung, entworfen von Bernhard, bei der Heinrich das Lüneburgische wählte, seinem Bruder Braunschweig, das Land zwischen Deister und Leine mit Hannover, so wie die kurz vorher erworbenen Grafschaften Everstein und Homburg überlassend. Die Städte Braunschweig und Lüneburg, der Zoll in Schnakenburg, so wie das muthmaßlich im Anfall stehende Land Oberwald (Göttingen) sollten gemeinschaftlich unter ihnen verbleiben.

Die Aussicht auf ein einheitliches welfisches Landesgebiet war freilich schon durch diese Theilung in weite Ferne hinausgerückt, und doch sollten der ersten schnell noch mehrere auf einander folgen! Die Brüder mochten nun die Folgen ihres Schrittes vollkommen einsehen, denn sie hielten es für nöthig, in zwei Verträgen von 1414 und 15 durch scheinbare Verfassungseinheiten das politisch Auseinandergerissene wieder zusammenzuhalten. Aber Bestimmungen wie: Gesammthuldigung in beiden Theilen, Empfang der Reichslehne durch den Aeltesten, Verbote der einseitigen Verpfändung, Beilegung der Streitigkeiten durch Austräge auf einheimische Räthe und Mannen, vereinen zwei der Gränze nach schon getrennte Fürstenthümer nicht, in denen außerdem jedes seine eigne, nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmte, — wovon jedoch nach dem Geiste der Zeit sehr bald wieder abgegangen wurde, — Succession haben sollte.

Während der in Lüneburg regierende Heinrich seine Macht und sein Ansehen in seinen Ländern durch Sicherung des Friedens gegen alle politischen Stände, namentlich die dem Faustrecht ergebene Ritterschaft, aufrecht zu erhalten und zu vermehren wußte, auch durch ein solches Benehmen den Namen eines „Königs von der Haide", „Rex de Erica" erhielt, hatte Bernhard zu derselben Zeit Gelegenheit, sein Gebiet nach Außen durch zwei wichtige Erwerbungen zu vergrößern.

Die eine derselben war die Grafschaft Everstein.*) Dies Besitzthum mächtiger Dynasten ward wahrscheinlich, seitdem Herzog

*) Spilcker, Eversteinsches Urkundenbuch.

Heinrich der Wunderliche von Grubenhagen 1284 das Schloß Everstein mit Erfolg belagert hatte, von den Herzögen dieser welfischen Linie abhängig. Zwar suchten die Grafen häufig dies wieder abzuwenden, schlossen Verträge dieserhalb mit dem Bischofe von Paderborn, 1399, und dem Grafen von der Lippe (vid. pag. 147 oben) 1403, aber die Herzöge von Grubenhagen gaben ihr einmal erworbenes Recht nicht auf, sondern verpfändeten solches später freiwillig an ihre Stamm-Vettern Bernhard und Heinrich. Diese wußten den letzten der eversteinschen Grafen, Hermann*), am 20. Januar 1408 zu einem Frieden, zu Hameln, zu zwingen, der durch die Verlobung Elisabeths, der Erbtochter des Grafen Hermann, mit Otto, dem Sohne Bernhards, besiegelt wurde, und bestimmte, daß nach dem Tode Hermanns, der auch wahrscheinlich im Jahre 1413**) erfolgte, die Grafschaft an Calenberg fallen sollte. So kam es auch, und nur einzelne Stücke, — Brackel mit Pertinenzien, — hatte das Hochstift Paderborn als von ihm abhängiges Lehen eingezogen.

Fast zu gleicher Zeit starb mit dem Grafen Heinrich das Dynastengeschlecht der Herren von Homburg aus. Ihr Gebiet bestand hauptsächlich aus den Aemtern Lauenstein, Grene, Woldenstein, der Grafschaft Hohenböcken und mehreren anderen Stücken. Schon am 9. October 1409 hatte er Bernhard zum Erben eingesetzt, gegen Renten für sich und die Seinigen.

Beide Stücke, Everstein und Homburg, kommen dann schon in der Theilung von 1409 als welfische Besitzungen vor.

Allein die obige Gemeinschaft der Brüder Bernhard und Heinrich währte nicht lange. Der Letztere ward bald nach seiner Rückkehr vom Concil zu Costnitz zu Uelzen am 2. October 1416 von einer pestartigen Krankheit dahingerafft. Er hinterließ zwei Söhne, Wilhelm, den Aeltern, auch Victoriosus, Bellicosus, später Gotteskuh genannt, geb. 1400; und Heinrich, unter dem freilich für ihn sehr schlecht passenden Beinamen „der Friedfertige", Pacificus, bekannt, geb. 1411.

So lange nun noch die Minderjährigkeit dieser Prinzen dauerte, und eine Vormundschaft, gebildet aus ihrem Oheim Bernhard und Verordneten der Ritterschaft und des Magistrats

*) Dessen einziger Sohn Otto ist 1405 schon urkundlich nicht mehr am Leben.

**) Andere Angaben geben erst die späteren Jahre 1437 und 1442 für dies Ereigniß an.

zu Lüneburg das Beiden gehörige Lüneburg als Ganzes zusammenhielt, blieben auch die politischen Verhältnisse des Welfenhauses, wenigstens äußerlich, dieselben des Jahres 1409.

Allein kaum war der jüngste mündig geworden, so mochte er nicht mehr an dem Bisherigen halten. Unter dem Vorwande, daß ihr Vater bei der Theilung von 1409 verkürzt sei, wußte er seinen ältern Bruder dahin zu bringen, daß Beide dagegen einen förmlichen Protest einlegten, und eine neue scharf und gesonderte Trennung der welfischen Lande verlangten, wofür sie auch den Kaiser als Oberlehnsherrn günstig zu stimmen wußten. Bernhard, wenn er es nicht zu einem förmlichen Kriege mit den Neffen kommen lassen wollte, mußte mit seinen Söhnen nachgeben. Unter Vermittlung des Landgrafen Ludwig von Hessen kam auch der von Wilhelm gefertigte Entwurf einer Theilungsurkunde am 27. Mai 1428 zur Vorlage.

Bernhard wählte am 22. August desselben Jahres für sich und seine Nachkommenschaft den lüneburgschen Theil, welcher das ganze Herzogthum dieses Namens in sich begriff, wozu noch die eversteinschen Erwerbungen kamen. Er ward der Stammvater der mittleren lüneburgischen Linie.

Braunschweig-Wolfenbüttel-Calenberg, welches somit auf die beiden Brüder Wilhelm und Heinrich fiel, begriff mit Homburg alles Uebrige außer den welfischen Landen, welche im Besitz der göttinger und grubenhagenschen Linie waren. Sie wurden die Stammväter der mittleren braunschweigschen Linie.

Gemeinschaftlich blieben bei dieser Theilung die Zölle zu Schnakenburg und Hitzacker; die Anwartschaft auf das Göttingische (durch den Erbvertrag mit Otto 1401 erworben), so wie die Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover. Von letzterer jedoch wurden Zölle, Gerichte, Mühlen, so wie der Hof auf der Neustadt, zu Braunschweig-Wolfenbüttel-Calenberg gelegt. Die geistlichen Lehen der Stadt Braunschweig zu St. Bläsii und Cyriaci sollten abwechselnd vergeben werden.

§. 20. Anfänge der modernen Staats-Entwickelung. Die Entstehung der Stände des Adels, der Geistlichkeit und der Städte, sowie ihr Verhältniß zum Landesherrn.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, wie nach den langen inneren Kriegen unter Heinrich IV. und V. 1123 die großen Lehen

für erblich erklärt wurden. Aus ehemaligen großen Amts-Territorien wurden damit zugleich Familien-Territorien, und deren Besitzer standen dem Kaiser nicht mehr in der ehemaligen einzigen Eigenschaft von Beamten, sondern auch in einer zweiten, als erbliche Fürsten, gegenüber.

Dies Verhältniß wiederholte sich aber bald im Kleinen im Innern solcher Fürstenthümer. Auch hier hatte der Fürst höhere Beamten für die größeren Bezirke der Gaue und Grafschaften, deren Streben nach Unabhängigkeit ihrem Herrn gegenüber eben so stark war, wie das dieser dem Kaiser gegenüber. Es gelang meist eben so, und die vielen kleinen Dynasten-Familien neben den ursprünglich größeren Reichsfürsten entstanden auf diese Art. In Sachsen war die Zeit der Katastrophe Heinrich des Löwen die geeignete für solche Bestrebungen*).

Obgleich das alte große Reichslehn des Herzogthums Sachsen in mehrere Theile auseinanderfiel, und den Welfen nur ein Theil davon blieb, so traten sie damit doch nicht in das Verhältniß kleinerer Dynasten zu einem größern Herrn, sondern sie gaben sich durch kluge Verhandlung mit dem Kaiser 1235 eine unmittelbare Stellung zu diesem, und wurden damit unbestrittene Reichsfürsten, eines Rangs mit allen anderen Besitzern großer Reichslehne.

Die Vorfahren dieser Fürsten hatten meist schon ihre Bestellung für die großen Reichsämter großem Familien-Reichthum, gleichbedeutend mit großem Grundbesitz, zu verdanken. Dieser, mit dem, was sie vom Reiche dazu hatten, Domainen und Regalien, — Bergwerke, Münzrecht, Zölle, Geleit, Judenschutz, Gerichtsbarkeit u. a., — mußte ihnen aber auch die laufenden Kosten der Regierung liefern. Landesabgaben in unserer Art und Weise gab es nicht. Eben so wie jene Reichslehne aber Familien-Territorien geworden waren, wurden jene Reichsgerechtsame, Domainen und Regalien, Rechte der nunmehr herrschenden Familien, also auch der welfischen in ihren Landen. Ihre Revenuen als Fürsten bestanden darin und in den Aufkünften ihrer alten Familiengüter.

*) Es sei hier im Allgemeinen ein für allemal bemerkt, daß das, was über Verfassungs-Entwickelung folgt, zunächst für die großen welfischen Besitzungen gelten soll; daß sich jedoch dasselbe, nur in verschiedenem Maßstabe, und mit kleinen, durch Umfang, Zeit und Ort gegebenen Veränderungen in allen den Dynasten-Territorien wiederholte, die später nach und nach zu Theilen des jetzigen Königreichs Hannover geworden sind.

Uebersieht man, nach den Urkunden zusammengestellt, die Masse des Grundbesitzes, der also welfisches Familiengut geworden war, so müßte er, im Verein mit den Regalien, selbst bei ungünstiger Würdigung der damaligen Geldverhältnisse, ein ungeheures Einkommen gewährt haben. Allein die Sache stand doch etwas anders. Da man keine Geldbesoldung kannte, so mußte der ganze Beamtenstand eines Fürsten mit Land oder Lehen erhalten werden. Mehr noch kostete die demselben zur Seite stehende bewaffnete Macht; sie konnte nur durch Lehen von ihm an seine Person gefesselt werden, und so entstand aus solchem Verhältniß die Landes-Ritterschaft mit ihren Verbindlichkeiten gegen den Fürsten. Denn alle diese waren zuerst nur Lehnsverbindlichkeiten gegen die Person desselben, und der Lehnshof hielt diesen Stand als Ganzes zusammen, der gegen das Land selbst oder aus einem andern Unterthanenverhältniß, Pflichten oder Leistungen nicht anerkannt hätte. Einen solchen Stand zu schaffen, kostete den Fürsten keinen kleinen Theil ihres Grundbesitzes, selbst in dem Falle, wo der Lehnsadel auch mitunter Familiengüter, um Schutz für sie zu gewinnen, zu Lehn auftrug und als solche wieder in Empfang nahm.

Andere außerordentliche Ausgaben bildeten dazu eine niemals abreißende Verringerung des welfischen Familiengutes. Stiftungen von Klöstern und Vergebung von Gütern und Rechten an dieselben; mehr noch die Zeiten der Noth mit ihren Opfern, Verkäufe und Verpfändungen, — die freilich nur auf Zeit eingegangen, aber oft ewige Verluste wurden, — Anleihen unter schweren Bedingungen, Auslösungen gefangener Fürsten, Frieden mit Verlusten erkauft, und hundert andere Veranlassungen drückten die Einnahmen der Fürsten der einzelnen Linien oft auf eine erbärmliche Kleinigkeit herab, und seit dem Tode Heinrich des Löwen kann man wohl historisch eher eine fortlaufende Finanznoth der Welfen nachweisen, als Einen Fall des Ueberflusses in den Cassen feststellen. Die größeren Erwerbungen von Grafschaften, welche allerdings in derselben Zeit, theils durch Lehnsanfall, theils durch Kauf Statt hatten, — Wölpe, Dannenberg, Hallermund, Homburg, Everstein, Wunstorf, Lauterberg u. a. glichen den, im langsamen und ruhigen, aber sichern und ununterbrochenen Gange Statt findenden Verlust im Kleinen nicht aus, denn grade dieser Verlust hatte auch sofort in dem kaum Gewonnenen seinen Fortgang.

Damit ist zugleich der Beweis geführt, warum die Stellung und Regierung eines welfischen Fürsten um 1200 viel unabhängiger war, als die eines während des 15. Jahrhunderts. Ein gut zusammengehaltener Grundbesitz gab im ersten Falle den Fürsten die Mittel zu einer größern Hofhaltung, einer größern Zahl von Dienst= und Meierleuten und Vasallen; damit eine größere Kriegsmacht und Willkürlichkeit, diese zu gebrauchen, — mit einem Wort, die Mittel zu einer mehr unbeschränkten Regierung. Anders ward es, als 2 und 3 Jahrhunderte seitdem jenen Grundbesitz, jene Grundlage dieser Regierungsform durch ewige Verluste untergruben. Bei allem, was der Fürst früher aus eigenem Willen thun konnte, war er Anderen, zunächst seinen Unterthanen, in die Hände gegeben. Er mußte sie angehen um Beiträge zu Hofhaltungen, zu allen Unternehmungen, welcher Art sie auch waren. Die Macht, dazu zu zwingen, ging a priori dem Fürsten ab; man handelte, stellte dagegen Wiedervergeltungen contractlich fest, und jeder dieser unzähligen Contracte bildete ein verändertes Verhältniß des Regenten zu seinen Unterthanen gegen frühere Zeiten, und aus der Summe dieser Contracte bildete sich endlich die Grundlage der durch Landstände beschränkten Monarchie, wie sie sich seitdem in verschiedenartigster Ausbildung erhalten. Denn weder der allein aus großem Familienbesitz der Welfen entstandene Staat, noch dessen monarchische Form überhaupt sind irgendwie Ergebnisse eines philosophischen contract social; wohl aber ist die specielle Form dieser Monarchie und deren Fortbildung Ergebniß von unzähligen wirklichen und praktischen Contracten zwischen Fürst und Unterthanen, in denen beide Theile niemals philosophisch über Staatsformen abschlossen, sondern wo beide Theile als Partheien nie verfehlt haben, glückliche Stellungen zu eigenem Vortheil geltend zu machen; so gewann denn auch jedesmal bald der eine, dann der andere Theil, und doch kam, wiewohl beide nur Theile Eines Staates waren, diesem im Ganzen nicht immer etwas vom Gewinn zu Gute.

Wandten sich also in Zeiten der Noth, wo der Credit und die Mittel zu Anleihen und Verpfändungen erschöpft waren, die Fürsten an ihre Unterthanen, so konnte dies, wie eben bemerkt ist, nicht geschehen mit Ausschreiben von neuen Steuern und Auflagen. Etwas derartiges konnte nur den eigenen Meierleuten auf den allodialen Domainen zugemuthet werden, weil hier erhöhete Auflage nur als Erhöhung der allgemeinen, aus Unfreiheit ent=

springenden Dienstpflicht angesehen wurde. Von allen anderen Unterthanen konnte Außerordentliches, von dem bis dahin durch Uebereinkommen Geregelten Abweichendes, nur in Form von Gesuchen oder Beden erbeten werden. Da aber die Mehrzahl der Einwohner, namentlich auf dem platten Lande, aus Unfreien oder doch Abhängigen bestand, so waren es überhaupt nur gewisse Stände, welche, als wahre Eigenthümer alles Eigenthums, den Fürsten mit Unterstützungen zu Hülfe kommen konnten, nämlich folgende:

I. Der Adel. Wir nehmen diesen für gleichbedeutend mit niederem Adel, indem Fürst und Dynasten, groß und klein, als unabhängige, selbst regierende Herren mit dem unterscheidenden Prädikat „Nobilis" den höheren Adel ausmachten. Der Landadel mit seinen Gütern und den darauf sitzenden abhängigen und unfreien Leuten repräsentirte einst einen großen, vielleicht den größten Theil der Staatsbevölkerung und des Staatsreichthums. Er war fast allgemein, mit wenigen Ausnahmen, durch eine Lehnsverbindung an Person und Interesse des Fürsten geknüpft, und durch das hiefür sanktionirte eigenthümliche Recht und durch die allein durch Pares curiae gestattete Ausübung und Auslegung desselben ward die Verbindung nur noch mehr exclusiver, allen anderen Unterthanen-Verhältnissen gegenüber. Ein Lehnshof blieb oder ward der Mittelpunkt, um den sich das Interesse des Standes drehte, innerhalb dessen natürlich nun auch die einzelnen Mitglieder zu einander nicht ohne Beziehungen bleiben konnten. Diese gemeinschaftlichen Rechte gegen Jedermann, vornehmlich aber gegen den Fürsten, wahrzunehmen, was sowohl in corpore, als sehr bald durch instruirte Bevollmächtigte geschehen konnte, gab der politischen Corporation auch nach Außen hin die gehörige Form; jeder neue Vertrag um besondere Hülfe, die nicht im ersten Lehnsverhältniß bedungen war, steigerte das Ansehen und erhöhete die Rechte des Lehnsadels, und die Anerkennung des politischen Landstandes der Landesritterschaft folgte Schritt vor Schritt aus dem Angedeuteten; denn da derselben nach und nach so viele verschiedene Rechte eingeräumt waren, so konnte, indem diese wieder nicht ohne weitere Beziehungen blieben, bald kein neues Landesgesetz aufkommen, von dem nicht, sei es mittelbar oder unmittelbar, alte Concessionen berührt wären, so daß also aus rechtlichen Gründen schon eine Tractation darüber eintreten mußte.

Dadurch, daß der Fürst in der Regel seine Räthe aus diesem Stande nahm, ward dessen Ansehen im Ganzen noch mehr gehoben.

Dieser politische Stand machte bald seine politische exclusive Stellung auch gesellschaftlich durch die Einrichtungen und Gesetze des Ritterwesens noch exclusiver, — man könnte es daher die Etiquette des adlichen Ritterstandes nennen. Jedoch muß hier gleich erwähnt werden, daß die Ritterschaft (militia, milites) nicht allein auf den Stand des freien Adels beschränkt war, daß vielmehr zu diesem großen Orden mit seinen Gesetzen auch die Ministerialen Zutritt hatten. Die Vorschriften dieses Ritterwesens sind so allgemein und bekannt, daß hier nicht besonders darüber verhandelt zu werden braucht, — es fanden Ausnahmen davon in hiesigen Landen nicht Statt. Wohl aber muß daran erinnert werden, daß daselbst oft große Turniere, diese Glanztage des Ritterwesens, die vaterländische und die Ritterschaft benachbarter deutscher Länder vereinigten. So z. B., — wenn wir auch das Turnier Heinrich des Vogelstellers, 935, unter die Sagen setzen, — zu Braunschweig, 996, zu Göttingen, 1119, unter Kaiser Lothar; 1263 unter Albrecht, dem Großen zu Lüneburg; unter Otto an der Leine (dem Quaden) zu verschiedenen Malen in der Nähe von Göttingen u. s. w.

Einen besondern hieher gehörigen Stand bilden noch die Ministerialen. Sie haben ihren Namen von den Diensten, welche sie einem Herrn zu leisten hatten, und für welche sie ein sogenanntes Beneficium in Besitz hatten, was zuerst nur jährlich verliehen, sehr bald aber erblich wurde, gleich dem Lehen.

Da diese Dienste eben so wohl Kriegs= als Hofdienste waren, — die eigentlichen Hofämter, welche später zu Erbämtern wurden, waren anfangs nur Ministerialen=Stellen, — so unterschieden sich die Ministerialen äußerlich nicht von der freien adlichen Ritterschaft; allein in manchen anderen Punkten sieht man leicht einen Unterschied. Der freie Lehns=Vasall leistete nur Kriegsdienste, konnte sein Verhältniß der Treue gegen seinen Herrn jeden Augenblick durch Rückgabe des Lehns aufheben, und ward nach allgemeinem Lehn=Recht von Seinesgleichen beurtheilt. Der Ministerial hingegen ward durch die ihn ehrenden Dienste zwar äußerlich in der Gesellschaft höher gestellt als die übrigen Unfreien, gehörte aber eigentlich zu diesen und zur Familie seines Herrn; er ward von Seinesgleichen, aber nur nach den besonderen Bedingungen beurtheilt, welche über jedes Dienstverhältniß zwischen Herrn und Ministerialen festgestellt waren;

er konnte nicht freiwillig aus diesem Verhältniß austreten, ward mit dem Lande übertragen, und mußte sogar die Genehmigung seines Herrn zur Heirath, und mehr noch zu jeder andern Lebensveränderung nachsuchen.

Der Stand der Ministerialen gab seinen Mitgliedern auch äußerlich oft verschiedenes Ansehen, indem er innerlich nicht minder verschiedene Stellungen gewährte. Freie Adliche suchten häufig bei Kaiser, Fürsten, hohen Dynasten und hohen Kirchenfürsten Dienste; sie wurden dann in Beziehung auf diese zwar Ministerialen, verloren aber durch dies Dienstverhältniß nicht ihren ursprünglichen persönlichen Stand, — wie denn sogar oft Fürsten Ministeriales Imperii genannt werden. Zwar sollten eigentlich nach den früheren Reichsgesetzen nur die hohen Adlichen (Dynasten, Nobiles) Ministerialen halten; indessen kommen sehr bald auch Ministerialen des niedern freien Adels vor, mit denen dieser seine Lehnsdienste leistete. Diese Ministerialen-Classe, von Haus aus unfrei, und von weniger Reichen und Mächtigen ins Leben gerufen, hatte oft ungünstige Bedingungen und kleine Beneficia, blieb also selbst stets unansehnlich, und unterschied sich, wenn sie nicht grade in ehrenden Diensten begriffen war, wenig von den Hörigen der unteren Classen.

Hier noch Einzelnes, unsern Stand Charakterisirendes. Die Ministerialen werden vertauscht, verschenkt, verkauft, und frei erst durch Freilassung; sie können Ehen schließen nur innerhalb des Kreises der zu Einer Genossenschaft gehörenden Ministerialen mit Bewilligung ihres Herrn; sie sind diesem schon durch Geburt verpflichtet und haben an ihrem Besitz nur die unvollkommene Gewere; nach Außen hin müssen sie von ihrem Herren vertreten werden, — Alles wie die Hörigen unterer Classen.

Dagegen werden sie von diesen durch den Namen schon streng gesondert, heißen nicht Hörige, sondern Dienende, sogar nobiles servientes und gute Leute, haben Kampf- und Fehde-Recht, Ritterbürtigkeit, d. h. persönlichen Stand der Ritterschaft, können selbst Hörige und Dienende unterer Classen haben, leisten nur die mit ihrem Herrn festgesetzten gemessenen Dienste, können letzterem sogar die Treue verweigern, wenn er nicht zuvor die alten Rechte seiner Ministerialen anerkennt; sind fähig, Richter und Zeugen zu sein, haben das Recht, Waffen zu tragen, und werden nur von Ihresgleichen abgeurtheilt.

Alle diese Befugnisse waren natürlich nicht überall gleich vorhanden; es liegt dies schon darin, daß jeder Herr sein Verhältniß zu seinen Ministerialen selbst und nach eigenem Bedürfniß ordnete. Im Ganzen aber kann man wohl sagen, daß im Laufe der Zeit der Stand der Ministerialen sich immer mehr hob. Da die äußerliche Stellung desselben in der Gesellschaft sich wenig von der des niedern Adels unterschied, so fanden schon um deswillen häufig Uebergänge Statt. In der That ersetzten sich auch bis auf unsere Tage die nach und nach aussterbenden Familien des freien niedern Adels meist aus Ministerialen, und von ihnen stammen auch meist die alten Patrizierfamilien der Städte.

II. Geistlichkeit. Die Einrichtung des Kirchenwesens in Niedersachsen war nach 6 Jahrhunderten, wenigstens in allen Hauptsachen, noch dieselbe wie zur Zeit der Einführung des Christenthums daselbst durch Karl den Großen. Die großen Kirchensprengel standen unter Bischöfen, die sich bald ziemlich gleich den eigentlich ihnen noch vorgesetzten Erzbischöfen gegenüber stellten, und jede Abhängigkeit von diesen von sich abzuhalten wußten. Den Bischöfen stand als Rath in allen Angelegenheiten als höchste Behörde ein Domcapitel zur Seite.

Die bischöflichen Sprengel zerfielen zunächst in Archidiakonate*), deren Vorsteher, Archidiakonen, in ihren Kreisen in allen Stücken den Bischof vertraten, und auch Aufsichtsrechte über die einzelnen Klöster und Stifter und deren Vorsteher, Aebte, Pröbste, so wie über Dekane und vorstehende Priester einzelner Kirchen ausübten. Sie waren sehr häufig auch Mitglieder des Domcapitels, ließen aber in diesem Falle aus eigener Bequemlichkeit ihre Geschäfte durch Stellvertreter versehen. Es ist bekannt, daß einzelne Klöster und Aebte das Privileg hatten, nicht unter einem Archidiakon, sondern direkt unter einem Bischof, ja mitunter sogar direkt unter dem Pabst zu stehen.

Die welfischen Lande lagen in den verschiedensten Kirchensprengeln, zunächst in denen der Bischöfe und Erzbischöfe von Bremen, Verden, Hildesheim und Minden; dazu kamen die transalbingischen Eroberungen unter den Bischöfen von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg; Stücke im Osten standen unter Magdeburg und

*) Solche Archidiakonate lernt man kennen aus Wippermann, der Bucki-Gau, für Minden; aus Lüntzel, Diöcese Hildesheim, für diese; u. A.

Halberstadt, andere kleinere im Westen unter Osnabrück und Paderborn. Im Süden übte Mainz auf dem Eichsfelde schon lange vor 1334, wo es auch das Territorium erkaufte, Diöcesan-Rechte aus. Der Sturz Heinrich des Löwen brachte jedoch auch hier große Veränderungen zu Wege. Nach den Verlusten, meist die äußersten Gegenden betreffend, blieben in den Hauptsachen nur die zuerst genannten 4 großen Diöcesen.

Die Geistlichkeit stand wohl schon am frühesten von allen Einwohnern eines Staates als völlig in sich geschlossene Corporation da, aber eigentlich nicht als Corporation des Staates, in dem ihr Wohnsitz war, sondern nur als Theil und Glied der großen Kirchencorporation unter ihrem Haupte zu Rom. Denn die ersten Privilegien, nach welchen Kirche und Geistlichkeit allenthalben, und auch in unseren Gegenden vom Tage ihrer Einführung daselbst strebten, dreheten sich zunächst um das Privilegium immunitatis, oder das der Ausnahme der Kirche, ihres Eigenthums, und der zu ihr gehörigen Personen, von allen weltlichen Einrichtungen und Autoritäten des Staates, innerhalb dessen Gränzen sie belegen war. Nach solchen Prämissen hätte also eigentlich eine Kirche niemals politisches Mitglied eines weltlichen Standes werden können oder sollen; vielmehr wäre ihr der Sache nach nur die Sorge für die Seelen innerhalb von ihr bestimmter Amtsgränzen, ganz abgesehen von allen territorialen Gränzen weltlicher Staaten, zugefallen (Diöcesan-Gränzen). Allein daß die Geistlichkeit neben Aufrechthaltung dieser natürlichen Stellung mit aller Macht ihres Einflusses auch dahin strebte, neben ihrer geistlichen, fest geschlossenen corporativen Stellung auch in allen weltlich-politischen Fragen eines Territoriums eine entscheidende Stimme mit dem Rechte eines territorialen Landstandes zu führen, das ist eine das Mittelalter ganz besonders mit charakterisirende Erscheinung; manches große Ereigniß seiner Zeit wird hierin seine letzte Quelle erkennen müssen.

Der Gang, auf dem dies Ziel erreicht wurde, ist nicht zu verkennen. Die Kirchen, für ihren Unterhalt zuerst auf die weltlichen Besitzer, auf Zehnten und andere Einnahmen angewiesen, sammelten dazu im Laufe der Jahrhunderte bekanntlich durch Schenkungen und auf anderen Wegen ein weltliches Eigenthum, von dem selten etwas wieder verloren ging, und bei dem nur der Zuwachs die Veränderung repräsentirte. Dies Eigenthum war bei den größeren Bischofskirchen wohl so groß, daß daraus wieder ge-

schlossene Territorien hergestellt werden konnten, deren geistliche Herren dann nur mit weltlichen Fürsten auf ihren Gränzen in Berührung kommen konnten. Allein die meisten Klöster, Stifter und Kirchen lagen zerstreut innerhalb der Territorien weltlicher Fürsten, und vermochten selbst kein geschlossenes Territorium zu bilden, weil ihre, wenn auch großen Besitzungen, in einzelnen Parcelen zu verschiedenen Zeiten und von den verschiedensten Personen geschenkt, oft weitab und getrennt von einander belegen waren. Andere an Kirchen gemachte Schenkungen bestanden aus Personen, die aber darum nicht immer auch ihren alten, oft entfernten Wohnsitz zu verändern brauchten; oder aus Renten, Gülten und Zinsen, angewiesen auf Personen, deren übrige Unterthanenverhältnisse die alten blieben u. s. w. So kam es, daß die Kirchen wegen ihres Eigenthums in vielfacher Hinsicht Mitglieder und Theilnehmer weltlicher Einrichtungen in einem Staate waren, z. B. bei Gemeinden, Markgenossenschaften und dergleichen. Dazu kommt, daß die Kirchen stets einen weltlichen Schutzvoigt, Advocatus, hatten, die größeren einen Fürsten, die kleineren vom Range der Stifter oder Wohlthäter, mit welchem Verhältniß dann auch die Patronatsrechte meist in Verbindung zu bringen sind. So sieht man ein, daß von demselben Augenblick an, wo die Kirche auch weltliches Eigenthum, namentlich solches, was schon als früherer Theil eines weltlichen Besitzes auch weltliche Einrichtungen anerkannte, zu sammeln begann, sie nicht umhin konnte, auch alle weltlichen Interessen des Staates, innerhalb welchem sie lag, mit durchzuleben.

Gehörte also zu einer bis zu einem gewissen Grade innerhalb ihrer Corporation selbstständigen Kirche ein verhältnißmäßig geschlossenes Territorium, so entstand daraus ein selbstständiger oder kirchlicher Staat, wie alle übrigen Staaten anderer weltlichen Fürsten, wo die Kirche als juristische Person freilich Regent hätte sein sollen, wo aber diesen der Bischof, Abt u. s. w. zuweilen sehr persönlich und selbstständig repräsentirte. Collisionen mit der Kirche in weltlichen Staaten entstanden eben nur da, wo einer Kirche vom Grund und Boden und Personen nur Einzelnes, namentlich einzelne Rechte zustanden. Hier hatte die Kirche mit dem Herrn dieses ihres getheilten Eigenthums zu verhandeln.

Um die Unveränderlichkeit nur in dem einmal Zugestandenen aufrecht zu erhalten, trieb es die Kirche in ihren Verzweigungen auch den Grundsatz aufzustellen: der weltliche Staat ist nicht be-

rechtigt, staatliche Veränderungen in solchen Dingen vorzunehmen, bei denen Staat und Kirche collidiren, und wo letztere auch nur die geringsten Rechte hätte, denn sonst könnten auch deren Rechte bei Verschlechterung der Verhältnisse in Gefahr kommen, — es sei denn, daß es mit Genehmigung der Kirche geschehe.

Daran knüpft sich schon von selbst das weitere Recht der Kirche, in allen Staatsfragen, — denn es giebt wohl keine, die nicht in irgend einer Beziehung zur Kirche, wenn es geschehen sollte, zu bringen gewesen wäre, — mit befragt zu werden, und so kamen Bischöfe, Aebte rc. innerhalb eines weltlichen Territorii zu der Stellung einer geschlossenen Corporation von Landständen, die gleichfalls, wie die Ritterschaft, aus der Summe ihrer gemachten und gegebenen Concessionen ihre Stellung und ihre Rechte innerhalb eines gewissen Staates bildeten.

Bei dem großen Reichthum der Kirche und dem auf Stetigkeit hinarbeitenden Charakter ihrer Einrichtungen, wo dieser in meist guter Finanzwirthschaft sich geltend machte, wandten sich die weltlichen Fürsten oft in Zeiten der Noth an die Geistlichkeit; jeder Kauf oder Verkauf, jede Verpfändung, jedes Darlehen vermehrte die Macht und den Einfluß derselben, sich mit mehr Recht in die weltlichen Angelegenheiten dieses Staates einzumischen und den Fürsten für alle seine künftigen Regierungshandlungen von sich abhängig zu machen.

Daß die Vorsteher solcher kirchlichen Gemeinheiten sich natürlich bald immer mehr an einander schlossen, und daß eine solche Corporation, dem Landesherrn gegenüber, grade in einem solchen festen Anschlusse bald ihre wahre und undurchdringliche Macht erkannte, braucht wohl kaum gesagt zu werden. Die Landstandschaft der Kirche oder Geistlichkeit, soweit sie innerhalb der welfischen Lande in Frage kommt, hat in dieser Beziehung, um zu dem zu werden, was sie geworden ist, nichts versäumt.

III. Städte. Die Städte im heutigen Königreich Hannover, — wenigstens die älteren von ihnen, — haben keinen andern Entstehungsgrund, wie alle übrigen Städte im deutschen Reiche überhaupt. Hiefür beginnt in unserm Lande die erste, minder zahlreiche Periode schon mit dem carolingischen Zeitalter. Ein Kloster oder eine andere geistliche Stiftung, — wie Hildesheim, Osnabrück, Verden, Walsrode, Wunstorf und andere; — eine Festung, — welche stets im Lateinischen Urbs genannt wird; ein Palatium, —

wie Goslar; Bergwerke, — wie bei anderen Harzorten, — ein Sitz der geringeren Dynasten, — Hoya und andere — (bei Lüneburg könnte es zweifelhaft bleiben, ob das Palatium der Herzöge oder das Michaeliskloster oder das Salzwerk den Grund zum Ansehen dieser Stadt gelegt habe), allen diesen und anderen minder erheblichen Ursachen verdankten die Städte ihre Entstehung. So war denn auch, wenn wir von geistlichen Stiftungen vorerst abstrahiren, der Name der Stadt zuerst stets einerlei mit jenem Namen einer Urbs, Villa oder Praedium u. s. w., und Eine von diesen Vergünstigungen war es, welche sich bald dahin geltend machte, daß eine größere Masse von Wohnungen und Einwohnern sich um dieselbe reiheten, um sowohl durch dieselbe mehr Schutz, als auch um mehr Beschäftigung und Verdienst zu finden. Dies ist der reine faktische Anfang der Städte, der sich auch, namentlich im 10. Jahrhundert unter den Ottonen fortsetzte.

Ganz verschieden davon ist die rechtliche Ausbildung der städtischen Gemeinde; diese ging Schritt vor Schritt. Man glaube ja nicht, daß die Mitgliedschaft einer Stadt sofort zugleich Bürgerrecht und Stadtrecht und persönliche Freiheit an alle Bürger gebracht habe. Als Angesessene auf dem Territor der Villa oder des Praedii waren diese vielmehr ursprünglich unfrei, und ihr Herr, Dynast oder Bischof, war ihr Schutz- und Gerichtsherr. Nur in Beziehung auf den Grund und Boden, den sie von diesem in Benutzung hatten, bestand ein Ausschluß von dem Landrechte des gewöhnlichen platten Landes, und mit dieser Exclusivität und der Vereinigung in eine dingliche Gemeinde begann die Erwerbung aller übrigen Privilegien.

Der zweite Schritt war, ein vollständiges Gericht, was nun auch auf die persönlichen Verhältnisse der Einwohner ausgedehnt wurde. Noch immer war der Schutzherr der Stadt auch Eigenthümer der Gerichtsbarkeit; Schöffen wurden zuerst aus edlen in die Städte geflüchteten Familien (Patriciern) genommen. Allein man war bei den Städten einmal auf dem Wege des Fortgangs, den nichts aufhalten konnte; Fürsten und Herren mußten freiwillig oder gezwungen ihre Gerichtsbarkeit in die Hände der Gemeinde, — die dadurch ganz von den Landgemeinden mit ihren Landgerichten ausgeschieden wurden, — niederlegen. Damit war die Stadtgemeinde, ihrer hauptsächlichsten Eigenthümlichkeit nach, vollendet. Sie konnte ihr eignes Recht nach eignem Bedürfniß autokratisch

fortsetzen und festsetzen. Durch die rechtliche Feststellung dieser Gesetze und eigenthümlichen Gewohnheiten, so wie durch das Vermögen, sie auch legal festzuhalten, ward im Laufe der Zeit die Eigenthümlichkeit jeder Stadt stets um so größer, denn jede hatte bei Regierung ihrer Gemeinheit nur den Nutzen ihres kleinen Umkreises, nie wie jetzt ein ganzes Land im Auge, in dem Jeder für den Andern säen und erndten soll. Und so kommt es, daß alle Stadtrechte der frühern Zeit bei allen Verhältnissen nur von einem einseitigen Gesichtspunkte, dem ihres eignen Gemeinwesens, ausgingen. Wohl aber konnten sich die einem solchen Angehörigen leichter als Mitglieder einer Universitas erkennen, und hatten so weitere Gelegenheit, den Gemeingeist zu wecken und wirken zu lassen, der, wie ja bekannt ist, zu aufopfernden Thaten eher eines beschränkten, als allzuweit ausgedehnten Gesichtskreises bedarf.

Die letzte Stufe der Ausbildung der Städte kam hinzu. Der Schutz der sich so nahe an einander schließenden Gemeinde ward von Tag zu Tage größer, wie ihn kein anderes Staatsverhältniß gewähren konnte. Er ward aufgesucht von Einwandernden in die Städte, die sich dort niederließen; Handel und Gewerbe hoben sich, das Recht des Freikaufs für die Einwohner entstand und die letzten Reste von landesherrlicher Gewalt und Gerichtsbarkeit verloren sich in die Hände der Bürger, die nunmehr eine ganz selbstständige Gemeinde von in jeder Hinsicht freien Männern bildeten. Die Mauer um die Stadt kam hinzu, sowohl des Schutzes als der festen Gränze für die Weichbildgerechtigkeit wegen. Diese letzte Periode wird dadurch charakterisirt, daß sich dann eine Stadt ein anderes Stadtrecht, was schon die Stadien jener Ausbildung durchlaufen hatte, geben ließ, und dies dann, mit Berücksichtigung ihrer speciellsten Eigenthümlichkeiten, bei sich recipirte.

Man glaube aber ja nicht, daß eine Stadt, bis sie zu diesem Grade der ausgebildeten Selbstständigkeit kam, gar kein Recht gehabt habe. Jede Stadt hatte für jede Periode ihrer Ausbildung ihr Recht; allein dies war verschieden nach dem Grade der Freiheit, den die Genossenschaft erstiegen. Persönliche Freiheit der Bewohner und dingliche des Besitzes und Exemtion desselben von den übrigen Landeseinrichtungen war die höchste Stufe, welche für Ausbildung der städtischen Verfassung zu erreichen war. — Dann lebte wohl noch eine Gemeinde mit ihren verschiedenen Rechten und Privilegien unter ihrem Landesherrn, der als Schutzherr ihr Ober=

ster war, bis die Zeit günstig schien, ihm ein neues Privilegium abzudrängen, was Schwarz auf Weiß die vollständigste Unabhängigkeit von ihm zusicherte. Gericht und Erbrecht der Bürger unter einander charakterisiren diese letzte Epoche, und dann ging man immer zu älteren bewährten Gemeinden, um von ihnen das Recht zu holen, was sie selbst auf gleichmäßigem Lebensgange bereits als das Zweckmäßigste bei sich ausgebildet.

Braunschweig, angeblich 871 gestiftet, von Heinrich dem Löwen mit Mauern versehen, war 1031 noch Villa; eben so Goslar 1063. Hier sprach zur Zeit noch ein Comes urbanus im Namen des Landesherrn, jedoch mit städtischen Schöffen. Hannover, 1163, holte sein Stadtrecht von Minden.*) Stade hatte schon 1209 von Otto IV. Rechte erhalten, die 1279 vermehrt und bestätigt wurden. Es gab seine Rechte häufig an die kleineren Städte des bremen- und verdenschen Landes, wie Buxtehude und andere. Lüneburg erhielt 1247 vollständige Bestätigung seiner Privilegien, und blühete ganz nach der Zerstörung Bardowieks auf. Vervollkommnet ward dies Stadtrecht durch die Verleihung von 1300 und das Statut über Hergewedde und Gerade von 1399 und 1400. Von ihm erhielt Uelzen 1270, Dannenberg 1373 und 1499 und andere ihre Stadtrechte. Göttingen hatte schon 1204 eine vollständige Gemeinde von Burgenses; ihre Rechte wurden 1232 von Otto Puer bestätigt und erhöhet. Von ihm erhielten Münden 1246 und Northeim 1265 ihre Rechte. Hameln erhielt Rechte vom Herzog Albert 1277, vom Herzog Ernst 1335 und von den Herzögen Bernhard und Heinrich 1407, alle im fortschreitenden Grade der bürgerlichen Freiheit. Die Stadt Celle bekam 1301 braunschweigsches Recht durch Herzog Otto. Eimbeck hatte 1206 zuerst dasselsches, nachher braunschweigsches Recht. Osterode bekam 1239 seine Privilegien, und Münder wird 1260 Stadt genannt, Pattensen 1272, Wunstorf 1247 und andere mehr.

Schon aus den Zahlen ersieht man hier, daß die Zeit von der Achtserklärung Heinrich des Löwen, 1180, bis daß sein Enkel 1235 seinen Frieden mit dem Kaiser machte, eine entscheidende für die städtische Verfassungs-Ausbildung gewesen sein müsse. Die

---

*) Cf. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 4. 1861, Th. I. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen Heft V. und VI., enth. Urkundenbuch von Hannover und Göttingen.

ewigen Kriege und Fehden, welche jene Ereignisse nach sich zogen, machten den Schutz innerhalb städtischer Gemeinden wünschenswerth und aufgesucht. Je mehr sich der Reichthum und der Wohlstand daselbst mehrten, desto mehr nahmen dann noch wohl die Landesfürsten ihre Oberschutzherrschaft in Anspruch; aber man schlug ihnen solch Ansinnen entweder ganz ab, oder gestand es nur gegen andere Privilegien zu, wie Münze, Zoll und andere, welche aber alle dahin gingen, die Gemeinheit noch selbstständiger und noch mehr abgeschlossen von den übrigen Bewohnern des Landes zu machen. Man kann die Städte mit vollem Rechte republikanische Autokratien nennen.

Aber natürlich mußten sie bei diesem Streben häufig anstoßen, am meisten bei Fürsten und Rittern. Eine neue große Verbindung, die Hansa, schützte dagegen. Sie hatte in Braunschweig eins ihrer Hauptquartiere für Norddeutschland; aber außer solchen Verbindungen gingen denn auch noch wohl andere Städte noch speciellere unter sich ein, meist nur auf gewisse Jahre, z. B. Hannover und Lüneburg, Hannover und Braunschweig.

Waren aber genug Städte im eigenen Lande, so hielten diese dann in einer eigenen Verbindung, Fürsten und Rittern gegenüber, treulich zusammen. So entstanden besondere Städtetage, wo durch Abgeordnete gleiche Interessen berathen und vertreten wurden. Dadurch wurden nun auch die Städte zunächst als eine geschlossene Corporation, dann folgeweise als ein förmlicher Landstand angesehen, und stellten sich auch bald den anderen Ständen als gleichberechtigt gegenüber. Denn die Städte hatten, gleich der Kirche, dasselbe Interesse, einmal Erworbenes festzuhalten und zu schützen. Und die Städte gingen so weit, daß sie sich nicht allein von jedem Fürsten eine ausdrückliche Bestätigung ihrer erworbenen Privilegien geben ließen, sondern sich auch noch dazu die Versicherung auswirkten, zu jedem neuen Gesetze mit zugezogen zu werden, damit es nichts ihnen Schädliches enthalte. Damit war dann der eigentliche Landstand, neben Rittern und Geistlichkeit, fertig; denn das Interesse, bei jeder Landes- und Verfassungssache mit zugezogen zu werden, lag in dem letzten der erwähnten Privilegien.

Wenn wir nun die Anfänge der landständischen Verfassung mit der Bildung der Corporationen der Ritter, Geistlichkeit und Städte zusammenbringen, Corporationen, welche im Innern außer der persönlichen Freiheit der Mitglieder auch noch außer den Fürsten

allen Besitz, und folgeweise daher auch alle Macht und allen Reichthum des Staates repräsentirten, so glaube man nur nicht, daß auch alsogleich ein Wirken dieser verschiedenen Corporationen mit Rücksicht auf ein Größeres, dem Alle angehörten und für das Alle hätten sich aufopfern sollen, den Staat, Statt gefunden habe. Nicht für die allgemeinen Verhältnisse Aller sorgte die Corporation, sondern allein für die Verhältnisse der ihr Angehörenden. Darum tagte sie auch meist für sich allein, und nur die Zeiten der Noth waren es, wo mehrere je nach verschiedenem Bedürfniß zusammengeführt wurden. Hier suchte dann jede die Zeit zu eigenem egoistischen Vortheil zu benutzen, und zu diesem Zweck verbanden sich dann wohl noch häufig einzelne der Corporationen unter einander. Des Fürsten Interesse war, die Stände unter einander nicht zu einer festen geschlossenen Gemeinschaft ihm gegenüber kommen zu lassen; ihre Uneinigkeit war die Hauptgrundlage für seine oberhoheitlichen Rechte. So verband sich unter Anderm Otto Puer mit den Städten gegen Adel und Geistlichkeit; dann die Städte mit diesen gegen den Landesherrn. Am meisten sehen wir die neueste sich aufthuende Corporation der Städte angefeindet, auch wohl ihres materiellen Reichthums wegen. Die Ritter befehdeten und beraubten sie; die Landesherren suchten ihre Vorrechte und Privilegien anzufechten, obwohl sie immer bereit sein mußten, solche anzuerkennen und zu vermehren, wenn es in den Zeiten der Noth an ein Leihen- oder Versetzen ging. Ein großer Theil der innern Regentengeschichte der welfischen Lande ist weiter nichts, als ein Krieg mit den Städten, oft ernstlich genug in Fehden und Schlachten durchgefochten, oft als erbärmlicher und kleiner Hader ins Leben tretend, wo man sich öffentlich und heimlich alles mögliche Herzeleid anthat, was nur zu ersinnen war. So, statt vereint zum Besten des ganzen Staats zu wirken, zerstörten die Corporationen das Band des Staates in ihren willkürlichen und eigensüchtigen Einigungen! Die Zeit der Sate und die Unruhen des lüneburgischen Erbfolgekrieges waren es, welche die obige Art der Regierung am Schluß des 14. Jahrhunderts ganz besonders hervortreten ließen. Aber diese Zeit war in so fern auch entscheidend, als sie zeigte, daß eine solche Art von Staatsanschauung nicht bleibend sein könne, sondern einer geregelten, in welcher Jeder mit eigener Aufopferung für das Allgemeine wirkt, nach und nach Platz machen müsse. Denn das ewige Wechseln der Partheien nach dem

Gebote des augenblicklichen Vortheils; das Brechen eines gegebenen Worts, was nach den Grundsätzen der katholischen Kirche so leicht anging, um eine Parthei wechseln zu können, — alles dies zeigte schon, daß für ruhige und gleichmäßige Zustände andere Garantien zu finden seien. Allein es gingen noch seit dem Jahre 1400 volle 100 Jahre darüber hin, bis man das Richtige ergriffen hatte.

Außer den in jenen Corporationen zusammengehaltenen Ständen waren die an Zahl meisten Bewohner des platten Landes, wenn auch nicht persönlich Unfreie, doch in Beziehung auf ihr Eigenthum und ihren Erwerb nur Abhängige von jenen Corporationsmitgliedern.

Da, je weiter man zurückgeht, man stets nur auf sparsame Spuren von Industrie stoßen wird, die erst nach und nach in den aufblühenden Städten ihren Anfang nimmt, so mußte schon aus diesem Grunde der zahlreiche Stamm der wirklich ackerbauenden Bewohner des platten Landes durch seine Beschäftigung noch lange der wahre Ernährer der übrigen Einwohner bleiben. Aber auch in Beziehung auf diesen Stand, — den Bauernstand, — hatte sich im Vergleich mit früheren Jahrhunderten Manches geändert.

Die alten Laten oder Liten, mit ihrer eigenthümlichen Stellung gegen ihren Herrn, waren nach und nach durch verschiedene Ursachen ganz eingegangen, ganz vorzüglich aber in der Hinsicht, daß sie nicht mehr als persönlich Unfreie ihr Leben hinbrachten; nur in einzelnen Gegenden, z. B. in Osnabrück, Hoya und Diepholz blieb dies alterthümliche Verhältniß noch lange bestehen.

Die an ihre Stelle tretenden späteren Landbebauer waren, obwohl persönlich frei, damit jedoch längst noch nicht Eigenthümer der von ihnen bewirthschafteten Ländereien geworden; diese waren und blieben der Landesherr und die drei oben genannten Stände, denen aller Grund und Boden eigenthümlich angehörte.

Diese setzten dann unter verschiedenen Bedingungen auf von ihrem Eigenthum als kleine Güter abgesonderte Stücke Bauern zur Bewirthschaftung. Ein solches Gut hieß Meiergut, und der Bewirthschafter Meier, Villicus. War das Gut so klein, daß es keine Gelegenheit zum Ackerbau, sondern nur eine Stelle zum Wohnen gab, so nannte man die Besitzer Köthner, Häuslinge u. s. w. Das Verhältniß, in dem alle zum wirklichen Herrn des Grund und Bodens standen, hieß die Gutsherrschaft, und es galt lange

noch in unserm Lande als Regel, daß jedes Bauergut in einem solchen Verhältnisse stehen müsse.

Eine gewisse Masse Landes, das nicht in allen Gegenden gleich ist, gehört dazu, um ein Vollmeiergut, eine geringere, um ein Halbmeiergut zu bilden. Die Hufe, hoba, 30 Morgen Land, war in der Regel das bestimmende Maaß. Mit der Größe des Guts in genauem Verhältnisse stehen die Rechte des Bebauers in Beziehung auf Gemeinde-Nutzungen, Abstimmungen oder sonstige Gemeindesachen.

Der Meier mußte das Gut in demselben Maaße, wie er es bekommen, erhalten und wieder abliefern, durfte ohne Genehmigung des Gutsherrn nichts davon veräußern, und mußte Dienste und Abgaben davon leisten. Waren diese vorher ausbedungen, so nannte man sie „gemessene Dienste", im entgegengesetzten Falle „ungemessene", d. h. solche, welche der Gutsherr nach Belieben fordern konnte. Letzteres war wohl das ursprüngliche und gewöhnliche; selbst die gemessenen Dienste und Abgaben liefen auf ungemessene dadurch hinaus, daß der Gutsherr das Recht hatte, seinen Meier jeden Augenblick nach Belieben und ohne einen Grund anzugeben, von dem Meiergut fortzujagen. Damit konnte jede Erhöhung, selbst der gemessenen Dienste und Abgaben, nach Belieben erzwungen werden.

Denn ein eigentliches Erbrecht hatte der Bauer lange nicht an seinem Hofe, wenn es auch wohl oft genug schon vorkam, daß ein solches von mehreren Generationen Einer Familie besessen war. Vertrugen sich die betreffenden Personen, so war es gut; wo nicht, so mußte der Bauer weichen.

Dies sind zwei Hauptsachen bei den Meier- oder Bauernverhältnissen des Mittelalters, und sie erklären schon völlig und überhin die traurige Lage dieses ackerbauenden Standes und den Grund des schrecklichen Bauernkrieges im Anfang des 16. Jahrhunderts. Waren die Bauern auch nicht Sieger in demselben geblieben, so wurden doch die Gutsherren nach demselben häufig klüger. Seit 1512 und 1526 begegnen wir Gesetzen, die bestimmen, daß der Bauer nicht über die Maßen angestrengt, und nicht ohne Grund aus seinem Gut getrieben werden soll. Von da ab wird das Verhältniß des Bauern ein immer mehr festeres und durch besondere Gesetzgebung geregelteres.

Erst, nachdem dies vorangegangen war, hatte der Stand viel gewonnen; früher war der alleinige Gewinn der persönlichen Frei-

heit nicht besonders hoch anzuschlagen. Denn wenn ein persönlich freier Bauer von seinem Herrn von Haus und Hof gejagt war, so war sein Schicksal doppelt schlimm, denn Niemand hatte eine Pflicht, für ihn zu sorgen. Der Herr eines unfreien Bauern sorgte schon seines eigenen Vortheils wegen auch weiter für ein Individuum, von dem er unter jeder Bedingung Nutzen ziehen konnte.

Freie Bauergüter, die keinen Gutsherrn über sich hatten, und dem Bauern zu vollem Eigenthum gehörten, entstanden nur ausnahmsweise und nach und nach, in Folge besonderer Privilegien. Das sogenannte große und kleine Freie im Amte Hannover und Ilten liefern den Beweis.

Dahingegen waren schon immer die Verhältnisse derjenigen Bauern von Anfang an etwas günstiger gestellt, welche auf Land gesetzt waren, das erst von ihnen urbar gemacht werden sollte — Rottland, Rottbauern. In der Regel kam ihnen zunächst eine Zahl ganz abgabenfreier Jahre zu Gute; aber auch nachher waren alle Zehnten, Abgaben und Dienste geringer als bei anderen Gütern, deren Ländereien beständig schon culturfähig und unter dem Pfluge gewesen waren.

Neben dem eigentlichen Meierstande kommen noch mehrere Ackerbauer vor (Coloni), die sich als Pächter oder Tagelöhner u. s. w. nährten. Aber sie waren nicht Mitglieder der Gemeinde, und hatten natürlich auch nicht Theil an den Vortheilen, die eine solche bot.

Drittes Buch.

Von der Theilung von 1428 bis zu der von 1635.

Erstes Capitel.

Mittleres Haus Lüneburg und mittleres Haus Braunschweig in seinen verschiedenen Verzweigungen bis zur hildesheimischen Stiftsfehde und den Anfängen der Reformation in Braunschweig-Lüneburg.

---

§. 21. Mittleres Haus Braunschweig bis 1495.

Heinrich der Milde,
seit 1409 zuerst Regent in Lüneburg, † 1416.

Wilhelm I. d. Aeltere, † 1482, Heinrich I., Pacificus, † 1473, ohne Erben;
gründen nach der Theilung von 1428 das mittlere Haus Braunschweig.

Wilhelm II., † 7. Juli 1503. — Friedrich der Jüngere, † 5. März 1495.

Heinrich der Aeltere, Stifter des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel, — Erich der Aeltere, Stifter v. Calenberg-Göttingen,
aus der Theilung von 1495.

Der Friede unter den Brüdern Wilhelm und Heinrich dauerte aber auch nach der großen Theilung von 1428 nicht lange. Der jüngere, Heinrich, mochte wohl mit Angst an das von ihrem Vater besprochene Primogeniturgesetz denken, was seinem Bruder alles bis jetzt noch gemeinschaftlich Besessene ausschließlich, ihm selbst nur eine Abfindung zuwenden mußte. Er benutzte daher das unruhige Temperament seines Bruders, was diesen stets in die Ferne zog, namentlich eine im Jahre 1431 zu dessen Schwager, dem Herzog Friedrich von Oesterreich, angetretene Reise, vertrieb die Familie desselben vom Schlosse zu Wolfenbüttel, und setzte sich, obwohl zum Schutz derselben und Statthalter des Landes vom eigenen Bruder ernannt, selbst in den ausschließlichen Besitz jener Burg. Obgleich

Wilhelm sofort auf diese Nachricht zurückkehrte und den Bruderkrieg sogleich eröffnete, so konnte er doch dem wohl vorbereiteten Heinrich nichts anhaben. Er mußte vielmehr am 23. November 1432 demselben eine neue förmliche Theilung der väterlichen Lande zugestehen, worin Wilhelm, der Aeltere, Calenberg, wozu noch die aus der Theilung von 1428 stammenden Rechte an der Stadt Hannover, die homburg'schen Herrschaften und 9000 Gulden Ausgleichungssumme kamen, erhielt, während Heinrich alles Uebrige zu Braunschweig-Wolfenbüttel Gehörige bekam. Die Erbhuldigung von Braunschweig, Hannover und Lüneburg blieb wieder gemeinschaftlich. Aus diesem Vertrage*) tritt Calenberg zum erstenmal als selbstständiges Fürstenthum hervor.

Aber noch weiter ging die Animosität Heinrichs gegen seinen Bruder Wilhelm. Im folgenden Jahre 1433 verkaufte er zum Schein seine Länder für 100,000 vollwichtige Mark an Bernhard von Lüneburg und seine Söhne; diese wieder in gleichem Geschäft für 200,000 Mark die ihrigen an Heinrich, Alles in der Absicht, Wilhelm von Erbschaften und Vormundschaften in die also zum Schein veräußerten Stücke auszuschließen.**)

Kaum bekam Wilhelm von solchen Verträgen Kunde, so griff er schon 1441 zu den Waffen, aber erst im folgenden Jahre 1442 vermittelte der Kurfürst von Brandenburg den Frieden. Jene Scheinverträge wurden wieder aufgehoben, neue Familien-Bestimmungen in Beziehung auf Gesammterbfolge der getheilten Linien wieder so festgestellt, wie es Kaiser Sigismund 1435 schon bestimmt hatte.***)

Abgesehen von dieser Handlungsweise gegen seinen leiblichen Bruder, kann man Herzog Heinrich das Lob eines sparsamen, für das Beste seiner Unterthanen besorgten Regenten nicht versagen. Gesetze gegen den Luxus bei Hochzeiten, Taufen, Kirchmessen, Herabsetzung bäuerlicher Lasten und Minderung der Eigenbehörigkeit beweisen dies. Auch den Städten zeigte er sich durch Ertheilung der Privilegien geneigt. So gab er Helmstedt 1433 einen Schutzbrief und ward durch Belehnung von Werden 1410 und 1463 auch Vogt des Stiftes daselbst; 1447 nahm er Gandersheim in seinen Schutz; vor allem aber begünstigte er Braunschweig, dem er 1433

*) Cf. Erath, von den im br.-lün. Hause getroffenen Erbtheilungen, pag. 53, sqq.

**) Cf. Erath, ibid., p. 59, sqq.

***) Erath, p. 64, sqq.

seine Gerechtigkeit an Schloß Ampleben verkaufte und ihm 1440 nach einigen Streitigkeiten den sogenannten großen Huldebrief ertheilte.

Im Jahre 1434 versprach er den Städten Halle und Magdeburg gegen ihren Erzbischof beizustehen, während in dieser Fehde die übrigen Herzöge welfischen Stammes auf Seiten des letzteren standen. Jedoch kam es nicht zu ernsten Ereignissen.

Nachdem er sich nochmals 1460 mit seinen Stammvettern über nähere Erklärungen der Verträge von 1442 geeint, verfloß seine Regierung ruhig bis zu seinem Tode am 8. December 1473. Mit seiner schon 1471 gestorbenen Gattin, Helene von Cleve, hatte er nur eine Tochter, Margarethe, an Friedrich, Graf von Henneberg vermählt, und keine weiteren männlichen Erben.

Darum war sein so oft von ihm angegriffener älterer Bruder Wilhelm sein einziger Erbe, der nicht allein alle Länder des braunschweigischen Stammes wieder vereinigte, sondern damit 1463 auch Göttingen verband. Es ist schon oben § 18 erzählt, wie die schlechte Wirthschaft des letzten Herzogs dieser Linie, Otto Cocles, das Land an den Rand des Verderbens brachte, und daß es in Verträgen von 1437 und 1442 gegen Leibrenten und Uebernahme der Schulden schon Wilhelm von Braunschweig zur Verwaltung übergeben worden sei. Indeß nach wirklichem Todesfall des Erblassers, am 6. Februar 1463, meinte auch dieser die größten Rechte am Lande zu haben, obwohl seinem Bruder, sowie auch den lüneburgschen Stammvettern in allen Hausverträgen ein Gesammtanspruch auf diese Erwerbung vorbehalten, und durch Gesammthuldigung bekräftigt worden war. Darum gab es auch Zerwürfnisse nach allen Seiten. Die Wilhelms mit seinem Bruder lös'ten sich durch den Tod des Letzteren 1473, mit Lüneburg dauerte der Hader bis zum Frieden von Minden 1512, wo er zu Gunsten der braunschweigischen Linie auf seine göttinger Ansprüche resignirte.*)

Dieser Wilhelm der Aeltere von Braunschweig repräsentirt uns in einem langen Leben an der Gränze einer schon hereinbrechenden neuern Zeit noch einmal wie wenige Fürsten das Bild der mittelalterlichen Ritterlichkeit mit allem Glanze und allen Schwachheiten. Seine Wanderungen nach Jerusalem und dem heiligen Blute zu

*) Erath, p. 66, 98 und 114.

Wilsnack lassen uns seine alte katholische Ergebenheit und Ehrfurcht gegen die Kirche erkennen. — Von seinen unzähligen Fehden und ritterlichen Zügen erwähnen wir folgende:

Zunächst einer gegen die Grafen von Spiegelberg und Genossen. Graf Moritz dieses Geschlechts hatte, als Gemahl einer Schwester des letzten Grafen von Homburg, sich Hoffnung gemacht, in diese Erbschaft einzutreten, welche jedoch 1409 an das welfische Haus kam. Als Herzog Bernhard (damals von Calenberg) auch noch 1411 vom Bischof von Minden die von ihm abhängigen Lehnsstücke der Grafschaft Hallermund (Springe mit Zehnten und Zoll, Altenhagen, halb Eldagsen und die Grafschaft Adenoys) von dem letzten Grafen dieses Geschlechts, Wulbrand, für 1030 Mark kaufte, Stücke, auf die auch Graf Moritz von Spiegelberg wegen Verschwägerung mit dem hallermundschen Grafengeschlecht nähere Ansprüche zu haben glaubte, brach der förmliche Krieg aus, in welchem jedoch Herzog Wilhelm Sieger blieb. Schloß Hallermund ward von ihm auf Bitte der Bürger von Hannover und Hildesheim bis auf den Grund gebrochen; die Grafen von Hoya als Bundesgenossen der Spiegelberg mußten das Amt Barenburg abtreten; die den Herzögen feindliche Familie der Rauschenplatt mußte als Burgmannen von Everstein abziehen und die Grafen von Spiegelberg nach Verlust des Schlosses Hachmöhlen selbst Friede und Ruhe versprechen.

Im Jahre 1446 verkauften die Grafen Julius und Ludolph von Wunstorf ihre Grafschaft für 10,000 Gulden an Bischof Magnus von Hildesheim und dieser wieder 1447 mit 500 Gulden Vortheil an Herzog Wilhelm, welcher auch wegen der zu ihr gehörigen Stücke Bokeloh und Blumenau, die vom Bischof zu Minden zu Lehn gingen, sich verglich. Außer dieser Erwerbung vermehrte Wilhelm seine Länder noch durch das Aussterben der Herren von Meinerssen und von Dorstadt.

Bedeutender war eine seit 1447 mit Hildesheim geführte Fehde. Die Bischöfe hatten durch verschiedene Käufe Rechte an Homburg erworben, zuletzt 1433 sogar noch von der lüneburgschen Linie, welche ihren homburgischen Antheil auf 10 Jahre an Bischof Magnus versetzte. An eine solche in den schon erwähnten Hausverträgen auch untersagte einseitige Veräußerung welfischen Familiengutes hielt sich Wilhelm nicht gebunden; die Fehde begann, und er war in soweit Sieger, als Pfalzgraf Wilhelm, als kaiserlicher

Vicar, Ständen und Städten der Grafschaft die Huldigung des Bischofs untersagte, was durch ein Mandat zu Basel, 31. October 1433, noch bestätigt wurde. Dann verglich man endlich sich dahin, daß Herzog Wilhelm und weiter Niemand das Versetzte wieder einlösen solle. Allein es fehlte ihm an Geld, und als sein Sohn Friedrich die hildesheimischen Unterthanen beraubte und belästigte, setzten sich die stiftischen Ritter durch Ueberfall mit Gewalt in den Besitz der Schlösser Homburg und Eschershausen, belagerten Calenberg, und die Fehde brach erst recht in volle Flammen aus. Auch Wilhelms Sohn, gleiches Namens, gerieth als Gefangener in die Hände seiner Feinde.

Dies war zur Zeit 1447, als Wilhelm mit den Herzögen von Grubenhagen in Fehde lag und ein großes hussitisches Heer das göttingsche Land verwüstete und die Städte Göttingen und Einbeck belagerte. Die Angelegenheiten standen schlecht genug für Wilhelm, als Erzbischof Friedrich von Magdeburg, Bischof Burkhard von Halberstadt, Kurfürst Friedrich von Brandenburg und Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, wozu noch der Cardinal-Legat Nicolaus kam, die Ausgleichung am 10. März 1452 zu Halberstadt zu Stande brachten. Wilhelm war im Ganzen Sieger, konnte alle homburgischen Stücke einlösen, auch seinen gefangenen Sohn um 2000 Gulden einkaufen, und Stände und Städte des Fürstenthums Oberwald übernahmen gegen eine neue Steuer, — eine der ersten im Geiste der neuern Zeit, — die Herbeischaffung der zur Ausgleichung nöthigen Gelder.

Vielen Kummer machte dem Vater sein Sohn, Friedrich, Turbulentus, der Unruhige genannt. Bei einer Fehde der münsterschen Bürger gegen ihren Bischof 1454 ward er von diesem und dem Erzbischof von Cölln bei Varlar geschlagen und gefangen, und nur mit schwerem Gelde ausgelös't. 1461 vermählte er sich mit Anna, der Tochter Erichs von Grubenhagen und Witwe Albrecht III. von Baiern. Dann führte er ein Wegelagererleben, überfiel auf der Heerstraße Kaufmannsgüter und gerieth mit der Verbindung der niedersächsischen Städte, namentlich Lübeck und Lüneburg, darüber 1462 in schwere Fehde, die erst 1467 durch den Frieden von Quedlinburg verglichen ward*).

In demselben Jahre 1473, wo Wilhelms Bruder, Heinrich

*) Kleinschmidt, Sammlung v. Landtags-Absch. I., p. 187.

der Friedfertige, starb, nahm ersterer dessen wolfenbüttelschen Lande ein. Selbst schon alt und gebrechlich, ertheilte er aber seinem ältesten Sohn Friedrich als Voigt die Verwaltung von Calenberg mit dem Sitz zu Neustadt a. R., und dem jüngern, Wilhelm II., über Göttingen, indem er sich direkt nur die Regierung Wolfenbüttels vorbehielt. Hier starb er auch am 25. Juli 1482, 82 Jahre alt.

Diese beiden neuen Regenten ließen zwar nach ihres Vaters Tode die getrennte Verwaltung bestehen, aber drangen nicht gleich, weil der Vater es verboten, auf eine rechtliche Theilung. Doch auch hiezu sollte es bald kommen.

Der eine derselben, Wilhelm der Jüngere, ein ruhiger und lauernder Charakter, sah bald das Verderben des Landes durch das unruhige Temperament und die Fehdelust seines unruhigen Bruders Friedrich. Es ist schon oben solcher Eigenschaften dieses Fürsten zum Theil gedacht, bemerkt sei noch, daß er 1449 dem Grafen von Wartemberg gegen die Stadt Eßlingen und 1450 dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen seine Städte zu Hülfe zog, während er doch wahrlich im eigenen Lande schon genug durchzufechten gehabt hätte! Ja im Jahre 1484 verbündete er sich mit der Stadt Hildesheim, die gegen den eigenen Bischof den Krieg begonnen, in welchem der Bruder, Wilhelm, wieder auf Seiten des letztern stand. Um den Bruderkrieg zu vermeiden, überfiel nun Wilhelm plötzlich das Schloß Calenberg, nahm seinen Bruder gefangen, hielt ihn zuerst in Minden in Haft, und erklärte ihn wegen Geistesschwachheit für unfähig zur Regierung. Hier starb der sorgfältig Bewachte auch am 5. März 1495. Seine Gemahlin Margaretha, Gräfin von Ritberg, lebte noch 1519 zu Sesen, ihrem Witwensitze, und Luther hat ihr schon in diesem Jahre, wegen der günstigen Gesinnungen zu ihm und der Reformation, eine Schrift von dem Sacrament der Buße, der Taufe und des heiligen Leichnams gewidmet. Nunmehr waren wieder alle Länder des braunschweigschen Stammes in Einer Hand vereinigt.

Die obige Fehde mit Hildesheim, welche fast zum Bruderkriege Veranlassung gegeben hätte, dauerte fort, bis Heinrich, Wilhelms Sohn, am 29. Juni 1485 bei Gehrden das stiftische Heer schlug, und durch Vermittlung des Herzogs Bogislav von Pommern den Bischof endlich im December 1486 auch zum förmlichen Frieden zwang*).

*) Kleinschmidt, Landtags-Absch. I., p. 205.

Wilhelm, selbst kränklich, hatte aber keinen Gefallen an den Sorgen der Regierung. Schon 1481 theilte er seinen Söhnen Heinrich und Erich einen bedeutenden Theil seiner Lande mit der Bedingung zu, sie nicht weiter zu theilen. 1491 legte er hierzu auch noch das Land von Braunschweig, und behielt sich vorerst nur Oberwald vor, was er aber 1495 auch noch seinem Sohne Erich zusprach*). Dann gegen gesicherte Leibzucht für sich und seine Gemahlin, Elisabeth von Stolberg, lebte er in Einsamkeit und Ruhe bald in Hardegsen, bald in Uslar, bald in Münden; am ersten Orte starb er 7. Juli 1503.

Noch bei seinen Lebzeiten, im Jahre 1495, hatte er unter eigener Vermittelung seine Söhne Heinrich und Erich, — beide die Aelteren geheißen, — zu einer förmlichen Theilung ihrer Lande vermocht*), bei welcher nach dem Gebrauch der Zeit, der ältere, Heinrich, den Theilungsplan machte, und der jüngere, Erich, wählte. Als 1498 Lüneburg auf seine göttingischen Ansprüche ganz verzichtete, was von Heinrich dem Mittleren dann nochmals förmlich 1512 bei den Verhandlungen zu Münden wiederholt wurde, kam auch dieses Land, das schon 1495 der Form nach in die Theilung gegegangen war, auch vollständig mit dazu.

Aus dieser Theilung bekam der ältere, Heinrich, das Braunschweig-Wolfenbüttelsche, so wie es größtentheils noch heutiges Tags besteht, und wenn es auch vollständig erst nach der Theilung von 1635 als Herzogthum dieses Namens in die deutsche Geschichte eintritt, so legt doch die frühere Theilung von 1495 den wahren Grund zu diesem Ereigniß.

Erich bekam Calenberg und Göttingen und bildete somit die wahre Grundlage unseres heutigen Königreichs Hannover. Die Verfassung dieser beiden nunmehr politisch vereinten Theile blieb noch eine Zeitlang getrennt. Für Calenberg bestand eine Regierung zu Neustadt a. R. und ein Hofgericht zu Pattensen, wo sich, so wie in Burgdorf, auch zuweilen die Landstände versammelten. Für das göttingische Gebiet waren Regierung und Hofgericht beide in Münden, und die Stände kamen wohl in Klosterstein zusammen. Diese Trennung dauerte bis 1540, wo auch die Regierung dieser nunmehr stets vereinigten älteren Provinzen vereinigt wurde.

---

*) Grath, Erbtheilungen, p. 89 und 101.

**) Grath, Erbtheilungen, p. 101 sqq.

Darum ist die zuletzt erwähnte Theilung im braunschweigischen Stamme vom Jahre 1495 eine so überaus wichtige geworden.

§. 22. Mittleres Haus Lüneburg bis 1522.

Bernhard I.,
reg. zuerst in Braunschweig, dann seit 1428 in Lüneburg, † 1434.

Otto I. v. d. Haide, † 1446. — Friedrich d. Fromme, † 1478.

(Söhne Friedrichs:) Bernhard II., † 1464. — Otto II. d. Siegreiche, † 1471.

(Sohn Ottos II.:) Heinrich der Mittlere, † 1532.

Nachdem durch die im Jahre 1428 vorgenommene abermalige Theilung des welfischen Besitzthums Herzog Bernhard die alleinige Herrschaft über Lüneburg erlangt hatte, regierte er diese Lande noch bis 1434, in welchem Jahre er hochbetagt zu Winsen an der Luhe starb. Dieser Theil der welfischen Lande hatte vor dem andern, dem sogenannten braunschweigschen, den Vortheil voraus, daß er nicht, wie dieser, durch beständige Familientheilungen in einzelne Stücke zersplittert, sondern stets als Ganzes zusammengehalten wurde.

Bernhard folgten seine beiden Söhne, Otto von der Haide und Friedrich, in der Herrschaft. Obgleich sich Otto nicht durch herrliche Thaten einen hervorragenden Namen unter den Welfenfürsten erworben, so muß man ihm doch das Zugeständniß machen, daß er die Zügel der Regierung, wenn auch straff, doch stets gerecht geführt hat. Zerwürfnisse mit seiner Hauptstadt blieben freilich nicht aus, doch auch sie waren der Art, daß es der Hansa, als das Verhältniß zwischen Fürst und Stadt einen ernsteren Charakter anzunehmen drohte, nicht schwer ward, durch ihre Vermittelung die Eintracht wieder herzustellen. Andere verschiedene Zwistigkeiten mit seinem Bruder Friedrich wurden damit geschlichtet, daß durch einen Vergleich vom 17. März 1441 bestimmt ward, die Regierung des Herzogthums für die nächsten vier Jahre Otto allein zu überlassen, mit der Beschränkung jedoch, ohne Einwilligung Friedrichs und seiner Stände keine Landestheile zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verschenken. Leider war die Regierung Otto's von keiner langen Dauer, denn schon im Jahre 1446 verstarb er rasch und ohne zuvorlges Krankfein in Celle und zwar, wie man behauptete, durch Gift. Jetzt übernahm der frühere Mitregent, Friedrich, ein milder, allem Zank und Streit feindlicher Mann, den das Volk den Gottesfürchtigen und den From-

men nannte, die Regierung, unter der als ein höchst bemerkenswerthes Ereigniß der unter dem Namen des Prälatenkrieges*) bekannte Streit zwischen dem nur aus Patriciern bestehenden Rathe der Stadt Lüneburg und den Stiftern und Klöstern, die an den Einkünften der Sülze betheiligt waren, Erwähnung verdient, ein Streit, der den Sturz des patricischen Raths und Einsetzung eines nur aus Bürgern bestehenden Regiments zur Folge hatte und auch auf das ganze politische Leben des Fürstenthums nicht ohne Einfluß blieb. Die Stadt hatte sich nämlich seit dem lüneburger Erbfolgekriege, der mehr oder weniger auf ihre Kosten geführt war, mit einer ungeheuern Schuldenmasse belastet, deren Abtragung nach und nach zu einer dringenden Nothwendigkeit geworden war. Hiermit erst einmal zu beginnen, wandte sich der Rath an diejenigen Prälaten und geistlichen Genossenschaften, die sich der Haupteinkünfte der lüneburger Sülze erfreuten, mit der Bitte, auf einen Theil solcher Einnahmen zur Abtragung der städtischen Schuldenlast vorläufig zu verzichten, ließ auch bei diesem Ersuchen nicht unerwähnt, daß solche Schuldenlast zu einem nicht geringen Theile durch die eben vollendete lange Fehde mit Magnus dem Jüngeren hervorgerufen sei. Die Prälaten verweigerten ihre Hülfe nicht geradezu und wäre es schließlich auch wohl zu einer Einigung gekommen, hätte sich der ehemalige Probst des Klosters Lüne, Dirk Schaper, den der Rath wegen verschiedener Unterschleife aus Amt und Würden gejagt und der nur noch dem Verlangen nach Rache lebte, nicht in die Verhandlungen dadurch eingemengt, daß er den Rath anklagte, die Schuldenlast viel zu hoch angegeben zu haben, und die Prälaten damit zu dem Verlangen veranlaßte, vor weiterem Beschlusse einen Blick in die städtische Verwaltung zu thun, auch auf eine Rechnungsablage zu dringen. Der Rath verweigerte zuerst beides, und als er sich nach längerer Zeit endlich dazu bereit erklärte, war die anfängliche Willfährigkeit der Prälaten geschwunden. Es kam nach ferneren Verhandlungen endlich so weit, daß diese jedwede Hülfe verweigerten und die Lage der Stadt dadurch zu einer immer mißlichern ward. Ohne Weiteres enthielt der Rath in seiner Noth jetzt den Prälaten ihre Sülzeinkünfte gänzlich vor und die sofortige Folge davon war, daß die so Benachtheiligten beim päbstlichen Stuhle in Rom ihre Klagen vor-

*) Cf. Abhandlung des Dr. Mittendorff über den Prälatenkrieg im vaterländischen Archiv, 1843, Heft 2.

brachten, der nicht allein verfügte, daß der Rath seinen Verpflichtungen nachkomme, widrigenfalls er mit dem Bann belegt werden würde, sondern auch an die Bürgerschaft den Befehl gelangen ließ das städtische Regiment, käme dieses dem päbstlichen Willen nicht nach, seines Amtes zu entsetzen. Die Lage des Raths ward nach und nach eine immer unangenehmere. Die Bürger waren so schon seit längerer Zeit wegen verschiedener verübter Härten und Gewaltthätigkeiten auf ihn erbittert, die Prälaten unterließen auch nicht, das Feuer zu schüren, und im Jahr 1454 kam es denn endlich so weit, daß der Rath von der Bürgerschaft seines Amts förmlich entsetzt, für ihn aber ein neugewählter Rath, unter dem Dirk Schaper das Amt eines Syndikus bekleidete, eingesetzt ward. Doch nur eines kurzen Bestehens sollte sich dieser neue Rath erfreuen. Mit den Prälaten, die Anfangs eng mit ihm zusammengehalten, traten zuerst Zerwürfnisse ein, als diese sahen, daß er nichts weniger als geneigt sei, all' ihren Forderungen nachzukommen. Durch sie ward wiederum die Bürgerschaft beeinflußt und die Folge davon war, daß an die Stelle des frühern Zutrauens bald Mißtrauen und Argwohn eintrat, und als man nun gar erst hörte, daß der Rath mit dem Plane umginge, die Stadt in die Hand der wolfenbütteler Herzöge, Heinrich des Friedfertigen und Wilhelm des Aelteren, zu bringen, auch Herzog Friedrich, der gleichfalls davon vernommen, nebst seinem Sohn Bernhard unerwartet in die Stadt einritt, da war's mit dem neuen Regimente zu Ende. Es ward gestürzt, für dasselbe aber der damals entsetzte Rath wiederum in Amt und Würden eingeführt. Dies geschah 1457, und einige Jahre darauf erledigten sich die Streitigkeiten mit den Prälaten dadurch, daß diese sich bereit erklärten, auf einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Sülzeinkünfte zur Abtragung der städtischen Schuldenlast zu verzichten. So endete im Jahre 1461 der Prälatenkrieg.

Schon vier Jahre früher, 1457, hatte Herzog Friedrich der Fromme, von dem Wunsche getrieben, den Rest seiner Tage ruhig und still zu verbringen, zu Gunsten seiner Söhne Bernhard und Otto die Regierung über die lüneburger Lande niedergelegt. Otto war noch minderjährig, weshalb bestimmt ward, daß vorläufig Bernhard allein, dann aber beide zusammen regieren sollten. Die Brüder durften so wenig eine Theilung vornehmen, als eine zwiefache Hofhaltung führen, auch ohne Zustimmung des Vaters, der Prälaten, Mannen und Städte keine Landestheile veräußern.

Friedrich der Fromme zog sich, nachdem dies alles beschlossen und verabredet, 1458 in das von ihm gestiftete Franciskaner=Kloster nach Celle zurück. Schon wenige Jahre später, 1464, starb der älteste seiner Söhne, Bernhard, im besten Mannesalter und sein Bruder Otto, der die Regierung des Herzogthums jetzt allein übernommen, folgte ihm bereits 1471, einen erst drei Jahre alten Sohn hinterlassend. So ungern er es auch that, so ward der hochbetagte Friedrich der Fromme durch diese beiden Todesfälle doch förmlich gezwungen, für seinen minderjährigen Enkel die ihm so unangenehmen Geschäfte der Regierung wiederum zu übernehmen, bis ihn endlich der Tod auch hiervon erlös'te. Er starb im hohen Alter 1478.

So erhielt der Sohn Otto's, der zehnjährige Heinrich der Mittlere, die Herrschaft über die lüneburger Lande unter Vormundschaft der geistlichen und weltlichen Räthe und dem Rathe der Stadt Lüneburg. Unter ihm empfing das Herzogthum verschiedenen Zuwachs. So ward noch während seiner Minderjährigkeit für dasselbe die Acht von Soltau käuflich erworben und ein Streit mit dem Grafen Jost von Ober=Hoya, der die erledigte niedere Grafschaft Hoya, auf welche Heinrich dem Mittleren 1501 vom Kaiser die Anwartschaft ertheilt war, besetzt hatte, dadurch erledigt, daß Graf Jost die genannte niedere Grafschaft vom lüneburger Herzoge als Lehn erhielt und auch sein eigenes Besitzthum nebst Nienburg, Drakenburg, Steierberg und Stolzenau an Lüneburg ebenfalls als Lehn auftrug. 1506 lös'te Heinrich das Schloß Winsen an der Luhe von der Pfandschaft, die die lauenburger Herzöge an demselben besaßen; 1515 bekam er vom Kaiser die Anwartschaft auf die Herrschaft Lippe nebst allen dazu gehörigen Lehngütern, Obrigkeiten und Zubehörungen und zwei Jahre später, 1517, erhielt er auf die Grafschaft Diepholz eine gleiche Anwartschaft, die 1585 nach dem Aussterben der Grafen von Diepholz Gelegenheit zu der wirklichen Besitznahme dieser Grafschaft gab. Was Heinrich des Mittlern Betheiligung an der hildesheimer Stiftsfehde betrifft, so wird darüber im nächsten Paragraph erzählt werden; doch sei hier gleich erwähnt, daß seine Betheiligung an dieser Fehde den Bann des Kaisers nach sich zog und er, um sein fürstliches Haus, Land und Leute dem hieraus von selbst folgenden Verderben zu entziehen, zu Gunsten seiner Söhne der Regierung entsagte. Dies geschah 1520, und wiederholt 1522. Dann begab er sich nach Frankreich, kehrte von da 1527 noch einmal wieder

zurück, ward 1530 von der Reichsacht losgesprochen und zog sich endlich in das Kloster Wienhausen zurück, wo er am 25. Februar 1532 in tiefster Zurückgezogenheit starb.

§. 23. Von der hildesheimischen Stiftsfehde und den Anfängen der Reformation in den braunschweig-lüneburgischen Landen.

Wir müssen die specielle Regentengeschichte der einzelnen Stämme des welfischen Hauses um ein Weniges unterbrechen, um zwei andere für unsere Lande höchst wichtige Ereignisse, die an der Spitze des 16. Jahrhunderts oder vielmehr richtiger an der Spitze einer neuen Zeit überhaupt stehen, in zusammenhängender Erzählung besser würdigen zu können. Diese Ereignisse sind die hildesheimische Stiftsfehde und der Beginn der Reformation. Während die erstere zu einer Zeit, als eben der Kaiser den ewigen Landfrieden sammt den dazu gehörenden Gerichten zur Vermeidung der Fehde und Eigenmacht eingesetzt hatte, ganz dem entgegen fast alle welfischen Fürsten in Krieg entzweite, und sie in politischen Verbindungen aus einander trieb, ihren Besitz unsicher machte, so wie politische Machinationen gegen einander noch ein ganzes Jahrhundert hindurch fortsetzen hieß, und endlich wegen der Folgen des Kriegs die verschiedensten Aenderungen der Verfassungen im Innern bedingte, handelte es sich jedoch meist immer nur um den materiellen Vortheil der herrschenden Familien, weniger um eine Feindschaft der Völker selbst. Bei der Reformation aber, wo es sich um höhere Interessen des Geistes und Gemüths handelte, durchdrang auch der Kampf um solche alle Stände von oben bis unten; darum mußte die Zeit, bis zu welcher Ruhe und Verständigung folgen konnte, theils so lange dauern, theils auch der Kampf, weil Alles daran Theil nahm, so verderblich für Land und Leute werden.

I. Hildesheimische Stiftsfehde.

Vid. Lüntzel, Geschichte des Stifts Hildesheim.

Während verschiedene Bischöfe des Stifts Hildesheim im 15. Jahrhundert, Johann III., Magnus, Bernhard von Lüneburg und Ernst, bis 1471 durch verschiedene Wirthschaften den Wohlstand und das Ansehen des Landes im Ganzen schon nicht in die Höhe bringen konnten, sank auch zu jener Zeit das innere Staatsleben durch eine zwiespaltige Bischofswahl, welche auf Henning von Haus und den Landgrafen Hermann von Hessen fiel, und beständ-

dige Partheinngen und innere Fehden zur Folge hatte. Nach dem Tode des erstern, 1481, schien der zum Bischof erwählte Barthold von Verden sich der zurückgekommenen Verhältnisse seines Stifts annehmen zu wollen. Er war es, der des Erwerbs wegen mit den braunschweigischen Herzögen kriegte, bei welchem Kriege, wie schon oben erwähnt, zwei Brüder derselben Linie, Wilhelm und Friedrich, sich feindlich gegenüber standen.

Ihm folgte 1503 Erich, Sohn Johanns von Lauenburg, welcher aber schon im folgenden Jahre das Stift seinem Bruder Johann abtrat. Dieser nahm sich mit allem Ernst vor, den Wohlstand seiner Länder von Neuem zu heben, namentlich wandte er den Finanzen besondere Sorgfalt durch Einlösung alter Pfandstücke zu. Dadurch aber machte er sich unter seiner Ritterschaft viele Feinde, ganz besonders die Familie von Saldern, der er 1515 den Pfandbesitz von Bockenem und Lauenstein gekündigt hatte. Sie wandte sich daher, um sich solchen vortheilhaften Besitz zu erhalten, mit mehreren anderen hildesheimischen Rittern um Hülfe an die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Calenberg, Heinrich den Aeltern und Erich, so wie an den Bischof von Minden, Franz. Solche Hülfe ward zugesagt, und darauf gestützt traten 1517 die Saldern zum erstenmal wirklich feindlich gegen ihren Bischof auf. Dieser dagegen kündigte an Wolfenbüttel einige homburg-eversteinische Pfandstücke, welche dies von Hildesheim in Besitz hatte, — Wolfenbüttel antwortete nicht einmal darauf, und verweigerte damit Alles. Hildesheim begnügte sich nicht damit, sondern suchte weitere Verbündete in Herzog Heinrich dem Mittleren von Lüneburg, dessen Sohn Franz dafür zum Coadjutor des Stifts und Nachfolger des Bischofs eingesetzt wurde. Auf dieser Seite standen auch noch die Grafen von Schaumburg, Hoya, Lippe und Diepholz, ja bis in Frankreich hinein gingen die politischen Verbindungen dieser Parthei. Aber sie scheute sich noch immer vor offenem Kriege, vorzüglich um deswillen, weil Herzog Erich von Calenberg, der auf der andern Seite stand, ein genauer Freund und Begünstigter des Kaisers Maximilian war, mit dem und dessen Reichsgerichten man es nicht so geradezu verderben wollte. Als dieser aber 1519 starb und die großen Unruhen in Deutschland, — Reformation und Kaiserwahl, — allenthalben die Aufmerksamkeit von Partikular-Interessen ablenkten, da brach die offene Fehde zwischen den längst sich gerüstet gegenüber stehenden Partheien aus. Die Herzöge von

Wolfenbüttel und Calenberg mit ihren Verbündeten rückten in das Bisthum Minden ein, vertrieben alsbald den Bischof, und überzogen von da ab die Lande ihrer lüneburgischen Vettern. Hier fiel noch in demselben Jahre, 29. Juni 1519, die Hauptschlacht bei Soltau vor, und schon aus dem Orte derselben, fern vom Stifte, ist zu entnehmen, daß längst schon keine kleine Landfehde, sondern ein großer, allgemeiner niedersächsischer Krieg wüthete. Der hildesheimische Bischof und der Herzog von Lüneburg waren Sieger, und unter ihren unzähligen Gefangenen waren auch die beiden Herzöge Erich und Wilhelm. Ersterer lös'te sich durch einen besonderen Vertrag; dem Bischof mußte er 30,000 Gulden zahlen, dem Herzog von Lüneburg, Heinrich dem Mittleren, die Schlösser Ehrenburg, Barenburg, Stolzenau, Uchte, Wölpe und Lauenau abtreten.

Jetzt erfolgten Schritte von Reichswegen gegen die Unruhen. Zuerst kamen Gebote eines fünfmonatlichen Waffenstillstandes, dann Friedensmandate von den Reichsvikarien; die Sieger wollten jedoch ihre Vortheile gegen solche Concessionen nicht gradezu aufgeben; auch war namentlich Herzog Erich günstig beim Kaiser angeschrieben, so daß man im Voraus keines unpartheiischen Spruchs gewärtig war. So kam es auch; die Reichsacht ward gegen die Sieger, Hildesheim und Lüneburg, ausgesprochen, und Exekutoren derselben wurden die wolfenbüttelschen Vettern nebst dem Könige von Dänemark. Der Herzog von Lüneburg, Heinrich der Mittlere, schloß mit ihnen noch einen Separatvergleich, und die ganze Härte der Reichsacht fiel allein auf Hildesheim. Das Stift ward occupirt, der Bischof suchte noch kurze Zeit, jedoch vergeblich, den Krieg gegen die Uebermacht fortzusetzen, und so kam es, nach verschiedenen vergeblichen Vermittelungsversuchen, endlich 1523 zum Vergleich von Quedlinburg, bei dem das siegende Hildesheim allein der verlierende Theil war. In Zukunft sollte nämlich das Bisthum allein aus der Stadt und dem sogenannten kleinen Stifte, oder den Aemtern Marienburg, Steuerwald und Peine bestehen. Das sogenannte große Stift sollte, der Exekutionskosten wegen, an die Herzöge von Wolfenbüttel und Calenberg abgetreten werden. Diese theilten sich, als der Bischof 1527 darauf förmlich resignirt hatte, so darin, daß Erich Gronau, Hundsrück, Aerzen, Lauenstein, Grohnde, Hallerburg, Poppenburg, Ruthe, Coldingen, so wie verschiedene Städte, Klöster und andre Stücke; Heinrich der Jüngere

hingegen Winzenburg, Wohldenberg, Woldenstein, Steinbrück, Lutter, Schladen, Liebenburg, Vienenburg, Alfeld, Bockenem, Lamspringe und Salzgitter erhielt. Obgleich Pabst und Kaiser diesen Vertrag bestätigt hatten, so suchte doch der folgende Bischof Valentin beim Pabste um eine neue Untersuchung nach, und in dieser wurden 1540 die eben Erwerbenden wieder zur vollständigen Restitution verurtheilt. Nunmehr wandte sich der Bischof an das Reichskammergericht mit einem Exekutionsgesuch für das Urtheil. Aber die Sache zog sich hin bis 1628, wo abermals die Herzöge zur Herausgabe sogar mit allen genossenen Früchten verurtheilt wurden. Nach dem Frieden zu Goslar 1642 erfolgte über diesen Punkt im folgenden Jahre 1643 ein förmlicher und besonderer Vergleich, und Hildesheim erhielt sein großes Stift zurück, jedoch mit Ausnahme der Aemter und Schlösser Coldingen, Westerhof und Lutter am Barenberge*).

II. Reformation in den braunschweig-lüneburgischen Landen.

Sleidani, de statu religionis et rei publicae Carolo V. Caes. Commentar. lib. XXVI. Neuere Ausgabe in deutscher Bearbeitung, Halle 1771 sqq., 4 Voll.
v. Seckendorf, comment. de Lutheranismo et reformatione religionis. Deutsche Ausgabe 1714.
L. Ranke, deutsche Geschichte zur Zeit der Reformation. 6 Voll.
Wachsmuth, niedersächsische Geschichten. 1863.

Alle Erscheinungen, welche mit dem verlaufenden 15. Jahrhundert auf die Nothwendigkeit einer Kirchenreformation hinwiesen, waren in den braunschweig-lüneburgischen Landen ganz dieselben, wie bei der übrigen katholischen Christenheit, vor allen aber war es: Verfall des christlichen Lehramts und der Kirchendisciplin.

Die großen Kirchenfürsten, Erzbischöfe und Bischöfe, die als Oberhirten namentlich auch ihrem Stande mit gutem Beispiel hätten vorangehen sollen, fanden in ihrer doppelten Stellung als Kirchen- und weltliche Fürsten viel mehr Behagen an letzterer, und steckten tief in dem schlechten Getriebe der barbarischen weltlichen Politik des Mittelalters. Aehnlich war im Kleinen das Streben der Vorsteher von kleineren Klöstern und Stiftern viel mehr auf die Verwaltung und Vermehrung des weltlichen Eigenthums und Vermögens gerichtet, als auf die beschwerliche Seelsorge untergebener Gemeinden. Alles drängte zum guten Leben, und aus dem guten

*) Hildesheimischer Retraditionsreceß von 1643 in Baring, Beschreibung der lauensteinschen Sale, p. 123, sq.

Leben in Mönchs- und Nonnenklöstern ward, wie immer, bald ein solch anstößiges, daß davon die gleichzeitigen Berichte nicht genug Skandalöses berichten können. Die eigentliche Würde der Kirche sank natürlich in den Augen der Gemeinden von Tage zu Tage, aber ihre alte Oberherrlichkeit über alles Weltliche, welche nur auf jener Würde beruhen kann, wollte letztere nicht gern fallen lassen. Sie griff daher bei allen Collisionsfällen sofort zu ihren äußersten Gewaltmaßregeln, — Bann, Acht und Ausstoßung aus Gemeinschaft der Christenheit für Zeit und Ewigkeit. Fast alle größeren Städte unserer Lande und eine Menge Personen aller Stände haben zu verschiedenen Zeiten von dieser Politik leiden müssen. Der Weltliche fühlte nur zu oft das Ungerechte eines solchen Urtheils, was eine Corporation, diese Stellung nur zu eigenem Vortheil und partheiisch benutzend, gleich ohne weiteres auszusprechen bereit war. Weiter hatten sich auch bald alle höheren Stände in den Besitz aller einträglichen Beneficien in Stiftern und Klöstern, — in deren vielen nur der Adel überhaupt Aufnahme fand, gesetzt. Obwohl schon auf mehreren Concilien hiegegen Befehle ergangen waren, und Gesetze sogar den Graduirten gradezu ein Drittel aller Beneficien zuerkannten, so ward dies praktisch wenig in Ausführung gebracht, — die Unwissenheit, die weiter nichts wollte, als gut und bequem leben, blieb oben, und der Stand der Unterrichteten konnte es zu nichts bringen.

Wenn daher zu den vielen Klöstern in den welfischen Landen auch im Laufe des 15. Jahrhunderts noch manche ähnliche Stiftung kam, so geschah sie nicht immer aus dem alten kirchlichen Sinn früherer Jahrhunderte, jedenfalls vermehrte sie solchen kirchlichen Sinn im Volke nicht, sondern half durch Vermehrung der Ausartung des Standes der Geistlichkeit überhaupt nur mit daran, das wachsende Mißfallen Aller an diesem Stande noch mehr zu steigern.

Das eigentliche Predigt- und Seelsorgeamt war auch nach und nach immer mehr in die Hände der Bettelorden gerathen, ganz besonders durch das Privileg derselben, allenthalben Beichte zu hören und Messe zu lesen. Während sie vielmehr, ganz anders wie die alten ehrwürdigen Benediktiner, nach unumschränkter Herrschaft über die Welt und Genuß ihrer Reichthümer strebten, auch dazu das Volk durch Beförderung der Dummheit und Predigen der unbedingten Ergebenheit sich zuzurüsten strebten, mußte man bald ihr vorgeschnalltes

Aeußere, Einfachheit und Armuth der früheren Jahrhunderte der Christenheit, für reine Heuchelei und Mittel für Erlangung sehr weltlicher Zwecke erkennen. Diese Orden waren es auch, an die sich so manche traurige und schreckliche Erscheinung des Mittelalters ganz besonders knüpft — Armuth und Aberglaube im Volk; die schändliche Geldspeculation des Ablaßwesens, und das Kaufen und Verkaufen zeitlicher und ewiger Glückseligkeit nach vorgeschriebener Taxe; die Processionen mit ihren Excessen, namentlich bei Ereignissen wie Krankheiten und Seuchen; die Flagellantenzüge; grausame Verfolgungen von Juden, Hexen und Zauberern und dergleichen mehr.

Das Sinken des kirchlichen Lebens mußte aber um so mehr anstößig werden, als es gerade in einer Zeit besonders Statt hatte, wo die Morgenröthe einer neuen Bildung anbrach, wo in Deutschland besonders von der Gründung der Universität Prag, 1348, bis zu der von Frankfurt an der Oder, 1506, solcher Stiftungen eine große Anzahl erfolgte. Wichtiger noch war, daß bei entstehender Selbstständigkeit und wachsendem Wohlstande der Städte auch diese ihre eignen Schulen stifteten, und die Jugend nicht mehr in die bisherigen Mönchsschulen schickten, wo nur alte scholastische Lehrsätze, aber nichts vorgetragen wurde, was die wahre Bildung im Mindesten hätte fördern können. So hatten im 14. Jahrhundert schon Braunschweig,*) Lüneburg, Göttingen, Hannover und andere Städte ihre Schulen.

Als daher allenthalben Stimmen gegen den bisherigen Geist der Kirche sich erhoben, und seit Huß ernstliche Versuche ihn zu heben geschehen, arbeitete die katholische Kirche selbst an einer von ihr nöthig erkannten Reformation ihrer Institutionen. Aber Alles, was geschah, zeigte nur um so deutlicher, daß sie zu krank sei, um ihre Gebrechen aus sich selbst und mit eignen Kräften zu heilen, und um sich noch einmal von Innen heraus zu verjüngen. Es mußte ein Anstoß von Außen kommen. In den welfischen Landen war der Gang der Ereignisse bis dahin folgender:

Herzog Heinrich von Lüneburg, der mit zwei gelehrten Beamten seiner Hauptstadt selbst auf dem Concil zu Costnitz anwesend war, dachte wohl manches, was er dort in Beziehung auf Kirchenreformation gehört und gesehen hatte, zu Haus auszuführen; allein

*) Geschichte der Gelehrtenschulen zu Braunschweig v. H. Dürre.

sein früher Tod, 1416, ließ Alles so ziemlich beim Alten, bis gegen 1451 vom Pabst Nicolaus V. der Cardinal Nicolaus Cusanus als Legat nach Deutschland gesandt wurde, um sämmtliche Klöster zu untersuchen und Verbesserungen danach einzurichten. Theils verrichtete er dies Werk in den braunschweig-lüneburgischen Landen selbst, theils beauftragte er den Augustiner Johann Buschius und den Probst Mauritii zu Halle, Paulus, damit. In allen Landestheilen waren aber die regierenden Herzöge sogleich bereit, dies Werk zu fördern. Allein allenthalben fanden die Visitatoren so heftigen Widerstand, daß dabei zuweilen selbst die Fürsten in persönliche Lebensgefahr geriethen, und regelmäßig war der Widerstand am heftigsten bei den Nonnenklöstern, deren Bewohnerinnen von der alten gewohnten Lebensweise nicht lassen wollten, und sie bis zum Aeußersten vertheidigten. Doch aber gelangte man auch zu manchem Resultate, ganz besonders, nachdem die Klosterreformation durch Rembert von Northorn und Johannes von Nordheim ihren Weg vom Kloster Klus bei Gandersheim auch nach Bursfelde gefunden, was dadurch in dieser Zeit zu ganz besonderm Ruhme gelangte.

Hier in diesem alten, von Heinrich dem Fetten von Nordheim 1093 gestifteten Benediktiner-Kloster bildete sich nämlich jetzt eine eigne Verbindung, die bursfelder Congregation genannt, an der bald mehrere hundert Klöster in Nord- und Mittel-Deutschland Theil nahmen, zum Zweck der gegenseitigen Visitation, Beaufsichtigung und Reformation.*) Allein Resultate im Großen wurden nicht damit erzielt; nur zu einzelnen localen Verbesserungen kam es.

Nunmehr kam es auch vor, daß ganz besonders in größeren Städten, z. B. Göttingen und Hildesheim, schon einzelne Begeisterte, die wiederum häufig sogar kirchlichen Orden angehörten, öffentlich predigten, und dabei nicht nur das anstößige Leben der Geistlichkeit, sondern auch dogmatische Lehrsätze der Kirche geradezu, und namentlich solche angriffen, auf welche die Geistlichkeit am liebsten ihre unbedingte Oberherrlichkeit über die Weltlichen gründete. Allein solche Predigten, weil sie zerstreut, ohne Zusammenhang und nach örtlichem Bedürfniß gehalten wurden, konnten keine großen Resultate

*) Leuckfeld in seinen Antt. Bursfeldenses hat die übrigen Quellen angegeben, namentlich auch Buschius, de reformatione monasteriorum bei Leibnitz, SS., Tom. II.

haben; sie verhallten, und die Prediger konnten noch leicht als Ketzer unterdrückt werden.

Nach solchen Vorgängen erschien Luther. Innerhalb der vier Jahre, von seinem ersten Auftreten 1517 bis zu den Worten, die er 1521 auf dem Reichstage zu Worms sprach, war er der anerkannte Mittelpunkt der ungeheuren Bewegung geworden, die wir Reformation nennen, und die in ihren Folgen für die ganze Welt und das ganze Menschengeschlecht längst noch nicht abgeschlossen ist. Darum kann auch eine Darstellung derselben nur im welthistorischen Geiste, nicht als Theil der Geschichte braunschweig-lüneburgischer Lande erfolgen; aber kurz muß des Zusammenhangs wegen an die großen politischen Ereignisse erinnert werden, durch welche sich die Reformation in Deutschland ihren ersten festen Boden erstritt.

Die Entfernung des Kaisers aus Deutschland gleich nach dem wormser Reichstage brachte schon am 6. Juli 1524 zu Regensburg eine Vereinigung katholischer Fürsten auf eigne Hand zu Stande, die natürlich vom Pabste begünstigt wird; die dem Protestantismus geneigten Fürsten antworten darauf am 4. Mai 1526 mit dem torgauer Bündniß, und damit stehen sich zwei große Partheien, die sich nöthigenfalls ihre Berechtigung erkämpfen wollen, gegenüber. Das zeigte sich bald bei allem was geschah; der Kaiser befahl durch einen Reichsschluß zu Speier 1529, mit Religionsneuerungen vorerst nicht weiter zu gehen; Luthers Anhänger protestirten feierlich am 19. und 25. April 1529 dagegen, und erwarben sich damit den Namen „Protestanten". Dann übergaben sie auf dem Reichstage zu Augsburg, 1530 am 25. Juni, das öffentliche, von Melanchthon redigirte und auf die schwabacher Artikel basirte Bekenntniß ihres Glaubens. Der Kaiser erließ als Katholik keinen günstigen Reichsabschied darauf, schloß zwar, jedoch nur zum Schein, noch einmal 1532 zu Nürnberg einen Religionsvergleich mit den protestantischen Fürsten, den er jedoch wohl nur, so lange er mußte, zu halten gedachte. Letztere dachten daher auch an ihre politische Sicherheit, schlossen unter sich zu Schutz und Trutz das Bündniß zu Schmalkalden am 26. Februar 1531, das sie im December 1535 auf weitere zehn Jahre verlängerten. Noch immer geschahen von dem mit der großen europäischen Politik beschäftigten und meist aus Deutschland abwesenden Kaiser keine direkten Schritte gegen die protestantische Lehre, die sich daher allenthalben weiter

ausbreitete; auch das begonnene Concilium zu Trient konnte daran weder hindern, noch das Getrennte wieder vereinen, denn die Häupter der protestantischen Parthei waren auf demselben gar nicht erschienen. Da that der Kaiser ernstliche Schritte; er erklärte dem schmalkaldischen Bunde den Krieg; Luther stirbt 1546 den 18. Februar; in der Schlacht von Mühlberg 1547 unterliegen die Protestanten, ihre Häupter, der Kurfürst von Sachsen, Johann Friedrich, und der Landgraf von Hessen, Philipp, wurden gefangen, und Alles schien für sie verloren. Das vom Kaiser am 15. Mai 1548 erlassene Interim, eine Vorschrift für den Religionszustand in den einzelnen Ländern, der gewiß endlich zum Katholicismus zurückgeführt hätte, war schon von den meisten protestantischen Fürsten angenommen. Da rettete der neue Kurfürst von Sachsen, Moritz, durch einen kühnen Schritt gegen den Kaiser ihre Sache. Dieser mußte nun den passauer Vertrag von 1552 und schließlich den Religionsfrieden von 1555 zugestehen, worin die protestantische Lehre sich volle Berechtigung und Anerkennung, und ihren Bekennern gleiche Stellung mit den Katholiken erstritt.

An allen diesen großen Ereignissen, und an allen den zum Theil schweren Kämpfen, welche sie zu Wege brachten, nahmen, wie das die folgende Regentengeschichte noch näher zeigen wird, auch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg aus den verschiedenen Linien mit Antheil, aber leider nur in dem traurigen deutschen Geiste der Trennung. Sie hielten nicht in Einigkeit als Streiter für denselben Zweck zusammen, sondern standen sich sogar häufig als erklärte Feinde gegenüber. Die Herzöge von Grubenhagen und von Lüneburg waren längst Anhänger der lutherischen Lehre geworden, und standen auf Seiten der Kämpfer für dieselbe; die Herzöge von Wolfenbüttel und Calenberg waren die treuesten Anhänger des Kaisers und Beförderer des Katholicismus, von dem sie nicht abgingen. Fürsten Eines Blutes, von Einem Stammvater entsprossen, geben uns das traurige Bild einer gänzlichen Zerrissenheit ihrer Familien. Aber eine höhere Hand leitete Alles wieder zur Einheit. Die feindlichen Stämme starben nach und nach aus, und die eine Linie der lüneburgischen Herzöge konnte, selbst protestantisch, so ohne Krieg und Blut alles Getrennte wieder unter diesem Lehrbegriff vereinigen.

Zweites Capitel.

Geschichte der welfischen Stämme vom Anfange der Reformation bis zum Aussterben des wolfenbüttel-calenbergischen Stammes unter Friedrich Ulrich 1634.

---

§ 24. Geschichte des calenbergischen Stammes von 1495—1584.

Wilhelm II., (vid. § 21.)

Heinrich der Aeltere, wolfenbüttelsche Linie, vid. § 25.	Erich I., † 30. Jul. 1540.
	Erich II., † 8 Novbr. 1584. † † †

Erich I. aus den Verträgen von 1495 und 1498 der Stifter der calenbergischen Linie des welfischen Hauses war am 16. Febr. 1470 zu Neustadt a. R. geboren. Erzogen war er zuerst in Münden, dann am baierschen Hofe in München. In seinem 18. Jahre unternahm er, gleich seinem Großvater Wilhelm I., eine Reise nach Jerusalem, und sah dann auf seiner Rückkehr Rom und Italien. Darauf trat er in kaiserliche Dienste, und was er hier leistete, verschaffte ihm noch mehr als die Gunst, nämlich die Freundschaft Maximilian I. Erichs Leistungen in den Feldzügen in Croatien gegen die Türken, die Venetianer und Lombarden, Schweizer und Franzosen, waren in der That so erheblich, daß der Kaiser selbst für seinen Freund zu Insbruck Freiwerber wurde, als sich dieser dort 1497 mit der Witwe Sigismunds von Oesterreich, Katharina von Sachsen, vermählte. Nunmehr erst im folgenden Jahre kehrte Erich mit seiner jungen Gemahlin nach Haus zurück, — um die angefallenen Länder zu übernehmen.

Allein nicht lange hielt es ihn in der Heimath. Im Jahre 1503 zog er in dem baiern=landshutschen Kriege, der um die Erbschaft Herzog Georg des Reichen von Baiern=Landshut von den einzelnen Bewerbern geführt wurde, dem Kaiser zu Hülfe und rettete ihm, obwohl selbst schwer verwundet, 1504 in der Schlacht von Regensburg mit eigener Hand das Leben. Maximilian schlug ihn dafür selbst zum Ritter, gab ihm für ewige Zeiten einen goldenen Stern zum vermehrten Helmschmuck, und bedachte ihn mit regelmäßigen Einkünften.

Dann nahm Erich wieder von 1512 an Theil an Fehden mit den Grafen von Hoya und Schaumburg; 1513 focht er abermals in Italien für den Kaiser, und 1514 kriegte er im Verein mit seinem Bruder Heinrich gegen Graf Edzard von Ostfriesland.

Bald darauf folgte, wie erzählt ist, seine Theilnahme an der hildesheimischen Stiftsfehde, mit den verschiedenen Folgen für ihn selbst und sein Land.

Außerdem finden wir den Herzog Erich auf den bedeutendsten Reichstagen, auch auf dem zu Worms, als Begleiter des deutschen Kaisers.

Diese glänzende Seite seines Lebens ergab aber für sein Land nicht immer die wohlthätigsten Folgen, und ist nicht zugleich die für die Geschichte desselben merkwürdigste. Viel wichtiger achtet diese den Umstand, berichten zu können, daß es die Regierungszeit Erich I. gewesen sei, welche in mehr als einer Hinsicht die wahren Grundlagen der spätern modernen Verfassung entwickelt habe.

Veranlassung dazu war fortwährender Geldmangel des Fürsten. Erich hatte größere Verhältnisse am kaiserlichen Hofe kennen gelernt; er hätte sie gern zu Haus wieder gefunden, aber das kleine Land konnte sie ihm nicht gewähren. Regelmäßige Abgaben zahlte es so gut wie noch gar nicht; die Domainen des Fürsten waren zu einem guten Theil verschuldet und versetzt, — woher also das Geld für eigene prächtige Hofhaltung, für Aufenthalt am kaiserlichen Hofe, für Kriege und für kostbare Lösegelder nehmen? Mit Gewalt war nichts zu erzwingen, das sah Erich sofort bei seinem Regierungsantritt 1498, als die Stadt Göttingen die Huldigung versagte, bevor nicht ihr Herr alle ihre alten Privilegien anerkannt habe. Eigenmächtiger Gelderwerb durch eigenmächtige Zollanlagen

wie die bei Weende war, konnten von ihm nicht durchgesetzt werden, und erst 1512 ward ein solcher Hader des Fürsten mit einer einzelnen Stadt durch Unterhandlungen und wechselseitige Zugeständnisse erledigt.

Es blieb also dem Fürsten kein anderes Mittel übrig, als sich auf Landtagen an seine Stände zu wenden, und Geld und Steuern von ihnen als Beden zu erbitten. Fast jedes Jahr in der Regierung Erichs gibt ein Bild solches Handelns; die Stände gestanden viel zu, ließen sich dagegen beständig andere Rechte versprechen, und damit war dasjenige Finanzsystem im Staate geschaffen, was die Staatsbedürfnisse aus regelmäßigen Beiträgen der Unterthanen bestreitet, dahingegen feste Rechte dieser, sowohl der einzelnen Stände gegen einander, als dieser wieder gegen den Fürsten, feststellt.

Schon 1500, zwei Jahre nach seinem Regierungsantritt, trug Erich auf eine regelmäßige Schatzung an — die Stände gewährten sie bereits auf 7 Jahre; dann folgten beständig ähnliche Forderungen, Widersprüche dagegen, und endliche Ausgleichungen mit beiderseitigen Zugeständissen. Am höchsten steigerten sich die Forderungen Erichs, als nach der hildesheimischen Stiftsfehde sowohl die Auslösungssumme für den Fürsten, als die Kosten und Schäden des Kriegs überhaupt vom Lande getragen werden sollten. Dieses verstand sich nicht allein zu einer laufenden Steuer, sondern übernahm auch 92,000 Thaler Schulden Erichs. Dieser gab dagegen das bekannte Privilegium vom Tage Bernwardi*) (20. November 1526) und versprach darin: es solle ohne Consens der Stände kein Geld geborgt und keine Fehde begonnen, keine neue Schatzung ausgeschrieben werden dürfen, selbst nicht auf den fürstlichen Gütern; auch die Zölle nicht vermehrt werden. Außerdem sollten alle Güter frei sein, auf denen Ritter wohnten oder wohnen würden; und endlich solle es den Ständen erlaubt sein, sich nach Bedürfniß zu versammeln, so oft sie durch Eingriffe des Herzogs in ihren Rechten gekränkt würden.

Das wichtigste aber fast von Allem ist in diesem Privileg, daß es auch bestimmt, daß die Frohnen und Abgaben der gutsherrlichen und städtischen Bauern nicht willkürlich erhöht werden sollten, — damit sie sich, wie es heißt, auf ihren Gütern halten können. — Dieser Punkt konnte erst aus mittelalterlichen Unfreien einen eigenen

*) Jacobi, Landtags-Abschiede, Th. II. p. 14.

Bauernstand mit gewissen Rechten, — dem spätern Meierrecht, — bilden, und diesen Stand nach und nach zu dem Wohlstand heben, dessen er sich bis auf unsere Zeit von Tage zu Tage stets mehr zu erfreuen gehabt hat.

Auf diesem Wege gelangte man mehr und mehr zu den modernen inneren Staatseinrichtungen!

Daß die Regierung Erichs I. in die Anfänge der Reformation fällt, macht sie nicht weniger denkwürdig. Er selbst, in seinem Leben unverändert der katholischen Religion zugethan, hörte nicht zu den Characteren seiner Zeit, die Glaubenszwang predigten; er ließ vielmehr Jeden bei eigener Ueberzeugung. Das beweisen schon die treuherzigen Worte, die er zu Luther auf dem Reichstage zu Worms sprach, und mit einem Trunk Eimbecker Bier begleitete; noch mehr aber seine zweite Heirath, die nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, 1524, im folgenden Jahre mit einer protestantischen Prinzessin, Elisabeth von Brandenburg, Statt hatte, und darum das eheliche Verhältniß doch nie trübte. So ward wenigstens der Verbreitung lutherischer Lehren in den Landen Erichs I. kein äußerliches Hinderniß entgegengesetzt, und sie erfolgte auch mit reißender Schnelle. So hatte schon Göttingen 1531 seine eigene Kirchenordnung, von Luther selbst revidirt; bis 1536 folgten Hannover und Nordheim, ganz in demselben lutherischen Geiste. Verfasser der letzteren waren Urbanus Regius und Corvinus. Dieselbe Duldsamkeit ward gegen Alle geübt, und bei Erich I. Tode hatte die protestantische Lehre daher schon so festen Boden gefaßt, daß Nichts sie wieder zu vertilgen vermocht hätte.

Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er meist im eigenen Lande, und mehr der Ruhe und Sorge für die inneren Zustände desselben gewidmet. Der Bau des Schlosses Erichsburg gewährte ihm seine liebste Unterhaltung. Noch einmal folgte der siebzigjährige Greis einer Aufforderung seines Kaisers, auf dem Reichstag zu Hagenau zu erscheinen. Allein dies beförderte nur seinen Tod, der daselbst, fern von der Heimath, am 30. Juli 1540 erfolgte.

Er hatte nur einen Sohn, Erich II., geb. 10. August 1528, hinterlassen, und in einem Testament seine Gemahlin Elisabeth, sowie neben ihr die Landstände zu Vormündern eingesetzt — ein schweres Amt, so weit es die Regierung des verschuldeten und verarmten Landes betraf. Die Erziehung Erichs leitete die Mutter

ausschließlicher im streng=lutherischen Sinne unter Beihülfe des bekannten Anton Corvinus. War es ein eigener Geist, der von Anfang an den jungen Fürsten beseelte, oder war es Schuld der in übertriebenem confessionellem Sinn gehaltenen einförmigen und eintönigen Erziehung, die nicht für einen künftigen Regenten, eher für einen Prediger heilsam gewesen wäre; oder endlich verschuldete es die Wiederverheirathung seiner Mutter an den Grafen Poppo von Henneberg, — kurzum Erich verlangte die Heimath zu verlassen, und nach Außen zu ziehen. Er wählte, gleich seinem Vater, des Kaisers Dienst, versprach aber, als er im Mai 1546 Münden verließ, treu der lutherischen Lehre anzuhängen.

Allein kaum war er in Regensburg in jener Absicht angekommen, als er sich von seiner dortigen Umgebung bald dahin bringen ließ, zum Katholicismus feierlich überzutreten. Dann nahm er eine Bestallung als kaiserlicher Oberst an, und zog im schmalkaldischen Kriege gegen die protestantische Bundesstadt Bremen. Aber der zum Entsatz herbeieilende Graf von Mansfeld schlug das kaiserliche Heer am 23. Mai 1547 bei Drakenburg, und Erich konnte kaum, indem er durch die Weser schwamm, das eigene Leben retten.

Der Kaiser dagegen zersprengte in der Hauptschlacht bei Mühlberg den ganzen schmalkaldischen Bund und erließ im Anfang des Jahres 1548 das Interim zur Wiedereinführung der katholischen Lehre. In Erich II. Landen ließ seine Mutter Elisabeth durch ihren Hofprediger Corvinus dagegen protestiren; allein plötzlich erschien der Fürst selbst zu Haus, und suchte sofort mit aller Härte und ohne Rücksicht jenes Interim durchzusetzen. Prediger, unter ihnen auch Corvinus, wurden ergriffen und in gefänglicher Haft gehalten; von den Magistraten verlangte er fußfälliges reuiges Bekenntniß eines großen Verbrechens gegen die wahre Religion und den Fürsten; überhaupt wurden Protestanten auf jede Art verfolgt, selbst die eigene Mutter ward nicht geschont. Allein Erich fand seinerseits allenthalben Widerstand, und konnte nicht durchdringen. Er vertauschte aus Unmuth hierüber seinen Aufenthalt mit Spanien und den Niederlanden, mußte wieder auf des Kaisers Geheiß zurückkehren, weil jenes unglückliche Verhältniß zu seinen Unterthanen allenthalben Klagen derselben hervorgerufen hatte, deren Abstellung selbst vom Kaiser geboten ward. Geldforderungen

dagegen von Seiten Erichs rissen nie ab und sollten stets bewilligt werden! Endlich im April 1553 ward auf einem Landtag zu Hannover Alles geordnet. Erich mußte gegen Geldzugeständnisse feierlich versprechen, dem Protestantismus in seinen Landen in keiner Weise hinderlich entgegen zu treten.

Durch diese Niederlage gegen die eigenen Unterthanen ward ihm die Heimath noch mehr verhaßt, und er begann von da ab ein unstätes Kriegerleben, zum höchsten Verderb der eigenen Lande. Denn da er in den Diensten des Kaisers und Königs Philipp von Spanien meist auf eigene Hand Truppen warb und für deren Besoldung sorgen mußte, so zehrte dies nicht allein seine gewöhnlichen Einnahmen auf, sondern er mußte auch, um nur zu reichen, fast alle Domainen verschulden, oder gar versetzen und verpfänden.

So finden wir Erich II. als Bundesgenossen des bekannten Markgrafen Albrecht von Culmbach, dessen Niederlage bei Sievershausen auch für das eigene Land die unglücklichsten Folgen hatte. Bei St. Quentin focht er, 10. August 1557, für Philipp II. von Spanien. Hier fiel an seiner Seite sein Lehnsmann, der letzte Graf von Spiegelberg, dessen Grafschaft daher wieder an Calenberg gekommen wäre; allein Erich belehnte aufs Neue einen Grafen von Lippe, Schwiegersohn des Gefallenen, damit. Das kleine Ländchen kam darauf in die Hände der Grafen von Gleichen. Im 17. Jahrhundert ward Nassau-Dietz damit belehnt, und nachmals Nassau-Oranien. Erst in neuerer Zeit ist es wieder ganz zu Hannover gekommen.

Im Jahr 1558 kam Erich, nur um Geld zu holen, und neue Zugeständnisse für neue Steuern und Zuschüsse sich von seinen Ständen bewilligen zu lassen, kurze Zeit nach Münden, unternahm dann einen zwecklosen Kriegszug nach Westphalen, und bald darauf, 1563, einen zweiten nach Preußen, der ihm eine kleine Brandschatzung Danzigs und ein kleines Geschenk des Königs von Polen einbrachte. Dann ging er wieder nach den Niederlanden in den Dienst Philipps, und setzte, unter Alba's und seiner Nachfolger Oberbefehl, in jenem denkwürdigen Kriege der Niederländer gegen ihren Oberherrn fast Alles zu, was er an Geld und Gut noch hatte.

Mittlerweile waren mit Graf Dieterich, 1571, die Grafen von Plesse ausgestorben. Der größte Theil ihrer Besitzungen war braunschweig-lüneburgisches Lehn, und hätte somit zurückfallen müssen.

Hessen, von dem die Grafen von Plesse nur wenige und geringe Lehnstücke besaßen, benutzte die Abwesenheit Erichs, und zog die ganze Grafschaft ein, die somit lange für ihren rechtmäßigen Herrn verloren blieb.

Mit seiner Gemahlin Sidonie von Sachsen begann Erich einen scandalösen Proceß. Er beschuldigte sie des Versuchs, ihn zu vergiften, sogar der Hexerei und Zauberei, so daß die unglückliche Frau, nachdem sie sich von allen diesen Anklagen durch den Eid gereinigt hatte, sich doch ihres Lebens nicht sicher glaubte, sondern zu ihrem Bruder, dem Churfürsten von Sachsen, floh, wo sie 1575 starb. Ihr Gemahl heirathete zum zweitenmale bald darauf eine lothringische Prinzessin, Dorothea.

Nur 1583, beim Aussterben der Grafen von Hoya, erlangte er, neben seinen lüneburgischen Vettern, (vid. § 27.) einen Theil dieser Erbschaft, nämlich mit Wolfenbüttel gemeinschaftlich die obere Grafschaft Hoya, mit den Aemtern Stolzenau, Steierberg, Ehrenburg, Syke, Siedenburg, Diepenau und Barenburg, — der einzige glückliche Umstand seiner Regierung.

Ein Versuch, mit seiner neuen Gemahlin in Münden zu leben, ward bald aufgegeben. Im Jahr 1583 zogen beide nach Pavia, wo Erich am 8. November 1584, ohne eheliche männliche Erben zu hinterlassen, endlich die Ruhe von einem ruhelosen Leben fand, und somit die von seinem Vater begründete Linie Calenberg schon wieder schloß. Ein kurzer Rückblick auf die Folgen seiner Regierung zeigt allenthalben das verfehlte Dasein unseres Fürsten. Fremdes, nicht eigenes Fleisch und Blut, erbt die schönen herrenlosen Lande; aber der Erbe, Herzog Julius von Wolfenbüttel, nimmt zwar diese, will jedoch mit der Privat=Erbschaft Erich II. nichts zu thun haben, denn Alles ist verschuldet, bis zum Belauf von fast 1 Million Thalern! Auch im Innern hat während der ewigen Abwesenheiten, und wegen der Feindschaften Erichs mit den eigenen Unterthanen nicht viel geschehen können. Während nach dem Religionsfrieden, bei Ruhe im Innern, sich allenthalben in Deutschland Cultur und Wohlstand hoben, bemerkte man im Calenbergischen wenig davon. Der Rechtszustand war schlecht. Die Doktoren des römischen Rechts bei den neuen Gerichten dachten nicht daran, dem einheimischen nationalen Recht auch seine Stelle zu gönnen, alles sollte auf römische Formeln nnd Begriffe reducirt werden. Allenthalben führte die Halsordnung Carl V. einen

bessern Criminal-Rechts-Stand ein, — in Calenberg kam sie zu Erich II. Zeiten nicht zur Geltung. Handel und Verkehr sanken von Tage zu Tage. Es war Zeit, daß das arme Land unter einem andern Regenten andere Tage zu sehen bekam!

§. 25. Geschichte des wolfenbüttelschen Stammes (mittleres Haus) von 1495—1568.

Wilhelm II. (vid. § 21.)

Heinrich d. Aeltere, † 23. Jun. 1514. — Erich I., (Calenberg vid. § 24.)

Heinrich d. Jüngere, † 11. Juni 1568.

Heinrich der Aeltere, Wilhelm II. ältester Sohn, bekam aus den Theilungen, die, wie schon erzählt, sein Vater zwischen ihm und seinem Bruder Erich seit 1491 geordnet hatte, den wolfenbüttelschen Theil und ward Stifter des sogenannten mittleren Hauses dieses Namens.

Während der längern Abwesenheit seines Bruders Erich, die bis zum Jahre 1498 dauerte, führte er auch die Regierung über dessen Länder.

Heinrich war ein kriegerischer Charakter. Gleich im Anfang seiner Regierung ward ein Kriegszug gegen die Städte Hannover und Braunschweig unternommen. Allein die Hansa nahm sich namentlich der letzteren Stadt an, schickte ein Heer zum Entsatz, durch welches Heinrich bei Bleckenstedt 1493 geschlagen und demnächst zu einem Vergleich genöthigt wurde, der im folgenden Jahre unter Vermittelung des Erzbischofs von Magdeburg zu Stande kam. Der Herzog erhielt eine Summe von 20,000 Gulden, so wie die Häuser Campen und Neubrück, mußte aber Vechelde und die Asseburg der Stadt lassen.

Im Jahre 1498 machte er mit seinen Vettern, den Herzögen Johann und Magnus von Lauenburg, einen Vertrag, ihnen gegen die ungehorsamen Einwohner des Landes Wursten Hülfe zu leisten; weil aber zwei Jahre später der Erzbischof von Bremen, Johannes Rode, seinen Sohn Christoph zum Coadjutor angenommen, verband er sich nun mit diesem gegen seine ehemaligen Verbündeten. In Folge der letztern Verbindung geschah die Eroberung des stadt- und butjadinger Landes, was aber, wegen Hülfe in diesem Kriege, von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg an die Grafen von

Oldenburg zu Lehn gegeben wurde. Allein Edzard, Graf von Ostfriesland, hatte sich zum Protektor der Butjadinger aufgeworfen, und nunmehr galt es auch, diesen zu bekriegen. Man rückte in sein Land, aber bei Belagerung der Festung Leerort ward Heinrich der Aeltere am 23. Juni 1514 erschossen.

Die Stadt Braunschweig hat von diesem Fürsten ein ewiges Andenken durch ihre berühmten Messen, deren Stifter er seit dem Jahr 1498 war. Bestätigungen dieser Stiftung folgten später 1505 und 1659 von den Kaisern Maximilian I. und Leopold I.

Heinrich der Aeltere hinterließ sechs Söhne: Heinrich, seinen Nachfolger, der Jüngere genannt, geb. 10. November 1489; Christoph, Coadjutor von Bremen; Erich, Comthur des deutschen Ordens zu Coblenz; Franz, Bischof zu Minden; Georg, zuletzt noch Bischof von Bremen und Verden; und Wilhelm, der als der einzige weltlichen Standes seinem Bruder viele Streitigkeiten wegen der Regierung verursachte.

Die Brüder hatten nämlich gleich nach des Vaters Tode die Vereinbarung getroffen, daß ihre Lande nicht getheilt, sondern ausschließlich von dem Aeltesten im Namen der Uebrigen beherrscht werden sollten. Die weiteren Versorgungen der vier mittleren Brüder veranlaßten diese, ihrer Stammländer wenig zu gedenken; aber der jüngste, Wilhelm, trat nach seiner Befreiung aus der soltauer Gefangenschaft mit dem Verlangen auf Theilung oder Gesammtregierung gegen seinen Bruder Heinrich auf, obwohl er diesem noch 1523 versprochen, ihm und seiner absteigenden Linie die Herrschaft über Wolfenbüttel zu überlassen. Ja, als Heinrich auf des Kaisers Geheiß dem König Christian II. von Dänemark zu Hülfe ziehen wollte, verband sich Wilhelm mit dessen Feinden und dachte, die Abwesenheit seines Bruders für eigensüchtige Zwecke zu nutzen. Dies erfuhr Heinrich, nahm seinen Bruder zu eigner Sicherheit in Gefangenschaft, in der er ihn 12 Jahre hielt, bis sich derselbe am 16. November 1535 zu einem Vertrage bequemte, der nachmals noch besonders von Kaiser Karl V. bestätigt ist. Es war dies ein förmlicher Primogenitur-Receß für die wolfenbüttelschen Lande, in denen die Regierung ausschließlich für die Zukunft dem erstgebornen Prinzen in absteigender Linie zukommen, und die Mündigkeit mit dem 18. Jahre eintreten solle. Der Vertrag ist von Wilhelm eidlich, und eben so von den Landständen als Theilnehmern daran mit der Clausel bestätigt: dem Landesherrn den

Gehorsam zu verweigern, der daran rütteln würde. Es ist dies das berühmte Pactum Henrico-Wilhelminum, das nie genug zu rühmende Vorbild einer bessern und wohlthätigen Successions-Ordnung in den welfischen Landen.

Von dieser Zeit an beunruhigte Wilhelm seinen Bruder nicht weiter, sondern trieb sich nur unstät im Auslande umher, bis er endlich 1557 als Comthur zu Mirow in Mecklenburg starb.

Heinrich des Jüngern Regierung gehört vorzugsweise zu denen, die in eine welthistorische Zeitperiode gefallen und daher überreich an wechselnden Ereignissen gewesen sind. Vor allen Dingen ist hieher seine Theilnahme an allen Reformations-Ereignissen zu rechnen. Selbst strenger Katholik, hatte Heinrich nicht die Duldsamkeit gegen Andersdenkende, wie sein Oheim Erich I.; er war vielmehr Eiferer, wie Wenige, gegen die neue Lehre. Dadurch ward seine Thätigkeit größer wie die seiner Vettern, aber seine eignen Schicksale auch wechselvoller. Und am Ende seines Lebens mußte er doch der Macht höherer Ereignisse weichen, und sich als Mensch ihnen unterordnen. Sein Leben, eins der interessantesten aller Welfenfürsten, ist damit doch ein verfehltes geworden.

Gleich nach dem Beginn seiner Regierung ward er zur Theilnahme an der hildesheimischen Stiftsfehde veranlaßt. Unter den Unruhen, welche die mittlerweile in Deutschland begonnene Reformation mit hervorgerufen hatte, stand der große Bauernkrieg oben an. Seit 1515 wüthete er besonders in Norddeutschland und Thüringen. Unter den Fürsten, die sich vereinten, dem Unwesen zu steuern, stand Heinrich oben an, und ist auch als der wahre Führer des Heeres bei Frankenhausen anzusehen, wo am 15. Mai 1525 jener Aufstand ganz daniedergeworfen, und der Hauptmann und Prophet der Bauern, Thomas Münzer, gefangen genommen und zu Mühlhausen hingerichtet wurde.

Im Anfange des Jahres 1528 zog Heinrich auf Mahnung des Kaisers Karl V. nach Italien, zur Hülfe in dem neuentbrannten Kriege gegen Franz II. von Frankreich. Allein es war ein Feldzug ohne Resultate, und Seuchen und Krankheiten rafften den größten Theil der Hülfsvölker dahin. Schon im Juni desselben Jahres kehrte Heinrich mit wenigen Begleitern nach Wolfenbüttel zurück. Mittlerweile hatte die Stadt Braunschweig die Reformation eingeführt, und den bekannten Reformator Bugenhagen aus Pommern berufen, eine Kirchenordnung im Geiste dieser Confession zu

entwerfen. So sehr nun auch Heinrich hiegegen eiferte und die Stadt ängstigte und bedrängte, er mußte hier geschehen lassen, was er mit Gewalt nicht zu hindern vermochte.

Doch noch bei Weitem schlimmere Folgen sollte für ihn sein Eifer für die katholische Religion tragen. Vermöge desselben hatte er sich dem Bunde katholischer Fürsten, der gegen den schmalkaldischen Bund gerichtet war, angeschlossen; aufgefangene Briefe an den Erzbischof von Mainz verriethen den protestantischen Fürsten diese Stellung Heinrichs. Ein Briefwechsel mit diesen sollte dies Verhältniß wieder in Güte ins Gleise bringen, allein er ward bald so ausfallend, daß nur die gegenseitige Erbitterung sich durch denselben steigern konnte. Es war dies der berühmte Briefwechsel, an dem auch Luther selbst, jedoch nicht zu seiner Ehre, mit Theil nahm, und in dem Herzog Heinrich von ihm nicht anders als: „Hans Worst" titulirt worden ist. Die Erbitterung führte 1542 zum Kriege, und Heinrich zog gegen die Städte Braunschweig und Goslar, welche Mitglieder des schmalkaldischen Bundes waren. Diese empfingen dagegen Hülfe von den Fürsten von Sachsen und Hessen, welche binnen Kurzem das wolfenbüttelsche Land eroberten, so daß dessen Herzog erst nach Baiern, dann nach Frankreich flüchten mußte. Während dieser Zeit ward allenthalben die Reformation eingeführt. Noch einmal kehrte Heinrich 1544, durch französisches Geld unterstützt, zurück, allein eine Schlacht bei dem Kloster Höckelheim (October 1545) kostete ihm und seinem Sohne Carl Victor die persönliche Freiheit. Diese Gefangenschaft dauerte bis zur Schlacht von Mühlberg 1547, durch welche Heinrich frei, seine Feinde, der Kurfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen, dagegen Gefangene des Kaisers wurden.

Kaum wieder in seinem Lande, begann er auch schon 1550 wieder die alten Händel mit Braunschweig. Die Stadt ward belagert, aber auch hier mußte, nachdem der Graf von Mansfeld zum Ersatz herbeigezogen, Heinrich ohne Erfolg die Belagerung wieder aufheben.

Im Jahre 1553 sah Deutschland, was kaum von den Reformationswirren eine kleine Ruhe genoß, wiederum einen Raubzug im Geiste des Mittelalters. Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach begann ihn von Würzburg und Bamberg aus, und zog sich von da nach Westen durch Thüringen, knüpfte mit dem Grafen Mansfeld, Erich II., dem unzufriedenen braunschweigschen Adel und dem Grafen von Oldenburg Verbindungen an, und ge-

langte auf diesem Zuge über Halberstadt in die Stifte Hildesheim und Minden und in die Lande der braunschweig-lüneburgischen Herzöge. Von diesen verbanden sich namentlich Heinrich und seine Söhne mit dem Kaiser, dem Kurfürsten Moritz und dem Landgrafen Philipp gegen den Ruhestörer, der am 9. Juli 1553 bei Sievershausen in einer blutigen Schlacht geschlagen wurde, so daß er fortan den Frieden nicht mehr störte. Kurfürst Moritz und zwei Söhne Heinrich des Jüngern, Karl Viktor und Philipp Magnus, fanden mit 300 vom Adel und mehr als 4000 Söldnern ihren Tod in der Schlacht.

Heinrich zog von da nach Franken, um den Markgrafen im eignen Lande zu bekriegen. Allenthalben ward, um Vergeltung zu üben, geplündert und gebrandschatzt, so in der Grafschaft Mansfeld, im Weimarischen, bei dem alten Kurfürsten Johann Friedrich und im Baireuthschen, wo die Hauptstadt, so wie die Städte Lichtenfels, Culmbach und Hof erobert wurden. Jedoch mit der vergeblichen Belagerung von Schweinfurt endete dieser Feldzug, und Heinrich begab sich wieder nach Wolfenbüttel.

Von da aus schritt er dann nochmals zur Belagerung Braunschweigs, angeblich, weil es seinem Feinde Albrecht Vorschub gethan. Allein am 22. October 1553 ward zwischen der Stadt und dem Herzog ein besonderer Vertrag auf ewigen Frieden und Freundschaft geschlossen, der jedoch später noch einmal einer neuen Bestätigung bedurfte.

Heinrichs Regentenwirksamkeit, nachdem er von Außen Ruhe hatte, ging zum großen Theil darauf hinaus, die katholische Religion, der er selbst treu anhing, in seinen Landen wieder zur allein herrschenden zu machen. Schon im Jahr 1552 hatte er ein dem gemäßes Testament aufgesetzt; allein gerade die beiden katholischen Söhne, auf die er am meisten dabei rechnete, waren bei Sievershausen geblieben, und es lebte nur noch der körperlich verkrüppelte Julius, kein Liebling des Vaters, und noch obendrein der protestantischen Lehre zugethan, was nicht zu verzeihen war.

Um daher diesem einzigen legitimen Sohn die Thronfolge zu entziehen, vermählte sich Heinrich, nachdem seine erste Gemahlin Marie, Tochter des Grafen Heinrich von Würtemberg, gestorben war, 1556 noch einmal mit Sophie, Tochter des Königs Sigismund von Polen, des letzten der Jagellonen. Allein die Hoffnung des Greisen, aus dieser Ehe noch Kinder zu erhalten, schlug fehl;

und so mußte, wollte er sich nicht ganz zu anderen Familien halten, doch noch eine Versöhnung mit dem so gehaßten Sohne Julius Statt finden. Das hatte denn auch die Folge, daß nunmehr die protestantische Religion nicht mehr verfolgt, sondern doch wenigstens geduldet wurde, denn die Behauptung, daß Heinrich selbst am Abend seines Lebens sich noch dazu bekehrt habe, ist ganz gewiß falsch und erdichtet. So verlebte Heinrich die letzten Jahre seines Lebens in Ruhe, und suchte durch Bauten und Privilegien für viele seiner Städte den Schaden wieder auszugleichen, den sie in dem kriegerischen Leben ihres Herrn gehabt hatten. Eine neue Hofgerichtsordnung von 1556 ordnete das Justizwesen im ganzen Lande besser, und eine Polizeiordnung für Wolfenbüttel 1565 hob die Stadt nicht wenig.

In solcher Thätigkeit starb Heinrich am 11. Juni 1568 im 79. Jahre.

Auch der Romantik hat dieser interessante Fürst reichlich Stoff, seiner zu gedenken, gegeben. Er war derjenige, der in Liebe entbrannt zu dem schönen Hoffräulein seiner Gemahlin, Eva von Trotha, diese für erkrankt und gestorben ausgab, sie aber gesund und frisch unter dem Schleier des tiefsten Geheimnisses auf die einsame Staufenburg am Harz entführte, wo ihn seine Geliebte mit sechs Töchtern und drei Söhnen beschenkt haben soll. Es wird sogar erzählt, daß Heinrich einmal eine Zeitlang den Plan gehabt, auch Schritte beim Pabste gethan habe, einem Sohn aus dieser Verbindung, Eitel Heinrich von Kirchberg, nach zuvor erfolgter Legitimation, die Erbfolge in seinen braunschweigschen Landen zuzuwenden, und daß der Herzog nur durch ernstliche Vorstellungen höherer Autoritäten und aller seiner treuen Diener von diesem Vorhaben habe zurückgebracht werden können.

§. 26. Das mittlere Haus Wolfenbüttel in seiner Vereinigung mit Calenberg bis zum Tode von Friedrich Ulrich.

Heinrich d. Jüngere, † 1568, vid. § 25.

Julius, † 3. Mai 1589.

Heinrich Julius, † 26./30. Jul. 1613.

Friedrich Ulrich, † 11. Aug. 1634.

† † †

Herzog Julius.

Algermann, Vita Ducis Julii.

Nachdem in den letzten Jahren der Regierung Heinrich des

Jüngern alle Zerwürfnisse zwischen diesem und seinem einst ganz verstoßenen Sohne Julius völlig ausgeglichen waren, vorzüglich seit Ersterer in Julius und dessen von seiner Gemahlin Hedwig, einer Tochter des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, ihm 1564 gebornen Sohn allein die Stammhalter seines erlauchten Geschlechtes sah, fand Julius keine Schwierigkeit mehr, den erledigten Thron zu besteigen.

Er zählte bereits 40 Jahre, als er die Regierung von Braunschweig-Wolfenbüttel antrat. Er war es, der das durch die vielen Religionskämpfe der damaligen Zeit, an denen sein Vater, Heinrich der Jüngere, fast immer Theil genommen, so heruntergekommene Land wiederum zu neuem Glanz emporhob; der seine Hofhaltung auf das Sparsamste einrichtete, um die dadurch gewonnenen Gelder zu Nutz und Frommen des Landes zu verwenden; unter dessen Regierung die Schwerter in der Scheide rosteten, Friede nach Außen, Eintracht ihm Innern herrschte; die Rechtspflege mit Gerechtigkeit geübt, und Kunst und Wissenschaft auf jedwede Art befördert und unterstützt ward. Obwohl er selbst Protestant war, auch eine große Anzahl seiner Unterthanen die evangelische Lehre angenommen hatte, so zählte das Land doch noch viele Katholiken, und Kampf und Unfrieden hatte bislang unter diesen beiden Glaubensparteien geherrscht. Doch auch diese waren der ewigen Streitigkeiten und Feindseligkeiten, die ihnen nur Kummer und Drangsale gebracht, nach und nach müde geworden, und Julius that sein Möglichstes, das Streben nach Einigkeit unter ihnen zu fördern, Allen gerecht zu werden, Protestanten und Katholiken keine Vorrechte unter einander zu gewähren, und ließ so während seiner Regierung die Religion niemals zum Zankapfel werden. Für seine Unterthanen hatte er dabei stets ein offenes Ohr. Frei und ohne Scheu durften sie ihm ihre Klagen und Beschwerden vortragen, und waren diese begründet, so konnte man sicher darauf rechnen, daß von des Fürsten Seite Alles geschah, um den Leuten gerecht zu werden. Den Frieden, der unter ihm nach schweren Jahren des Krieges zuerst wieder Segen und Glück über das Land ausgoß, zu erhalten, darauf richtete er sein Hauptaugenmerk. Doch ließ er dabei nicht außer Acht, auch im Falle des Krieges gerüstet zu sein. Seine Streitkräfte bestanden indeß nicht in gemietheten Söldlingen, nein! die Söhne des Landes bildeten seine Kriegsmacht. Diese mit Führung der Waffen vertraut zu machen, ord-

nete Julius für die Städte Schützenfeste an, wogegen er die Landbewohner, denen er für ein Billiges Feuerröhre überließ, allsonntäglich durch alte erfahrene Landsknechte unterweisen ließ. Der Bergbau des Harzes nahm unter seiner Regierung den größten Aufschwung, und Julius war es, der in seinem Lande zuerst Marmor und Alabaster brechen ließ.

Während der Fürst so für das Wohl seiner Unterthanen auf's Beste sorgte, nahm er auch darauf Bedacht, mit ihnen im guten Einvernehmen zu stehen. So ward unter ihm und durch ihn der langjährige bittere Streit, den schon sein Vater und Großvater mit der Stadt Braunschweig gehabt, 1569 endlich gütlich beigelegt. In dem dieserhalb errichteten Vertrage ward unter Anderm bestimmt, daß das verpfändete Gericht Asseburg ohne Erstattung des Pfandschillings an den Landesherrn zurückfallen, diesem mit einem kleinen Gefolge auch der Einzug in die Stadt bei Tage frei stehen solle. Die Gerichte Eich und Wendhausen mit allen Rechten wurden vom Herzog als Erbmannslehen auf zwei vom braunschweiger Rathe namhaft zu machende Bürgermeister übertragen und die auf Wendhausen ruhende Schuldenlast von 3000 Goldgulden vom Herzoge übernommen. Auf seine Ansprüche auf Vechelde, Altewiek und Sack und auf Zoll und Münze in der Stadt verzichtete Julius zu Gunsten Braunschweigs. Doch nicht allein mit seinem Volke, sondern auch mit den benachbarten Fürsten und Städten lebte der Herzog im besten Einvernehmen. Dabei nahm er sich der Kirche und der Religion auf das Kräftigste an, und trug zugleich auch für eine vernünftige Verwaltung der Klostergüter Sorge, mit der es unter seinen Vorgängern sehr im Argen gelegen, und verschiedene Convente, durch seine liebevollen Vorstellungen dazu veranlaßt, erklärten sich sogar bereit, die evangelische Lehre anzunehmen. Der Zerrissenheit der Gemeinen seines Landes wegen Auslegung verschiedener Lehrsätze der heiligen Schrift entgegenzuwirken, ließ er ein corpus doctrinæ abfassen, und wenn der Erfolg den Hoffnungen, die der Herzog auf dasselbe gesetzt, nicht entsprach, so lag dies allein in den damaligen Zeitverhältnissen. Der Mangel an höheren Lehranstalten, der sich schon längstfühlbar gemacht hatte, ward dadurch abgestellt, daß Julius 1571 das Barfüßer Kloster zu Gandersheim in ein Pädagogium verwandelte und 1576 die Universität Helmstedt gründete, die ihrer Zeit zu den bedeutendsten Hochschulen Deutschlands gezählt ward.

So hatte Julius bereits 16 Jahre die Zügel der Regierung geführt und die Verhältnisse des Landes derart geordnet, daß er wohl daran denken konnte, den Rest seines Lebens in stiller Ruhe zu verbringen, als ein Ereigniß eintrat, daß diesen seinen Plan vollständig scheitern machte: der im Jahre 1584 erfolgte Tod Erich des Jüngern, durch welches Ereigniß die Herrschaft über Göttingen und Calenberg an Julius fallen mußte, eine Erbschaft, die bei den dortigen Zuständen nicht viel Verlockendes bot. Wie traurig diese Zustände waren, kann man daraus abnehmen, daß die auf den beiden Fürstenthümern Göttingen und Calenberg ruhende Schuldenlast in der ungeheuern Summe von 900,000 Thalern bestand.*) Julius, der an der genannten Schuldenlast selbst die Summe von 300,000 Thalern zu fordern hatte, trat 1585 die Erbschaft des Landes an. Was dagegen die persönliche Erbschaft seines Vorgängers betraf, so schlug er diese, die er nur zu gut kannte, gänzlich aus. Rüstig und voll Gottvertrauen begann Julius sofort nach dem Regierungsantritt mit seinen Reformen in den ererbten Landen, und wenn auch für seinen Nachfolger in der Regierung dieserhalb viel zu thun übrig blieb, so muß man Julius doch das Zugeständniß machen, daß er dasjenige, was in so wenig Jahren, die ihm noch beschieden waren, von menschlichen Kräften zu thun möglich ist, gethan hat, um die Verhältnisse einigermaßen zu ordnen. Noch im ersten Jahre der Vereinigung von Braunschweig-Wolfenbüttel, Calenberg und Göttingen berief er einen Landtag nach Gandersheim zusammen, dem noch in demselben Jahre einer in Hameln und 1586 abermals zwei in Gandersheim folgten; daselbst ward mit den Ständen wegen der vorzunehmenden Reformen Unterhandlung eingeleitet. So war Julius unablässig bemüht, für Andere zu schaffen und zu sorgen, so daß es wahrlich keine Ueberschätzung war, daß er sich den Sinnspruch: „Aliis inserviendo consumor“ gewählt hatte. Auf Niemanden paßte derselbe wohl

*) Diese Schuldenlast dürfte in unseren Tagen verhältnißmäßig sehr gering zu nennen sein. Bedenkt man indessen den Werth des Geldes in der damaligen Zeit, bedenkt man, daß die Aufkünfte Calenberg's 1635 — durch Julius und Heinrich Julius in die Höhe gebracht — zu jährlich 90,000 Thlr. veranschlagt waren, dieselben aber nach dem Tode Erichs jährlich kaum in der Hälfte dieser Summe bestanden, also zur Deckung der Schuldenlast die zwanzigjährigen Einkünfte Calenbergs nöthig waren, so wird man die Summe von 900,000 Thlr. wohl eine ungeheure nennen dürfen.

besser, als grade auf ihn, und war es deshalb auch nicht zu verwundern, daß das ganze Land in die tiefste Trauer versetzt ward, als er bereits vier Jahre nach Uebernahme der Regierung von Göttingen und Calenberg am 3. Mai 1589, im 61. Jahre seines Lebens, sanft und ruhig verschied. Mit ihm ging einer der ausgezeichnetsten Fürsten, die dem Welfenhause entsprossen sind, zu Ende.

Herzog Heinrich Julius.

Rehtmeyer, braunschw.-lüneburgische Chronik.

Herzog Heinrich Julius, der seinem Vater 1589 in der Regierung folgte, hatte seine Erziehung in Gandersheim erhalten, woselbst er, durch hervorragende Geistesgaben ausgezeichnet, die bedeutendsten Hoffnungen erweckte. Betheiligte er sich doch schon in seinem zehnten Jahre an einer theologischen Disputation und konnte ihm in seinem dreizehnten Jahre bereits das Rectorat über die Universität Helmstedt übertragen werden! Es war fast keine Wissenschaft, die er nicht in sein Studium hineingezogen hätte. Doch nahm unter diesen wohl die Rechtswissenschaft den ersten Platz ein, weshalb er auch in späteren Jahren im Stande war, die mustergültigsten juristischen Deductionen, nicht allein in lateinischer, sondern auch in deutscher Sprache zu schreiben. Die Sucht der damaligen Zeit, den Stein der Weisen zu suchen, trieb ihn auch zur Chemie, und die Forschungen und Entdeckungen, die er in diesem Zweige der Wissenschaft gemacht, sind nichts weniger als werthlos. Daneben vernachlässigte er auch das Studium der Mathematik nicht, entwarf Pläne und Baurisse, von denen unter anderen der des Schlosses zu Groningen, das allein nach seinen Zeichnungen und unter seiner Leitung aufgeführt ward, zu nennen ist. Auch der Dichtkunst war er hold, und seine Lustspiele nehmen in der deutschen Literatur der damaligen Zeit keinen unbedeutenden Platz ein.

Was seinen persönlichen Charakter anbetrifft, so fühlten seine Unterthanen freilich bald, daß sie sich unter der Herrschaft eines jungen thatkräftigen Mannes befanden. Mildes Nachgeben gegen nicht völlig begründete Wünsche und Forderungen, wie man es unter dem frommen Julius gewohnt geworden war, kannte der energische Heinrich Julius nicht. Was er einmal für Recht erkannt, davon brachte ihn Niemand nur um eine Hand breit ab; was er wollte, das setzte er auch durch, wobei er sich nicht lange

auf dem Wege der gütlichen Verhandlung aufhielt, sondern gar bald den der Gewalt rasch und entschlossen einschlug. Unbedingter Gehorsam, das war eine der Hauptpflichten, die er von seinen Unterthanen forderte, worin er nur zu sehr von seinem Kanzler, dem frühern Professor in Helmstedt, Doctor Johann Jagemann, bestärkt ward, und das Verhältniß des Fürsten mit der Ritterschaft und dem Volke, das noch immer der milden Regierung von Julius gedachte, ward bald nichts weniger als freundlich.

Seine Hofhaltung richtete Heinrich Julius auf das Prächtigste ein, so daß dieselbe derzeit mit zu den glänzendsten in Deutschland gezählt ward. Daß dadurch die Ersparungen des haushälterischen Julius bald dahin, und die Kammergüter mit einer Schuldenlast von einer Million belegt werden mußten, war natürliche Folge.

Heinrich Julius vermählte sich zweimal. Seine erste Gemahlin war Dorothea, eine Tochter des Kurfürsten August von Sachsen, nach deren Tode er als zweite Gemahlin die Tochter des Königs Friedrich II. von Dänemark, Schwester des späteren Königs Christian IV., und von Anna, der Gemahlin Jacob I. von England, Elisabeth, heimführte.

Dem Gebote des Vaters, auf das Bisthum Halberstadt zu Gunsten eines seiner jüngeren Brüder zu verzichten, kam Heinrich Julius deshalb nicht nach, weil er fürchtete, daß durch solchen Verzicht das Bisthum möglicherweise seinem Hause ganz entzogen werden könne, wie es unter ähnlichen Umständen bereits früher der Fall mit dem Bisthum Minden gewesen war. Dagegen verzichtete er für seinen Bruder Philipp Sigismund, Bischof von Verden, auf die Häuser und Aemter Syke, Wölpe und Diepenau nebst der Vogtei Bonhorst, wobei bestimmt ward, daß diese Besitzungen den ehelichen männlichen Nachkommen von Philipp Sigismund verbleiben, jedoch weder versetzt noch verpfändet werden sollten, es sei denn, daß der Landesherr, dem auch alle sonstigen Hoheitsrechte verblieben, hiezu seine Genehmigung ertheilte.

Unter der Regierung von Heinrich Julius standen dem Lande mehrere bedeutende Anfälle bevor. So erhielt dasselbe 1593, nach dem Tode von Ernst VII. von Hohnstein, in den Grafschaften Hohnstein, Scharzfeld und Lauterberg und in den Herrschaften Lohra und Clettenberg den ersten Zuwachs, dem bereits drei Jahre später das Herzogthum Grubenhagen folgte. Es dürfte jetzt wohl an der Zeit sein, einen Rückblick auf die Geschichte dieses Landestheils zu werfen:

Heinrich der Wunderliche (§ 18), † 1322.

Henricus II. de Graecia, † 1351. | Ernst, † 1361. | Wilhelm, † 1360. | Johann, Domherr.

Otto Tarentinus, † 1398. | Albrecht, † 1383. | Ernst II., Abt zu Corvey. | Johann, † 1367. | Friedrich, † 1421.

Erich, † 1427. | Otto, † 1452.

Heinrich III, † 1465. | Ernst III., † 1466. | Albrecht II. † 1486.

Heinrich IV., † 1526. | Philipp I., † 1551. | Ernst IV., † 1493. | Erich II., † 1532.

Ernst V., † 1567. | Wolfgang, † 1595. | Philipp II., † 1596.

Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen vom Pastor G. Max. 2 Theile, Hannover 1862.

Das Gebiet der grubenhagen'schen Linie lag zum größten Theile zwischen Leine und Harz und umfaßte außerdem noch das Eichsfeld, das Bergwerk und den Forst zu Clausthal, so wie halb Hameln. Es enthielt die Städte und Schlösser Grubenhagen, Salzderhelden, Eimbeck, Catlenburg, Herzberg, Osterode, Scharzfeld, Bodenstein und Duderstadt.

Wir haben bereits §. 18 Heinrich den Wunderlichen, Sohn Albrechts des Großen, als Stifter dieser Linie kennen gelernt. Als er mit seinem Bruder, Albrecht dem Feisten von Göttingen, 1286 theilte,*) schien man das Meiste gemeinschaftlich besitzen und vererben zu wollen. Allein bald gab es über Sondereigenthum Fehden und Unfrieden. Außerdem hatte Heinrich Krieg mit Hildesheim, und eine Verbindung von Fürsten und Städten, an der die eignen Brüder Heinrichs Theil nahmen, zerstörte die von ihm in der Nähe Goslars erbaute Harlingsburg, welche man dem Frieden schädlich hielt. Ein Versuch, sich in die Erbschaft seines 1292 ohne Erben gestorbenen Bruders Wilhelm von Braunschweig zu setzen, schlug fehl, so wie sein Leben bis zu seinem Tode 1322 den 8. September überhaupt nur eine ununterbrochene Reihe von Fehden und Unruhen war.

Von seinen vier Söhnen, Heinrich, Ernst, Wilhelm und Johann, ward der Letzte Domherr zu Mainz und Münster; die anderen theilten, daß Heinrich II. die Besitzungen auf dem Eichsfeld, Ernst Eimbeck mit Umgebung, und Wilhelm Schloß und Gebiet von Herzberg bekam.

Letzterer starb bald unvermählt. Heinrich II. (de Graecia)

*) Urk. Orig. Guelph. T. IV. Praef. p. 19.

hatte zwar sechs Söhne, allein mit einem derselben, Otto (Tarentinus), welcher sich durch Kriegsthaten in Italien von 1339 bis 1351 so berühmt gemacht hatte, daß ihn die Königin Johanne von Neapel 1376 zu ihrem Gemahl und Fürsten von Tarent und Grafen von Acerra ernannte, starb auch diese Seitenlinie der grubenhagener Herzöge wieder aus.

Alle Gebiete fanden sich also wieder vereinigt in der Hand Ernst's, welcher zu Osterode residirte. Er starb 1361. Von seinen vier Söhnen stand Ernst II. eine Zeitlang dem Stifte Corvey vor, während Albrecht II., Johann und Friedrich zwar dem Namen nach gemeinsam regierten, der Sache nach aber dies mehr dem ältesten Bruder überließen.

Johann starb kinderlos; Friedrich der Aeltere starb 1420 zu Osterode, mit dessen Sohne Otto 1452 auch seine Linie wieder einging, und somit ward wiederum in dieser Generation Ein Bruder, Albrecht II., der Fortpflanzer der grubenhagen'schen Linie. Er wird gewöhnlich „Herzog zum Salze" von seiner Residenz Salzderhelden genannt, und starb 1384.

Zu bemerken ist noch, daß innerhalb dieser Generation zuerst das weiße hannoversche Wappenpferd, sowohl im Schilde, wie als Helmschmuck wahrgenommen ist.*)

Ihm folgte sein Sohn Erich I. (1384—1427) bis zum Jahre 1401 unter Vormundschaft seines Oheims Friedrich. Während dieser Zeit erlosch mit Graf Heiso das Dynastengeschlecht derer von Lauterberg, welche auch die Grafschaft Scharzfeld besaßen. Der Vormund Friedrich zog die Güter ein, gab sie aber 1402 einem Grafen von Hohnstein pfandweise, der sie später allerdings als Lehn von den Grubenhagenern anerkannte. Erst als auch 1593 die Hohnsteiner ausstarben, konnten später die Grubenhagener jene Grafschaften wieder als altes Hauseigenthum einziehen.

Erich's Söhne, Ernst, Heinrich III. und Albrecht III., regierten bis 1439 unter Vormundschaft ihres Vetters Otto zu Osterode.

---

*) Das kleine Siegel Albrecht II. von Grubenhagen zeigt zuerst 1361 ein nach rechts springendes weißes Pferd, worauf es dann häufiger auf osterodischen und anderen Urkunden vorkommt. Schon 1373 ist über dem Pferde ein Stern; dann wird, nachdem der Schild des großen Siegels quadrirt ist, das Pferd an eine Säule über den Helm gesetzt. Seit 1468 kommt bei grubenhagenschen Herzögen der Stern über der Säule hinzu.

Heinrich starb 1463 mit Hinterlassung eines jungen Sohnes, Heinrich IV.; Ernst ward Probst zu Eimbeck und überließ Regierung und Vormundschaft über seinen jungen Neffen seinem Bruder Albrecht III. Diese beiden letzten theilten dann 1481 so, daß Albrecht Herzberg, Heinrich IV. Salzderhelden bekam, mit Vorbehalt beiderseitiger Erbfolge.

Albrecht starb 1486. Ueber seine Söhne Philipp, Ernst und Erich übernahm nun Heinrich IV. die Vormundschaft, so wie sie Albrecht einst über ihn geführt. Dann starb Heinrich 1526 ohne Erben, so daß Albrecht's Stamm der allein bestehende blieb.

Von den genannten drei Söhnen starb Ernst frühzeitig und als Erich 1508 Bischof zu Paderborn geworden war, ward Philipp I. seit 1526 Alleinherrscher.

Er baute sich zu seiner Residenz das Schloß Rotenkirchen. Seit der Zeit verfiel der alte Grubenhagen mehr und mehr. Sein Leben fällt in die Zeit der Reformation, welcher auch er sich bald günstig erzeigte, besonders seit 1530; denn bald darauf ließ er durch Graf Albrecht von Mansfeld in seinem Namen den schmalkaldischen Bund unterzeichnen. Vom Jahre 1532 begann er in seinem ganzen Lande die Umgestaltung des Religionswesens. Zwar hatte er erst, ganz besonders in Eimbeck, manchen Kampf deswegen zu bestehen, allein er setzte durch, was er wollte. Im Jahre 1534 trat Philipp selbst zur protestantischen Religion über.

Dann finden wir Philipp mit seinen Söhnen Ernst, Albrecht, Johann und Wolfgang im Lager der Schmalkaldischen. Albrecht blieb an einer Wunde; der Vater nahm trotz der verlornen mühlberger Schlacht das Interim nicht an, sondern protestirte beim Kaiser dagegen. Er starb 1551 den 4. September zu Osterode.

Ihm folgte sein Sohn Ernst, und zwar, obwohl ein Primogenitur-Gesetz in Grubenhagen noch nicht existirte, als Alleinherrscher und Bevorzugter vor seinen Brüdern. Auch dieser war thätig im schmalkaldischen Kriege, ward an der Seite des unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen bei Mühlberg gefangen genommen, theilte länger dessen Gefangenschaft und war derjenige, der beim Schachspiel die Verurtheilung zum Tode seines Bundesgenossen mit anhören mußte. Jedoch ward Ernst bald wieder in Freiheit gesetzt und ausgewechselt gegen den bei Rochlitz gefangenen Markgrafen Albrecht.

Ernst erließ 1554 eine neue Bergordnung für Clausthal

und Zellerfeld, so wie er auch Clausthal städtische Gerechtsame gab. —

Schon während seiner Regierung hatte sich Brandenburg im Jahre 1564 eine Eventual=Belehnung auf Grubenhagen beim Kaiser erschlichen. Als es bekannt wurde, that Ernst sogleich die nöthigen Schritte, diesen gegen alle Reichs= und Hausgesetze vorgenommenen Akt wieder aufzuheben. Zuerst strebte man dahin, Grubenhagen in die braunschweig=lüneburgische Gesammtbelehnung mit aufzunehmen; es gelang 1566; sodann gab Kaiser Maximilian die urkundliche Erklärung, daß jene eventuellen Rechte Brandenburgs natürlich erst dann zur Ausführung kommen könnten, wenn der letzte Sproß des welfischen Hauses männlicher und weiblicher Linie, welcher aus der Urkunde von 1235 die nächsten Rechte habe, gestorben wäre.*)

Und trotz dieses historischen Factums dachte Preußen doch noch heutiges Tags Rechte auf welfische Länder aus jener Eventual=Belehnung abzuleiten!!!

Auch suchte Ernst, — jedoch mit geringerm Erfolge, — diejenigen Stücke des Eichsfeldes wieder einzulösen, die sein Vorfahr Henricus de Graecia, seiner Kriegszüge wegen, an den Erzbischof von Mainz versetzt hatte. Ernst starb 2. April 1567.

Ihm folgten seine Brüder Wolfgang und Philipp, welche jedoch in einem Theilungsvertrage vom 5. November 1567 dahin sich einigten, daß Wolfgang eigentlicher Regent, Philipp II. Nutznießer verschiedener Vortheile wurde.

Von den ausgestorbenen Grafen von Plesse, deren Güter meist an Hessen kamen, erwarb Wolfgang wenigstens Radolfshausen, so wie er, als am 8. Juli 1593 mit dem Grafen Ernst die von Hohnstein ausstarben, nun die seinem Hause ursprünglich gehörigen Grafschaften Lauterberg und Scharzfeld, welche jener besessen, wieder einziehen konnte. Wolfgang starb 14. März 1595 kinderlos.

Ihm folgte sein jüngerer Bruder Philipp II. Er beschloß als der letzte männliche Sprößling die Linie der grubenhagen'schen Herzöge bereits am 4. April 1596.

---

*) Urkundliche Erörterung der Aufnahme der Herzöge zu Braunschweig=Grubenhagen in die Gesammtbelehnung ꝛc. von Dr. Schmidt, Archiv=Director in Wolfenbüttel. 1862.

Die Erbfolge in ihre Lande prätendirte Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel, der auch schon in Voraussicht dieses Falles mehrere Orte besetzt hatte. So ward es ihm leicht, das ganze Land zu occupiren. Allein seine Vettern der celle'schen Linie erhoben einen Proceß beim Reichshofrath gegen ihn, indem sie bessere Rechte zu haben behaupteten. Sie siegten in diesem Proceß, weil sie im 15., Heinrich Julius aber erst im 16. Grade mit dem Erblasser verwandt waren; auch stammten die celler Herzöge von dem ältesten Sohne des Magnus Torquatus, Bernhard, die wolfenbüttelschen Herzöge hingegen von dem jüngern, Heinrich, ab, so daß also auch das Erstgeburtsrecht hier mehr auf Seiten der ersteren war. Schon 1609 erfolgte das Urtheil des Reichshofraths gegen Wolfenbüttel; man brachte noch acht Jahre mit Appellationen und Rechtsmitteln hin. Allein 1617 mußte Friedrich Ulrich, der Sohn Heinrich Julius, das Herzogthum Grubenhagen an die Herzöge der lüneburger oder celler Linie vollständig mit Land und Leuten überweisen. Bei diesem blieb es bis 1665, wo es in Folge neuerer Vereinbarung mit Calenberg verbunden wurde, wozu es noch bis auf den heutigen Tag gehört.

Zu Grubenhagen kam 1599 nach dem Aussterben der Grafen von Reinstein auch die reinstein'sche Erbschaft, bestehend aus den Schlössern und Gebieten Blankenburg, Reinstein und Heimenburg nebst denjenigen Gütern, die die reinsteiner Grafen vom Stifte Halberstadt zu Lehen getragen hatten.

Wie sehr sich auch auf diese Weise das welfische Besitzthum mehrte und der Glanz des fürstlichen Hauses dadurch erhöht ward, so blieben doch die Mißhelligkeiten und Zwistigkeiten, die bislang die Mehrzahl der Welfenfürsten mit ihren Unterthanen gehabt, auch unter der Regierung von Heinrich Julius nicht aus. Vor Allem war es wieder der alte Streit mit der Stadt Braunschweig, der anscheinend nimmer ausgekämpft werden sollte. Die auf ihre Freiheiten und ihren Reichthum stolze Stadt schien sich nun einmal nicht beugen zu können, meinte sogar etwas von ihren Rechten zu vergeben, wenn sie Befehlen des Herzogs nachkäme, und gab so dem Unmuthe desselben über die Erbstadt nur zu viel Nahrung, der es dieser nie vergessen konnte, daß dieselbe beim Leichenbegängnisse seines Vaters, des frommen Julius, nicht einmal die Glocken hatte ziehen lassen, daß sie seiner Aufforderung, zu solchem Leichenbegängnisse Abgeordnete nach Wolfenbüttel zu senden, nicht nach-

gekommen, ja, daß der Rath den Wunsch des Herzogs, die Gevatterschaft bei seinem erstgebornen Sohne Friedrich Ulrich zu übernehmen, unerfüllt gelassen hatte. Wegen all dieser Zwistigkeiten kam es denn zu Verhandlungen, die bald genug den offenen Bruch zwischen Stadt und Fürst herbeiführten. Zur Vermeidung alles Blutvergießens versuchte der Herzog zuerst sich der Stadt durch einen Handstreich zu bemächtigen, der aber so vollständig mißlang, daß die Herzoglichen, nachdem 1200 derselben gefallen und eine große Anzahl gefangen genommen, sich eilends nach Wolfenbüttel zurückzogen. Jetzt begann der Fürst eine regelrechte Belagerung der Stadt. Schanzen und Basteien wurden aufgeworfen, die Stadt fortwährend beschossen, und als hierdurch nur wenig Fortschritte gemacht, ward endlich ein mächtiger Damm aufgeworfen, die Ocker dadurch gestaut und die Stadt so unter Wasser gesetzt, daß die Noth alldort bald groß ward. Das half. Der Rath erklärte sich eilends willfährig, allen Forderungen des Fürsten nachzukommen. Sofort ließ dieser den Damm durchstechen und so die Wassermasse wieder in ihr natürliches Bett zurückfließen. Als die Braunschweiger so die erste Gefahr abgewandt sahen, ergriff sie gar bald wiederum der alte Uebermuth, dem Herzoge von Neuem den Gehorsam aufzusagen. Sie nahmen die von Heinrich Julius entlassenen Söldner in ihre Dienste und verwandelten sich bald von Angegriffenen in Angreifer; ja der Rath scheute sich nicht, einen Preis auf die Gefangennahme des Fürsten zu setzen. Dieser wandte sich all dieser Vorgänge halber an den Kaiser Rudolph II., der auch mit der Achtsverhängung über die Stadt nicht säumte. Doch Braunschweig nahm solche Achtserklärung mit Hohn und Spott auf, schlug dieselbe an das Rathhaus und die Bürger rissen sie verächtlich ab, ja bedrohten sogar das Leben des kaiserlichen Herolds.

Um die Achtsvollstreckung gegen die übermüthige und ungehorsame Stadt zu betreiben, begab sich der Fürst 1607 endlich in eigener Person mit prächtigen Geschenken nach Prag zum Kaiser. Hier fand er die freundlichste Aufnahme. Der Kaiser hielt bald große Stücke auf den Welfenfürsten. In allen wichtigen Angelegenheiten hörte er seinen Rath, so daß das Eingreifen des Herzogs in die damaligen Zeitverhältnisse kein geringes zu nennen ist. Auch mit Vollstreckung der kaiserlichen Acht gegen Braunschweig ward er vom Kaiser betraut. Eben hatte er sich dieserhalb wie-

derum nach Wolfenbüttel begeben, als er die Schreckenskunde vernahm, der Kaiser Rudolph II., sein Freund und Beschützer, sei verstorben. Um sich auch die Gunst des neuen Kaisers Matthias zu erwerben, trat Heinrich Julius sofort die Rückreise nach Prag wieder an. Doch nur von kurzer Dauer war diesmal der Aufenthalt des Welfenfürsten in der böhmischen Königsstadt. 1613 ereilte ihn hier nach einem Gastmahle der Tod. Die Leiche ward nach Wolfenbüttel geführt.

Herzog Friedrich Ulrich.

Nach dem Tode von Heinrich Julius trat dessen ältester Sohn, Friedrich Ulrich, die Regierung über Calenberg=Wolfenbüttel an. Diesem hatte der Vater die beste Erziehung geben, hatte ihn unter Leitung bedeutender Gelehrten die Hochschulen von Helmstedt und Tübingen besuchen, und nach Vollendung der Studien jahrelange Reisen nach Frankreich und England machen lassen. 1610 traf er, der für die damalige Zeit so schon ein gut Stück von der Welt gesehen, in Wolfenbüttel wieder ein, um drei Jahre später die Herrschaft anzutreten, in einer Periode, in der die thatkräftigste Hand dazu gehörte, um die Zügel der Regierung zu führen. Calenberg=Wolfenbüttel befand sich dazumal in keiner glänzenden Lage. Heinrich Julius üppige Hofhaltung, auch der langjährige Hader mit Braunschweig, der endlich im Jahre 1615 durch einen sowohl für den Fürsten als für die Stadt günstigen Frieden beendet ward, hatten dem Lande eine Schuldenlast von 1,200,000 Thaler aufgebürdet. Dabei war das Verhältniß sowohl des Adels mit dem Fürsten als das des Volkes mit demselben kein gutes zu nennen.

Unter solchen Umständen die Regierung anzutreten, konnte sicher keine leichte Aufgabe genannt werden, und Friedrich Ulrich war wohl der am wenigsten Befähigte, diese Aufgabe zu erfüllen. Des Vaters schwache Seiten waren sämmtlich auf ihn vererbt, ohne daß er sich dabei der Vorzüge desselben erfreute. Genußsüchtig im höchsten Grade, war ihm anstrengende Thätigkeit ein Greuel; unselbstständig, wie er war, zeigte er sich nur zu geneigt, den Spielball Anderer abzugeben. Seine ihm angeborne Gutmüthigkeit artete bald in Schwäche aus, und die geringsten Hindernisse vermochten ihn, eine begonnene Sache gänzlich aufzugeben.

Hiernach kann man es nicht auffällig finden, wenn sowohl des Herzogs Mutter als auch das Volk sehnlichst wünschten, dem

jungen, unerfahrenen und schwachen Fürsten einen erprobten Mann als Rather und Helfer beigeordnet zu sehen, den man denn auch bald in der Person des geheimen Raths Anton von Streithorst gefunden zu haben vermeinte. Diesem wurden vier Räthe beigegeben, und bei einer solchen Regierung glaubte man jetzt ruhig und zufrieden in die Zukunft blicken zu können. Doch nur zu bald sollte man sich bitter genug getäuscht finden. Der herrschsüchtige, ehrgeizige Anton von Streithorst wußte die Regierung bald ganz an sich zu reißen, setzte die ihm beigegebenen Räthe bei Seite und ordnete sich statt derselben vier Gesinnungsgenossen, die vier sogenannten Landdrosten bei. Jetzt aber begann eine Zeit für das Herzogthum, wie sie wohl ärger nimmer dagewesen; die Zeit des Regiments der „Landverderber.“ Eine Willkürherrschaft sonder Gleichen war es, die alles Recht mit Füßen trat, der nichts heilig war, die nur darauf sann, sich auf Landeskosten zu bereichern, und die das Land in die traurigste Lage brachte. Der Herzog kümmerte sich um nichts, jagte oder gab sich den Genüssen der Tafel hin, indeß sein Volk unter dem fast nicht mehr zu ertragenden Joche der Landverderber seufzte und klagte. Um ihren Säckel noch mehr als bislang zu füllen, kam die neue Regierung auch bald auf den Einfall, die Münze zu verschlechtern. Das sogenannte Kipper- und Wipperwesen nahm seinen Anfang. Die Juden wechselten das gute vollwichtige Geld ein und nahmen mit demselben eine Umschmelzung und Umprägung vor, durch die der Werth desselben um mindestens das Zehnfache vermindert ward. Lohn und Gehalt ward mit dem neuen schlechten Gelde ausgezahlt, indeß die Landverderber wohl zusahen, daß das gute vollwichtige Geld ihnen zufloß.

Bis zum Jahre 1622 dauerte diese Schreckensherrschaft in Calenberg-Wolfenbüttel. Da erst gelang es den Vorstellungen der Mutter und des Oheims des Fürsten, vereint mit den Bitten der Stände und des Volks, Friedrich Ulrich zum Sturz der Gewaltherrschaft zu vermögen.

War die Lage von Calenberg-Wolfenbüttel durch die Regierung des Anton von Streithorst schon eine traurige geworden, so sollte sie aber jetzt durch die kommende Zeit eine so jammervolle werden, wie sie nimmer zuvor gewesen. Schon während der letztvergangenen Zeit war jener große deutsche Krieg ausgebrochen, der dem Namen nach des Glaubens halber, der Sache nach indeß der

niedrigsten politischen Interessen wegen gekämpft ward, und der die Gauen Deutschlands dreißig Jahre lang durchtoben, vor allem aber Niedersachsen so furchtbar heimsuchen sollte. Die Eifersucht der Katholiken und Protestanten war endlich in offenen Kampf ausgebrochen, nachdem die protestantischen Fürsten 1610 die Union von Ahausen geschlossen, denen die katholischen bald darauf durch die Verbindung der Liga ein Gegengewicht zu bieten versucht hatten. In Böhmen brach der offene Kampf zuerst aus, der durch die Schlacht am weißen Berge im Jahre 1620 und die Vertreibung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, des sogenannten Winterkönigs, vorläufig seinen Abschluß erhielt. Des Vertriebenen nahm sich der Bruder Friedrich Ulrich's, der unter dem Namen „der tolle Christian" bekannte, auch mehr für Schwert und Harnisch als für den Chorrock geborene Bischof von Halberstadt eifrig an. Bald nach der Vertreibung des Winterkönigs verließ er eilends die Niederlande, woselbst er sich damals aufhielt, und begann in Westphalen und Niedersachsen ein Heer zu werben. Alles strömte den Fahnen des jungen kampfesmuthigen Bischofs zu, und in einer ungemein kurzen Zeit war dieser im Stande, ein ziemlich bedeutendes Heer ins Feld zu führen. Vom Kaiserhause, das dem calenberg-wolfenbüttler Fürsten um so weniger hold war, als Friedrich Ulrich der Union der protestantischen Fürsten beigetreten war, ward die sofortige Ueberziehung der Welfenlande angedroht, sobald Christian von Halberstadt seinen Entschluß, sich des Winterkönigs anzunehmen, zur Ausführung bringen sollte. Obwohl Friedrich Ulrich und die Herzogin-Mutter Elisabeth hierauf den jungen Bischof beschworen, den Kampf, durch den vielleicht unsägliches Elend über Niedersachsen verhängt werden könne, zu unterlassen, so brach Christian dennoch im Jahre 1621 mit 13 Cornet Reitern und 12,000 Mann zu Fuß auf, um die Pfalz zu erreichen. Sein Vorhaben mißlang. Er ward nach Westphalen zurückgedrängt. Die dortigen reichen Klöster mußten ihm die Mittel zur Unterhaltung, ja Vermehrung seines Heeres gewähren. 1622 machte der Halberstädter mit 8000 Reitern und 12,000 Mann zu Fuß abermals den Versuch, die Pfalz zu erreichen und sich mit dem Grafen Mansfeld, der gleichfalls für den vertriebenen Kurfürsten ins Feld gezogen und eben so wie Christian sein Heer durch Raub und Plünderung unterhielt, zu verbinden. Sein Vorhaben mißlang abermals insofern, als sein Heer am 20. Juni 1622 von Tilly bei

Höchst am Main vollständig geschlagen ward, wenn er auch selbst in Begleitung weniger Getreuen den Grafen Mansfeld erreichte.

Die Kämpfe für den vertriebenen Churfürsten erhielten indeß in derselben Zeit dadurch vorläufig ihre Endschaft, daß sich dieser von dem protestantischen Heere lossagte und sich dem Kaiser unterwarf. Christian und der Mansfelder machten hierauf den Versuch, sich nach Moritz von Oranien, der damals in den Niederlanden stand, durchzuschlagen, ein Versuch, der auch nach vielen Mühseligkeiten mit Erfolg gekrönt ward. Doch schon im folgenden Jahre kehrten die beiden kühnen Heerführer nach Niedersachsen zurück, da sie in Deutschland besser als in den Niederlanden für das pfälzische Haus zu wirken vermeinten. Vom Kaiser traf inmittelst wiederholt die strenge Mahnung an Friedrich Ulrich ein, seinen Bruder zu veranlassen, die Waffen niederzulegen. Und obwohl der Herzog, dessen Mutter und auch die Stände abermals Alles aufboten, den Bischof hierzu zu bewegen, so scheiterten derartige Bemühungen doch gänzlich an dem trotzigen Sinn des tollen Christian's.

Tilly näherte sich daher den Gränzen Niedersachsens und begann die offenen Feindseligkeiten durch Belagerung des Schlosses Friedland, das sich ihm am 6. Juli 1623 ergab. Das Land Göttingen war es, das hierauf von ihm heimgesucht ward, da er, um seinen Gegner Christian von Halberstadt, der die Vereinigung seines Heeres mit den niederländischen Truppen beabsichtigte, zu erreichen, durch dieses seinen Weg nehmen mußte. Bei Stadtlohn in Westphalen holten die Ligisten denn auch die Halberstädter ein, und es kam zu einer Schlacht, die mit der entschiedenen Niederlage des Bischofs endete. Er selbst entkam dem Feinde und blieb für die nächste Zeit dem Kriegsschauplatze fern, so daß für den geächteten Winterkönig zur Zeit Niemand mehr die Waffen führte, weshalb sich nunmehr der Schwiegervater desselben, Jacob I. von England, an den Schwedenkönig Gustav Adolf wandte, damit sich dieser des Schutzes des protestantischen Lebens in Deutschland gegen die Macht der Katholischen annehmen möge. Doch dem Schwedenkönig kam Christian IV. von Dänemark zuvor, indem sich dieser sofort zur Aufnahme des Krieges zu Gunsten der Protestanten bereit erklärte. Kurz darauf ward diesem auch das Kreisoberstenamt in Niedersachsen, das seit 1622, in welchem Jahre der Herzog Christian von Lüneburg dasselbe niedergelegt hatte, unbesetzt geblieben war,

übertragen und von ihm sofort Vorkehrung zur Aufstellung eines Heeres zur Sicherung des Kreises getroffen. Er selbst traf 1625 in der Weserfestung Hameln ein, woselbst sich auf seine Aufforderung auch Christian von Halberstadt, der sich bislang in den Niederlanden aufgehalten, mit ihm vereinigte. Das war Veranlassung genug, daß Tilly sofort mit einer starken Heeresmacht wiederum in Niedersachsen einfiel und hier schrecklich haus'te. Die Flecken Uslar und Moringen wurden geplündert, Hameln, das Christian IV. in Folge eines Unfalles hatte verlassen müssen, öffnete den Ligisten freiwillig die Thore, ebenso Stolzenau.

So zog sich der Kampf während der ersten Hälfte des Jahres 1625 hin, ohne daß derselbe auf irgend einer Seite durch sonderlichen Erfolg gekrönt worden wäre. Gegen Ende dieses Jahres neigte sich indeß das Glück gänzlich den Ligisten zu. Am 21. October ergab sich ihnen die Festung Calenberg; wenige Tage später besiegte Tilly die Protestanten unter dem Herzoge Friedrich von Altenburg und dem General Obentraut bei Seelze bei Hannover. Die Gefahr, die dieser Stadt hierauf durch Tilly drohte, ward dadurch abgewandt, daß dieser gezwungen ward, sich dem Mansfelder entgegenzuwerfen, der sich, aus dem Osnabrückischen kommend, mit seinem Heere der Weser näherte.

Friedrich Ulrich befand sich während all dieser Vorgänge in der unglücklichsten Lage. Schwankend in seiner Stellung zwischen dem Kaiser und dem Dänenkönig, war es kein Wunder, daß er sich die Sympathien von keinem der Beiden errang.

Das folgende Jahr sollte noch mehr Unheil über die Welfenlande bringen.

Am dritten Pfingsttage dieses Jahrs fiel die Stadt Münden den Kaiserlichen nach mehrtägiger Belagerung in die Hand, welcher Stadt einige Monate später auch Göttingen folgte. Während der Belagerung dieser Stadt fand auch der unruhige Christian von Halberstadt in Wolfenbüttel seinen Tod, und zwar, wie vermuthet wird, durch Gift. So war die Lage des protestantischen Heeres nach und nach fortwährend eine unglücklichere geworden, und als sich dasselbe am 17. August 1626 unter Christian IV. mit den Ligisten bei Lutter am Barenberge in eine Schlacht einließ, erlitt es eine so vollständige Niederlage, daß dasselbe so gut als aufgerieben bezeichnet werden konnte. Der König von Dänemark selbst rettete sich mit genauer Noth nach Wolfenbüttel.

Friedrich Ulrich, der schon längst das Vertrauen auf seinen Oheim Christian IV. verloren, hatte sich bereits vor der Schlacht bei Lutter am Barenberge gänzlich von dem dänischen Bündnisse losgesagt. Seinen Regimentern ließ er die Weisung zukommen, sofort das dänische Heer zu verlassen, und an Christian IV. stellte er das Verlangen der schleunigsten Räumung Wolfenbüttels. Der Dänenkönig war weit davon entfernt, den Befehlen des Herzogs sofort nachzukommen. Doch fielen die von ihm besetzten Städte und Festungen, die den Ligisten bislang noch widerstanden, nach und nach sämmtlich in deren Hände. Die Dänen wichen immer mehr zurück und suchten während dieses Rückzuges Niedersachsen noch entsetzlich heim. Erst gegen Ende des Jahres 1627, als auch das von ihnen besetzte Wolfenbüttel gefallen, konnte man die Welfenlande als von den Dänen gesäubert betrachten. Friedrich Ulrich athmete auf, Christian IV., durch dessen Heer sein Land so bedrückt worden, war ja entfernt, und mit dem Kaiser hatte er bereits 1626 durch Tilly einen Friedensvertrag abgeschlossen. Aber ihm sollte nun einmal keine Ruhe gegönnt werden. Jetzt ward ihm von der kaiserlichen Partei der Vorwurf gemacht, mit dem Verfahren Christian's von Halberstadt wegen Wiedereinsetzung des vertriebenen Kurfürsten von der Pfalz einverstanden gewesen zu sein, sich auch gegen Kaiser und Liga als offenkundigen Feind gezeigt zu haben. Unter solchen Umständen beschloß man den vom Herzoge mit Tilly 1626 abgeschlossenen Vertrag als nicht gültig zu betrachten und Ersterm die Erstattung der aufgewandten Kriegskosten aufzuerlegen, ja man ging sogar mit dem Gedanken um, Tilly mit dem Fürstenthum Calenberg zu belehnen, und kam letzteres Vorhaben nur deshalb nicht zur Ausführung, weil Maximilian von Baiern sich mit aller Entschiedenheit dagegen auflehnte, und der Kaiser sich diesen nicht zum Gegner machen durfte. Dagegen ward 1629 das sogenannte Restitutionsedikt erlassen, durch welches das große Stift Hildesheim dem Herzoge Friedrich Ulrich entrissen ward. Wenngleich sich dieser solchem Verfahren willig zeigte, so trat sein Vetter, der Herzog Georg, der muthmaßliche Nachfolger in der Herrschaft über Calenberg-Wolfenbüttel, der bislang in Italien für den Kaiser gekämpft, doch entschieden dagegen auf. Er trat sofort aus den kaiserlichen Diensten aus und gehörte zu den ersten protestantischen Fürsten, die sich mit dem Schwedenkönig Gustav Adolf in Verbindung einließen, der sich bereit erklärt hatte, gegen die Feinde

des lutherischen Glaubens in Deutschland zu Felde zu ziehen. Gustav Adolf landete 1630 in Deutschland in der Meinung, von seinen Glaubensbrüdern mit offenen Armen empfangen zu werden. Obgleich er sich hierin bitter täuschte, indem diese noch zu schwankend in dem Zutrauen für die abermalige Hülfe aus dem Norden waren, auch ihre Menge eine sofortige Einigung nicht zuließ, so drang Gustav Adolf dennoch unerschrocken vor, und dies Vordringen ward mit Erfolg gekrönt. Erst nachdem die Schlachten bei Breitenfeld und Leipzig geschlagen waren, erst nach dem grausamen Wüthen Tilly's in Magdeburg sollte das Mißtrauen der Protestanten in Deutschland gegen Gustav Adolf weichen. 1631 trat der Herzog Georg abermals mit ihm in Verbindung und das Resultat war seine Ernennung zum schwedischen General und die Verpflichtung zur Stellung von 4 Regimentern. Seine Handlungsweise ward von dem greisen Bruder Christian nicht gebilligt, und kam ihm dieser zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung wenig genug zu Hülfe. Friedrich Ulrich trat dagegen 1632 unter gänzlicher Umgehung des Vetters, zu dem er nichts weniger als Zuneigung hegte, mit Gustav Adolf in Verbindung, wodurch er für die aufzuwendenden Kriegskosten neben dem kleinen Stift Hildesheim auch die Städte Goslar, Duderstadt und Gieboldehausen und einen Theil des Eichsfeldes zu erlangen gedachte. Während des Jahres 1632 zog sich der Kampf hin, ohne daß von kaiserlicher und protestantischer Seite besondere Vortheile errungen wurden, bis gegen Ende dieses Jahres Hildesheim in Pappenheim's Hand gelangte und Gustav Adolf bei Lützen fiel, durch welche beiden Ereignisse die Lage der Protestanten in Niedersachsen mißlicher denn je ward. Der Schweden Auftreten nach dem Tode des Königs war der Art, daß es der protestantischen Sache mehr Schaden als Vortheil brachte. Herzog Georg hielt, was irgend zu halten war. Mehrere kleine Gefechte wurden von ihm dem Feinde geliefert, und am 28. Juni 1633 gewann er über diese bei Hessisch-Oldendorf in einer blutigen Schlacht einen glänzenden Sieg. Einige Tage später fiel auch Hameln in seine Hand.

So kam das Jahr 1634 heran und mit ihm die Erlösungsstunde für den unglücklichen Friedrich Ulrich. Am 11. August 1634 starb er zu Braunschweig, und mit ihm erlosch das mittlere Haus Braunschweig, das mit dem Sohne des Magnus Torquatus, Heinrich, seinen Ursprung genommen. Friedrich Ulrich ließ das Land

in der traurigsten Lage von der Welt zurück. Gänzlich verarmt, sah dies in jener schrecklichen Zeit keinen Ausweg, sich wieder emporzuarbeiten. Die von dem Herzoge nachgelassenen Schulden betrugen neben einer Menge rückständiger Zinsen und Besoldungen die für jene Zeit ungeheuere Summe von fünf Millionen Thalern.. Zur Abtragung dieser Schulden bestimmten die Successoren des Herzogs 1653 die Intraden verschiedener Stücke und zwar des Salzwerkes zu Liebenhalle, der im Amte Eimbeck belegenen Julius- und Bruch-Mühlen x. und sind die Schuldner auch sämmtlich nach vorgeschriebener Ordnung nunmehr befriedigt.

§ 27. Lüneburgische Linie unter den Herzögen Ernst dem Bekenner und Wilhelm.

Heinrich der Mittlere, † 1532.

Otto I., † 1549, Stifter der harburge r Linie.		Ernst der Bekenner, † 1546.	Franz † 1549, gi fhorner Linie. † † †
Otto II., † 1603.	Franz Otto, † 1555.	Heinrich, † 1598 Stifter der dannenberger Linie.	Wilhelm, † 1592, Stifter der jüngeren oder heutigen lüneburger Linie.
Wilhelm, † 30. März 1642. † † †		August I., Stifter der heutigen braunschw.-wolfb. Linie.	Sieben Söhne, unter denen Georg, der Stifter der calenbergschen Linie und der heutigen Könige von Hannover.

Heinrich der Mittlere von Lüneburg entsagte, wie wir gesehen haben, um den üblen Folgen zu entgehen, die ihm seine Theilnahme an der hildesheimischen Stiftsfehde bereitete, im Jahre 1520, und dann nochmals wiederholt 1522 der Regierung, zog sich nach Frankreich zurück und übergab sein Land seinen Söhnen Otto und Ernst. Sie verwalteten, ohne förmlich zu theilen, wie sie auch schon 1517 unter sich festgestellt hatten, zuerst gemeinschaftlich das durch Schulden und Verpfändungen gedrückte Erbe bis 1527, wo der ältere, Otto, um eine Verbindung mit seiner geliebten Meta von Campe vollziehen zu können, sich mit dem Amte Harburg abfinden ließ, auf alle seine übrigen Ansprüche verzichtete und somit Stifter einer kleinen Nebenlinie, der harburgischen, wurde. Er starb 1549, und obwohl seine Nachkommenschaft zuerst nicht für successionsfähig angesehen wurde, so gab man später nach, und gestand seinem Sohne Otto II., der ebenfalls auf das übrige Lüneburg verzichtete, die Aemter Harburg und Moisburg mit Successions-Recht für seine Nachkommen zu. Ihm folgte 1603 sein

Sohn Wilhelm, und obwohl dieser noch neun Brüder hatte, so war doch von allen Verwandten beim eignen Tode am 30. März 1642 Niemand mehr am Leben. Damit erlosch dieser Nebenzweig der lüneburgischen Linie wieder.

Heinrich des Mittleren zweiter Sohn, Ernst, war seit 1527 also somit fast der ausschließliche Erbe des ganzen Herzogthums Lüneburg geworden. Zu Uelzen am 27 Juni 1497 geboren, ward er am Hofe des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen erzogen, von wo er mit dem früheren Lehrer und nachherigen Hofprediger des Kurfürsten Johann Friedrich, dem berühmten Spalatinus, im Jahre 1512 die Universität Wittenberg bezog. Hier lernte er Luther persönlich kennen, und dies ward entscheidend für sein ganzes übriges Leben. Nachdem er dann noch zwei Jahre auf Reisen, vorzüglich in Paris, zugebracht, kehrte er 1520 nach Lüneburg zurück, um nach der Abdankung seines Vaters die Regierung selbst zu übernehmen.

Die Hauptaufgabe seines ganzen Lebens war die Einführung der neuen Lehre. Schon 1524 und 1525 auf dem Landtage zu Uelzen ward damit begonnen, und alles Widerspruchs der noch vorhandenen katholischen Corporationen, besonders der Klöster und Stifter, ungeachtet, vorzüglich seit Ernst 1530 den Magister Urbanus Regius (König) zu seinem General-Superintendenten ernannt hatte, glücklich damit fortgefahren. An diesen Namen knüpft sich von da an bis zu seinem Tode 1541 ein nicht geringer Theil der Reformation in unseren Landen*). Das Vermögen der katholischen Klöster und Stifter ward meist von Ernst mit dem eignen Domanio vereinigt, dagegen für die Kirchen und Schulen der neuen Confession im Verein mit den Landständen treulich gesorgt.

Bei Allem, was von den protestantischen Fürsten für ihre Sache geschah, war Ernst der eifrigste Bundesgenosse, bei dem Bündnisse zu Torgau, bei der Protestation zu Speier, bei Ueberreichung der Confession zu Augsburg und bei dem schmalkaldischen Bündnisse.

Ein jüngerer Bruder von Ernst, Franz, noch Kind bei der Abdankung des Vaters, nunmehr im Jahr 1536 mündig geworden, verlangte jetzt seinen Theil an der Regierung, der ihm auch, in Form einer Gesammtregierung, willig zugestanden wurde. Je-

---

*) Uhlhorn, Urbanus Regius.

doch in der That bekümmerte sich Franz wenig darum, ließ vielmehr seinen Bruder allein walten, und trug selbst 1539 auf Abfindung an. Als solche erhielt er das Amt Gifhorn, gegen Entsagung seiner übrigen Rechte. Da er aber schon 1549 ohne männliche Nachkommen starb, so ward Gifhorn wieder mit dem übrigen Lüneburg vereinigt.

Ernst selbst starb schon am 11. Januar 1546, in einem Jahre mit Luther. Wegen seiner Anhänglichkeit an die neue Lehre nennt man ihn „den Bekenner" (Confessor). Von seiner direkten Nachkommenschaft stammen die jetzigen blühenden Linien des welfischen Hauses ab.

Von seiner Gemahlin Sophie, Tochter des Herzogs Heinrich von Meklenburg, hatte er vier Söhne, welche jedoch zur Zeit alle noch unmündig waren, so daß der Vater in seinem Testamente für sie die Stände des Landes zu Vormündern bestellt hatte. Die Rechte der letzteren und ihre Theilnahme an Verfassung und Verwaltung ward natürlich durch solche Ereignisse gehoben und für alle Zeiten festgestellt. Die Deputirten derselben, um das Geschäft der Regierung zu leiten, waren Thomas Grote, Jürgen von der Wense, der Kanzler Balthasar Klammer und Dr. Joach. Möller. Freilich hatte auch noch der Kaiser, als man sich Anfangs über Manches nicht vereinigen konnte, sich in die Sache gemischt, und den Erzbischof Adolf von Cölln und den Grafen Otto von Schaumburg zu Obervormündern bestellt; jedoch ließen diese im Ganzen die an Ort und Stelle selbst ernannte Commission, deren Thätigkeit bis 1555 dauerte, ruhig und zum Vortheil und zur Wohlfahrt des Landes gewähren.

In dem gedachten Jahre trat der älteste der Brüder, Franz Otto, die Regierung, welche ihm feierlich von der Vormundschaft übertragen wurde, selbst an. Allein er starb schon 1555, und da der auf ihn folgende Friedrich schon 1553 an einer in der Schlacht von Sievershausen empfangenen Wunde gestorben war, so traten nun die folgenden Brüder Heinrich und Wilhelm ein. Ihre Anfangs gemeinschaftliche Regierung führte zu mancher Uneinigkeit unter sich und mit den Landständen, bis 13. September 1569 der ältere, Heinrich, erklärte, mit einer Abfindung, bestehend in Stadt und Amt Dannenberg, dem Kloster Scharnebeck und anderen kleineren Vortheilen, zufrieden zu sein. Jedoch behielt er sich und seinen Nachkommen etwaige Erbrechte auf die welfischen Lande vor.

Heinrich ward durch diesen Akt der Stifter einer neuen Linie, der sogenannten dannenbergschen, welche später vermöge jenes vorbehaltenen Rechtes die braunschweig=wolfenbüttelschen Lande in ihrer heutigen Gestalt erworben hat. Er selbst vermehrte noch durch den Landtagsabschied zu Uelzen den 26. November 1592 und in einem besondern Vertrage mit seinem damals über Lüneburg herrschenden Neffen sein kleines Ländchen mit den Aemtern Hitzacker, Lüchow und Warpke, starb dann am 19. Januar 1598, und hinterließ sein Erbe seinem Sohne August I., der dann durch Ausführung jener oben erwähnten Erwerbung eine der wichtigsten Persönlichkeiten in der neuern Welfengeschichte geworden ist.

Herzog Wilhelm, von da an alleiniger Regent, wandte seine ganze Thätigkeit den inneren Verhältnissen des Landes, namentlich auch den kirchlichen zu. Er bewies dies im Jahr 1576 durch Erlassung des sogenannten Corpus doctrinae Wilhelminum, einer wohlgeordneten Grundlage des ganzen Kirchenwesens im Lüneburgischen. Im Jahre 1581 überfiel ihn eine Geisteskrankheit, von der er nie ganz genas, und die auch Veranlassung war, daß er bis zu seinem Tod, 1592 den 20. August, in tiefster Abgeschiedenheit in Celle seine Tage zubrachte. Doch nahmen sich Stände und Beamte treulich während der Zeit der Regierung an, die somit ruhig den von ihm selbst angeordneten Gang weiter ging.

Zwei Erwerbungen, auf welche schon früher, wie wir gesehen, Ansprüche erworben waren, vergrößerten unter seiner Regierung das Land. Zuerst die Grafschaft Hoya.

Diese, 54 Quadrat=Meilen groß, mit 120,000 Einwohnern, theilt sich in die obere und untere Grafschaft. Ihre Beherrscher gehörten zur Zeit Heinrich des Löwen zu dessen großen Vasallen, die sich nach seinem Sturze selbstständig machten und in dieser Art seit 1202 vorkommen. Sie vergrößerten ihr Besitzthum durch die Herrschaften Alt= und Neu=Bruchhausen und durch Erwerbungen von Nachbarn, wie den Grafen von Wunstorf, den Herren von Stumpenhusen und Anderen. Kaiser Maximilian I. zog 1501 die niedere Grafschaft ein und gab Heinrich dem Mittlern von Lüneburg eine Anwartschaft; dagegen verstanden sich die Grafen von Hoya dazu, jetzt auch die obere Grafschaft vom Hause Braunschweig=Lüneburg zu Lehn zu nehmen. Dies theilte sich, als mit Graf Otto am 25. Februar 1582 Hoya ausstarb so daß Lüneburg die niedere, Calenberg und Wolfenbüttel gemeinschaftlich

die obere Grafschaft erhielten. Uchte und Freudenberg kamen an Hessen. Erst heutiges Tages ist Alles wieder vereinigt worden.

Ganz gleich war es mit der Grafschaft Diepholz, deren Besitzer 21. September 1585 mit dem Grafen Friedrich ausgestorben waren. (Vergleiche §. 22.)

Ganz besondere Bedeutung hat die Persönlichkeit Wilhelm's noch dadurch, daß von seiner direkten Nachkommenschaft, — die man auch wohl das jüngere Haus Lüneburg nennt, — diejenige Linie des welfischen Hauses abstammt, welche jetzt die Krone des Königreichs Hannover trägt.

Wenn es wahr ist, daß Trennung Schwäche und Verfall, Einigung hingegen Stärke und Dauer der Staaten bedingt, so ist es nicht mehr als gerecht, neben den vielen und ewigen Theilungs-Verträgen im welfischen Hause auch einmal eines Einigungs-Vertrages zu gedenken, den man wohl als Grundlage einer bessern Zeit für unser Vaterland bezeichnen darf.

Herzog Wilhelm hatte bei seinem Tode 15 Kinder hinterlassen, darunter die sieben Söhne: Ernst, Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann. Bei dem Schwachsinn des Vaters war weder ein Testament noch ein Hausgesetz vorhanden, was sowohl ihre specielle, als auch die Succession der lüneburgischen Fürsten im Allgemeinen geordnet hätte. Wollte man daher, in Ermangelung einer Hausverfassung, die Theilung und damit den Untergang des Fürstenthums vermeiden, so blieb nichts übrig, als eine brüderliche freiwillige Vereinbarung. Dazu kam es denn auch in dem Vertrage vom 27. September 1592, wodurch die Regierung vorerst auf die Dauer von acht Jahren dem ältesten Bruder Ernst allein übertragen wurde,*) der sich dagegen verbindlich machte, sich nicht zu verheirathen, in allen wichtigen Landesangelegenheiten nur mit Rath und Beihülfe der Statthalter und Landräthe zu verfahren, auf Ersparungen zu denken, und ohne Wissen und Willen der Brüder und der Landschaft keine Fehde und kein Bündniß einzugehen. Die übrigen Brüder waren mit Jahrgehalten zufrieden.

Ernst blieb 18 Jahre im Besitz dieser Befugnisse, denn man sah die Vortheile einer solchen Regierungsform bald genug ein, und

---

*) Jacobi, Landtags-Abschiede I., p. 312.

am 3. December 1610 kamen zu Celle die Brüder mit der Landschaft über folgendes Gesetz überein:

> Das Fürstenthum Lüneburg mit den dazu gehörigen Grafschaften und künftigen Anfällen solle ungetrennt und ungetheilt bei Herzog Ernst und dessen etwaigen Nachkommen in der Regierung und also stets und alle Zeit bei **Einem** regierenden Fürsten bleiben.*)

Ernst II. war ein trefflicher Regent und besserte allenthalben, wo er konnte. An der protestantischen Union zu Ahausen betheiligte er sich mit, war aber zeitlebens der Feind seines Stammvetters Heinrich Julius zu Wolfenbüttel, welcher unrechtmäßig die grubenhagensche Erbschaft eingezogen hatte. Ernst starb 1611 den 2. März. — Ihm folgte sein zweiter Bruder Christian, welcher sofort am 16. April 1611 in Celle mit seinen Brüdern jenen vorigen Vertrag wiederholte, so daß immer ausschließlich auf den ältesten Erben die landesherrliche Gewalt übergehen und jede Erbtheilung ausgeschlossen sein solle. Dieser Untheilbarkeitsvertrag ward noch zu mehrerer Sicherheit am 29. October 1612 vom Kaiser bestätigt.**)

Aber man hielt dies noch nicht genügend zu einem festen Grunde einer einheitlichen Regierung. Waren die noch lebenden Brüder auch unter sich einig — es war immer die Frage, wenn sie alle Generationen hinterlassen hätten, ob auch diese von gleichen Gesinnungen beseelt gewesen wären, oder ob nicht diese den Grundsatz aufgestellt hätten: was freiwillig zusammen gethan ist, kann auch durch freiwillige Uebereinkunft wieder auseinander genommen werden! Um daher das Bestehende zu sichern, vereinten sich die Brüder zu dem Gelübde: daß nur Einer von ihnen heirathen und den fürstlichen Stamm fortpflanzen dürfe; das Loos sollte hierüber entscheiden. So geschah es auch, und es sprach für den vorjüngsten der Brüder, Georg, welcher sich denn bald darauf (1617) mit der Prinzessin Anna Eleonore von Hessen-Darmstadt vermählte und mit seiner jungen Gemahlin seinen Sitz auf dem Schlosse zu Herzberg nahm. In diesem Paare müssen wir die nächsten Stamm-Eltern unseres königlichen Hauses erblicken.

Christian, geboren 19. November 1566, Bischof zu Minden,

---

*) Jacobi, Landtags-Absch., Th. II., p. 49.

**) Jacobi, Landtags-Absch., Th. II., p. 61.

war bei seinem Regierungsantritt schon 45 Jahre alt. Auch er nahm sich der Regierung seines Landes mit lobenswerthem Eifer an. Aber nicht immer gelangte er zum erwünschten Ziele, die Zeit war zu schwer. Der dreißigjährige Krieg war bereits angegangen. Schon vorher hatten 1614 die Stände des niedersächsischen Kreises Christian zum Kreisobersten erwählt; allein bei der Uneinigkeit und der Schwäche der protestantischen Fürsten, bei ihrem Mißtrauen und der deutschen Liebhaberei, zu Fremden eher als zum Bruder zu halten, hatte er von diesem Amte wenig Freude und noch weniger Vortheil. Als nun gar der Dänenkönig durch Kabalen aller Art sich in die deutschen Angelegenheiten mischte und nach diesem Kreisoberstenamte strebte, legte es Christian 1625 förmlich nieder, neigte sich sogar auf die kaiserliche Seite, weil er meinte, seinem Lande dadurch Frieden zu verschaffen, ein Schritt, über den er die bittersten Vorwürfe seiner Verbündeten hören mußte.

Er war es auch, welcher das grubenhagen'sche Gebiet der wolfenbüttelschen Linie 1617 wieder abstritt. Die harburg'schen und dannenberg'schen Vettern, welche zur lüneburg'schen Hauptlinie gehörten, verlangten auch ihr Theil von dieser Erwerbung. Christian verglich sich mit ihnen durch den Receß vom 30. März 1629, wodurch er jedoch fast Alles in seine Gewalt bekam. Christian starb den 8. November 1633. Ihm waren schon zwei jüngere Brüder, Johann, Thesaurarius am Domstifte zu Minden, 1628, und Magnus, Domprobst zu St. Blasii in Braunschweig, 1632, im Tode vorausgegangen.

Es folgte nunmehr, dem brüderlichen Vertrage gemäß, August der Aeltere, Bischof von Rätzeburg, in der Regierung.

Unter ihm erfolgte für welfische Geschichte eins der folgereichsten Ereignisse.

Herzog Friedrich Ulrich, der Besitzer von Braunschweig-Wolfenbüttel, Calenberg, Göttingen und den kleineren dazu gehörigen Stücken, starb plötzlich, wie schon früher erzählt ist, am 11./21. August 1634 in Folge eines im eigenen Zimmer gethanen unglücklichen Falles ohne männliche Nachkommenschaft. Es galt, die von seiner Linie besessenen Lande zu vererben. — Als Erben dazu stellten sich:

I. die lüneburger oder celle'sche Linie. Sie ward zur Zeit repräsentirt durch den Regenten August den Aeltern, Friedrich und Georg, den Fortpflanzer des ganzen Geschlechts. Er war daher schon aus diesem Grunde bei dem Geschäft am meisten

betheiligt, und da er, als General des niedersächsischen Kreises, schon zu hohen Ehren und bedeutendem Ansehen bei allen politischen Partheien gelangt war, so ließen ihm seine Brüder bei dem Theilungsgeschäft ohne Umstände die erste Stimme.

II. die harburgische Linie. Herzog Otto II. hatte zwei Söhne: Wilhelm und Otto. Allein da beide kinderlos waren, so konnte diese Linie auf die Art der Theilung immer nur einen temporären Einfluß haben. Das sahen denn auch die harburgischen Herzöge wohl ein und schlossen sich ganz an die celle'sche Hauptlinie. Indem sie sich von dieser möglichst viele Vortheile auf Lebenszeit bedangen, räumten sie ihr die eigenen Rechte in die Erbschaft Friedrich Ulrich's dagegen ein.

III. die dannenbergische Linie. Ihr Stifter Heinrich hatte zwei Söhne, Julius Ernst zu Dannenberg, geboren 1571, aber ohne männliche Nachkommenschaft, weshalb er denn auch später gegen eine Abfindungssumme von 100,000 Thalern seinem jüngeren Bruder August dem Jüngeren zu Hitzacker, geboren 1579, alle seine eventuellen Erbrechte förmlich abtrat. Diese war also mit Herzog Georg von der celle'schen Linie der Hauptinteressent bei der Erbschaft. Sie war zu bedeutend, um alle bei ihr vorkommenden Fragen kurzab zu erledigen.

Zunächst behauptete August der Jüngere, weil er von einem ältern Sohn Ernst des Bekenners, Heinrich, abstammte, während Georg von einem jüngern, Wilhelm, desselben Stammvaters seine Descendenz ableitete, einen Vorzug aus dem Primogenitur-Recht, den natürlich die celle'sche Linie nicht anerkannte.

Sodann war in einem Theil der Erbländer, Braunschweig-Wolfenbüttel, durch das Pactum Henrico-Wilhelminum von 1535 Untheilbarkeit und Primogenitur festgestellt. August wollte auch diesen Vorzug an seine Person ausschließlich geknüpft sehen, während die lüneburger Linie, weil sie jenes Pactum als Agnaten nicht anerkannt, sich gar nicht daran gebunden hielt.

Auch verlangten die Lüneburger Theilung nach Köpfen; sie hatten drei Berechtigte und die cedirten Rechte der harburger Linie, wogegen die Dannenberger nur zwei Portionen erhalten haben würden, daher sie natürlich diesem widersprachen.

Beide Theile ergriffen Besitz, Georg und August der Jüngere, jeder im eigenen Namen. Jeder suchte nun Verbündete für sein Interesse, August besonders bei dem Kaiser in Wien und seinen

Räthen, so wie bei Dänemark; Georg bei der protestantischen Parthei, und nun begannen natürlich auch die Zeiten der Deduktionen, womit jedoch die Sache erst recht verwickelt wurde.

Da trat plötzlich der Befehlshaber der kaiserlichen Besatzung in Wolfenbüttel, Oberst-Lieutenant Joh. von Ruischenberg, auf, und richtete an die wolfenbüttel- und calenbergischen Stände ein drohendes Manifest im Namen des Kaisers, worin dieser die fraglichen Länder für eröffnete kaiserliche Lehen erklärte, und die schwersten Strafen für alle Unterthanen in Aussicht stellte, welche nicht bis zu völlig ausgemachter Sache ihn selbst als ihren Oberherrn ansähen.

Jetzt sah man ein, daß Uneinigkeit nur zur verderblichen Einmischung Dritter führen müsse, und daß diese möglichst den ganzen Vortheil des Geschäfts davon ziehen könnten. Die Deduktionen wurden freundlicher, man näherte sich, und am 5. September 1634 schlossen die Räthe*) Georg's und August's zu Meinersen eine vorläufige Uebereinkunft: daß die Besitzergreifung ohne Präjudiz der Rechte Einzelner, als für das Gesammthaus geschehen, angesehen werden solle. Eine gemeinschaftliche Verordnung vom 10. September wies gleichfalls bis zu ausgemachter Sache alle Unterthanen an die alten Räthe und Behörden. Alles sollte sodann in der Zusammenkunft in Braunschweig, die auf den 16. März 1635 angesetzt war, definitiv erledigt werden, wobei auch die Stände ihre guten Dienste anboten. Allein grade dies schien den Fürsten gegen ihre persönlichen Rechte zu sein. Der Stand der Sache ward schwieriger, die Fürsten wurden erbitterter, weil Jeder dem Andern zu wenig zugestand. Georg, als General des niedersächsischen Kreises, belegte und drückte die dannenbergischen Aemter mit Einquartierung; August erhob gradezu Klage beim Kaiser, und dieser versuchte es zum zweitenmale, sich in die Rechtsfrage zu mischen, indem er abermals sich den Unterthanen Friedrich Ulrich's als vorläufigen Herrn ankündigte.

Jetzt galt es, rasch und schnell handeln, wenn nicht noch größeres Unglück entstehen sollte. Georg schickte an den Kaiser, ließ diesem für günstige Gesinnungen seinen Rücktritt von der schwedischen Parthei und den Beitritt zum prager Frieden anbieten. Das war schon etwas, denn der Sieger von Oldendorf verdiente wohl einige Aufmerksamkeit, und so kam denn auch von Wien wenigstens

*) nicht die Herzöge persönlich.

die Anerkennung des ungestörten Besitzes der beiden Erb-Prätendenten.

Aber trotz alles Traktirens kam man nicht zum Ende. Da erschien Georg am 23. November 1635 persönlich zu Braunschweig, ließ sofort die anwesenden Mitglieder der Landschaften, 22 an der Zahl, vor sich kommen, und forderte sie auf, dem Herzog August dem Jüngern die kategorische Erklärung zu überbringen: er solle sich binnen zwei Tagen erklären, ob es ihm mit dem Vergleich Ernst sei oder nicht, verzichtete auf eine Theilung nach Köpfen, gab vielmehr eine solche nach zwei Haupttheilen zu, und stellte für solche die auch später anerkannten Grundlagen fest. Gleichzeitig erschien, wahrscheinlich von dem berühmten Lampadius abgefaßt, ein Memorial der zum Theilungsgeschäft zugezogenen Stände und Deputirten. Es führte namentlich die Nothwendigkeit der Einigung aus, und bewies, daß bei Fortsetzung des Streites nur kaiserliche Sequestration erfolgen könne, auf welche Erzherzog Leopold Wilhelm, damals Bischof von Halberstadt, längst lauerte.

Das förderte die Sache um ein Großes. Schon am 15. Oktober 1635 hatte man die Hauptpunkte des Geschäfts in einer Urkunde fixirt, und am 14. December war der vollständige Theilungs-Receß in allen Nebenpunkten entworfen und unterzeichnet, so daß demgemäß verfahren werden konnte.

Es erhielt

I. die harburger Linie den wolfenbüttelschen Antheil der Grafschaft Hoya (obere Grafschaft), so wie die Grafschaft Reinstein und Blankenburg*) nebst einer Ausgleichungs-Rente von 7500 Thalern. Da diese Linie schon 1642 ausstarb, so gab es demnach wieder einen neuen Erbschaftsstreit.

II. Die dannenberger Linie erhielt das Fürstenthum Wolfenbüttel so ziemlich in Form und Umfang, wie sich noch heutiges Tages das Herzogthum Braunschweig darstellt. Auch nannten sich noch August der Jüngere und seine nächsten Nachfolger nach der Erwerbung; erst als die jüngere cellesche Linie die Kurwürde erworben, nahm man auch hier den Titel „Herzöge von Braunschweig“ an.

III. Die cellesche Linie erhielt Calenberg mit den meist an Hildesheim versetzten homburg-eversteinischen Pfandstücken. Wegen

---

*) nicht auch Diepholz, wie zuweilen angeführt wird.

der Stadt Braunschweig wurden jeder Linie ihre vermeintlichen Rechte vorbehalten.

Außerdem gab es eine Menge Vorbehalte noch für Jeden; eine Menge anderer Fragen, namentlich über gemeinschaftlich vom ganzen welfischen Hause auszuübende Rechte, z. B. Belehnungen, Ertheilungen von Präbenden, Theilungen der Archive, des Kriegsmaterials rc., Vorsitze in Versammlungen, gemeinschaftlich auszuübende Pflichten, wie Reichs- und Kreissteuern, sollten demnächst zur speciellen Erörterung und zum besondern Abschluß gelangen.

Gemeinschaftlich blieb die Universität Helmstedt mit wechselndem Directorium der verschiedenen Linien.

Die von der ausgestorbenen Linie Friedrich Ulrich's besessenen Harztheile, der Rammelsberg mit Zubehör, sammt den Städten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal, blieben gemeinschaftlich. Ihre Erträge wurden nach 7/7 berechnet, wovon Lüneburg 3/7, Dannenberg (Wolfenbüttel) und Harburg, jedes 2/7 bezog. Als letzteres 1642 ausstarb, kamen laut Hildesheimer Vergleichs vom 12. Mai 1649 seine 2/7 zu gleicher Vertheilung unter die überbleibenden Linien. Dies ist der sogenannte Communion-Harz, welcher bis 1788 in solcher Form bestehen blieb. In diesem Jahre ward durch Receß vom 4. Oktober der ganze Communion-Ober-Harz an Hannover abgetreten, und nur der Rammelsberg mit Zubehörungen blieb Communion mit Braunschweig.

Die grubenhagen'schen Harztheile kamen nicht in dies Verhältniß, sondern blieben ausschließlich bei Lüneburg.

Des Hildesheimischen, obwohl es noch von Georg besetzt war, ward gar nicht erwähnt. Seine Auslieferung laut des Urtheils des Kammergerichts (vid. § 23) war ohne Zweifel schon beschlossen, obgleich sie sich noch bis zu den Jahren 1642 und 1643 hinzog.

Man sieht es dem Theilungs-Recesse vollkommen an, daß er mehr das Werk der drängenden Noth, als des vollständigen Einvernehmens war. Das beweisen zur Genüge die Vorbehalte und Verweisungen auf künftige Ausgleichungen. Die unglückselige persönliche Erbitterung, welche bei dem Theilungsgeschäft zwischen den beiden Haupt-Interessenten, Georg und August dem Jüngeren, entstanden war, mußte es als etwas gewaltig Großes schon erscheinen lassen, wenn man sich nur in den Hauptfragen einigte. Und doch war jener Theilungs-Vertrag ein so großes Glück, wie es das

arme Land lange nicht empfunden. Fremde Einmischung war beseitigt, und ein vernünftiger Besitzstand glich schweigend im Laufe der Zeit am besten und am sichersten aus, was die von persönlichen Interessen beherrschte stürmische Unterhandlung in Aufruhr gesetzt hatte.

Fortwährend zwang nun die Noth die Fürsten, das im Theilungs-Recesse Uebergangene oder nur beiläufig Erwähnte zu vervollständigen, und so mußte man zum Ziel kommen, wenn auch die Theilenden selbst einen solchen Termin längst nicht mehr mit erleben sollten!

Auf diese Art geschah es und mußte es geschehen, daß jener Theilungs-Receß vielleicht die wichtigste Urkunde der ganzen Geschichte des welfischen Hauses geworden ist. Er bildet nicht allein die wahre Grundlage ihrer heutigen modernen Staaten, sondern auch einer Menge ihrer inneren Einrichtungen; er zeigt in einem von aller Welt praktisch anerkannten Rechtsfalle auch die Rechte derselben gegen einander, in so weit sie Rechte Eines Hauses, Einer Familie und Eines Blutes sind.

Jetzt, nach Beendigung des Theilungsgeschäfts, hatte man auch schon Früchte davon sehen können. Nach dem Hausvertrage vom 3. December 1610 unter den lüneburgischen Brüdern hatte nun auch das erworbene Calenberg nebst Göttingen und Grubenhagen mit dem übrigen Lüneburg ungetrennt unter dem Scepter des zur Zeit dort regierenden August des Aeltern vereinigt werden müssen. Allein man wich von dem eigenen Gesetze wieder ab. Die noch lebenden Brüder, August der Aeltere, Friedrich und Georg, schlossen zu Celle am 27. Januar 1636 einen neuen Vertrag, wodurch die eben gemachte Erwerbung dem Stammhalter Georg als ein selbstständiger von ihm regierter Staat, mit der neuen Residenz Hannover, eingeräumt wurde.

Bald nach diesen Ereignissen, am 1. October 1636, starb August der Aeltere und ihm folgte, aber auch ausschließlich in Lüneburg, Friedrich. Er zählte schon 63 Jahre beim Antritt der Regierung. Dieses, so wie die Aussicht, daß er, ohne Erben, doch nur bestimmt war, eine Regentenreihe zu schließen, ließ ihn für sein Leben nur Ruhe wünschen. Diese suchte er auch, schloß den goslarschen Frieden und den westphälischen, erlebte noch das Aussterben der harburger Linie und den Anfall ihrer Besitzungen an ihn als nächsten Verwandten, überließ aber in Folge beständigen brüderlichen Einvernehmens die größeren Fragen der Politik der Ent-

scheidung seines jüngern Bruders Georg, der dadurch, so lange er lebte, nun entschieden die Hauptperson der welfischen Familie wurde. Aber auch dieser sollte noch eher abberufen werden, als sein älterer Bruder, und dieser schloß erst am 10. December 1648 die Reihe der Söhne Wilhelm's von Lüneburg. Damit knüpften sich dann die Hauptfragen in der welfischen Geschichte an die Nachkommen Herzogs Georg. Das Nachfolgende wird zeigen, wie auch sie, noch ein volles halbes Jahrhundert vergeblich nach dem Ziele ringen, was ihnen ihre Väter freilich in der Ferne gezeigt, aber selbst nicht immer treu verfolgt haben — Einheit mit den Folgen daraus, Dauer und Stärke.

Viertes Buch.

Von der Theilung von 1635 bis auf die Jetztzeit.

Erstes Capitel.

Herzog Georg und der westphälische Frieden.

---

§. 28. Herzog Georg und sein Testament.

Wilhelm 1592 (vid. § 27.)
Stifter des jüngeren Hauses Lüneburg.

Ernst,	Christian,	August,	Friedrich,	Magnus,	Georg,	Johann,
† 1611.	† 1633.	† 1636.	† 1648.	† 1632.	† 1641.	† 1628.

Söhne des Georg:

Christian Ludwig,	Georg Wilhelm,	Joh. Friedrich,	Ernst August,
reg. in Calenberg bis 1648, in Lüneburg bis † 1665.	in Calenberg bis 1665, in Lüneburg bis † 1705.	in Calenberg, † 1679.	in Calenberg, † 1698.

Georg Wilhelm: Sophie Dorothea.
Ernst August: Georg Ludwig, vereinigt Calenberg und Lüneburg 1705, König von England seit 1714.
(Sophie Dorothea und Georg Ludwig vermählt.)

v. d. Decken, Herzog Georg, 4 Bde.

Unmittelbar nach dem eben besprochenen Theilungsvertrage vom 14. December 1635 herrschten in den welfischen Landen, wie in den alten Tagen des Auseinandergehens und der Trennung, wiederum vier von einander gesonderte Linien: die harburgische, die dannenbergische oder wolfenbüttel'sche, die lüneburgische, von der alle ausgingen, und der in dem an Herzog Georg überwiesenen Calenberg von diesem neubegründete Stamm. So etwas konnte allerdings anscheinend keine Gewähr für künftiges Glück und bessere Zeiten jener Länder sein; glücklicherweise hatte jedoch die Vorsehung den Weg, auf dem es besser werden sollte, schon vorgezeichnet. Und so mußte es denn auch besser werden, denn was sie thut, steht auf festerem und dauerndem Grunde als die Pläne, welche die Weisheit der Menschen für ihr Glück ausgesonnen hat.

Die harburgische und lüneburgische Linie standen zum Aussterben, und beide erfüllten auch ihr Geschick schon binnen den nächsten dreizehn Jahren.

Es blieb demnächst Wolfenbüttel in einer eigenthümlichen Composition, wie sie noch nicht in irgend einer früheren Theilung gewesen war, — und zwar, wie schon beiläufig erwähnt ist, — fast schon ganz in der des heutigen Herzogthums Braunschweig.

Es blieb ferner Georg und sein Stamm in Calenberg, der zunächst die Gebiete der ausgestorbenen Linien mit dem seinigen vereinigte, bis dann endlich nach einem zweihundertjährigen Gange durch die wechselvollsten Ereignisse auf diese Grundlage unser heutiges Vaterland, das Königreich Hannover, sich aufbaute.

Ist daher für dieses, wie der erste Blick in das Buch der Geschichte zeigt, Calenberg seit 1635 der wahre Mittel- und Ausgangspunkt; sind es nicht minder dazu die persönlichen Verhältnisse, Thaten und Schicksale des Herrschers, die dem zur Zeit von ihm beherrschten Calenberg jene wichtige politische Stellung und Bestimmung geben konnten, so muß die erste Anforderung an ein deutliches Gemälde eines solchen Entwicklungsganges sein, daß es den wahren Mittelpunkt, um den sich von nun an alles reiht, auch als solchen festhalte und darstelle, und nicht mehr, wie früher, alles als getrennte Theile, die oft genug nichts von einander wissen wollten, dem Leser vorführe. Nicht minder aber ist es auch für unsere späteren Generationen Pflicht der Dankbarkeit, sich des Fürsten und seiner Thaten wohl zu erinnern, der ganz besonders die allernächste Ursache war, daß wir zu dem werden konnten, was wir heutiges Tages wirklich geworden sind.

Herzog Georg, sechster Sohn des Herzogs Wilhelm des Jüngern von Lüneburg, war zu Celle den 17. Februar 1582 geboren. Bereits in seinem neunten Jahre 1591 war er auf die Universität Jena geschickt, wo er bis 1596 blieb; dann brachte er seine Zeit auf Reisen zu, während zu Hause seine älteren, schon volljährigen Brüder mittlerweile die Regierung durch Uebertragung derselben auf den Aeltesten, Ernst, geordnet hatten.

Im Jahre 1604 erklärte sich Georg für einen bestimmten Beruf; es war dies, wie fast bei allen Fürstensöhnen, die nicht zur Regierung oder für eine Versorgung durch die Kirche bestimmt waren, die kriegerische Laufbahn. Als Schule suchte er hiezu die Niederlande auf, wo in den letzten Bewegungen des dortigen Befreiungskrieges sich Prinz Moritz von Nassau und Ambrosio Spinola gegenüber standen. Er lernte hier als Freiwilliger, wo er

konnte; bestimmte spanische Dienste schlug er vorerst aus. Dann folgten wieder Reisen in Frankreich, England und Italien.

Mittlerweile war Georg auch volljährig geworden, und als am 2. März 1611 sein regierender Bruder Ernst gestorben war, rief ihn dies Ereigniß nach Hause zurück. Die überlebenden Brüder erneuerten bekanntlich durch den Vertrag vom März 1611 das alte Werk der Eintracht durch Uebertragung der Regierung des ungetheilten Landes auf den zweiten Bruder Christian. Schon jetzt bestimmte man auch, daß, um künftige Zersplitterungen zu vermeiden, nur Einer den Stamm fortpflanzen solle. Das Loos theilte Georg diese Bestimmung zu. Dann nahm er in dem damals ausbrechenden dänisch-schwedischen Kriege Dienste. Jedoch ward dieser schon 1613 durch Frieden beendigt. Als in Folge davon der König von Dänemark seine ausländischen Regimenter abdankte, geschah dies auch mit dem von Georg befehligten, der sich wieder nach Celle begab, aber für sich persönlich noch das Patent eines Obersten des Königs Christian IV. von Dänemark eine Zeitlang beibehielt.

Am 14. September 1617 vermählte sich Georg mit Anna Eleonora, der Tochter des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt. Da der Schwiegervater einer der erklärtesten Anhänger des kaiserlichen Hofes in Wien war, so konnte auch eine solche Verbindung nicht ohne alle Folgen für den Schwiegersohn bleiben. Dem jungen Paare ward von den übrigen Brüdern in dem grade zuvor der calenberg-wolfenbüttelschen Linie abgestrittenen Lande Grubenhagen das Schloß zu Herzberg zum Wohnsitz angewiesen.

Mittlerweile, bei nie seit 1555 beruhigter allgemeiner Feindschaft der Protestanten und Katholiken, entbrannte 1618 der große deutsche Krieg, vorerst als böhmischer Successionsstreit. Die Böhmen verweigerten nach dem Tode des Kaisers Mathias seinem Sohn Ferdinand die Anerkennung und wählten den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zu ihrem König.

Schon sahen die Protestanten auch des niedersächsischen Kreises ein, daß dies Ereigniß, selbst wenn man es rein als ein politisches ansehe, auf sie nicht ohne Folgen bleiben könne. Gemäß der früher geschlossenen Union von Ahausen, rüsteten sie sich daher wenigstens und sendeten den Herzog Georg, der zum General des niedersächsischen Kreises ernannt worden war, zu zwei verschiedenen

Malen an König Christian IV. von Dänemark, um auch mit diesem Verbindungen anzuknüpfen.

Allein es ist bekannt, wie kurze Zeit die böhmische Krone auf dem Haupte Friedrich's sich befand. Die prager Schlacht warf Alles über den Haufen. Er ward verfolgt, geächtet und sein Land an Kurfürst Maximilian von Bayern verliehen. Nach diesem glücklichen Kriegsausgange für den Kaiser hatten alle Protestanten, die sich als Freunde Friedrich's erklärt, oder nur gebilligt hatten, was er gethan, volle Ursache zu fürchten, daß ein gleiches Strafgericht nach und nach über sie ergehen würde. Als nun gar Graf Mansfeld und Christian von Braunschweig, der jüngere Bruder des in Wolfenbüttel regierenden Friedrich Ulrich, sich für Ritter des geächteten Kurfürsten und seiner Gemahlin erklärten, und mit Heeresmacht, ersterer in Ostfriesland, letzterer bis Rinteln an der Weser vorrückte, da mußte auch ein Kriegsschauplatz für Niedersachsen damit eröffnet werden. Kaum sah man dies als unvermeidlich an, als auch die Uneinigkeit und Rathlosigkeit der Fürsten damit stieg. König Christian IV. von Dänemark strebte in seinem Ehrgeiz, nunmehr hier als alleiniger Dirigent Ruhm und Ehre zu erndten; dies brachte ihn aber in unangenehme Verhältnisse mit Georg, als erklärtem Kreisgeneral und dessen Bruder Christian von Lüneburg als Kreisobersten. Als nun gar Christian IV. von Dänemark diese beiden gesetzlichen Autoritäten ganz übersah, dagegen sich direkt mit dem jungen Christian von Braunschweig, der im Geiste eines Abenteurers den Krieg führte, in Verbindung einließ, als nach dem Siege Tilly's über Christian bei Stadtlohn am 3. August 1623 die Bestimmung des ligistischen Generals nach dem niedersächsischen Kreise außer allem Zweifel war, da erklärte Celle Neutralität in diesem Kriege, — beide lüneburgischen Brüder legten ihre Kreisämter 1625 nieder, welche König Christian IV. von Dänemark wieder annahm; lös'ten die Kreisarmee, so wie die Union von Ahausen auf, und nunmehr begann für Georg durch seinen Schwiegervater Ludwig V. von Darmstadt eine Unterhandlung, welche Tilly später weiter fortführte, über den Eintritt des lüneburgischen Stammhalters in den kaiserlichen Dienst. Am 9. Februar 1626 folgte auch die förmliche Entlassung Georg's aus den dänischen Diensten, in denen er seit 1613, wenn auch nur dem Namen nach, fortwährend gestanden hatte.

Wir sehen damit zum erstenmale, was im Leben Georg's noch

oft vorkommt, — einen Fahnenwechsel, darum ist es wohl an der Zeit, für einen solchen Schritt unsers Stammvaters die richtige Beurtheilung zu bevorworten. Unser deutsches Vaterland gibt leider den unumstößlichen Beweis, daß der 30jährige Krieg mit seinen Folgen alle Verhältnisse, große und kleine, so überfluthet und beherrscht hatte, daß sich Alles, um nur zu leben, den Umständen fügen mußte; wer über diesen stehen und sie im selbstständigen Handeln beherrschen wollte, ging gewiß unter.

Nun hatte aber Georg nicht einmal die moralische Freiheit, nach Belieben zu bestehen oder unterzugehen. Eben war er bestimmt, durch Vertrauen seiner Brüder, der Fortpflanzer eines mehr als 800jährigen erlauchten Geschlechts zu sein; er war dadurch wieder mittelbar der Erbe reicher Länder, in denen Hunderttausende in einer schweren Zeit auf ihn als ihren Vater und Berather hinblickten. Georg mußte sich daher erhalten, und seine Verpflichtungen, die ihm von der Vorsehung auferlegt waren, waren größer als der eigene Wille. Als er daher klar vor seinem Geiste den Ausgang des dänisch-niedersächsischen Krieges sah, war seine höchste Verpflichtung, die Stellung zu ergreifen, welche ihm und den Seinigen in dem Meere von Verwicklungen, welche bevorstanden, allein die lebenrettende Zuflucht gewähren konnte.

Sein Vetter Christian der Jüngere von Braunschweig, unverheirathet, ohne Erben, der Letzte einer zum Aussterben bestimmten Linie, konnte wenigstens, da er keine Verpflichtungen für Descendenten hatte, für seine eigene Person handeln, wie er wollte; er konnte streiten als Ritter für die Königin Elisabeth, als Condottiere, als Glaubensheld, — er hatte nur mit seinem eigenen Innern abzurechnen, der Erfolg mochte glücklich oder unglücklich für ihn ablaufen. Darin unterscheidet sich die Stellung der welfischen Vettern. Mag die Nachwelt die Thaten des Einen mit dem Schimmer der Romantik verschönern, dem Andern bleibt der Ruhm, als braver Familienvater für alle diejenigen gehandelt zu haben, deren Schicksal die Vorsehung in näheren oder weiteren Kreisen an das seinige gekettet hatte.

Der dänisch-niedersächsische Krieg begann. Georg hatte sich vollständig in des Kaisers Dienst begeben. Während Wallenstein mit dem kaiserlichen Heere von Osten und der Elbe vordrang, führte Tilly, als Feldherr der Liga, vom Süden her Niedersachsen überfluthend, den Hauptschlag. Georg war ursprünglich bestimmt,

einen Theil des wallenstein'schen Heeres Tilly zur Verstärkung zuzuführen; aber bei der entscheidenden Schlacht von Lutter am Barenberge, am 27. August 1626, war er, wie oft behauptet ist, persönlich gar nicht zugegen, konnte daher auch eine Entscheidung in derselben nicht herbeiführen. Dann zog Wallenstein über Mecklenburg nach Schleswig und Jütland, um König Christian von Dänemark im eigenen Lande anzugreifen, während Tilly Niedersachsen dem Kaiser und der katholischen Kirche wieder unterwarf, und alle Städte eroberte und mit Besatzung belegte.

Der dänische Feldzug Wallenstein's, an welchem sich auch Herzog Georg thätig betheiligte, führte alsbald zu dem Frieden von Lübeck. Man sah bald, daß es, um hier nach Wünschen zum Ziele zu gelangen, einer so großen Masse von Kriegern, wie bisher, nicht mehr bedurfte, darum wurden auch, sobald nur die Präliminarien jenes Friedens wirklich eröffnet waren, mehrere Regimenter dazu bestimmt, in dem in Italien um die Erbschaft von Mantua und Montferrat zwischen Oesterreich und Frankreich 1628 entbrannten Kriege die kaiserliche Armee zu verstärken. Auch das Corps des Herzogs Georg war dazu ausersehn. Wahrscheinlich war es auch nicht ohne Absicht, diesen Fürsten damit außer Verbindung mit den Seinigen zu bringen.

Er erntete wenig Freude in diesem Feldzug, indem er bald einsah, daß die Zeit, wo man etwas darauf gab, ihn und seine Brüder auf des Kaisers Parthei hinüberzuziehen, längst vorüber war. Als Georg daher von dem Restitutionsedikt von 1629 vernahm, ferner, daß, obgleich Friede geschlossen, die Kaiserlichen ihre Besatzungen nicht aus den Plätzen seines Landes zurückzogen, dasselbe vielmehr damit drückten; daß immer hitziger die Restitution des Hildesheimischen befohlen wurde; endlich gar, daß es hieß, Pappenheim solle das Wolfenbüttelsche bekommen, während Tilly gegen Uebernahme einer Forderung des Kaisers aus dem Lübecker Frieden von 400,000 Thalern schon zum Herzog von Calenberg designirt sei; da mußte bei solchen bevorstehenden Geschicken des Welfenhauses dessen einziger Erhalter wohl die Nothwendigkeit fühlen, hier selbst handelnd auf- und dazwischen zu treten.

Er verließ 1629 mit Urlaub das italienische Heer. Zu Hause angekommen, sah er bald, daß alle jene traurigen Aussichten nur zu sehr in der Wirklichkeit vorhanden seien. Auf seine Vorstellungen dagegen hörten die Kaiserlichen und Ligisten in ihrem Sieges-

übermuthe längst nicht mehr, — der Eine wies ihn zu dem Andern. Zugestehn wollte man dem Verbündeten nichts, da man es in der Hand zu haben glaubte, dessen eigene Länder selbst zu erwerben. Georg sah ein, daß, wenn er nur existiren und seine Pflichten gegen sein eigenes Haus erfüllen wolle, er nach andern Verbündeten suchen müsse.

Schon hatten sich viele protestantische deutsche Fürsten mit Schweden in Unterhandlungen eingelassen. Auch Georg that es seit dem Ende des Jahres 1629 ganz heimlich. — Am 25. Juli 1630, demselben Tage, wo Gustav Adolf auf der Insel Usedom landete, reichte Georg sein förmliches Entlassungsgesuch bei dem Kaiser ein, schloß dann später, zu Würzburg, im October 1631, einen förmlichen Tractat mit Gustav Adolf, vermöge dessen er, als schwedischer General, an der Spitze von 4 in den braunschweigischen und hildesheimischen Landen geworbenen Regimentern, diese von Feinden zu säubern sich verpflichtete, während Gustav Adolf ihm Hülfe zur Eroberung des Eichsfeldes und des Stiftes Minden zusagte. Mit unsäglicher Mühe vermochte Georg seine Stammvettern zur Genehmigung dieses Schrittes und zu einmüthigem Handeln mit ihm zu bewegen. Endlich begann er seine Offensiv-Operationen in diesem Geiste.

Die Schwierigkeit seiner Lage erkennt man am besten aus einer kurzen Schilderung. Er sollte ein deutsches Fürstenhaus und dessen Länder in der Zeit der furchtbarsten Kriegsnoth aufrecht halten, ohne dazu augenblicklich schon eine von ihm selbst abhängige entsprechende Macht in Händen zu haben, und bei ewiger Uneinigkeit der Mitglieder dieses Hauses. Seitdem Gustav Adolf's und der Schweden Absichten auf Deutschland klar wurden, mußte Georg seine daher ihm kommende Hülfe fast eben so mißtrauisch beurtheilen und benutzen, als handle es sich um feindliche Pläne, wofern er nicht von dieser Seite seine Selbstständigkeit verlieren wollte. Er mußte gegen Frankreich, das gleichfalls schon mit Einmischung in die deutschen Angelegenheiten begann und auf Georg als Bundesgenossen spekulirte, auf seiner Hut sein, und endlich sich in seiner Stellung gegen die von allen Seiten eindringenden offenen Feinde der katholischen Parthei behaupten. Es war wahrlich keine Kleinigkeit, unter solchen Umständen, fast ohne Mittel, eine von Allen verkannte Stellung aufrecht zu erhalten.

Nach Gustav Adolf's Tode mußte Georg zunächst gegen den

Kanzler Oxenstierna und die schwedischen Generale, obwohl er selbst vorerst auch noch schwedischer General blieb, die Würde und die Selbstständigkeit eines deutschen Fürsten zu bewahren, indem er sich, wo sich jene seiner nur zum Werkzeug eigener Pläne bedienen wollten, stets dem entgegen setzte. Als Georg auf dem Kreistage zu Halberstadt noch zum General des niedersächsischen Kreises ernannt wurde, gewann seine deutsche Stellung dadurch bedeutend an Festigkeit, mehr noch, als sein großer Sieg gegen die kaiserlichen Feldherren Merode und Gronsfeld bei Hessisch-Oldendorf am 28. Juni 1633 seinen kriegerischen Ruhm aufs Höchste hob. Er säuberte die braunschweigischen Lande von Feinden, Duderstadt, Hameln, Hildesheim, Minden und mehrere Städte wurden erobert, der Kriegsschauplatz nach dem eigentlichen Westphalen verlegt, und als nach dem Tode seines in Lüneburg regierenden Bruders Christian (8. November 1633) diesem der nächste, August, in der Regierung folgte, schien anfangs dies Ereigniß der Stellung Georg's nur förderlich zu sein. Leider nur zu bald sollte sich Alles ändern.

Nach der Ermordung Wallenstein's am 25. Februar 1634 zu Eger schien das Glück dem Hause Habsburg in vollem Maße lächeln zu wollen. In der großen Schlacht bei Nördlingen, 7. September 1634, ward die Macht der Schweden in Deutschland für den Augenblick gänzlich gebrochen. Die Stellung Georg's schien gleichfalls damit trostlos geworden. Den Kaiser, der die Macht besaß, hatte er, nach den Ereignissen von 1630—1634, als Feind gegen sich; die Schweden, ohne Macht, einst seine Stütze, konnten ihn nicht aufrecht halten, wollten ihn vielmehr allein dazu nutzen, um für sich neue Kräfte zu gewinnen und das Verlorne wieder einzubringen. Frankreich, das jetzt die Einmischung in deutsche Angelegenheiten durchsetzte, wollte Georg als Werkzeug für seine Politik ausnutzen, und es galt, gegen dasselbe, trotz des Ausschlagens der so nöthigen Hülfe, doch Selbstständigkeit zu bewahren. Dabei die alte Uneinigkeit der niedersächsischen Kreisstände. Von der Kreisarmee Georg's vermochten die Schweden 14 Regimenter zum Abfall, stellten sie unter das Commando eines eignen Generals, Sperreuter, und bedrohten damit den Bundesgenossen, der mehr sein wollte, als willenloser schwedischer Diener. Die 1634 eroberte Festung Minden, der Schutzort der Landesgränze Georg's, ging durch Verrath des Commandanten an die Schweden über.

Bei solchen Verwickelungen galt es, die Selbstständigkeit und damit die wahre Ehre eines deutschen Fürsten gegen Freund und Feind aufrecht zu erhalten!

Schon beim Beginn aller dieser Ereignisse war am **11.** August **1634** der letzte Herzog der wolfenbüttelschen Linie, Friedrich Ulrich, gestorben. Der große Erbschaftsstreit um seine Länder, dessen schon oben vollständig gedacht ist, machte die Lage Georg's wahrhaftig nicht erträglicher. Sein Gegner in diesem Streite, August von Dannenberg, war des Kaisers Freund. Wollte er gegen diesen nicht für seine eigene celle'sche Linie, deren Fortpflanzer er mit seiner Familie war, alle Vortheile verlieren, so durfte auch Georg den im Reiche wieder mächtigen Kaiser, dessen er bei den neuen Belehnungen bedurfte, nicht zurückstoßen. Als daher Sachsen am 30. Mai 1635 mit Ferdinand den Frieden von Prag geschlossen; als es hieß, auch Brandenburg werde sich demselben anschließen, da schrieb Georg am 29. Juni an den schwedischen Canzler Oxenstierna und erklärte diesem: da die Schweden statt seine Verdienste als Bundesgenossen zu würdigen, ihm seine Truppen abwendig gemacht, Festungen heimlich eingenommen und andere Städte und das Land mit Besatzungen belegt hätten, so bäte er um seine Entlassung als schwedischer General.

Dagegen erklärte er in einem andern öffentlichen Schreiben vom 31. Juli, daß er sich dem prager Frieden anschließe. Jedoch geschah dies nicht unbedingt, sondern nur unter der Klausel: „der „unterthänigsten gewissen Hoffnung lebend, J. K. M. werde Uns „und Unser ganzes Haus derentwegen bei allen zustehenden Juribus „und Gerechtsamen nach gemeinem Recht und denen Reichs-Consti„tutionen gnädigst schützen, und Uns in keiner Weise beschweren „lassen." Diese Klausel ist offenbar von weitem Umfang. Gab der Kaiser seine alten Ansprüche aus der Zeit des Tilly'schen Generalats oder die Besetzung der braunschweig-lüneburgischen Lande mit seinen Truppen nicht auf, oder konnte er nicht schützen, so war die Annäherung als aufgegeben oder nicht vorhanden anzusehen. Georg wollte in Gutem und Bösem mit dem Kaiser nichts zu thun haben. Ließ dieser ihn ohne Beschwerung, so war er dagegen unthätig oder neutral. Die Vortheile des Kaisers sollten darin bestehen, einen gefürchteten Feind weniger zu haben. Auf österreichischer Seite gradezu stehen, wie Sachsen that, und damit die protestantische Sache verrathen, das war nicht Georg's Sache

Schon jetzt rieth dieser seinen Vettern und den niedersächsischen Kreisständen zu der einzig richtigen Politik für die damaligen Umstände: sich durch kräftige Rüstung gegen Jeden in Respekt zu setzen, und so, selbst wenn es nöthig mit Waffengewalt, eine friedliche Neutralstellung gegen alle Partheien zu erzwingen. Aber Keiner erkannte die Weisheit der Vorschläge Georg's; man sah in ihm eher den Verhinderer des Friedens. So konnte er, verlassen von denen, für welche er handeln wollte, ohne Geld und Mittel, kaum noch die sieben treu gebliebenen Kreisregimenter zusammenhalten, mit denen er sich am Ufer der Aller aufstellte. Das geschah zu einer Zeit, wo die Schweden, unter Baner wieder mächtig, den Kriegsschauplatz grade nach Niedersachsen zu verlegen gedachten. Selbst die eigenen Brüder Georg's verlangten Bundesgenossenschaft mit dem Kaiser und Sachsen, — nur er selbst sah weiter.

Mittlerweile war zu Braunschweig am 14. September 1635 die Theilung der Länder Friedrich Ulrichs wirklich zu Stande gebracht, und durch den bald darauf folgenden Familien-Vertrag vom 27. Januar 1636 ward Georg Herzog von Calenberg. Diese selbstständige Stellung veränderte seine Lage um ein Bedeutendes. Zwar gab ihm sein Herzogthum allein noch nicht die Macht, seine politischen Pläne zum Besten des ganzen welfischen Hauses auszuführen, wohl aber eine große Hülfe dazu. Früher nur General des niedersächsischen Kreises, selbst ohne Land und Leute, war er in Allem abhängig von der Verwilligung der Stände auf den Kreistagen. Diese beherrschten ihn damit vollständig, konnten seine besten Pläne mit Weigerungen durchkreuzen, und sein Heer halten oder auseinandertreiben, je nachdem sie Geld gaben oder versagten. Jetzt konnte Georg, selbst ein bedeutendes Mitglied der Kreisstände, die Uebrigen mit sich fortziehen und sich mit eigenen Mitteln wenigstens nothdürftig so lange halten, bis die Andern sich eines Bessern besonnen hatten.

So drängte denn Georg immer mehr auf die entschiedene Haltung und Durchführung einer gemeinsamen, den Umständen angemessenen Politik des welfischen Hauses. Es ist die schon oben erwähnte: Frieden und Neutralität gegen Jeden, bei genügender Macht jeden Angreifer aus eigenen Mitteln abzuwehren, so wie daraus folgende Selbstständigkeit, zum Besten der eigenen, und nicht zum Besten der Interessen der Deutschland zerfleischenden Feinde zu

wirken. Aber es mußte noch Manches durchgemacht werden, bevor dies von allen Seiten anerkannt wurde.

Die Schweden nämlich, erbittert auf die braunschweig-lüneburgischen Herzöge, rückten mit ihren Truppen immer mehr in ihr Land. Baner, ihr Oberfeldherr, zog sich über die Elbe, nahm seit dem 11. August 1636 Lüneburg ein, und bedrohte von da aus den Herzog August den Aeltern in seiner Hauptstadt Celle. Die Sachsen, welche hier helfen wollten, wurden zurückgeschlagen, bald darauf, am 24. September 1636, in der großen Schlacht bei Wittstock sogar ganz vernichtet. Jetzt stand es schlimm; die erbitterten Schweden waren Herren im Lande und besetzten alle Städte; der Kaiser und die Sachsen, auf die man gerechnet, waren außer Stande zu helfen; dabei hatte man auf Georg's Rath nicht gehört, und es unterlassen, sich selbst auf den geringsten Widerstand vorzubereiten. Jetzt sah man ein, wie richtig dieser die Verhältnisse beurtheilt.

Von ihm war alsbald Hannover zur Residenz seines neuen Herzogthums erhoben. Die entsprechenden Bauten, auch die eines neuen Schlosses, begannen sofort. Aber die Stadt ward auch von Georg zur starken Festung gemacht, um einen sichern Mittelpunkt für seine Operationen zu gewinnen. Ihn selbst beunruhigte hier Keiner ohne Noth.

Endlich konnte er es dann dahin bringen, daß am 14. Mai 1636 die drei regierenden welfischen Herzöge in Peine zu einer Familien-Conferenz zusammenkamen, und bei der drohenden Stellung der Schweden einen Receß schlossen, der als die wahre Grundlage einer welfischen Hauspolitik anzusehen ist. Es ward festgesetzt, daß 6 Regimenter in den 3 Herzogthümern geworben, als Kriegsmacht des Gesammthauses angesehen und von allen 3 Theilen besoldet und unterhalten werden sollten. Diese Truppen wurden unter den Befehl Georg's gestellt, der ihre weitere Organisation leitete, auch besondere Kriegsartikel für sie entwarf*). Auch fand man sich hier in Peine mit den Personal-Erben Friedrich Ulrich's ab.

Endlich hatte man doch wenigstens den Anfang der Mittel für eine von allen Seiten zu respektirende Neutralität gewonnen. Die getrennten Linien hatten sich im gemeinsamen Interesse genähert. In der Organisation jener Truppen ist der Grund des jetzigen hannoverschen und braunschweigischen Heerwesens zu suchen. Darin

*) gedruckt von G. F. Glassion in Hannover, und 1645 von Christian Ludwig für die hannoverschen Truppen aufs Neue bestätigt.

liegt die große Bedeutung des peinischen Recesses für welfische Geschichte.

Bald konnte Georg weiter gehn. Am 1. Oktober 1636 starb sein in Lüneburg regierender Bruder August der Aeltere, mit dem er nicht immer harmonirt hatte. Der nun folgende Friedrich, zwischen dem und Georg stets das beste Einvernehmen geherrscht hatte, bestätigte sofort am 8. Oktober den Vertrag vom 27. Januar 1636, der Georg zum selbstständigen Herzog von Calenberg machte.

Noch immer konnte der in Wolfenbüttel regierende August der Jüngere die während der Theilungs=Verhandlungen gegen Georg entstandene Erbitterung nicht überwinden. Endlich trieb ihn aber das Verfahren der Schweden in seinem Lande, Hülfe bei der eigenen Familie zu suchen. So kamen, gegen Ende des Jahres 1636, die Herzöge in Begleitung ihrer vertrautesten Räthe, zu einer Familienberathung in Celle zusammen, um hier jene von Georg längst gepredigte Familienpolitik ganz und vollständig festzustellen. Es geschah dies in dem Familien=Vertrage vom 10. December 1636, der aus 19 Paragraphen besteht.

Zuerst ward darin Alles anerkannt, was bisher im Gesammthause bei der Theilung der Länder Friedrich Ulrich's, so wie später im Receß zu Peine beschlossen worden.

Die Herzöge sahen die Stärke ihrer Länder in Einigkeit und als bestes Mittel dazu wieder Conformität in allem, was Regierung, Religion, Schulen und Bildungsanstalten u. s. w. angeht; daher soll von Allen dahin gestrebt werden. Die protestantische Religion, so weit sie auf der augsburgischen Confession gegründet ist, soll die im Hause herrschende Kirche sein.

Da sie ferner den traurigen Ausgang der Allianzen deutscher Fürsten mit fremden Potentaten eingesehen, so versprechen sie, sich zum Schaden des Reichs nie in solche Allianzen einzulassen. Sie wollen vielmehr von des Reiches Recht nie abgehen, auch Sorge tragen, daß dies nicht von ihrer jungen Nachkommenschaft und Dienern geschehe, und ihres Hauses Vorschläge sollen vorab stets auf Friede und Einigkeit gerichtet sein.

Sie wollen in allen wichtigen Angelegenheiten nichts auf eigene Hand thun, sondern „wie Uns Gott zu Herrn eines Vaterlandes gesetzt, „Uns von Einem Großvater hat entsprießen lassen, so wollen wir es Uns „angelegen sein lassen, daß Alles von Uns wie aus Einem Munde „geredet und wie mit Einer Feder geschrieben sei."

Keiner soll den Andern in Noth verlassen, ihm willig helfen, und Alles abwenden, was zum Schaden werden kann.

Die Unterthanen sollen nicht über Gebühr belegt, milde behandelt werden und unpartheiliche Justiz erhalten. In allen dahin führenden Einrichtungen und Gesetzen soll Conformität erstrebt werden.

Keiner soll von seinen Landen ohne Consens der Vettern das Geringste abthun dürfen.

Stirbt eine Linie einmal aus, so succediren einzig und allein die andern überlebenden als rechte nächste Blutsverwandte.

Was zum Status publicus des Gesammthauses gehört, soll gemeinschaftlich berathen werden. Entstehende Mißhelligkeiten sollen in Güte durch gemeinschaftliche Austräge ausgeführt werden.

Zur bessern Erhaltung dieser dem Gesammthause so wohlthätigen Erbeinigung sollen alle Räthe und Diener auf dieselbe von ihren Herren in Eid und Pflicht genommen werden.

Dieser Vertrag ist seinem vollständigen Inhalte nach nie bekannt gemacht, vielmehr als ein Familiengeheimniß angesehn. Es ist dies nur zu beklagen. Vielleicht ist nie ein Vertrag geschlossen, dessen Bestimmung, wie bei diesem, grade die Oeffentlichkeit war.

Leider ist er auch schlecht gehalten. Welfische Fürsten haben ihre Confession und ihre Ansichten über Verpflichtungen gegen ihre eigene Familie, gegen Reich und Land geändert. Aber nie ist ihnen Vortheil, stets nur Schaden daraus erwachsen. Denn was damals für 1636 gesagt ist, ist das klare einfache Resultat ewiger und unveränderlicher Natur- und Vernunftgesetze, was für unsere heutigen und künftigen Zeiten gleiche Kraft und gleiche Folgen haben muß. Möge man sich daher auch in unsern Tagen jenes Vertrags wohl und oft erinnern, es kann nur zum Heile des Ganzen geschehen. Er bleibt ein unvergängliches Denkmal der Regentenweisheit und der Absichten Georg's.

Jetzt endlich stand Georg am Ziele dessen, was er erstrebte, mit der Macht seines Hauses ein bewaffnetes Neutralitätssystem gegen jeden Feind aufrecht zu erhalten. Die Kreisstände, welche im Jahre 1638 zu Stade und noch einmal zu Lüneburg zusammenkamen, bewilligten ihm noch mehr Mittel, als der peiner Receß that.

Der Kaiser, als er sah, daß er Georg nicht als thätigen Verbündeten für egoistische Zwecke ausbeuten könne, suchte sich dafür

zu rächen. Nach dem Siege Baner's über die Sachsen bei Chemnitz, den 7. April 1639, fanden sich unter der Kriegsbeute Papiere, welche bewiesen, daß der Kaiser seinem Generale Hatzfeld Befehl gegeben, den Kriegsschauplatz in die Lande der braunschweig-lüneburgischen Herzöge zu spielen, und daß er das Familien-Herzogthum Grubenhagen in einer neuen Belehnung einem Herzoge von Schleswig-Holstein zuzuwenden gedenke. Neue Befehle der Restitution Hildesheims kamen fast täglich an.

Dies trieb dann natürlich wieder auf schwedische Seite. Georg glaubte den Feldherrn Baner schon durch ein Neutralitäts-Versprechen zu beruhigen. Allein dieser alte Krieger erklärte kurz: Wer nicht für mich ist, ist wider mich. Als Georg daher sah, daß ein offenes Bündniß mit den Schweden nicht zu umgehen sei, vermochte er auch seine Vettern dazu, war aber vorsichtig genug, seine ganze Stellung vorher so einzurichten, daß er nicht in dem Bündniß zum willenlosen Werkzeug der Schweden werde, sondern daß er eine gleichberechtigte Stimme führen, und selbst den Freund, wenn er sich im kriegerischen Uebermuth zu viel herausnähme, abwehren und zu Ruhe zu bringen vermöge.

Als Hauptmittel dazu diente ihm ein anderes, zweites Bündniß mit der Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen, welches ganz im angegebenen Geiste geschlossen wurde, und den Staaten der beiderseitigen Fürsten unbedingte Selbstständigkeit sichern sollte. In drei Verträgen ward das Nöthige verabredet. Am 5. April 1639 schloß die Landgräfin zu Hildesheim mit den drei regierenden Herzögen von Braunschweig-Lüneburg die allgemeine Convention, welche auf gegenseitigen Schutz und Hülfe ging, nebst dem Versprechen, Niemand anzugreifen, wohl aber jeden Angreifer abzuwehren. Dann kam der wichtige Vertrag vom 30. Oktober 1639 zu Münden, in welchem Georg, zur Erreichung obiger Absichten 5000, die Landgräfin 4000 Mann, völlig gerüstet und mit Artillerie versehen, zu stellen versprachen. In einem dritten Vertrage vom 14. November 1639 ward besonders noch die Wiedereroberung der von den Kaiserlichen besetzten Stadt Wolfenbüttel verabredet. Zwei andere Reverse, aus dem nächsten Jahre 1640 vermehren dann noch jene Truppenzahl auf 12,000 Mann und erklären: da der Zweck des Bündnisses ein billiger Friede für das Reich, und Erhaltung dessen „splendoris“ sei, so wolle man, wenn Schweden und Franzosen ihre Conditiones zu hoch spannen, auch solche abwehren.

Solche Gesinnungen in solcher Zeit ehren diejenigen, welche sie äußern, mehr als ein Monument von Stein.

Mit solchen Absichten für sich und sein Haus eröffnete Georg den Feldzug von 1640. Wäre ihm ein längeres Leben von der Vorsehung beschieden — das von Schweden und Frankreich an Deutschland diktirte Instrumentum pacis Westphalicae würde für uns gewiß ehrenvoller gelautet haben!

Die lüneburg-hessische Armee vereinte sich mit der Baner's und des Herzogs von Longueville. Selten sind drei Parteien einig; dazu war das Benehmen des hannoverschen Generals von Klitzing, mehr noch des hessischen von Holzapfel, Melander genannt (des bekannten späteren Ueberläufers), geradezu verdächtig. So mochte es kommen, daß keine besonderen Resultate erzielt wurden. Deshalb kamen die Anführer der protestantischen Parthei überein, in Hildesheim im Oktober 1640 eine Besprechung wegen eines besser in einander greifenden Operationsplans zu halten. Bei dieser Gelegenheit war das traurig berüchtigte Gastmahl, das so vielen Häuptern der protestantischen Parthei den Tod brachte. Prinz Christian von Hessen und ein Graf von Schaumburg erlagen sofort. Herzog Georg und Baner erstanden vom Krankenlager nicht wieder. Nur die französische Parthei hatte keinen Todten zu beklagen. Kein Wunder, wenn man eine Vergiftung, von dieser Parthei ausgehend, argwöhnte, welche ihr das Uebergewicht in der protestantischen Sache zuwenden sollte! Völlig bewiesen werden kann nichts in dieser Angelegenheit!

Georg starb am 2. April 1641. Sein Krankenlager war nach jenem Gastmahl nur durch eine kurze Periode anscheinender Besserung unterbrochen. Zwölf Tage vor seinem Tode, am 20. März, hatte er durch seinen Kanzler Stuck ein Testament niederschreiben lassen, dessen Inhalt für hannoverische Geschichte von höchster Bedeutung ist. Da es längst bekannt ist,*) bedarf es nur der Besprechung der wichtigen Paragraphen 8, 12 und 18.

Sie enthalten die Bestimmung, daß, wenn die Fürstenthümer Celle und Calenberg in der Hand Georg's oder seiner Söhne vereinigt werden sollten, diese nie zusammenzulegen, sondern mit ihren Dependenzen nach vorheriger Ausgleichung neben einander zu setzen seien; daß dem ältesten Sohne die Wahl unter diesen

*) Rethmeeir's Chronik, p. 1653.

Fürstenthümern zustehe, wogegen der zweite das andere erhalte; daß alsdann aber eine weitere Theilung nicht stattfinde. Die andern Söhne seien mit Apanagen zufrieden zu stellen. Endlich soll in den also getrennten von da ab untheilbaren Fürstenthümern in jedem die Primogenitur stattfinden.

Die gleiche Zeit muß in dieser Bestimmung nichts Besonderes gefunden haben, denn sie ward ohne den geringsten Widerspruch vollzogen. Die spätere Zeit hingegen hat sich von ihrem Staunen über diese letztwillige Verfügung eines sonst so klugen Regenten gar nicht erholen können. Es ist wahr, keiner hat die Vortheile der Einheit und die Nachtheile der Trennung so eingesehen und so oft gepredigt, wie Georg selbst. Die allgemeine Geschichte seiner Zeit, mehr noch die seines eigenen Hauses, war ihm lebendiges Beispiel. Er scheint es endlich in der Hand zu haben, das stets Getrennte dauernd zu vereinen, und — huldigt abermals dem Princip der Trennung, daß er dieselbe sogar im Testamente zu einem ewigen Hausgesetze macht, und sie als solches anerkannt wissen will!

Natürlich ist hier viel vermuthet, aber, wie es in der Regel geht, viel gefehlt. Da wir in dem Stande sind, die Angelegenheit aus den Akten zu erläutern, so bedarf es nicht der Anführung aller widersprechenden Ansichten.

Spittler schiebt alles auf den Kanzler Stuck, dem er als gelehrten Romanisten und Pandektisten gänzliche Unkunde der Hausgesetze vorwirft.

Decken in seiner Geschichte Georg's denkt an ein falsches Testament, oder an einen Einfluß der Gemahlin Georg's zum Besten ihres zweiten und Lieblingssohnes, Georg Wilhelm.

Allein Beide irren ganz und gar. Stuck machte das Testament nicht, sondern schrieb nur den letzten Willen seines Herrn selbst willenlos nieder. Das Testament ist unzweifelhaft ächt, und ein Einfluß von Frauen hat Georg nie bestimmt.

Daß der Inhalt seines Testaments vielmehr gerade so werden mußte, wie er von ihm unterschrieben ist, damit hat es folgende Bewandtniß:

Als nach dem Familienvertrage vom 27. Januar 1636 Georg Herzog des eben aus der Erbschaft Friedrich Ulrich's erworbenen Calenbergs werden sollte, griff er nicht gleich zu, sondern fragte deshalb zuvor bei seinen Räthen an, was zu thun sei. Diese statteten am 15. Januar 1636 Bericht ab, und meinten, obwohl

bei der angebotenen Regierung nicht viel herauskomme, indem in Calenberg alles ruinirt oder verpfändet sei, er sich vielmehr bei seiner Apanage eben so gut stände, so rathen sie doch zur Annahme, weil er dadurch in die Reihe der regierenden Fürsten trete, und sich auch nach und nach Vieles bessern lasse. Dagegen rathen sie ihm als höchst nöthig und dienlich „wo immer möglich außerhalb „Communion mit Ihres Herrn Bruders F. G. zu bleiben, sonst „wird die landesfürstliche hohe Obrigkeit, so E. F. G. Herr Bru= „der über alle E. F. G. Diener, welche sich auch dorthin mit dem „Huldigungseide verwandt machen müssen, behalten wird, ein solches „Zankeisen sein und verbleiben, daß nimmer wahre Einigkeit wird „erhalten werden können."

Dazu kamen nun die calenbergischen Stände und verlangten von Georg am heftigsten, ihnen mit Bestätigung ihrer alten Rechte und Privilegien, namentlich zur Sicherung ihrer Pfandschaften eine beständige strenge Trennung der beiden Fürstenthümer zuzusagen. Sie selbst erklärten sich in diesem Fall zu jeder Gegenleistung be= reit, und Georg bedurfte deren bei Antritt seiner Regierung nicht wenig.

Ganz eben so waren die lüneburgischen Stände zu verschie= denen Malen, unter andern schon am 13. April 1635 an ihren Herrn August den Aelteren gegangen, mit der Bitte, ihnen die Zusage zu geben, demnächst die beiden Fürstenthümer nicht zu vereinigen, aus gleichen Gründen, wie bei den calenbergischen Ständen ob= walteten.

Zu den lüneburgischen Ständen stellten sich die Räthe mit gleichen Bitten, denn sie fürchteten, bei einer Vereinigung mit zu den calenbergischen Schulden beitragen zu müssen.

Kaum war daher der Theilungs=Receß vom 14. December 1635 fertig, so wiederholten am 8. Januar 1636 Räthe und Stände dieselben Gesuche.

Dazu vergesse man nicht, daß der eigentliche Gegner Georg's in dem Streite um die Erbschaft Friedrich Ulrich's, August der Jüngere von Dannenberg, sich während dieses Streites stets auf ein Pri= mogeniturrecht zu seinen Gunsten berief. Er stammte auch wirk= lich von einem älteren Sohn Ernst des Bekenners ab, während Georg's Vater nur des jüngeren Sohn war. August verlangte daher Alles, und man konnte ihn allein zurückweisen mit dem Be= deuten: im lüneburgischen Hause habe nie Primogenitur gegol=

ten, und nur mit diesem Bedeuten und mit der Deduktion: „der Vertrag der Söhne Wilhelm's über Succession sei nur ein reiner Senioratsvertrag" (was auch wirklich der Fall war), war der beste Theil der wolfenbüttelschen Erbschaft zu gewinnen. Wer wird sich wundern, wenn er Georg kurz vorher mit solchen Sätzen kämpfen sieht, diese wieder beim Eingang seines Testamentes zu finden?

Kaum hatte Georg nun in Folge des Vertrags vom 27. Januar 1636 sein ihm überlassenes Calenberg angetreten, so ging es an ein Unterhandeln mit den Ständen über die Form des Huldigungseides, und am 18. Februar kam ein förmlicher Revers*) darüber zu Stande. Hier war mit klaren Worten den Ständen das Recht zugesagt, nur Einem Herrn (d. h. nur Einem Herrn von Calenberg) zu huldigen zu brauchen, sowohl jetzt als später; nur behält sich Georg das Recht vor, wenn ihm auch Lüneburg angefallen sein sollte, alsdann durch willkürliche Bestimmung zu verfügen, welcher seiner Söhne Lüneburg und welcher Calenberg erhalten solle.

Dazu kommt noch ein anderes etwas späteres Dokument vom 8. Oktober 1636, worin Herzog Friedrich, auf welchen nach dem Tode August des Aelteren die Regierung in Lüneburg gefallen war, Alles in der Familie bis dahin Geschehene anerkennt, auch wörtlich sagt: „nachdem... Wir auch gefunden, daß gedachte Un„sere Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften nicht besser noch füg„licher zu guberniren, denn daß dieselbigen von einander „gesetzet, jedoch ein jegliches in seiner Consistenz verpliebe" 2c. 2c.

Der Inhalt des Testaments Georg's hat also gar nichts Verwunderliches, und mußte so sein, wenn man bedenkt, daß bereits seit 1635 und 1636 unter den Brüdern des lüneburgischen Hauses förmliche Verträge, nicht minder Reverse und Zusagen gegen Räthe und Stände existirten, die alle die Trennung Calenbergs und Lüneburgs als Gesetz vorschrieben. Einzig und allein mit Anerkennung eines solchen Principes konnte Georg jemals darauf rechnen, bei seinen Lebzeiten regierender Fürst zu werden. Und endlich war für die Tage Georg's noch nicht die Zeit gekommen, ein Primogenitur-Gesetz zu erlassen, da er, um seinem eigenen Hause die schönste Besitzung zu gewinnen und damit den Grund-

*) Diese Urkunde ist in der Schrift von Lud. Hugo über die Succession 2c., 1681, weder vollständig noch fehlerfrei abgedruckt.

stein für dessen Macht zu legen, erst eben dagegen gestritten. Er suchte durch den Familienvertrag vom 10. December 1636 das anscheinend noch getrennte in anderer Form und auf andere Art zu vereinigen und zusammen zu halten. Erst sein Sohn hatte nach 40 Jahren eine glücklichere politische Stellung als der Vater, und vollendete dann klug und weise, was dieser wohl längst gewünscht hatte, den aber die Verhältnisse einer schweren Zeit nur zu sehr an freiem Handeln hinderten.

§. 29. Geschichte der Herzogthümer Lüneburg und Calenberg vom Tode Herzog Georg's bis zum westphälischen Frieden 1648.

In Lüneburg herrschte beim Tode Georg's noch der einzige der ihn überlebenden Brüder, Friedrich. Er war geboren am 28. August 1574, und bereits im 63. Jahre, als er 1636 nach dem Tode seines Bruders August den Thron bestieg. Ihm, als ältesten der Familie, wäre eigentlich die Leitung der Gesammt-Interessen derselben zugefallen; allein das Alter machte ihn gleichgültiger dagegen, und ihn nur geneigt, mit seinem Canzler Langenbeck eine beständige Friedenspolitik zu treiben, welche ihm bei den Verwüstungen, die der 30jährige Krieg überall hingetragen hatte, auch als die zweckmäßigste erscheinen mochte. „Fried' ernährt, Unfried' verzehrt", war das Motto des alten Fürsten, was zugleich mit wenigen Worten seinen ganzen Charakter darlegt. So kam es, daß das calenbergische Cabinet, das noch aus vom Herzog Georg gebildeten Staatsmännern bestand, sowohl in Fragen der auswärtigen, wie der welfischen Hauspolitik, das tonangebende blieb, während das lüneburgische sich mehr auf die rein provinziellen Fragen beschränkte.

Als mit Herzog Wilhelm 1642 die harburger Linie ausstarb, hätte, da diese selbst nur ein Theil der lüneburger war, an diese Alles wieder zurückfallen müssen. Allein eine solche Vereinigung gestand man nur zu wegen der Aemter Harburg und Moisburg, welche alte lüneburgische Paragien waren. Wegen der Besitzungen, welche die harburger Linie aus der Theilung von 1635 empfangen, eines Theils von Hoya, sodann Reinstein und Blankenburg, entstand Streit.

Es existirte nämlich ein Testament Herzog Wilhelm's, in welchem er den Herzog Christian Ludwig von Calenberg zum Universal-Erben eingesetzt hatte. Allein gegen dasselbe fand sich viel zu erin-

nern. Friedrich, verträglichen Gemüths, ordnete mit seinem calenbergischen Neffen diese Angelegenheit durch den Vertrag vom 18. Juni 1642 dahin, daß er diesem Alles überließ, selbst aber mit den auf Schlössern und Aemtern befindlichen Mobilien, mit den rückständigen Gefällen und einer Abfindungssumme von 2500 Thalern zufrieden war, welche der Graf von Oldenburg auf das Amt Stolzenau schuldete.

Eine von Friedrich's bedeutendsten innern Landesverfügungen für Lüneburg ist der Auszug aus der großen Landes-Polizei-Ordnung seines älteren Bruders Christian vom 6. Oktober 1618. Dieser Auszug ward am 2. März 1640 publicirt und enthält in 19 Artikeln eigentlich eine vollständige Lebensordnung für die Unterthanen, wie sie der Zeit, in der man lebte, dem Ende des 30jährigen Krieges, angemessen war, und darum ist auch dies Gesetz wieder ein so treuer Spiegel jener Zeit. Es gibt Vorschriften für das Wiedererwecken des kirchlichen Lebens; dann für das innere häusliche Leben, für Sparsamkeit, für körperliche Gesundheit und für den Verkehr mit Andern. Ein späteres Münzedikt vom 1. Juni 1647 hängt damit auf das Genaueste zusammen. Demnach sollten nur die in den hannoverschen Münzstätten geschlagenen Geldsorten für voll, alle andern 25 % geringer angenommen werden.

Seiner Theilnahme an den Friedensschlüssen zu Goslar und Münster soll bei Calenberg gedacht werden.

Als Friedrich in sein 73. Lebensjahr getreten war, und wohl die Nähe seines Todes fühlen mochte, drängte es ihn, den Hauptpunkt des Testamentes seines Bruders Georg, den Uebergang der Herzogthümer auf seine Neffen, mit diesen nochmals zu besprechen. So entstand unter seiner Vermittlung ein Haupt-Familien-Receß vom 10. Juni 1646 zunächst zwischen den zur Erbschaft berufenen beiden Neffen, Christian Ludwig und Georg Wilhelm, so wie deren Mutter, der verwitweten Anna Eleonora. Friedrich setzte nämlich diese Neffen schon in den Besitz mehrerer streitigen Stücke der obern Grafschaft Hoya, der Grafschaft Blankenburg, sowie in 1/7 der zellerfeld- und rammelsbergischen Bergwerke, und ließ die Unterthanen schon dem neuen Herrn eventualiter huldigen, um nachherigen Streit zu verhüten. Dann mußte aber der älteste Sohn Georg's 14 Tage nach Friedrich's Tode sein Wahlrecht in Beziehung auf die Länder Lüneburg und Calenberg ausgeübt haben.

Als endlich am 10. December 1648 der Tod Herzog Friedrich's erfolgte, hatte er noch das Ende des großen Friedenswerkes erlebt, woran denn auch seine Gesandten ganz in dem friedlichen und nachgebenden Geiste ihres Herrn gewirkt hatten.

In dem abermals zum abgesonderten Herzogthum gemachten Calenberg hatte Georg 1641 bei seinem Tode 4 Söhne hinterlassen. Vor 1648, und so lange Herzog Friedrich von Lüneburg lebte, konnte die Bedingung des väterlichen Testaments, daß sich die beiden Aeltesten dieser Generation in die Herzogthümer Lüneburg und Calenberg zu theilen haben, nicht erfüllt werden, sondern nur die Verfügung, daß in jedem der Herzogthümer Primogenitur eingeführt sein solle. Somit war also der älteste Sohn Georg's, Christian Ludwig, vorerst nur in Calenberg zum Herrscher berufen. Er war geboren 1622 am 25. Februar, jetzt 19 Jahr alt, und grade im Begriff, nachdem er Holland durchreis't, nach England überzuschiffen, als er Nachricht von seiner neuen Bestimmung erhielt.

Schon auf dem Wege nach seiner neuen Residenz Hannover nahm er in Hildesheim Vorträge der Stände über die Lage seines Landes an, welche alle die schrecklichen Zustände klar vorlegten, in welche dasselbe während der abgelaufenen Jahre des 30jährigen Krieges gerathen war. Auch ward hieselbst noch die Entlassung einiger älterer höherer Staatsdiener verfügt, die allenthalben als verdächtig von der öffentlichen Meinung bezeichnet waren, — des Canzlers Stuck, des Generals Klitzing, des Hofmarschalls von Steding u. A. Die von den Ständen beantragte Veränderung des Regiments ward nicht weniger zugesagt.

Bald darauf, am 16. Juli, hielt Christian Ludwig mit seinem Bruder Georg Wilhelm seinen feierlichen Einzug in seine Hauptstadt Hannover. Nirgend waren Mittel zur Verwaltung des Landes vorhanden; der Fürst war in Allem den Ständen in die Hände gegeben, die wiederum diese Lage sogar dahin benutzten, auf eigene Hand Versammlungen anzusagen, und Bestimmungen im Voraus dahin zu treffen, was sie in ihren gesetzlichen Corporationen zusagen oder abzuschlagen gedachten. Kam nun noch dazu, daß die Räthe des neuen Regiments wiederum aus den Ständen hervorgegangen waren, so liegt es schon auf der Hand, in welch ungünstiger Stellung sich der junge Fürst befinden mußte. Die äußeren politischen Verhältnisse waren nicht viel besser. Das Land

war beim Tode Georg's nicht neutral, sondern äußerlich den Schweden verbündet; aber Baner, nachher Torstensen und Wrangel, wiesen beständig auf den schon öfter vorgekommenen Abfall des welfischen Hauses aus gleicher Verbindung hin, und behandelten dasselbe stets mit Mißtrauen, als wenn ein Gleiches zu jeder Stunde wieder eintreten könne. Geheime Unterhandlungen mit Dänemark wurden nicht minder der Familie Georg's vorgeworfen.

Auf der andern Seite hatten die Kaiserlichen noch immer Wolfenbüttel besetzt. Die Schweden versuchten Belagerung und Eroberung dieser Festung, Piccolomini dagegen Entsatz, und dadurch ward ein förmlicher Krieg in die Gegenden von Braunschweig, Hannover, Göttingen und Hildesheim gezogen. Nebenbei durchstreiften Partheigänger, unter denen Levin Sander sich den bedeutendsten Namen gemacht hat, die Gegend, und dieser Krieg konnte daher nirgend eine Entscheidung im Großen herbeiführen, sondern lief allenthalben nur auf Plünderung und Verwüstung hinaus. Was war nun hier für einen jungen 19jährigen Regenten zu thun?

Nach dem Hausvertrage vom 10. December 1636 sollte die auswärtige Politik der Welfen stets eine gemeinsame sein, und von den Häuptern der regierenden Linien festgestellt werden. Räthe und Stände verlangten jetzt einstimmig, daß dem also geschehe, und zu diesem Zwecke fanden sich denn auch Friedrich von Lüneburg und August der Jüngere von Wolfenbüttel bei ihrem Vetter in Hannover ein. Alle Abstimmungen des Ersteren gingen schon des Charakters des alten Herrn wegen auf Frieden; der Letztere, der seit den Verhandlungen über die Erbschaft Friedrich Ulrich's stets auf Seiten des Kaisers zu stehen suchte, und jetzt kein anderes Mittel sah, seine noch immer von österreichischen Truppen besetzte Hauptstadt Wolfenbüttel wieder in seine Hände zu bekommen, als Frieden mit dem Kaiser, stimmte daher gleichmäßig für einen solchen, seine übrigen Verwandten mochten ihrerseits so viel dabei verlieren, wie sie wollten.

So war schon durch Mehrzahl der Stimmen in der welfischen Familienberathung ein Separat=Frieden mit dem Kaiser beschlossen, und bald ward weiter Goslar als der Ort, und der 22. September 1641 als der Tag der Eröffnung der Conferenzen angesetzt.

Die Unterhändler, — von Seiten des Kaisers Don Hannibal Gonzaga und Graf Tättenbach, von welfischer Seite die Canzler

Dangenbeck und Kipe, — konnten nicht schnell ein befriedigendes Resultat finden. Von katholischer Seite forderte man Restitution des Stifts Hildesheim mit allen genossenen Früchten seit 1522; die Herzöge suchten dagegen nochmals unter der Hand mit Schweden neue Verbindungen, um dies zu vermeiden, aber Torstenson traute solchen zweizüngigen Verbündeten nicht mehr, sondern wies sie zurück. Der Kaiser, davon unterrichtet, bestand nur dringender auf seiner Forderung, und setzte sie auch durch, als verkündet wurde, daß die Traktaten, durch welche die braunschweig-lüneburgischen Herzöge ihren Frieden mit dem Kaiser gemacht haben, am 16. Januar 1642 unterschrieben seien. Am 9. März 1642 langte die kaiserliche Ratification der 36 Friedensartikel an.*)

Die gewöhnlichen Friedensbedingungen, — gegenseitige Freundschaft, Herausgabe der Festungen und Gefangenen ohne Lösegeld und dergleichen mehr, — sind von geringem Interesse; die von den tilly'schen Erben an Calenberg erhobene Forderung von 400,000 Thalern ward, als von den Herzögen nie anerkannt, gestrichen; am wichtigsten blieben jedoch die Bedingungen über Herausgabe des großen Stifts Hildesheim, über welche noch bis in den Anfang des folgenden Jahrs 1643 besondere Unterhandlungen Statt hatten. Dann geschah auch dieser Akt, und der Kurfürst Ferdinand von Cölln erhielt 18 Aemter mit den dazu gehörigen Dörfern und Städten zurück, mit alleiniger Ausnahme der Häuser Lutter am Barenberge, Westerhof und Dachtmissen, welche den welfischen Herzögen als hildesheimische Lehen überlassen blieben.

Auch verzichtete der Kurfürst von Cölln auf die seit 1522 bezogenen und auf 30 Millionen veranschlagten Früchte des großen Stifts Hildesheim, so wie auf die als Pfandschilling besessenen Grafschaften Everstein und Homburg, welche den welfischen Herzögen sofort wieder überliefert wurden.

Den protestantischen Unterthanen im Stift Hildesheim ward noch auf die Dauer von 40, dem Adel auf die von 70 Jahren freie Religionsübung zugesagt; dann verblieb ihnen ungehindertes Abzugs- und Verkaufsrecht des Eigenthums.

Das war der verhängnißvolle Frieden von Goslar. Um einen Feind zum Freunde zu erhalten, hatte man sich alte Freunde zu Feinden gemacht, und schon bei diesem Tausch allein verloren;

*) Lünig, Reichs-Archiv, Pars. spec. Abth. 4, Braunschweig, p. 126.

eben die Schweden verursachten wohl — da sie im offenen Kriege und auf dem Gebiet der Unterhandlungen den braunschweig-lüneburgischen Herzögen viel mehr Herzeleid, als ihnen jemals der Kaiser verursachen konnte. Und diesen schlechten Tausch hatten sie noch obenein mit dem schönen Stift Hildesheim bezahlt! Denn darüber wird niemals Zweifel sein, daß keine Gewalt der Erde den Welfen jenes Gebiet entrissen haben würde, wenn diese den Besitz noch 6 Jahre, bis zum allgemeinen westphälischen Friedensschluß, aufrecht erhalten hätten!

Es ist, wenn nach dem eigentlichen Grunde dieses unvortheilhaften Friedens gefragt wird, oft von einer hessischen Parthei die Rede gewesen, die ihn verschuldet haben sollte. Allein eine solche hat, wenigstens 1642, nirgend bestanden. Der Grund war allein die Getrenntheit der Häupter der regierenden welfischen Linien, die verschiedenen Interessen, die Jeder verfolgte, der Egoismus, womit Jeder nur sich, nicht das Ganze, betrachtete, und endlich abermals alle die genannten Motive, die sich zum zweitenmale in den Ständekammern der verschiedenen welfischen Territorien wiederfanden und geltend machten.

Mittlerweile stellte sich aber unter allen Partheien des großen deutschen Krieges nachgerade eben so gleichmäßig das Verlangen und das Bedürfniß nach einem allgemeinen Frieden heraus.*) Schon seit 1641 verhandelte man darüber hin und her; allein die sich herausstellenden Schwierigkeiten waren so groß, daß lange selbst über Vorfragen keine Einigung zu Stande gebracht werden konnte. Endlich war man so weit, daß am 11. Juni 1645 die förmliche Eröffnung eines Friedenscongresses erfolgen konnte. Da Osnabrück der Ort war, wo Schweden mit dem Hause Habsburg unterhandelte, so verhandelten die protestantischen Stände Deutschlands neben ihrem alten Verbündeten ihre Angelegenheiten gleichfalls hier. Für Friedrich von Lüneburg erschien der Kanzler Langenbeck, für August von Wolfenbüttel der Rath Köhler, und für Christian Ludwig v. Calenberg der geheime Rath Dr. Lampadius. Da der letztere unter den Abgeordneten des welfischen Hauses

---

*) Pütter, Geist des westphälischen Friedens.

v. Meyern, westphälische Friedenshandlungen VI. vol.

Adam Adami, Relatio historica de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi. —

entschieden die bedeutendste Persönlichkeit war, so ward er auch für die Interessen derselben bald der eigentliche Mittelpunkt und Leiter der Unterhandlungen selbst.

Leider ward es nur zu bald offenbar, daß die politische Stellung der braunschweig-lüneburgischen Herzöge auf dem Congresse zu Osnabrück eine höchst ungünstige geworden sei. Beim Schlusse des 30jährigen Krieges war die kaiserliche Parthei nicht die dominirende, und man hatte die Freundschaft gerade dieser gesucht, während man sich Frankreich und Schweden, welche die Friedensbedingungen hauptsächlich diktirten, zu Feinden gemacht hatte. Das große Stift Hildesheim, eine so bedeutende Quelle der inneren Landesmacht, war abgegeben. Räthe und Stände, so wie die Fürsten der welfischen Lande verlangten nur nach Frieden und augenblicklichen Erleichterungen, und waren weit davon entfernt, sich davon überzeugen zu lassen, daß durch Uebernahme einiger augenblicklichen Unbequemlichkeiten demnächst desto größere Vortheile für die Zukunft zu erreichen sein würden. Dem gemäß hatte man den besten Theil des von Georg gebildeten Heeres, um einige Geldersparungen zu machen, entlassen, und auch die Allianz-Verträge mit Hessen, so wie das in Folge derselben zu haltende Bundesheer, waren vernachlässigt.

Die braunschweig-lüneburgischen Herzöge hatten daher offenbar durch übel angebrachte Sparsamkeit oder schlechtes Verständniß der Situation sich der Mittel begeben, durch welche sie allein unter den übrigen Partheien eine selbstständige Stellung hätten erhalten können, namentlich aber jetzt, wo es galt, durch wirkliche Macht eine Stimme in den Unterhandlungen gegen Andere durchzusetzen. Indem sie sich also anderen Mächten unterordneten, waren sie dem Willen derselben in die Hände gegeben. Alle gelehrten Deduktionen ihrer Abgeordneten, alle Verweisungen auf die Gebote der Gerechtigkeit oder auf feierliche Versprechungen und Zusagen früherer Tage, Alles verwehte wie Staub dem Willen und der Macht des Augenblicks gegenüber.

Schon die Instruktion des Herzogs Friedrich von Lüneburg für seinen Abgeordneten, die fast in allen Punkten nur auf Nachgeben lautet, verräth nur zu deutlich, daß man einer solchen Stellung nicht unbewußt geblieben war. Lampadius trat alsbald auf, und mit unermüdlichem Eifer und bewunderungswürdigem Geschick leitete er die Unterhandlungen. Was erreicht wurde, ja noch mehr,

was von bereits langjährigem rechtmäßigem Besitze den Welfen noch gerettet blieb, — denn auf manche Erwerbungen der letzteren Zeit, wie Hoya und Diepholz, hatten bereits andere Mächte ihre Augen geworfen, — war sein Werk. Es war eine ganz richtige Politik von ihm, viel mehr zu fordern, als er selbst wohl je zu erreichen hoffte; indem er hierum kämpfte, ließ man ihm wenigstens das bereits Besessene. Am 15. Februar 1647 erklärte er nämlich, daß Braunschweig-Lüneburg, deren Herzöge seit Jahrhunderten häufiger als andere Fürsten [illegible]schofssitze der Hochstifter Bremen, Verden, Ratzeburg, Halberstad[illegible] Minden und Magdeburg eingenommen, nunmehr die ersten Rechte zur vollständigen Erwerbung dieser Gebiete haben müßten.

Diese Idee des Lampadius war eine höchst glückliche, und mit etwas Macht wäre hier viel durchzusetzen gewesen und auch wirklich durchgesetzt. Aber leider ging der Nachdruck der Forderung ganz ab; die Deduktionen allein schreckten Niemand; [illegible] tende Bestechungen wurden angewendet, auch angen[illegible]en, a[illegible] — vergessen und nachher verleugnet, und also ganz unnütze Summen weggeworfen. Jeder weiß, daß ein großer Theil der obigen Bisthümer, die den Welfen unter anderen Umständen schwerlich entgangen wären, Schweden und Brandenburg zufielen, weil diese Staaten sich auf den Fuß der Macht gesetzt hatten, um [illegible]klären zu können, es solle dem also geschehen.

Der kaiserliche Gesandte, Graf Trautmann[illegible] seine alten Verbündeten, die eben erst mit Herausgeben [illegible]willig gewesen waren, bei allen ihren jetzigen Forderungen gänzlich im Stich. Der Welfenfürsten ohnehin schon gewiß, glaubte er auch nicht viel Umstände mit ihnen machen zu müssen. Jede, auch die geringste Eroberung, um die es sich handelte, mit der er einem andern Gegner besser den Mund stopfen konnte, ward ihnen entzogen. Das waren die Früchte des Friedens von Goslar und der Gewinn, der aus der kaiserlichen Allianz floß!

So kam es denn, daß Lampadius endlich sogar durch seine eigentlichen Gegner, die schwedischen Abgeordneten Oxenstierna und Salvius, noch einige Brocken erstritt, nicht vermöge übergroßer Freundschaft derselben für das Welfenhaus, sondern nur, weil solche anderen Beanspruchenden noch weniger gegönnt waren. Diese bestanden in der Zusage, daß das Stift Osnabrück alternirend von einem Fürsten aus dem braunschweig-lüneburgischen Hause und einem

katholischen gewählten Bischof besetzt werden solle; aus der Erwerbung des Stiftes Walkenried mit dem dazu gehörigen Hofe Schauen als freies Reichslehen; und endlich in dem Versprechen für August von Wolfenbüttel, daß die beiden ersten, am Domkapitel zu Straßburg zur Erledigung kommenden Präbenden seinen beiden jüngeren Söhnen Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht zufallen sollen.

In den Religionssachen ging natürlich Braunschweig-Lüneburg mit dem übrigen protestantischen Deutschland.

Das war der westphälische Friede vom 24. Oktober 1648! Vielleicht brachte er keinen der größeren weltlichen Staaten Deutschlands gleich ungünstige Resultate. Die Leiden und Verluste im Innern, die dieselben sämmtlich in einem 30jährigen Kriege erlitten, konnten wohl keinem vollständig ersetzt werden; aber für manchen, z. B. Brandenburg, wurden doch solche Vergütungen aus „dem Topfe der Aequivalentia", wie es Trautmannsdorf nannte, geschnitten, daß wenigstens das Gebiet des Staates und damit die Stärke der Macht nach dem Kriege viel bedeutender war, als vorher. Dagegen standen die welfischen Fürsten geradezu in der Reihe der Verlierenden. Der alternirende Besitz von Osnabrück glich nämlich den direkten hildesheimischen Verlust längst nicht zur Hälfte aus, und die übrigen erworbenen Brocken waren zu Gelde und Geldeswerth angeschlagen, nur für eine geringe Summe zu rechnen. Statt der Erwerbung von Bremen und Verden, die unter jeder Bedingung hätte durchgesetzt werden müssen, geriethen diese Stifter in die Hände der Schweden, die zwar Freunde des protestantischen Glaubens, aber Feinde des deutschen Reichs, und seit dem letzten goslarschen Frieden specielle politische Gegner und Nebenbuhler der welfischen Fürsten gewesen waren. Von solchen Mitbewerbern mußte man sich eine dominirende Stellung an der Nordgränze und eine Einengung des eigenen Gebiets gefallen lassen! Die Mündungen der beiden großen, dasselbe durchziehenden Flüsse, Elbe und Weser, die natürlichen Wege für Verkehr und Handel, waren durch jene Eroberung geschlossen, und jede freie politische Entwickelung damit abgeschnitten! Doppelte Ehre und doppelter Ruhm gebührt dem Fürsten, der nachher diesen Fehler von 1648 wieder gut gemacht hat.

§ [illegible]. Innere Landesangelegenheiten.

Von den Ständen.

In den welfischen Landen gab es so viele ganz von einander verschiedene Stände-Versammlungen, als regierende Linien da waren. Unverändert blieb die Sonderung solcher allgemeinen Ständeversammlungen in 3 Corporationen, die der Ritterschaft, Prälaten und Städte. Die Matrikeln aber jedes Landes waren wieder so eingerichtet, daß die landtagsfähigen Familien, Städte und Stifter weiter nach solchen Territorien gesondert wurden, aus denen sich einst dies fragliche Land gebildet hatte. So gab es z. B. in Calenberg eine calenberg'sche, göttingische und hoya'sche Ritterschaft. Eben so war es mit der Curie der Prälaten.

Bei den Städten bildeten in Calenberg seit Erich I. die sogenannten großen Städte Hannover, Göttingen, Hameln und Nordheim wieder ein kleines getrenntes, für sich stimmendes Corpus, welches auch einen Theil der Auflagen besonders übernahm, in der Regel $1/6$—$1/4$. — Zu den kleinen calenbergischen Städten gehörten Neustadt a. R., Münden, Pattensen, Wunstorf, Münder, Hallerspring, Eldagsen, Uslar, Moringen, Hardegsen, Dransfeld, Dassel, Hedemünden, Elze und Bodenwerder.

Die übrigen Stände sahen jedoch dann stets darauf, daß aus solcher Sonderung nicht etwa zwei besondere städtische Stimmen werden konnten. Das allgemeine städtische Votum konnte daher stets nur in pleno erfolgen, und man überließ es den Städten, es gütlich unter einander auszumachen, was das Princip für ihre weitere Sonderung sein solle. — Bemerkt soll noch werden, daß bei der Quote der großen Städte Hannover und Göttingen, jedes $1/3$ der ganzen, Hameln und Nordheim zusammen das übrige Drittel derselben übernahmen.

Eine Vertretung einzig und allein des Grundbesitzes ist als Grundlage aller ständischen Berechtigung anzusehen. Bei Aufzählung der landtagsfähigen Familien erscheint daher immer die Hinzufügung der Güter, wegen welcher sie berechtigt sind, als wahre Hauptsache. Bei Stiftern und Städten wird die Vertretung ihres Grund- und Boden-Capitals als stillschweigend vorausgesetzt betrachtet.

Die ständischen Curien hatten später unter dem Titel „Landräthe" in ihren Quartieren einzelne Personen gewählt, um die auf Landtagen verwilligten Summen und Steuern weiter zu berechnen,

die Steuern zu vertheilen und die Ausschreiben deswegen zu erlassen, und endlich, auch über die Verwendung der Summen zu dem bewilligten Zweck die nöthige Controle zu handhaben. Später, als der Landesherr diese Landräthe auch als für seinen Vortheil wirkende Persönlichkeiten ansehen durfte, bestätigte er sie mit dem Zusatze: „Schatzräthe“; daher der im Calenbergischen wenigstens immer vorkommende Titel: „Land- und Schatzrath.“ Man kann diese Persönlichkeiten bei ihrem Entstehen als die eigentlichen Vertreter des ganzen Steuerwesens mit betrachten.

Diese Einrichtung läßt sich, was ihre Entstehung anbelangt, bis auf den Landtag von Celle 1594 verfolgen. Erst bedeutend später bilden diese Land- und Schatzräthe, die zuerst nur in ihren Quartieren wirkten, am Ort der Regierung ein geschlossenes Colleg.

Verschieden davon war noch der beständige ständische Ausschuß, den die Stände durch Wahl aus sich ausschieden und der von einem Landtage bis zum andern bestehen blieb. Er repräsentirte sämmtliche Stände und übte das Beschwerde-Recht derselben gegen den Landesherrn aus. Während letzterer den Ausschuß zuweilen freundlich bei Regierungs-Handlungen zu Rathe zog, nahm dieser dafür bald, zu allen solchen Handlungen mit zugezogen zu werden, als sein förmliches Recht in Anspruch. Erst die Rechtslehrer von 1750 — wie Treuer und Struben — haben dies geradezu als falsche Anmaßung dargethan.

Auch diese beiden Corporationen gingen oft in einander über, und die Landräthe waren meist zugleich Ausschußmitglieder. Aus beiden zugleich entstand seit 1668 das Schatz-Colleg unter diesem Namen und in seiner heutigen Gestalt.

Unmittelbar unter den Schatzräthen standen die Land-Rentmeister, deren es so viele gab, als ständische Quartiere. In ihre Hauptkasse flossen alle verwilligten Gelder und Steuern; sie sind also den heutigen General-Receptoren zu vergleichen. Die Landeseinnehmer besorgten unter ihnen die specielle Erhebung der einzelnen Posten und Summen. Bis zum Jahre 1646 waren laut Patents vom 30. September als beständige zu erhebende ordentliche Steuern verzeichnet: Vorspann, Scheffelschatz, Schaffschatz, Accise und große Viehtriftgelder. Alle andern Auflagen, wie z. B. Miliz-, Hospital- und Fourage-Gelder, Reichs- und Kreissteuern rc., geschahen als außerordentliche Erhebungen nach den jedesmaligen Verwilligungen der Stände auf einzelnen Landtagen.

Schatz- und Landrenteiwesen fielen daher früher zusammen und bildeten den einen vollständigen Theil der Finanzen eines Staates; der andere Theil war der Ertrag des Domaniums des Fürsten.

Verhältniß des Fürsten zu den Ständen.

Was hierüber schon früher bei dem Entstehen der Stände im Allgemeinen angedeutet ist (pag. 150 ff.), findet folgendergestalt im Laufe der Jahrhunderte seine weitere Erörterung.

Der Charakter des Mittelalters als der Zeit des Faustrechts war es grade, daß der Einzelne sich nicht dem Allgemeinen fügen, sondern sich nach seinem Partikular-Interesse diesem mit dem Rechte der Gewalt entgegen setzen wollte; oder daß Mehrere mit gleichem Interesse sich zu diesem Zweck zusammen thaten, wenn dem Einzelnen die Gewalt dazu abging. So findet man denn in allen Gebieten Deutschlands die großen Grundbesitzer, — Ritter, Prälaten und Städte — Gemeinschaften bildend, um für sich eine Unabhängigkeit so groß wie möglich dem an der Spitze des Staats stehenden Herrn gegenüber, der allein das Ganze von einem höhern Standpunkte aus hätte umfassen können, zu erstreben. Immer mehr verengten sich diese Corporationen, sie mußten als solche anerkannt, und mit ihnen mußte unterhandelt werden. Das Vermögen des Landesherrn, im Domanium lange Zeit allenthalben die Haupteinnahme für Verwaltung und Regierung des Ganzen bildend, genügte bald nicht mehr. Man mußte sich zur Hülfe an die zum Ganzen gehörenden Corporationen wenden; aber statt das Ganze zu fördern, ließen diese keine Gelegenheit vorüber, nur die eigene Macht und Selbstständigkeit zu erhöhen. In den Lagen der schrecklichsten Noth versagten sie in der Regel, jammervolle Klagen der eigenen Noth vorschützend, dem Landesherrn jede Hülfe, und wenn sie sich zuweilen nach langem Capituliren zu etwas verstanden, so mußte oft die erbärmlichste Kleinigkeit durch Zugeständnisse erkauft werden, durch welche Ein Recht der Landeshoheit nach dem andern verloren ging. Denn die Landstände gestanden, wie alle ältern Landtagsabschiede darthun, Alles nur in Vertragsform, und nicht aus Pflicht, sondern rein aus gutem Willen zu. Dazu hüteten sie sich gar wohl, nichts für beständig, sondern Alles nur temporär zu bewilligen, und so mußte bei gleichem Bedürfnisse stets derselbe Kampf mit den Ständen geführt werden. Wohl aber durfte für letztere ein bündiger Revers, was allemal dem

Fürsten abgewonnen war, niemals fehlen, und so sehen wir die Stände nach und nach in dem Besitze bedeutender allgemeiner verbriefter Privilegien, z. B. nicht eher zu huldigen zu brauchen, als bis der neue Landesherr alle ihre alten Rechte anerkannt; oder daß dieser verbunden sei, keinen Frieden oder Krieg ohne ihren Willen einzugehen; oder daß jede andere Landesveränderung nur nach ihrer Zustimmung geschehen könne; oder gar, daß sie zu jeder Regierungshandlung ihr Votum geben müßten; oder daß der Landesherr seine Räthe nur aus ihrem Corpus wählen dürfe, — und wie in den verschiedenen Ländern die verschiedenen Zugeständnisse noch lauten mögen.

Wenn wir nun die Stände Lüneburgs den Herzögen Bernhard und Heinrich in Tagen der größten Noth, 1392, die furchtbare Sate abnöthigen, und sich darin das Recht vorbehalten sehen, nicht eher zu huldigen, bis alles Abgedrungene nochmals feierlich anerkannt sei; wenn sie ihren Landesherrn bei dem geringsten Versehen gegen ihre Rechte zum Einlager verpflichten, sich selbst aber förmlich das Recht der Revolution vorbehalten, und ihn zwingen, die eigenen Räthe aus ihrer Mitte zu wählen; oder wenn die Stände Göttingens dem einäugigen Otto mit einem Schlage die ganze Regierung nehmen, und sie eigenmächtig in ihre eigenen Hände legen: so sind dies Facta, welche charakterisiren, daß zu den Zeiten, wo dies und Aehnliches geschah, die ständische Macht ihren höchsten Gipfel erreicht haben mußte.

Von da an aber trat nach natürlichem Gesetz der Zeitpunkt des Falles ein. Seit dem für Deutschland so entscheidenden 16. Jahrhundert war kein bedeutender Regent, der nicht die Nothwendigkeit eingesehen hätte, einen wegen seiner Rechte übermüthigen Corporationsgeist zum Heile des Ganzen einzuschränken. In den welfischen Landen beginnt die neuere Landesgeschichte in diesem Geiste mit Erich I.; Julius und namentlich Heinrich Julius mit seinem Canzler Jagemann stritten schon für den Grundsatz: daß die Stände dem Staate das Nöthige gewähren müßten, und daß darüber kein Betteln Statt zu haben brauche. Doch ging oft unter schwachen Regenten, wie Friedrich Ulrich, das Gewonnene wieder verloren, und Männer, wie Georg, mußten ihren Kampf mit den Ständen von Neuem beginnen. Noch einmal erhoben sich dann letztere unter seinem 19jährigen Nachfolger auf die alte Höhe, versagten diesem 5 Jahre lang die förmliche Huldigung, setzten die

Entlassung des Heeres und des alten geprüften Ministerii Herzog Georg's durch, und zwangen ihren Landesherrn den nachtheiligen Frieden von Goslar ab. Allein von da ab sehen wir dann auch die alte Gewalt der Stände unter den verschiedenen folgenden Regenten in beständigem langsamen Sinken, und die Autorität und Gewalt des Landesherrn in beständigem Wachsen. Eine Menge Ursachen kamen zusammen, daß hierfür grade der westphälische Frieden eine entscheidende Epoche bildete. Dahin gehören noch aus der früheren Zeit der Reformation der Landfriede und die erhöhte Gewalt der Gerichte, sowohl der Reichs- als der Landesgerichte; die Herrschaft des römischen Rechts und der doctores juris als neuen Macht im Staate; die Carolina mit ihrem Capitel de laesa majestate; in protestantischen Ländern die Stellung des Landesherrn als summus episcopus seiner Kirche; sodann die stehenden, im 30jährigen Kriege besser eingeschulten Heere, welche den eigentlichen Ritterdienst der Adlichen entbehrlich machten; ferner noch das Beispiel, das Frankreich, dem man schon in allen politischen Fragen folgte, in Beziehung auf einen monarchischen Staat unter Ludwig XIV. überall gab; Aufhören der Theilungen und Einführung der Primogenitur; überhaupt das durch den westphälischen Frieden gänzlich veränderte innere Staatsrecht Deutschlands und dergleichen mehr.

Heerwesen.

Das braunschweig-lüneburgische Heer sämmtlicher regierender Herrn, so wie es ganz besonders durch Herzog Georg und seinen Einfluß den Anforderungen seiner Zeit gemäß hervorgerufen war, bestand aus ungefähr 22—25,000 Mann, welche genügten, zugleich auch die Verbindlichkeiten aus den hessischen Bündniß-Verträgen zu erfüllen. Statt über diesen ganzen Heerbestand alle und sämmtliche Kleinigkeiten anzuführen, genüge es, weil sich die Hauptsachen allenthalben wiederholen, die calenbergische Militärverfassung, als den Grundstamm des Ganzen, zu erörtern.

Die Stärke des calenbergischen Heeres war 1641 beim Tode Georg's 12—15,000 Mann. Auch hatte das Land damals 11 Festungen; jedoch scheinen dabei auch alle mit Wall und Graben umgebenen Schlösser und Amthäuser, wenn sie nur einem leichten Ueberfalle Widerstand zu leisten vermochten, mitgezählt zu sein.

Georg hatte die totale Verwaltung aller Heeresangelegenheiten dem Kriegsrathe übergeben, und dies consilium bellicum direkt

wieder sich gestellt, und allein von sich abhängig gemacht. Diese Anordnung datirt vom kaiserlichen Receß vom 14. März 1635, und ist im Landtagsabschied von 1638*) abermals bestätigt. Georg hatte seine unabhängige Stellung nicht wenig diesem Heere zu danken.

Darum aber waren auch die Stände sogleich nach seinem Tode darüber aus, für die Heeresmacht von seinem Nachfolger Christian Ludwig Einrichtungen zu verlangen, die ihrer eigenen Stellung und ihrem Beutel weniger gefährlich waren.

Zuerst zwang man den Herzog, den Landgrafen Johann von Hessen, den in der Schule Georg's gebildeten Oberbefehlshaber sämmtlicher Truppen zu entlassen. Dann verlangte man Reduktion derselben auf 15 Compagnien zu Fuß, ein Regiment Dragoner und 6 Regimenter zu Roß, nach dem damaligen Etat im Ganzen 2250 Mann. Die Festungen sollten auf 10 beschränkt werden. Dann mußte im Landtagsabschiede von 1642 auch noch der unabhängige Kriegsrath aufgegeben werden. Eine Kriegsrathstube hatte allein nur die erste Annahme und Bearbeitung der Sachen, mußte diese dann durch Relationen beim geheimen Rath völlig abmachen, worauf endlich die Unterschrift des Landesherrn folgte. Bei dieser Einrichtung, bei der das Militär mehr Nebensache war, konnte sich die Einwirkung der Stände vielfach wieder geltend machen; sie bewilligten für Alles auf obigem Landtage von 1642 einen monatlichen Zuschuß von 12,000 Thaler, der 1644 noch um 200 Thaler erhöhet wurde, aber stets nur auf eine gewisse Anzahl von Monaten. Die größern Städte hatten 1/4 davon zur Abtragung übernommen.

Daß bei solcher Vernachlässigung des Heerwesens, das doch grade in kriegerischer Zeit die Stärke der Staaten bedingt, den welfischen Landen im westphälischen Frieden von Brandenburg, das ganz entgegengesetzten Grundsätzen folgte, allenthalben der Rang abgelaufen werden konnte, ist nicht zu verwundern. Wer weiß, wie sich die politische Gestalt des nördlichen Deutschlands geordnet hätte, wenn Herzog Georg nur bis zum Jahre 1648 am Leben geblieben wäre!

Später gaben dann, wie bekannt ist, die mannigfachen Reichskriege, so wie das Bündniß-Recht und das Recht, gegen Subsidien

---

*) Pfeffinger, Tom. III, pag. 321, art. 10.

Truppen zu vermiethen (es geschah dies namentlich an die Republik Venedig), den welfischen Fürsten nach Christian Ludwig wieder Gelegenheit, das Heer von Neuem auf eine ansehnliche Höhe zu bringen, und es auch, was die inneren Einrichtungen angeht, abermals unabhängig von den Ständen und deren Bewilligungen hinzustellen. Für alle heutigen Heereseinrichtungen sind daher auch in dieser Zeit die wahren Anfangstermine zu suchen.

Verwaltung und Rechtspflege.

In allen welfischen Ländern findet sich von der Zeit an, wo überhaupt von einer nur einigermaßen ausgebildeten Staatsregierung die Rede sein kann, bis auf die neueste Zeit herab die Haupteigenthümlichkeit, daß, um die Sache mit einem neueren Ausdruck klar zu machen, Justiz und Administration noch nicht getrennt waren. Während die Staatsidee neuerer Zeiten immer mehr als ihr Princip festhält, daß alle Befugnisse und Thätigkeiten der Oberhoheit im Staate wieder rein vom Staate ausgehen, und nur von an ihrer Spitze stehenden Persönlichkeiten für den Staat repräsentirt werden, ist es natürlich leicht geworden, alle solche Zweige der Staatsthätigkeit getrennt auseinanderzuhalten und vorzuschreiben, daß die Repräsentanten des einen sich nicht um die andern zu bekümmern haben. Im Mittelalter und den unmittelbar folgenden Jahrhunderten war es in Deutschland anders. Die Staaten hatten sich nach und nach um das Privateigenthum begüterter Familien und Personen gebildet. Der an der Spitze stehende war gleichsam der Staat selbst und alle in Folge solcher Oberhoheit auszuübenden Befugnisse, die in einer Hand zusammenflossen, wurden auch, damit dieses Verhältniß nach Außen bildlich ausgedrückt werde ungetrennt und zusammenhängend von den bestellten Dienern des Monarchen ausgeübt. Während wir daher jetzt für jede Staatsthätigkeit selbst innerhalb der großen Abtheilungen Justiz und Administration wiederum eine getrennte Behörde nicht entbehren können, bedurfte es solcher in den vergangenen Jahrhunderten weniger, denn innerhalb Einer Behörde wurden damals eine Menge verschiedener Geschäfte abgemacht. Da das Recht, daß sie überhaupt ausgeübt werden konnten, von Einem, vom Regenten ausging, der zugleich wieder der Ausüber war, so war diese Cumulation ganz entsprechend. Wir wollen dies bei einer Namensverschiedenheit doch in allen getrennten welfischen Landen ganz

gleiche Verhältniß bei einzelnen Behörden näher auseinander setzen, und dabei aber besonders an die Provinz Calenberg halten. Denn aus ihr und ihrer Hauptstadt Hannover bildete sich der Mittelpunkt des heutigen Königreichs Hannover, und aus ihren Behörden sind auf dem langen Gange hundertjähriger Ausbildung daher auch unsere heutigen allgemeinen Landesbehörden geworden.

Der geheime Rath und das Hofgericht zu Hannover.

Die höchste Landesbehörde war allenthalben der geheime Rath, jedoch nirgend unabhängig mit selbstständiger Verantwortlichkeit, sondern nur das geheime Kabinet des Fürsten, das, wie dieser sich ausdrückte, „Uns in Unseren geheimen Sachen zur Hülfe sein soll.“ Bis aus diesem Collegium unsere verschiedenen Departements-Ministerien wurden, gab es einen eigenthümlichen Weg der Ausbildung zu durchlaufen.

Bald nach Antritt der Regierung Christian Ludwig's war in der Mitte des Jahres 1642 ein neuer Entwurf in 28 Artikeln für diese Behörde in Calenberg gemacht. Sie sollte, wie es hieß, nur aus wenigen Personen bestehen. Zuerst aus dem Kammer-Präsidenten Schenck von Winterstedt, Kanzler Kipe, Hofmarschall Bodo von Hodenberg, Hans Joachim von Bülow und dem Vice-Kanzler Lampadius. Für die täglichen Zusammenkünfte bestimmt der Kanzler die puncta deliberanda, theilt sie vorher aus, proponirt die Vota, und macht aus ihnen nach gehöriger Abstimmung den Beschluß, bei dessen Redaktions-Arbeit er sich jedoch auch der Hülfe anderer Räthe bedienen kann. Die Gesetzeskraft aber erlangen die Beschlüsse erst durch folgende Genehmigung des Fürsten und Unterschrift aller anwesenden und votirt habenden Räthe.

Außerordentliche Sitzungen werden gleichfalls vom Kanzler angesagt. Sollte Gleichheit der Vota sein, so kann der Herzog nach Belieben aus Räthen und Landschaft andere Mitglieder zuziehen um Majora zu erzielen.

Alle Schreiben von Kaiser und Reich, von Kur- und andern Fürsten, will der Herzog selbst erbrechen und vertheilen, alle Schreiben in Rechtssachen und Supplikationen erhält der Kanzler zur Relation; alle Concessionen und Privilegien hat vor der Ausfertigung der ganze geheime Rath zu prüfen, der eben so alle Schreiben anderer Behörden zu behandeln hat. Ueberhaupt ist das Princip ausdrücklich ausgesprochen, daß die Geschäfte des geheimen

Raths niemals Einem übertragen werden sollen, so wie daß niemals Ein Mensch und seine Ansicht der gesammten Behörde vorgezogen sei.

Auch mit den Ständen auf den Landtagen hatte der geheime Rath besonders zu verhandeln.

Diese höchste Behörde ward in jenen Zeiten meist einfach „die Regierung“ genannt. In der That hatte sie auch bei allem, was nicht vom Fürsten durch Contrakt oder Revers aus der Hand gegeben war, die höchste Bestimmung. Auch bei Mangel eines höchsten Appellationsgerichts gingen die letzten Appellationen, vorzüglich in criminalibus, ad curiam principis, d. h. an diese Behörde.

Eigenthümlich aber vor allem war, daß bei den Geschäften gar keine Sonderung nach Departements bestand. Nur die eigentlichen Juridica fielen dem Kanzler und Vicekanzler zu; im übrigen war es sogar Princip, einem geheimen Rathe einmal diese, dann eine andere Sache zur Bearbeitung und Relation zu geben.

Kanzler und Präsident waren dann wieder in diesem Collegio die wichtigsten Personen, ersterer seiner Leitung der Geschäfte wegen, letzterer, weil er stets die Person des Herzogs bei dessen vielfältiger Abwesenheit auf Reisen, Jagden, Besuchen u. s. w. direkt vertrat, und alle Handlungen ausübte, die dieser ganz speciell sich vorbehalten hatte. Dazu kam dann noch der persönliche tägliche Umgang mit dem Fürsten, der in dieser Art bei dem in Geschäften vergrabenen Kanzler nicht stattfand.

Der Landesherr nahm gern und oft den Präsidenten aus den Ausländern, denn ein Inländer hätte die Curie der Ritterschaft, aus der er stammen mußte, schwerlich ganz bei seiner Stellung vergessen und seinen Einfluß nur zu leicht zum Besten dieser Curie verwenden können. Dadurch hätte aber, wie schon bei den Ständen erzählt ist, der Landesherr nur verloren. Dagegen adelte der Fürst häufig seine unadelichen Kanzler, wie die Götz von Olenhusen, die Kipen, die Hugo's, Walthausen u. A. Der Adel nahm wiederum, was er sonst nicht oft that, solche novi homines ohne Widerrede in seine Curie auf, in der Aussicht, daß der ganze Stand durch solche einflußreiche Persönlichkeiten, sobald der esprit de corps in ihnen aufsteige, nur gewinnen könne.

Neben dieser höchsten verwaltenden Behörde war das Hofgericht zu Hannover, bis zur späteren Gründung des Oberappellations-Gerichts in Celle, das höchste Landesgericht. Es hatte durch beson-

deres Gesetz vom 2. December 1639*) vom Herzog Georg seine neue Einrichtung erhalten.

Es bildete die erste Instanz für Grafen, Ritter und Herren, für Räthe, Richter und im Lande Belehnte. Dagegen war es für Aemtern und Stadtgerichten Unterworfene Appellations-Instanz. In Sachen von 1000 Goldgulden an Werth konnte von ihm an Reichsgerichte appellirt werden. Bei geringerm Werth fand eine Revision und Supplikation bei demselben Gerichte Statt.

Dasselbe sollte aus einem aus der Ritterschaft zu wählenden Präsidenten und fünf Richtern, davon vier Gelehrte und einer von Adel, so wie aus zwei außerordentlichen Beisitzern bestehen. Zu den sogenannten Audienz-Wochen sollten allemal noch außerordentliche Hülfsarbeiter, zwei aus der Ritterschaft, und zwei aus den Städten, „so sämmtlich der ortlichen Gewohnheiten kundig", verschrieben werden.

Die Geschäfte selbst wurden nicht in täglichen oder sich nach den Geschäften richtenden Sitzungen erledigt, sondern in sechs zu gewissen Zeiten angesetzten Diäten, eine Einrichtung, die sich noch bis spät in allen hannover'schen Gerichten erhalten hat.

Die königliche Kammer und die Aemter.

Die Kammer war in früherer Zeit eine Behörde von unendlich höherer Bedeutung, als in der letzten Zeit ihres Bestehens. Sie hatte direkt die Aemter unter sich, und besorgte mit ihnen und durch sie, mit geringen Ausnahmen, Alles, was nicht zum Geschäftskreise des geheimen Raths gehörte. Auf diesen beiden Behörden beruhte daher eigentlich die wahre exekutive Praxis der Regierung. Dies bildete sich also:

Es ist schon darauf aufmerksam gemacht, daß früher das Verhältniß des Landesherrn zum Staat mehr ein privatrechtliches war, als jetzt, und daß die älteren Staaten nur das umfaßten, was dem Landesherrn direkt oder indirekt durch ein privatrechtliches Verhältniß verbunden war. Wo ein solches nicht mehr existirte, hörte der eine Staat auf, und begann das Gebiet der Kirche oder eines andern Dynasten.

Nur der Mächtigste, was gleichbedeutend im Mittelalter mit dem größten Grundbesitzer war, konnte einen Mittelpunkt für einen

*) Const. Calenb. Tom. II., No. XI.

Staat abgeben. Die Gränzen desselben gingen allerdings sogleich weiter als das reine Allodial-Grundvermögen, was sich der Herr vorbehalten; doch ward es wenigstens so angenommen, als wenn Alles einmal auch dem Herrn gehört habe. So war es bei den an Adliche zu Lehn gegebenen Gütern, und auch bei solchen, welche Schwächere, um Schutz zu gewinnen, zu Lehn aufgetragen hatten. Dasselbe bestand, wenn dies Schutzverhältniß gegen andere übernommene oder auferlegte Bedingungen anerkannt wurde. Die Bauern, soweit sie nicht an Adliche oder Kirchen gewiesen waren, wurden seit dem 16. Jahrhundert unter ziemlich günstigen Bedingungen mit Erbrecht als auf Grund und Boden des Landesherrn sitzend angenommen, und dieses Verhältniß ist durch das Meierrecht dokumentirt. Daher konnte für Calenberg auch in der Regel jedes Bauergut nur meierrechtlich besessen werden. Alles dies mußte von den kleinen Leuten durch Abgaben und Leistungen anerkannt, ja gleichsam erkauft werden.

Die ganze Regierung eines Staats floß aus diesem privatrechtlichen Verhältniß, und regelte sich auch allein danach, nie nach allgemeinen theoretischen, staatsrechtlichen Grundsätzen. So floß aus dem Lehnsverhältniß die ganze Kriegsverfassung; aus dem Recht des Landesherrn am Grund und Boden und den Abgaben, welche die Abhängigkeit der darauf Sitzenden zu ihm dokumentirten, das Finanz- und übrige Verwaltungswesen, und eben so die Jurisdiktionsbefugniß, die gleichfalls als Ausfluß des Grundeigenthums angesehen und beurtheilt wurde. Ja sogar die früher ganz vom Staate getrennten kirchlichen Zustände näherten sich im protestantischen Staate wieder der ältern Auffassung. Den Städten war frühzeitig durch Immunitäten und Privilegien als Ausnahme hievon, gleich Inseln im Meere, eine selbstständige innere Gemeinde-Entwicklung zugestanden; sie wurden aber doch durch andere anerkannte Verpflichtungen gegen den Landesherrn als zum Ganzen gehörig gehalten.

Dieser mußte nun natürlich eine Menge kleiner Mittelpunkte anordnen, an die gewisse Umkreise gewiesen wurden, um von hieraus alles in Ordnung zu halten, was obiges Verhältniß mit sich brachte. Das waren die Aemter und die ihnen vorgesetzten Amtmänner. Da es früher keine andere Vergütung und Besoldung, als eine in Land bestehende gab, so geschah es auch hierbei. Es wurden also wie von selbst nur solche Orte Amtssitze, wo der

Landesherr noch ein eigengehöriges Gut besaß. Denn von hieraus hatte immer direkt das gutsherrliche Verhältniß zu den Landbewohnern sich gebildet, und es hatte hier von jeher also der Mittelpunkt hierzu gelegen.

Zuerst kam es alsdann wohl vor, daß ein solches Gut einem Amtmann für seine Dienstleistungen zu Lehen gegeben wurde, und so haben wir eine Erklärung der Erscheinung in unserm Lande, daß mit dem Gute dann auch das Amt selbst oft innerhalb gewisser Familien erblich geworden ist. Allein später ließ man dies Verhältniß immer mehr aussterben, und die Besoldung nur in reiner Benutzung des Guts auf Lebenszeit bestehen. Daraus entwickelten dann sich alle weiteren, nur in einzelnen Verschiedenheiten bestehenden Verhältnisse der hannoverschen Beamten bis zur Neuzeit. Die Bedürfnisse des Landesherrn und die Nothwendigkeit, das steigende Grundeigenthum möglichst hoch zu nutzen, stiegen. Darum mußten spätere Beamte von ihrem benutzten Gute noch etwas herausbezahlen. Endlich in unseren Tagen kam es zu ganz abgesonderten Pachtungen und einer fixen Besoldung der Amtmänner.

Unter dem Amtmann dienten die Vögte und Grefen, welche von Anfang an hauptsächlich auf Sporteln angewiesen waren.

Die hauptsächlichsten Geschäfte, welche der Amtmann für seinen Gehalt zu besorgen hatte, waren folgende:

1) Erhebung aller herrschaftlichen Gefälle, und zwar zunächst derer, welche in Folge des Meierverhältnisses der Landbewohner zu zahlen waren; sodann aber auch der Leistungen, welche auf irgend einem andern Grunde beruhten. Folgende sind die gewöhnlichen: Blut- und Fruchtzehnten, Erbenzins, Meierzins, Meierdingsgelder, Hofzins, Hauszins, Köterschilling, Latgutsgelder, Königsgeld, Pfennigzins, Körtagegeld, Krugzins, Fischereigelder, Grasgeld, Weidegeld, Triftgeld, Hürdengeld, Geld von Brauereien und Brennereien, Mühlenzins, Immengeld; ferner Land- und Wasserzoll, Gerichtsgeld, Brüchte und Geleitsgeld; Holzgeld, Mastgeld; ordentlicher und außerordentlicher Landschatz; Einnahmen von eignen Leuten, Besthaupt und Bestwand, Baulebung, Körmede; Weinkaufsgeld, Einzugs- und Abzugsgelder, Gelder für verkaufte Gegenstände u. a. m.

2) Dienstgeldserhebung. Da fast alle Meier zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet waren, die entfernt Wohnenden aber sich mit einer festgesetzten Summe vom wirklichen Dienst loskau-

fen konnten, so waren diese Einnahmen sehr bedeutend. Der Dienstherr war nur zu einer kleinen Beköstigung während des Dienstes verpflichtet; auch diese, Pröve genannt, ward vom Aequivalent der Dienste bei deren Anschlagung in Gelde, wieder ab-, und den Pflichtigen zu Gute gerechnet.

Alle diese Gefälle bildeten früher die einzige Domanial-Einnahme des Fürsten von seinen Gütern. Wie bedeutend sie waren, lernt man, wenn man daran denkt, daß die heutiges Tags aufs Höchste gesteigerten Pachtsummen jener Güter noch kaum den dritten Theil jener eigentlichen Gefälle bilden.

3) Sodann mußte der Beamte in seinem Bezirk, wozu auch die kleinen Städte gehörten, die nicht durch besondere Immunitäts-Privilegien davon ausgenommen waren, die Jurisdiktion versehen.

Wenn die Partheien ihren Streit dem Amtmann gemeldet, dieser vergeblich alle Mühe, sie zu vergleichen, angewandt, so soll in Sachen bis 20 Gulden auf den zweimal jährlich im Amtsbezirk zu haltenden Landgerichten (welche an verschiedenen Orten, nicht gerade auf dem Amtssitz, sein konnten) der Spruch erfolgen. Nur bei größeren Sachen soll schriftliches Verfahren sein, damit Aktenverschickung und Appellation an das Hofgericht möglich sei. Mit der Civilgerichtsbarkeit war schon früh die Vormundschaft über Waisen, Unmündige und Verschwender verbunden. Die Beamten waren bis 1639 hiebei noch nicht direkt auf das römische Recht, sondern vielmehr auf Ortsgewohnheiten und Gebräuche verwiesen.

Auch die Criminal-Gerichtsbarkeit hatten die Aemter. Dabei mußte sich aber streng an die Carolina gehalten werden.

4) Endlich auch hatten die Aemter die Polizei auf dem Lande, soweit davon zur Zeit die Rede sein konnte. Dahin gehörten geringe Vorsichtsmaßregeln, Aufsicht über Bettler, Zigeuner und Gesindel, so wie Strafen für kleine Vergehen. Dies waren dann hauptsächlich die Brüchte, welche einen Theil der Domanial-Einnahmen bildeten.

Die eigentlichen Gemeindesachen wurden auf anderen Gerichten niederer Art, Vogtei- und Gogerichten, abgemacht. Außer Wegeangelegenheiten und ähnlichen dahin schlagenden Dingen, gehörten auch besonders die Forstsachen hieher. Die Verwaltung der dem Landesherrn ausschließlich gehörenden Forsten hatte freilich selbstverständlich einen abgesonderten Charakter; inzwischen waren

auch nur wenige andere Forsten, bei denen er nicht gleichfalls als Gutsherr oder Interessent betheiligt gewesen wäre. Die Forst-, Mark- und Gogerichte regulirten dann die Nutzungen der Interessenten.

Wenn man also einst in den Händen Eines Beamten Geschäfte vereinigte, welche heutiges Tags in den Bereich der Verwaltung, Justiz, Polizei und des Forstwesens fallen, so beurtheile man dies nicht als eine nur damals übel ausgesonnene Staatsmaßregel; diese Einrichtung war nothwendige Folge der Art der Staatsentwickelung selbst.

Die Bedeutung der Kammer als Behörde kann nun nach dem Vorangehenden nicht mehr zweifelhaft sein. Sie hatte als Oberbehörde jede Thätigkeit der Aemter zu reguliren und zu überwachen; nicht minder bildete sie die große Casse, in welche alle von letzteren erhobenen Gelder flossen. Da nun 1642 am Privateigenthum der Fürsten an den Domainen nirgend gezweifelt wurde, so war die Verwendung uneingeschränkt.

Dahingegen stand aber auch damals der allgemeine Grundsatz fest: dem Fürsten liegen allein die Kosten der Verwaltung seiner Länder ob, daher verwilligten die Stände nur das, wozu das Vermögen des Landesherrn nicht ausreichte.

Diese Verwilligungen, — wie wir oben gesehen haben, der Schatz, — und Kammer bildeten also früher die einzigen Finanz- und Einnahmequellen des Fürsten; die letztere jedenfalls die bedeutendere. Heutiges Tags verhält es sich umgekehrt.

Das äußere hohe Ansehn der Kammer, ja sogar der höhere Rang ihrer Beamten in früheren Jahren kann daher wohl nichts Befremdendes haben. Ihr lag es ja allein ob, zu erledigen, was heutiges Tags verschiedene hohe Behörden erledigen müssen, und auf ihr, als der bedeutendsten der verwaltenden Behörden, beruhete hauptsächlich die ganze Stellung des Fürsten zu dem Lande.

Kirchliche Zustände.

Seit der Zeit, als der lutherische Herzog Julius Wolfenbüttel und Calenberg vereinigte, ist das lutherische Bekenntniß stets in allen welfischen Landen ohne ernste Anfechtung in der Art die herrschende Landesreligion gewesen, daß namentlich seit Herzog Georg die Herrscher darüber den Unterthanen förmliche Reverse ausstellten, und auch ihre Familien selbst in Testamenten und Hausverträgen verpflichteten, daran zu halten.

Kirchenverfassungen für die erste Zeit des Protestantismus entwickelten sich aus den allgemeinen Umständen. Der Fürst war Haupt — summus episcopus — seiner Kirche. So gut wie ein katholischer Bischof sein Capitel als rathende Behörde um sich hatte, bedurfte der protestantische Bischof ein Gleiches. In den allerersten Zeiten der Bildungskämpfe der neuen Lehre hatten die meisten protestantischen Fürsten — auch die welfischen — hiezu keine andere, als die meist aus der Fremde verschriebenen Geistlichen, welche das Lutherthum einführten. Sie lehrten ja Alles, was dazu gehörte, erst kennen, richteten Kirche und Gottesdienst ein, waren daher auch für die Kirche Alles. Dies war namentlich die Stellung von Corvinus, Mörlin und Anderen. — Das mochte gehen, so lange noch der Geist Luthers und Melanchtons ihre ersten Jünger beseelte; allein als in der lutherischen Kirche die zweite und dritte Generation von Geistlichen auftrat, und sich unter ihnen bei den Lehren vom freien Willen, der Rechtfertigung durch den Glauben, der Prädestination und der Erbsünde dissentirende Ansichten bildeten, da wollte nicht allein jeder Geistliche in seinem Kreise seine theologische Ansicht geltend machen, sondern er wollte auch, auf sie gestützt, gleich einem Pabst im Kleinen, durch die Kirche weiter herrschen. Ein unglückseliger Krieg im Innern des Lutherthums begann, das den Mangel eines allgemeinen Kirchenoberhauptes bitter empfand. Die vielen summi episcopi konnten den Streit nicht dämpfen; sie waren Weltliche, keine Theologen, und wurden daher in dogmatischen Sachen von den eigenen Geistlichen nicht immer anerkannt, indem diese selbst höchste Autorität sein wollten, und es ihnen häufig an Milde und Vernunft, sich zu unterwerfen, fehlte. Daher blieb den Landesherren nur übrig, eine höchste kirchliche Behörde, zunächst aus den Mitgliedern der Kirche selbst, zu ernennen; damit diese letzteren aber nicht durch unsinnigen und einseitigen Eifer das ganze Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu ihrem ausschließlichen Vortheil zerstörten, wurden weltliche Räthe in jene Behörde gezogen, um nach Grundsätzen des Rechts und der Vernunft bei einer solchen hochwichtigen Angelegenheit eine gerechte Gränze zu finden. Demgemäß wurden nun auch die Geschäfte in rein geistliche und rein weltliche getheilt; auch gab es gemischte, bei denen die geistlichen und weltlichen Räthe jener Behörden zusammen stimmten. So wurden z. B. Prüfung der Geistlichen, Ordination, Religionsunterricht &c. allein den geistlichen,

Kirchenvermögen, Strafen rc. allein den weltlichen Räthen vorbehalten. Der Canzler führte zuerst das Präsidium, und konnte, je nachdem er es für nöthig hielt, auch noch außerordentliche weltliche Räthe einführen. Zu den geistlichen außerordentlichen Beisitzern gehörten in der Regel auch die Prediger der Hauptstädte, welche oft genug den Präsidenten viel zu schaffen gemacht haben durch Versuche, das juristische Princip in der höchsten Kirchenbehörde wieder ganz um den gewonnenen Einfluß zu bringen.

Das waren die ersten protestantischen Consistorien, meist nach sächsischem Vorbilde — Sachsen war solches ja für das ganze Lutherthum — errichtet, und auch in unseren Landen fühlte man die Nothwendigkeit, in dieser Frage zu folgen.

Die weitere Ausbildung der Consistorial- sowohl als der ganzen Kirchenverfassung richtete sich sodann in den einzelnen welfischen Ländern wiederum nach besonderen Umständen.

Die Kirchenverfassung, welche z. B. Herzog Julius durch Gesetz vom 1. Januar 1569 zuerst für Wolfenbüttel erließ, ist auch seit der Vereinigung mit Calenberg für dieses zutreffend, und später oft als Landesgesetz bestätigt.*) Es ist darin zunächst das corpus doctrinae Julium enthalten, das die symbolischen Bücher, auf welche die lutherische Confession sich stützt, nennt**) und eine Rechtfertigung derjenigen dogmatischen Hauptsätze giebt, wodurch sie sich von anderen Confessionen unterscheidet, damit bei den Lehrern und Predigern darüber Einstimmigkeit erzielt werde. Dann folgt die Ordnung für das Consistorium nach obigen Grundsätzen und die Anordnung einer Kirchenvisitation, welche als Hauptsache des ganzen Kirchenregiments angesehen wurde. Sie wurde von einem Generalissimus Superintendens geleitet; unter ihm standen 5 Kirchendistrikte unter eben so viel General-Superintendenten, und unter diesen visitirten die gewöhnlichen Superintendenten zweimal jährlich jede Pfarre. Ihre Berichte an das Consistorium betrafen sowohl das Sachliche der Lehre als die Personalien der Prediger. Herzog Georg veränderte nachher Manches für Calenberg allein. Er legte durch genauere Umschreibung des Wirkungskreises des

*) Corp. Const. Calenberg. Tom. I. 1.

**) Da Herzog Julius sich von dem Concordienwerk, dessen eifrigster Beförderer er Anfangs war, später ganz zurück zog, so fehlen die Concordienformeln auch ganz in seinem corpus doctrinae unter den symbolischen Büchern.

geistlichen und weltlichen Elementes in den Consistorien den Grund zu den heutigen Einrichtungen dieser Behörden. Sodann sollten die Kirchen= nnd Schulvisitationen vom Superintendenten und dem Amtmann gemeinschaftlich vorgenommen werden; die theologische Fakultät in Helmstedt konnte auch Geistliche prüfen, und ordiniren und jährlich nach beendeter Kirchenvisitation sollte sich ein General=Consistorium versammeln, wozu auch Mitglieder der Stände und andere hochansehnliche gelahrte Leute zugezogen werden konnten. Letztere Einrichtung erinnert ganz an die alten Synodal=Versammlungen.

Die Universität Helmstedt ward seit ihrer Begründung, 1576, die Hauptpflanzschule der braunschweig=lüneburgischen Geistlichkeit, bis Göttingen ihr den Rang ablief.

Die speciellen Kirchen=Einrichtungen im Lüneburgischen waren ganz ähnlich wie obige; sie gründen sich hauptsächlich auf das corpus doctrinae Wilhelminum, — das auch für Hoya gilt, — und das der Sohn Ernst des Bekenners, des Einführers der lutherischen Lehre in den Welfenlanden, entworfen hatte. In ihm sind die klosterbergischen Concordienformeln als symbolische Bücher mit aufgeführt.

Uebrigens sei hier noch bemerkt, daß die Kirchenzucht damals sehr streng war, was wohl mit in dem Geiste der Zeit gelegen haben mag. Kirchenbuße, selbst mit schimpflicher öffentlicher Ausstellung verbunden, namentlich bei Fleischesvergehen, kam häufig vor, und ein Gesetz Herzog Georg's vom 10. Juli 1640 befiehlt den Beamten bei angedrohter schwerer Strafe, ohne Schonung alle Fälle, auf denen Kirchenbuße stand, die nicht umgangen werden sollten, zur Anzeige zu bringen. Damit ward denn häufig nichts erreicht, als daß die durch Strafe Beschimpften nur immer tiefer sanken und den Zustand der Gesellschaft auf solche Weise immer mehr verschlimmerten.

Zweites Capitel.

Regierung der Söhne des Herzogs Georg.

---

§. 31. Christian Ludwig und Georg Wilhelm (Linie Lüneburg).

Mit dem ohne Descendenz 1648 verstorbenen Herzog Friedrich von Lüneburg war dieses Herzogthum zur Erbschaft dem in Calenberg regierenden Stamme zugefallen. Dieser bestand aus den 4 Söhnen Georg's, Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August. Unter ihnen kam jedoch nunmehr vollständig die Verordnung des Testaments ihres Vaters zur Anwendung, vermöge der Lüneburg und Calenberg zwar nie vereinigt, aber auch nicht weiter getheilt werden sollten, und daß dem ältesten Sohne die Wahl zustehe, welches Land er selbst behalten, und welches er dem ihm zunächst stehenden Erben überlassen wolle.

Demgemäß wählte auch der älteste, Christian Ludwig, der bis zum Tode seines Oheims Friedrich in Calenberg regiert hatte, nunmehr Lüneburg und langte in seiner neuen Residenz Celle schon am 23. December 1648 an. Von seinen alten calenberg'schen Räthen nahm er den Präsidenten Schenk von Winterstedt und den Hofmarschall von Lenthe mit sich. Calenberg verblieb somit nun dem zweiten Sohne Georg's, Georg Wilhelm.

Die politische Wirksamkeit Christian Ludwig's nach Außen konnte in einer Zeit, wo Alles der Ruhe bedurfte, nicht übermäßig groß sein; doch ist Mehreres zu berichten.

Die Grafen von Oldenburg, die das stad- und butjadinger Land von Braunschweig-Lüneburg zu Lehn trugen, suchten sich nach und nach diesem Verhältniß zu entziehen. Um künftigen Schaden abzuwenden, vereinte Christian Ludwig alle 3 Linien

seines Hauses zum Vertrage von Celle, 12. Februar 1650, wodurch festgesetzt wurde, nach etwaigem Aussterben der Grafen von Oldenburg jene Stücke sofort als erledigte Lehen, selbst mit Waffengewalt, wenn es sein müßte, einzuziehen.

Ein mit Schweden und Hessen 1652 zu Hildesheim angeblich zum Schutze der Bestimmungen des westphälischen Friedens geschlossenes Bündniß ward bald wieder vergessen.

Von größerer Bedeutung war die auf dem Kreistage zu Lüneburg am 7. November 1652 geschehene Wahl Christian Ludwig's zum niedersächsischen Kreisobersten. Diese Stellung gab ihm vielfache Gelegenheit, sowohl in deutschen, wie in europäischen Angelegenheiten ein Wort mitzureden.

Zu wünschen freilich wäre gewesen, daß er bei der am 17. August 1658*) gestifteten sogenannten Rheinligue einer andern Politik gefolgt wäre. Frankreich, das schon immer nach bleibendem Einfluß in Deutschland gestrebt hatte, benutzte die getrennten Fürsten, unter dem Vorwande der Erhaltung des westphälischen Friedens, Schweden, Mainz, Trier, Cölln, Hessen, Münster, Pfalz-Neuburg, Brandenburg und die braunschweig-lüneburg'schen Herzöge, zu einem Separat-Bündniß mit sich zu vereinen. Andere Bündnisse mit Frankreich, bei denen letzteres als der größte Staat stets den Vortheil hatte, folgten bald. Diese Verbindungen bilden den Anfang für eine endlos lange unglückliche politische Zeit.

Als Kreisoberster und Nachbar mußte sich Christian Ludwig auch häufig in die Streitigkeiten mischen, die das in Ostfriesland regierende Haus der Cirksena's mit dem Lande hatte. Dies gab zunächst zu langdauernden Verbindungen mit Ostfriesland überhaupt Veranlassung, und vielleicht die erste Vorbereitung zu dem später wirklich ausgeführten Erwerb des Landes.

Christian Ludwig gehört zu den Regenten, deren Wirksamkeit für innere Landesangelegenheiten überaus segensreich war, ohne daß davon viel geredet worden wäre. Allenthalben suchte er die Spuren des 30jährigen Krieges zu verwischen. Durch Befestigung des Kalkberges, den ihm die Stadt Lüneburg bei der Huldigung 1651 abtrat, so wie durch die Befestigung Harburg's, sorgte er für äußere Sicherheit des Landes; durch Hebung der Städte, namentlich Celle's, und durch seine Hofhaltung vermehrte er Handel, Ver-

---

*) Londorp, Acta publ. Tom. VIII. p. 417.

kehr und Wohlstand. Ganz besonders aber nahm er sich des Kirchen- und Schulwesens an. Bei ersterem stand ihm vor allen Anderen sein General-Superintendent Walther (geboren 1593, † 1662), der Verfasser des nachmals in unseren Tagen so viel besprochenen Katechismus, zur Seite. Das alte von den Billingern gestiftete Michaelis-Kloster in Lüneburg ward 1655 in ein Gymnasium verwandelt, aus dem dann wieder 1686 die in dieser Form viele Jahre segensreich wirkende berühmte lüneburg'sche Ritterakademie hervorgegangen ist. Christian Ludwig starb ohne Descendenz zu Celle den 25. März 1665.

Durch die Wahl des ältesten Sohnes des Herzogs Georg war dem zweiten, Georg Wilhelm, geboren zu Herzberg am 16. Januar 1624, das Herzogthum Calenberg verblieben. An der Erziehung des jungen 24jährigen Herrn durch Unterricht und Reisen war nichts gespart, und in der Schule des Prinzen Wilhelm von Oranien waren seine kriegerischen Talente, die sich später noch öfter darthaten, entwickelt worden.

Seinem Lande die Leiden des 30jährigen Krieges vergessen zu machen, war die erste Sorge Georg Wilhelm's, wobei ihm ganz besonders sein Canzler Kipius zur Seite stand. Im Kirchen- und Schulwesen wirkte der General-Superintendent Justus Gesenius († 1671), Verfasser eines Katechismus und eines Gesangbuches, eben so gewissenhaft als segensvoll. Die neue Residenzstadt Hannover, niemals in dem langen Kriege vom Feinde erobert, wuchs zusehends bei solchen Absichten. Das Andenken eines patriotischen Bürgers aus jener Zeit, Johann Duve, der seinen Reichthum zur Vergrößerung und zur Errichtung wohlthätiger Anstalten in seiner Vaterstadt anwandte, darf neben den Bestrebungen des Herrschers nicht vergessen werden.

Ohne im Geringsten nur nach eigener Willkür zu handeln, oder gar ungerecht zu sein, wußte dieser eine unbeschränktere Stellung, die er nicht mehr aus dem römischen Recht, sondern aus dem Beispiele der übrigen Herrscher, namentlich derer Frankreichs, deducirte, gegen seine Stände aufrecht zu erhalten. Ein Zwiespalt zwischen Städten und Ritterschaft kam ihm dabei zu Statten. Somit war es möglich, ein mehr den Umständen nach paßliches Steuersystem einzuführen, und daß die Landtagsabschiede nicht mehr wie früher in der Form eines Vertrags zwischen Regenten und Stän-

den, sondern als allein von der Zustimmung der letzteren abhängige Gesetze publicirt werden sollten. Auch ward das Recht der Stände, gegen den Landesherrn an die Reichsgerichte zu appelliren, immer mehr beschränkt.

Das Verhältniß zum deutschen, durch das Kaiserthum repräsentirten Reiche ward freilich, was nicht verkannt werden kann, durch ein solches System immer lockerer.

Schon nach wenigen Jahren jedoch stellte sich heraus, daß ernste Regierungssorgen in einer schweren Zeit das Gemüth eines jungen, geistreichen, lebensfrohen Fürsten nicht allein zu erfüllen vermochten. Das kleine, eben erst zur Residenz erhobene Hannover, obwohl schon ein ziemlicher Zusammenfluß junger Ausländer, namentlich Franzosen, dahin Statt hatte, bot zu wenig Abwechslung. Alles dies lenkte die Gedanken des Fürsten auf das Ausland, das er bei früheren Reisen kennen gelernt hatte. In seiner Erinnerung stand Italien, und in diesem wieder Venedig am höchsten. Dahin zog es ihn daher am meisten, um hier das zu genießen, was die Heimath seiner Jugend nicht bieten konnte.

Als Georg Wilhelm seinen Ständen zum erstenmale 1651 den Entschluß einer längern Reise ankündigte, vermochten ihn alle ihre Ermahnungen, daß ernste Geschäfte, namentlich der Streit mit Hessen über die Erbschaft der Grafen von Plesse und die der 1640 ausgestorbenen Grafen von Schaumburg, zu erledigen seien, nicht von seinem Entschlusse abzubringen. Die Reise nach Venedig erfolgte und ward mehrfach nach kurzen Anwesenheiten in Hannover wiederholt, so daß wenige Jahre vergingen, in denen der Fürst nicht die meiste Zeit im Auslande verlebt hätte.

Während solcher Zeit führte in seinem Namen der geheime Rath in Hannover unumschränkt in dem oben angedeuteten Geiste das Regiment. Auch dieser vermochte weder durch mündliche Vorstellungen, noch durch lamentable Briefe, die er schrieb, den Herzog zu bestimmen, häufiger in der Heimath zu weilen, und den bedenklichen und schwierigen politischen Lagen mehr Aufmerksamkeit und Zeit zu widmen; in den Antwortbriefen heißt es häufig: „Wenn die Herren wüßten, wie schön es sich hier lebte, so würden sie nicht so viel von nach Hause kommen reden!“

Die Regierung mußte also den einmal eingerichteten und beschrittenen Weg weiter gehen. Glücklich, daß es ein guter war, und so konnte das Land von mancher segensreichen Einrichtung

während der Abwesenheit seines Fürsten, und von ununterbrochen steigendem Wohlstande Zeugniß geben.

Es war am 26. März 1665, als Georg Wilhelm, auf der Rückkehr von einer solchen Reise begriffen, im Haag die Nachricht von der bedenklichen Erkrankung seines Bruders Christian Ludwig in Celle erhielt. Ungesäumt beschleunigte er seine Rückreise. Als er aber am 2. April in Begleitung seines Bruders Ernst August zu Hause anlangte, fand er alle Verhältnisse in der drohendsten Aufregung.

Mit dem schon am 25. März wirklich erfolgten Tode Christian Ludwig's war Georg Wilhelm der Aelteste der Familie geworden, auf den nunmehr, dem väterlichen Testamente zufolge, das Wahlrecht, Lüneburg oder Calenberg zu regieren, übergegangen wäre. Allein der dritte Sohn Herzog Georg's, Johann Friedrich, hatte sich sofort eigenmächtig in den Besitz des Herzogthums Lüneburg gesetzt, hier und in den abhängigen Stücken, Grubenhagen und Hoya, ausschließlich sich huldigen lassen, und nun allgemein behauptet: von einem Wahlrecht seines älteren Bruders Georg Wilhelm könne keine Rede mehr sein, indem dies 1648 bei der Theilung zwischen ihm und Christian Ludwig einmal ausgeübt und damit erloschen sei, und daß Georg Wilhelm daher nunmehr in Calenberg, wo er einmal sei, bleiben müsse.

Johann Friedrich zeigte auf der Stelle seine ausgeführte Besitzergreifung dem König Ludwig XIV. von Frankreich, dem Kaiser und allen katholischen Ständen des Reichs an, die diesen Akt genehmigten und zu schützen versprachen.

Georg Wilhelm dagegen erklärte, er werde sich sein Wahlrecht auf Lüneburg auf keine Weise nehmen lassen, selbst wenn er solches mit Gewalt erzwingen müsse. Schweden und die protestantischen deutschen Fürsten standen auf seiner Seite, und es hätte nicht viel gefehlt, so wäre der verderblichste Bruderkrieg ausgebrochen.

Verkannt kann es dabei nicht werden, daß auf Georg Wilhelm's Seite das Recht war; daß das Testament Herzog Georg's seinem Inhalte nach keinen Zweifel der Auslegung zuließ; und daß Johann Friedrich, wenn Unglück entstanden wäre, nur durch Eigenmacht allein die Schuld getragen hätte.

Alles Mögliche ward sogleich versucht, dem bevorstehenden Unglück vorzubeugen. Die Stände Calenberg's boten ihrem alten Herrn, wenn er der ihrige bleiben wolle, die Summe von

200,000 Thalern; jedoch Georg Wilhelm verlangte noch eine monatliche Rente von 1500 Thalern, welche nicht gewährt werden konnte. Nunmehr begannen die Bevollmächtigten der Brüder ihre eigentlichen Unterhandlungen zu Braunschweig. Vom 17. April bis zum 2. Juni war noch nichts erreicht; endlich im Anfang des Septembers erfolgte in Hildesheim durch Vermittlung fremder Staaten der Vergleich, welcher dahin ging*), daß zu Calenberg der bessern Ausgleichung wegen das bisher mit Lüneburg verbundene Grubenhagen gelegt, dagegen das Wahlrecht Georg Wilhelm's nicht weiter bestritten wurde. Dagegen sollte dann unter den drei lebenden Brüdern und deren Nachkommen ein solches Wahlrecht ferner nie wieder zur Ausübung kommen, und auch eine weitere Theilung der Lande nicht Statt finden.

Nach dieser Ausgleichung konnte wieder ganz dem Testamente Herzog Georg's gemäß gehandelt werden.

Georg Wilhelm wählte Lüneburg, wozu noch die Grafschaften Hoya und Diepholz, so wie das Stift Walkenried und das Amt Schauen gehörten. Er regierte diese Provinzen während der langen Reihe von 40 Jahren, starb 28. August 1705 als hochbetagter Greis von 81 Jahren, nachdem er noch seine beiden jüngeren Brüder, Johann Friedrich und Ernst August, überlebt hatte.

Schon die bedeutende Persönlichkeit dieses Fürsten, seine lange Regierung, so wie der Umstand, daß er der letzte der im Lüneburgischen selbstständig regierenden Herren war, machen es erklärlich, daß von ihm daselbst bis auf den heutigen Tag noch eine Menge Reminiscenzen im Volke leben.

Da seine persönlichen und Familien-Verhältnisse vor Allem eine Hauptursache sind, daß das Königreich Hannover grade in der Form sich ausbilden konnte, wie es heutiges Tags dasteht, so sei ihrer auch zunächst gedacht.

Die Reisen Georg Wilhelm's gingen, außer Italien, hauptsächlich nach Paris, wodurch sich bald ein nachhaltiger Verkehr mit Franzosen, so wie Gefallen an französischen Moden und gesellschaftlichen Einrichtungen, die wiederum zu Hause eingeführt wurden, herstellte.

Im Jahre 1656 verlobte er sich mit der Prinzessin Sophie, Toch-

---

*) Rehtmeier, Br.-Lün. Chronik, pag. 1680.
Selchow, Magazin, Th. I., p. 103.

ter des unglücklichen Exkönigs von Böhmen, Friedrich V., und der Prinzessin Elisabeth von England. Dies fällt noch in die Zeit der beständigen Reisen Georg Wilhelm's, die vielleicht Schuld daran sind, daß ihm die künftige Ehe wegen größerer Gebundenheit bald wieder als nicht wünschenswerth erschien. Er unterhandelte mit seinem jüngern Bruder Ernst August, bei der Braut in seinen Platz zu treten, und stellte diesem, um ihn dahin zu gewinnen, am 11./21. April 1658 einen förmlichen bindenden Revers aus: daß, im Falle der wirklichen Verheirathung Beider, er selbst nie heirathen, sondern im ewigen Cölibat leben wolle, damit ihre Nachkommen demnächst zu sicherer Erbschaft eines oder beider Fürstenthümer gelangen könnten.

Im September 1658 geschah auch die Vermählung Ernst August's und der Prinzessin Sophie. Im Jahre 1661 ward der Gemahl, den Bestimmungen des westphälischen Friedens gemäß, Bischof von Osnabrück. Georg Wilhelm besuchte seinen Bruder im folgenden Jahre auf dem Schlosse zu Iburg, woselbst zu gleichem Zweck die Herzogin von Tarent, Tochter des Landgrafen Wilhelm V. von Kassel, verweilte. In ihrem Gefolge befand sich eine französische adliche Dame, Eleonore d'Olbreuse, zu welcher sofort im Herzen Georg Wilhelm's die unwiderstehlichste Neigung erwachte. Schon die meisten späteren Reisen wurden danach eingerichtet, mit ihr abermals zusammenzutreffen. Erklärungen folgten unter Beiden; es ward offen unter den Brüdern hierüber geredet, die nichts gegen ein beständiges Zusammensein der Liebenden hatten, als eine förmliche Erklärung darüber ausgestellt wurde, daß das Fräulein auf Stand und Namen einer Gattin verzichte.

Etwas gespannter wurden die Verhältnisse in der Familie, als es hieß, Georg Wilhelm denke fortwährend an eine engere Verbindung; man fürchtete, eine solche könne die alten Verträge umstoßen.

Die Verbindung ward auch enger, als 1666 die Geburt einer Tochter, Sophie Dorothea, erfolgte. Die Mutter ward zur Madame d'Harbourg erhoben. Dies war jedoch dem Vater noch nicht genug. Er erwirkte 1674 die kaiserliche Legitimation dieser Tochter und die Ernennung der Mutter zur Gräfin von Wilhelmsburg; nicht minder das Zugeständniß, daß alle gebornen und künftigen Kinder unter demselben Namen Reichsgrafen und Gräfinnen sein sollten.

Jene Tochter, deren Geschicke von frühester Jugend an nicht freundlich waren, war schon als Kind am 21. December 1675 mit dem Prinzen August Friedrich von Wolfenbüttel verlobt, — demselben, der bereits im folgenden Jahre an einer vor Philippsburg erhaltenen Wunde starb.

Immer mehr mußte nach dem Vorangegangenen in Georg Wilhelm der Wunsch aufsteigen, sich in förmlicher Ehe mit der Mutter seines Kindes zu vereinigen. Dies führte zu schwierigen Verhandlungen mit der Familie, die immer noch eine ihr im Wege stehende Descendenz, die für sich selbst die Erbschaft in Lüneburg in Anspruch nehmen könnte, fürchtete. Endlich vereinigte man sich auch hierüber und förmliche Ehepakten konnten schon am 22. August 1675 entworfen werden. Dann kam die Sache im folgenden Jahre vor den lüneburgischen Landtag,*) der die eventuelle Succession Ernst August's von Calenberg und seiner Nachkommen in Lüneburg förmlich anerkannte, selbst wenn dessen Herzoge noch Söhne von seiner Gemahlin geboren werden sollten. Die vornehmsten lüneburgischen Staatsbeamten stellten am 2. April 1676 hierbei noch besondere persönliche Reverse aus.

Ein Vertrag innerhalb der Familie gleiches Inhalts, in welchem Georg Wilhelm nochmals jedem Successions-Recht seiner Tochter und etwaiger künftiger Kinder entsagte, vom 15. März 1675, war schon vorangegangen. So konnte denn, nach Wegräumung aller Schwierigkeiten, die Ehe gegen Ende des Monats April 1676 wirklich vollzogen werden, durch welche die Gräfin von Wilhelmsburg zur Herzogin und deren Tochter zur Prinzessin von Braunschweig und Lüneburg wurden. Freilich wollte die übrige Familie diese letzte Erhöhung nicht anerkennen, indem sie wiederum daraus für sie mögliche Nachtheile entstehen sah. Auch wußten die Leiter der calenbergischen Politik zu wohl, daß unumstößliche Sicherheit für ein Verhältniß nicht in einer Urkunde darüber, sondern allein in der faktischen Nothwendigkeit, daß es in gewisser Art und Weise und nicht anders sich gestalten müsse, liege. Darum gab man der ganzen Angelegenheit nach längerem Zögern noch einen andern Abschluß.

Nachdem in einem besondern Vertrage vom 13. Juli 1680 zu Engensen jene letzte Standeserhöhung der Familie Georg Wil-

*) Landtags-Abschied vom 4. März 1676.

helm's von der ganzen welfischen Familie anerkannt worden war, vereinigten sich 1682 die in Lüneburg und Calenberg herrschenden Familien über eine eheliche Verbindung ihrer Kinder, und der Erbprinz Georg Ludwig ward mit der Prinzessin Sophie Dorothea verlobt. Die Ehepakten wurden am 24. Oktober desselben Jahres unterschrieben, und schon am 21. November erfolgte die wirkliche Vermählung.

Sie ward, wie bekannt ist, nicht zur glücklichen Verbindung für die jungen Gatten; aber für die Zukunft sollte aus ihr für das Land und die Familie der Welfen eine reiche Quelle des Segens fließen. Das ist die eigentliche Geschichte der festen, unzerstörbaren Vereinigung der welfischen Hauptlande Lüneburg und Calenberg, die demnächst mit dem Tode Georg Wilhelm's, 1705, eintreten mußte! denn die Bande des Blutes werden in allen menschlichen Verhältnissen fester halten und binden, als alle Pergamente und Siegel von Verträgen!

Was Georg Wilhelm seit 1665 als Regent seines damals erworbenen Landes that, stellt ihn mit vollem Recht unter die ausgezeichnetsten Fürsten des welfischen Geschlechtes. Indem er im Innern darnach strebte, Jedem sein volles Recht werden zu lassen, suchte er nicht minder alle Quellen des Wohlstandes zu vermehren. Aber besonders muß noch erwähnt werden, daß er nie außer Augen ließ, an den übrigen größeren Weltereignissen den lebhaftesten Antheil zu nehmen, jedoch meist nur, um sie zum Vortheil seines Hauses zu benutzen.

Schon 1666 unterstützte er die Generalstaaten gegen den unruhigen Bischof von Münster, Bernhard von Galen, der erstere als Verbündeter des Königs Karl II. von England mit Krieg überzog.

Auch hatte er, theils allein, theils in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, der Republik Venedig zu verschiedenen Malen Hülfstruppen gegen die Türken zukommen lassen, und durch solche Expeditionen nicht nur den kriegerischen Geist seines eigenen Heeres erhöht, sondern auch durch die Subsidien dafür den Geldumlauf in seinem Lande erhöht.

Im Jahre 1671 ward er zum Kreisobersten des niedersächsischen Kreises ernannt. Diese hohe politische Stellung benutzte er ganz, um seinen ächt deutschen Patriotismus an den Tag zu legen, indem er stets auf der Seite von Kaiser und Reich stand.

Noch in demselben Jahre leitete er ein Unternehmen eigenthümlicher Art. Die Stadt Braunschweig, durch ihre bisherigen Schicksale und ihre Verbindung mit der Hansa zum Gefühl einer eben so ungesetzlichen als übermüthigen Unabhängigkeit gesteigert, meinte mit ihrem wirklichen Herrn, dem Herzoge Rudolf August von Wolfenbüttel, auf dem Fuße einer selbstständigen dritten Macht unterhandeln zu können, und verweigerte eine Huldigung, wofern sie nicht selbst die Bedingungen entwerfen könne, unter denen ihr eine solche genehm sei. Georg Wilhelm vereinigte nun alle regierenden Fürsten des welfischen Hauses zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen, welches den Zweck hatte, die Stadt Braunschweig zur Unterwerfung unter ihren gesetzmäßigen Herrn zu zwingen. Ein vom Grafen Friedrich von Waldeck befehligtes Heer belagerte die Stadt, die bald accordirte, die Huldigung leistete, und ihr ganzes bisher mehr auf den Fuß einer Republik eingerichtetes Regiment abstellen, und ein neues annehmen mußte, das mehr mit dem Charakter einer abhängigen braunschweig-lüneburgischen Landesstadt übereinstimmte.

Bei dieser Gelegenheit erwarb Georg Wilhelm die fünf dannenbergschen Aemter, die er von Wolfenbüttel gegen seinen Antheil an der Stadt Braunschweig und dem Stifte Walkenried eintauschte.

Im Jahre 1673 und 1674 nahm er an dem Reichskriege gegen Frankreich als Verbündeter des Kaisers lebhaften Antheil. Er selbst und sein Bruder Ernst August befehligten die Hülfsvölker des niedersächsischen Kreises in Person, wohnten der Schlacht von Ensisheim bei, und schlugen den französischen Marschall Crequy am 11. August 1674 bei der conzer Brücke, den sie sogar später bei der Belagerung Triers gefangen nahmen. Leider blieben diese Siege ohne besondere Erfolge.

In diesem Kriege waren die Schweden die Bundesgenossen Frankreichs. Ludwig XIV. vermochte sie, in die Staaten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der als Verbündeter des Kaisers mit am Rheine focht, einzufallen, um diesen Gegner im eigenen Lande zu beschäftigen. Die Unternehmung nahm jedoch ein anderes Ende. Durch die Schlacht von Fehrbellin am 18. Januar 1675 wurden nicht allein die Schweden zurückgetrieben, sondern sie verloren nach diesem Siege des Kurfürsten auch zugleich vollständig ihr Ansehen als nach dem westphälischen Frie-

den anerkannte deutsche Reichsmacht. So glaubten denn einige benachbarte Staaten, unter denen auch Dänemark, Münster und Brandenburg, sich wohlfeilen Kaufs in den Besitz der schwedischen Provinzen in Deutschland setzen zu können, namentlich von Bremen und Verden. Als sich jedoch diese Staaten nicht über das Eigenthum der erst noch zu erobernden Provinzen einigen konnten, trat Georg Wilhelm schleunig zu, und nahm diese Gränzländer vom Mai bis August 1676 durch energisches Einschreiten für das welfische Haus, das die meisten Interessen für deren Besitz hatte, in Gewahrsam.

Freilich mußte diese Eroberung noch einmal den Schweden zurückgegeben werden, — so bestimmte man es auf dem europäischen Congresse zu Nymwegen 1678, welcher den Krieg gegen Ludwig XIV. endete. In Celle erfolgte am 26. Januar/5. Februar 1679 ein förmlicher Friedensschluß mit Schweden, welches durch Abtretung des Amtes Thedinghausen und der Vogtei Dörverden in den Wiederbesitz von Bremen und Verden kam. Jene abgetretenen Stücke gelangten durch verschiedene Austauschungen später an Herzog Rudolf August von Wolfenbüttel.

Schon immer stand Georg Wilhelm in den genauesten Beziehungen zu dem Prinzen Wilhelm von Oranien. Dessen Aussichten und Pläne auf England, die sich bald realisiren sollten, konnten nicht besser vorbereitet und erwogen werden, als mit einem so erfahrenen Fürsten und Politiker, wie Georg Wilhelm war.

Ganz besonders aber muß noch erwähnt werden, daß dieser 1689, als der letzte Fürst der in Sachsen-Lauenburg regierenden Lande, Julius Franz, am 20. September d. J. gestorben war, sich schnell und mit größter Umsicht in den Besitz des herrenlosen Landes setzte.

Lauenburg, zu den slavischen Eroberungen Heinrich des Löwen, und zwar zu den allodialen Besitzungen des welfischen Hauses gehörig, ward nichts desto weniger im Laufe der Zeiten davon abgerissen, und kam unter eigene Herzöge. Von diesen richtete Erich IV. 1369 eine Erbverbrüderung mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg auf; auf diese als nächstes Recht sich stützend, trat Georg Wilhelm als nächstberechtigter Herr des Landes auf, wies andere Competenten der Erbschaft kräftig zurück und entschädigte Sachsen, das noch von der Zeit des lüneburger Erbfolgekrieges als berechtigter Mitbewerber auftrat, mit 1,100,000 Gulden. Doch

ward über diese Erwerbung noch viel hin und her gestritten, so daß es erst 1716 Georg I. von Großbritannien gelang, die erste kaiserliche Belehnung über die lauenburgischen Lande zu erhalten.

Für seine Nachbarn war Georg Wilhelm ein eben so verständiger als bereitwilliger Schutzherr und Vermittler. Am meisten hat ihm wohl Hamburg zu danken. Zweimal, in den Jahren 1679 und 1686, als Unruhen und Zwiespalte im Rathe daselbst die Krone Dänemark zu Versuchen einluden, jene alte und reiche deutsche Handelsstadt mit ihrem Gebiete zu vereinigen, wurden diese durch die Umsicht und Energie Georg Wilhelm's verhindert. Eben so wurden von ihm schon früher (1666) die zwischen Schweden und der Stadt Bremen ausgebrochenen Irrungen zum Vergleiche gebracht.

Georg Wilhelm starb, wie schon angeführt ist, am 28. August 1705 auf seinem Jagdschlosse zu Wienhausen. — Nach seinem Tode trat die niemals wieder unterbrochene Vereinigung der Herzogthümer Lüneburg und Calenberg, die feste Grundlage des heutigen Staates Hannover, ein. Wir kommen nochmals auf die nähern Umstände, die sich dabei geltend machten, zurück.

§. 32. Johann Friedrich und Ernst August. Erwerbung der Kurwürde. (Linie Calenberg.)

Johann Friedrich, der dritte Sohn Georg's, war geboren am 25. April 1625. Unmittelbar nach dem Vergleiche mit seinem Bruder Georg Wilhelm im September 1665 trat er die Regierung über das durch Grubenhagen vergrößerte Calenberg, nachdem er die Huldigung der Stände in Empfang genommen, an.

Auch er hatte in seiner Jugend öftere Reisen nach Italien gemacht. Von daher kamen, seit December 1650, Nachrichten nach Haus, daß der Fürst stets von Jesuiten umlagert sei, das Disputiren über Religion kein Ende nehme, und daher wohl ein Confessionswechsel zu befürchten sei. — Gleich auf diese Nachricht vereinte Christian Ludwig seine Brüder zu einer Besprechung; sie, im Verein mit ihrer Mutter Anna Eleonore, wiesen Johann Friedrich auf seinen, auf das väterliche Testament geschworenen Eid hin; stellten ihm das heimische Recht, daß ein Fürst nur der protestantischen Religion angehören dürfe, so wie den Kummer der Verwandten vor, den sie bei einem Religionswechsel in der Familie erfahren

müßten; allein andere, als die drohenden früheren Nachrichten, gelangten nicht auf solche Schritte nach Hannover und Celle.

Da erst, im August 1651, vielleicht zu spät, beschloß man, den Kriegsrath Sittich von Schlitz, genannt von Görtz, in Begleitung des helmstädtischen Professors Blume, nach Italien zu schicken, um sich von allen Gerüchten selbst zu überzeugen, und nur nach gegebener Instruktion selbst in dieser delikaten Sache handelnd einzugreifen, so weit es überhaupt noch geschehen könne. Als diese Abgesandten im November in Venedig anlangten, war der Herzog schon seit 2 Monaten nach Rom gegangen. Man reis'te ihm nach, erfuhr aber sogleich von einem alten Bedienten, daß Johann Friedrich schon vor 10 Monaten zu Assisi im Beisein des Grafen Rantzau förmlich und feierlich zur katholischen Religion übergetreten war.

Noch im Jahre 1651 beschlossen, auf solche Nachrichten, auch die beiden Brüder Georg Wilhelm und Ernst August eine Reise nach Italien. Sie hatten vom 20.—22. Januar 1652 eine Zusammenkunft mit Johann Friedrich in Perugia. Allein man mußte sich von allen Seiten überzeugen, daß der Uebertritt aus wirklich innerem Bedürfniß und nicht auf den Grund einer bloßen Ueberredung erfolgt sei. Da war freilich nichts zu thun, und man mußte sich in das Unvermeidliche fügen.

Johann Friedrich schrieb sodann noch in demselben Jahre nach Celle, und ließ seine Zurückkunft nach Hause für den Fall zusagen, daß man ihm freie Ausübung seiner Religion und die alten Deputatgelder bewilligen würde. Der Fall kam vor die Consistorien, die helmstädter Theologen und den Ausschuß der Stände. Nach langem Debattiren erfolgte am 21. Juli 1652 der Bescheid, daß einem Mitgliede der fürstlichen Familie in Folge der Recesse von 1636 und 1646 die Ausübung der katholischen Religion im eigenen Lande nicht zugestanden werden könne. Johann Friedrich blieb daher vorerst für gewöhnlich in Italien.

Im Laufe der Jahre ward man auch hier nachgiebiger. Als aber gar 1665 sein Geschick ihn auf den Thron rief, war der Religionspunkt und das Privat-Exercitium der katholischen Confession von Seiten des Fürsten in keiner Beziehung noch ein Stein des Anstoßes. Der apostolische Vikar und Bischof von Marocco, Valerio Maccioni, besorgte die Capelle; freiwillig convertirten sofort der Hofmarschall von Moltke und Freiherr Knigge zu Bredenbeck. Schon früher war jener Professor Blume aus Helmstadt,

der abgeschickt war, Johann Friedrich von seinem Uebertritt zur katholischen Religion abzuhalten oder zurückzubringen, zu derselben selbst übergetreten.

Vielleicht wäre die katholische Religion unter solchen Umständen noch einmal in Calenberg und Hannover die herrschende geworden, wenn nicht der Minister Otto Grote (geboren 1636, † 1693) sich diesem mit aller Energie entgegen gestellt hätte. Er wußte seinen Herrn genügend davon zu überzeugen, daß die Duldsamkeit gegen eine Confession, die sich die Mehrzahl der Landesbewohner einmal aus Ueberzeugung zur herrschenden erwählt hat, mehr Segen bringe, als der alte Grundsatz aus den Religionskriegen: „Cujus regio, ejus est religio." Bei solchen Bestrebungen unterstützte den geheimen Rath Grote der ehrwürdige Gerhard Molanus, geboren 1633, bis 1671 Professor in Rinteln, dann General-Superintendent in Hannover und seit 1677 Abt zu Loccum, und als solcher 1722 gestorben. Beide vereint wußten es dahin zu bringen, daß die katholische Religion nur den Hof umfaßte, aber bei keinem einzigen Regierungs-Verhältnisse den geringsten weitern Einfluß äußern konnte.

Johann Friedrich war einer der umsichtigsten und energischsten Fürsten des welfischen Hauses; nicht leicht ließ er sich von dem, was er sich einmal vorgenommen, zurückbringen; selbst Härte, wenn sie nöthig war, um zum Ziele zu gelangen, zeigte er nur zu oft.

Seine innere Verwaltung lernt man am besten und leichtesten aus seiner Regierungsordnung vom 21. April 1670. Sie ist die erste, welche im Geist der neuern Zeit schon eine genaue Sonderung der Geschäfte versucht, während eine solche in frühern Zeiten immer mehr combinirte. Alle Regierungssachen sollten nämlich zerfallen in: 1) Cammer-Sachen (würden im Allgemeinen jetzt dem Departement des Innern entsprechen); 2) Publica (meist Auswärtiges); 3 Consistorialia und 4) Justiz-Sachen. Getrennt von allen blieben die Militaria.

Durch die Unterhandlungen des französischen Gesandten in England, Gourville, kam eine Vermählung Johann Friedrich's mit der Tochter des Pfalzgrafen Eduard bei Rhein, Benedikte Henriette Marie, zu Stande. Sie war ganz von französischer Seite gewünscht und gemacht, es konnte daher auch nicht fehlen, daß französischer Einfluß dadurch am hannoverschen Hofe wuchs. Es zeigte sich dies nicht nur bei den Fremden daselbst, bei der eigentlichen

Hofdienerschaft, bei Festen und Moden; mehr noch selbst bei der Politik des Herzogs, die sich, wo sie nur konnte, auf die Seite Ludwig XIV. und des Katholicismus neigte. Er versprach diesem König schon 1671 ein Hülfsheer von 10,000 Mann, gegen eine Subsidienzahlung von 480,000 Liv. Allein der Kaiser zwang Johann Friedrich, in demselben Kriege, wo jenes Corps gebraucht wurde, auch sein Reichs-Contingent zu stellen, so daß also es immer möglich gewesen wäre, daß sich einmal Kinder Eines Landes als Feinde hätten gegenüber stehen können. Nachher erhöhete Ludwig XIV. seine Subsidien noch um 240,000 Liv.; ein französischer General, Podewils, ward engagirt, um das auf 14,000 Mann gebrachte hannover'sche Heer zu commandiren. Während Georg Wilhelm und Ernst August in ihrer Politik nur treue Reichsstände und Verbündete ihres Kaisers waren, hatten sie allemal mit ihrem Bruder Johann Friedrich einen schweren Stand, um ihn auf ihre Seite zu ziehen, oder ihn wenigstens zu einer neutralen Stellung zu vermögen. Seine Neigung trieb ihn stets, Frankreich die thätigste Hülfe zu leisten.

Nebenbei freilich wuchsen auch die Steuern und die Abgaben. Das Branntweinmonopol stammt aus dieser Zeit. Damit aber wuchs auch die Souveränetät des Regenten den Ständen gegenüber, und was in dieser Beziehung Christian Ludwig in seinen jungen Jahren vergeben hatte, ward von Johann Friedrich, freilich oft mit Härte und Strenge, wieder eingebracht.

Der Belagerung Braunschweigs von Seiten der welfischen Fürsten im Jahre 1671, welche den Zweck hatte, diese Stadt unter den Gehorsam ihres rechtmäßigen Landesherrn zu stellen, ist bereits bei Herzog Georg Wilhelm erwähnt. Johann Friedrich wählte als Vergütung für seine Theilnahme den dortigen Reliquienschatz, den er nachher auf seinen italienischen Reisen noch bedeutend vermehrte, und der noch heutiges Tags zu den sehenswerthesten Alterthümern der Residenzstadt Hannover gehört. Auch überließ er bei dieser Gelegenheit an Georg Wilhelm gegen Abtretung der sogenannten kleinen Freien, Döhren, Wülfel und Latzen, seine Berechtigung an den 5 dannenbergischen Aemtern.

Gegen Ende des Jahres 1679 dachte er seine fünfte Reise nach Italien anzutreten; er kam jedoch nur bis Augsburg, wo er am 18. December schon längerer Krankheit erlag. Sein Körper ward in Hannover begraben, und die Ceremonien bei dieser Ge-

legenheit bildeten so ziemlich schon wieder den letzten Akt des daselbst kaum wieder aufgelebten Katholicismus.

Johann Friedrich hatte 4 Töchter, aber keine männliche Erben. Eine seiner Töchter, Charlotte Felicitas, ward 1695 vermählt mit dem Herzog Reinald von Modena, die andre, Wilhelmine Amalie, ward 1699 die Gemahlin des Kaisers Joseph I., die beiden übrigen sind von keiner Bedeutung. Er selbst war ein Fürst mit seltenen Gaben des Geistes ausgestattet, der zugleich an dem, was Wissenschaften und Künste bieten, den reinsten Gefallen hatte. In vieler Herren Länder unterhielt er Verbindungen mit gelehrten Männern, hauptsächlich Jesuiten, wie Athanasius Kircher, Winterfeld, Plettenberg und Andere, und wußte seine Correspondenz mit ihnen in vier Sprachen, der deutschen, lateinischen, italienischen und französischen, mit gleicher Leichtigkeit zu führen. In dieser Beziehung hat er sich in seiner Residenzstadt im Andenken seiner Unterthanen noch ein unvergängliches Denkmal gesetzt durch die Berufung Leibniz's in seinen Dienst.

Gottfried Wilhelm von Leibniz, geboren am 23. Juni 1646 zu Leipzig, hatte, nachdem er schon im 15. Jahre die Universität, um Rechtswissenschaft zu studiren, bezogen, bald alle übrigen Wissenschaften mit seinem eminenten Geiste zu umfassen gesucht. Im Jahre 1667 lernte er den Baron von Boyneburg, zu verschiedenen Malen Minister des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz, kennen, und da Letzterer in engerer Verbindung mit Herzog Johann Friedrich stand, so ward auf diese Art wieder dessen Bekanntschaft mit Leibniz vermittelt. Schon seit 1673 sind Versuche gemacht, den Philosophen in hannover'sche Dienste zu ziehen; eine braunschweig-lüneburg'sche Rathsstelle mit 400 Gulden Gehalt und der Erlaubniß willkürlichen Aufenthalts im Auslande erfolgte zuerst; 1676 ging Leibniz als Direktor der von Johann Friedrich gegründeten Bibliothek nach Hannover, das er von nun an nicht wieder verließ.

Nach dem söhnelosen Tode Johann Friedrich's fiel die Erbschaft seiner Staaten auf seinen jüngeren Bruder Ernst August. Dieser vierte Sohn Georg's war zu Herzberg 20. November 1629 geboren, ohne irgend eine Aussicht auf einen Thron. Seiner Verheirathung mit Sophie der Tochter Elisabeth's (Schwester Karl I. von England und Enkelin Jakob I. Stuart) und Fried-

rich's V. von der Pfalz, auch Exkönigs von Böhmen, ist bereits Erwähnung geschehen.*)

Diese geistvolle Frau, die Freundin und Beschützerin Leibniz's, hat durch ihre Umsicht und durch ihre richtige und klare Beurtheilung der politischen Verhältnisse auf die Handlungen ihres Gemahls mehr als einmal den wohlthätigsten Einfluß ausgeübt. Dieser ward im Jahre 1661 den Bestimmungen des westphälischen Friedens gemäß Bischof von Osnabrück und erhielt dazu von seinem Bruder 1665 noch die Grafschaft Diepholz. Das Todesjahr seines Bruders, 1679, rief ihn zu höherer Bestimmung. Indem er die eben erledigte Regierung über Calenberg nun sofort antrat, dachte er zunächst daran, seinem Hause durch festere und dauerhaftere Grundlagen der Macht ein größeres Ansehen zu geben. Dieser Plan, der sich durch sein ganzes Leben zieht, sollte in Erwerbung der Kurwürde realisirt werden. Darum sei den Bestrebungen dieserhalb zunächst und im Zusammenhange gedacht.

Da der ältere Bruder Ernst August's, Georg Wilhelm von Celle, bei seiner Verheirathung auf successionsfähige Nachkommenschaft verzichtet hatte, auch Johann Friedrich solche nicht besaß, so mußten demnächst auf Ernst August oder seine Kinder alle welfischen Länder mit alleiniger Ausnahme der, der jüngeren wolfenbüttel'schen Linie zustehenden fallen. Er fühlte es deutlich, daß derjenige, der endlich einmal der ewigen Zerstückelung dieser schönen Länder Einhalt thäte, einen großen Lohn von einer also zusammengehaltenen Macht erwarten dürfe.

Die Erlangung der Kurwürde, nach der sogleich alle Gedanken Ernst August's gingen, sollte hier zum Ziele führen. Denn es war eine Hauptvorschrift der goldenen Bulle vom Jahre 1356, daß die Länder der Kurfürsten nicht durch Familientheilungen zerstückelt, sondern als Ganzes zusammengehalten werden sollten. Alle übrigen Reichsfürsten konnten theilen, und die Welfen hatten, wie ihre Geschichte bis dahin nachweis't, nur zu sehr von diesem Rechte Gebrauch gemacht! Allein der eine Herrscher sollte, als er dieserhalb vorerst nur einige indirekte Schritte versuchte, bald erfahren, daß er auf direktem Wege wegen der Eifersucht der deutschen Fürsten hier nicht zum Ziele gelangen werde. Er suchte daher,

*) Feder, die Kurfürstin Sophie.

sich zuerst die kurfürstliche Macht zu schaffen, der dann von selbst Name und Ansehen dieser Würde folgen mußten. Das ging allein durch ein neues, unumstoßbares Primogeniturgesetz in der eigenen Familie. Die Bemühungen und Schritte dieserhalb, die sogleich mit dem Jahre 1680 beginnen, gehen Hand in Hand mit dem, was für die Erlangung der Kur direkt geschehen ist.

In diesem Sinne sind zunächst die vielen Erklärungen gefordert, deren schon bei den Familienverhältnissen Georg Wilhelm's von Celle gedacht ist, und die alle stets wiederholen mußten, daß dieser Fürst keine erbfähige Nachkommenschaft erzeuge, damit das Herzogthum Celle-Lüneburg einst gewiß an die calenbergische Linie falle. Als im Jahre 1682 der Erbprinz von Calenberg, Georg Ludwig, sich mit der Tochter Georg Wilhelm's, Sophie Dorothea, verheirathete, da trat zuerst Ernst August zu Gunsten dieses Sohnes mit einem förmlichen Primogenitur-Gesetz hervor, das auch von Georg Wilhelm für seine von ihm repräsentirte Linie förmlich anerkannt wurde, — so wie denn auch die beiden Brüder bei allen ähnlichen Bemühungen für die Größe des Hauses vollkommen einig und ganz entfernt von jedem kleinlichen Egoismus handelten!

Auf diesen Sachverhalt gestützt, wird in der Regel auch das Jahr 1682 als das der Einführung der Primogenitur angeführt; allein dies ist mit mancherlei Einschränkungen zu verstehen.

Dieses neue Hausgesetz für Calenberg erhielt nämlich wohl vom Kaiser, dem man alle möglichen Versprechungen treuer Hülfe in allen Lagen dagegen gemacht hatte, am 1. Juli 1683 volle Bestätigung; allein auch die Agnaten, welche durch dasselbe alte Familienrechte und Gewohnheiten, sowie künftige mögliche eigne Erbrechte beirrt sahen, mußten, wenn das Gesetz nach der Publikation auch keinerlei Anfechtung erleiden sollte, doch auch ihre Zustimmung nicht versagen. Und eine solche war nicht zu erreichen von Rudolf August und den wolfenbüttel'schen Agnaten, ja nicht einmal von der eignen Familie.

Denn die Gemahlin Ernst August's, die sonst so staatskluge Sophie, ließ sich in dieser Sache von zu großer Liebe für ihre beiden nachgebornen Söhne Friedrich August und Maximilian Wilhelm, denen sie statt kleiner Apanagen gern den Theil eines Fürstenthums gegönnt hätte, hinreißen, ganz offen gegen die Schritte ihres Gemahls zu handeln. Dieser ließ im Jahre 1685 durch

seinen Kanzler Hugo die 1694 gedruckte, und in der vaterländischen Literatur so berühmte Deduktion schreiben: „Von der Succession „nach dem Primogenitur-Recht in den Herzogthümern und Fürsten-„thümern des Reichs Teutscher Nation, in specie von solchem „im Hause Braunschweig-Lüneburg, Calenbergscher Linie!“

Da diese Schrift bei aller Vorzüglichkeit doch die eine schwache Seite hat, daß sie den Gegenstand viel mehr als politische Partheischrift, als eine reine staatsrechtliche Deduktion behandelt: so war es auch natürlich, daß die Gegenparthei sich dadurch allein noch nicht aus dem Felde geschlagen erachtete. Als vielmehr nach dem Tode Friedrich August's, 1690, der überbleibende Bruder Maximilian Wilhelm allein gegen ein nur seinen ältesten Bruder Georg Ludwig begünstigendes Recht fortstritt, suchte er sogar bei andern Staaten, die 1691 zu einem förmlichen Bunde gegen die Pläne Ernst August's zusammengetreten waren, Hülfe. Der Oberjägermeister von Moltke in Hannover war Zwischenträger einer so unnatürlichen Verbindung, und soll sogar zugleich noch feindlichere Absichten gegen die Person Ernst August's selbst gehabt haben. Er ward deswegen am 5. December 1691 verhaftet und nach längerer Untersuchung wegen solches Complotts am 15. Juli 1692 hingerichtet. Der Vater ließ seinen Sohn Maximilian Wilhelm verhaften und erst dann wieder in Freiheit und den Genuß einer reichlichen Apanage setzen, als dieser auf jedes Successions-Recht selbst verzichtet und das Primogenitur-Gesetz seines Vaters vollkommen anerkannt hatte. Seine Auswanderung und sein Uebertritt zur katholischen Kirche gehören nicht weiter hieher.

Da man sich nun um die wolfenbüttel'schen Agnaten vorläufig nicht weiter kümmerte, mit der eigenen Familie und dem Kaiser aber einig war, so hätte jetzt allerdings eine förmliche Publikation des Primogenitur-Gesetzes folgen können; allein diese unterblieb vorerst doch noch, und erst im Testament Ernst August's vom Jahre 1696 ward diese seine Verfügung zum ewigen Landesgesetze, mit den Beweisen der allseitigen Anerkennung, erhoben. Dieses Dokument ist daher im hannoverschen Staatsrecht die eigentliche und wahre Quelle dieses wichtigsten aller vaterländischen Gesetze.

Neben diesen Bemühungen ward nun zu keiner Zeit etwas versäumt, was direkt zur Erlangung der Kurwürde hätte führen können.

Es waren damals in Deutschland acht Kurfürsten: Mainz, Trier, Cölln, Böhmen, Baiern, Brandenburg, Sachsen und Pfalz; von diesen gehörten (wenn man Böhmen, dessen Kur seit 1400 geruht hatte, vorerst wegläßt), 4 zum Corpus Catholicorum und 3 zum Corpus Evangelicorum. Zwar war das Gesetz, daß in allen Verhandlungen des Kurfürsten-Collegs die „itio in partes“ oder das Verfahren eintreten solle, daß nur zwei gleichberechtigte Vota, ein katholisches und ein protestantisches, einerlei aus wieviel einzelnen Stimmen sie bestehen, zu zählen seien. Allein in der politischen Praxis wird die wirkliche Geltung jeder Stimme nicht nach theoretischer Satzung, sondern nach der wirklichen Macht gewogen werden, die zugleich mit der Stimme eingeworfen werden kann.

Ernst August suchte nun vor Allem die protestantischen Kurfürsten zu überzeugen, welchen Vortheil die protestantische Religion und sie persönlich als deutsche Reichsfürsten davon haben würden, wenn eine vierte Stimme ihre Macht der der katholischen Kurfürsten gleich stellte.

Allein die alte Nachlässigkeit in solchen Religionssachen, von der die protestantischen Fürsten Deutschlands schon so viele Nachtheile erlitten, war auch diesmal vorherrschend, und Ernst August vermochte, trotz seiner eindringlichen Vorstellungen, keinen seiner protestantischen Collegen zu einem energischen Handeln zu seinen Gunsten in dieser Sache zu bewegen. Kleinliche Eifersucht, einem bis dahin kleinen Fürsten eine solche hohe Würde zuzuwenden, kam hinzu, — die Sache schleppte sich hin, ohne zu einem Resultate zu kommen. Ja als im Jahre 1689 die lauenburgische Erbschaft an das Haus Braunschweig-Lüneburg fiel, und Sachsen daran höhere Rechte zu haben vermeinte, drohete dieser Umstand sogar, aus einem freundlichen protestantischen Kurfürsten einen politischen Feind Ernst August's zu schaffen. Als dazu ferner noch im Jahre 1685 die Hannover befreundete bisherige pfalz-simmern'sche Linie ausstarb, dagegen die pfalz-neuburg'sche Linie mit Philipp, einem fanatischen Katholiken, zur Kur gelangte, war es auch mit der pfälzischen Unterstützung aus. Nur der große Kurfürst und sein Minister Dankelmann, blieben beständig den Absichten Ernst August's wenigstens gewogen und günstig, wenn sie auch keine direkten und energischen Schritte zu seinen Gunsten bei Kaiser und Reich provociren konnten. Mit dem Plane also, zum

Westen und mit Hülfe des Protestantismus hier durchzudringen, war es vorerst nichts.

Ernst August beschloß daher, sich direkt an den Kaiser zu wenden. Er ließ durch seinen Gesandten in Wien, den Grafen Platen, nochmals treue Bundesgenossenschaft und jede Bereitwilligkeit Opfer für die politischen Interessen des österreichischen Hauses zu bringen, anbieten, wofern auch er wieder auf Unterstützung bei seinen Absichten rechnen könne. Man führte auch an, daß das welfische Haus, als eigentlicher und gerechter Erbe der alten Herzöge von Sachsen, auch das Reichswahlrecht als eine Kurwürde in Anspruch zu nehmen, wohl das Recht habe.

Der Kaiser, im Osten von den Türken, im Westen von Ludwig XIV. und dessen Plänen bedrängt, war wohl geneigt, auf solche ihm willkommene Vorschläge einzugehen. Als er sich jedoch nach der Stimmung der deutschen Fürsten, die in solchen Angelegenheiten auch eine Stimme hatten, erkundigte, fand er nicht nur bei den Katholiken, sondern auch bei vielen Protestanten den entschiedensten Widerspruch gegen die Absichten des braunschweig-lüneburgischen Hauses. Verderben wollte man es in Wien mit Niemand, und es begann bei der angeregten Frage eine großartige Schaukelpolitik, die auf der einen Seite stets versprach, dagegen nichts erfüllte, und damit beide Theile zufrieden zu stellen dachte. In vielen Jahren kam die Angelegenheit nicht um ein Haar breit weiter.

Von allen Gegnern der Pläne Ernst August's waren aber seine nächsten Verwandten und Stammvettern, die die jüngere oder wolfenbüttel'sche Linie des Welfenhauses repräsentirenden Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich, die hartnäckigsten und thätigsten. Da Ernst August die Kur ausschließlich für sich, oder vielmehr für sein, Calenberg und Celle vereinigendes Haus, nachgesucht hatte, so wollten seine wolfenbüttel'schen Vettern, zunächst von Stammeifersucht getrieben, nichts davon hören, protestirten sogar stets feierlich dagegen und wollten nur für den Fall diese Würde, wenn sie für das braunschweig-lüneburgische Gesammthaus nachgesucht und dann stets von dem Aeltesten des ganzen Hauses repräsentirt werde. Dieses Senioratsrecht nahm dann aber wieder die wolfenbüttel'sche Linie speciell für sich in Anspruch, weil sie von dem ältern Sohne Ernst des Bekenners, Heinrich † 1598, die calenbergische aber nur von dem jüngeren,

Wilhelm † 1592, abstammte. Die Deduktionen in diesem Geiste wuchsen wie Pilze aus der Erde. Dagegen wirkte der ältere Bruder Ernst August's, Georg Wilhelm in Celle, ohne alle Nebenabsichten, treu für sein Haus und für die Sache, verleugnete allen kleinlichen Egoismus, und bildete gegen die Handlungsweise seiner Vettern in Wolfenbüttel den wohlthuendsten Gegensatz.

Als diese beiden einigen Brüder nun soweit gekommen zu sein glaubten, Brandenburg bitten zu dürfen, auf dem Reichstage zu Regensburg 1689 und 1690 ein förmliches Gesuch für sie um Verleihung einer Kur einzureichen: mußten sie auch hier erfahren, daß der Minister Dankelmann dazu bei der Lage der Sache den Muth nicht hatte, obwohl er sonst keineswegs zu den Gegnern Ernst August's gehörte.*)

Aber dieser ließ sich durch nichts beirren. Immer mußte sein Gesandter in Wien, der Graf Platen, die Verdienste des welfischen Hauses auseinandersetzen, namentlich einmal eine Militairliste aus den Jahren 1680 bis 1693 vorlegen. Diese ergab Folgendes: Das kleine Calenberg hatte in den letzten Jahren ein regelmäßiges Heer von 12810 Mann unterhalten, und dieses, durch mancherlei außerordentliche Anwerbungen verstärkte Corps, war fast beständig für das Interesse des Kaisers im Osten gegen die Türken und am Rhein gegen Frankreich verwandt. Der jährliche Geldaufwand dieserhalb betrug die für jene Zeit allerdings bedeutende Summe von 519,231 Thaler. Das celle'sche Militair-Budget brachte jene Truppen auf mehr als 27,000 Mann, die alle bei gleichen Unternehmungen verwandt wurden.

Schon 1683 hatte Ernst August einen Bund mit dem Kaiser geschlossen, durch welchen letzterer 10,000 Mann Hülfstruppen gewann; der Bund erweiterte sich 1685 durch den Beitritt Polens und Venedigs. Von nun an sehen wir den Erbprinzen Georg Ludwig in des Kaisers Landen 10,000 calenberg'sche und lüneburg'sche Truppen befehligen, wozu noch der zweite Sohn August Friedrich mit einem besondern Corps von 1000 Pferden in des Kaisers Dienst trat. Der Sturm von Neuhäusel und die Schlacht

*) Spittler irrt, wenn er behauptet, Brandenburg sei als Feind den Absichten Ernst August's entgegengetreten. Der obige Umstand hat zu jenem Irrthum Veranlassung gegeben. Die officiellen Akten ergeben nur das im Text angeführte Verhältniß.

von Ernan waren Thaten, die eben so zum Vortheil des habsburgischen, als zum Ruhm des welfischen Hauses gereichten. Der dritte Sohn, Maximilian Wilhelm, trat mit 6700 Hannoveranern in den Sold Venedigs, und kämpfte mit diesem stets durch neue Zusendungen vollständig erhaltenen Heere von 1685 bis 1687 ruhmreich gegen die Türken in Morea.

Als der gefährlichste Gegner Oesterreichs, Ludwig XIV., fast schon alle Länder des obern Rheins und der obern Donau in Deutschland in seiner Gewalt hatte, war es wieder Ernst August, der 1688 Brandenburg, Sachsen und Hessen zu einem Bunde gegen Frankreich mit sich vereinigte. Er erschien selbst mit dem Erbprinzen Georg Ludwig an der Spitze von 8000 Mann am Mittelrhein, entsetzte Frankfurt und Coblenz, eroberte 1689 Mainz und rettete so, indem er das Kriegstheater näher nach Frankreich versetzte, den Kaiser aus großer Verlegenheit. Im Jahre 1690 befehligte der Erbprinz 11,000 Mann hannoversche Truppen in den Niederlanden; 5000 Mann wurden 1692 von Ernst August dem Kaiser zur Hülfe nach Ungarn gesandt, der sich durch einen Vertrag vom 20./30. Juni desselben Jahres, mit England und Holland abgeschlossen, auch noch zur Stellung von andern 8000 Mann gegen Frankreich in den spanischen Niederlanden verpflichtete. Zwei Söhne, welche mit dem General Chauvet 1690 dem Kaiser gegen die Türken zu Hülfe gezogen waren, starben den Tod des Kriegers auf dem Schlachtfelde. Aber der Vater ließ sich nicht abhalten, treu seinem Kaiser zu helfen, zu einer Zeit, wo Lauheit und Mangel an Patriotismus der meisten Fürsten über das deutsche Vaterland unsägliches Elend brachten!

Solche Verdienste konnten wohl auf Anerkennung von Seiten des Kaisers Anspruch machen; aber dieser meinte noch immer mit stets neuen Versprechungen auszureichen. So bildete sich 1691 jener Bund gegen die Pläne Ernst August's, dessen schon bei der Primogenitur gedacht ist, und an dem sogar fremde Staaten, wie Frankreich, Dänemark und Schweden, Theil nahmen.

Endlich ward man auch in Hannover des ewigen Hinhaltens müde, und man beschloß, die Angelegenheit mit mehr Energie zu betreiben, und mehr in die Hände des Cammer-Präsidenten und geheimen Raths Otto Grote zu legen.

Zunächst sandte man denselben 1690 nach Dresden, um die Differenz wegen der lauenburg'schen Erbschaft beizulegen. Es ge-

lang ihm bald, indem er sich darüber mit dem dort vielgeltenden Feldmarschall von Schöning verständigte. Dann kamen diese Unterhändler auch für ihre beiderseitigen Staaten über eine ganz neue Politik überein. Man wolle sich in Zukunft um die Kriege der großen Staaten gar nicht weiter kümmern, sondern bei ganz neutraler Stellung eine feste Defensiv-Allianz für die eigenen Bedürfnisse gründen.

Otto Grote, der von da als Gesandter nach Wien ging, gab sogleich von diesem Bündniß Kunde. Der Kaiser, der leicht erwog, was er in seinen Kriegen an zwei solchen Bundesgenossen verlor, ward sogleich gefügiger, und so kam der hannoversche Gesandte schon am 22. März 1692 so weit, drei verschiedene feste Verträge abzuschließen. In dem einen ward förmlich eine Kurwürde nebst Zusage sofortiger Belehnung nach Erlegung von 10,000 Thalern versprochen.

Im zweiten erfolgt noch Näheres hierüber, nach dem Versprechen Ernst August's, noch zwei Jahre dem Kaiser 6000 Mann auf eigene Kosten, und andere 2000 Truppen für Sold zu überlassen.

Der dritte, oder sogenannte Unions-Receß, verspricht ewige Freundschaft und Unterstützung zwischen dem Kaiser und dem Hause Braunschweig-Lüneburg.

Kaum ward das Obige bekannt, so lebten wieder neue Deduktionen verschiedenen Inhalts auf. Die einen wollten beweisen, daß der Kaiser recht gethan; die andern, daß ihm gar nicht das Recht der Ernennung eines Kurfürsten zukomme, sondern allein dem Kurfürsten-Colleg; wieder andre wollten dies Recht nur allen deutschen Fürsten in pleno zugestehn. Man stritt sich, kam natürlich um nichts weiter, denn Keiner wollte dem Andern ein ausschließliches Recht zugestehn. Braunschweig-Wolfenbüttel setzte die Reihe seiner ewigen Protestationen gegen Alles, was Hannover erreicht hatte, fort.

Von hier aus verfolgte man nun den Plan, im Kurfürsten-Colleg selbst eine Majorität für sich zu gewinnen. Eine Sendung des Herrn von Weihe dieserhalb an die Kurfürsten von Cölln, Trier und Pfalz schlug freilich ganz fehl; allein bei Brandenburg erhielt man günstigere Zusagen, und ein neues foedus perpetuum vom 14./24. Januar 1693 ward zwischen diesem Staate und Hannover abgeschlossen.

Da wegen der Verträge mit dem Kaiser vom Jahre 1692 das Neutralitäts-Bündniß mit Sachsen wieder fiel, so stellte Grote den Kurfürsten durch einen neuen Vertrag mit Celle und Calenberg vom 19. Juli 1692 zufrieden, der eine gegenseitige Unterstützung von 3000 Mann, so wie das Versprechen enthielt, alle möglichen bona officia anzuwenden, um Sachsen die polnische Königskrone zu verschaffen.

Baiern ward gleichfalls durch die Zusage, einige weitaussehende Erbschaftspläne zu unterstützen, für Hannover gewonnen.

Am wichtigsten war jedoch auch die Gewinnung des Kurfürsten von Mainz, welcher den Vorsitz im Kurfürsten-Colleg führte, für die Absichten Hannover's. Freilich zögerte derselbe noch länger; nach ernsten Vorstellungen und dem Anerbieten, das Eichsfeld zurückzugeben und eine bedeutende Summe Geldes zu zahlen, ward er bald gefügiger.

So ward denn zu Regensburg am 17. Oktober 1692 durch einen Majoritäts-Beschluß der Kurfürsten selbst die Ertheilung einer neuen Kurwürde an Hannover zu einem förmlichen Reichsbeschluß erhoben, der freilich noch der kaiserlichen Genehmigung, der man jedoch gewiß war, bedurfte.

Nun konnte am 9. December 1692 zu Wien die feierliche Belehnung mit dieser Würde folgen. Otto Grote und Herr von Limbach repräsentirten Hannover dabei, und ein möglichst ceremoniöser Aufzug erhöhete die Feierlichkeit des Aktes. Grote war dadurch so angegriffen, daß er lieber sterben zu wollen erklärte, als diese Handlung nochmals durchzumachen. Er starb jedoch auch ohne dies bald nachher, und es war das letzte der vielen wichtigen politischen Resultate, die dieser große Staatsmann zum Heile seines Vaterlandes erreicht hat. Am 5. September 1693 erlag er in Hamburg einem bösartigen Fieber.

Nunmehr fehlte zur vollständigen Beendigung des ganzen Geschäfts nur noch die förmliche Einführung Hannover's in seiner neuen Würde im Kurfürsten-Colleg selbst. Allein diese war nicht sofort zu erreichen. Wolfenbüttel protestirte wieder; die feindlichen Staaten schrieen über Verletzung ihrer Rechte; Frankreich mischte sich in die Angelegenheit immer direkter, und die drei dissentirenden katholischen Kurfürsten droheten, sie würden eher das ganze Kurfürsten-Colleg sprengen, als die Einführung Hannover's zugeben.

Dahingegen ward dieses von nun an von allen seinen Freunden und Beförderern als neues Kurfürstenthum anerkannt.

Also zog sich die Frage wieder Jahre lang hin. Ein weitläufiges Memoir Hannover's über seine Berechtigung vermochte die opponirenden Fürsten, — Bund der correspondirenden Fürsten nannte man sich, — nicht zur Anerkennung zu bewegen. Da beschloß man, dies durch eine europäische Anerkennung zu ersetzen. Man gab dem Gesandten im Haag, Herrn von Bothmer, den Auftrag, bei den bevorstehenden Verhandlungen des großen Friedenscongresses zu Ryßwick (September 1697) einen Artikel über Anerkennung der hannover'schen Kur und damit folgeweise die Garantie der großen europäischen Mächte auszuwirken. Allein vorzüglich durch Frankreich's Gegenwirkung kam das Projekt nicht zu Stande.

Da starb am 23. Januar 1698 der neue Kurfürst Ernst August. Der Hauptaufgabe seines Lebens mußte nun noch sein Sohn Georg Ludwig die letzte vollendende Spitze aufsetzen, und er that es mit aller Energie.

Zuerst versuchte er auf dem Fürsten-Convent in Nürnberg, 1700, und dem in Frankfurt, 1701, in Güte das Fehlende zu erlangen. Dann, als vorzüglich wieder Wolfenbüttel entgegen arbeitete, schritten der neue Kurfürst und sein Oheim Georg Wilhelm von Celle mit Macht ein. In einem wohlgeleiteten Ueberfall besetzten sie in der Nacht vom 19—20. März 1702 alle wolfenbüttel'schen Aemter, entwaffneten die zerstreut liegenden Truppen, schlossen Braunschweig und Wolfenbüttel ein, und zwangen so ihren Vetter Rudolf August, indem sie ihm noch den celle'schen Theil des Amts Thedinghausen überwiesen, zum Frieden und zur Anerkennung der hannover'schen Kur.

Die Wellen des großen spanischen Erbfolgekrieges gingen bald so hoch und gefährlich in und für Deutschland, daß man doch endlich auch hier Einigkeit wünschte. Mittlerweile starb auch Herzog Georg Wilhelm von Celle 1705 am 28. August, und nunmehr fand die ewige Vereinigung von seinen Ländern mit Calenberg unter Einem Regenten statt, der nun ungehinderter mit concentrirter Macht auftreten konnte. So erreichte denn auch dieser, Georg Ludwig, sein Ziel, und am 7. September 1708 geschah in der Reichsversammlung zu Regensburg mit allem möglichen Ceremoniell die feierliche Einführung des hannover'schen Gesandten in

das Kurfürsten-Colleg. Zugleich ward mit der Kur das hohe Reichsamt eines Erz-Schatzmeisters verbunden und auch hiefür 1710 eine feierliche Belehnung ertheilt. Man hatte früher einmal an ein Reichs-Erz-Bannerherren-Amt gedacht, diese Idee jedoch wieder aufgegeben. Damit endlich erledigte sich diese langwierige Sache ganz vollständig.

Von nun an beginnt eine neue Epoche in der vaterländischen Geschichte. Sie erzählt bis dahin von verschiedenen herzoglichen Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg; von nun an berichtet sie von einem doppelt so großen, mächtigern und mehr einheitlichen Staate, dem Kurfürstenthum Hannover!

Uebrigens zeigte sich Ernst August während einer 19jährigen Regierungszeit im Innern seiner Staaten eben so groß, wie er sich bei Befolgung und Ausführung politischer Pläne gezeigt hatte.

Sein Hauptregierungsgesetz, die „Punctationes, welchergestalt Wir die Regierung in Unsern Landen geführt wissen wollen", Osnabrück den 18. Februar 1680, war eine wohlerwogene Verbesserung und Erweiterung des ähnlichen, 10 Jahre älteren Gesetzes seines Bruders Johann Friedrich. Die genaue Sonderung der Geschäfte in vier Klassen ward noch weiter durchgeführt, und für einzelne Hauptthätigkeiten erschienen ganz neue Gesetze. So z. B. eine Polizei-Ordnung von 1693, ein Amtsreglement von 1694, eine neue Rangordnung von 1696; die ganze Steuerordnung ward durch die Einführung des Licents umgeändert u. a. m. Die Provinz Grubenhagen hatte bis 1689 noch eine ganz abgesonderte Verwaltung; um diese Zeit ward sie in dieser Hinsicht für immer mit Calenberg vereinigt.

Schon die Reihe der Staatsmänner, die Ernst August theils von seinem Bruder ererbte, theils selbst heranzog, beweis't am Besten die eigne Befähigung zum Regieren. Männer, wie der Graf Platen und Otto Grote, sind zu allen Zeiten seltene Erscheinungen; der Kanzler Ludolf Hugo brachte einen neuen Geist in das ganze Rechtswesen; statt vieler Anderer sei noch Leibniz hier erwähnt. Dieser Gründer des neuen europäischen Völkerrechts ist durch seine weitgehenden Verbindungen und Kenntnisse oft im Stande gewesen, seinem Herrn durch die besten Rathschläge zu nützen; indem er selbst alle Wissenschaften umfaßte, wußte er dieselben nicht minder, wo er diente, zu heben, und Ernst August war allen solchen

sich zuerst die kurfürstliche Macht zu schaffen, der dann von selbst Name und Ansehen dieser Würde folgen mußten. Das ging allein durch ein neues, unumstoßbares Primogeniturgesetz in der eigenen Familie. Die Bemühungen und Schritte dieserhalb, die sogleich mit dem Jahre 1680 beginnen, gehen Hand in Hand mit dem, was für die Erlangung der Kur direkt geschehen ist.

In diesem Sinne sind zunächst die vielen Erklärungen gefordert, deren schon bei den Familienverhältnissen Georg Wilhelm's von Celle gedacht ist, und die alle stets wiederholen mußten, daß dieser Fürst keine erbfähige Nachkommenschaft erzeuge, damit das Herzogthum Celle=Lüneburg einst gewiß an die calenbergische Linie falle. Als im Jahre 1682 der Erbprinz von Calenberg, Georg Ludwig, sich mit der Tochter Georg Wilhelm's, Sophie Dorothea, verheirathete, da trat zuerst Ernst August zu Gunsten dieses Sohnes mit einem förmlichen Primogenitur=Gesetz hervor, das auch von Georg Wilhelm für seine von ihm repräsentirte Linie förmlich anerkannt wurde, — so wie denn auch die beiden Brüder bei allen ähnlichen Bemühungen für die Größe des Hauses vollkommen einig und ganz entfernt von jedem kleinlichen Egoismus handelten!

Auf diesen Sachverhalt gestützt, wird in der Regel auch das Jahr 1682 als das der Einführung der Primogenitur angeführt; allein dies ist mit mancherlei Einschränkungen zu verstehen.

Dieses neue Hausgesetz für Calenberg erhielt nämlich wohl vom Kaiser, dem man alle möglichen Versprechungen treuer Hülfe in allen Lagen dagegen gemacht hatte, am 1. Juli 1683 volle Bestätigung; allein auch die Agnaten, welche durch dasselbe alte Familienrechte und Gewohnheiten, sowie künftige mögliche eigne Erbrechte beirrt sahen, mußten, wenn das Gesetz nach der Publikation auch keinerlei Anfechtung erleiden sollte, doch auch ihre Zustimmung nicht versagen. Und eine solche war nicht zu erreichen von Rudolf August und den wolfenbüttel'schen Agnaten, ja nicht einmal von der eignen Familie.

Denn die Gemahlin Ernst August's, die sonst so staatskluge Sophie, ließ sich in dieser Sache von zu großer Liebe für ihre beiden nachgebornen Söhne Friedrich August und Maximilian Wilhelm, denen sie statt kleiner Apanagen gern den Theil eines Fürstenthums gegönnt hätte, hinreißen, ganz offen gegen die Schritte ihres Gemahls zu handeln. Dieser ließ im Jahre 1685 durch

seinen Kanzler Hugo die 1691 gedruckte, und in der vaterländischen Literatur so berühmte Deduktion schreiben: „Von der Succession „nach dem Primogenitur-Recht in den Herzogthümern und Fürsten„thümern des Reichs Teutscher Nation, in specie von solchem „im Hause Braunschweig-Lüneburg, Calenbergscher Linie!“

Da diese Schrift bei aller Vorzüglichkeit doch die eine schwache Seite hat, daß sie den Gegenstand viel mehr als politische Partheischrift, als eine reine staatsrechtliche Deduktion behandelt: so war es auch natürlich, daß die Gegenparthei sich dadurch allein noch nicht aus dem Felde geschlagen erachtete. Als vielmehr nach dem Tode Friedrich August's, 1690, der überbleibende Bruder Maximilian Wilhelm allein gegen ein nur seinen ältesten Bruder Georg Ludwig begünstigendes Recht fortstritt, suchte er sogar bei andern Staaten, die 1691 zu einem förmlichen Bunde gegen die Pläne Ernst August's zusammengetreten waren, Hülfe. Der Oberjägermeister von Moltke in Hannover war Zwischenträger einer so unnatürlichen Verbindung, und soll sogar zugleich noch feindlichere Absichten gegen die Person Ernst August's selbst gehabt haben. Er ward deswegen am 5. December 1691 verhaftet und nach längerer Untersuchung wegen solches Complotts am 15. Juli 1692 hingerichtet. Der Vater ließ seinen Sohn Maximilian Wilhelm verhaften und erst dann wieder in Freiheit und den Genuß einer reichlichen Apanage setzen, als dieser auf jedes Successions-Recht selbst verzichtet und das Primogenitur-Gesetz seines Vaters vollkommen anerkannt hatte. Seine Auswanderung und sein Uebertritt zur katholischen Kirche gehören nicht weiter hieher.

Da man sich nun um die wolfenbüttel'schen Agnaten vorläufig nicht weiter kümmerte, mit der eigenen Familie und dem Kaiser aber einig war, so hätte jetzt allerdings eine förmliche Publikation des Primogenitur-Gesetzes folgen können; allein diese unterblieb vorerst doch noch, und erst im Testament Ernst August's vom Jahre 1696 ward diese seine Verfügung zum ewigen Landesgesetze, mit den Beweisen der allseitigen Anerkennung, erhoben. Dieses Dokument ist daher im hannoverschen Staatsrecht die eigentliche und wahre Quelle dieses wichtigsten aller vaterländischen Gesetze.

Neben diesen Bemühungen ward nun zu keiner Zeit etwas versäumt, was direkt zur Erlangung der Kurwürde hätte führen können.

Es waren damals in Deutschland acht Kurfürsten: Mainz, Trier, Cölln, Böhmen, Baiern, Brandenburg, Sachsen und Pfalz; von diesen gehörten (wenn man Böhmen, dessen Kur seit 1400 geruht hatte, vorerst wegläßt), 4 zum Corpus Catholicorum und 3 zum Corpus Evangelicorum. Zwar war das Gesetz, daß in allen Verhandlungen des Kurfürsten-Collegs die „itio in partes“ oder das Verfahren eintreten solle, daß nur zwei gleichberechtigte Vota, ein katholisches und ein protestantisches, einerlei aus wie viel einzelnen Stimmen sie bestehen, zu zählen seien. Allein in der politischen Praxis wird die wirkliche Geltung jeder Stimme nicht nach theoretischer Satzung, sondern nach der wirklichen Macht gewogen werden, die zugleich mit der Stimme eingeworfen werden kann.

Ernst August suchte nun vor Allem die protestantischen Kurfürsten zu überzeugen, welchen Vortheil die protestantische Religion und sie persönlich als deutsche Reichsfürsten davon haben würden, wenn eine vierte Stimme ihre Macht der der katholischen Kurfürsten gleich stellte.

Allein die alte Nachlässigkeit in solchen Religionssachen, von der die protestantischen Fürsten Deutschlands schon so viele Nachtheile erlitten, war auch diesmal vorherrschend, und Ernst August vermochte, trotz seiner eindringlichen Vorstellungen, keinen seiner protestantischen Collegen zu einem energischen Handeln zu seinen Gunsten in dieser Sache zu bewegen. Kleinliche Eifersucht, einem bis dahin kleinen Fürsten eine solche hohe Würde zuzuwenden, kam hinzu, — die Sache schleppte sich hin, ohne zu einem Resultate zu kommen. Ja als im Jahre 1689 die lauenburgische Erbschaft an das Haus Braunschweig-Lüneburg fiel, und Sachsen daran höhere Rechte zu haben vermeinte, drohete dieser Umstand sogar, aus einem freundlichen protestantischen Kurfürsten einen politischen Feind Ernst August's zu schaffen. Als dazu ferner noch im Jahre 1685 die Hannover befreundete bisherige pfalz-simmern'sche Linie ausstarb, dagegen die pfalz-neuburg'sche Linie mit Philipp, einem fanatischen Katholiken, zur Kur gelangte, war es auch mit der pfälzischen Unterstützung aus. Nur der große Kurfürst und sein Minister Dankelmann, blieben beständig den Absichten Ernst August's wenigstens gewogen und günstig, wenn sie auch keine direkten und energischen Schritte zu seinen Gunsten bei Kaiser und Reich provociren konnten. Mit dem Plane also, zum

Westen und mit Hülfe des Protestantismus hier durchzudringen, war es vorerst nichts.

Ernst August beschloß daher, sich direkt an den Kaiser zu wenden. Er ließ durch seinen Gesandten in Wien, den Grafen Platen, nochmals treue Bundesgenossenschaft und jede Bereitwilligkeit Opfer für die politischen Interessen des österreichischen Hauses zu bringen, anbieten, wofern auch er wieder auf Unterstützung bei seinen Absichten rechnen könne. Man führte auch an, daß das welfische Haus, als eigentlicher und gerechter Erbe der alten Herzöge von Sachsen, auch das Reichswahlrecht als eine Kurwürde in Anspruch zu nehmen, wohl das Recht habe.

Der Kaiser, im Osten von den Türken, in Westen von Ludwig XIV. und dessen Plänen bedrängt, war wohl geneigt, auf solche ihm willkommene Vorschläge einzugehen. Als er sich jedoch nach der Stimmung der deutschen Fürsten, die in solchen Angelegenheiten auch eine Stimme hatten, erkundigte, fand er nicht nur bei den Katholiken, sondern auch bei vielen Protestanten den entschiedensten Widerspruch gegen die Absichten des braunschweig-lüneburgischen Hauses. Verderben wollte man es in Wien mit Niemand, und es begann bei der angeregten Frage eine großartige Schaukelpolitik, die auf der einen Seite stets versprach, dagegen nichts erfüllte, und damit beide Theile zufrieden zu stellen dachte. In vielen Jahren kam die Angelegenheit nicht um ein Haar breit weiter.

Von allen Gegnern der Pläne Ernst August's waren aber seine nächsten Verwandten und Stammvettern, die die jüngere oder wolfenbüttel'sche Linie des Welfenhauses repräsentirenden Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich, die hartnäckigsten und thätigsten. Da Ernst August die Kur ausschließlich für sich, oder vielmehr für sein, Calenberg und Celle vereinigendes Haus, nachgesucht hatte, so wollten seine wolfenbüttel'schen Vettern, zunächst von Stammeifersucht getrieben, nichts davon hören, protestirten sogar stets feierlich dagegen und wollten nur für den Fall diese Würde, wenn sie für das braunschweig-lüneburgische Gesammthaus nachgesucht und dann stets von dem Aeltesten des ganzen Hauses repräsentirt werde. Dieses Senioratsrecht nahm dann aber wieder die wolfenbüttel'sche Linie speciell für sich in Anspruch, weil sie von dem ältern Sohne Ernst des Bekenners, Heinrich † 1598, die calenbergische aber nur von dem jüngern,

so unglückliches Ende nahm, daß alle seine Feinde, während er auf der Flucht in der Türkei weilte, zugriffen, um sich in den Besitz seiner Staaten zu setzen. König Friedrich IV. von Dänemark hatte sich die von Schweden im westphälischen Frieden erworbenen Provinzen Bremen und Verden ausersehen. Kurfürst Georg Ludwig ließ dies als Nachbar für dasmal ruhig geschehen, obwohl sein Vorgänger, Georg Wilhelm von Celle, schon einmal diese Provinzen selbst besetzt hatte, um sie nicht Anderen zu überlassen. Die pfandweise Erwerbung der Grafschaft Delmenhorst 1710 von Seiten Hannover's war die Vergütung für solche Zulassung.

Der Schutz, den Georg Ludwig den durch den Bischof Maximilian Heinrich von Hildesheim bedrängten Protestanten gewährte, verdient der rühmlichsten Erwähnung. Im Verein mit Herzog Anton Ulrich von Braunschweig besetzte er 1710 Peine und Hildesheim mit seinen Truppen, als der fanatische Bischof auf alle Vorstellungen nicht hören wollte, und zwang ihn so mit Gewalt, den Protestanten im Stift Hildesheim nochmals ausdrücklich freie Religionsübung zu verbürgen.

Unter solchen Ereignissen nahete das Jahr 1714 heran, — das entscheidendste und wichtigste vielleicht in der ganzen welfischen Geschichte! Ein Thron, der nicht etwa für Europa, nein, für alle Welttheile damals die höchste Bedeutung hatte, erledigte sich, und durch einen wunderbaren Gang des Schicksals ward Kurfürst Georg Ludwig dazu berufen, ihn wieder einzunehmen! Wir erzählen diese Begebenheit im Zusammenhange.

Der Widerwille, der sich in der Erhebung des englischen Volks gegen die Stuarts im Jahre 1688 kund gab, hatte allerdings auch seine politischen Ursachen; zum größern Theil jedoch war er auf die Befürchtung gegründet, daß die katholische Religion mit Hülfe katholischer Monarchen, namentlich des Königs von Frankreich, einmal die herrschende Landeskirche in England verdrängen könne*).

Darum ging die Bewegung von 1688 nicht gegen die Stuarts im Allgemeinen, sondern nur gegen die katholischen Mitglieder dieser Familie.

Ganz dem gemäß ward nach der Vertreibung Jacob II. die neue Successions-Ordnung für England geregelt. Dessen protestan-

*) Macaulay, Geschichte Englands seit dem Regierungs-Antritt Jacob II.

tische Tochter erster Ehe, Maria, vermählt an den Prinzen Wilhelm von Oranien, ward Königin von Großbrittannien, ihr Gemahl aber durch Parlamentsbeschlüsse vom 22. Januar und 13. Februar 1689 gemeinschaftlicher Regent und eigentlicher Besorger der Geschäfte. Nach Beider kinderlosem Tode sollte die Schwester Maria's, Anna, seit 1683 Gemahlin des Kronprinzen von Dänemark, und deren Nachkommenschaft, *wofern sie protestantisch*, succediren.

Die Declaration of rights, welche dieser Successions-Bestimmung folgte, ist eine Hauptgrundlage der neuen heutigen englischen Staatsverfassung.

Das staats- und völkerrechtliche Princip, das dieser neuen Erbfolge zum Grunde lag, war offenbar das: *die protestantische Linie der Stuarts tritt an die Stelle der katholischen.* Damit erwarb natürlich jedes Mitglied der erstern die Theilnahme an dem erworbenen Rechte, — versteht sich nach dem Grade der Verwandtschaft. Zu diesen gehörte aber auch Sophie, die Enkelin König Jacob I., um so mehr, da sie bei ihrer Verheirathung mit Ernst August von Braunschweig-Lüneburg einen Verzicht auf ihre englischen Rechte *nicht* ausgestellt hatte, und in England auch die Frauen succedirten*). Sophia war auch in beständiger Verbindung mit England geblieben. König Wilhelm selbst correspondirte fortwährend mit ihr und forderte sie auf, ihre Rechte auf England stets wohl im Gedächtniß zu behalten. In demselben

*) Maria Stuart,

Jacob I., 1603—1625, reg. als Nachfolger Elisabeth's v. England in Großbrittannien.

- Karl I., hingerichtet am 30. Jan. 1649.
  - Karl II., † 1685, von Großbrittannien.
  - Jacob II. von Großbrittannien, vertrieben u. der Krone verlustig erklärt durch die Revolution von 1688.
    - Maria, † 1694, Tochter aus erster Ehe, Königin, Gemahlin Wilhelm's, ohne Nachkommenschaft. † † †
    - Anna, † 1714, Tochter aus erster Ehe, Königin, Gemahlin des Prinzen von Dänemark, ohne Nachkommenschaft. † † †
- Elisabeth, vermählt mit Friedrich V. von der Pfalz, Erkönig von Böhmen.
  - Sophia, vermählt mit Ernst August, Sohn Herzog Georg's v. Calenberg, seit 1692 Kurfürst v. Hannover, deren Descendenz 1714 an die Stelle der katholischen Stuarts in England tritt. vid. § 34.

Geiste unterhielt sie noch mit englischen Großen Verbindungen, mit den Grafen von Nottingham, Manchester, Pembroke, Macclesfield, Rochester, Lord Halifax, Lord Morpeth und Anderen. Am eifrigsten jedoch für die Interessen des Hauses Hannover zeigte sich Gilbert Burnet, nachher Bischof von Salisbury.

Sämmtliche Freunde Sophia's beschlossen jedoch, bei direkten Parlaments-Vorschlägen für eine demnächstige Succession nur mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen, und nicht eher mit einem solchen zu Gunsten Sophia's hervorzutreten, bis man gewiß war, auch damit durchzudringen. Denn wäre ein solcher Vorschlag einmal offiziell zurückgewiesen, so stand die Sache viel ungünstiger, als im Zustand der Schwebe.

Nach genauen Erkundigungen sah man, daß 1689 noch nicht die Zeit war, beim Parlament von hannover'schen Successions-Rechten zu reden. Die beiden Prinzessinnen, Maria und Anna, von denen Letztere damals noch männliche Nachkommen hatte, würden dies nicht wohl aufgenommen haben. So kam es, daß in jener Declaration of rights der Successionsrechte Hannover's mit keinem Wort Erwähnung geschah.

Im Jahre 1693 schickte König Wilhelm III. einen eigenen Gesandten, von Cresset, nach Hannover. In dessen Beglaubigungsschreiben wird ausdrücklich das Festhalten an den alten verabredeten Plänen erwähnt.

Eine andre Aufforderung, etwas zu thun, ließ 1696 Bischof Burnet an die Kurfürstin ergehen. Folgendes gab dazu die Veranlassung: Die Mutter des Prinzen von Savoyen, Schwester der stuart'schen Könige Karl und Jacob II., wäre in der englischen Succession der Kurfürstin Sophia noch vorangegangen. Indeß kam die Nachricht von dem Uebertritt ihres Sohnes zur katholischen Kirche; damit habe, wie es heißt, auch die Mutter den Glauben geändert, jedenfalls aber keine protestantischen Descendenten mehr, womit die Successionsfähigkeit verwirkt sei. Burnet meinte, daß dies eine Gelegenheit gebe, direkt von den Rechten Sophien's in England etwas zur Sprache zu bringen. Allein öffentliche Schritte geschahen noch nicht; desto mehr ward der Gegenstand im Stillen unter der Kurfürstin selbst, so wie mit Leibniz und Burnet im Geiste des öffentlichen Rechts verhandelt.

Kurfürst Ernst August selbst nahm anfänglich wenig Antheil an diesen Verhandlungen, — vielleicht mochten ihm die Aussichten

seiner Gemahlin noch sehr weitaussehend vorkommen. Als er jedoch 1696 eine persönliche Zusammenkunft mit Wilhelm III. in Loo hatte, diesen auch 1697 abermals auf einer großen Jagdparthie in der Göhrde wiedersah, da ward die englische Succession unter den betheiligten Personen der wichtigste Gegenstand aller Beredungen. Auch Georg Wilhelm von Celle und seine Gemahlin nahmen Theil daran, und obwohl das oft erwähnte traurige Verhältniß ihrer Tochter bestand, so waren sie doch bei Wilhelm die eifrigsten Fürsprecher der Rechte ihrer Schwägerin Sophia.

Die eigentliche Königin von England, Maria, hatte sich bis zu ihrem Tode, 28. December 1694, bei Allem, was geschehen, wenigstens äußerlich, ziemlich theilnahmlos gehalten. Entschieden feindlicher gegen Sophie waren die Gesinnungen der Prinzessin, nachherigen Königin Anna. Sie hat es nie verzeihen können, daß von Successions=Rechten Sophia's nur unter Voraussetzung ihres Todes und des Aussterbens ihrer Descendenz die Rede sein konnte. In dieser Beziehung geschah bald noch mehr, namentlich als sich die Anfänge der beiden politischen Partheien in England, der Whigs und Torys, immer mehr entwickelten.

Es ist richtig, die factische Succession daselbst nach Maria's Tode hätte 1694 eigentlich sofort ihrer Schwester Anna gebührt, und die eine Parthei der Torys hatte sie auch gefordert; als sie gegen den Parlamentsbeschluß zu Gunsten Wilhelm's zurückstehen mußte, stellte sie arglistig der Prinzessin Anna dessen Gesinnungen gegen Sophia so dar, als habe er die Absicht, sie unmittelbar zu seiner Nachfolgerin im Parlamente erklären zu lassen.

Das benutzten die Anhänger der Stuarts auf der Stelle. Zwei natürliche Kinder Jacob II., Madame Waldgrave und der Herzog von Berwick, erschienen in England und suchten bei Prinzessin Anna zu erlangen, diese für ihren Vater günstig zu stimmen. Bald folgten Untersuchungen wegen jacobitischer Umtriebe, und man hat, — ob mit Recht, oder nur zum Vortheil der Parthei, mag dahinstehen, — der Prinzessin Anna stets vorgeworfen, daß sie, auch später als Königin, stets im Geheimen gewünscht und beabsichtigt habe, die Stuarts, mit Ausschluß Sophia's, wiederum zu ihren Nachfolgern in England zu machen.

Wilhelm III. hatte bekanntlich stets der Politik gehuldigt, Frankreich zu demüthigen. So mußte er in dem spanischen Erb=

folgekriege auch Ludwig XIV. erbittertster Gegner werden, und dagegen alles Andere, auch die Successionsfrage, zurückstehen lassen. Im Laufe der Jahre 1700 und 1701 änderte sich jedoch viel.

Am 10. August 1700 starb der junge Herzog Wilhelm von Gloucester, Anna's noch lebender einziger Sohn und Erbe. Nach ihrem eigenen Tode war also Unbestimmtheit der Erbfolge. Das ganze englische Volk war über die Gerüchte, daß Anna die Stuarts begünstige, in Aufregung; die Geistlichkeit verlangte Sicherung der protestantischen Landeskirche. Jetzt war die Zeit für Sophia, zu handeln. Diese schrieb damals in dieser Angelegenheit viel an den in Wien lebenden Leibniz, der dann die besten Rathschläge in dieser Sache gab.

Das am 22. Februar 1701 beginnende Parlament selbst kam Allen zuvor. Es sprach gegen Wilhelm III. den Wunsch aus, einen Vorschlag zur Regelung der Succession zu thun. Dieser ging natürlich dahin, nach Anna's Tode Sophia, Witwe des Kurfürsten Ernst August von Hannover, Enkelin Jacob I., als Königin anzuerkennen. Dieser Vorschlag erhielt in förmlicher Parlamentssitzung am 22. Juni völlige Bestätigung und ward als Gesetz proklamirt unter dem Titel: An act for the further limitation of the Crown, and better securing the rights and liberties of the subjects.

Die Original-Ausfertigung der königlichen Vollziehung dieser Urkunde mußte Lord Macclesfield in feierlicher Gesandtschaft nach Hannover überbringen. Der Wappenherold des Ordens vom blauen Hosenbande, Mr. King, überreichte seiner künftigen Herrin bei dieser Gelegenheit die Insignien dieses hohen Ordens. Eine Reihe der luxuriösesten Feste feierte dann in Hannover dieses Ereigniß.

Kaum war alles dies geschehen, so starb am 16. September 1701 der vertriebene König Jacob II. Sein hinterlassener Sohn gleiches Namens nahm sogleich den Namen eines Königs von England an, und ward von Frankreich förmlich als solcher anerkannt, und auch in Schottland regte sich Alles für ihn. Um dessen Erbfolge aber sicher zu hindern, beschloß man in England sogleich noch ein zweites Gesetz, — die am Schlusse des Jahres 1701 erlassene „Bill of atteindre". Sie ging gegen den stuart'schen Prinzen, der sich König von England nannte, und sprach Verbrechen und Strafe des Hochverraths gegen jeden Engländer aus, der diese

Anerkennung selbst ausspräche, oder Hülfe leistete, daß sie von Anderen geschähe.

Damit schien sich alles Nöthige erledigt zu haben; allein es mußte noch Vieles geschehen, bis das auch wirklich eintrat, was für den Augenblick nur noch eine Anweisung auf die Zukunft für sich hatte.

König Wilhelm III. starb am 19. März 1702 in Folge eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde. Kurz vor seinem Tode hatte er eine mehrstündige Unterredung mit seiner Thronfolgerin, der Königin Anna. Er soll ihr in derselben seine angefangene Politik, Pläne und die Mittel zu deren Durchführung auseinandergesetzt, und ihr ein festes Bündniß mit Oesterreich und Holland gegen Frankreich empfohlen haben. Zum Erstaunen der alten Anhänger Anna's, der Tory's, erklärte diese auf der Stelle, auf der von Wilhelm betretenen Bahn der Politik weiter gehen, und sich auf die Parthei stützen zu wollen, auf die Whigs, auf die sich ihr Vorgänger auch gestützt.

Die Hauptführer derselben waren damals der Herzog von Marlborough, Lord Godolphin und der Herzog von Sunderland. Durch das Gesetz von 1702, vermöge dessen jedem Anzustellenden ein Eid abgenommen werden sollte, die protestantische Erbfolge nicht nur nicht anzufechten, sondern sie auch auf jede Art zu befördern, stellten sich die Whigs zugleich als die damaligen Hauptbeförderer der hannover'schen Rechte hin.

Gegen diese Parthei begannen nunmehr die Torys ihr unausgesetztes Oppositionssystem mit einer solchen Großartigkeit, daß jede Staatsfrage, natürlich auch die hannover'sche Succession, mit hineingezogen wurde.

Schriften natürlich wurden zuerst, ohne großen Erfolg, veröffentlicht. Königin Anna's Sympathien für die Torys lebten aber auch nach und nach mehr auf. Die Letzteren ersannen damals ein kluges Manöver. Einer von ihnen, Lord Haversham, mußte den Antrag im Parlament stellen, die Nachfolgerin, Kurfürstin Sophia, zu bitten, schon jetzt ihren Aufenthalt in England zu nehmen. Man dachte, die Whigs müßten dann, bei ihrer Stellung zu der hannover'schen Frage, sogleich den Antrag unterstützen, bei dem Widerwillen der Königin dagegen sich sodann aber bei ihr selbst in Ungunst bringen. Allein die Whigs zogen sich klug aus der Schlinge und erklärten, die Sache eigne sich, als Privatsache der

Königin, gar nicht zur öffentlichen Debatte, und herrschten dann unbedingter als zuvor. Auch stellten sie sich ganz erfreut über die politische Bekehrung der Torys und benutzten sofort die Gelegenheit, drei neue Gesetze vorzuschlagen.

Das erste, vom 11. April 1706, trägt den Namen: **An act for the better security of Her Majestys person and government and of the succession to the Crown of England in the protestant line.** Es wiederholt kurz den Inhalt des frühern Successionsgesetzes, bedrohet dazu Jeden mit der Strafe des Hochverraths, der nach dem 25. März 1706 den angeblichen Prinzen von Wales, der sich Jacob III. nennt, anerkennt; und bestimmt endlich, daß unmittelbar nach dem Tode der Königin Anna, wenn der Thronfolger sich noch nicht innerhalb der Gränzen des Königreichs befinde, die sieben höchsten Staatsbeamten unter Vorsitz des Erzbischofs von Canterbury die Regierung und Alles zu besorgen hätten, was sich auf die Anerkennung der Kurfürstin Sophia bezöge.

Das zweite Gesetz von demselben Tage ist: **Act for the naturalization of the Most Excellent Princess Sophia and the issue of her Body.** Es giebt der Kurfürstin und ihrer Nachkommenschaft, so lange sie protestantisch, die Rechte geborner englischer Unterthanen.

Das dritte Gesetz endlich ist die: **Act for exhibiting a Bill in this present Parliament for naturalizing the Most Excellent Princess Sophia,** und bestimmt, daß die Gesetze wegen Empfang des Abendmahls binnen Monatsfrist vor einer **Bill of naturalization,** und wegen Ablegung des Supremat-Eides auf die Kurfürstin Sophia und ihre Nachkommen keine Anwendung finden sollen.

Lord Halifax war dazu auserſehen, ein Exemplar der vollzogenen Gesetze nach Hannover zu überbringen. Es geschah dies mit denselben Feierlichkeiten, wie bei der **Act of succession.**

Die Kurfürstin Sophia benahm sich, allen den Schwierigkeiten gegenüber, die sich bei Anerkennung ihrer Würde herausstellten, mit ausgezeichneter Klugheit. Leibniz war in den meisten Fällen ihr Rathgeber. Nie behandelte sie die Succession als ein Recht ihrer Person, sondern stets als des allgemeinen hannover'schen Hauses, dem sie angehörte, oder als eine Frage zum Besten der englischen Kirche. Und obwohl sich die unfreundliche Stimmung der Königin Anna genugsam zeigte, — in ihrer Gegenwart durfte

nie des Namens ihrer Nachfolgerin erwähnt werden, und erst 1707 war nach langem Weigern dem Kurprinzen in Hannover der Titel eines Herzogs von Cambridge, aber noch ohne alle Rechte in England, zugestanden, — so waren die Briefe der Kurfürstin stets freundlich und frei von aller Gereiztheit über Aehnliches. Auf alle verfänglichen Anträge, ihre Uebersiedlung nach England zu verlangen, antwortete sie stets: es sei ihr genug, daß sie in das Kirchengebet mit eingeschlossen werde. Dagegen machte sich bei allen Engländern, die in großer Anzahl nach Hannover kamen, auf der Stelle die gewinnende Persönlichkeit der Kurfürstin geltend, so daß diese in ihren Berichten nach Haus nicht genug davon rühmen konnten!

Dagegen unterhielt diese eine stete Correspondenz mit den einflußreichsten Persönlichkeiten, z. B. mit dem Duc of Marlborough, dem Erzbischof von Canterbury, den Grafen Peterborough, Stamford, Anglesey, den Lords Strafford, Halifax, Haversham, Portland, Craven, Sir R. Gwynn, Wharton u. A.

Ganz besonders weise aber war ihr Verhalten den beiden Partheien in England, den Torys und Whigs, gegenüber. Sie stellte sich über beide, indem sie die Genies innerhalb derselben gleichmäßig anerkannte. Dadurch, und indem sie sich allen Fragen der englischen Tagespolitik fern hielt, gelang es ihr bald, sich aus beiden eine dritte Parthei, die der protestantischen Succession, zu schaffen, bei der nur ihr eigenes Interesse in Frage kam. Dies zeigte sich noch 1706, wo Sophie von der Erlaubniß der Act of security Gebrauch machte, eine Anzahl Oberrichter neben jenen sieben hohen Staatsbeamten zu ernennen, welche nach Anna's Tode vorerst die Regierung führen sollten. Diese Ernennungen, in eine versiegelte Urkunde mit der Aufschrift: „*gleich nach dem Tode der Königin Anna zu erbrechen*“ eigenhändig eingetragen, sind Personen aus beiden Partheien der Whigs und Torys, aber alle von der Parthei der protestantischen Succession.

Den Prätendenten und alle seine Schritte ignorirte die Kurfürstin, als ihr nicht gefährlich, völlig.

Man sieht aus diesem und dem Folgenden leicht, wie unrecht es ist, die hannover'sche Succession als eine stets nur an die Parthei der Whigs geknüpfte politische Frage zu behandeln.

Mittlerweile vollendete sich in England seit 1710 der Sturz derselben unter Marlborough und Godolphin, und die Erhebung

der Torys unter den Grafen Oxford und Bolingbroke. Die Königin Anna meldete durch Lord Rivers dies Ereigniß nach Hannover und zugleich, daß die gegenwärtigen Minister die Rechte der Kurfürstin eben so wahren würden, wie die alten. Von Hannover aus erwiederte man die Artigkeit mit einer gleichen Sendung des Herrn von Bothmer, der zugleich die Weisung bekam, sich über den ganzen Stand der Angelegenheiten persönlich zu unterrichten. Er berichtete, daß dieser im Ganzen günstig, jedoch auch nicht zu leugnen sei, daß manches beunruhigende Gerücht über heimliche Begünstigung des Prätendenten im Gange sei. Jedoch brachten es die Anhänger Sophia's unter den Torys schon dahin, daß am 15. März 1712 ein neues Gesetz, die Act of precedence, vollzogen wurde, des Inhalts, daß die Kurfürstin und ihre Familie im Range sofort auf die Königin Anna folgten. Bald darauf ging Herr von Bothmer nach Holland, um den dort eröffneten Friedensverhandlungen beizuwohnen, wo er bis 1714 blieb. Ihn ersetzte in England der geheime Rath Thomas Grote bis zu seinem Tode 1713, worauf ihn wieder nach einander die Herren von Kreienberg und von Schütz ersetzten.

Herr von Grote konnte bald nach Hannover berichten, daß unter den torystischen Ministern der Graf Oxford der hannoverschen Succession günstig, während Graf Bolingbroke ein entschiedener Beförderer der Jakobiten sei, und die alten Sympathien der Königin dafür stets aufzuregen suche. Daraus entstand Vieles, was mit Grund beunruhigen konnte.

Die englischen Gesandten, welche gerade im Begriff waren, den Frieden von Utrecht zu unterhandeln, mußten laut ihrer Instruktion fast nur den französischen Angaben folgen, und wollten demzufolge eben den Barrieren-Vertrag Frankreich zu Gefallen aufopfern, denselben, in dessen erstem Artikel die völkerrechtliche Anerkennung der hannoverschen Succession enthalten war. Herr von Grote protestirte, verlangte wenigstens eine andere Abfassung für die Sache, konnte jedoch nichts erreichen! Nicht minder ward auf sein Verlangen, in das Friedensdokument die Bedingung des Entfernens des Prätendenten aus Frankreich aufzunehmen, gar keine Rücksicht genommen, vielmehr vernahm er, die Königin Anna habe geäußert: sie möge wohl ihren Stiefbruder Jakob III. einmal in England bei sich sehen, während man mit Anträgen der Uebersied-

lung eines Mitgliedes der kurfürstlichen Familie nach England gar nicht kommen durfte!

So befand sich die Successions-Angelegenheit im Anfange des Jahres 1714 in nicht eben günstiger Lage.

Da starb, im Garten von Herrenhausen vom Schlage getroffen, am 8. Juni die Kurfürstin Sophie. Auf ihren Sohn, den Kurfürsten Georg Ludwig, gingen ihre Rechte über, und dieser that sogleich alles Nöthige, um auch in England seine direkte Anerkennung als nächsten Erben dieses Königreichs sicher zu stellen.

Sofort mußte Herr von Bothmer von Holland aus in außerordentlicher Mission die Trauerbotschaft überbringen. Seine weitere Instruktion ging dahin, im Verein mit Herrn von Schütz, der jedoch bald nach Hannover zurückkehrte, in London die Schritte vorzunehmen, welche sich als die den Umständen nach nöthigsten erweisen würden.

Man war gegen die Personen der hannover'schen Gesandten voller Rücksichten; aber nicht minder fanden sie bald bei Geschäften viel Kälte von Seiten der Königin und des Grafen von Bolingbroke; allenthalben machte man ihnen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten.

Die Königin Anna hatte sich zum Sommeraufenthalt im Monat Juli 1714 nach Kensington begeben. Ein Unwohlsein, das sie überfiel, nahm so schnell zu, daß die Aerzte bereits am 20. Juli wenig Hoffnung gaben. Am folgenden Tage schon beschloß der geheime Rath, den Kurfürsten Georg Ludwig in Hannover zu ersuchen, sich zur Ueberkunft nach England bereit zu halten. Am 12. August starb die Königin.

Da änderte sich schnell die ganze Scene. Alles drängte zu den hannover'schen Gesandten. Die sieben provisorischen Regenten thaten ihre Schuldigkeit; allenthalben geschahen die Proklamationen des neuen Königs und nirgend fanden sie den geringsten Widerstand.

Am 23. August schickte Georg Ludwig die Instruktionen für seine Reise. Die zu seiner Abholung bestimmten und mit der bewährtesten Mannschaft besetzten Schiffe sollten ihn in Helvoetsluis erwarten, von wo aus die Fahrt demnächst nach Greenwich ging.

Diese Eskadre langte dann auch mit dem Könige und dessen Gefolge am 29. September in der Themse an. Auf den 1. Oktober war der feierliche Einzug desselben in London in den Palast St. James angesetzt.

Schon am andern Tage folgten unzählige Ernennungen besonders im Hof-Etat; die wichtigste war jedoch die eines neuen Ministerii unter den Grafen Nottingham und Townshend.

Am 3. Oktober waren König und Kronprinz zum erstenmal im geheimen Rathe, um hier auf die Vereinigung England's und Schottland's zu Einem Reiche den Eid abzulegen. Am 7. wohnten Beide dem Gottesdienste nach dem Ritus der anglikanischen Kirche bei; am folgenden Tage hielt der König zum erstenmal Cabinet mit den üblichen Förmlichkeiten; am 10. ward der Kronprinz feierlich zum Prinzen von Wales deklarirt und am 12. der alte geheime Rath, aus 84 Personen bestehend, abgedankt und ein neuer mit 40 Personen ernannt. Am 31. war die feierliche Krönung in Westminster durch den Erzbischof von Canterbury.

Also vollendete sich der Uebergang der drei brittischen Kronen auf ein Haupt des erlauchten Welfenstammes.

§. 34. Georg I. und Georg II.

Ernst August, Kurfürst, † 1698,
Sophia von der Pfalz, † 1714.

- Georg Ludwig, seit 1714 als Georg I. König v. Großbrittannien, verm. mit Sophia Dorothea v. Celle, † 1727.
  - Georg II., König v. Großbrittannien, † 1760.
    - Friedrich Ludwig, Prinz v. Wales, geb. 1707, verm. mit Auguste, Prinz. v. Sachsen-Gotha, † vor seinem Vater 31. März 1751.
      - Georg III., geb. 4. Jun. 1738, folgt seinem Großvater 25. October 1760 als König, † 29. Jan. 1820, vermählt mit Sophia Charlotte von Mecklenburg-Strelitz.
        - Georg IV., verm. mit Caroline Amalie Elisabeth v. Braunschweig, König v. Großbrittannien u. Hannover, † 26. Juni 1830.
        - Wilhelm IV., König v. Großbrittannien u. Hannover, † 20. Juni 1837.
        - Eduard August, Herzog v. Kent, † 23. Jan. 1820.
          - Victoria, Königin von Großbrittannien.
        - Ernst August, Herzog v. Cumberland, seit 1837 König von Hannover, † 18. Nov. 1851.
          - Georg V., König von Hannover.
            - Ernst August, Kronprinz.
        - Adolf Friedrich, Herzog v. Cambridge, † 1850.
          - Georg, Herzog v. Cambridge.
      - Caroline Mathilde, vermählt mit Christian VII. v. Dänemark, geschieden, † 1775 in Celle.
    - Wilh. August, Herzog v. Cumberland
  - Sophia Dorothea.
    - (mit Friedrich Wilhelm I.) Friedrich der Große, und die übrigen Könige von Preußen.
- Ernst August, Bischof v. Osnabrück, † 1728.
- Sophia Charlotte, Gemahlin Königs Friedrich I. von Preußen.
  - Friedrich Wilhelm I., König von Preußen.

Mit der Uebersiedlung Georg Ludwig's nach England ward Hannover, das eben noch eine lebhafte Residenz war, zu einer

stillen Landstadt. Der neue König hatte eine Instruktion zurückgelassen, nach der die Regierung seiner deutschen Staaten geführt werden solle. Sie hielt sich im Ganzen durchaus an die schon erwähnten **Punctationes**, die sein Vater bereits 1680 entworfen hatte. Der geheime Rath, als höchste Behörde, entschied selbstständig in den vier geschiedenen Fächern der Geschäfte, Cameralia, Publica, Juridica und Consistorialia, während die Militaria nach dem Vorschlag des Generals von Bülow der König sich zu eigener Entschließung vorbehielt. Die Gesandten mußten doppelt, an den König und den geheimen Rath in Hannover, berichten. Auch berief letzterer die Stände und verhandelte mit ihnen die für die Regierung nöthigen Steuern und Zuschüsse. — Diese selbst ward ruhig und ohne Aufsehen davon zu machen, in diesem Geschäftsgange erledigt; das Land war glücklich. Es ging wenig Geld nach England, und selbst die Einkünfte der kurfürstlichen Domainen wurden meist wieder im Lande und zum Vortheil des Landes verwandt.

In England hatte Georg Ludwig eine eigene Stellung. Im Aeußern etwas schwerfällig und unbeholfen, vermochte er sich nie in die Gebräuche und das Ceremoniell der dortigen Gesellschaft hineinzufinden. Er blieb mehr Hannoveraner, als daß er Engländer geworden wäre. Eine Reise nach Hannover war ihm seine liebste Erholung, und um sie leichter genießen zu können, ließ er aus der Successions-Akte die ihn bindende Bestimmung entfernen: daß der Regent nicht ohne Erlaubniß des Parlaments den englischen Boden verlassen dürfe. — Dazu konnte er sich nie recht an die Stellung der hohen Aristokratie, und namentlich nicht an die der Presse gegen ihn gewöhnen. Es stach dies alles zu viel gegen das ab, was er in Hannover in Beziehung auf seine Umgebung gewesen war. Wohl aber war er klug, erfahren, streng und unparteilich, so daß ihn bald alle seine Unterthanen anerkannten. Er vermittelte durch seine Klugheit manche Zwistigkeit in Europa und erhielt den allgemeinen Frieden zum Wohle seiner Länder in einer Zeit, wo die Intrigue sich alle mögliche Mühe gab, denselben zu vernichten; er setzte die Zinsen der Staatsschuld von 8 auf 5 % herab; so ward es ihm leicht, alle Unruhen und Verschwörungen zu unterdrücken, die im Anfange seiner Regierung in England, vorzüglich aber in Schottland entstanden, wo 1715 der Prätendent persönlich erschienen war.

Wenn zwei Staaten von ähnlichen Größenverhältnissen, wie England und das Kurfürstenthum Hannover im Jahre 1714 waren, durch eine Personal-Union vereinigt werden, so ist es unmöglich, daß der kleinere auf die Dauer eine selbstständige nur für ihn passende Politik durchführe; er muß sich vielmehr der des größeren Staates anschließen, und wird auch sogar dazu gebraucht werden, für eine solche Politik Ausläufer und Träger aller Leiden, die sie mit sich bringt, zu sein. So ging es natürlich auch mit der Zeit dem Staate Hannover, und die Regierung Georg I. war schon um deswillen noch eine sehr glückliche Periode für denselben, weil dies mehr untergeordnete Verhältniß nicht gleich im Anfange, sondern mehr nach und nach im Laufe der Jahre eintrat, ganz besonders aber nach der Mitte des 18. Jahrhunderts. Der Verlauf der Erzählung wird die Beweise davon bringen.

Eins der folgenreichsten Ereignisse für Hannover war 1715 die Erwerbung von Bremen und Verden. Wie bereits erzählt ist, so waren diese im westphälischen Frieden von Schweden erworbenen Provinzen im nordischen, gegen Karl XII. gerichteten Kriege von den Dänen besetzt. Diese mochten jedoch ihrer eigenen Eroberung nicht so recht trauen, waren daher erbötig, dieselben für 300,000 Thaler an Hannover abzutreten. Nach langen Unterhandlungen kamen hiezu noch die Rückstände der Unterthanen an Gefällen, welche Hannover für voll übernehmen und Dänemark vergüten mußte. Damit steigerte sich laut Art. 7 und 8 der kopenhagener Convention vom 26. Juni 1715 der Kaufpreis auf 695,773 Thaler 2 Groschen 7 Pfennig. Schweden erkannte natürlich dies Geschäft nicht an, jedoch fand Georg später Gelegenheit, sich auch mit diesem Staate abzufinden. In Folge des Präliminar-Vertrags vom 11./22. Juli 1719, sowie des stockholmer Friedens vom 9./20. November 1719 und des zu Hamburg 1729 geschlossenen Liquidations-Recesses entsagte auch Schweden gegen eine Zahlung von 1,185,476 Thaler 3 Groschen 2 Pfennig allen Rechten auf seine ehemalige Provinzen.

Die Bedeutung dieser Erwerbung tritt am besten hervor, wenn man sich daran erinnert, daß sie bei Beherrschung der Mündungen zweier der größten deutschen Flüsse Hannover zugleich ein unbegränztes Meer eröffnet, — ein Vortheil, den kein deutscher Staat außer ihm in gleichem Maße hat.

Auch ward im Jahre 1719 das Amt Wildeshausen durch

Kauf erworben. Einige Streitigkeiten mit der Stadt Bremen waren jedoch Ursache, daß die kaiserliche Belehnung erst 1733 erfolgte. Auch Braunschweig wußte damals eine Belehnung zu erreichen, jedoch hätte es, wenn diese in Kraft getreten, Hannover die Kaufsumme vergüten müssen.

Ein anderes Ereigniß, welches zu jener Zeit das Ansehn des jungen Kurfürstenstaates nach Außen hin nicht wenig hob, war die sogenannte mecklenburgische Exekution.

In Mecklenburg-Schwerin war 1713 dem Herzoge Friedrich Wilhelm dessen Bruder Karl Leopold gefolgt. Ein unruhiger und tyrannischer Herr, wollte er anfänglich kleine Streitigkeiten mit seinem Adel mit völliger Unterdrückung dieses Standes vergelten. Ein Privileg nach dem andern ward ihm genommen. Durch seine Vermählung mit einer russischen Prinzessin hatte er sich des Beistandes des Czars Peter I. versichert, und da dieser noch einen Theil seines gegen die Schweden im nordischen Kriege gebrauchten Heeres im Lande hatte, so bediente sich der Herzog desselben zur gewaltsamen Ausführung seiner Absichten, und zwang den Adel sogar, diese ihn unterdrückende Macht zu unterhalten und zu quartieren. Alle Vorstellungen an die Reichsgerichte halfen nicht, so daß diese gezwungen waren, Hannover und Braunschweig die Reichsexekution gegen den starrsinnigen Fürsten zu übertragen. Unter dem Befehl des Generals von Bülow rückte denn auch ein Heer in Mecklenburg ein, dem es gelang, nach hartnäckigem Widerstande sich aller Oerter des Landes zu bemächtigen, worauf in Rostock die Exekutions-Commission die Untersuchung und Erledigung der ganzen Angelegenheit begann. Da der Widerstand des Herzogs noch immer nicht aufhörte, wurde er sogar suspendirt und sein Nachfolger Christian Ludwig zum Administrator ernannt. Diese Untersuchung dauerte noch bis zum Jahre 1734, also noch länger als Georg I. lebte; hier, am 18. November, wurden Hannover für die auf die Exekution verwandten Kosten, die mehr als eine Million Thaler betrugen, die Einkünfte von 7 Aemtern und die Hälfte des boitzenburger Zolls auf so lange abgetreten, bis Capital und Zinsen getilgt sein würden. Auch hielt es 400 Mann Militär im Lande. Jedoch blieb die eigentliche Landeshoheit den Herzögen von Mecklenburg.

Für die unterdrückten Protestanten in der Pfalz geschahen

von Hannover aus bei der Reichsversammlung zu Regensburg die nachdrücklichsten Schritte.

Um den Frieden im Norden und die eben erworbenen Provinzen Bremen und Verden noch mehr zu sichern, eröffnete Georg I. im Jahre 1720 eine Reihe von Unterhandlungen mit verschiedenen Mächten. Am 21. Januar 1720 errichtete er mit der Königin Ulrike Eleonore von Schweden ein gegenseitiges Schutzbündniß zu Sicherung ihrer Staaten, und als sie ihren Gemahl, Friedrich I., zum Könige wählen ließ, erkannte er diesen als solchen sogleich an (Mai 1720).

Am 26. Juli 1720, während seines Aufenthalts in Hannover, schloß er mit Dänemark die sogenannte Garantien=Akte, durch welche dieser Krone von Seiten Englands der Besitz von Schleswig gesichert wurde.

Verwickelter droheten die politischen Verhältnisse im Jahre 1724 zu werden. Es ward nämlich verrathen, daß der Kaiser von Oesterreich mit dem Könige von Spanien ein heimliches Bündniß geschlossen habe, in welchem letzteren versprochen sei, ihm wieder zum Besitze von dem im Jahr 1704 von den Engländern eroberten Gibraltar und Minorka zu verhelfen. Allenthalben suchte dagegen Georg seine Verbindungen, um diesem entgegenzuwirken; namentlich wurden Frankreich, so wie Holland, treue Alliirte von England, während Rußland, Portugal, Sardinien und verschiedene deutsche Fürsten auf Seiten Oesterreichs standen. Am 3. September 1725 ward von Georg der sogenannte Vertrag von Herrenhausen mit Preußen geschlossen*), der diesen Staat für die bevorstehenden Ereignisse mit England verband. Aus dieser allseitigen Partheinahme geht hervor, daß der Krieg, wenn er zum Ausbruch gekommen wäre, ein europäischer hätte werden müssen. Auch Hannover mußte, um für Alles bereit zu sein, rüsten, so wie auch mit Hessen noch ein Vertrag über 12,000, von England zu besoldende Hülfstruppen, die hauptsächlich zur Deckung Hannovers dienen sollten, abgeschlossen wurde. Allein es blieb bei allen diesen Vorbereitungen, und der Krieg kam nicht zum Ausbruch, so daß sich an dem politischen Zustand Europa's nichts veränderte. Der Cardinal Fleury brachte 1726 schon die Präliminarien eines Friedens zu Paris zu Stande, den aber Georg nicht mehr erlebte.

---

*) S. Pfeffinger Th. III., p. 859 und Martens, recueil etc. Th. I.

Von alter Liebe zu seinem Heimathslande erfüllt, hatte er nämlich, wie 1716, 1719 und 1724, abermals jetzt im Jahre 1727 nach Beseitigung aller Besorgnisse, eine Reise nach Hannover angesetzt. Sie ging über Holland, allein am 22. Juni, zwischen Delden und Osnabrück, rührte den hohen Reisenden der Schlag, was noch an demselben Tage seinen Tod herbeiführte. Er starb in den Armen seines Bruders, des damaligen Bischofs Ernst August von Osnabrück, den schon im folgenden Jahre 1728 ein gleiches Schicksal ereilte. Die Leiche Georg I. ward in Hannover beigesetzt.

Ihm folgte sogleich sein und der unglücklichen Prinzessin Sophia Dorothea von Celle Sohn, Georg II. (August), geboren am 30. Oktober 1683*). Er ward im Verein mit dem brandenburgischen Kurprinzen (nachher Könige) Friedrich Wilhelm I., von ihrer gemeinschaftlichen Großmutter Sophia in Herrenhausen erzogen. Eine frühzeitige gegenseitige Abneigung, die schon die Knaben von einander fern hielt, hat auch später die Männer und Könige sich nicht nähern lassen.

Bald nachdem die englische Succession für seine Familie fest stand, im Jahre 1705, vermählte sich Georg mit Wilhelmine Caroline, der Tochter des Markgrafen Johann Friedrich von Anspach. Diese allenthalben in dem Rufe einer der geistreichsten Frauen stehende Dame war nicht ohne den wohlthätigsten Einfluß auf ihren Gemahl. In glücklicher Ehe gebar sie ihm 8 Kinder, und starb viel zu früh, am 1. December 1737.

Es ist bereits erzählt, wie Georg, so lange die Königin Anna lebte, seine Stellung als künftiger muthmaßlicher Thronerbe in England selbst nie einnehmen konnte. Indem er bei Marlborough im spanischen Erbfolgekriege sich im Kriegswesen unterrichtete, und in der Politik von seinem eigenen Vater Anleitung und Uebung erhielt, hatte er in beiden Zweigen wohl die besten Lehrmeister, die es zur Zeit in Europa gab. — Wenn er daher auch nicht die Fähigkeiten, Staatskenntnisse und das Genie für deren Anwendung wie sein Vater besaß, so war er, bei seiner Ausrüstung mit dem vortrefflichsten gesunden Menschenverstande, bei seiner Bedächtigkeit, Rechtschaffenheit und Festhalten an dem einmal Zugesagten,

*) Ausführliche Staats- und Lebensgeschichte Georg des Andern. Frankfurt und Leipzig, 1761.

bei ergebenen, ganz mit ihm gehenden Ministerien, doch ohne Zweifel einer der bedeutendsten Monarchen, welche über das britische Reich geherrscht haben.

In einer Hinsicht kam der Sohn bei dieser hohen Stellung ganz seinem Vater gleich, — in der Liebe zu seinem deutschen Geburtslande und in dem Verlangen, es öfter zu sehen. Von 1728 bis 1755 sind nicht weniger als zwölf verschiedene Reisen von Georg II. in seine hannover'schen Provinzen unternommen.

Leider entstand jedoch bald nach der ersten Reise Georg I. auf den Continent ein gespanntes Verhältniß zwischen Vater und Sohn, das nie wieder völlig ausgeglichen ist und Schuld daran war, daß der damalige Prinz von Wales meist seinen Aufenthalt in Hannover hatte. Als Gründe werden die verschiedensten Fakta angegeben, unter andern auch, daß der Sohn das Verfahren gegen seine Mutter, die sogenannte Prinzessin von Ahlden, ziemlich offen dem Vater gegenüber getadelt habe.

Am 22. Oktober 1727 geschah die feierliche Krönung Georg II. durch den Erzbischof von Canterbury in der Abtei von Westminster.

Dann trieb es den jungen König schon im folgenden Jahre zum Besuch seiner deutschen Staaten. Die Reise begann mit dem Harze und erstreckte sich von da auf die nördlichen Provinzen. Bremen und Verden wurden bei dieser Gelegenheit und bei den Kosten, welche die furchtbaren Ueberschwemmungen von 1717 und 1718 dem Lande verursacht hatten, 400,000 Thaler rückständige Contributionsgelder erlassen.

Während dieser Zeit brach auch ein Zwist mit König Friedrich Wilhelm I. von Preußen aus. Die leidenschaftliche Liebe dieses Monarchen für große Leute, die er sämmtlich in seine berühmte potsdamer Garde einreihete, ist allbekannt. Am schlimmsten war nur, daß seine Werber weder Gewalt, noch List und Betrug scheuten, auch kein fremdes Territorium respektiren durften, um solcher Liebhaberei zu genügen. So wurden denn nicht nur solche Werbungen auf hannover'schem Grund und Boden ausgeführt, — man ließ die Geworbenen auch mit Gewalt entführen. Als gegen dies Verfahren das Edikt vom 1./14. December 1731 gegen die „preußischen und fremden Werbers", jedoch ohne im geringsten etwas zu helfen, erlassen wurde, schien es fast, als wenn ein förmlicher Krieg hier ausgleichen müsse. Georg II., der außer seinen Landestruppen noch Hessen, Holländer und Dänen in Sold ge-

nommen hatte, bezog bei Gifhorn ein Lager; Friedrich Wilhelm I. stand mit 40,000 Mann bei Magdeburg schlagfertig. Allein noch zu rechter Zeit gelang es den Herzögen von Sachsen=Gotha und Braunschweig=Wolfenbüttel, einen Waffenstillstand und am 20. April 1731 einen förmlichen Vergleich unter den erbitterten Fürsten abzuschließen.

Bald darauf, am 3. August 1731, schloß Georg mit Kursachsen eine Defensiv=Allianz, welche den Zweck hatte, sich gegenseitige Vertheidigung für ihre Länder zu gewähren, wenn solche von dem sich immer mehr hebenden preußischen Staate bedroht werden würden.

Uneinigkeiten des Raths und der Bürgerschaft zu Mühlhausen im Jahre 1733 mußten förmlich durch eine Reichsexekution, bei welcher sich auch hannover'sche und braunschweig'sche Truppen befanden, beigelegt werden.

Bald darauf, 1738, drohete mit Dänemark Zwist und Hader zu entstehen. Der König hatte dem wolfenbüttel'schen geheimen Rath von Wedderkop das einst zu Lauenburg gehörige Gut Streithorst abgekauft. Der König von Dänemark behauptete das Anfallsrecht darauf und ließ es vor hannover'scher Besitzergreifung selbst in Besitz nehmen. Im folgenden Jahre ward gegen eine Nachzahlung von 70,000 Thalern an den König von Dänemark auch dieser drohende Streit ganz und gar verglichen.

Gegen Abtretung des Hafens und Fleckens Vegesack erwarb Georg II. von der freien Reichsstadt Bremen im stader Vergleich vom 23. Aug. 1741 das Amt Blumenthal und Gericht Neuenkirchen.

Hatte sich bis dahin unter seiner Regierung Alles in Frieden geordnet, so droheten die Ereignisse vom Jahre 1740 an verwickelter und kriegerischer zu werden.

Kaiser Karl VI. von Oesterreich, zugleich letzter Mannessproß des habsburgischen Hauses, hatte es das Hauptstreben seines Lebens sein lassen, seiner Tochter Maria Theresia die Nachfolge in seinen Erblanden zu sichern. Schon im Jahre 1713 hatte er die sogenannte pragmatische Sanktion aufgestellt, durch welche der Erbgang seiner Staaten auf die weibliche Linie und deren Untheilbarkeit gesichert sein sollte. Es war ihm nichts zu hoch, um auch für diese Erbfolgeordnung die Anerkennung der deutschen Reichsstände und der übrigen europäischen Mächte zu gewinnen. Die englischen Könige hatten zugestimmt, Georg I. schon 1725 und Georg II. gab

1731 die Erklärung ab, daß er auch als Kurfürst von Hannover die pragmatische Sanktion anerkenne. Kaum war jedoch Karl VI am 20. Oktober 1740 gestorben, als der Kurfürst Karl Albrecht von Baiern mit Ansprüchen auf die österreich'sche Monarchie hervortrat, und Friedrich II. seine Kriege um das zu erobernde Schlesien begann. Frankreich stellte sich mit Spanien auf die Seite Karl Albrecht's und machte sich verbindlich, nicht allein ihn im Kampfe direkt zu unterstützen, sondern auch Hannover und Holland von der Unterstützung der Kaiserin Maria Theresia abzuhalten.

Während nun bei der gedrängten Lage derselben eine Menge Mächte, welche die pragmatische Sanktion anerkannt hatten, wortbrüchig wurden und die Fahnen wechselten, hielt Georg II. treu bei seinem Worte, und zog sogleich sein durch gotha'sche, dänische und hessische Söldner auf 30,000 Mann angewachsenes hannoversches Heer in zwei Lagern bei Nienburg und Hameln zusammen. Im Osten von den Preußen, von Süden her durch die Franzosen bedrängt, konnte jedoch das Heer nichts ausrichten, und so ward Georg gezwungen, im September 1741 einen Neutralitätsvertrag mit Preußen und Frankreich zu schließen, und sich verbindlich zu machen, binnen einem Jahre als Kurfürst von Hannover die Kaiserin weder zu unterstützen noch die Kaiserwahl ihres Gemahls zu befördern.

Die Besorgnisse eines preußischen Einfalls in Hannover waren allerdings durch diesen Vertrag gehoben; allein die Franzosen veränderten von ihrer drohenden Stellung nichts. Als daher der in Breslau am 28. Juli 1742 zwischen Oesterreich und Preußen geschlossene Friede einen Theil der Verwickelungen lösete, beschloß man hauptsächlich die Franzosen anzugreifen. Die pragmatische Armee, so genannt wegen des Zwecks, zu welchem sie zusammengezogen war, aus Hannoveranern, Holländern, Hessen und Oesterreichern, setzte sich, 1742 und 1743 von Belgien aus nach Franken in Bewegung und ward seit April 1743 von Georg II. selbst und seinem Sohn, Wilhelm August, Herzog von Cumberland, befehligt. Am 27. Juni ward der französische Feldherr, Herzog von Noailles in der großen Schlacht bei Dettingen besiegt, die jedoch für den eigentlichen Gang des Kriegs ohne Folgen blieb.

Im Jahre 1744 erklärte Frankreich auch an England den Krieg, während es bisher solchen nur mit dem Kurfürsten von

Hannover geführt. Ludwig XV. schickte ein Heer von 100,000 Mann unter dem berühmten Marschall von Sachsen (Sohn August II. von Sachsen und der Aurora von Königsmark), dem das Heer der verbündeten Engländer, Hannoveraner, Oesterreicher, Holländer und Hessen nicht gewachsen war, in die österreichischen Niederlande, das bei Fontenay am 11. Mai 1745 einen vollständigen Sieg über die Verbündeten erfocht. Als nun gar Georg II. seinen Sohn mit einem Theil des Heeres nach England zurückrief, in welches der Prätendent Karl Stuart von Schottland aus eingedrungen war, ward es den Franzosen noch leichter, sich in den Niederlanden festzusetzen. Der Friede von Achen, 18. Oktober 1748 endete mit der Anerkennung der pragmatischen Sanktion diesen Krieg.

Während dieser Zeit ward das zur Erledigung gekommene Fürstenthum Ostfriesland ein neuer Zankapfel zwischen Hannover und Preußen.

Das alte freie Friesland, einst von den Gemeinden und in der gemeinsamen Volksversammlung unter dem Upstalsbom regiert, zerfiel gegen das eigentliche Mittelalter in eine Menge kleiner Herrschaften, die von Häuptlingen besessen wurden. Unter diesen waren die ten Brock's, die Ukena's, die Papinga's, die von Osterhusen und Andere die bedeutendsten. Allein sie Alle mußten sich gegen das Jahr 1430 vor der aufkommenden Macht der Cirksena's von Greetsyhl beugen. Edzard Cirksena unterwarf sich durch Tapferkeit und kluge Politik damals den größten Theil von Ostfriesland, das sein Nachfolger und Bruder Alberich vom Kaiser Friedrich III 1454 als eine Reichsgrafschaft zu Lehn erhielt.

Von da ab blieb das Haus Cirksena in ungestörtem Besitze seiner Erwerbung; aber die traurigen Zeiten des 30jährigen Krieges hatten das Land hart betroffen, und namentlich seit dem westphälischen Frieden waren die Stände in ewigem Streite mit ihrem Oberherrn über Abhülfe in Beziehung auf das, was der Krieg dem Lande gekostet. Eine Günstlingsregierung des geheimen Raths von Marenholz während der vormundschaftlichen Regierung von Juliane, Wittwe des Grafen Ulrich II., fachte diesen Hader noch mehr an, und führte zur Hinrichtung des Ministers, als Ulrich's Sohn, Enno Ludwig, der durch Kaiser Ferdinand III. 1654 in den Fürstenstand erhoben wurde, die Regierung selbst übernahm. Dann kamen noch Streitigkeiten unter der lutherischen und reformirten Confession hinzu, und schon mußten fremde Mächte, wie

Brandenburg, für das Reichsoberhaupt eintreten, und gewaltsam Ruhe und Friede im Lande stiften.

So standen die Sachen, als 1689 Christian Eberhard die Regierung antrat. Der junge Fürst mochte wohl fühlen, daß er den Verhältnissen allein nicht gewachsen war, und daß er einer ältern und erfahrenern Hand zur Stütze bedürfe. Darum schloß er am 20. März 1691 mit seinem Nachbarn, Ernst August von Hannover, eine Erbverbrüderung dahin: daß Ostfriesland im Fall des Aussterbens seiner Fürsten an Braunschweig-Lüneburg fallen, während bei dem etwaigen Aussterben der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg Ostfriesland die Grafschaften Hoya und Diepholz mit allen Gerechtigkeiten erben solle.

Dagegen hatte der große Kurfürst schon seit 1680 den Wunsch einer Eventual-Belehnung mit Ostfriesland ausgesprochen; sein Sohn Friedrich I. erlangte auch 1694 am 10. December von Leopold I. den wirklichen Exspektanzbrief.

Am 26. März erlosch mit Karl Edzard wirklich das Haus Cirksena. Als Hannover den geheimen Rath Voigt nach Ostfriesland sandte, um in Folge seiner Erbverbrüderung von 1691 die Huldigung anzunehmen, war Friedrich II. von Preußen in Folge seiner Belehnung von 1694 überall zuvorgekommen, und hatte allenthalben das preußische Wappen angeheftet, von Emden Besitz genommen, und den Titel eines Fürsten von Ostfriesland angenommen. Jetzt, freilich zu spät, protestirte Hannover gegen einen solchen Akt, jedoch natürlich ohne jeglichen Erfolg, und es mußten noch 70 Jahre von da an vergehen, bis es sich in dem Besitze der ihm von Rechtswegen zukommenden Provinz erblicken konnte.

Von dieser Zeit an bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges 1756 schien Alles ruhiger geworden zu sein; allein Maria Theresia wollte so etwas nicht mit dem ihr zu hoch dünkenden Verluste Schlesiens erkauft haben. Sie hatte schon für die Wiedererwerbung dieser Provinz die Unterstützung Rußlands, Sachsens, Schwedens und der katholischen Reichsstände zugesagt erhalten; jetzt, am 1. Mai 1756, schloß auch der Gesandte von Kaunitz in Paris mit Ludwig XV. einen Defensivbund für diese Zwecke.

England, zu der Zeit wegen der Gränzen des französischen Canada's mit Frankreich im Kriege, fürchtete für seine deutschen Kurstaaten von dieser Seite, dann aber auch von preußischer, indem man es immer für möglich hielt, daß Preußen bei der

Erbitterung der beiden Monarchen gegen einander einmal einen gleichen Eroberungszug gegen Hannover wie vor wenigen Jahren gegen Schlesien unternehmen könne. Als daher Maria Theresia für Georg II. eine Garantie für seine deutschen Staaten auf geschehene Aufforderung nicht übernehmen wollte, verließ dieser seine alte langjährige Bundesgenossin, und schloß als Kurfürst von Hannover am 16. Januar 1756 zu Westminster einen Vertrag mit Preußen, durch den sich beide Monarchen zunächst eine vollständige allgemeine Gewährleistung ihrer Staaten sicherten, in dem dann Preußen noch besonders versprach, das Einrücken eines fremden Heeres in Hannover bei einem Kriege zwischen England und Frankreich zu hindern.

Mit diesem Vertrage waren die Besorgnisse gehoben, die England in Beziehung auf Preußen hatte, und dieses mußte dazu noch die Vertheidigung der hannover'schen Staaten gegen Frankreich und andere Kriegsmächte zugleich mit übernehmen.

An die Spitze eines in Hannover geworbenen Heeres von 40,000 Mann, bestehend aus Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern und Gothaern, ward Wilhelm August, Herzog von Cumberland, zweiter Sohn des Königs Georg II., gestellt. Ihm gegenüber drängte der Marschall d'Estrees mit 100,000 Mann vom Rhein her. Dann zog sich der Kriegsschauplatz nach der Weser, wo am 26. Juli 1757 das entscheidende Treffen bei Hastenbeck erfolgte, das durch die Unfähigkeit des Herzogs von Cumberland verloren ging, und mit dem Rückzuge seiner Armee in die nördlichen Provinzen und mit Preisgebung sämmtlicher übrigen Kurstaaten an die Franzosen endete. In dieser Stellung ward auch durch dänische Vermittlung am 8. September 1757 die schimpfliche Capitulation von Kloster Zeven geschlossen, die das ganze Bundesheer aufgelös't haben würde. Allein als die herrischen Forderungen Richelieu's sogar weit über den Inhalt des Vertrags gingen, verweigerte Georg II. die Ratifikation; das Heer bekam in dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig einen befähigteren Anführer, und die Feindseligkeiten begannen von Neuem.

Noch in den letzten Monaten des Jahres 1757 und 1758 wurden die hannover'schen Staaten von Franzosen befreit, und der Kriegsschauplatz auf kur-köllnisches Gebiet am Rhein verlegt. Hier wurden auch am 23. Juni 1758 die Franzosen in der großen Schlacht bei Crefeld besiegt, allein die geschickten Manöver des

Marschalls Contades ließen wenig Früchte des Sieges aufkommen. Besonders lebhaft ward noch der kleine Krieg abgesonderter Corps während dieses Feldzuges geführt.

Im folgenden Jahre 1759 drang Contades mit 70,000 Mann über Frankfurt, Marburg und Cassel nach dem Norden vor. Der Herzog von Braunschweig zog sich langsam bis Minden zurück, wo er am 1. August den Feind abermals in einer großen Schlacht besiegte, und ihn von dem Eindringen in die braunschweig-lüneburg'schen Erblande damit vollkommen abhielt. Im folgenden Jahre 1760 vermochten sich die Franzosen wieder mehr in Hessen festzusetzen, allein eigentliche Erfolge im Großen erstritten sie nicht.

So standen die Sachen, als die Nachricht eintraf, Georg II. habe, am 25. Oktober 1760 in seinem Palast zu Kensington vom Schlage gerührt, sein Leben geendet.

Die lange, 33jährige Regierung dieses Monarchen war von überaus großer Bedeutung für England. Der ruhige, wohlbedächtige und wohlberechnende Charakter des Herrn ging natürlich auch auf die Diener über, und so konnte es kommen, daß ein so lange dauerndes Ministerium, wie das Sir Robert Walpole's (Graf Orford), das man allerdings nie mit dem Maßstabe der Moral, wohl aber mit dem des Genies und der Erfolge messen darf, die eigentliche Grundlage legen konnte für solche Einrichtungen, auf denen die nationale Politik Albions in der neuesten Zeit basirt. Das ganze Finanzsystem richtete sich hauptsächlich nach der damals geschehenen Regulirung der inneren Nationalschuld; mit bisher noch ungekanntem Aufwande war die Seemacht zur mächtigsten des Erdkreises gehoben, und Helden, um sie auf diesem Stande zu erhalten, fanden sich und wurden wieder die Lehrer derer, auf die England in der Periode der französischen Revolution stolz sein konnte; und endlich war mit dem damit in Verbindung stehenden Colonialsystem, vermöge dessen England in allen Gegenden der Erde seine Besitzungen und die wichtigsten militairischen Punkte zu erlangen wußte, dasjenige System der großen Weltpolitik geschaffen, daß fortan kein größeres Ereigniß ohne direkte Einmischung Englands unter den Königen der Erde abgethan werden konnte.

Bei solcher Veränderung in der Stellung Englands konnte aber die Stellung Hannovers nicht die alte bisherige bleiben.

Zeigten sich, wie bereits angeführt ist, die Anfänge zu so etwas schon unter Georg I., so mußte natürlich eine so lange und ihrem Charakter nach entscheidende Regierung, wie die Georg II., solche Anfänge immer mehr zur Entwickelung bringen.

Die beiden ersten in England regierenden Welfenkönige waren in Hannover geboren und erzogen, kannten das Land und alle seine Verhältnisse und Bedürfnisse, und erledigten solche in der Art, daß Liebe zum heimathlichen Boden auch die wahren Motive dazu gab. England und Hannover wurden zuerst als zwei getrennte gleichberechtigte Staaten auseinander gehalten; die Entscheidungen für Hannover richteten sich streng nur nach den dort in Frage kommenden Verhältnissen, und die Politik und die übrigen Staatsverhandlungen der Könige von England waren oft ganz andere als die der Kurfürsten von Hannover. Nach dem, was dieser auch auf dem Thron von England für das Vaterland, von dem er ausgegangen, für gut erkannte, erfolgte ohne weitere Rücksicht auf hannover'sche Vermittlung und auf hannover'schen Vorschlag von London aus die Entscheidung.

Dieses, für Hannover so wohlthätige Verhältniß hörte, wie gleich noch weiter ausgeführt werden wird, mit der Regierung Georg II. auf. Bei der gehobenen Weltstellung Englands mußte dieses zu sehr jeden Augenblick mehr als Hauptsache, Hannover nur als kleine, unbedeutende Zubehörung erscheinen. Das Kleine muß sich dem Größeren fügen, und die politische Selbstständigkeit Hannovers ward mit jedem Augenblick geringer, wo jenes Verhältniß selbst deutlicher hervortrat. Wir werden noch oft Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen.

Es ist bereits erzählt, daß zwischen Georg II. und seinem Vater Georg I. kein glückliches Familienverhältniß bestanden habe; dieser Unfrieden pflanzte sich fort in der folgenden Generation.

Georg II. ältester Sohn und muthmaßlicher Thronfolger, Friedrich Ludwig, Prinz von Wales, war am 13. Juni 1707 zu Hannover geboren. Eine sorgfältige Erziehung bereitete ihn auf seine künftige Stellung vor. Im Jahre 1725 ward er für volljährig erklärt und zur Theilnahme an der kurfürstlichen Regierung mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herrenhausen zugelassen. Einer Liebe zur Prinzessin Wilhelmine von Preußen, Schwester Friedrich II., die der Prinz damals faßte, ward durch die Abneigung des englischen gegen den preußischen König, ganz und gar entgegen

gearbeitet; dies hat der Sohn dem Vater nie vergessen können, und die persönliche Verstimmung, die von da an zwischen Beiden eintrat, ist niemals vollständig beigelegt. Als Ersterer sich 1736, auf Wunsch des Letzteren, dagegen mit Auguste, Prinzessin von Sachsen-Gotha, vermählt hatte, und nun von seinem Vater eine Erhöhung seines Einkommens verlangte, dies Verlangen aber abgeschlagen war, ward die Verstimmung fast zur Erbitterung. Die politischen Partheien, je nachdem sie von dem Vater oder dem Sohne hofften, bemühten sich keineswegs um Beilegung eines solchen Verhältnisses, sondern fachten, indem sie sich mit als Parthei auf irgend eine Seite stellten, den Familienhader nur noch mehr an. Eine 1741 herbeigeführte Versöhnung war nur scheinbar, und als am 20. März 1751 der Thronfolger noch 9 Jahre vor seinem Vater starb, war der Unfriede zwischen Beiden wohl im Aeußern etwas weniger auffallend, im Innern aber so wenig beigelegt, wie in der Zeit des Entstehens.

Ein Charakter wie der Georg II., der in allem, was er unternahm, hauptsächlich auf die augenblicklich wahrnehmbaren praktischen Erfolge gerichtet war, und weder von Gefühlen, noch von irgend einer Art des Idealismus beherrscht wurde, konnte selbst wenig Sinn für Kunst und Wissenschaft an den Tag legen; und so war es auch nach den Berichten aller, die Nachrichten über das Leben dieses Monarchen hinterlassen haben. Wohl aber wußte er, ganz im Geiste seiner eignen Anschauung, vermöge der er für seine eigne Person nicht zu den Jüngern von Kunst und Wissenschaft zählte, wohl den großen Werth zu schätzen, den beide, wohlgepflegt, einem Volke oder einem Staate in seiner Weltstellung zu andern zu geben vermögen. Die Geschichte darf es nicht unterlassen, beständig darauf hinzuweisen, wie er sich in dieser Beziehung gerade bei der Regierung seiner hannover'schen Staaten ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat, — es ist die Gründung der Universität Göttingen.

Schon mit dem Jahre 1730 begannen die Verhandlungen über die Gründung dieses großen wissenschaftlichen Institutes, hauptsächlich nach den Vorschlägen des damaligen geheimen Raths und spätern Ministers Gerlach Adolph von Münchhausen (geboren 1688, gestorben 1770). Im Jahre 1734 ward die neue Universität als Georgia Augusta vollständig gegründet, und am 17. September 1737 eingeweiht. Die erste Gründung der Societät der Wissenschaften geschah 1750.

Will man sich den wahren Begriff von der großen Regentenweisheit machen, die Georg II. mit einem solchen Unternehmen an den Tag legte, so braucht man nur kurz an einige Haupterfolge zu erinnern, die damit erreicht worden sind. Schon indem man der Männer gedenkt, die länger als ein Jahrhundert Lehrer der Jugend aller Länder und Völker der Erde geworden sind, folgt von selbst, daß Ruhm und Ehre der hannover'schen Lande, von denen eine solche Thatsache ausgehen konnte, um ein gutes Theil wachsen mußte. Aber man bemerkt leicht noch viel praktischere Erfolge.

Seit länger als 120 Jahren, also während vier aufeinander folgender Generationen, haben in unsern Landen fast alle diejenigen, welche dem Gemeinwesen auf die verschiedenste Art Leben und Dienste gewidmet haben, ihre Vorbereitung und ihre Vorbildung dazu in Göttingen erhalten. Wie hat die Universität eine solche Bestimmung erfüllt? und wie hat sich das Gemeinwesen bei dem, was Göttingen geleistet, gestanden?

Wenn in unserer Kirchengemeinschaft bis auf unsere Tage neben ächt protestantischem Geiste zugleich der heilige Sinn der Milde und der Duldung zu einem langen schönen Frieden innerhalb der eignen Confession und mit anders denkenden Christen geführt hat, so hat die Lehre, welche von den ehrwürdigen Theologen Göttingen's bislang in diesem Geiste ausgegangen ist, auch ihr gutes Theil mit daran.

Die Leidenden und Kranken empfangen heutiges Tags von den Jüngern der Medizin andere Wohlthaten als vor 120 Jahren, nachdem ihre Wissenschaft um Vieles, was sie jetzt überhaupt mehr zu leisten vermag, erst durch das gehoben ist, was götting'sche Lehrer ihr durch ihren Fleiß und durch ihre Erfahrung hinzugethan haben. Das Verhältniß der jährlich Sterbenden und der Stand der Bevölkerung müssen jetzt durch ganz andere Zahlen als vordem ausgedrückt werden.

Daß die Rechtswissenschaft hauptsächlich als Grundlage und in ihrer übrigen Beziehung zur Gesetzgebung jetzt eine ganz andere Bedeutung hat, als das Zeitalter des ausschließlichen römischen Rechts, ist ein besonderes Verdienst Göttingen's, indem seine Lehrer anerkanntermaßen die Schule mit bilden halfen, welche erörterte und wissenschaftlich feststellte, daß für Recht und für das Bestehen und die Glückseligkeit des Staates nie ideale Träumereien und Sätze eine dauerhafte Grundfeste abgeben können; daß vielmehr,

um so etwas zu erzielen, jede gerechte Gesetzgebung, wie sie von Tage zu Tage weiter schreitet, sich zunächst nur an das zu halten hat, was die Zeit bis dahin auf ihrem historischen Gange in den Schicksalen der Völker und Staaten festgestellt hat. Nur so, indem die Gegenwart eine eben so richtige als natürliche Folge der Vergangenheit wird, kann auch die Zukunft nach gleicher Weltordnung einmal wieder für die, welche in ihr leben, abermals eine gerechte Gegenwart werden.

Es würde unnöthig sein, noch alle die Wissenschaften aufzuführen, welche von Göttingen aus, wie es die ganze Welt anerkennt, Erweiterung und Ausbildung erhalten haben. Nur auf Eins muß noch hingewiesen werden. Wie viele tausend Lehrer, die wiederum in der Jugend von vier Generationen die Grundlage einer höheren Ausbildung gelegt haben, mögen wohl dazu in Göttingen ihre Befähigung erhalten haben! Das Land hat dadurch ein Gut erworben, das höher als alle andern vergänglichen Güter anzuschlagen ist.

Gesteht man nun einer Universität Verdienste der Art zu wie die aufgezählten sind, so soll man nie vergessen, daß Gerechtigkeit auch dem Stifter eines solchen Instituts seinen Theil daran nicht vorenthalten darf.

§. 35. Georg III., 1760–1811.

Der Nachfolger Georg II. war sein Enkel, Georg III., ältester Sohn des im Jahre 1751 verstorbenen Prinzen von Wales Friedrich Ludwig, auf welchen sofort nach dem Tode seines Vaters alle Würden und Aussichten desselben übergegangen waren.

Georg III. war geboren am 4. Juni 1738; seine feierliche Krönung in Westminster erfolgte am 22. September 1761.

Vermählt war er seit dem 8. September 1761 mit Sophie Charlotte von Mecklenburg=Strelitz; sieben Söhne entsprossen dieser unter allen Lagen des Lebens glücklichen Ehe.

Die erste Rede, welche der junge König im Parlamente hielt, schloß mit den bekannten Worten: „In England geboren und erzogen, rühme ich mich des Namens eines Britten.“ Sie sind für die Geschichte Hannover's von höherer Bedeutung, als der erste Anschein glauben läßt. Die bisherigen Könige, als geborne Hannoveraner, kannten das Volk und die Verhältnisse des Landes ihrer Geburt; demgemäß entschieden sie selbst auf einfachen Vortrag

eines Hannoveraners Alles, was zu entscheiden war, im Geiste einer von der brittischen getrennten Nationalität. Zum erstenmal nimmt ein geborner Engländer, der vermöge seiner Erziehung durch Lord Bute nur im Geiste der englischen Nationalität denken und handeln gelernt hat, den Thron des Kurfürstenthums Hannover ein. Zwar bleibt eine sogenannte deutsche Kanzlei für die Vorträge, dasselbe betreffend; allein der König vermag nicht die Entscheidungen sofort aus sich selbst zu erlassen, weil er die Verhältnisse zu wenig kennt; in allen wichtigen politischen Fragen wird im englischen geheimen Rath erst die Entscheidung erwogen, um mit dem, was das größere Reich sonst gethan, vollkommen übereinzustimmen. Immer mehr erscheint Hannover als Anhängsel und Zubehörung Englands, mit dem es seinen politischen Weltgang vereint zu machen hat. Zwei getrennte Reiche mit verschiedener Politik verschwinden wirklich und in der That der Sache nach, und es darf nicht wundern, wenn man in den schwierigen Zeiten der französischen Revolution, als man einmal des Vortheils wegen dies getrennte System zweier ganz getrennter Reiche gern wieder aufgestellt hätte, dasselbe ganz und gar nicht weiter anerkennen wollte.

Bei dem Regierungsantritt Georg III. 1760 war der 7jährige Krieg noch in vollem Gange, und die Theilnahme der hannover'schen Staaten daran dauerte fort. Der damalige Minister Lord Chatham (der ältere Pitt) wußte neue Subsidiengelder vom Parlamente zu erlangen, durch deren Hülfe der Krieg mit neuer Lebhaftigkeit unter dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig geführt werden konnte.. Seit 1761 schloß dieser wenigstens in Westdeutschland gegen die Franzosen jeden Feldzug unter günstigem Resultate, und Thaten, wie die Schlacht von Bellinghausen 16. Juli 1761, so wie die Eroberung von Kassel, sicherten ihm ein entschiedenes Uebergewicht.

Dann aber ward man auch in England des Kriegs und der Subsidien müde. Georg schloß durch den Herzog von Bedford am 10. Februar 1763 vollkommenen Frieden mit Frankreich, in welchem Ludwig XV. alle streitigen Besitzungen in Nordamerika an England abtrat und versprach, sich ganz vom preußischen Kriege zurück zu ziehen. Der Friede in Hubertsburg am 15. Februar 1763 endete dann auch den eigentlichen Krieg zwischen Preußen und Oesterreich.

Von da ab konnten sich die hannover'schen Lande eines fast

30jährigen Friedens erfreuen, während dessen sie Zeit hatten, die Drangsale des 7jährigen Krieges zu überwinden. Nur einzelne Ereignisse unterbrachen den einförmigen Gang der geregelten Verwaltung.

In dem Bisthum Osnabrück, dessen alternirender Besitz dem Hause Braunschweig-Lüneburg im westphälischen Frieden zugesagt war, war dem Kurfürst Ernst August 1698 als katholischer Bischof Karl von Lothringen, diesem Ernst August II. aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und diesem wieder Clemens August von Baiern bis 1761 gefolgt. Einige Zeit blieb das Bisthum unbesetzt; erst 1764 wurde Herzog Friedrich von York, der zweite Sohn Georg III., als halbjähriges Kind zum Regenten des Bisthums erklärt. In seinem Namen führte ein geheimer Rath bis 1783 die Regierung. In diese Zeit fällt auch die Wirksamkeit des berühmten Patrioten und Geschichtschreibers Justus Möser (geboren 1720 † 1794), der geheimer Referendar, ritterschaftlicher Syndikus und advocatus patriae in Osnabrück war. Sein Andenken wird zu allen Zeiten gesegnet sein, und sein Beispiel der Nachkommenschaft zur Nacheiferung dienen.

Einer traurigen Episode der welfischen Familiengeschichte sei hier nur kurz erwähnt. Caroline Mathilde, die junge 17jährige Schwester Georg III., hatte sich am 8. November 1766 mit König Christian VII. von Dänemark vermählt, einem Monarchen von schwankendem, unselbstständigem Charakter und ihrer in keiner Hinsicht würdig. Der entschlossene Leibarzt Struensee wußte in Kopenhagen, so lange sein Einfluß dauerte, noch alles zum Besten zu leiten; als aber der Adel, darüber unzufrieden, eine förmliche Verschwörung gegen diese Persönlichkeit anzettelte, welche am 16. Januar 1772 zum Ausbruch kam, ließ sich der König einreden, Struensee im Verein mit der Königin stehe ihm nach den Leben. Die schmähliche Hinrichtung des Leibarztes und des Grafen Brand erfolgte, und gegen die Königin erlaubte man sich die unwürdigsten Proceßakte. Wenn auch der König von England, ihr Bruder, sich hiergegen setzte, so that er doch längst nicht genug für seine Schwester, die geschieden wurde, und ihre Tage bis zu ihrem Ende am 10. Mai 1775 auf dem Schlosse zu Celle gleichsam in Verbannung zubrachte. Sie hat bis zum letzten Athemzuge ihre völlige Unschuld betheuert.*)

*) Ueber Caroline Mathilde von Dänemark s. Malortie, Beiträge zur Geschichte des braunschweig-lüneburg'schen Hofes, Heft 2, pag. 61.

Zu derselben Zeit wurden durch freiwillige Werbung 3 Bataillons hannover'scher Truppen ausersehn, um zur Verstärkung der englischen Besatzung von Gibraltar zu dienen. Bekanntlich erfand ein Soldat unter ihnen eine verbesserte Methode für die Behandlung der glühenden Kugeln als Geschützwaffe, wodurch nach dem eigenen Zeugnisse des Generals Elliot bei der denkwürdigen Belagerung von 1783 durch Vernichtung der Arçon'schen schwimmenden Batterien die Feste den Engländern erhalten worden ist.

Zwei andere Bataillons dienten ferner zur Verstärkung von Port Mahon auf Minorka. Allein diese Insel konnte nicht erhalten werden; sie fiel 1782 den Franzosen in die Hände.

Außerdem wurden noch im Oktober 1782 in Stade zwei Regimenter Hannoveraner nach Indien eingeschifft, um hier im Dienste der Compagnie gegen Hyder Aly und die Franzosen zu streiten. Bei der Erstürmung von Cudalore zeichneten sich diese Truppen ganz besonders aus.

Dann schien es, als wenn der sogenannte Fürstenbund noch einmal alle friedlichen deutschen Verhältnisse, also auch die der kurfürstlich-hannover'schen Staaten, in Hader und Krieg verwandeln wollte.

Bekanntlich starb mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph die jüngere Linie des mittelsbach'schen Hauses in Baiern aus, und Karl Theodor von der Pfalz, der älteren Linie angehörig, war sein nächster Erbe; Oesterreich jedoch, zur bessern Abrundung seiner Staaten, vermochte ihm, gegen das Versprechen einer anderweitigen Entschädigung, die Zusage des Tausches der baierischen Lande abzulocken. Durch das Einschreiten Friedrich II. von Preußen und durch den baier'schen Erbfolgekrieg, der sich im Frieden von Teschen am 13. Mai 1779 endete, ward damals das Projekt verhindert. Allein Joseph II. von Oesterreich knüpfte sofort nach dem Tode seiner Mutter Maria Theresia neue Unterhandlungen mit Karl Theodor an, in der Art, daß er diesem, bei einem Tausch den größten Theil der österreichischen Niederlande mit dem Titel eines Königs von Burgund für Baiern zusagte. Dagegen protestirte der nächste Nachfolger Karl Theodor's, Herzog Karl von Zweibrücken, und rief die Hülfe Preußens für sich an. Dieses wendete sich unter dem Vorwande der Aufrechthaltung des westphälischen Friedens, der jeder deutschen Fürstenlinie den unge-

störten Besitz ihrer Lande sicherte, an verschiedene andere deutsche Fürsten, auch an Georg III., als Kurfürst von Hannover. Der geheime Rath von Beulwitz erhielt nun den Auftrag, in dieser Angelegenheit in Berlin mit Preußen und Sachsen weiter zu unterhandeln, was am 23. Juli 1785 zum Abschluß des sogenannten Fürstenbundes führte. Die contrahirenden Mächte machten sich verbindlich, sich gegenseitig im Falle eines Krieges mit 15,000 Mann zu unterstützen, und dem Streben Oesterreichs nach Vergrößerung und Vermehrung seiner Macht im deutschen Reiche nach Kräften entgegen zu wirken.

Jedoch alle diese Eventualitäten kamen nicht zur Ausführung. In gewohnter Ruhe und Alltäglichkeit zogen sich die deutschen Verhältnisse bis zum Ausbruch der französischen Revolution hin.

Im August des Jahrs 1788 war es, wo zum erstenmale der Geist des Königs Georg III. getrübt schien. Da man in England schon an Bestellung einer Regentschaft dachte, so konnte natürlich dies Ereigniß auch nicht ohne Folgen für die hannover'schen Lande bleiben, und der kaiserliche Hof zu Wien hatte am 20. Februar 1789 schon eine Anfrage an das Ministerium erlassen, wie es bei des Königs Krankheit mit den hannover'schen Reichslanden werden solle, und dabei seine guten Dienste angeboten. Die in demselben Jahre erfolgte Genesung des Königs machte jedoch für diesmal alle Schritte überflüssig.

Mittlerweile nahete die große Weltbegebenheit heran, welche alle bisherigen Verhältnisse in Europa geradezu umkehrte, — die französische Revolution. Am 4. August 1789 hob der in Paris versammelte National-Convent die alte Feudalverfassung auf, und setzte zunächst eine constitutionelle an deren Stelle. Mit ihr wurden ohne Weiteres allen deutschen Reichsständen in den Friedensschlüssen von Ryswick und Nymwegen abermals bestätigte verschiedene Lehnrechte in Elsaß und Lothringen wieder genommen. Außer den Kurfürsten und Erzbischöfen von Mainz, Trier und Cölln wurden die Herzöge von Würtemberg, Zweibrücken, der Markgraf von Baden, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau und Andere mehr auf's Höchste dadurch beeinträchtigt.

Diese Fürsten wandten sich mit ihren Beschwerden an den nach dem Tode Joseph II. 1790 erwählten neuen Kaiser Leopold. Eine ungeheure Masse von Emigranten des Adels aus Frankreich, welche in Deutschland Schutz suchten, vereinigten ihre Wünsche

mit denen der Fürsten. So kam es am 27. August 1791 unter dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen zu dem Vertrage von Pillnitz, welcher nachmals am 7. Februar 1792 durch das Bündniß von Berlin befestigt wurde. Beide Monarchen verpflichteten sich, falls sie angegriffen würden, zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, außerdem zur Aufrechthaltung der Integrität und Verfassung des deutschen Reichs.

Dagegen beschwerte sich der National-Convent gegen die Unterstützung der Emigranten, und nannte solche, als eine Unterstützung von Vaterlandsverräthern, eine völkerrechtwidrige Handlung. Als der neue Kaiser Leopold auch schon am 1. März 1792 gestorben war, erklärte daher der National-Convent seinem gleicher Politik folgenden Erben Franz II. zuerst den Krieg (20. April 1792).

An diesem ersten Reichskriege gegen Frankreich, der unter dem Herzoge von Braunschweig mit österreichischen, preußischen und hessischen Truppen eröffnet wurde, nahm Hannover keinen thätigen Antheil, sondern zahlte allein seine gesetzlichen Geldbeiträge. Der Feldzug nahm bekanntlich ein unglückliches Ende, und schloß mit der Kanonade bei Valmy (20. September 1792) und dem unglücklichen Rückzuge der Verbündeten.

Frankreich, dadurch ermuthigt, erklärte am 21. September 1792 die ungetheilte Republik, was zu weiteren Schritten, und endlich am 21. Januar 1793 zur Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. führte. Damit war aber der Ordnung aller Staaten in Europa zu nahe getreten, und England unter Georg III., der von da an der ausdauerndste Gegner der französischen Bewegung bis zu ihrem Ende blieb, vereinigte die meisten Fürsten zu einem neuen Bündnisse gegen die Königsmörder. Rußland, Sardinien, Spanien, Neapel, Preußen, Oesterreich, Portugal, Toscana und der Kirchenstaat gehörten dazu. An andere Staaten wurden Subsidien gezahlt.

Bei so allgemeiner europäischer Bewegung konnte das kleine Hannover nicht neutral bleiben, und seit 1793 nahm es mit seinen Truppen thätigen Antheil an den Feldzügen gegen Frankreich. Ein Armee-Corps, bestehend aus 13,000 Mann unter dem Feldmarschall von Freitag, bei dem sich auch die königlichen Prinzen Ernst von Cumberland und Adolph von Cambridge befanden, bewegte sich nach Flandern zu, um sich dort mit dem größern Heere des Herzogs von York zu vereinigen. Hier nahm es Theil

an der siegreichen Schlacht von Famars (23. Mai 1793) und der darauf folgenden Einnahme von Valenciennes.

Aber noch im Laufe des Jahres 1793 wandte sich das Glück der Waffen auf französische Seite. Nach der vergeblichen Belagerung Dünkirchen's, so wie nach der gegen Houchard verlornen Schlacht von Hondschoten mußten sich die Hannoveraner allenthalben zurückziehen.

Der Feldzug von 1794, obwohl der Herzog von York abermals durch 6000 Hannoveraner unterstützt wurde, brachte die Verbündeten gegen die jugendlich begeisterten Feldherrn der Republik noch mehr in Nachtheil. Ein Ereigniß nur war es, was den kriegerischen Ruhm der Hannoveraner auf's Höchste steigerte, — die Vertheidigung von Menin. Dieses war dem General von Hammerstein, unter dem der später so berühmte Scharnhorst die Artillerie commandirte, mit 2100 Mann übergeben. Bald war die kurz zuvor ihrer Werke beraubte Festung von mehr als 20,000 Franzosen unter Moreau und Vandamme eingeschlossen, so daß Entsatz nicht zu hoffen war. Nichtsdestoweniger wies Hammerstein jede Aufforderung des Ergebens von sich; und als alle Mittel der Vertheidigung erschöpft waren, und die Stadt schon halb in Trümmern lag, schlug er sich in der Nacht vom 29. auf den 30. April 1794 durch den zehnmal stärkern Feind, und brachte den größten Theil der Garnison in Sicherheit.

Immer mehr häufte sich das Unglück. Im Oktober 1794 waren bereits Preußen und Oesterreicher über den Rhein, die englisch-hannover'sche Armee über die Waal zurückgetrieben. Pichegru setzte dem Feldzug durch Eroberung Holland's die Krone auf. Die Engländer unter Abercrombie schifften sich im März 1795, auf ein Viertel ihres Bestandes zusammengeschmolzen, wieder nach ihrem Vaterlande ein.

Unter solchen Umständen schloß Preußen zur Vermeidung noch größerer Nachtheile mit der Republik Frankreich zu Basel am 5. April 1795 einen Separatfrieden. Eine Demarkationslinie (17. Mai), welche das nördliche vom südlichen Deutschland absonderte, und dem ersteren Neutralität zusagte, falls es seine Contingente vom Reichsheer zurückzöge, schützte den westphälischen, und vorzüglich die beiden sächsischen Kreise vor weiterm Kriege, während solcher gegen Oesterreich und das südliche Deutschland ununterbrochen fortwüthete. Hannover war natürlich in diesen Bedingungen ein-

begriffen; die Emigranten mußten die hinter der Demarkationslinie liegenden Staaten verlassen. Die vornehmsten französischen Adlichen und Geistlichen sah man abziehen, um anderwärts einen Aufenthalt zu erbetteln. Der Herzog von Artois hatte sich in Osnabrück einquartiert, der Herzog von Provence mit Gefolge auf dem Schlosse zu Blankenburg; in Wolfenbüttel wohnten der Herzog von Castres und der Erzbischof von Rheims, in Braunschweig der Marschall Puységur und sein Bruder, der Erzbischof von Bourges, nicht minder der Marschall Bouillé und Andere, der unzähligen geringeren Adlichen gar nicht zu gedenken.

Als jedoch die Franzosen 1796 den Versuch machten, selbst gegen ihren eigenen Vertrag der Demarkationslinie zu ihrem eigenen Vortheil zu handeln, und immer mehr und mehr gradezu das Thalbett des Rheins als Gränze für Frankreich forderten, ward auf einem niedersächsischen Kreistage in Hildesheim 1796 und 1797 über eine Truppenaufstellung und Unterhaltung an der Gränze des Cordons verhandelt; hieran nahm Hannover natürlich mit Theil, und die Franzosen ließen von nun an das nördliche Deutschland in Ruhe.

Dagegen kriegten sie gegen den Kaiser vorerst in Italien weiter, und verlegten unter Buonaparte bald nach zwei glücklichen Feldzügen den Kriegsschauplatz in das südliche Oesterreich. Dies führte zu den Präliminarien von Leoben (18. April 1797), denen am 17. Oktober der Definitiv-Frieden von Campo-Formio folgte. In dessen geheimen Bedingungen willigte der Kaiser in die Abtretung des größten Theils des linken Rheinufers und versprach, seine Truppen vom Rhein in seine Erbstaaten zurückzuziehen.

Gleich darauf ward ein allgemeiner Friedens-Congreß zu Rastadt eröffnet (9. December 1797), welchem auch die Aufgabe gestellt war, für die durch Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich verkürzten deutschen Fürsten und geistlichen Herren Entschädigungen auszumachen. Allein es ergab sich bald, daß dieser Congreß nicht zum Ziele führen konnte, denn noch während desselben traten die Franzosen mit solchem Uebermuthe auf, daß gegen einen solchen Zustand ein Kriegsstand noch vorzuziehen gewesen wäre. Denn noch während den Verhandlungen schlossen die Franzosen alle festen Plätze am Rhein, die den Unterhandlungen noch einige Haltung hätten geben können, ein, und besetzten Mainz schon im December 1797 völlig. Ehrenbreitstein fiel 1799 in ihre Hände.

Somit zerschlug sich der ganze Congreß, der durch die bekannte unglückliche Repressalie, die Ermordung der abreisenden französischen Gesandten, nur Grund zu erhöheter Erbitterung der Nationen geworden ist.

Es kam wieder zum Kriege. Oesterreich erschien mit seinen Heeren unter Erzherzog Karl auf dem Schauplatz. Rußland stellte unter Suwarow ein Hülfsheer; England hatte den Kampf gegen Frankreich nie aufgegeben und erst ganz kürzlich mit der Seeschlacht von Abukir Frankreichs Seemacht vernichtet und dessen Expedition nach Egypten vereitelt.

Aber alle gewonnenen Schlachten am Rhein, aller kriegerischer Ruhm der Russen in der Schweiz und Italien, so wie der Heere überhaupt, vermochten nichts gegen Frankreich, dessen Macht sich unter der Consular-Regierung Napoleons immer mehr consolidirte. Rußland zog sich bald zurück, und Oesterreich mußte für das Reich am 9. Februar 1801 den Frieden von Lüneville abschließen, in dem nochmals die Abtretung des linken Rheinufers und die Entschädigung der deutschen Fürsten aus deutschen Mitteln zugesagt wurde. England, das noch ein Jahr den Kampf fortsetzte, schloß mit Napoleon, der sich zum lebenslänglichen Consul Frankreichs hatte erwählen lassen, am 27. März 1802 den Frieden von Amiens, und schien dadurch, wenigstens vorerst, den Widerstand gegen Frankreich ganz aufgegeben zu haben.

Während dieser Ereignisse schien einmal die Lage des Kurfürstenthums Hannover eine ganz trostlose werden zu wollen.

Hannover hatte sich, während England mit Frankreich Krieg führte, durch seine Theilnahme am Frieden zu Basel, als Mitglied der neutralen Staaten und durch die Demarkationslinie geschützt, — was, beiläufig gesagt, innerhalb der Jahre 1795—1801 zu einem Kostenaufwand von 8 Millionen Thalern führte, — die Anerkennung eines von England ganz getrennten selbstständigen Staates mit selbstständiger Politik erkauft.

Als nach dem Frieden von Lüneville der Kaiser Paul von Rußland aus einem Feinde der eifrigste Bewunderer und Anhänger Frankreichs und seines regierenden Consuls geworden war, trat er in Verbindung mit Schweden und Dänemark zu der sogenannten „bewaffneten Neutralität" zusammen, um England nöthigenfalls mit Gewalt zur Ausübung eines andern Seerechts für die neutrale Flagge zu zwingen. Diesem Bündniß war Preußen, von

Frankreich und Rußland, deren Einfluß es unwiderruflich verfallen war, dazu überredet, im Jahre 1801 beigetreten. England konnte, nach officieller Anzeigung dieses Beitritts, nicht umhin, gegen preußische Fahrzeuge feindlich zu verfahren. Die Verbindung bezeichnete Preußen dagegen als paßlichste Repressalie die Besetzung Hannover's. Die Nachricht darüber verbreitete sich bald; man wollte Anfangs weder in England noch in Hannover daran glauben, denn noch eben war ja Hannover von Preußen als Theilnehmender seines eigenen Friedens von Basel und als von England getrennter, ihm selbst befreundeter und verbündeter deutscher Staat anerkannt; allein als nicht mehr daran zu zweifeln war, fragte man bei dem hannover'schen Marschall von Wallmoden-Gimborn über die Möglichkeit eines Widerstandes gegen Preußen an; die Antwort lautete, daß bei dem weit vertheilten und noch dazu reducirten Heere ein solcher gegen eine concentrirte Macht unmöglich, und nur als zu noch größerem Nachtheil des occupirten Landes gereichend, geleistet werden könne.

Bald sollten sich alle Nebel zerstreuen. Am 2. April 1801 kam der preußische General und Minister, Graf von Schulenburg, nach Hannover. Noch an demselben Tage ließ er hier den geheimen Rath zusammenrufen, weil er ihm ein Schreiben seines Monarchen mitzutheilen habe. Es war dies die famose, vom Minister Haugwitz unterschriebene Deklaration vom 30. März 1801. Es heißt darin:

Preußen habe schon lange die unerhörten Bedrückungen der neutralen Flagge von Seiten England's nicht mehr ruhig ansehen können, sondern sich dagegen mit Rußland, Dänemark und Schweden verbündet. Die Antwort England's darauf seien neue Bedrückungen gewesen, so daß Preußen nicht mehr umhin könne, auf Andringen seiner Verbündeten Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Man habe sich daher entschlossen, die deutschen Staaten Georg III. in Besitz zu nehmen; ein Heer von 25,000 Mann unter General von Kleist werde dies bewerkstelligen. Die alte Verbindung zwischen Hannover und England sei aufgehoben, das Heer werde demobilisirt, und alle Behörden haben sich buchstäblich allem zu fügen, was General Kleist als nöthig anordnen werde. Alle Kosten der Occupation habe das Land zu tragen, dem eine leidliche Ruhe bei ganz passivem Verhalten, die größten Nachtheile aber bei der geringsten Widersetzlichkeit zugesagt wurden.

Mittlerweile machten auch die Dänen einen Versuch, Lauenburg aus der allgemeinen Beute zu gewinnen. Auf die Vorstellungen Preußen's ließen sie jedoch davon vorerst noch ab, und hoben auch die schon begonnene Belagerung Ratzeburg's wieder auf.

Kleist rückte noch im April 1801 ein, und man mußte sich in Hannover in das Unvermeidliche fügen. Der Herzog von Cambridge, der bisher seinen Wohnsitz daselbst gehabt, reis'te nach England zurück, überbrachte zugleich aber seinem Vater die Versicherungen unverbrüchlicher Treue der Hannoveraner, die nur mit Gewalt gezwungen, das Bisherige ruhig erduldet hätten.

Die der Regierung abgeforderten Unterhaltungskosten der preußischen Armee beliefen sich monatlich auf 155,213 Thaler, die sich jedoch sehr bald, als viel zu gering angeschlagen, um ein gutes Drittel steigerten.

Doch traten für diesmal bald Ereignisse ein, welche alle Gründe, die Preußen selbst für die Besetzung Hannover's angeführt hatte, über den Haufen warfen.

Am 23. März 1801 kam die Verschwörung in Petersburg zum Ausbruch, welche dem Kaiser Paul Thron und Leben kostete, und am 2. April zwang Nelson durch das Bombardement von Kopenhagen und die Entführung der Flotte Dänemark zum Rücktritt von der bewaffneten Neutralität. Der Nachfolger Paul's, Alexander der Erste, stellte die Politik Rußland's bald so, daß sie für England freundlich wurde. Damit war also der Sache nach schon diejenige Verbindung aufgelös't, zu der Preußen gehörte und die dessen politische Schritte angeblich garantirt haben würde. Gegen England allein konnte dieses eine feindliche Stellung durch Occupation Hannover's nicht behaupten, und so gab es denn Georg III. das Stammland seiner Väter freiwillig im Oktober zurück, und im November entfernten sich auch alle Besatzungstruppen.

Diese, damit ganz fruchtlose und unnöthige Occupation hat dem Lande weit über 1,200,000 Thaler gekostet, der großen Kosten nicht zu gedenken, welche die gutmüthigen Hannoveraner freiwillig aufgewandt haben, um die noch auf dem Hungerfuße Friedrich des Großen und des siebenjährigen Krieges gekleideten und unterhaltenen preußischen Truppen andern Menschen in dieser oder jener Hinsicht für einzelne Tage einmal gleich zu stellen. Die Verwaltung des Landes selbst blieb während der Zeit die gewohnte durch

die alten Beamten; der preußische Oberbefehlshaber, General von Kleist, war glücklicherweise vernünftig genug, einzusehen, daß es nur sein eigener Vortheil sein könne, wenn er von vielen inneren Regierungsmaßregeln im preußischen Geiste vorerst noch abstrahire. Die von ihm geforderten Gelder würden nicht so schnell und nicht ohne Stocken eingegangen sein. Das war wenigstens noch ein Gutes; die Hannoveraner schenkten ihm deswegen auch als Anerkennung beim Abzuge ein Kriegspferd in voller Ausrüstung.

Dagegen zeigte die Bereitwilligkeit Preußen's, mit der es allen Verträgen entgegen, gleich bei der angebotenen Occupation Hannover's zugriff, die Wichtigkeit, welche es selbst auf Eroberung eines Landes legte, welches die beiden Hälften der eigenen Monarchie verbindend vereinte, und alle das Land preußisch gemacht haben würde, was zwischen den Gränz- und Schutzfestungen Magdeburg und Minden liegt. Wir finden Preußen später eben so bereitwillig wiederum bei der Hand, wenn es sich abermals um eine gleiche Erwerbung handelt, und auch in der allerneuesten Zeit ist es nicht ungeneigt, diese Erwerbung, wenn auch nur theilweise zu machen, da es einmal beschlossen zu sein scheint, daß sie nicht im Ganzen und Großen ausführbar sei. Somit ist und bleibt ein deutscher Bruderstaat stets für alle Zeiten der allergefährlichste Nachbarstaat Hannover's.

Wenn man jedoch, und vorzüglich nach dem am 27. März 1802 geschlossenen Frieden von Amiens, in Hannover hoffte, man werde endlich diejenige Ruhe gewinnen, welche nöthig war, sich von den vielen vorangegangenen Schlägen zu erholen, so irrte man sich gewaltig. Denn bald ward das Land in noch schlimmere Verwickelungen mit hineingezogen.

Nachdem Oesterreich im Frieden zu Lüneville gleichfalls in die Abtretung des von Frankreich geforderten linken Rheinufers gewilligt, ward diese, schon auf dem rastadter Congreß erhobene, hier aber unterbrochene Frage, wieder aufgenommen. Am 2. Oktober 1801 ward der Beschluß zu Regensburg gefaßt, daß eine besondere Reichsdeputation jenes Geschäft erledigen solle, und am 11. Oktober schlossen Buonaparte und Alexander von Rußland einen besonderen Vertrag, durch welchen sie sich in dieser, nur deutsche Fürsten betreffende Angelegenheit, den größten Einfluß eröffneten. Denn von nun an wandten sich diese, wo es ihren Vortheil galt, entweder nach Paris oder nach Petersburg.

Preußen sprach seit der Räumung Hannover's stets von einer Entschädigung. Früher war dieserhalb wohl von den Bisthümern Würzburg und Bamberg in Franken die Rede gewesen. Jetzt war Alles hiervon still und man forderte plötzlich die Bisthümer Osnabrück und Hildesheim.

Der hannover'sche Gesandte in Petersburg, der Graf von Münster, stellte sogleich vor, daß Hannover auf Osnabrück seit dem westphälischen Frieden ältere Rechte habe und Hildesheim nicht in fremden Händen sehen könne, weil dies Bisthum zwei getrennte Provinzen des Landes, Calenberg und Göttingen, vereinigt.

Kaum erfuhr Preußen, daß Alexander geneigt sei, solchen Vorstellungen nachzugeben, als es sich durch den Unterhändler Lucchesini an Frankreich wandte, der dann mit dem Gesandten Beurnonville am 23. Mai 1802 zu Berlin einen Vertrag schloß, in Folge dessen Preußen am 3. August 1802, lange vor Abschluß der Verträge der Reichsdeputation, Hildesheim und Goslar eigenmächtig mit Waffengewalt occupirte.

Alexander, anfangs hierüber sehr entrüstet, gab nach unter der Bedingung, daß Preußen wegen Hildesheim mit England ein anderes genehmes Arrangement treffe. Allein Preußen forderte von diesem obendrein noch hohe Summen, nämlich 300,000 Thaler als Auslagen für englische Truppen in den Kriegen von 1793 und 1795 und 6 Millionen Thaler für 250 in den Jahren 1800 und 1801 weggenommene Schiffe. Als man hierauf nicht einging, erreichte Preußen seine erste Absicht; der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 rechnete zu den preußischen Erwerbungen Paderborn und Hildesheim. Hannover dagegen erwarb Osnabrück vollkommen, auf welches es schon seit 1648 Ansprüche hatte; trat dagegen das Amt Wildeshausen an Oldenburg ab, und verzichtete auf die Schutzherrschaft über Hildesheim und Corvey, so wie auf alle bisherigen ausgeübten Rechte an den Domkapiteln in Hamburg und Bremen. Wenn Preußen, um Hildesheim zu erlangen und zu behaupten, seine mächtigen Alliirten ohne weiteres wechselt, so sieht man, daß es hier um eine Erwerbung von hohem Werthe für sich zu thun war. Auch entschied diese neue preußische Verbindung mit Frankreich das fernere politische Schicksal Hannover's in der nächsten Zeit.

Als nämlich im Jahre 1803 die Feindseligkeiten zwischen England und dem ersten Consul immer zunahmen, erklärte letzterer, er

werde seinen Feind allerwärts angreifen, wo er ihn finde, und wies dabei genugsam auf Hannover hin. Oberst Duroc mußte die gehörige Anzeige in Berlin machen.

Jetzt war hier große Noth; das Land, das man selbst wünschte, sollte kein Anderer haben; man bot Vermittlungen an. Als jedoch Buonaparte davon nichts wissen wollte, bot man England eine Besetzung Hannover's an, um es vor einer gleichen französischen zu retten, und drohete England sogar mit einer eigenen Eroberung des Landes, wenn es auf solche Anerbietungen nicht einginge. Allein England lehnte Alles ab und damit war für Preußen abermals die Hoffnung einer Erwerbung Hannover's gescheitert.

Die nicht gehaltene Zusage der Zurückgabe Malta's von Seiten England's ward bekanntlich die Ursache eines neuen Krieges mit Frankreich im Jahre 1803. Buonaparte sammelte in aller Stille ein Truppencorps bei Nymwegen, das, wie es hieß, zur Einschiffung nach Louisiana bestimmt war. Als es aber bald unter dem General Mortier den Namen Armée d'Hanovre annahm, war seine Bestimmung klar.

Im Kurfürstenthume selbst befand man sich in der größten Verlegenheit. Das Land war noch durch die preußische Occupation ausgesogen, die Kassen leer, das Heer größtentheils entlassen. Dazu wollten der Minister von Lenthe in London und sein Echo in Hannover, der geheime Cabinetsrath Rudloff, trotz aller Rüstungen England's und Frankreich's nicht an Gefahr glauben, und dachten mit einem allgemeinen Landsturm Alles abzuwenden. Als die Gefahr aber näher rückte, zeigte sich die letzte Maßregel ganz unanwendbar. Es blieb ein kleines Heer von etwa 9000 Mann, dem es oft an dem Nöthigsten der Ausrüstung mangelte; der Feldmarschall von Wallmoden, ihr Befehlshaber, hatte es hinter der Weser aufgestellt.

Auf seine Anfrage, wie er sich bei einem Einfall der Franzosen zu verhalten habe, erhielt er am 22. April die weltbekannte Erwiederung: **Alles zu vermeiden, was ombrage erregen könne; nicht zu schießen und vom Bajonett nur mit Moderation Gebrauch zu machen.**

Mortier mit 15,000 Mann, dem Preußen den Durchzug durch die eigenen Staaten gestattet, drang durch Holland in Westphalen bis zur Weser vor. Bei Sulingen wurden sich die Heere zuerst ansichtig; statt zu schlagen, stimmte ein Kriegsrath für Capitulation,

die auch am 3. Juni 1803 abgeschlossen wurde.*) Die hannover'sche Armee mußte sich hinter die Elbe in das Lauenburgische zurückziehen, nicht weiter gegen Frankreich dienen und schon jetzt ihr Kriegsgeräth überliefern. Alle Kassen, mit Ausnahme der Universitätskasse wurden mit Beschlag belegt und alle Einkünfte des Landes den Franzosen zur Verfügung gestellt. Das Kurfürstenthum war mit einem Schlage erobert.

Georg III. versagte zwar solcher Capitulation seine Genehmigung; allein die Franzosen blieben im Besitz aller daraus fließenden Vortheile, und schrieben nur noch schlimmere Bedingungen vor.

Mortier glaubte aber doch noch nicht sicher im Besitz seiner Eroberung zu sein, und setzte sich in Bewegung, das hannover'sche Heer ganz zu vernichten. Bei diesem war mit dem Unwillen über die sulinger Capitulation die Kampfeslust gestiegen. Allein die Landstände durch ihre Abgesandten von Lenthe und von Wangenheim ließen den Truppen drohen, wer an Schlagen denke und zum Krüppel werde, möge sehen, wer ihm helfe. So schloß denn am 5. Juli Wallmoden zur Beendigung des Trauerspiels mit Mortier die sogenannte Elb-Convention von Artlenburg ab.**) Die hannover'sche Armee ward vollständig entwaffnet und aufgelöst. Die Soldaten wurden in ihre Heimath entlassen, den Offizieren auf dem Festlande freie Wahl des Wohnsitzes zugesagt. So fielen in die Hände der Franzosen 14,000 Gewehre, 80 Kanonen und 3368 Pferde; die Magazine, Zeughäuser und Marställe lieferten dazu noch 40,000 Flinten, 500 Kanonen, 7000 Pferde und 400,000 Pfund Pulver. Die Truppen der Franzosen mehrten sich auf 36,000 Mann, deren Unterhalt dem Lande täglich 10,000 Thaler kostete.***)

Doch hielten die Offiziere nicht an der Elb-Convention. Der Oberst Decken hatte an den Mündungen der Elbe und Weser Werbestellen eröffnet; dahin strömte Alles zum Dienst gegen Frank-

*) Memoir des Grafen Münster von 1806, im königl. Archiv.

**) Vertheidigungsschrift Wallmoden's — anonym erschienen, ist aber von dem aus dem Leben Stein's bekannten Koppe.

***) Ueber alle diese Verhältnisse ist Hauptquelle die kürzlich in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1856, p. 145, abgedruckte Vertheidigungsschrift des Ministers v. Lenthe. Sie giebt die Hauptschuld den englischen Ministern, welche die hannover'schen Verhältnisse ganz bei Seite setzten, um ihre national-englischen in der schwierigen Zeit nicht noch schwieriger zu machen.

reich, und schon im Anfange des Jahres 1804 konnte man in England die englisch-deutsche Legion errichten, die anfangs aus 4 Bataillons Fußvolk, zwei Regimentern Reiterei und einer Batterie, zusammen aus 3000 Mann bestand, deren Ruhm bald durch ganz Europa flog.

Bei allem diesen war das kleine Kurfürstenthum rathlos und hülflos und mußte Alles geschehen lassen. Die Minister von Arnswaldt, Graf Kielmansegge und der geheime Cabinetsrath Rudloff retteten Vermögen und Kostbarkeiten des regierenden Hauses nach Schwerin. Unter dem Minister v. d. Decken blieben dagegen vorerst fast alle hannover'schen Staatsdiener auf ihren Posten, und die Franzosen änderten daran nichts, weil ihnen auf diese Art ihre vielfachen Forderungen leichter eingingen. Nur zwei neue Behörden errichteten die Feinde, die für ihre eigenen Vortheile sorgten, die Exekutiv-Commission unter Mortier's Schwager Dürbach, und die Landesdeputation, bestehend aus landständischen und landesherrlichen Deputirten. Leider vermochten diese wohlwollenden Behörden nicht alles Ueble abzuwenden.

Will man wissen, was ein Land, das 5 Millionen Thaler Einkünfte, 3½ vom Lande und 1½ von den Domainen, hatte, innerhalb der 2½ Jahre der französischen Besatzung getragen, so ergiebt sich Folgendes:

Verlust des Armee-Materials, Sold von 25,000 Franzosen, deren Erhaltung und Bekleidung, Festungsbau, Ehrenausgaben u.s.w. wird auf wenigstens 26,500,000 Thaler geschätzt. Einquartierungslasten der Unterthanen, gänzliches Sinken des Werthes der Grundstücke in den Städten u. s. w. bringt diese Summe wenigstens auf das Doppelte. Dazu mußten, nur um Geld herbeizuschaffen, Anleihen unter jeder Bedingung eingegangen werden, die noch lange nachher das Land schwer gedrückt haben. Nicht minder griff man, um nur Geld zu schaffen, zu jedem andern Mittel; eine von Bernadotte befohlene Devastation des Sollings, durch einen einzigen Holzschlag, an Werth 2,400,000 Franks, hat dem Walde noch fast 50 Jahre nachgehangen. Unter den als Trophäen nach Paris entführten Stücken befanden sich die Race-Pferde des Marstalls, die Edelhirsche des Sollings und das ganze Jagdgeräth Georg II., so wie die Handschrift Leibniz's von demjenigen Memoir, das er einst als „Consilium Aegyptiacum“ an Ludwig XIV. überreicht

hatte, um ihn schon, hundert Jahre früher als Napoleon den Plan ausführte, zur Eroberung Aegyptens zu vermögen.

Kaum sah Preußen die Vollendung der französischen Occupation, als sogleich die eigne Lust auf Hannover erwachte. Der Cabinetsrath Lombard mußte im Juli 1803 zu Brüssel Napoleon den Vorschlag machen, Preußen die Besetzung Hannover's zu überlassen; allein dieser wollte nur gegen ein festes Bündniß mit Preußen gegen Jedermann etwas davon hören. Dazu hatte man in Berlin nicht die Energie.

Zu derselben Zeit, wo man also um Hannover feilschte, waren zwei Abgeordnete des Landes, von Ramdohr und von Hinüber, gleichfalls bei Napoleon in Brüssel, um Ermäßigung der überhohen Lasten zu erbitten. Erst bei einer zweiten Sendung nach Paris gelang es Herrn von Ramdohr, den Befehl zu erlangen, daß 7000 Mann französischer Cavallerie das Land verlassen sollten, — immerhin eine kleine Erleichterung.

Aber Preußen vergaß Hannover nicht. Abermals mußte der Gesandte Luchesini in einer besondern Note vom 23. November 1803 bei Napoleon anfragen: ob er wohl Hannover an Preußen übergebe, gegen Garantie, daß Frankreich während der ganzen Dauer des Krieges nicht von der Seite Deutschlands angegriffen werde. Auf diese Art dachte man in der Stille, ohne gegen England Verbindlichkeiten zu übernehmen, in den gewünschten Besitz zu gelangen. Allein Napoleon bestand wieder auf seinem Bündnisse, und somit zerschlug sich die Sache abermals.

Dagegen drohete im Mai 1804 Napoleon Preußen bei dem bevorstehenden Bruche mit Rußland: er werde die Armee von Hannover um 25,000 Mann vermehren, wenn man nicht jeder russischen Armee einen Durchzug durch preußische Gebiete versage.

Hiegegen schloß Friedrich Wilhelm III. im tiefsten Geheim mit Alexander I. gegen das Uebergreifen der französischen Ansprüche; allein zu derselben Zeit, am 1. Juni 1804, schloß er einen zweiten Vertrag mit Napoleon, dem er bei einem etwaigen Kriege mit Rußland Neutralität des nördlichen Deutschlands garantirte, gegen das weitere Versprechen, die Armee von Hannover nicht über 30,000 Mann zu erhöhen.

Die Entführung des englischen Gesandten Reinbold von Hamburg in der Nacht des 25. Oktober 1804 gab Veranlassung zu neuen Unterhandlungen Preußens mit Frankreich, und abermals

ergriff ersteres die Gelegenheit, von letzterem Hannover gegen folgende Bedingungen für sich zu erwerben:

1) das Kurfürstenthum bezahlt an Frankreich eine unbestimmte Contribution;

2) die Civilverwaltung bleibt, wie sie unter den Franzosen war;

3) das hannover'sche Militair bleibt in statu quo;

4) Preußen übernimmt die Garantie, daß Frankreich von der Seite Hannover's nie von Engländern oder deren Bundesgenossen angegriffen werde;

5) Frankreich behält das Recht, bei einem demnächstigen Frieden Hannover wie ein Compensations-Objekt ansehen zu können.

Kaum erhielt der hannover'sche Gesandte in Berlin Kunde hiervon, so mußte er förmlichen Protest erheben Allein auch diese Tergiversation führte Preußen nicht zum Ziele. Hannover blieb französisch. Mortier, der Befehlshaber der Armee, ward 1804 nach Paris berufen, um bei der Kaiserkrönung zu höheren Ehren aufzurücken. Sein interimistischer Nachfolger war der General Desolles, der aber seit dem 19. Juni 1804 von Bernadotte ersetzt wurde. Der Hannoveraner hat diesem Feinde nie die persönliche Anerkennung versagt. Mild und billig denkend, sanft und gerecht, bewirkte er sogleich eine Verminderung des Besatzungsheeres auf 20,000 Mann, hielt bei diesem eine vortreffliche Mannszucht, und milderte Noth und Klage, wo er konnte. So trug man im Kurfürstenthume das Unvermeidliche, bis andere politische Ereignisse wieder andere Folgen herbeiführten.

Seit dem 12. Mai 1804 stand nämlich Pitt wieder an der Spitze des englischen Ministeriums. Sein Streben ging dahin, Frankreich vom Gipfel seiner Macht wieder herabzustürzen. Der erste Bundesgenosse, der sich bot, war König Gustav von Schweden. Dann ward am 6. November 1804 schon die vorläufige russisch-österreichische geheime Convention geschlossen*), der am 11. April 1805**) der specielle Concert-Traktat zwischen England und Rußland folgte, dem Oesterreich nachmals am 9. August 1805 beitrat. Mit 400,000 Mann sollten die, die sogenannte dritte Coalition gegen Napoleon bildenden Staaten gegen diesen

*) Thiers, Histoire du consulat V., p. 244.

**) Ebendaselbst, V., p. 272 ff.

auftreten, um Frankreich auf die Gränze des Rheins und der Alpen zu beschränken. England stellte seine Schiffe, und für jede 100,000 Mann 1,250,000 L. St. Subsidien. Ein Congreß sollte die noch näheren Bestimmungen ordnen.

Während der ganzen Zeit solcher Unterhandlungen dauerten die Bemühungen der einzelnen Partheien fort, Preußen auf ihre Seite zu ziehen. Dieser Staat, wenn er die gebotene Stellung benutzt hätte, wäre leicht die Entscheidung gebende Macht geworden. Aber seine Politik wollte nur niedrigen Gewinn machen, und zwar den nie vergessenen Gewinn Hannover's. Darum schwankte sie ohne festes und gerechtes Princip hin und her. Man behielt jedoch jeden Schritt dieses Staates durch den Grafen Münster, der in London statt des Herrn von Lenthe vortragender Minister geworden war, und durch den Gesandten in Berlin, Herrn von Ompteda, stets im Auge.

Während daselbst die Königin, die Prinzen, und unter ihnen besonders Louis Ferdinand, im Verein mit dem Adel für die Coalition Parthei machten, kirrte Napoleon den König und sein Ministerium mit dem Besitze Hannover's. Hardenberg, der augenblicklich den abwesenden Haugwitz ersetzte, ging sofort auf das Geschäft ein, obwohl es sein eigenes Vaterland war, um das so ungerecht gefeilscht wurde. Aber statt mit Energie das Gebotene zu ergreifen, wollte man es wieder mit Niemand verderben, und man glaubte England zu beruhigen, wenn man an Napoleon die Gegenforderung stellte: die Unabhängigkeit Hollands, der Schweiz und Italiens anzuerkennen. Dieser meinte jedoch, eine solche Forderung habe mit Hannover nichts zu thun, und sah in Preußens Bedingungen nur ein heimliches Hinneigen zur Coalition, das bestraft werden müsse. Das Schicksal Preußens war in diesem Augenblicke im Geiste Napoleons bereits entschieden!

So standen die Sachen, als Oesterreich am 10. September 1805 den Krieg wirklich begann. Die ganze Armee von Hannover unter Bernadotte, mit Ausnahme einer Besatzung der Festung Hameln von 3000 Mann unter General Barbou, verließ das Land, um auf dem kürzesten Wege durch Franken, freilich mit Verletzung der preußischen neutralen Gebiete von Anspach und Baireuth, dem bis Ulm vorgerückten österreichischen General Mack in den Rücken zu fallen. Bkanntlich gelang dies vollkommen;

Mack mußte sich ergeben; der halbe Feldzug war entschieden, und ganz Süddeutschland stand dem Sieger offen!

Diese Verletzung gab im Oktober 1805 den Unterhandlungen mit Preußen anscheinend einen ganz andern Charakter. Am 15. mußte Hardenberg eine energische Note an den französischen Gesandten erlassen, und mit einem bevorstehenden Bruche drohen. Die Stellung des Heers ward verändert. In Franken, Westphalen und Hildesheim wurden drei besondere Corps organisirt, und eine Abtheilung des letztern auf ihrem Marsche nach Hessen nahm eine Zeit lang die von den Franzosen verlassene Hauptstadt Hannover in Besitz. In Berlin näherte man sich England wieder, und der Herzog von Braunschweig mußte den hannover'schen Gesandten v. Ompteda im tiefsten Geheim fragen: ob es genehm sei, wenn Preußen für England das Kurfürstenthum besetze. Letzterer, der Preußens Absichten auf dies Land kannte, erschrak nicht wenig über dies Erbieten, meldete dasselbe sofort den Ministern in Schwerin und London, und erhielt auf der Stelle den Bescheid, ein Einrücken der Preußen in Hannover unter jeder Bedingung zu verhindern, weil man die Absicht habe, das Land selbst wieder zu erobern.

Kaum waren nämlich die Franzosen aus dem Kurfürstenthum abgezogen, als sogleich vom Grafen Münster der Vorschlag geschah, dasselbe wiederum für den alten Herrn in Besitz zu nehmen. Eine russische Armee von 20,000 Mann, unter Ostermann=Tolstoy, welche bei Stralsund gelandet war, so wie eine schwedische von 10,000 Mann, unter dem eigenen Könige, waren dazu bestimmt; dazu sollten unter dem General Don noch etwa 10,000 Engländer und Hannoveraner, die von der Mündung der Elbe und Weser aus operirten, kommen. Leider verging der erste günstige Augenblick für das Unternehmen; man stritt sich den ganzen Monat Oktober über den Plan des Unternehmens, und erst im November begannen die Operationen. Gegen Ende dieses Monats erschien auch der Graf Münster in Hannover; die französische Exekutiv=Commission ward aufgehoben, und in einer väterlichen Proklamation Georg III., die am 4. December in Hannover verkündet wurde, ward dem Lande Rückkehr der alten Verhältnisse und Bestimmung des Herzogs von Cambridge zum Anführer der Kriegsmacht zugesagt. In der Hauptstadt feierte man die Be=

freiung, als außer allem Zweifel und schon vollendet, durch Illuminationen und Feuerwerke.

Aber es sollte Alles schnell anders kommen. Die Schlacht von Austerlitz, die mittlerweile geschlagen war, hatte auch über Hannover ein von Niemand vorhergesehenes schreckliches Loos geworfen.

In Berlin hatten bekanntlich am 3. November am Grabe Friedrich des Großen Alexander und Friedrich Wilhelm jenen romantischen Bund der ewigen Freundschaft geschlossen, in Folge dessen Preußen das Vermittleramt in dem eben entbrannten neuen großen Kriege übernahm: Haugwitz ward dieserhalb am 15. November in das Hauptquartier Napoleons entsandt. Statt hier entschlossen aufzutreten, und eine Schlacht als letzte Entscheidung zu verhindern, huldigte er der bekannten preußischen damaligen Eventualitätspolitik, und ließ sich willig von Napoleon hinhalten, indem er meinte, erst abwarten zu dürfen, wer Sieger sei, um dann durch Anschließen an diesen die besten Vortheile zu erreichen.

Als daher die Schlacht von Austerlitz von Napoleon gewonnen war, gab sich Haugwitz, der erst jetzt vorgelassen wurde, das Ansehn, als wenn er als Freund Frankreichs gekommen sei. Napoleon durchschaute ihn bald, und sagte auf die preußische Gratulation zum Siege die bekannten Worte: C'est un compliment dont la fortune a variée l'adresse, zwang aber auch Haugwitz sogleich am 15. December einen Off- und Defensiv-Vertrag mit Frankreich zu schließen, der unter andern auch folgende Artikel enthielt:

„Preußen erhält die Staaten des Königs von England in „Deutschland mit vollkommener Souveränetät, tritt dagegen „Anspach, Baireuth, Cleve, Neufchatel und Valengin an Frank-„reich ab."

Später, als Haugwitz am 2. Februar 1806 nochmals nach Paris gesandt wurde, mußte er obendrein Sperrung der Flüsse und des ganzen Landes gegen England als einen Zusatz-Artikel jenes Vertrags vom 15. December 1805 zugestehn.

In England hatte man bis zum 24. Januar 1806 nicht die geringste Kenntniß des Vorgefallenen, im Gegentheil, man erwartete von Preußen als Bundesgenossen und von seiner Annäherung an die Coalition große Dinge und unterhandelte fortwährend mit ihm. Staatsmänner, wie der geheime Cabinets-Rath Brandes, setzten freilich schon lange nichts Gutes voraus; endlich erschien

eine preußische Erklärung, die schon alle Hoffnungen darnieder schlug, und lautete: daß das einzige Mittel, einem Kriege in Norddeutschland vorzubeugen, eine vorläufige Occupation der hannoverschen Lande von Seite Preußens sei, daß man sich daher einer preußischen Administrativ-Commission zu unterwerfen, und mit Ausschluß alles andern politischen Nexus, und nur dem König von Preußen für verbunden zu achten habe.

Graf Münster protestirte sogleich am 28. Januar 1806 hiegegen. Ein preußischer Gesandter, Baron Jacobi, mußte dagegen nach London gehen, jenen Schritt nochmals anzeigen, aber ihn stets noch so darstellen, als solle es nur ein vorläufiger und zum Besten und zum Vortheil des Landes selbst beschlossener sein.

Jene in Hannover bisher operirenden Russen, Schweden und Engländer sahen bald ein, daß sie sich nach solchen Vorgängen nicht lange mehr im Lande würden halten können. Als nun gar noch an dessen Gränzen, in Holland, Napoleon eine neue Armee aufstellte, deren Bestimmung nicht zweifelhaft sein konnte, suchte bald Alles im Rückzuge eigene Sicherheit.

Gleich darauf, am 27. Januar 1806, rückte unter dem Grafen Schulenburg-Kehnert ein preußisches Heer von 23 Bataillonen, 25 Schwadronen und 7 Batterien ein; dessen Befehlshaber erklärte in einem Manifest: daß die Besetzung nur bis zum Friedensschlusse dauern werde, und daß alle Einkünfte des Landes nur wieder zum Besten desselben verwandt werden sollen.

Trotz allen weitern Unterhandlungen Preußens mit England zeigte sich, als der Schleier ganz fiel, endlich ein anderes Resultat: Am 1. April 1806 sagte ein Manifest des Grafen Schulenburg: „daß sein König durch schwere Opfer an Land und Leuten den „vollständigen Besitz des dem Kaiser der Franzosen durch das Recht „der Eroberung zustehenden hannover'schen Landes erworben habe, „und daß der Kurstaat Hannover von nun an preußisches Eigen„thum geworden sei."

Eben in ihrer Noth hatten sich noch einmal am 14. März 1806 die Landesdeputirten an ihren König mit der Bitte gewandt, sie nicht zu verlassen. Ein väterliches Manifest Georg III. vom 18. konnte weiter nichts thun, als Alles auf die Zukunft vertrösten, und den Unterthanen rathen, sich augenblicklich in das Unvermeid=

liche zu fügen. Ein Memoir, vom Grafen Münster verfaßt,*), vom Könige und allen Prinzen unterschrieben, mußte aber sofort als Entgegnung des preußischen Manifests vom 1. April die ganze Zweideutigkeit der preußischen Politik, und die Ungerechtigkeit des Geschehenen mit klaren Worten auseinandersetzen. Es ward an alle Höfe versandt, und von dem Herrn von Reden in Regensburg**) und von dem Gesandten von Ompteda bei seinem Abgange von Berlin überreicht. Aber ändern in dem, was in Hannover sich vollendete, konnten solche Mittel nichts. Es ging dies Alles seinen traurigen Gang.

Während der Graf Schulenburg als erster Gouverneur die höchste Autorität im Militairischen war, stand alles Andre im Lande unter der am 15. Februar proklamirten Administrations-Commission, die unter ihrem Chef, dem Kammerpräsidenten von Ingersleben, mehr unumschränkte Gewalt sich anmaßte, als früher König und Ministern zusammen zugestanden hatte. Am 8. April hob diese Behörde das alte Ministerium auf, von dem nur Ein Mitglied beibehalten wurde, um durch dieses die Wege, um Geld zu bekommen, auszumitteln. Denn Geld war vorerst die Hauptsache, und die Reihe der Requisitionen, um es herbeizuschaffen, begann schon im Februar und endete erst mit dem Abzuge der Preußen. Alle Cassen wurden versiegelt und vorerst geleert, selbst das Privat-Vermögen des Königs ward nicht geschont. Die Abgaben erhöheten sich täglich; das alte schwere Geld mußte der schlechten preußischen Münze weichen; das drückendste Salzmonopol, was es geben kann, breitete sich über das Land aus; die Flüsse und Häfen mußten für Napoleon gesperrt werden, so daß Handel und Verkehr alsbald stockten. Der Harz sollte gleichfalls unter andere Aufsicht gestellt werden; ja, Graf Schulenburg und Ingersleben weigerten sich sogar, die Zinsen der hannover'schen Staatsobligationen zu bezahlen, und wollten hier noch einen Unterschied gemacht sehen. Alle Tagesblätter wurden unter die strengste Censur gestellt; den Offizieren war jedes politische Gespräch durch besondere Ordre untersagt, und die hannover'sche Jugend ward bei Androhung schwerer Nachtheile aufgefordert, in den preußischen Militairdienst zu treten, — eine Aufforderung, die gradezu nirgends Erfolg hatte.

---

*) Es ist datirt: Windsor, 20. April 1806.

**) Hier der Reichsversammlung am 12. Mai vorgelegt.

So war, um einige kurze Züge anzugeben, das Walten der preußischen Administrations-Commission von 1806!

Nur zu bald trat bekanntlich die Strafe für die unzuverlässige und schwankende Politik Preußens ein, und mit ihr fiel auch sein Regiment in Hannover. Napoleon, dem zu sehr daran gelegen war, sich friedlich zu England zu stellen, hatte im Laufe des Jahres 1806 dieserhalb schon Eröffnungen an das Cabinet von St. James gemacht, auch sich, als Grundlage weiterer Unterhandlungen, sofort verbindlich gemacht, dem Könige, Georg III. seine alten deutschen Staaten, die er eben an Preußen abgetreten, wieder zurückzugeben. Diese Eröffnung theilte man letzterem Staate im Geheimen mit, und sie ward Veranlassung, das Unsichere eines Bundes mit Napoleon einzusehen, und folgeweis des Krieges von 1806, der mit dem Schlage der Schlachten von Jena und Auerstädt am 14. Oktober den ganzen Staat über den Haufen warf. Die Franzosen besetzten in Folge ihrer Siege daher auch Hannover, als augenblicklichen Theil der preußischen Monarchie, von Neuem und zum zweitenmal als ein von ihnen nach Kriegsrecht erobertes Land. Am 21. Oktober zog die preußische Administrations-Commission ab, und schon am 4. November erklärte Mortier den hannoverschen Ständen, daß sie französische Unterthanen seien. Eine neue Exekutions-Commission unter dem Hofrath Patje ward eingesetzt; Daru ward Intendant der Provinz Hildesheim, und der in Hameln mit 9000 Preußen zurückgebliebene General Lecocq übergab die Festung, die alsbald gesprengt wurde, auf die erste Aufforderung am 20. November. Der Krieg selbst endete bekanntlich erst im folgenden Jahre 1807 nach den Schlachten von Eilau und Friedland, und dem durch sie herbeigeführten Frieden von Tilsit am 7. und 9. Juli 1807. Schon in diesem, noch mehr aber nach der Zusammenkunft in Erfurt mit Napoleon im Jahre 1808, ward der haltlose Alexander auf eine Zeit lang Verehrer und Bundesgenosse des französischen Kaisers.

Für Hannover aber wurden die Resultate jenes Friedens auf lange Jahre die Quelle des höchsten Elends und der tiefsten Erniedrigung. Das Dekret vom 18. August 1807 rief das Königreich Westphalen, eine Donation für Napoleons jüngsten Bruder, Jerome, hervor. Zu der wunderlichen und bunten Zusammenflickung von Ländern aus denen es zusammengesetzt war, hatte Hannover die Provinzen Göttingen, Grubenhagen, den Harz und

die Grafschaft Hohnstein, so wie das eben erworbene Bisthum Osnabrück hergeben müssen. Auch das verwandte Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel war herbeigezogen. Alle übrigen Provinzen des Kurfürstenthums blieben vorerst in französischem Kriegsbesitz.

Seine neue Verfassung erhielt das neue Königreich durch Dekret vom 15. November 1807 — natürlich von Paris aus — vorgeschrieben. Es ward zunächst an die große Conföderation, Rheinbund genannt, verwiesen, und mußte zu dem Contingent desselben, das für Napoleon und dessen Kriege stets bereit sein mußte, 25,000 Mann stellen.

Jene französischen hannover'schen Provinzen wurden ganz besonders ausgesogen. Die gewöhnliche monatliche Contribution betrug 120,000 Franks, wozu sofort eine außerordentliche Kriegssteuer von 1,200,000 Franks kam. Ein Landesdeputations-Collegium war Vermittler zwischen dem Lande und dem Eroberer; als es sich lässig im Bezahlen zeigte, ward es am 18. September 1807 aufgelös't, und eine neue, aus 9 Mitgliedern bestehende Verwaltungs-Commission errichtet, mit welcher, laut einer Proklamation des General-Gouverneurs Lasalcette, die Exekutiv-Commission vereinigt war. Der erste Befehl an diese neue Regierungsbehörde war, 16 Millionen Franks Kriegscontribution aufzubringen.

Außerdem wurden die meisten Domainen und Stifter der hannover'schen Lande unter einem eigenen Domainendirektor dazu ausersehn, zu Dotationen für die höchsten Kronwürdenträger des französischen Kaiserreichs, so wie des Königreichs Westphalen zu dienen. Schon 1808 betrug die Summe der also aufzubringenden Donationen 2,323,165 Franks*), wozu im nächstfolgenden Jahre noch 2,104,000 Franks kamen. Diese, der Landeseinnahme entgehenden Gelder mußten also durch andere Auflagen der Unterthanen wieder ersetzt werden.

Und diese waren schon nicht gering. Denn der Hof des neuen Königs von Westphalen in Cassel war berühmt und berüchtigt wegen der Summen, die allein schon der äußere Aufwand des täglichen Lebens, mehr noch der der Feste, Lustbarkeiten, Aufzüge und Maitressen verzehrte. Es war fast, als wenn eine Stimme dem Hieronymus zugeraunt habe, das Gebotene bis auf den Grund und schnell auszunutzen, da es doch für ihn keinen langen Be-

*) Alle Einzelnheiten dieserhalb s. Polit. Journal, Jahrg. 1809, St. 4.

stand haben könne! Denn daß sein, auf den Machtbefehl Napoleons aus so vielen und den wunderlichsten Einzelnheiten zusammengewürfeltes Königreich keinem ernsten Stoße, von Außen her kommend, werde Stand halten können, das zeigten jedem Verständigen deutlich zwei Ereignisse noch im Laufe des Jahres 1809.

Als nämlich damals Oesterreich von Neuem gegen Napoleon auftrat, regte es sich zugleich schon an vielen Orten des übrigen Deutschlands. Auch in der Nähe der Hauptstadt Westphalens, Cassel, war in Walhausen am 21. April eine Erhebung gegen das neue Regiment erfolgt, zu deren Beilegung der Oberst von Dörnberg beordert wurde. Dieser hessische Patriot faßte den Plan, bei dieser Gelegenheit an der Spitze seiner Truppen den König Hieronymus gefangen zu nehmen, und somit das ganze Königreich umzustürzen. Allein der Plan ward verrathen, die Truppen weigerten sich, und als Dörnberg so nur einige hundert Bauern zur Verfügung hatte, mißlang für damals noch das Unternehmen, kaum daß er selbst am 23. April sich durch die Flucht rettete. Später trat er in russische, zuletzt in hannover'sche Dienste, und hat seinen Namen durch manche That im Befreiungskriege berühmt gemacht.

Noch kühner und gewagter war das Unternehmen des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig, der zu jenem österreichischen Kriege ein selbstgeworbenes Freicorps gestellt hatte, und nun, nach unglücklicher Beendigung desselben durch den Waffenstillstand von Znaym (11. Juli 1809), beschloß, sich mit demselben von der Gränze Böhmens bis zur Nordsee durchzuschlagen. Ueber Altenburg und Halle zogen 2000 tapfere Krieger, stets von allen Seiten angegriffen, dem Harze zu. Hier gelangten sie in westphälisches Gebiet. Zwar wurden sie hier von allen Seiten bedrängt von den Generälen Reubel und Gratien, allein im Volke regte sich keine Hand gegen sie, im Gegentheil, es ward ihnen von dieser Seite manche Unterstützung! Nachdem der Herzog in Halberstadt den General Meyronnet mit seinem ganzen Regimente gefangen genommen, ging der Zug über Braunschweig, Hannover, Nienburg nach Elsfleth, wo am 7. August die Einschiffung nach Helgoland und weiter nach England erfolgte. Von dort aus ist der Herzog bis zu seinem Heldentode bei Quatrebras stets bereit gewesen, gegen die französische Tyrannei zu Felde zu ziehen.

Wenn, wie schon einmal angeführt ist, das Königreich West-

phalen, wegen der lockeren Zusammensetzung im Innern, wegen der Höhe der Abgaben, die zu Contributionen dienten, vor allem aber wegen seines französischen Charakters und seiner gänzlichen Abhängigkeit von Frankreich ein langjähriges Unglück für alle Deutschen geworden ist, die dazu gehört haben, so ist doch mancher Keim des Guten dadurch gepflanzt und geweckt. So wenig sich der König Hieronymus selbst um Regierungsangelegenheiten kümmerte, so ausgezeichnete Männer kamen unter ihm an die Spitzen der Behörden. Johannes von Müller, der freilich den Ruhm eines deutschen Patrioten in seinem kurzen westphälischen Dienste zusetzte, so wie Malchus (Graf von Marienrode) und Beugnot thaten unter ungünstigen äußern Verhältnissen, was sie konnten; vor Allem aber muß die ausgezeichnete Justiz-Verwaltung unter dem Minister Simeon erwähnt werden. Sie war exakt, unpartheiisch und kurz, und stach gewaltig gegen das alte deutsche Verfahren ab, das sich im Innern der kleinen Territorien nach dem Reichs-Proceß-Verfahren gebildet hatte, und über das sich noch bis auf den heutigen Tag hunderte von Anekdoten lustig machen. Manche Justiz-Einrichtung, deren wir uns jetzt nach mehr als 50 Jahren erfreuen, und die wir als großen Fortschritt ansehen, bestand schon von 1808—1813 in Westphalen.

Bald schon sollten sich dort die Verhältnisse im Innern bedeutend ändern. Am 14. Januar 1810 befahl Napoléon in Paris, alle ehemaligen hannoverschen Provinzen, die augenblicklich noch direkt zu Frankreich gehörten, zum Königreich Westphalen zu legen. Nur das überelbische Lauenburg war ausgenommen. Aus den also gewonnenen Landschaften bildete Hieronymus das Nord-Nieder-Elbe und Aller-Departement, und nahm am 2. August 1810 auf dem Markte von Hannover die Huldigung davon ein. Aber noch in demselben Jahre, am 13. December, erklärte Napoleon, er könne die Mündungen der großen Flüsse Schelde, Maas, Ems, Weser und Elbe nur gegen englischen Handel genugsam bewachen, wenn er sie ganz in seiner Gewalt habe. Sonach wurden denn jene obigen Provinzen des ehemaligen Kurfürstenthum Hannover wieder von Westphalen abgerissen und als Departements der Oberems-, Elb- und Wesermündungen ganz zum französischen Reiche geschlagen. Alles, Gesetz, Gerichtswesen, Conskription, das höchste Gericht in Hamburg, cour imperiale, selbst die Sprache der Verhandlungen war französisch. Marschall Davoust, der Prinz

von Eckmühl, war General-Gouverneur des neuen Gebiets, und hatte seinen Sitz zu Hamburg, von wo aus er mit schonungsloser Strenge über die verbotene Einfuhr von Waaren aus England oder den englischen Colonien wachte. Dieses Prohibitiv-System, so wie der fast fabelhaft ausgedehnte Schmuggelhandel, der stets neue Liebhaber fand, so viele Leben er auch kostete, sind zwei Ereignisse, von denen unsere Eltern nicht genug erzählen können, und die alles Bisherige, Lebensart und Gewohnheiten, auf eine lange Zeit über den Haufen geworfen haben.

Zu dieser Zeit war es (1809), wo sich für immer Nacht auf das leibliche Auge des Königs Georg III. gelegt hatte. Dazu kam im folgenden Jahre ein neuer heftigerer Anfall geistiger Schwermuth, der keine Hoffnung auf Genesung zuließ. Daher berief am 5. Februar 1811 das Parlament den ältesten Sohn Georg, Prinzen von Wales, zum Prinz-Regenten. Er folgte in so weit ganz den Spuren seines Vaters, als er mit gleicher Ausdauer und Beständigkeit den Krieg gegen Frankreich fortführte, auch dann, als schon in seinem eigenen Reiche, des Handels und des Verkehrs wegen, manche Firma und manche Corporation nach Ruhe und Frieden verlangten.

§ 36. Georg IV. als Prinz Regent von 1811—1820, als König von Großbrittannien und Hannover von 1820—1830. Wilhelm IV. von 1830—1837.

Georg, ältester Sohn des Königs Georg III., war am 12. August 1762 geboren und wenige Tage nachher zum Prinzen von Wales ernannt. Seitdem er nach erlangter Volljährigkeit 1783 seinen Sitz im Oberhause eingenommen, war das Leben dieses Prinzen ein mehr öffentliches geworden, und so kam es, daß manche Stimme in England laut wurde, der die tägliche Umgebung, noch mehr aber die Art des Umgangs, die in der Gesellschaft des Kronprinzen von Großbrittannien herrschte, nicht anstand. Im August 1795 hatte er sich auf den Wunsch des Vaters mit Karolina Amalia Elisabeth, der Tochter des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, vermählt, — eine Ehe, die später einen so traurigen Verlauf genommen, wie nur irgend eine, von der die Geschichte berichtet.

Die Akte, welche Georg zum Prinz Regenten an seines Vaters

Statt erkannte, dachte zuerst noch an eine mögliche Wiederherstellung des Letzteren. Bis dahin hatte auch der Regent alle alten whigistischen Minister laut einer öffentlichen Erklärung beibehalten. Als er aber nun den 18. Februar 1812, als jede Hoffnung der Genesung seines Vaters geschwunden war, zum völligen Besitz der königlichen Gewalt gelangte, umgab er sich bald unter dem Grafen Liverpool mit einem torystischen Ministerium, in welchem der Graf Castlereagh, berühmt oder vielmehr berüchtigt durch sein trauriges Ende, das Auswärtige besorgte.

Die Politik Englands gegen die Pläne Frankreichs blieb aber trotz dieser Veränderung dieselbe.

Zwischen dem großbrittannischen Staate und den deutschen Ländern des welfischen Hauses war, wie wir gesehen haben, jede Verbindung zu jener Zeit gänzlich abgeschnitten; nur ein kleines Korps, die sogenannte englisch=deutsche Legion,*) vertrat sie noch aufs Ehrenvollste.

Schon nach der Auflösung des hannover'schen Heeres durch die Elb=Convention von Artlenburg (5. Juli 1803) gingen eine Menge Soldaten, Offiziere und Gemeine in englische Dienste. Bald jedoch erfolgte ein schweres Verbot unter Androhung der Todesstrafe für eine solche Auswanderung. Allein dies nützte wenig; unter Lebensgefahr, jedoch mit steter Unterstützung der Küstenbewohner, erfolgte die beständige Einschiffung der kriegslustigen hannoverischen Jugend. So entstand auf englischem Boden die königlich=deutsche Legion (King's German Legion), die schon gegen das Ende des Jahres 1807 13,000 Mann zählte. Sie stritt an den Küsten von Schweden und Pommern, auf Walcheren und Seeland, in Sicilien und Calabrien, vor allem aber auf der pyrenäischen Halbinsel und nachher in Frankreich, wo sie in den Schlachten bei Talavera (28. Juli 1809), bei Albuera (16. Mai 1811), bei Busacco und Salamanca (1811), bei Vittoria (21. Juni 1813), bei Toulouse (10. April 1814) und bei einer Menge anderer hoher kriegerischer Heldenthaten ihre schönsten Lorbeeren erndtete. Diese tapfere Schaar ist durch ihre Geduld, durch ihre Ausdauer und Wachsamkeit oft das Vorbild des englischen Soldaten geworden, und Wellington hat dies Verdienst mehr als einmal anerkannt. Die für das ganze Schicksal Europa's so entscheidende

---

*) Vid. Beamish, Geschichte der englisch=deutschen Legion, 2 voll.

Schlacht von Waterloo kann endlich nicht erwähnt werden, ohne des Theils zu gedenken, den die tapferen Hannoveraner daran gehabt haben. Aber natürlich konnte auch ein solcher Ruhm nicht ohne Verlust und Blut erkauft werden. In den verschiedenen Schlachten und bei erstürmten Festungen fanden über 6000 Mann und 105 Offiziere den Tod vor dem Feinde. Möchten sich die nachfolgenden Generationen solcher Beispiele der Vaterlandsliebe oft und gern erinnern!

In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hannover schien sich zu jener Zeit die französische Herrschaft immer mehr befestigen zu wollen. Da plötzlich im Jahre 1812, als sie auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht zu stehen schien, drängte sich Alles zu einem Umsturz der bestehenden Verhältnisse.

Die romantische Freundschaft zwischen Alexander und Napoleon, die in Tilsit begann und zu Erfurt der erstaunten Welt ein nie gesehenes Schauspiel bereitete, konnte sich, den Dingen gegenüber wie sie wirklich waren und täglich sich geltend machten, nicht lange halten. Eine Theilung der Welt zwischen Rußland und Frankreich als den Hauptmächten in derselben, womit Alexander geködert war, mußte diesem bald selbst als ein Hirngespinst erscheinen. Aber fühlbar drückten in Rußland die Forderungen der Continentalsperre, der es beigetreten war, und ihre Unerträglichkeit erkannte Jeder von Tage zu Tage mehr. Als ein Verwandter Alexander's, der Herzog von Oldenburg, seines Landes beraubt wurde, trat persönliche Erbitterung gegen Napoleon geradezu an die Stelle der Freundschaft zu demselben. Dazu hatte letzterer in jener Zeit viele Reden von der Herstellung Polens fallen lassen, ein Gegenstand, der Alexander aufs Tiefste verhaßt war. So wurden die Noten, die zwischen Paris und Petersburg hin- und hergingen, täglich gereizter und heftiger; Frankreich rüstete seit December 1810, Rußland fing 1811 damit an. Der russische Feldzug war unvermeidlich.

Zu dem Heere, das Napoleon zu diesem Zweck bestimmt hatte, und dessen Stärke verschieden auf 450,000 bis 608,000 Mann angegeben wird, hatten Deutschland und die Rheinbundfürsten — denn auch Preußen und Oesterreich sah man auf Napoleons Seite, ersteres gezwungen, letzteres freiwillig — allein 150,000 wohl ausgerüstete Krieger gestellt. König Jerome hatte anfangs sein zu einem besondern Armeecorps formirtes westphälisches Contingent

selbst befehligt, gleich aber im Anfang soviele militairische Fehler gemacht, daß er wieder nach Hause, zu seinen Festen in Kassel, gesandt wurde.

Die Resultate des russischen Feldzugs sind bekannt, vorzüglich die, welche nach der Einäscherung Moskau's eintraten. Nicht der zehnte Theil des ungeheuren Heeres kehrte krank, verfroren und ohne Waffen in das Vaterland zurück. Aber schlimmer als alle Verluste war für Napoleon das allenthalben in den Völkern aufwachende Gefühl, daß es mit seiner Weltherrschaft zu Ende sei.

So schloß schon am 30. December 1812 der die preußischen Hülfsvölker commandirende General York mit dem russischen General Diebitsch die Convention von Tauroggen, vermöge der er seine Truppen von den Franzosen trennte, und ihnen eine neutrale Stellung ausmachte. Zwar ward diese Uebereinkunft zuerst nicht vom Könige von Preußen gebilligt, allein bald ward sie die Grundlage der ganzen Erhebung des preußischen Staates. Schon am 28. Februar 1813 schloß Friedrich Wilhelm von Preußen mit Alexander von Rußland den Vertrag von Kalisch auf Wiederherstellung Preußens, wie es vor 1806 war. England mit seinen Subsidien trat am 14. Juni im Vertrage von Reichenbach diesem bei.

Am 16. März war auf allgemeines Verlangen der aufs Höchste begeisterten preußischen Nation, die alles, Leben und Gut für das Vaterland zu geben bereit war, der Krieg gegen Frankreich offen erklärt. Am 17. folgte der bekannte Aufruf „an mein Volk", so wie die Errichtung der Landwehr und des Landsturms. Das mußte seine Folgen allenthalben in Deutschland äußern, und es geschah auch in den althannover'schen Provinzen, welche zum Theil zu Frankreich, zum Theil zu Westphalen geschlagen waren.

Von Berlin aus hatte Graf Wittgenstein den Obersten Tettenborn mit 1500 Mann abgesandt, um Hamburg den Händen der Franzosen zu entreißen; seine Kosacken ritten am 13. März 1813 in Lauenburg ein, und er selbst zog als Befreier in Hamburg, sein Oberstlieutenant Benckendorf in Lübeck ein, während am 21. März auch Lüneburg den Franzosen entrissen wurde. Allenthalben geschahen nach diesen Erfolgen Aufrufe von Tettenborn, das französische Joch abzuschütteln und die alten Behörden wieder einzusetzen. In Lauenburg errichtete der Major von Berger ein Bataillon von Freiwilligen; Graf Kielmannsegge ein Corps frei-

williger Jäger, von Beaulieu ein ähnliches Fußcorps, und der Oberstlieutenant von Estorf ein nach ihm benanntes Husarenregiment. Ueberall drängte man sich zum Eintritt in diese Scharen.

Allein die obigen Erfolge hielten nicht lange Stand. Davoust näherte von Magdeburg, ihm zog Morand entgegen, und der Vereinigung Beider mußten die noch ungeübten und minder zahlreichen Truppen der Verbündeten weichen. Lüneburg fiel sofort den Franzosen in die Hände. Aber der General Dörnberg, der sich dem Heere Wittgenstein's angeschlossen, im Verein mit Czernitscheff und Benckendorf, stürmte die Stadt wieder am 2. April 1813, wobei der französische General Morand den Tod und seine Brigade völlige Auflösung fand. Es war diese That eines der ersten siegreichen Gefechte, welche die Verbündeten in diesem Jahre gegen Franzosen bestanden, in denen sie lernten, daß der Geist, der die deutschen Gemüther beseelte, zum Segen und zur Freiheit und nie wieder zur Unterdrückung und zur Knechtschaft führen könne.

Freilich gelangte noch einmal im Monat April durch concentrirte Uebermacht die französische Herrschaft augenblicklich wieder zur Geltung. Montbrun besetzte Lüneburg, Davoust Hamburg, von wo aus er durch eine bis Harburg geschlagene Brücke beide Elbufer beherrschte. Dann folgte das ewig denkwürdige Jahr 1813 mit seinen großen Thaten. Die Schlachten von Lützen und Bautzen eröffneten den Reigen. Dann folgte der Waffenstillstand von Prischwitz, der vom 4. Juni bis 17. August dauern sollte. Während desselben war der Vertrag von Reichenbach am 14. Juni, in welchem Preußen an England gegen Subsidien alle dessen alten deutschen Provinzen mit entsprechender Vergrößerung in einem demnächstigen Frieden garantirte. Der prager Friedenscongreß, der gleichfalls in diese Zeit fällt, ward, als verfehlt, schon am 10. August aufgehoben. Dann folgten die Schlachten von Großbeeren, an der Katzbach, bei Dresden, Culm, Dennewitz und endlich die Völkerschlacht bei Leipzig, welche die Gewalt der Fremden über Deutschland mit einem Schlage und hoffentlich für immer gebrochen hat.

In unsern Gegenden hatte während dieser Zeit das stark befestigte Hamburg noch immer einen Hauptstützpunkt für die Franzosen gebildet. Davoust daselbst und Vandamme in Harburg hielten sich hier, und suchten sogar auf dem linken Elbufer ihre Macht weiter auszubreiten. Allein die Schlacht bei der Göhrde, am 16. September 1813, in welcher die Division Pecheux, welche zu diesem

Zweck die Verbindung zwischen Hamburg und Magdeburg herzustellen hatte, ganz vernichtet wurde, ließ den französischen Feldherren nur noch das rechte oder nördliche Elbufer frei, wo sie sich auf Dänemark, das immer mit ihren Interessen Hand in Hand ging, stützen konnten.

Dagegen hatte Czernitscheff am 1. Oktober bei seinem Einzuge in Cassel das Königreich Westphalen für aufgelös't erklärt. Freilich kehrte Jerome noch einmal zurück, aber nur um seine Hauptstadt am 23. Oktober für immer zu verlassen. So verging nach 6jährigem Bestand diese wunderliche Schöpfung fremder Tyrannei im Herzen unseres Vaterlandes.

Alles drängte nun wieder zu den alten Verhältnissen. Von London aus hatte der Prinz Regent am 5. Oktober 1813 einen allgemeinen Aufruf zur Bewaffnung an die Einwohner Hannover's erlassen. Mit allgemeiner Begeisterung ward ihm Folge geleistet, und schon im Anfang des andern Jahres standen an Landwehr und Landsturm gegen 30 Bataillons auf den Beinen. Am 4. November setzte sich das alte Ministerium wieder in Wirksamkeit, und der Herzog von Cumberland erschien persönlich in Hannover, um das Militairische zu treiben und zu überwachen, während der Herzog von Cambridge ausersehen war, an die Spitze der Regierung zu treten.

So ward die Landwehr, mit der man der geordneten Macht der Franzosen in Hamburg wenig anhaben konnte, hauptsächlich gegen die Verbündeten derselben, die Dänen, verwandt, denen man im Frieden von Kiel am 16. Januar 1814 bessere Gesinnungen gegen Deutschland diktirte. Mittlerweile erfolgte seit dem 1. Januar des Jahres 1814 der Rheinübergang der Deutschen, der Krieg in Frankreich, der erste Frieden von Paris, die Wiedereinsetzung der Bourbons und Napoleon's Verbannung nach Elba. Damit ward auch Hamburg der alten Freiheit und Unabhängigkeit von selbst wieder zurückgegeben, und alle Franzosen verließen das nordwestliche Deutschland. Alles ward wieder, wie es vorher gewesen.

Auch in dem verwandten Braunschweig hatte der Herzog Friedrich Wilhelm, nachdem er am 23. December 1813 in seine alte Hauptstadt wieder eingezogen war, alles auf den alten Fuß wieder eingerichtet.

Als nun so in den ersten Monaten des Jahres 1814 bereits Alles entschieden war, wonach Europa drängte, gab es für die

im Hannover'schen aufgebotenen Truppen keine eigentliche kriegerische Verwendung mehr. Ein Theil ward nach Belgien gesandt, wo sie im folgenden Jahre desto mehr von Nutzen waren. Außerdem diente aber auch die militairische Ordnung des Landes nicht wenig dazu, die seit dem Monat Oktober 1813 nach Westen drängenden Truppen der Verbündeten leichter zu verpflegen und zu unterhalten. Diese Verpflegung hat dem Lande außer den auf 700,000 Thalern berechneten Naturallieferungen, über 6½ Millionen Thaler gekostet.

Der große europäische Congreß zu Wien*), der seit der Mitte des Jahres 1814 eröffnet war, sollte auch für die ferneren Schicksale des hannover'schen Staates von entschiedenem Einflusse sein. Vertreten war dieser durch die Grafen Münster und Hardenberg, während Braunschweig-Wolfenbüttel den geheimen Rath von Schmidt-Phiseldeck gesandt hatte. Dieser Congreß, der nicht allein die äußern politischen Ab- und Ausgleichungen, sondern auch die inneren Zustände namentlich des so arg gemißbrauchten Deutschlands von Neuem organisiren sollte, hatte eine schwere Aufgabe; das Wort des hannover'schen Gesandten ist dabei oft von großem Gewicht gewesen; sein Streben galt einer Gestaltung Deutschlands, welche ähnliches Unglück, wie das seit 1795 erlebte, unmöglich machen sollte. Nebenbei, durch Uebergabe einer Note des Prinz Regenten vom 12. August 1814, erklärte er, da nach Aufhebung der alten Reichsverfassung auch die Kurfürstenwürde eingegangen, Hannover von nun an zu einem Königreiche. Auch verfocht er die Rechte der Unterthanen gegen unbeschränkte Landeshoheit, und verlangte allenthalben ständische Verfassungen, in denen durch Theilnahme an Steuerbewilligungen und neuer Gesetzgebung die Landstände eine wirkliche Repräsentation des ganzen übrigen Landes auszuüben hätten. Auch war Münster ein entschiedener Gegner der Vergrößerung Rußlands, der Theilung Polens und der Abtretung Sachsens an Preußen; nicht minder wollte er ein einiges Oberhaupt Deutschlands und die Einsetzung eines allgemeinen Reichsgerichts. Leider hat die Zeit dargethan, daß die meisten dieser Pläne Wünsche geblieben sind, aber auch schon längst bewiesen, daß abermals unendlich viel Unglück von Deutschland abgewandt worden, wenn man den Plänen des hannover'schen Gesandten zu Wien in allen Stücken gefolgt wäre!

*) Klüber, Akten des Wiener Congresses.

Die alte Uneinigkeit der deutschen Stämme, welche schon von den ersten Anfängen derselben bis auf unsere Tage unsägliches Unglück über sie gebracht hat, drohte auch auf diesem Friedenscongreß verderblich zu werden. Rußland, das sich mit ganz Polen, und Preußen, das sich mit ganz Sachsen bereichern wollte, hielten fest zusammen, und der König von Sachsen und seine Gesandten wurden, von preußischem Degen abgehalten, gar nicht zu den Verhandlungen des Congresses zugelassen; im Gegentheil, Alexander legte das Schicksal des Landes in die Hände der Vorsehung! Oesterreich erklärte sich gegen die Ueberlassung des ganzen Königreichs Sachsen, und diesem stimmte Talleyrand für Frankreich bei. Dagegen übergab dann Rußland am 8. November 1814 die Verwaltung Sachsens gleichsam wie zum Trutz an Preußen. Das steigerte die Spannung allenthalben. Schon war ein ordentlicher Waffenbund zwischen Oesterreich, England und Frankreich gegen Preußen und Rußland geschlossen, — das waren die eben noch gegen Napoleon so einigen Mächte. Diese Drohung brachte jedoch Alexander in Angst. Er überließ etwas von Polen an Preußen und dies war dagegen mit Zweifünftel vom alten Sachsen zufrieden. Am 8. Februar 1815 war diese Entscheidung erfolgt.

Auch hatte zu derselben Zeit Schmidt-Phiseldeck eine von 29 Gesandten kleinerer Mächte unterschriebene Denkschrift eingereicht, wo er innerhalb Deutschlands allenthalben auf gleiche ständische Verfassung im Innern der einzelnen Staaten und auf eine allgemeine überwachende Gewalt derselben anträgt. Münster unterstützte sie in seinem Sinne; aber von den großen Mächten Oesterreich und Preußen wollte Keiner ein solches beantragtes lästiges Kaiserthum annehmen, und die eben erst von Napoleon geschaffenen Monarchen von Baiern, Würtemberg und Baden wollten dazu von Beschränkung ihrer landesherrlichen Oberhauptsrechte nichts wissen. Alles zerschlug sich, bei Nichts konnte man zum Abschluß kommen. Da erscholl am 7. März die Nachricht, Napoleon sei von Elba aus in Frankreich gelandet, um dies wieder in Besitz zu nehmen. Dem war also, und er hatte schon den Congreß für aufgelös't erklärt. Dies war ein Glück für diesen, denn nunmehr zwang die Noth ab, was die Ueberlegung nicht zugestanden. Die vier Großmächte erneuerten am 25. März den zu Chaumont am 1. März 1814 geschlossenen Bund, dem sämmtliche übrige Mächte beitraten, und am 9. Junius 1815 ward die Schlußakte über den deutschen Bundesstaat oder

vielmehr richtiger „Staatenbund“ unterzeichnet. Hannover erwarb darin von Preußen das Fürstenthum Hildesheim, Stadt und Gebiet Goslar, Ostfriesland sammt dem Harlingerlande, die Kreise Meppen und Emsbühren, die Grafschaft Lingen, das Petersstift in Nörten, die Aemter Lindau, Gieboldehausen und das Gericht Duderstadt, sowie den Looz'schen Antheil an Rheina und Walbeck, und endlich von Hessen die Aemter Uchte, Auburg und Freudenberg, so wie die Herrschaft Plesse, mit Höckelheim. Dagegen übergab Hannover an Preußen die Aemter Klötze und Reckenberg, sowie das überelbische Lauenburg mit alleiniger Ausnahme des Amtes Neuhaus.

Nach Unterzeichnung der Schlußakte ging alsbald der ganze Congreß auseinander, und es galt nun als höhere Rücksicht die abermalige Beseitigung Napoleons.

Schon seit dem Sommer des Jahres 1814 befanden sich 7000 Mann der deutschen Legion, so wie unter dem spätern Grafen Karl von Alten 14,000 Hannoveraner im englischen Dienste in den Niederlanden. Dazu kamen jetzt noch 9000 der im Lande kürzlich eingeübten Landwehrmänner und die Braunschweiger unter ihrem Herzog. Alle übrigen Verbündeten sendeten gleichfalls ihre Heere dem Rhein zu. Napoleon beschloß einen schnellen Angriff vor der Vereinigung aller seiner Feinde, namentlich vor dem Heranzuge der Russen und Oesterreicher.

Engländer, Hannoveraner und Preußen hatten daher in ihrer Stellung von der Küste bis zur Dyle und zur Sambre und Maas hin, den ersten Stoß Napoleons auszuhalten. Mit 83,000 Mann zu Fuß und 21,000 Reitern hatte dieser am 12. Juni Paris erlassen und stieß schon am 15. auf die Preußen, die langsam zurückwichen, bis sie am 16. Juni bei Ligny standen, hier eine freilich nicht siegreiche Schlacht lieferten, aber doch auch ihre Verbindung mit dem englischen Heere unter Wellington offen erhielten.

Napoleon, der die Preußen jedoch gänzlich vernichtet glaubte, wandte sich nunmehr zu dem englischen Heere, um ihm ein ähnliches Schicksal zu bereiten. Bei Ath stand Lord Hill mit dem rechten, bei Nivelles der Prinz von Oranien mit dem linken Flügel desselben. Wellington mit seinem Hauptquartier befand sich in Brüssel.

Schon am 17. Morgens hatte der Marschall Ney dem Prinzen von Oranien bei Quatrebras die Schlacht eröffnet; neben

demselben stand ein englisches Corps unter Sir Thomas Picton, ein Theil des hannover'schen Heeres unter dem General von Alten und die Braunschweiger unter ihrem Herzoge. Hier war es, wo der Letztere von der tödtlichen Kugel getroffen wurde. Diese blutige Schlacht hatte gar keine Entscheidung zu Wege gebracht und die Stellung der Heere der Verbündeten war weder zerrissen noch sonst beeinträchtigt dadurch.

Somit folgte dann am nächsten Tage, den 18. Juni, der Hauptangriff Napoleon's gegen die englische Hauptmacht bei Waterloo. Um 8 Uhr Morgens besichtigte er die Linie der Engländer. Vor ihr, zum Schutze, lagen 2 Pachthöfe, Houguemont, von englischen Garden, und la Haie Sainte vom 2. leichten Bataillon der hannover'schen Legion unter Oberstlieutenant Baring besetzt. Dies tapfere Corps, das bei der Vertheidigung dieser Stellung und bei 7 wüthenden Angriffen der Franzosen fast ganz aufgerieben ist, hat an diesem Schlachttage zugleich seinen eignen höchsten Ehrentag gehabt.

Der Verlauf der eigentlichen Schlacht, in der auf jeder Seite ungefähr 70,000 Streiter mit 230—240 Geschützen standen, ist bekannt. Als Wellington schon am Siege verzweifelte, erschienen im Rücken Napoleon's die von Ligny heranziehenden Preußen, und nun war Flucht und Auflösung des französischen Heeres die Folge, und weiter noch: Ende der kurzen hunderttägigen Herrschaft Napoleon's auf alle Zeiten. Um 9 Uhr Abends, als sich Blücher und Wellington bei Belle=Alliance trafen, war Alles entschieden. Die Preußen und Braunschweiger besorgten die Verfolgung der geschlagenen Franzosen, und am 9. Juli kamen die nachrückenden Heere vor Paris an. Widerstand fand nicht statt wie vor einem Jahre, sondern schnell wurden die alten Verhältnisse wieder hergestellt, die Bourbons eingesetzt und im zweiten pariser Frieden abermals die europäischen Verhältnisse auf Grundlage der in Wien vorangegangenen Verhandlungen wieder eingerichtet.

Man hatte nun in diesem zweiten pariser Frieden eine vortreffliche Gelegenheit gehabt, alles, was beim wiener Congreß versehen war, wieder herzustellen, indem alle unterhandelnden Mächte ganz dieselben geblieben waren. Allein auch hier hatte man sich bedeutend übereilt. Herr von Genz, der die erste Proklamation gegen Napoleon entworfen, erklärte im Namen aller Monarchen, daß der Krieg nur diesem persönlich gelte und daß Frankreich in

Ludwig XVIII. zu den Bundesgenossen der übrigen Großmächte gehörten. Jetzt nach der blutigen Schlacht von Waterloo ward von Talleyrand Halten dieser Bedingung gefordert und jede Aufopferung von Seiten Frankreichs zurückgewiesen. Fast wäre er ganz damit durchgedrungen, aber Hof-Kabale beschleunigte seinen eigenen Abgang, und so kam am 20. November 1815 zu Paris noch eine Unterzeichnung eines Friedens zu Stande, der freilich nach dem, was Deutschland von Frankreich gelitten, Niemand befriedigen konnte, der aber doch wenigstens bei einigen Aeußerlichkeiten die äußere Ehre unserer Nation wahrte. Die Gränze Frankreichs, auf den Stand des Jahres 1790 zurückgeführt, hatte sogar noch einige kleine unbedeutende Landabtretungen zur Folge. Frankreich mußte alle seit 25 Jahren geraubten Kunstschätze wieder zurückerstatten; ein Heer von 150,000 Mann unter Wellington's Oberbefehl, bei dem auch hannover'sche Truppen sich befanden, zur Garantie des Friedens in den Gränzfestungen unterhalten; und endlich an die verschiedenen kriegführenden Mächte 700 Millionen Franks Entschädigungen zahlen. Von dieser Summe erhielt Preußen 125 Millionen, Oesterreich 100 Millionen, die kleinen deutschen Fürsten mit Sardinien und den Niederlanden 100 Millionen; zur Erbauung von Gränz-Schutzfestungen waren 137½ Millionen ausgesetzt; das Uebrige bekamen Rußland und England.

Dieser zweite pariser Frieden war noch dadurch wichtig, daß während der Unterhandlungen darüber, am 26. September 1815, die Urkunde der heiligen Allianz zu Paris unterzeichnet wurde. Die Idee dieser Verbindung und ihrer Zwecke entstand zuerst in dem Kopfe Alexander's von Rußland; vom romantisch-pietistischen Charakter, den dieser Bund zuerst hatte, ward er zu einem rein politischen; und trotzdem, daß er sich heilig nannte, hat er weder zum Glück der Nationen beitragen wollen, noch können, sondern ist Schuld gewesen, daß es seit 1830 zu allen den Erscheinungen gekommen ist, die dem Innern aller europäischen Staaten eine neue Organisation schon gegeben, oder doch wenigstens schon in allernächste Aussicht gestellt haben.

Nachdem nun die obigen Verhältnisse geordnet waren, auch Napoleon für ewige Zeiten seine Rolle ausgespielt hatte, indem er sich den Engländern freiwillig überlieferte, von diesen aber auf der Insel St. Helena in sicheren Gewahrsam untergebracht war, ver-

loren sich die Monarchen und übrigen Repräsentanten der europäischen Politik nach und nach von Paris wieder in ihre Heimath. Man glaubte mit dem, was zuletzt erreicht war, endlich nach 25 Jahren der ewigen Unruhe und des ewigen Krieges einen auf felsenfesten Garantien ruhenden Friedenszustand erstritten zu haben, in dem man von den Leiden einer schweren Zeit ausruhen und sich wieder erholen könne. Aber war man Frankreich gegenüber zu so günstigen Resultaten gekommen, so war es auch nur geschehen durch die unbegränzte Anstrengung und Aufopferung der Unterthanen; allenthalben war man diesen dagegen durch direkte Versprechungen, oder eben so bindend durch moralische Verpflichtungen, zu solchen Verbesserungen im innern Staatsleben verbunden, von denen der zugleich mit den Befreiungskriegen aufkommende neue Geist der Zeit allein Glückseligkeit und Zufriedenheit im Innern der Staaten für die Zukunft ableitete. Dahin gehörte vor Allem die Einführung einer repräsentativen Verfassung und Theilnahme der neu zu organisirenden Landstände an der Steuerverfassung und der Gesetzgebung der Staaten.

Diese, allenthalben laut ausgesprochenen Wünsche der Völker hatten auch im Königreich Hannover ihr Organ gefunden. Wir haben schon gesehen, wie der hannover'sche Gesandte auf dem wiener Congreß, Graf Münster, sich sowohl für das von ihm vertretene Land, wie auch im Allgemeinen für das übrige Deutschland zum Vorkämpfer dieser ihm eben so vernünftig als billig erscheinenden Forderung gemacht hatte. Auch er war kürzlich nach Paris zu den Verhandlungen des dortigen neuen Friedens gegangen. Als er aber bald einsah, daß er mit seiner Forderung: „Theilnahme auch der kleineren Staaten an den politischen Unterhandlungen“ nicht durchdringen werde, daß solche vielmehr allein in den Händen der europäischen Großmächte bleiben würden, und daß endlich er in Paris kein anderes Geschäft haben werde, als die Quote für Hannover von der französischen Contribution auszurechnen, verließ er Paris auf der Stelle, und beschloß, sich selbst nach Hannover zu begeben, um unter seiner Aufsicht nunmehr alle jene inneren Organisationen ins Leben treten zu lassen, von denen oben gesagt ist, und unter denen eine neue ständische Verfassung, über die er schon mit seinem Herrn, dem Prinz Regenten, verhandelt, oben an stand. Schon am 22. September langte er in Hannover an. Ein ganz neues Leben begann von da an.

Zur Zeit, als das neue Königreich Hannover in die Reihe der übrigen deutschen und europäischen Königreiche eingeführt wurde, bestand es aus einer Menge einzelner Parcellen, von denen die bedeutendsten waren: Calenberg, Grubenhagen, Göttingen, Lüneburg, Ostfriesland, Hildesheim, Osnabrück, Bremen und Verden, Hoya, Diepholz, Hohnstein, Land Hadeln, Bentheim und andere. Wenn auch diese Theile manches Verfassungsmäßige gemein hatten, wie z. B. Kriegscanzlei, Cammer, Oberappellationsgericht rc., so waren sie doch in manchen andern Hinsichten abgesondert und abgeschlossen, so daß sie gegen einander beziehungslos wie getrennte selbstständige Staaten unter einem Fürsten (Personal-Union) dastanden. Abgesehen von der Zollsperre zeigte sich diese Abgeschiedenheit am meisten bei den Landständen. Jede Provinz hatte solche mit alten, von den Regenten zuerkannten und wohlverbrieften Rechten. Vor allen Dingen ließen sich diese Stände angelegen sein, durch ein Schatz-Colleg, besetzt von Deputirten-Mitgliedern und einigen gelehrten Räthen, für jede Provinz ein eigenes Abgaben- und Schuldenwesen zu gründen. Die Folgen haben sich oft genug gezeigt. Wenn der finanzielle Punkt in einer Provinz schlimmer stand, als in einer angränzenden, so erzwangen stets die Stände von ihrem Herrn eine Zusage, daß beide, auch wenn das Schicksal es erlaubt hätte, nie staatlich vereinigt werden sollten, damit ja die eine Provinz nicht für die andere zuzusetzen brauchte. Die Geschichte des sonst so ausgezeichneten Herzogs Georg liefert hiezu einen traurigen Beleg.

Allenthalben, wo eine mehrgliedrige Organisation der Provinzial-Stände Statt hatte, war die Ritterschaft die zahlreichste, weil jedes auf der Matrikel derselben stehende Gut Stimme hatte. Die Regierung war oft gebunden, solche Majoritätsbeschlüsse der Ritterschaft gegen andere Stände anzuerkennen, und auf diesem Verhältniß beruhte ganz besonders auch die angebliche Adelsherrschaft, die man, als für Hannover in höchster Blüthe stehend, allgemein annahm.

Jetzt, bei dem durch die Befreiungskriege geweckten Zeitgeiste, drängte Alles statt zu jener Trennung zur wirklichen Staatseinheit, die in einer vernünftigen Real-Union zusammenhalten sollte, was das Schicksal zusammengestellt hatte.

Am 12. August 1814, demselben Tage, an welchem aus dem Kurfürstenthum ein Königreich wurde, erfolgte nach dem, was

Graf Münster dieserhalb vorbereitet, die Proklamation des Prinz-Regenten zu einem allgemeinen Landtage. Beide erklärten darin, daß es sich dabei nicht um etwas ganz Neues handle, sondern daß eine vernünftige Modificirung des Alten im Geiste der neuern Zeit Aufgabe einer solchen Ständeversammlung werden solle.

Am 5. December 1814 trat sie zusammen. Sie bestand aus 43 Deputirten der Ritterschaft, 30 der Städte, 7 der Stifter und Klöster, 3 von den freien Grundbesitzern im Lande Hadeln, Bremen und Hoya. Dazu kamen noch der Abt zu Loccum, der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, und der Präsident der bremischen Ritterschaft als Klosterdirektor zu Neuenwalde.

Zehn Tage später ward der Versammlung ein Reglement übergeben, welches in 6 Capiteln Bestimmungen über Organisation im Innern, Geschäftsgang u. s. w. enthielt, wobei aber besonders gesagt war, daß Alles nur als provisorisch anzusehen sei. Der damalige geheime Cabinets-Rath Rehberg hat für Alles, was diese Stände und deren Wirksamkeit betraf, ganz besondere Thätigkeit entwickelt.

Fünf Jahre wirkte diese erste Ständeversammlung vom 15. December 1814 bis zum Jahre 1819. Wie alles Menschenwerk Stückwerk ist, so waren es auch die Resultate dieser Cammer; noch weniger befriedigten sie alle Classen der Bevölkerung. In zu voreiliger Hast wollte die Versammlung Einheit herstellen, vereinigte deshalb durch Beschluß vom 17. Januar 1815 alle Schulden und Lasten der verschiedenen Landestheile und genehmigte die Aufhebung der Hofgerichte zu Hannover und Celle, ohne sich an die entgegenstehenden Privilegien der Landschaften zu kehren. Grade die hierdurch am meisten gekränkten Privilegien der Ritterschaft ließen diese nun gegen Manches auftreten; Rehberg mußte 1817 abgehen, der allgemeine Landtag bekommt von da ab einen ganz andern Charakter, widerruft zuweilen eigene Bestimmungen, und geht einen langsamen, keinen befriedigenden Gang.

Während dieser Zeit wurden einzelne provisorische Landes-Regierungen in den Haupttheilen des Königreichs eingesetzt, in Hannover, Osnabrück, Stade und Aurich. Sie hatten das Alt-Nationale wieder einzurichten, und die Ausgleichungen gegen die Uebergriffe vorzunehmen, welche von der Fremdherrschaft seit 1807 geschehen waren. Dazu kam noch am 8. Mai 1818 eine allgemeine Kloster-Cammer, als eine Administrations-Behörde für die

Einkünfte der aufgehobenen Klöster und Stifter im Geiste und nach der Absicht der ursprünglichen Fundatoren. Schon am 24. Oktober 1816 war ferner der jüngste Bruder des Prinz-Regenten, Herzog von Cambridge, als Generalstatthalter nach Hannover gesandt. Die dadurch bedingte Form der Regierung zeigte wenigstens, was man erstrebte, — Einheit auch in dem Wesen derselben.

Als man dann aber nach 5jährigem Wirken jener ersten provisorischen Ständeversammlung die Gewißheit hatte, daß ein von ihr allein ausgehender und bearbeiteter Entwurf einer neuen Staatsverfassung so bald noch nicht zu Stande kommen werde, beschloß die Regierung, diese Angelegenheit zu schnellerer Beendigung selbst in die Hände zu nehmen. Ein Reskript des Prinz-Regenten vom 5. Januar 1819, ergänzt durch ein Ministerialschreiben vom 2. April, brachte Vorschläge, in denen schon für Stände das Zweicammersystem empfohlen wurde. Die Stände baten, unter Beilegung von 66 Punkten, in denen sie ihrerseits andere Fassungen wünschten, sie gegen die Vorschläge noch umständlicher zu hören. Allein dies fand wenig Berücksichtigung, und am 7. December 1819 erschien die neue Verfassungsurkunde in einem Patente. Die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 bestätigte dieselbe, und machte sie damit nach deutschem Staatsrecht gültig.

Eine neue Landesvertretung in zwei Cammern war ein Hauptinhalt jener Urkunde. Die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel war schon von den provisorischen Ständen angezweifelt. Provinzial-Stände wurden beibehalten, die Stände aber vermehrt durch Einführung der Majoratsherren, des Präsidenten des Obersteuercollegs, durch sieben von den Provinziallandschaften zu ernennende Schatzräthe und andere mehr, — Alles gegen den Willen der Stände, ohne deren eigene Einwilligung nach alten Rechten des Landes keine Veränderung in der Landesvertretung vorgenommen werden konnte. Dazu bekamen die Stände nur eine berathende, keineswegs der Regierung gegenüber eine decidirende Stimme, während die Rechte einzelner Corporationen in wohlerworbenen und verbrieften Urkunden sogar so weit gingen, nicht eher zu huldigen zu brauchen, bis alle solche Rechte, also auch natürlich das Bewilligungsrecht neuer Steuern, vom neuen Regenten anerkannt waren. Dem Lande und seiner bisherigen Repräsentation konnte daher schon dieser Punkte wegen die neue Verfassung nicht zusagen.

Allein sie war eingeführt und rechtsgültig geworden. Die alten provisorischen Stände, nachdem sie jeden Widerstand für unnütz erkannt, gingen auseinander, und schon am 28. December 1819 trat die neue Ständeversammlung zusammen, und trat von da an jedes Jahr wieder zusammen, ohne besondern Einfluß auf das öffentliche Leben auszuüben.

Aber auch die Regierung sollte aus der Praxis bald erfahren, daß in mancher Hinsicht auch ihr die neue Verfassung nicht allenthalben günstige Resultate zu Wege brachte. Auf dem Domanium oder Krongut ruhte nach bisherigem braunschweig-lüneburgischem Staatsrecht auch die Staatslast; die Stände zahlten Zuschüsse, so viel nöthig waren. Dieser Last hatte man sich entledigt und sie auf Landeskassen gewälzt, dagegen aber andere Verpflichtungen, wie z. B. Besteuerung des Domaniums, übernommen. Man sah bald ein, daß man sich durch diese neue Form schlecht gegen das alte Recht stand.

Um diese Zeit war es auch, wo König Georg III. hochbetagt am 29. Januar 1820 starb. Für Hannover hatte dieser Todesfall und die Succession des Prinz-Regenten als Georg IV. wenig Folgen. Die Reise des neuen Königs in seine deutschen Staaten, 1821, machte die Hauptstadt Hannover auf einige Zeit zu einem glänzenden Mittelpunkte, wo sich die berühmtesten und höchsten Repräsentanten fast aller europäischen Mächte zusammenfanden und sich aller Genüsse des höheren gesellschaftlichen Lebens, die ihnen mit der liebenswürdigsten Gastfreundschaft geboten wurden, erfreuen durften.

Für die innere Regierung des Landes geschah durch Edikte von 1822 und den folgenden Jahren manches für Rechtspflege. Wichtiger war das Gesetz vom 10. Mai 1823, welches die vier provisorischen Provinzial-Regierungen aufhob, und die sechs Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich an deren Stelle setzte, zu denen dann noch für die Harzangelegenheiten die Berghauptmannschaft zu Clausthal kam. — Diese Behörden, unter denen von nun an alle Aemter standen, wurden die wahren Mittelpunkte für die eigentliche Verwaltung, und das Ministerium des Innern, ihre Oberbehörde, vermittelte ihre einheitliche Wirkung nach allgemeinen Principien, und verhinderte, daß aus der nur dem Orte ihres Sitzes nach provinziellen Behörde, nie der Sache nach wieder, wie früher, wirklich ge-

trennte provinzielle Regierungen werden konnten. In der freilich erst viel spätern Landdrostei-Ordnung vom 25. September 1852 ist der ganze Umfang der jetzigen Wirksamkeit dieser Behörden auseinandergesetzt.

Außerdem werden fünf Steuerdirektionen für Hannover creirt, — jedoch leider sofort mit dem nöthig gewordenen ersten Geschäfte, die fast um das Doppelte erhöheten Steuern vom Lande einzuziehen.

Unter solchen Verhältnissen und solchen Eindrücken verlief die Regierung Königs Georg IV., der am 26. Juni 1830 starb. Ihm folgte sein Bruder Wilhelm IV., geboren am 21. August 1765, seit 1788 Herzog von Clarence. Er hatte sich bereits seit 1778 dem Seedienst seines Vaterlandes mit allem Eifer und aller Aufopferung gewidmet.

Die damaligen großen europäischen Einflüsse kamen dem stockenden und im Stillen gährenden Leben des Königreichs Hannover zu Hülfe, — die Julitage in Paris, die Aufstände in Brüssel und in Polen, noch mehr aber das, was im benachbarten und verwandten Braunschweig gegen den Herzog Carl so gut wie einstimmig geschah. So brachen am 5. Januar 1831 in Osterode und am 8. Januar in Göttingen Erhebungen gegen die Art der Regierung und die Verfassung selbst aus. Daß die allgemeine Aufregung meist gegen den Grafen Münster, dirigirenden Minister der deutschen Angelegenheiten in London, ging, beweis't klar das zugleich erscheinende Pamphlet: „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung", eine Schrift, die nichts als leicht zu widerlegende Unwahrheiten enthielt, aber vielleicht grade durch die Frechheit ihrer leichtfertigen Behauptungen ungeheure Sensation machte.

König Wilhelm, der die Nothwendigkeit staatlicher Reformen wohl erkannte, indem er es war, dem auch England im Jahre 1832 seine Reformbill verdankte, war deßwegen auch wohl geneigt, für Hannover im ähnlichen Geiste Edikte zu erlassen. Zuerst ward der Graf Münster schon im Februar 1831 als dirigirender Minister entlassen und am 22. Februar der Generalstatthalter, Herzog von Cambridge, zum Vicekönig mit allenthalben erweiterten Vollmachten ernannt. Nachdem die Unruhen selbst sodann mit Gewalt, aber ohne Blut, unterdrückt waren, begann die Ständeversammlung ihre Wirksamkeit, und trug am 30. April 1831 der Regierung vor, sie möge im Einverständniß mit den Ständen ein ganz neues

Staatsgrundgesetz auf Grundlage der bestehenden Rechte erlassen. Die Regierung, bereitwillig darauf einzugehen, versprach die Bearbeitung eines solchen, worauf dann, bis zur Vollendung dieser Urkunde am 24. Juni die Vertagung der Stände folgte. Statt der Wiederberufung derselben beschränkte man sich jedoch, zur Berathung des Regierungs-Entwurfs am 15. November 1831 unter dem Vorsitze des Ministers von Schulte eine Deputation von sieben landesherrlichen Commissarien und vierzehn ständischen Deputirten zusammenzurufen. Diese Deputation vollendete ihre Arbeiten am 13. Februar 1832, worauf ihre Auflösung und die Berufung neuer Stände schon nach dem neuen Staatsgrundgesetz auf den 30. Mai 1832 nach Hannover folgte. Der Bauernstand war dabei um fünfzehn Vertreter vermehrt. Ihre Verhandlungen betrafen den Verfassungsentwurf, der am 13. Mai 1833 mit den von beiden Cammern beantragten Veränderungen als Staatsgrundgesetz angenommen wurde. In London erfuhr dasselbe noch manche Veränderungen, und erst mit diesen, ohne darüber wiederum mit den Ständen zu verhandeln, ward es am 26. September 1833 als Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom König Wilhelm IV. bestätigt. Man charakterisirte es als eine Verfassung, die auf dem Grunde des bestehenden Rechts ruhend, dieses ergänzte, dem Bedürfniß gemäß verbesserte und durch klare Gesetzesworte vor Zweifel und Angriff sicher stellte.

Obgleich Wilhelm ohne Kinder war, und es klar vorlag, daß nach seinem Tode daher nach allen Hausgesetzen eine Trennung zwischen England und Hannover eintreten mußte, hatte er es doch unterlassen, sich mit seinem Nachfolger in letzterem Königreiche über jenes Staatsgrundgesetz in Verkehr zu setzen. Als daher bald darauf, am 20. Juni 1837, das Ableben König Wilhelm's erfolgte, trat mit einer ganz andern Zeit und mit ganz andern äußern Verhältnissen für Hannover auch die Nothwendigkeit eines neuen Staatsgrundgesetzes ein. König Ernst August ist es, der bei den darob entstandenen Stürmen das Staatsschiff in einen sichern Hafen geleitet hat.

Fünftes Buch.

Geschichte des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel von 1635 bis auf die Jetztzeit.

Erstes Capitel.

August der Jüngere als Stifter der braunschweig-wolfenbüttelschen Linie und seine nächsten Descendenten.

August der Jüngere,
† 1666.

Rudolf August, † 1704.	Anton Ulrich, † 1714.	Ferdinand Albrecht I., Stifter d. bevern'schen Linie, † 1687.
	August Wilhelm, † 1731. — Ludwig Rudolf, † 1735.	Ferdinand Albrecht II., † 1735.
		Karl, † 1780.
		Karl Wilhelm Ferdinand, † 1806.
		Friedrich Wilhelm, † 1815.
		Karl. — Wilhelm.

§ 37. Die Herzöge August der Jüngere, Rudolf August, Anton Ulrich.

Nach der im Jahre 1635 stattgefundenen Uebereinkunft zwischen den welfischen Fürsten war dem zweiten Sohne Heinrich's von Dannenberg, August, Braunschweig=Wolfenbüttel als Herzogthum zugefallen, wodurch dieser als August der Jüngere der Begründer des noch jetzt regierenden Hauses Braunschweig=Wolfenbüttel ward.

August, der im Jahre 1579 auf dem Schlosse zu Dannenberg das Licht der Welt erblickt hatte, gab sich schon in seiner Jugend eifrig den Studien hin, die, nachdem er verschiedene Hochschulen besucht, häufig durch größere Reisen unterbrochen wurden. Er vermählte sich dreimal; zuletzt im Jahre seines Regierungsantritts mit Sophie Elisabeth von Mecklenburg. Das Herzogthum übernahm er in den traurigsten, durch die Wirren des dreißig=

jährigen Krieges und die jämmerliche Regierung von Friedrich Ulrich hervorgerufenen Verhältnissen. Diese wenigstens in etwas zu ordnen, ließ er sich deshalb vor allen Dingen angelegen sein. Es war dies in der That keine kleine Aufgabe. Denn wenn Braunschweig=Wolfenbüttel auch unter seiner Regierung für den Krieg nicht mehr unmittelbar den Schauplatz abgab, so hatte das Land dennoch entsetzlich an den früheren Jahren zu leiden. Dazu lag noch immer kaiserliche Besatzung in Wolfenbüttel. Erst im Jahre 1643 ward mit dem Kaiser zu Goslar ein Friedensbündniß geschlossen, wonach Hildesheim dem Kurfürsten zu Cölln zu restituiren war, mit Ausnahme der dem Hause Braunschweig=Lüneburg schon zuständig gewesenen Aemter Coldingen, Lutter am Barenberge und Westerhof, die diesem neben den sonst von den Kaiserlichen besetzten Städten und Festungen in den welfischen Herzogthümern wiederum einzuräumen waren. Bis dahin war August gezwungen gewesen, seinen Sitz in Braunschweig zu nehmen. Die folgenden Jahre wurden von dem Herzoge dazu benutzt, viele für Braunschweig=Wolfenbüttel nützliche Einrichtungen zu treffen. So setzte er ein Consistorium ein, verbesserte die Land= und Gerichtsordnungen, sorgte für das Unterrichtswesen auf's Bestmöglichste und nahm eifrig auf Bereicherung seiner damals weitberühmten Bibliothek Bedacht, wobei ihm noch Zeit blieb, selbst verschiedene religiöse Schriften zu verfassen.

So rückte das Jahr 1648 und mit ihm der westphälische Frieden heran, wozu schon mehrere Jahre vorher die weitläuftigsten Verhandlungen gepflogen und wodurch dem furchtbaren, 30 Jahre lang die deutschen Gauen verwüstenden Kriege zwischen Katholiken und Protestanten endlich ein Ziel gesetzt werden sollte.

Seine letzten Lebensjahre wandte der Herzog gleichfalls dazu an, in den Verbesserungen der Zustände seines Landes fortzufahren, die trotz des Friedens noch immer nur zu sehr im Argen lagen.

Einer Zersplitterung des Herzogthums vorzubeugen, wie sie früher so oft geschehen und so viel Unheil über die Welfenlande gebracht hatte, ordnete er darauf 1661 in seinem Testamente die Primogenitur für Braunschweig=Wolfenbüttel an. Damit indeß seine übrigen Söhne gegen den Erstgebornen nicht zu sehr benachtheiligt wurden, bestimmte er ferner, daß die Grafschaft Dannenberg, die ihm 1636 nach dem Tode seines Bruders Julius Ernst zugefallen war, seinem Sohne Anton Ulrich, die Grafschaft Blan=

kenburg aber seinem Sohne Ferdinand Albrecht zugewiesen werden solle.

Nach dem im Jahre 1666 erfolgten Tode des Fürsten war das solche Verfügungen treffende Testament indeß verschwunden, weshalb den beiden Brüdern des Thronfolgers, Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht, die Grafschaften Blankenburg und Dannenberg nicht überwiesen wurden, sondern solche ungetheilt dem Hause Braunschweig=Wolfenbüttel verblieben.

Von den Töchtern August's vermählte sich die 1629 geborne Sibylla Ursula im Jahre 1663 mit dem Herzoge Christian von Holstein=Glücksburg, die 1632 geborne Clara Augusta 1653 mit Herzog Friedrich von Würtemberg, wogegen Maria Elisabeth, die 1638 das Licht der Welt erblickt hatte, 1663 mit Adolf Wilhelm, Herzog von Sachsen=Eisenach, und nach dessen Tode zum zweiten Male im Jahre 1676 mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen=Coburg ein Ehebündniß einging.

August der Jüngere hatte sich die Erziehung seines Sohnes Rudolf August, des nunmehrigen, am 16. Mai 1627 gebornen Herzogs von Braunschweig=Wolfenbüttel sehr angelegen sein lassen. Nachdem dieser seine Studien, denen er wider Willen und nur auf Anordnung seines Vaters so eifrig hatte obliegen müssen, beendet, unternahm er, wie wir es bei den Fürstensöhnen der damaligen Zeit sehr häufig finden, größere Reisen und vermählte sich sodann im Jahre 1650 mit Christine Elisabeth, einer Tochter des Grafen von Barby und Mühlingen. Ohne Selbstvertrauen und unselbstständig, wie er war, wurden ihm die Regierungsgeschäfte bald so verleidet, daß er froh war, als er schon früh seinen ehrgeizigen Bruder, den 1633 gebornen Anton Ulrich, Theil an solchen nehmen lassen konnte.

Auf seine Veranlassung sollte denn jetzt auch der ewige Streit der Welfenfürsten mit der Erbstadt Braunschweig beendigt werden. Die Stadt hatte sich in den letzten Jahren trotziger denn je gezeigt, so daß sich Rudolf August veranlaßt fühlte, im Jahre 1671 auf einer dieserhalb stattfindenden Zusammenkunft zu Burgwedel mit den cellischen Vettern die Maßregeln zu berathen, die man gegen Braunschweig in Anwendung bringen wollte. Man einigte sich hierüber bald. Bevor man indeß zur Gewalt schritt, richtete Rudolf August ein Schreiben an die Stadt, worin er sie

noch einmal gütlich zur Unterwerfung und zur Huldigungsleistung, auch Aufnahme einer fürstlichen Besatzung aufforderte. Die Stadt wies dies Ansinnen zurück, weshalb der Fürst noch einmal ein Schreiben an dieselbe richtete, in welchem er die Bürger auf die Gefahren, denen sie sich durch ihre Weigerung aussetzten, verwies. Da man sich auch jetzt auf nichts einlassen wollte, so sahen sich die Herzöge freilich gezwungen, zur Gewalt zu schreiten und in den Monaten Mai und Juni desselben Jahres 1671 begann die Belagerung der Stadt, die dieselbe schon nach wenigen Tagen zum Gehorsam bringen sollte. Am 10. Juni schloß sie mit Rudolf August ein Uebereinkommen, wonach sie sich den Anforderungen des Herzogs gänzlich unterwerfen mußte, und so ward dem Hader der Welfenfürsten mit Braunschweig denn endlich ein Ziel gesteckt.

Rudolf August ließ es sich jetzt eifrig angelegen sein, für die Stadt bezüglich der Verwaltung und der Rechtspflege umfassende Aenderungen zu treffen, und verglich sich auch zu gleicher Zeit mit den cellischen Vettern dahin, daß er diesen die Aemter Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Wustrow und Scharnebeck abtrat, ihnen auch die von Heinrich dem Löwen aus dem gelobten Lande mitgebrachten Reliquien überwies, wogegen diese ihre Gemeinschaftsrechte an der Stadt Braunschweig aufgaben, die dadurch eine zum Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel gehörige Landstadt wurde. Obgleich später Hauptstadt des Landes, gelangte sie nie wieder zu dem Glanze, in dem sich die alte Hansastadt gezeigt hatte.

Zur selben Zeit war es, als die Kämpfe des deutschen Reiches mit Ludwig XIV. von Frankreich ausbrachen, und der braunschweiger Herzog hielt sich gegen Kaiser und Reich verpflichtet, an solchen Kämpfen Theil zu nehmen. Er und die cellischen Vettern trugen nicht wenig zu dem glücklichen Ende dieser Kriege bei, die zugleich wiederum die Veranlassung eines Zuwachses für die Welfenlande wurden. Frankreich knüpfte nämlich während derselben ein Bündniß mit Schweden, das diesem Lande mehr Schaden denn Gewinn brachte, indem demselben von den welfischen Herzögen Bremen und Verden entrissen ward. Erst im Jahre 1678 wurden die Feindseligkeiten mit dem Frieden zu Celle eingestellt, nach dessen Bestimmungen Schweden das Amt Thedinghausen und die Vogtei Dörverden abtrat, auch auf die Einkünfte, die es aus dem Fürstenthume Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz

bezog, verzichtete, wogegen es das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden vorerst noch einmal zurückerhielt.

Braunschweigische Regimenter waren es, die sodann einige Jahre später mit dem kaiserlichen Heere ruhmvoll in Ungarn und auf der Halbinsel Morea gegen die Osmanen kämpften.

So war die Zeit herangekommen, daß der lüneburg'schen Linie des Welfenhauses die Kurwürde beigelegt ward, wodurch denn auch das gute Verhältniß, das bislang zwischen den beiden fürstlichen Häusern gewaltet, seine Endschaft erreichen sollte. Der ehrgeizige Anton Ulrich konnte sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß der jüngern Linie ein solches Vorrecht der ältern gegenüber zukomme, und nur von ihm rührte die jetzt zwischen den beiden Linien ausbrechende gehässige Zwietracht her, ja er ging so weit, daß er sich mit dem Reichsfeinde, mit den Franzosen, in heimliche Bündnisse einließ, die natürlich nichts weiter als eine Demüthigung des neuen Kurhauses bezwecken sollten. Sich selbst und die braunschweig-wolfenbütteler Lande brachte er dadurch in die traurigste Lage, indem diese von Hannover aus durch einen wohlberechneten Ueberfall im Jahre 1702 plötzlich occupirt wurden. Dadurch freilich ward endlich Anton Ulrich zum Nachgeben gegen seine übrigen welfischen Vettern gezwungen. Der weitern Bestrafung der Reichsgerichte wegen seines reichsverrätherischen Vorhabens entzog sich Anton Ulrich durch die Flucht.

Der gutherzige Rudolf August konnte solche Zustände nicht lange ertragen. Er starb bald darauf im Jahre 1704. Seine erste, schon obenerwähnte Ehe ward 1681 durch den Tod seiner Gattin getrennt, und aus Zuneigung zu seinem Bruder, dem eine zahlreiche männliche Nachkommenschaft blühte, ging er ein zweites Ehebündniß mit einer Unebenbürtigen ein, mit der Tochter des Chirurgen Menthe aus Minden, die bei Hofe später als Madame Rudolphine auftrat, und an deren Seite der greise Fürst noch höchst glückliche Jahre verlebte.

Rudolf August waren drei Töchter geboren: Dorothea Augusta, geboren 1653, vermählt 1673 mit dem Herzog Johann Adolf von Holstein; Christina Sophia, geboren 1654, vermählt 1681 an den Herzog August Wilhelm von Braunschweig, und Eleonora Sophia, die 1655 geboren, bereits 1656 starb.

Der 1633 geborne Anton Ulrich war also jetzt in einem Al-

ter von 71 Jahren Alleinherrscher der braunschweig-wolfenbütteler Lande, ein Mann, der jedenfalls zu den geistreichsten und interessantesten Fürsten seiner Zeit gerechnet werden muß. Nachdem er sich bis 1654 auf der Hochschule zu Helmstedt eifrig den Studien hingegeben, unternahm er die herkömmlichen Reisen an fremde Höfe, die sich bei ihm auf Holland, Frankreich und Italien erstreckten. Durch den Tod seines Vaters, August des Jüngern, fielen ihm die Aemter Scheningen, Jerxheim, Voigtsdalum und Calvörde zu, und deren Einkünfte reichten völlig hin, um neben einer fürstlichen Hofhaltung zu Wolfenbüttel auch für Kunst und Wissenschaft namhafte Opfer zu bringen. So wandte er viel für die Vermehrung der wolfenbütteler Bibliothek auf, ließ zu Salzdalum ein Lustschloß im versailler Style aufführen und legte eine bedeutende Sammlung von Kunstsachen an. Auch als Dichter und Schriftsteller zeichnete er sich aus. Von seinen Werken sind vorzüglich zu nennen: „Mesopotamische Schäferei oder die durchlauchtige Syrerin Aramena", „die römische Octavia", ein Werk, das im Gewande von im zweiten Jahrhundert der römischen Kaisergeschichte spielenden Erzählungen größtentheils Ereignisse an den derzeitigen Höfen schildert.

Das wichtigste Ereigniß, das in Anton Ulrich's kurze Regierungszeit fällt, ist die 1706 erfolgte Einigung mit der jüngern Linie der Welfen. Nach den Bestimmungen des dieserhalb abgeschlossenen Recesses gab Anton Ulrich seine Ansprüche an Lauenburg auf und erkannte Hannover's Kurwürde an, wogegen der Kurfürst Georg Ludwig das Amt Campen nebst drei Dörfern des Amts Gifhorn der ältern Linie abtrat, sich auch zu einer Zahlung von 20,000 Thalern bereit erklärte.

Kurz darauf fand ein Ereigniß statt, das dem Ehrgeize des greisen Anton Ulrich ungemein schmeichelte, nämlich die Vermählung seiner Enkelin Elisabeth Christine, der Tochter seines Sohnes Ludwig Rudolf, mit dem Erzherzoge Karl von Oesterreich, dem späteren Kaiser Karl VI. Daß die junge Prinzessin deshalb zur katholischen Religion übertreten mußte, verursachte Anton Ulrich keinen großen Skrupel. Desto größer war der Schrecken im Lande über dieses Ereigniß, der noch mehr stieg, als Anton Ulrich selbst einige Jahre später dem Glauben seiner Väter entsagte und zur katholischen Kirche übertrat, weniger der Ueberzeugung seines Gewissens, als der Hoffnung wegen, sich bei dem Kaiserhofe in Wien

hierdurch einzuschmeicheln. Seine Erwartung, durch seinen Religionswechsel, der übrigens auf die Verhältnisse seiner protestantischen Unterthanen keinen weitern Einfluß ausübte, das Bisthum Hildesheim und die Kurstimme von Cölln zu gewinnen, ging nicht in Erfüllung.

Anton Ulrich starb einige Jahre nach seinem Uebertritte zum Katholicismus 1714, mit Hinterlassung von zwei Söhnen, August Wilhelm und Ludwig Rudolf.

Von seinen übrigen elf Kindern starben vier Söhne und zwei Töchter in sehr zartem Alter; sein ältester Sohn August Friedrich fiel 1676 bei Philippsburg, und von den Töchtern vermählte sich die 1658 geborne Elisabeth Eleonora 1675 an den Herzog Johann Georg von Mecklenburg, und 1681 zum zweitenmal an den Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen; Anna Sophia, geboren 1659, vermählte sich 1677 an den Markgrafen Karl Gustav von Baden, wogegen die 1666 geborne Augusta Dorothea 1684 von dem Fürsten Günther von Schwarzburg-Arnstadt heimgeführt ward. Die 1669 geborne Henriette Christine ward Aebtissin zu Gandersheim, und nachdem sie zur katholischen Religion übergetreten war, Aebtissin zu Ruremonde.

§ 38. Die Herzöge August Wilhelm, Ludwig Rudolf.

Anton Ulrich hatte schon längere Zeit vor seinem Tode die Bestimmung getroffen, daß dem ältesten seiner Söhne, August Wilhelm, die Regierung im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel, dem jüngern, Ludwig Rudolf, dagegen die Regierung in der Grafschaft Blankenburg zufallen solle. Der 1662 geborne August Wilhelm hatte, nachdem er sich in Genf den Studien hingegeben, die hergebrachten Reisen an fremde Höfe unternommen und trat 1714, also in einem Alter von 52 Jahren, die Regierung des Herzogthums an. Er war ein milder, leutseliger Herr, gütig gegen seine Unterthanen, frei von jeglicher Leidenschaft, ohne Stolz und Ehrgeiz, dabei aber auch jeder Energie, Charakterfestigkeit und Menschenkenntniß entbehrend, was auch wohl der Grund sein mochte, daß Anton Ulrich noch kurz vor seinem Tode an seine Söhne eine Ermahnung und Instruktion gelangen ließ, in der er diesen, nachdem er sie zu brüderlicher Eintracht vermahnt, eine genaue Charakteristik der bedeutendsten damaligen Staatsbeamten des Herzogthums gab.

Die Lage von Braunschweig-Wolfenbüttel war beim Regierungsantritt von August Wilhelm keine günstige zu nennen. Die unglückliche Sucht seiner Vorgänger, Rudolf August und Anton Ulrich, ein für die Verhältnisse des Landes mehr als bedeutendes Heer zu halten, die Intriguen gegen die hannover'sche Kur, die doppelten glänzenden fürstlichen Hofhaltungen, die Lust zum Bauen Seitens des Vaters des jetzigen Herzogs, Alles das hatte dem Lande eine entsetzliche Schuldenmasse aufgebürdet. Und anstatt auf Verminderung derselben bedacht zu sein, vermehrte August Wilhelm solche durch seine in der That mehr als übermäßig glänzende Hofhaltung und seine Lust zur Aufführung prächtiger Bauten. Für die erhöhten Ausgaben reichten die Kammereinkünfte bald nicht mehr aus, und, um nur Geld anzuschaffen, sah sich der Herzog deshalb genöthigt, 1718 mit England einen Vertrag abzuschließen, wonach er diesem Lande auf die Dauer von vier Jahren gegen jährliche Subsidien von 25000 Pfund Sterling 5000 Mann stellt. Die schon vorhin erwähnte Ermahnung seines Vaters ließ er gänzlich unbeachtet, indem er sein Vertrauen elenden Günstlingen, nicht aber den von Anton Ulrich empfohlenen, im Dienste des Staates ergrauten Männern schenkte.

Nach dreimaliger Vermählung und zwar zuerst 1681 mit der Tochter seines Oheims Rudolf August, Christine Sophie, dann 1695 mit der Tochter des Herzogs Christian Albrecht von Holstein-Gottorp, Sophie Amalie, und endlich 1710 mit Elisabeth Sophie Marie, einer Tochter des Herzogs Rudolf Friedrich von Holstein-Nordburg, starb August Wilhelm 1731 kinderlos, das Land in den zerrüttetsten Zuständen zurücklassend. Selbst noch im Tode verließ den Herzog die Sorge wegen des nöthigen äußern Glanzes nicht, indem er noch kurz vor demselben wegen der feierlichen Beisetzung seiner eigenen Leiche die genauesten Bestimmungen traf.

Der Thronnachfolger Ludwig Rudolf war ganz das Gegentheil seines schwachen Vorgängers und Bruders August Wilhelm. Nicht von Günstlingen beherrscht, von einer seltenen Charakterfestigkeit, jedwedem unmännlichen Verhalten abhold, und mit einer vielseitigen wissenschaftlichen Bildung ausgestattet, würde er gewiß den ausgezeichnetsten Regenten des braunschweig-wolfenbüttel'schen Hauses zugezählt werden, wäre die Dauer seiner Regierung nicht eine kurze so gewesen. Wie schon oben angegeben, war ihm von

seinem Vater und Oheim die Grafschaft Blankenburg als erbliches Apanagium und eine, wenn auch mit Braunschweig-Wolfenbüttel verknüpfte, doch mit besonderer Regierung und getrennter Landschaft versehene Provinz mit allen Rechten und Regalien überwiesen. In demselben Jahre, in dem dies Ereigniß stattfand, betheiligte sich Ludwig Rudolf auch an den Kämpfen des Reichs gegen Ludwig XIV. und kehrte, nachdem er sich verschiedentlich in solchen, namentlich in der Schlacht von Fleurus am 1. Juli 1690, rühmlich ausgezeichnet, nach Blankenburg zurück, woselbst er sich bereits vor Beginn des Feldzugs mit der Tochter des Fürsten Albrecht Ernst von Oettingen, Christine Louise, vermählt hatte. Im Jahre 1707 war dann von seinem Vater Anton Ulrich bei dem deutschen Kaiser die Erhebung des für Ludwig Rudolf bestimmten Erbtheils, der Grafschaft Blankenburg, zu einem reichsunmittelbaren Fürstenthum durchgesetzt worden.

1731 trat er die Regierung über Braunschweig-Wolfenbüttel an und ließ es sich vorerst vor allen Dingen angelegen sein, die unter seinem Bruder eingerissenen Unordnungen zu beseitigen und den so sehr gesunkenen Wohlstand des Landes wiederum etwas zu heben. Leider ward er schon im vierten Jahre seiner Regierung mitten in seiner wirksamen Thätigkeit, aber bevor er zu vollständiger Ausführung irgend eines seiner wohlthätigen Pläne gelangt wäre, dem Lande wiederum entrissen. Er starb am 1. März 1735 ohne Hinterlassung von männlichen Erben.

Von seinen Töchtern war die 1691 geborne Elisabeth Christine mit Karl III., König von Spanien, nachherigem römischen Kaiser Karl VI., Charlotte Christine Sophie, geboren 1694, mit dem Sohne des russischen Czaren Peter I., Alexei Petrowitsch, und die 1696 geborne Antoinette Amalie mit dem Herzog Ferdinand Albrecht von Braunschweig vermählt. Die 1692 geborne Charlotte Auguste starb in sehr zartem Alter.

Zweites Capitel.

Die bevern'sche Linie.

§ 39. Die Herzöge Ferdinand Albrecht, Karl.

Da Ludwig Rudolf ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft verstorben war, so fiel die Regierung über Braunschweig-Wolfenbüttel nunmehr an die Descendenz des dritten Sohnes des Herzogs August, Ferdinand Albrecht. Dieser, ein Halbbruder der Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich, hatte allen Anforderungen an die Verlassenschaft seines Vaters gegen Ueberlassung des Hauses Bevern entsagt und führte hier ein so wunderliches Leben, daß sich seine Brüder mehr wie einmal genöthigt sahen, dieserhalb einzuschreiten. Er starb im Jahre 1687. Von seinen Kindern sei hier nur des Sohnes Ferdinand Albrecht erwähnt, der nach dem Tode seines Schwiegervaters, Ludwig Rudolf, die Regierung in Braunschweig-Wolfenbüttel antrat und so der erste Regent der noch jetzt regierenden, von seinem Vater Ferdinand Albrecht I. gestifteten sogenannten bevern'schen Linie ward. Er war ein gar kriegerischer Herr und nahm vor seinem Regierungsantritt an vielen Kämpfen der damaligen Zeit Theil. So wohnte er unter Kaiser Joseph I. der Belagerung von Landau bei; kämpfte hierauf bei Peterwardein und Belgrad, und leitete dann nebst dem Infanten Emanuel von Portugal den Sturm auf Temesvar. Bei dem kaiserlichen Hofe in Wien stand er in großem Ansehen. Die bedeutenden Erwartungen, die sein Volk aber auf ihn setzte, konnte er leider nicht erfüllen, da er schon nach einem halben Jahre der Herrschaft, 1735, 55 Jahre alt, starb.

Von seinen Kindern gelangten zwölf, sechs Söhne und ebensoviel Töchter zu reiferen Jahren. Von diesen succedirte der älteste, Karl, dem Vater, wogegen sich der 1714 geborne Anton Ulrich mit

der Nichte der russischen Kaiserin Anna, Anna Karlowna, vermählte. Nach dem Tode der Ersteren ward der aus dieser Ehe entsprossene, sieben Monate alte Iwan zum Kaiser erklärt, und die Mutter Anna Karlowna führte für den Unmündigen die Regierung. Doch schon bald darauf stürzte die Revolution von 1741 diese Herrschaft und setzte die Tochter von Peter I., Elisabeth, als Regentin ein. Anton Ulrich gerieth nebst seiner Gemahlin in Gefangenschaft, aus der ihn erst nach 34jähriger Haft der Tod befreite. Anna Karlowna war bereits nach fünfjähriger Einkerkerung gestorben, und ihr Sohn, der Kaiser Iwan, endete 1764.

Der dritte Sohn Ferdinand Albrecht's, der 1718 geborne Ludwig Ernst, diente abwechselnd in kaiserlichen und holländischen Diensten, und begab sich 1740 nach Petersburg, in der Hoffnung, das erledigte Herzogthum Curland zu erhalten, eine Hoffnung, die gleichfalls durch die oben erwähnte Revolution von 1741 zu nichte ward. Er kehrte hierauf nach Deutschland zurück, um in Böhmen unter Karl von Lothringen gegen seinen Schwager Friedrich II. zu kämpfen. Im Jahre 1749 trat er dann als Feldmarschall in den Dienst der Republik Holland, und nach dem Tode von Wilhelm IV. aus dem Hause Oranien, 1751, ward er für die Dauer der Minderjährigkeit des Sohnes desselben, des Erbstatthalters, zum General-Capitain der Republik, und von 1759 bis 1766 zum Vormund des Erbstatthalters ernannt. Erst 1784 verließ Ludwig Ernst, von verschiedenen Seiten angefeindet, Holland, um 1788 in Eisenach in tiefster Zurückgezogenheit sein thatenreiches Leben zu beschließen.

Ferdinand, der vierte Sohn, der berühmte Feldherr im siebenjährigen Kriege, der Sieger von Crefeld und Minden, zog sich bald nach Abschluß des hubertsburger Friedens ins Privatleben zurück und starb 1792 auf seinem Schlosse zu Vechelde.

Der fünfte Sohn, Albrecht, fiel im zweiten schlesischen Kriege, 1745, in der Schlacht bei Sorr, und der jüngste Sohn, Friedrich Franz, blieb als preußischer Oberst 14. Oktober 1758 bei dem Ueberfall bei Hochkirch.

Von den Töchtern des Herzogs Ferdinand Albrecht vermählte sich die älteste, Elisabeth Christine, mit dem Könige Friedrich dem Großen, die zweite, Louise Amalie, ward von dessen Bruder, August Wilhelm, Prinzen von Preußen heimgeführt. Sophie Antoinette heirathete den Herzog Ernst Friedrich von Coburg und Juliane

Marie den König Friedrich V. von Dänemark, wogegen Christine Charlotte als Stiftsdame in Quedlinburg und Therese Natalie als Aebtissin zu Gandersheim lebte.

Herzog Karl, der älteste Sohn und Nachfolger von Ferdinand Albrecht II., zählte 22 Jahre, als er die Regierung von Braunschweig=Wolfenbüttel antrat. Er hat sich durch mehr als eine wohlthätige Stiftung ein bleibendes Denkmal gesetzt. Besonders war es das Schulwesen, für dessen Hebung er viel that. Das noch jetzt blühende Collegium Carolinum verdankt dem Herzoge seinen Ursprung. Ferner gründete er das für die Zeitumstände berühmte Museum zu Braunschweig. Daneben traf er höchst zweckmäßige Einrichtungen behuf Organisirung des Armenwesens, stiftete die Civil= und Militair= Witwen= und Waisencasse, setzte ein Ober=sanitäts=Collegium ein, trug viel zur Beförderung des Ackerbaues, der Wiesenkultur und der Leinenfabrikation bei, stellte den Münzfuß fest und rief gegen Brandschäden eine Brandversicherungscasse in's Leben. Im Jahre 1753 verlegte er seine Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig, wodurch sich diese Stadt, die vorher wahrlich keinen sonderlich freundlichen Eindruck gemacht, natürlich außerordentlich hob. Viele Neubauten wurden daselbst jetzt aufgeführt, für ein besseres Straßenpflaster gesorgt, die Begräbnißplätze vor die Thore verlegt und viele sonstige nützliche und wohlthätige Einrichtungen getroffen. —

Neben so mancher Lichtseite kommen indeß auch verschiedene Schattenseiten im Charakter des Herzogs vor. Seine Erziehung war eine mehr als strenge gewesen, und es konnte deshalb wohl nicht Wunder nehmen, daß er, dem in seiner Jugend so enge Schranken gesetzt waren, nach seinem Regierungsantritt das Versäumte nachzuholen suchte. Leidenschaftlich und genußsüchtig, wie er war, gab er sich den Freuden des Hoflebens nur zu sehr hin. Die Zeiten von Anton Ulrich kehrten unter seiner Regierung in vergrößertem Maßstabe wieder. Wie die meisten Fürsten der damaligen Zeit, suchte auch er den Hof von Versailles nachzuahmen. Ein prachtvolles Theater, das einen Zuschuß von jährlich 70,000 Thalern erforderte, die glänzende Hofhaltung, der großartigste Aufwand, die Maitressenwirthschaft, die Leidenschaft des Fürsten für das Hazardspiel, die Vermehrung des Militairs, Karl's Projektenmacherei und seine alchemistischen Versuche ver=

schlangen ungeheure Summen und machten die Lage des Landes trauriger denn je. Die Ausgaben überschritten die Einnahmen jetzt um jährlich 80,000 Thaler und die Schuldenmasse des Herzogthums erhöhte sich bis auf fast zwölf Millionen. Karl's Minister von Schliestädt hatte seine liebe Noth, bei solchen Finanzverhältnissen noch immer Geld anzuschaffen, und doch ward es täglich von ihm verlangt. Dazu brach der siebenjährige Krieg aus, an dem sich der Herzog, der Lage des Fürstenthums und der Verschwägerung mit Friedrich dem Großen wegen, wohl oder übel betheiligen mußte. Er stellte 6000 Mann zum Bundesherr. Als dann die Schlacht bei Hastenbeck geschlagen war und Braunschweig von den französischen Truppen besetzt ward, flüchtete Karl anfänglich nach Hamburg, dann nach Blankenburg, während sein Land vom Feinde furchtbar heimgesucht ward, indem bei den entsetzlichsten Bedrückungen alle Landeseinkünfte in die Cassen des Feindes flossen. Als der Herzog Karl dann in sein Land zurückkehrte, wurde dessen Lage auch noch keine bessere, indem die üppige Hofhaltung von Neuem begann und das Heer dabei fortwährend noch vermehrt ward. Gegen Ende des siebenjährigen Krieges zählte dasselbe, bei einer Bevölkerung von 180,000 Menschen, 16,000 Mann.

Die Lage des Landes war eine schreckliche. Handel, Ackerbau und Gewerbe lagen darnieder, und dabei wurden die Steuern noch erhöht. In solcher Noth war es, daß der Landtag eröffnet ward. Es geschah dies in der Zeit von 1768 bis 1770. Auf demselben wurden wenigstens einige für Braunschweig-Wolfenbüttel heilbringende Einrichtungen getroffen. So ward eine bedeutende Anzahl Truppen entlassen, der Hofstaat sehr vermindert, und die ungeheure Summen verschlingende Oper aufgehoben. Dazu griff jetzt der Erbprinz Karl Wilhelm Ferdinand in die Regierung ein, er, der die Uebelstände und Gebrechen des Landes schon längst durchschaut hatte. Die Ausgaben des Hofes wurden nunmehr auf die nothwendigsten beschränkt. 1773 ward darauf ein Finanz-Collegium eingesetzt, das den bedeutenden Unterschleifen, die diejenigen, denen die Verwaltung der öffentlichen Cassen anvertraut war, bislang ausgeübt, denn auch ein Ziel steckte. Durch dasselbe wurden auch wegen Regelung des Schuldenwesens Anordnungen getroffen. Der König Georg II. von England war der Hauptgläubiger des Herzogs und seines Landes. Karl hatte die Schuld nicht tilgen können; nachdem aber Karl Wilhelm Ferdinand sich der Regierung

mit angenommen, sollte durch das Finanz-Collegium die Angelegenheit bald erledigt werden. Nicht unbedeutende Gelder flossen dem Lande darauf zu, als der Erbprinz, und zwar mit Genehmigung der Landstände, beim Ausbruch des amerikanischen Freiheitskampfes, an England vier Regimenter und zwei leichte Bataillons abtrat, eine Handlungsweise, die im Leben von Karl Wilhelm Ferdinand immer eine dunkele Seite bleibt, mag sie auch noch so viel mit der unglücklichen Finanzlage des Landes, wodurch sie hervorgerufen, entschuldigt werden.

Nach einer 45jährigen Regierung starb Herzog Karl in einem Alter von 67 Jahren am 26. März 1780. Er war Vater von dreizehn Kindern, sieben Söhnen und sechs Töchtern, von welchen jedoch nur wenige zu irgend welcher Berühmtheit gekommen, mehrere von ihnen auch sehr jung wieder gestorben sind. Von den Töchtern vermählte sich die 1737 geborne Sophie Charlotte Marie mit dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Baireuth; die 1739 geborne Anna Amalie mit dem Herzog Ernst August von Sachsen-Weimar, — sie war die Mutter von Karl August, dem Freunde von Göthe und Schiller, — und die 1746 geborne Elisabeth Christine Ulrike mit dem König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, wogegen die 1749 geborne Auguste Dorothea 1810 als Aebtissin von Gandersheim starb.

Von den Söhnen des Herzogs Karl folgte ihm der älteste, der 1735 geborne Karl Wilhelm Ferdinand, in der Regierung, der 1740 geborne Friedrich August vermählte sich mit Friederike, der Erbtochter des Herzogs Karl Christian Erdmann von Würtemberg und kam durch sie, nach dem 1792 erfolgten Tode seines Schwiegervaters, in den Besitz des schlesischen Fürstenthums Oels, nachdem er bereits früher vom König Friedrich II. von Preußen, in dessen Dienste er als General und Commandant von Küstrin stand, die Eventualbelehnung und 1785 für seinen Neffen Friedrich Wilhelm die Mitbelehnung dieses Fürstenthums erhalten hatte. Der jüngste Sohn des Herzogs Karl, Maximilian Julius Leopold, fand am 27. April 1785 in der Oder, beim Versuche, dem Strome ein Menschenleben zu entreißen, seinen Tod.

Drei bedeutende Männer sind noch zu nennen, die unter der Regierung des Herzogs Karl in Braunschweig-Wolfenbüttel lebten und unter diesen vor Allen Lessing, der Dichter des „Nathan". 1770 kam er von Hamburg als Bibliothekar nach Wolfenbüttel,

unternahm darauf mit dem schon ebengenannten Sohne des Herzogs, Leopold, eine Reise nach Italien und starb bereits 1781. Nächst Lessing ist wohl der würdige Abt Jerusalem zu Riddagshausen derjenige, der Erwähnung verdient. Von ihm ging der Gedanke der Stiftung des Carolinums zu Braunschweig aus, und er war es, der sich um das Kirchen-, Schul- und Armenwesen in Braunschweig-Wolfenbüttel so bedeutende Verdienste erworben. Der dritte, dessen wir endlich noch zu gedenken haben, ist der Professor Beireis in Helmstedt, der zu den letzten Wundermännern und Adepten Deutschlands gehörte und jedenfalls zu den merkwürdigsten Leuten seiner Zeit zu zählen ist.

§ 40. Die Herzöge Karl Wilhelm Ferdinand, Friedrich Wilhelm, Karl, Wilhelm.

Noch heutiges Tags ist es in den braunschweig'schen Landen keine allzu seltene Erscheinung, daß daselbst viel und oft von der guten alten Zeit unter Herzog Karl Wilhelm Ferdinand geredet wird. Und so etwas ist ganz natürlich! Mit dem Tode dieses Fürsten ging nämlich die von Alters her dem Braunschweiger gewohnte Lebensart zu Ende, und eine gänzlich von dieser verschiedene begann unter Jerome und mit dem Umsturz aller alten politischen Zustände in dem Königreich Westphalen. Zu dieser gänzlich veränderten Politik kam noch eine völlig verschiedene Stellung der einzelnen Stände mit anderen Rechten und anderen socialen Ansprüchen zu einander und zwar alles dies in Folge, noch mehr aber im Geiste der von Frankreich ausgehenden großen Umwälzung am Ende des vorigen Jahrhunderts. Ganz besonders wichtig hiebei ist jedoch, daß diese Gegensätze nicht langsam und vermittelnd um ihren Plan kämpften, sondern daß sie schroff und unmittelbar, bevor man Zeit hatte, sich darüber zu besinnen, sofort an die Kugel geknüpft waren, welche bei Jena dem Herzoge das Licht der Augen und das Licht des Lebens raubte.

Herzog Karl Wilhelm Ferdinand ist zwar nicht den größten deutschen Feldherren, wohl aber den besten Regenten zuzuzählen, welche über Braunschweig geherrscht haben. Das fühlten auch seine Unterthanen bald heraus; daher ihr Widerwillen gegen Alles, was ihnen ihren Landesvater und dessen Einrichtungen genommen, und das unwandelbare Andenken und die Liebe, mit der sie sich seiner Person und seiner Thaten so gern und so oft erinnern.

Am 9. Oktober 1735 hatte der Fürst das Licht der Welt erblickt. Seine Erziehung, die von dem Abt Jerusalem geleitet ward, war eine ausgezeichnete, und nur diesem würdigen Manne verdankte Karl Wilhelm Ferdinand das Gottvertrauen, den feinen Takt des Schicklichen, den angemessenen Ausdruck der Sprache und des Gefühls, und endlich seine bedächtige Lebensklugheit; wogegen seine Sparsamkeit und sein haushälterischer Sinn wohl eher ein Erbtheil seines Großvaters und Pathen, des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen, sein mochte. Die äußere Erscheinung des hochgewachsenen, kräftig gebauten Fürsten zeigte in Allem auf den ersten Blick das Bild eines schönen Mannes. Sein Anstand war würdevoll; in den ritterlichen Künsten zeigte er sich geübt, und für alles Höhere war er empfänglich. Dabei ließen ihn seine Milde und Freundlichkeit gegen seine Unterthanen deren Herzen bald gewinnen. Von seinem zwölften Jahre an hatte der junge Fürst das Collegium Carolinum in seiner Vaterstadt besucht, woselbst er sich eifrig dem Studium der römischen Klassiker hingegeben, die ihm in französischen Uebersetzungen vorlagen. Daneben waren es die Kriegswissenschaften, die er in den Werken der damaligen bedeutendsten Militair=Schriftsteller emsig studirte. Seine Studien wurden indeß bald durch den Beginn des siebenjährigen Krieges unterbrochen, an dem er bis zu dessen Beendigung Theil nahm und in dem er sich vielfach auszeichnete, so bei Hastenbeck, Crefeld, Minden, Herford, im Treffen auf dem Johannisberge, in dem er nicht ungefährlich verwundet ward.

Nachdem der Krieg beendet, vermählte sich Karl Wilhelm Ferdinand 1764 mit Auguste, der ältesten Tochter des Prinzen Friedrich Ludwig von Wales und unternahm sodann mit dieser eine größere Reise nach England, Frankreich und Italien. Ueberall fand er die freundlichste Aufnahme, doch war es wohl hauptsächlich Frankreich, das ihn am Meisten fesselte, wie er denn auch später stets eine besondere Vorliebe für dies Land und die Franzosen gezeigt hat. 1773 trat der Fürst in preußische Dienste und ward von Friedrich dem Großen zum Gouverneur von Halberstadt ernannt. Als dann 1780 sein Vater starb, trat er die Regierung über Braunschweig=Wolfenbüttel an. Wie kräftig er schon vorher, noch bei Lebzeiten des Herzogs Karl, in die Regierung mit eingegriffen, ist bereits im vorigen Paragraph erzählt. Nach dem Tode des Vaters fuhr er in seinen Reformen und Veränderungen

fort, und war es besonders das Schuldenwesen, dessen er sich annahm. Dieserhalb legte er sich selbst die größten Ersparungen auf und richtete seine Hofhaltung so bescheiden als nur irgend möglich ein. Oper und Ballet kannte man unter seiner Regierung in Braunschweig nicht mehr. Auch das seinen Unterthanen so verderbliche Lotto ward aufgehoben, eine Armenanstalt errichtet, und manche noch heute segensreich im Lande Braunschweig bestehende Einrichtung getroffen. Uneigennützig war der Fürst dabei im höchsten Grade, was er am Glänzendsten dadurch bewies, daß er eine bedeutende Summe, die ihm einige Jahre nach seinem Regierungsantritt die Stände des Landes als Geschenk überreichten, dem braunschweiger Krankenhause zuwies.

Leider wiederholte sich, der Verbesserung der Landesfinanzen wegen, der Verkauf von Soldaten während des Fürsten Regierung noch einmal und zwar diesmal nicht an England für den amerikanischen Freiheitskrieg, sondern an Holland, um als Besatzung für die Festung Mastricht verwandt zu werden.

Als dann 1787 in diesem Lande zwischen der oranischen und anti-oranischen Partei wiederum der Kampf ausbrach und letztere den Sieg davon trug, auch die Gemahlin des Erbstatthalters, eine Schwester des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen, von den Siegern arg beleidigt ward, rückte unter Herzog Karl Wilhelm Ferdinand eine preußische Armee von 25,000 Mann in den Niederlanden ein, und schlug bei Amstelveen die Rebellen, oder „Patrioten“, wie sie sich selbst nannten, so auf's Haupt, daß ihr Regiment ein Ende hatte und des Erbstatthalters Rechte von Neuem gesichert wurden.

So war die Zeit angebrochen, in der in Frankreich die große Umwälzung alles Bestehenden vor sich ging. Der deutsche Kaiser Franz II. hielt es der Ehre seines Hauses und des Reichs angemessen, nachdrücklich gegen die Revolution einzuschreiten, auch die Wiederherstellung des Königthums in Frankreich zu verlangen, und im Juli 1792 erfolgte auch Seitens Preußen die Kriegserklärung gegen dies Land. Karl Wilhelm Ferdinand stand damals als General-Feldmarschall an der Spitze des preußischen Heeres, und obwohl dem Feldzuge, den er freilich für eine sehr leichte Aufgabe hielt, mehr als abgeneigt, brach er dennoch mit 70,000 Preußen und 65,000 Oesterreichern, Hessen und französischen Flüchtlingen im Spätsommer 1792 auf, um die französische Gränze zu über-

schreiten, nachdem leider zuvor von Coblenz aus jenes berüchtigte Manifest ausgegangen, das über Frankreich so heftige Schmähungen ausgoß und die Wuth der Republikaner nur zu sehr entfesselte, ein Manifest, das, wenn es auch die Billigung des preußischen und französischen Hofes gefunden, von Karl Wilhelm Ferdinand nur mit Widerwillen genehmigt ward, seinem Namen aber doch einen dunklen Fleck anhängte.

Anfangs war der Feldzug ein glücklicher. Longwy und Verdun fielen in die Hand der Preußen. Doch schon kurz darauf erlitten diese nebst den Oesterreichern eine entschiedene Niederlage bei Valmy, wodurch sich Karl Wilhelm Ferdinand genöthigt sah, durch die Champagne den Rückzug anzutreten, ein Rückzug, der mehr als kläglich zu nennen ist.

Der folgende Feldzug war nicht minder ein unglücklicher, so daß Karl Wilhelm Ferdinand nach Beendigung desselben mißmuthig sofort den Oberbefehl niederlegte und sich nach Braunschweig zurückzog, wo ihn seine Unterthanen mit Zeichen der alten Treue und Liebe freudig empfingen. Doch waren die Jahre, die er jetzt hier verlebte, keine glücklichen mehr. Die Schwäche des Alters fing auch allmählich an bei ihm bemerkbar zu werden. Tief gebeugt ward er in dieser Zeit durch den 1801 erfolgenden Tod seiner Mutter. Dazu kam noch der Gram über seinen in dem französischen Feldzuge verlorenen Kriegsruhm, den er sich im siebenjährigen und im holländischen Kriege durch seine Umsicht und Tapferkeit erkämpft hatte. Dabei war er ein Regent, der sich in einer Zeit, wie die damalige, in der alle Throne Europa's zu wanken begannen, und die Existenz der Herrscher mehr als gefährdet schien, nimmer glücklich fühlen konnte.

So brach das Jahr 1806 an und mit ihm eine Zeit, die für den greisen Fürsten nur zu verhängnißvoll werden sollte. Durch den baseler Frieden 1795 und die Demarcationslinie hatte sich Preußen bekanntlich schon lange von der Politik des übrigen Deutschlands getrennt, und Frankreich schritt ungehindert in seinem Vordringen gegen unser Vaterland weiter. Während Napoleon die ohnehin seit zehn Jahren schwankende und principlose Politik Preußens ganz und gar von der derjenigen Staaten getrennt hatte, die dessen natürliche Verbündete gewesen wären, war er, nachdem er 1805 Oesterreich nach der Schlacht von Austerlitz vollständig bezwungen, endlich im Jahre 1806 so weit gekom-

men, auch gegen Preußen die Maske fallen zu lassen, und es als einen gänzlich isolirt dastehenden Staat anzugreifen, damit auch dieser seiner Universal=Monarchie mit einverleibt werde. Jetzt mochte Preußen doch wohl endlich zum erstenmale zur völlig richtigen Erkenntniß seiner Lage kommen, aber in seiner übermüthigen Siegesgewißheit erwartete es nicht den Krieg, sondern forderte ihn gradezu selbst heraus. Bei dem Suchen nach einem Feldherrn für das preußische Heer fiel die Wahl leider auf den braunschweiger Herzog, und dieser, der wohl gern die Scharte seines Kriegsruhms wieder ausgewetzt hätte, nahm zu seinem eigenen Unglück solche Wahl an, reis'te im Anfang des Jahres 1806 nach Petersburg, und es gelang ihm wirklich, Rußland zur Theilnahme am bevorstehenden Kampfe zu bewegen, und die Kriegsoperationen nahmen nunmehr ihren Anfang. Das Heer, über das Karl Wilhelm Ferdinand den Oberbefehl übernahm, konnte keineswegs ein vorzügliches genannt werden. Die Offiziere waren größtentheils hochmüthige Junker, von der Unüberwindlichkeit Preußens vollständig überzeugt, die Gemeinen dagegen kriegsungewohnte Paradesoldaten. Dem braunschweiger Herzog wohnte die alte Umsicht und Kühnheit auch nicht mehr inne, und seine Operationen nahmen nur langsam und ängstlich ihren Anfang. Als er mit dem Heere noch immer in Sachsen weilte, hatte ihn Napoleon bereits umgangen, und diesen Vortheil des Feindes wollte er nunmehr dadurch schwächen, daß er den Herzog von Weimar durch den thüringer Wald vorrücken ließ und sein Heer dadurch trennte. Am 10. Oktober fand das Gefecht bei Saalfeld statt, aus dem die französische Armee als Sieger hervorging und weiter bis Naumburg vordrang. Einige Tage später, 14. Oktober, standen sich die Heermassen dann auf der Hochebene bei Jena gegenüber, und es ward hier und bei der Brücke von Auerstädt jene traurige Doppelschlacht geschlagen, die Preußens Macht gänzlich brechen, seinen Hochmuth arg strafen, für das übrige Deutschland aber auch entscheidend werden sollte. Karl Wilhelm Ferdinand's persönliche Tapferkeit zeigte sich in dieser Schlacht noch einmal in der alten Weise, indem er, als die preußischen Reihen schon nach den ersten Angriffen des Feindes zu schwanken begannen, muthig zwischen beiden Linien einherjagte, um ein Grenadierbataillon anzufeuern. Hierbei traf ihn ein Schuß. Die Kugel drang in das eine Auge ein, zerschmetterte das Nasenbein und trieb das andere Auge aus seiner Höhle. Nur mit Mühe

konnte man den so gräßlich verwundeten Fürsten vom Schlachtfelde nach Auerstädt bringen, woselbst man ihm den ersten Verband anlegte. Von hier aus ward er nach Erfurt, von da nach Blankenburg und endlich nach Braunschweig geführt. Doch auch hier durfte sich Karl Wilhelm Ferdinand nicht lange aufhalten, denn Napoleon hatte bereits die Gründung des Königreichs Westphalen, dem Braunschweig zugeschlagen ward, beschlossen. Am 15. Oktober flüchtete der geächtete Herzog aus dem Lande seiner Väter. Mit Beweisen der innigsten Theilnahme und Trauer nahm das Volk Abschied von seinem Fürsten, der weiter über Celle und Hamburg nach Ottensen flüchtete. Sein körperlicher Zustand ward dabei von Tag zu Tage bedenklicher; die Leiden und Schmerzen waren kaum zu ertragen und erst am 10. November ward diesen durch den Tod ein Ende gemacht.

Mit Karl Wilhelm Ferdinand ging ein Fürst aus dem Welfenhause dahin, der stets zu den besten Regenten desselben gezählt werden wird.

Von den Töchtern des Herzogs war die 1764 geborene Auguste Caroline Friederike mit dem Kurfürsten, nachmals Könige von Würtemberg, Friedrich I., vermählt, wogegen Caroline Amalie Elisabeth, geboren 1768, den Prinzen Georg von Wales, später als Georg IV. König von England, heirathete. Die jüngste Tochter, Amalie Charlotte Louise Dorothea, starb bereits in sehr zartem Alter.

Von den dem Herzog Karl Wilhelm Ferdinand geborenen Söhnen war Friedrich Wilhelm, als der vierte derselben, mit wenig Aussichten auf die Succession in den braunschweig'schen Landen am 9. Oktober 1771 geboren, und nur ganz eigenthümliche Umstände konnten ihn wirklich dazu berufen.

Der eigentliche Kronprinz Karl Georg August, geboren den 8. Februar 1766, erzogen von dem bekannten Dichter Leisewitz, und seit 1790, jedoch in kinderloser Ehe, vermählt mit der Tochter Wilhelm V. von Nassau-Oranien, auch fast taub und blind während seiner letzten Lebensjahre, starb noch kurz vor der schrecklichen Katastrophe seines Vaters, am 20. September 1806. Der Letztere, als er schon auf den Tod verwundet, auf seiner Flucht von deu Feldern Jena's, einige Tage in Braunschweig weilte, glaubte hier noch seinen Ländern den letzten Dienst dadurch zu thun, daß er als paßlichsten Thronfolger seinen vierten Sohn Friedrich Wilhelm bezeichnete.

Zwei ältere Brüder, Georg Wilhelm Christian (geboren am 17. Juni 1769, gestorben 1811) und August (geboren am 18. August 1770, gestorben 1820) gingen jedoch damals in Beziehung auf Altersrechte noch voran. Zwar litten auch sie, gleich ihrem ältern Bruder, dem verstorbenen Kronprinzen, an verschiedenen Mängeln ihrer Gesundheit, allein ipso jure hiedurch ausgeschlossen von der Thronfolge wären sie so wenig nach welfischen Haus- als braunschweig'schen Landesgesetzen gewesen. Erst als die beiden genannten Brüder freiwillig und aus eigner Entschließung am 20. Oktober 1806 eine bindende Entsagungsurkunde auf ihre Successions-Rechte für sich gegen Gewährung einer Apanage von 14,000 Thalern und andern Sinecuren ausgestellt hatten, ward Herzog Friedrich Wilhelm der rechtmäßige Nachfolger seines Vaters. Die Erziehung des Prinzen war keine der besten. Da so wenig Aussicht für ihn vorhanden war, je den Thron zu besteigen, so hielt man es für völlig genügend, sein Wissen auf solche Kenntnisse zu beschränken, die zu einer Befehlshaberstelle in der preußischen Armee erforderlich waren; und selbst hierbei ward noch oberflächlich verfahren.

Als Friedrich Wilhelm das fünfzehnte Jahr zurückgelegt hatte, trat er als Stabs-Capitain in das in Braunschweig liegende Riedeselsche Infanterieregiment. Neunzehn Jahre alt, ward er vom Könige von Preußen zum Major ernannt und machte als solcher den Feldzug gegen Frankreich von 1792 mit, in dem er mit Auszeichnung kämpfte. Nach dem baseler Frieden avancirte er zum Oberst und ward bald darauf Inhaber eines preußischen Infanterieregiments. 1802 vermählte er sich darauf mit der Tochter des Erbprinzen Karl Ludwig von Baden, Elisabeth Wilhelmine, und 1805 fiel ihm durch den Tod seines Oheims das Fürstenthum Oels zu. In dem Kampfe zwischen Preußen und Frankreich weilte er bei dem Vater, und als dieser die Nachricht von dem Tode seines Sohnes, des Erbprinzen Karl Georg August, erhielt, und Friedrich Wilhelm veranlassen wollte, sofort nach Braunschweig zu eilen, um sich der Regierungs-Geschäfte anzunehmen, flehte dieser ihn an, der nahe bevorstehenden Schlacht beiwohnen zu dürfen. Nach dem unglücklichen Ausgange derselben traf er mit dem Vater in Braunschweig zusammen, und hier wurden diejenigen Bestimmungen wegen der Erbfolge in Braunschweig-Wolfenbüttel getroffen, von denen schon oben die Rede gewesen und durch die Friedrich Wilhelm zum Thronfolger ernannt wurde.

Von Braunschweig eilte er sofort wiederum zum Heere, und zwar schloß er sich dem Corps des Generals Blücher an, das auf Lübeck zumarschirte. Den 5. November rückten die Preußen in diese Stadt ein und schon am folgenden Tage waren sie von den Franzosen eingeholt. Ein heftiger Kampf begann. Das Burgthor, gegen das der Feind am heftigsten operirte, war von Friedrich Wilhelm besetzt. Er hielt dies, so lange es nur irgend anging, aber endlich mußte er doch der Uebermacht weichen. Zur selben Zeit ward auch das Mühlenthor genommen, und die Franzosen waren Herren der Stadt. Blücher schloß eine Capitulation und gerieth selbst mit 11 Generälen, 518 Offizieren und 9500 Gemeinen in französische Gefangenschaft. Friedrich Wilhelm, der gleichfalls den Franzosen in die Hände gefallen, gestattete man erst gegen Verpfändung seines Wortes, bis zum Frieden nicht gegen Frankreich die Waffen führen zu wollen, die Freiheit. Dazu hatte er noch den Schmerz, daß Blücher ihm die Niederlage bei Lübeck theilweise zuschob. Zu einer desfallsigen Rechtfertigung waren die Zeitumstände nicht günstig. Sie mußte unterbleiben. Friedrich Wilhelm eilte von Lübeck sofort zum Todtenbette seines Vaters in Ottensen, und von hier begab er sich nach Karlsruhe und sodann nach Schweden, woselbst ein großer Theil des väterlichen Vermögens hingeschafft worden war. Seines Landes war er natürlich verlustig. Napoleon hatte dem Königreich Westphalen auch Braunschweig-Wolfenbüttel zugeschlagen und das Letztere theilte damit alle die großen und kleinen Schicksale dieser ephemeren Stiftung*).

Am 21. April 1808 kam zu all diesem Unglück auch noch der Verlust seiner von ihm innig geliebten Gemahlin, die ihm zwei blühende Söhne, Karl und Wilhelm, zurückließ. Jetzt hielt es Friedrich Wilhelm aber nicht mehr in Unthätigkeit. Seine Söhne brachte er nach England in Sicherheit. Er selbst aber begab sich im Anfange des Jahres 1809 nach Oels und sodann nach Nachod in Böhmen, um mit der Werbung eines Heeres zu beginnen, welcher Versuch mit dem besten Erfolge gekrönt ward, denn bald hatte er eine Mannschaft zusammen, die doch immer einige tausend Köpfe zählte, und, was die Hauptsache war, aus jungen, kampfesmuthi-

*) Cfr. § 35.

gen und für die Sache des Vaterlandes begeisterten Männern bestand. Es war dies die sogenannte schwarze Schaar.

Im Monat Mai 1809 begab sich dieselbe an die böhmische Nordgränze, um diese zu schützen, warf eine Abtheilung des sächsischen Heeres bei Zittau zurück und besetzte sodann Dresden. Aus Sachsen bald durch die Uebermacht des Feindes vertrieben, focht Friedrich Wilhelm im Verein mit den Oesterreichern mit Glück bei Berneck gegen Junot und machte darauf wiederum den Versuch, Sachsen zu besetzen.

Doch waren alle diese kleinen Unternehmungen nur Seiten-Parthien des großen Kampfes Napoleon's gegen Oesterreich, der mittlerweile durch die Hauptschlachten bei Aspern und Eßlingen, im Mai, und bei Wagram, im Juni 1809, entschieden wurde.

Diese Schlachten führten zum Waffenstillstand von Znaim und bald darauf zum Frieden von Wien, 14. Oktober 1809, und mit diesem Ereigniß mußte auch eine vollständige Aenderung in den Kriegsoperationen des braunschweiger Herzogs eintreten. Oesterreich schlug ihm vor, an den Friedensunterhandlungen Theil zu nehmen und seine Reichsfürstenstellung gänzlich aufzugeben. Er ging auf diesen Vorschlag nicht ein, und Napoleon beschuldigte ihn nunmehr des Treubruchs, indem er sein zu Lübeck gegebenes Wort, gegen die Franzosen die Waffen nicht führen zu wollen, gebrochen habe. Er war jetzt gänzlich schutzlos, da Oesterreich sich seiner nicht mehr annehmen konnte. Deutschland mußte er verlassen, und England zu erreichen suchen, das stand fest. Aber wie dies bewerkstelligen bei seiner augenblicklich eingenommenen Position in Böhmen! Sich durchzuschlagen mit seiner schwarzen Schaar, um die Nordküste Deutschlands zu gewinnen, das war der einzige Weg. Zu Zwickau machte er deshalb seine Krieger mit diesem seinem Entschlusse bekannt und stellte es ihnen frei, ihn zu verlassen. Nur Wenige thaten dies. Die Mehrzahl brach im Juli 1809 auf. Ueber Altenburg ging der Weg nach Leipzig, das man bereits am 25. Juli erreichte, und woselbst man mit einigen sächsischen Truppen ein kleines Gefecht zu bestehen hatte, aus der die schwarze Schaar als Sieger hervorging. Der Weg ging über Halle weiter in's Mansfeld'sche. Halberstadt, das von den Feinden inmittelst besetzt worden war, mußte genommen, oder der schwierige Weg durch's Harzgebirge gewählt werden. Friedrich Wilhelm entschied sich für das erstere, und ein blutiges Gefecht ent=

spann sich am Abend des 29. Juli vor der genannten Stadt. Nach schwerer Arbeit waren die Thore derselben gesprengt, und man stürmte in diese ein, um den Kampf in den Straßen noch bis zum folgenden Morgen fortzusetzen. Friedrich Wilhelm siegte. Doch lagen 300 Mann seiner Krieger todt vor oder in der Stadt, wogegen die Feinde 1000 Verwundete und Todte hatten, an Gefangenen aber 60 Offiziere und 2000 Gemeine einbüßten.

Mit der Einnahme von Halberstadt lag die Straße nach Braunschweig frei da, und am 31. Juli hielt Friedrich Wilhelm, von seinen Unterthanen mit Enthusiasmus empfangen, mit 1800 Mann seinen Einzug in diese Stadt, woselbst die erste Rast gehalten wurde, die indeß nur von kurzer Dauer sein konnte, denn von Celle rückte Reubel mit 5000 Mann und von Erfurt Gratien mit Sachsen und Holländern heran. Um die Stadt zu schonen, zog der Herzog dem Feinde bis zum Dorfe Oelper entgegen und unterwarf diesen, der ihm dreifach überlegen, in einem hitzigen Treffen. Er kehrte sofort nach Braunschweig zurück. Doch sah er wohl ein, daß er mit dem Feinde, der jeden Augenblick Verstärkung erhalten konnte, sich in kein neues Gefecht einlassen durfte, weshalb er einen Tag nach dem Treffen bei Oelper von Braunschweig aufbrach und am 3. August über Burgdorf Hannover erreichte. Von hier aus ward der Weg mit großer Schnelle über Nienburg und Hoya genommen und Elsfleth und Brake bereits am 7. August gewonnen. Hier nahmen englische Schiffe die Schwarzen auf und brachten sie wohlbehalten nach England.

So unwichtig sonst ein Heereszug und kleine Schlachten, von wenigen tausend Mann einander geliefert, in der Geschichte der Staaten und Völker sind, von so hoher Bedeutung wird der Zug des Herzogs von Braunschweig dadurch, daß es das erste Unternehmen gegen die damals ganz Europa bezwingende Uebermacht Napoleon's war, das siegreich durchgefochten ist, und dadurch nicht wenig Veranlassung gegeben hat, Selbstvertrauen und Patriotismus im deutschen Volke wieder zu beleben. Man kann also den Zug des Herzogs von Braunschweig das wahre Vorspiel zu den Ereignissen der Jahre 1813, 1814 und 1815 nennen.

In England ward dem Fürsten von dem Parlamente ein Jahrgehalt von 10,000 Pfund Sterling ausgeworfen, und er selbst zum Generallieutenant in der Armee ernannt, und auch seine Krie-

ger traten sämmtlich in englische Dienste, um in Italien und Spanien den Kampf gegen die Franzosen fortzusetzen.

Der Herzog verweilte mehrere Jahre in London, welcher Aufenthalt nur durch einige Reisen, die er verkleidet auf dem Continente vornahm, unterbrochen ward.

So brach das Jahr 1812 an, in dem der russische Feldzug Seitens der französischen Armee stattfand.

Er war die nächste Veranlassung zur endlichen Schilderhebung des deutschen Reichs. Die That von York, des Königs von Preußen Aufruf zu freiwilliger Bewaffnung, das Schutz- und Trutzbündniß zwischen Preußen und Rußland, die Kriegserklärung an Frankreich, die Errichtung der Landwehr, Alles folgte Schlag auf Schlag. Der Herzog von Braunschweig konnte dabei nicht müßig dareinschauen. Er eilte von England nach Deutschland zur verbündeten Armee, erhielt das Commando, um das er nachsuchte, indeß nicht, weshalb er verstimmt bald nach London zurückkehrte. Und so kam es auch, daß er an der leipziger Schlacht nicht Theil nehmen konnte.

Am 22. December 1813 zog er dann endlich wieder ein in seine Stammlande, die in der westphälischen Zeit arg genug ausgesogen waren. Sein Volk empfing ihn jubelnd. Die zerrütteten Verhältnisse wiederum zu ordnen, darauf richtete er vorerst sein Hauptaugenmerk. Die Bildung einer Armee war eine seiner ersten Regierungshandlungen. Der wiener Congreß fand dann statt und brachte ihm auch weniger, als er gehofft, wodurch er sich indeß so wenig beeinflussen ließ, daß er einer der Ersten war, der mit seinem Heere auf dem neuen Kriegsschauplatze erschien, als Napoleon von Elba entflohen und in Cannes gelandet war.

Anfangs Mai reis'te der Herzog von seiner Residenz ab, um sich nach Brüssel zu begeben, woselbst er sein Corps dem Oberbefehl von Wellington unterordnete.

Napoleon hatte bald ein Heer von 150,000 Mann auf die Beine gebracht, das 300 Kanonen mit sich führte, und ließ dies rasch gegen die belgische Gränze vorrücken. Es stieß bei Ligny zuerst auf Preußen, die bald zurückgedrängt wurden. Eine so große Raschheit des Feindes hatte Wellington nicht erwartet, und seine Vorbereitungen ließen daher viel zu wünschen übrig. Sobald der Herzog von Braunschweig die Kunde von dem Vordringen der Franzosen vernahm, ließ er seine Truppenabtheilungen sich

sofort in Bewegung setzen. Doch konnte es in der Eile nicht vermieden werden, daß mehrere Corps, der schlechten Wege und Entfernungen wegen, nicht zur rechten Zeit auf dem in der Marschordre bestimmten Sammelplatze eintrafen.

Wellington und der Herzog waren dem Corps voraufgeritten nach Quatrebras, woselbst die Holländer mit der französischen Armee das Gefecht begonnen hatten, und erst gegen Mittag trafen die Braunschweiger erschöpft in der nicht weit von Quatrebras liegenden Stadt Genappe ein, um hier den Befehl zum Vorrücken abzuwarten, der erst Nachmittags eintraf. Belgische, hannover'sche und englische Truppen führten noch den Kampf gegen den Feind, und die Braunschweiger bildeten das zweite Treffen. Doch auch sie kamen bald in den Kampf, der immer heftiger ward. Der Herzog stand dabei, der Warnungen von Offizieren ungeachtet, stets im dichtesten Kugelregen. Der Feind versuchte gegen Abend neue Truppentheile in's Treffen zu schieben, deren Angriff der Herzog nicht abwarten durfte, weshalb er den Rückzug befahl.

Hierbei sollte auch sein Geschick sich endlich erfüllen. Eine feindliche Kugel traf ihn, und durch sie ward der baldige Tod des Fürsten herbeigeführt.

Das Gefecht bei Quatrebras blieb unentschieden.

Da nach dem Tode des Herzogs seine beiden Söhne, Karl und Wilhelm, noch unmündig zurückgeblieben waren, und der König von England als ihr nächster Verwandter auch ihr Vormund wurde, so wurden auch die nächsten Schicksale des braunschweiger Landes, wie sie aus den auf dem wiener Congresse und im nachfolgenden zweiten pariser Frieden getroffenen Bestimmungen hervorgingen, zunächst durch die Vermittlung England's geordnet. In Braunschweig selbst wurden die Regierungsgeschäfte auftragsweise vom geheimen Rath von Schmidt-Phiseldeck geführt. Dies dauerte bis 1823, in welchem Jahre der damals 19jährige Herzog Karl die Regierung antrat. Der junge Fürst fand neben einem bedeutenden Privatvermögen die Finanzen des Landes im besten Stande, so daß sich die Bevölkerung wohl der Hoffnung hingeben konnte, daß die Steuern, die während der Kriegsjahre so bedeutend erhöht waren, nunmehr wiederum vermindert werden würden. Der

Herzog erklärte sich entschieden gegen ein solches Ansinnen. Das war die erste getäuschte Hoffnung, die man auf Karl gesetzt hatte, und die anfängliche Anhänglichkeit der Braunschweiger für ihren Fürsten erhielt dadurch den ersten Stoß. Den Herzog kümmerte dies wenig. In Günstlingen, die auf ihre Stellungen weiter keine Berechtigung hatten, als die Laune des Fürsten, und denen die alten bewährten Staatsdiener, wie z. B. Schmidt-Phiselbeck im Jahre 1827, weichen mußten, fand der Fürst bald seinen liebsten Umgang. Er trat dabei nach und nach immer willkürlicher auf. Für ihn gab es keine Landesverfassung. Das Staatsministerium und die übrigen Landesbehörden wurden unter der neuen Regierung nichts weiter als die Werkzeuge des herzoglichen Cabinets, in dem der Canzlei-Direktor Bitter eine Hauptrolle spielte. Dabei sah Karl wohl zu, seine Privatcasse auf Kosten der Landescasse so viel wie möglich zu füllen. Der Letztern bürdete er Ausgaben auf, die entschieden der herzoglichen Casse zur Last fallen mußten, und das nach dem alten wolfenbüttel'schen Hausgesetze von 1535 bestehende Verbot des einseitigen Verkaufs von Kammergut umging er nur zu oft. Es gab vielleicht in Deutschland in der Neuzeit keinen zweiten Hof, wo es der Fürst in Verein mit seinen Günstlingen auf gleiche Art getrieben hätte, wie in Braunschweig. Als daher das Revolutionsjahr 1830 anbrach, konnte es kein Wunder genannt werden, daß das braunschweig'sche Volk, durch die Ereignisse jenseits des Rheins angeregt, sich eines Abends zusammenrottete und eine Haltung annahm, die es dem Fürsten gerathen erscheinen ließ, am nächsten Tage die Lande seiner Väter zu verlassen. Ruchlose Hände zündeten kurz darauf das herzogliche Schloß an. Zu weiteren Schritten Seitens des aufgeregten Volkes kam es indessen nicht, das, nachdem Herzog Wilhelm, der Bruder des Vertriebenen, am 10. September die Regierung vorläufig angetreten, sich bald wieder beruhigte. Karl machte im selben Jahre mit Hülfe eines Haufens von Abenteurern noch einmal den Versuch, das Land wiederum zu betreten, ward jedoch bei Hasselfelde zurückgeworfen und flüchtete zum zweiten Male, um nicht wiederzukehren. Dazu war durch eine frühere ärgerliche Schrift des Herzogs gegen seinen Vormund, König Georg IV., die im Namen desselben von dem hannover'schen Minister, Grafen Münster, vollständig widerlegt worden war, die Sache Karl's schon im Voraus so gänzlich verloren gewesen, daß sogar der deutsche Bund ihn am Ende des

Jahres 1830 der Regierung für verlustig erklärte und damit zugleich seinen Bruder Wilhelm als Regenten anerkannte, der sich die Sympathien seines Volkes bald besser als der Vertriebene nicht allein zu gewinnen, sondern auch bis jetzt zu erhalten wußte.

Schluß.

§ 41.

Wiederum beginnt mit dem Tode König Wilhelm IV. in dem Jahre 1837 eine ganz neue Aera für die Geschichte unseres Vaterlandes Hannover!

Die Verbindung desselben mit einem ihm an Macht und politischem Welteinfluß überlegenen Staate hört auf; damit ist aber auch das willenlose Folgen, zu dem das kleinere Hannover bei allen wichtigen Akten des Staatslebens, bei Bündnissen, Krieg und Frieden, verurtheilt war, zu Ende gelangt, und das Land vermag von nun an unter eigenen Herrschern, denen es ganz angehört und die wieder ihm ganz angehören können, im Innern Alles dem eigenen ausschließlichen Nutzen und Bedürfnisse angemessen anzuordnen. Tausend Wünsche, daß es endlich einmal so kommen möge, sind von Hannoveranern dieserhalb zum Himmel geschickt; sie sind erhört, als am 28. Juni 1837 der neue König Ernst August*) in seiner Hauptstadt Hannover anlangte, um hier eine eigene Königskrone zu empfangen, während die Englands einer weiblichen Linie des Welfenstammes zugefallen war.

Vierzehn und ein halbes Jahr regierte dieser neue Herr; ihm folgte bei seinem Tode am 18. November 1851 sein Sohn Georg V. unser jetziger König.

Was in jenem oben angegebenen Geiste dem Königreich Hannover unter diesen beiden Herrschern bereits zu Gute gekommen ist, ist zum einzelnen Aufzählen fast zu viel, und doch, weil wir selbst zum Theil Alles mit erlebt haben, wissen wir Gleichzeitigen es kaum gerecht zu würdigen! Denn es ist eine Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur, in allen Lagen des Lebens nur das hoch anzuschlagen und darauf Werth zu legen, was wir bei Andern erblicken, und das weniger zu beachten, was wir täglich bei uns selbst im

*) von Malortie, König Ernst August. Hannover, 1861.

eigenen Hause haben können. Darum sei wenigstens hingewiesen auf Folgendes:

Die neue Verfassungsform in Hannover, besonders aber die Versäumnisse, welche bei dem Staatsgrundgesetze vom 26. September 1833 Statt hatten und deren bereits bei König Wilhelm IV. gedacht ist, — Alles dies ließ einige Verfassungs-Unruhen, bis hier Alles ausgeglichen war, und man sich an das Neue gewöhnt hatte, vermuthen; sie sind in Frieden vorübergegangen und haben in den Landesverfassungsgesetzen vom 6. August 1840, vom 5. September 1848 und in der königlichen Verordnung vom 1. August 1855 nur das Band zwischen Regenten und Unterthanen noch inniger geknüpft zu einer Zeit, wo in Europa der Geist der Unruhe und der Revolution an viel stolzeren Königreichen und Kronen rüttelte. Die Hauptstadt verjüngte sich und erstand gleichsam zum zweitenmale nach großartigerem Maßstabe; die Bevölkerung des Landes wuchs um ein Achtel; Ackerbau, Gewerbe und Handel, Kunst und Wissenschaft hoben sich auf eine bisher nie gekannte Höhe. Das Justizwesen ist durch neue Criminal-Gesetze, Hypotheken- und Proceß-Ordnungen, so wie durch eine gänzlich neue Organisation der Obergerichte ein anderes geworden; die günstige Lage der Finanzen sichert dem Lande einen unbegränzten Credit; so wie es überhaupt keine Verwaltungsbehörde giebt, die nicht der wohlthätigsten Veränderungen sich zu erfreuen gehabt hätte. Gesetze über Pensionen für alte gediente treue Staatsdiener und deren Familien dürfen nicht vergessen werden, so wie endlich das ganze Militairwesen durch durchgreifende Reformen auf einen andern Standpunkt als früher gestellt ist. Das Standbild des Königs Ernst August, das die Liebe seiner Hannoveraner ihm setzte, wird der Beweis sein, daß sie ihren ersten selbstständigen König so bald nicht vergessen werden!

Ist somit schon viel geschehen, und hat die letzte Vergangenheit und die Gegenwart uns schon Segnungen hundertfacher Art in unserm Staatsleben gebracht, so ist doch das, was die nächste Zukunft unserm Königreich Hannover in dieser Beziehung noch verspricht, von fast noch höherem Gewichte. Und unser jetziger König hat wohl bewiesen, daß er das, was ein höheres Geschick unserm Vaterlande verheißt, zur wirklichen Erfüllung bringen wird. Auch hier möge auf Einzelnes, was wir gewiß hoffen und erwarten dürfen, hingewiesen werden.

Schon die geographische Lage sichert dem Königreich Hannover noch manches Resultat von der Zukunft. Indem es die Mündungen dreier der größten Ströme Deutschlands, Ems, Weser und Elbe, beherrscht, und von allen dessen Einzelnstaaten die größte Uferstrecke der Nordsee, dieses an die großen Weltmeere und Weltstraßen sich anschließenden offenen Meerarms, besitzt, wird es unbedingt schon hierdurch von den kleinern Königreichen Deutschlands das politisch wichtigste. Denn selbst Baiern, obgleich an Quadratmeilen- und Einwohnerzahl Hannover bedeutend überlegen, kann wegen seiner allenthalben eingeschlossenen Lage, wodurch es von allen Seiten an jedem freien Verkehr nach Außen verhindert werden kann, sich nicht im Entferntesten mit Hannover vergleichen. Aber es ist nicht allein die politische Wichtigkeit, von der wir reden; jene offene Wasserstraße, die in alle Welttheile führt, sichert jedem Anwohner auch Theilnahme an dem großen Weltverkehre, und damit zugleich eine nie versiegende Quelle für Reichthum und Fortschritt überhaupt. Diesen Vorzug, wie ihn Hannover hat, entbehren in dieser Art und in dieser Ausdehnung selbst die beiden größten Staaten Deutschlands; kleine Küsten und geschlossene Meere nur sind es, welche diese die ihrigen nennen können.

Wenn nun gerade in der letzten Zeit mehr als jemals sich unter den Deutschen der Geist der Einigkeit geregt und zu Aufrufen geführt hat, auch thätig zu sein in solchem Geiste, um das Ansehen unseres Vaterlandes auf die allein seiner Größe würdige Höhe zu bringen, so wird durch Hannover eine der allerwichtigsten Thaten, die dieserhalb geschehen muß, vermittelt werden. Es ist dies die deutsche Kriegsflotte, deren Nothwendigkeit das beständige Verlangen darnach von allen Seiten genugsam beweis't. Preußen mit seiner eingeengten Ostsee, die noch dazu jeden Augenblick von den kleinen Staaten Schweden und Dänemark geschlossen werden kann, bietet Deutschland für solche Schöpfungen eben so wenig ein passendes Lokal als Oesterreich mit seinem kleinen Busen des adriatischen Meeres, der wiederum nur in das, schon längst den Britten und Franzosen verfallene mittelländische Meer mündet, und außerdem auch noch durch das neue Königreich Italien beherrscht wird. Einzig und allein ist es Hannover, von dem Deutschland das, was ihm in dieser Beziehung Noth thut, erwarten darf, und Deutschland wird dagegen auch Hannover zu würdigen wissen.

Aber wichtiger als Alles andere, stellt sich folgende Aussicht dar:

Unser Buch giebt genugsam davon Kunde, wie unsere Landesgeschichte nur zu oft das trübe Bild zeigt, daß ein schöner, reicher und mächtiger Staat sich durch ewige Theilungen selbst zersplittert und aufreibt. Die unumstößliche Weisheit, welche in jener schönen Erzählung des Alterthums liegt, wo ein sterbender Vater seinen Söhnen zeigt, wie ein einzelner in die Hand genommener Pfeil leicht gebogen und gebrochen werde, während einem Bunde von sieben fest vereinigten Pfeilen alle menschliche Kraftanstrengung Nichts anhaben könne, scheint im Welfenhause erst spät anerkannt worden zu sein. Bis dahin glaubte man stets, in der Familie den Vorschriften einer höheren Gerechtigkeit nur also folgen zu können, wenn man bei Erbtheilungen sämmtliche Kinder, — wenigstens die Söhne, — ganz gleich mit Land und Leuten ausstattete. Auf diese Art verlor man mit der Einheit zuerst häufig die Einigkeit, mit der Einigkeit die Macht, und mit der Macht folgeweis dann das Ansehen. So ist es lange gewesen, und wenn dann auch endlich später eine bessere Einsicht viel von dem Getrennten glücklich wieder vereinigte, so hat doch alles politische Trachten und alle Menschenweisheit bis auf den heutigen Tag noch nicht ausgereicht, um für alle auseinandergerissene Stücke den ursprünglichen vollständigen Zustand der Einheit wieder herzustellen. Aber eine höhere Vorsehung, die stets sichtbar mit schützender und erhaltender Hand über dem Welfenlande gewacht hat, scheint endlich in der nächsten zukünftigen Aera die Zeit angesetzt zu haben, wo auch die allerletzte Trennung bei dem aufhören soll, was durch Nationalität, Regierung und durch die gemeinsamen Schicksale so vieler Jahrhunderte unabänderlich zusammengekettet ist.

Und so möge denn unsere Jugend in ihrem empfänglichen Gemüthe mit der geschichtlichen Kenntniß des eignen Vaterlandes auch die Liebe zu demselben stets wachsen lassen. Entspringt sodann aus dieser edlen Quelle bei ihr schon früh der feste Vorsatz, nach von Gott verliehenen Kräften und in der vom Geschick demnächst angewiesenen Stellung, welche solche auch sei, mitzuwirken an dem, was unser Vaterland zu werden berechtigt ist: so ist dessen Geschick bei den eignen Kindern in den treuesten Händen und für alle Zukunft so fest gesichert, wie überhaupt Menschenwerk gesichert werden kann.

Druckfehler.

Pag.	6,	Z.	4	v. u.	statt „Hochgebirges“ lies: „Harzgebirges“.
„	12,	Z.	3	v. u.	statt „noch“ lies: „nach“.
„	100,	Z.	10	v. o.	statt „Pontifici“ lies: „Pontificis“.
„	176,	Z.	15	v. o.	statt „Wartemberg“ lies: „Würtemberg“.
„	354,	Z.	9	v. u.	ist einzuschieben: „einen Vertrag“.
„	369,	Z.	5	v. o.	ist einzuschieben: „sich“.